



**UB Düsseldorf**

+4148 906 01



# Mindensche Anzeigen und Beyträge

1789  
MINDEN  
ANZEIGEN  
UND  
BEYTRÄGE

vom Jahre 1789.



Minden, gedruckt durch Joh. Augustin Enax. Königl. Hofbuchdrucker.



23

## I. Beyträge.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

Stück.

1. Von der Druse bey den Pferden.
2. Beschluß desselben.
3. Mittel die Farben der Tücher und Zeuge zu probieren ob sie ächt sind, oder verschiesen.
4. Etwas über das Schädliche der jetzigen Modelektüre junger Leute. Vom Herrn Conrector Bergmann in Herford.
5. Beschluß.
6. Caret.
7. Von den Würfungen des Frostes auf die Menschen.
8. Beschluß.
9. Caret.
10. a) Die Heyrath aus Zwang. Eine Scene aus der großen Welt. b) Wie die trübe gewordenen Gläser in Spiegeln, Microscopen und Teleskopen wieder helle gemacht, und die Flecken vertrieben werden können.
11. Benutzung der Brenn = Messeln.
12. Ueber die von dem stärkern Anbau des Akazienholzes zu hoffenden Vortheile des Landmanns. Aus dem Braunschw.
13. a) Ankündigung einiger Abschiedsreden und einer damit verbundenen öffentlichen Prüfung aller Klassen des Friedrichs-Gymnasiums zu Herford. b) Fortsetzung über die von dem stärkern Anbau des Akazienholzes ic.

Stück

14. a) Beschluß vom Akazienholze. b) Ein bisher nicht bekannter inländischer Kaffe von der Kunkelrübe.
15. Bemerkungen über die Bauart unsrer Schornsteine, in Rücksicht auf die mögliche Feuergefahr, nebst Vorschläge dieselbe abzuhefen. Aus dem Hannov.
16. Caret.
17. a) Beschluß über die Bauart der Schornsteine. b) Von Anlegung der Mistbeete.
18. Beschluß von Anlegung der Mistbeete.
19. Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung des Ackerbaues. Vom Hrn. C. H. C. Lunquist in Brsch.
20. a) Beschluß des vorigen. b) Die Quellen; eine Allegorie von dem Hn. D. Johnson.
21. Fortsetzung des vorigen.
22. a) Beschluß des vorigen. b) Die schädlichen Folgen der Rocken = Philosophie, eine wahre Geschichte.
23. Beschluß von der Rocken = Philosophie.
24. C. Whites Bemerkungen zur Naturgeschichte der Kuh, besonders in Rücksicht auf die Milch und die Nutzung derselben.
25. Beschreibung einer alten und neuen Manier den Frost von den Bäumen abzuleiten. Vom Hrn. Professor Zeze zu Liegnitz.



Stück.

26. Vom Huthpuz des Frauenzimmers.
27. Allgemeine nützliche Vorschläge für den Flachsbau.
28. a) Von leicht zu errichtenden Leichenkammern auf den Dörfern. b) Von den guten und schlechten Eigenschaften des Eisens.
29. a) Wirkungen der letzten Winterkälte auf unsere Gärten und Obstbäume. Aus dem Wittenbergischen Wochenblate. b) Ursachen der vermehrten oder verminderten Ausdünstung des Menschenkörp.
30. Empfehlung der Gewitterstangen zum Nutzen des Ackerbaues. Vom Hn. Professor Kohlreif aus Petersburg.
31. Beschluß des vorigen.
32. Caret.
33. Caret.
34. Caret.
35. Kurze Nachricht von dem Gymnasio zu Duisburg.
36. a) Was sind Schauspiele, und kann man ihnen mit gutem Gewissen beywohnen? b) Von dem Blauen auf der Milch.
37. Caret.
38. a) Vortheilhafter Anbau der Muchergerste. Vom Hn. Pastor Schwager. b) Kupfernes oder anderes metallenes Küchengeschirre muß vor dem Gebrauche allemahl gut ausgescheuret werden.

Stück.

39. a) Ausichten auf das Wetter des kommenden Winters von 1789 — 90. b) Von der Sicht und deren Hülfsmitteln dagegen.
40. Fortsetzung von der Sicht.
41. a) Beschluß. b) Denkmal der Freundschaft ic.
42. Beschreibung einer bey den Lämmern bemerkten Krankheit und deren Kurart.
43. Ueber den Verlust an Obstbäumen durch den Winter des Jahrs 1789.
44. Erste Fortsetzung.
45. Zweite Fortsetzung.
46. a) Beschluß. b) Ratten und Mäuse zu vertreiben.
47. Mittel wider den Erdflöh.
48. Fortsetzung.
49. Beschluß.
50. Etwas über den Auszug aus dem Wittenbergischen Wochenblate wegen der Wirkungen der letzten Winterkälte ic.
51. a) Ueber das Aufschwollen des Rindviehes. b) Vorsicht beym Räuchern der Schinken. c) Anekdote.
52. a) Merkwürdige Ereignisse des Hn. von Brisson, während seiner Gefangenschaft unter den Arabern des Innern von Afrika ic. b) Der großmüthige Ackerermann.

## II. Ergangene Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Stück

3. Declaration des Edikts vom 8ten Jan. 1788. wegen Bestrafung dererjenigen, die einen Deserteur durchgeholfen haben. d. d. Berlin den 28. Jul. 1788.
4. Publicandum: daß die Einwohner der offenen Städte bey Strafe von 10 Rtl. verbunden seyn sollen, im Fall sie Wa-

Stück

- gen ic. zur Abholung acceßbaarer Waaren aus der Stadt schicken, solches der Accise-Casse zuvor anzuzeigen.
5. Erneueretes Censur-Edikt für die Preussischen Staaten exclusive Schlesiens d. d. Berlin den 19. Dec. 1788.
6. a, Beschluß des Censur-Edikts, b) Er-

Stück

innehmung: daß denen Unterofficiers und Soldaten noch denen Weibern etwas geborgt oder auf Pfand geliehen werden soll.

10. Publicandum: den auswärtigen Glätschankauf zum Besten der Untertanen betreffend.

11. Regulatks für die Accise-Debienten und Brantweinbrenner in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg.

16. a. Publicandum: daß kein dimittirter Officier ohne allerhöchste Erlaubniß die Regiments-Uniform oder Armees-Uniform tragen solle. b) Patent wegen Versorgung und Pensionirung Invalider = Officiere.

17. a) Beschluß des Patents. b) Das Verbot der fremden Calender betr.

18. Publicandum und Edikt: das Verbot fremder Calender betreffend.

22. Publicandum: wegen Cessirung der Baufreyheitsgelder und deren anderweitige Verwendung.

24. a) Publicandum: daß bey dem Verbotte der Ausfuhr roher Häute erst dann die Ausfuhr gegen eine Abgabe von 10 prCent nachgelassen werden soll, wenn ein Ueberschuß vorhanden ist. b) Wegen der zu Norden in Ostfriesland entdeckten

Stück

falschen 4 ggr. Stücken. c) Wegen zu bezahlen den Brantschaden-Gelder im Fürstenth. Minden. b) Desgleichen in der Grafschaft Ravensberg.

32. a) Publicandum: wegen bewilligten Prämien pro 1788 — 89. b. d. Berlin den 7. Jul. 1789. b) Den für die beyden Jahre 1789 — 90. und 1790 — 91. ausgefertigten und approbirten Prämien-Plan betreffend.

33. a) Fortsetzung des Prämien-Plans. b) Wegen der Veränderungen bey den Brandt-Assecurationen. c) Wegen des abzustellenden Fischens an der mit Schlachten versehenen Weser.

36. Publicandum wegen der versprochenen und wieder aufgehobenen Prämien für ausländischen Glätsch.

37. Publicandum

38. a. Beschluß. b) Abert. den reglements-widrigen Verkauf des Salzes betreffend.

39. Publicandum das Verbot der Ausfuhr roher Häute betreffend, und daß das Publicandum im 24sten Stück der Anzeigen gemißdeutet worden.

41. Verordnung: wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft oder in den Werkstätten krank werden den Handwerksgeßellen gehalten werden soll.

49. Publicandum: die Kornsperrre betr.

Das Regiments-Edikt, welches die Verordnungen des Fürstlichen Regiments betrifft, ist im Publicandum



# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 5. Jan. 1789.

## I Citationes Edictales.

### Amt Limberg.

Da mit aller-  
 gnädigster Bewilligung hoher Krieger- und  
 Domainen-Cammer, die Königlich Meyer-  
 städtische Wessels Stette, Nr. 45. Bauer-  
 schaft Rhödinghausen, öffentlich meistbie-  
 tend verkauft, und von denen Kauf- auch  
 Auctions-Geldern, einiges, zu Befriedi-  
 gung, der Wesselschen Gläubiger übrig ist,  
 werden hierdurch, all und jede, welche an  
 gedachte Wessels Stette, oder verstorbenen  
 Colonum Johann Henrich Wessel, oder  
 dessen nachgelassene Wittwe, Forderung zu  
 haben vermeynen, aufgefordert, diese, bin-  
 nen 6 Wochen, und zuletzt am 24. Februar  
 an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben,  
 zu bescheinigen, und die in Händen haben-  
 de schriftliche Nachrichten und Documente  
 bezubringen. Diejenigen, welche sich in  
 gesetzter Zeit mit ihren Anforderungen nicht  
 gemeldet, werden damit im künftigen Er-  
 kenntniß abgewiesen werden.

Der Bürger Feldtmann zu Oldendorff,  
 hat die sub Nr. 10. daselbst belegene  
 freye Stette, wozu ein Wohnhaus, Hof-  
 raum, Garten, Berg- und Brughtheile, 2  
 Röhbegruben, ein Frauens-Kirchenstand  
 in der dritten Bank, eine Begräbnißstelle ge-  
 höret, unter dem 10ten April a. c. an den

Postillion Franz Henrich Kellermann, für  
 450 Thlr. verkauft, dieser aber unter dem  
 13ten Decembar darauf angetragen, daß  
 alle diejenigen, so an die Stette Nr. 10.  
 real und dingliche Forderungen haben mög-  
 ten aufgefordert werden, selbige anzuzet-  
 gen, indem er solches zu seiner Sicherheit  
 für nöthig erachte. Solcherwegen werden  
 all und jede, die an gedachte Stette Nr. 10.  
 irgend einigen nicht im Hypothekenbuche  
 beschriebenen Anspruch zu haben vermey-  
 nen, bey Vermeidung ewigen Stillschwei-  
 gens aufgefordert, diesen binnen 9 Wochen,  
 und zuletzt am 17. April an der Gerichts-  
 stube zu Oldendorff anzuzeigen, zu erwei-  
 sen, und des Endes die in Händen haben-  
 de Schriften und Nachrichten des Tages  
 zu produciren und bezubringen. Auswär-  
 tige können sich an den Herrn Oberamt-  
 mann Nasse zu Lübbecke wenden.

### Bielefeld.

Die verwittwete  
 Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle  
 hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hie-  
 siger Feld-Mark folgende Grundstücke, als  
 1) zwey gerade vor dem obern Thore zu  
 beyden Seiten der ersten Straße belegene  
 Garten. 2) Einen im kalten Orte ohnweit  
 dem Schmiesingschen Hause, im Stecker  
 Felde belagene, und gegenwärtig an den

Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauf-  
ten Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit  
der Walkmühle eigenthümlich besitze, wo-  
wovon die Grundstücke sub No. 1. et 3.  
auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der  
großelterlichen Erbschaft des Procurat  
Laurentius erbgangs Weise verfallen, der  
Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes  
Water Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr  
1740 von dem Herren Regierungs-  
Rath von Pott acquiriret worden; die dar-  
über in Händen habende Erwerbungs Utr-  
kunden aber nicht hinlänglich wären auf  
den Grund derselben ihren Titulum pos-  
sessionis berichtigen zu können, und daher  
auf die Edictal-Verabladung aller etwa-  
gen Real-Prätendenten angetragen. Es  
werden dahero alle und jede, welche an  
diese Grundstücke ex Capite Domini oder  
aus einem andern dinglichen Rechte einen  
Anspruch zu haben vermeinen, durch ge-  
gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im  
Amte Ravensberg angeschlagene auch des-  
nen Lippstädter Zeitungen und Minder An-  
zeigen inserirte Edictal-Citation verab-  
ladet, ihre etwaige Ansprüche binnen  
3 Monaten, und längstens in Termino den  
13ten Januar 1789 am Rathhause anzuge-  
ben, und gehörig zu verificiren, wiede-  
rigensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie  
damit nach Ablauf dieses Termini präclu-  
diret, und diese Grundstücke auf der Frau  
Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypo-  
theken-Buche werden eingetragen werden.

**Amte Ravensberg.** Alle und  
jede, welche an den Colonus Hermann  
Henrich Sprick in Osterwede Ansprüche  
und Forderungen haben, so nach dem 25ten  
April 1785 bezieht gewesenen Liquidations-  
Termin nicht bereits angegeben sind, wer-  
den hieburch öffentlich vorgeladen, diese  
Anforderungen bey Gefahr gänzlicher Ab-  
weisung in Termino den 30sten Merz 1789-  
sten Jahres zu liquidiren, die Richtig-  
keit derselben nachzuweisen, und über das

ihnen gebührende Vorzugs-Recht mit ih-  
ren Mitgläubigern zu verfahren.

**Amte Ravensberg.** Es ist  
über den geringen Nachlaß des einige Zeit  
in Halle wohnhaft gewesenen Schmidts  
Holm oder Hollmann per decretum vom  
10. Dec. 88. der Concurs eröffnet, und  
die Vorladung dessen Gläubiger verord-  
net. Solchemnach werden alle und jede,  
welche an den gedachten Holm oder Holl-  
mann Spruch und Forderung haben, hie-  
durch präjudicialiter aufgefordert, selbige  
in Termino den 11ten Febr. 1789sten Jah-  
res Morgens früh 8 Uhr alhier vorm Amte  
anzugeben, liquide zu stellen und den Vora-  
zug mit den Nebengläubigern rechtlich aus-  
zuführen. Wobey zugleich zur Nachricht  
gerichtet, daß diejenigen, die sich mit ih-  
ren Forderungen etwa nicht melden sollten,  
von der vorhandenen Massa werden abge-  
wiesen werden. Uebrigens wird der ver-  
lauffene Gemeinschuldners Schmidt Holm  
oder Hollmann ebenfalls vorgeladen, in  
dem anstehenden Termin zu erscheinen, um  
über seine Entweichung sich nicht nur zu  
verantworten, sondern auch über die an-  
zugebende Schuldforderungen sich zu er-  
klären.

**Amte Ravensberg.** Da die  
bekannten Gläubiger des Coloni Nolte in  
der Bauerschaft Oldendorf darauf angetra-  
gen haben, daß zur vollständigen Ausmit-  
telung der auf der Stette haftenden Schul-  
denmasse sämtliche noch unbekannt Gläu-  
biger edictaliter vorgeladen werden müssen,  
diesem Gesuch auch statt gegeben worden:  
So werden alle und Jede, welche an ge-  
dachten Colonus Nolten in Oldendorf An-  
spruch und Forderungen haben, die nicht  
bereits in dem vorigen Liquidationstermin  
angegeben sind, hieburch öffentlich vorge-  
laden, diese ihre Forderungen in Termino  
den 26ten Januar 1789 annoch zu  
liquidiren, und des Endes gedachten



Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichts-  
stelle in Borgholzhausen zu erscheinen, und  
den Betrag ihrer Forderungen nebst den  
Beweismitteln anzugeben und beizubrin-  
gen; und zwar unter der rechtlichen War-  
nung, daß sie widrigenfalls mit ihren For-  
derungen präcludiret, und ihnen ein ewi-  
ges Stillschweigen auferleget werde.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen ic. ic.  
Entbieten! allen, und jeden, welche an  
den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Her-  
mann Henrich Budde und Anna Margare-  
tha Sand zu Schape einigen Anspruch ex  
quocunque capite zu haben vermeynen un-  
fern gnädigen Gruss, und fügen denselben  
hiemit zu wissen: was maßen die gerichtl.  
angeordneten Vormünder über das von ge-  
dachten Eheleuten hinterlassene unmündige  
Kind um eine öffentliche Vorladung ad li-  
quidandum und zur allenfallsigen gütlichen  
Behandlung angehalten haben. Da wir  
nun diesem Gesuch deferiret haben; so ci-  
tiren und laden wir euch mittelst dieses all-  
hier bey unserer Regierung, und dem Amte  
Schapen zu affigirenden desgleichen den  
Mündenschen wöchentlichen Anzeigen und der  
Lippstädtischen Zeitung einzurückenden Pro-  
clamatis peremptorie: daß ihr eure Forde-  
rungen a Dato binnen 9 Wochen präclust-  
vischer Frist ad Acta anmeldet, auch dem-  
nächst in Termino den 20sten Jan 1789 des  
Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-  
Audienz vor dem dazu deputirten Regie-  
rungs-Asistenz-Rath Schmidt in Person,  
oder falls habender gesetzlicher Hindernisse,  
mittelst eines hinlänglich instruirten und  
gehörig bevollmächtigten Mandatarii, wo-  
zu euch allenfalls der Doctor und Justiz-  
Commissarius Eriten vorgeschlagen wird,  
erscheinet, eure Forderungen rechtlicher Art  
nach verificiret, mit den Vormündern güt-  
liche Handlungen pfleget, allenfalls mit  
selbigen, desgleichen mit den Neben-Cre-  
ditoren super prioritata ad Protocolum

verfahret, und bennächst rechtliches Er-  
kenntniß, und locum in dem abzufassenden  
Prioritäts-Urthel gewärtiget. Diejenigen  
aber, welche ihre Forderungen binnen der  
gesetzten Zeit nicht angeben, oder wann  
gleich solches geschehen, sich doch in bemel-  
deten Termino nicht gestellet, noch diesel-  
ben gehörig justificiret haben, werden aller  
ihrer habenden etwanigen Vorrechte verlus-  
tig erkläret, und mit ihren Forderungen  
nur an dasjenige was nach Befriedigung  
der sich gemeldet habenden Gläubiger von  
der Masse noch übrig bleiben möchte, ver-  
wiesen, oder im Fall der Insufficienz des  
nachgelassenen Vermögens zur Befriedi-  
gung sämtlicher Gläubiger, mit ihren For-  
derungen gänzlich präcludiret, und mit ei-  
nem ewigen Stillschweigen belegt werden.  
Urkundlich ic. Ringen den 10ten Novbr,  
1788.

Am statt und von wegen ic.

Müller.

## II Sachen, zu verkaufen. Minden.

Das ehemalige Weiß-  
Kampfsche nunmehr dem Regierungs-Canz-  
leysecretair Rämshottel gehörige an der  
Ritter Straße sub Nr. 448. belegene, und  
mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und  
6 mgr. Kirchengeld behaftete Haus, wel-  
ches nebst Hofraum, Stallung und einem  
Hudethel für 2 Rube außerdem Kuh Thore  
sub Nr. 76. auf 709 Rthlr. 12 ggr. taxirt  
worden, soll auf Anhalten eines ingrosfir-  
ten Gläubigers öffentlich verkauft werden.  
Die Liebhaber können sich dazu in Terminis  
den 29ten Decbr. 88. 30. Jan. und 6.  
Merz 1789. Vormittags von 10 bis 12 Uhr  
auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth  
erdfnen, und dem Befinden nach des Zu-  
schlags gewärtig seyn. Zugleich werden  
alle diejenigen, welche an vorgedachten  
Immobilien real Ansprüche zu haben ver-  
meynen die nicht in das Hypothequenbuch  
eingetragen sind, hiermit aufgefodert, so-

thane Gerechtsame in den anstehenden Terminen anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Winden.** Das der Wittwe Rohden gehörige sub Nor. 424 belegene bauwürdige Wohnhaus wozu die Hude für eine Kuh außerhalb dem Kuthore gehört, soll unter folgenden Bedingungen a) daß das Haus sofort in festen baulichen Stand gesetzt werde, und b) die Wittwe Rohden auf Lebenszeit einen freyen Wohnsitz darin behalte in termino den 26ten Jan. 1789 öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das beste Geboth dem Bestinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

**Wilefeld.** Da sich zu dem auf der Welle sub Nor. 176 belegenen und auf 120 Rthlr. gewürdigten Wesselmanschen Wohnhaus im letzten Termino licitationis kein Käufer eingefunden und daher anderweiter Dietungs Termin auf den 30ten Januar. 1789 angesetzt worden; so können die lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Bot eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

**Amt Ravensberg.** Die von dem Neubauer Jobst Henrich Schnicker in Desterwede neu angelegte Neuwohner Stette, welche aus einem Wohnhause, einem Zuschlage von ohngefähr 10 Scheffelsaat urbarer Länderey, 1 und ein halben Scheffelsaat Heidegrund, einer Weiche und Röhregrube und einem Marktheil von 2 Scheffelsaat bestehet, und ohne Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 6 Rthlr. Zuschlags-Geld von Sachverständigen auf 466 Rthlr. 32 Mgr. gewürdiget ist, soll im Termino den 23sten Februarii 1789sten Jahres meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachte Stette käuflich an sich zu bringen gesonnen, und dieselbe

zu besitzen fähig sind, werden daher eingeladen, erwähnten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; mit der Dekantmachung, daß auf etwaige Nachgebote nicht geachtet werden könne.

**Amt Ravensberg.** Die dem adlichen Hause Steinhausen eigenbehörige Spricksche-Stette in Desterwede, soll den ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen gemäß, in eigenbehöriger Qualität meistbietend verkauft werden. Es wird daher das gedachte Colonat, welches aus einem Kotten, nebst Haus- und Hofraum und Weideplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartland ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese, und einem Stande in der Kirche in Versmold bestehet, und wovon der Kotten auf 82 Rthlr. 27 gr. 3 pf., die übrigen Grundstücke aber auf 1039 Rthlr. 2 gr. 7 1/2 — 4 pf. von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der auf 28 Rthlr. 16 gr. 5 pf. angegebenen Lasten, veranschlagt worden, hiemit zum Verkauf ausgestellt, und werden diejenigen welche die Spricksche Stette in leib eigener Eigenschaft zu besitzen fähig, und dieselbe an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen in dem auf den 10ten Merz 1789, angesetzten Subhastations-Termin zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu bieten. Den Kauflustigen dienet dabey zur Nachricht, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

**Amt Sparenberg Werther.** Da in Concurss Sachen des Effelmans oder Goeke in Werther die vorhandene Immobilien, bestehend: in einem Wohnhause, zwey Erbbegräbnissen, vier Scheffelsaat Land hinterm Hause und zwey Marktheilungs-Portionen in Termino den 11ten Febr. 1789 an den Bestbietenden verkauft werden sollen: so haben sich sodann lusttragende Käufer einzufinden, und

gegen das beste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; hernach wird kein weiter Gebot angenommen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Immobilien unbekannt, aus dem Hypothequenbuch nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Angabe in dem Verkaufstermin hiemit aufgefordert, unter dem Bedenken, daß die unterlassene Angabe gegen den künftigen Käufer nicht mehr statt findet. Die Taxe kann bey dem Ante an den bekannten Gerichtstagen eingesehen werden.

### Bückeburg

Nachdem aus dem hiesigen Herrschaftlichen Zeughause und Bau-Magazin verschiedene alte Sachen und Geräthschaften von Eisen, Eisenblech, Lederzeug, als Pottosen, altes Gußeisen, Sattel, Bandoliere, Säbelkoppel, ic. ic. meistbietend verkauft werden sollen; und hiezu Terminus auf Dienstag den 20. Jan. 1789 angesetzt worden; so können diejenigen, welche dergleichen Sachen zu kaufen gewillt sind, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr bey dem Schlosse allhier sich einfinden, ihren Both thun, und der Meistbietende des Zuschlags gewärtigen.

### III Sachen, so zu verpachten.

Da die Pacht der Lumpensammlung im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg mit Trinitatis 1789 zu Ende gehn, und solche auf 6 nach einander folgenden Jahre, von Trinitatis 1789 bis dahin 1795 von neuen verpachtet werden soll, wozu Termini licitacionis auf den 7. Jan. 21. Jan. und 4. Febr. 1789sten Jahres angesetzt sind; so können sich die Liebhaber dazu in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, das dem Meistbietenden gegen Bestellung hinlänglicher Caution der Zuschlag salva approbatione regia solche Pacht auf gedachte 6 Jahre zugeschlagen werden soll. Wobey vorläufig noch zur Nachricht dienet, daß die Pacht des Lumpensammelns in dem

Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg separat zur Licitation gezogen werden soll. Sign. Minden d. 16. Decbr. 1788.

Anstatt und von wegen ic.  
Haß. v. Hüllesheim. Meyer,

### Hauß Nienburg bey Bünde.

Auf Ostern 1789 stehet eine im Hochstift Osnaabrück sehr nahe an der Preuß. Grenze und zwar in der Bauerschaft Großen-Mätschen belegene, ganz freye Rötterey auf 4 oder 8 Jahre zur Miete; diese bestehet aus einem Wohn- und Nebenhause, beide neu und in völliigen Beschuß, einem sehr geräumlichen nahe am Hause belegenen Garten, etwas Feldland und Wiesewachs, die Weide auf der ungetheilten Gemeinheit. Zur Nachricht dienet noch daß auf diesem Wesen seit 14 Jahren die Branteweinsbrennerey nebst Handlung kurzer Waare mit außerordentlich guten Success geführt ist. Da der Eigenthümer wünscht, daß die bisher geführten Geschäfte beibehalten bleiben, wozu er allensals selbst Handreichung und Anweisung zu geben verspricht; so kan auf Verlangen des Liebhabers die zur Brennerey erforderliche Geschirre nebst Malzdarre, in der jetzt befindlichen Verfassung verbleiben. Die Vermietung selbst, geschiehet den 3ten Jan. 1789. Falls nun jemand gesonnen ist die Miete anzutreten und die angeführten Geschäfte fortzuführen, der wolle sich vorher bey dem Eigenthümer selbst, oder dem Verwalter Wellenkamp zu Nienburg melden und die nähere Bestimmung des Contractis sich bekant machen.

### IV Avertissements.

Unter Königl. Allerhöchsten Genehmigung sind die Termine zur Abänderung der Taxen in denen Feuer Societät's Catastris resp. auf den 1ten Jan. und 1ten Juli jedes Jahres festgesetzt worden. Es wird daher diese Einrichtung sämtlichen Interessenten der Feuer Catastrorum so wohl der Städte als des platten Landes hiesiger

Provingen hierdurch bekant gemacht, mit der Nachricht daß die Veränderungen nur von den bestimmten Terminen für affecuriret anzusehen, um sich wegen der in denen Catastria zu bewürkenden Abänderungen vor dem Eintritt der vorgeschriebenen Tage bey der Behörde zu melden,

Signatum Minden den 17ten Decbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

Hof. v Redeker. Bachmeister.

**Rinteln.** Es wird in Rinteln ein Braumeister verlangt, der dieses Geschäft gut verstehet, und deshalb gute Utteste produciren kan. Ein Subject von dieser Qualität, welches sich als Braumeister engagiren will, kan sich bey Fürstlicher Polizey-Commission dafelbst melden, durch ein Probebrauen sich dazu qualificiren und die Bedingungen vernehmen.

#### V Nachricht.

Mit dem Anfange dieses neuen Jahres 1789, sind die beyden ersten Stücke von der theol. Litteratur-Zeitung, oder den Annalen der neuesten theologischen Litteratur und Kirchengeschichte, mit noch 3 Bogen unentgeltlicher Beylagen, unter der Direction des Herrn Professor Hassencamps zu Rinteln in der Graffschaft Schaumburg

heraus gekommen. Sie enthalten unter andern äußerst interessante, bisher noch ungedruckte Nachrichten und Anekdoten.

Noch findet man in der Beylage eine vortrefliche Lebensbeschreibung des seligen Canzler Cramers zu Kiel, die gewiß den Beyfall aller Kenner erhalten wird.

Da die Zahl der Interessenten so ansehnlich geworden ist, lassen die Unternehmer, anstatt der versprochenen 52 Bogen, ohne alle Erhöhung des ohnedem schon äußerst niedrigen Preises von 2 Thlr. Conventions-Münze, nun für ihre Herren Subscribenten jährlich bey 70 Bogen abdrucken. Alle andere aber bezahlen für den Jahrgang 3 Thlr.; es sey denn daß sich noch so viele Interessenten einfänden, um eine neue Auflage machen zu können, welche aber auf das längste in künftiger Jubilate-Weffe herauskommen müste. Die Theilnehmer hätten sich also halb zu melden. Es kann dieses bey allen löbl. Postämtern, und Buchhandlungen, besonders der Hausischen in Leipzig und Eichenbergischen in Frankfurt, auch bey den schon bekannten Herrn Collecteurs und dem Herausgeber selbst geschehen. Im letztern Fall aber sind die Briefe bis an die Fürstl. Hessen-Casselsche Grenz-Posten portofrey einzusenden.

## Von der Druse bey den Pferden.

Diese unter den Pferden sehr gemeine Krankheit kostet, wenn sie unrichtig behandelt wird, oft manchem Pferde das Leben. Fast jeder will ein probates Mittel dagegen haben, und schadet dadurch dem kranken Thier oft mehr, als er ihm hilft. Denn der größte Theil der vermeinten Pferdekenner und Thierärzte kennt weder diese Krankheit, noch die Wirkung der dagegen gebrauchten Mittel.

Ich glaube daher nichts überflüssiges zu thun, wenn ich dem Publikum die Natur

dieser Krankheit, und die Art, wie ich sie nach meinen gemachten Erfahrungen behandeln, mittheile.

Die Nase, die Stirne, die Kinnbackenhöhlen, bezgleichen die in der Nase befindlichen tutenförmigen Weine des Pferdes sind mit einer Haut überzogen, die den Namen der Schleimhaut führt. Diese ist mit einer Menge von Drüsen versehen, die den im Blute erzeugten Schleim absondern, und auf die Oberfläche der Schleimhaut absetzen. So lange das Blut nicht mehr

Schleim enthält, als durch die dazu vor-  
handenen Werkzeuge abgeschieden werden  
kann, so lange ist das Pferd von der Druse  
frei. So bald sich aber die Säfte des  
Pferdes verschleimen, und die Anhäufung  
des Schleims so stark wird, daß die Ab-  
sonderung und Ausföhrung desselben nicht  
mehr natürlich vor sich gehen kann, so ist  
die Ursache der Druse vorhanden.

Diese entsteht am gewöhnlichsten durch  
Verkältung, oder durch die veränderliche  
Witterung. Wenn durch Erhizung, oder  
durch die warme Luft die Gefäße des Pfer-  
des ausgedehnet und erweitert worden sind,  
und das Pferd wird plötzlich kalt; so ge-  
rathen die schleimigten Säfte ins stocken,  
und die Absonderungskanäle ziehen sich zu-  
sammen und verstopfen sich. Das Blut  
führt indessen immer mehr Schleim herzu,  
der nun nicht ausfließen kann, weil die Ab-  
sonderung gehemmt ist. Dadurch entzündet  
sich die Schleimhaut, und das Pferd ist  
nun an der Druse wirklich krank.

Dieser Entstehungsart der Druse sind  
besonders diejenigen Pferde sehr ausgesetzt,  
welche auf fetten Weiden ihre Nahrung  
suchen müssen. Denn dadurch erhalten sie  
nicht nur viel Phlegma im Blute, sondern  
es werden auch ihre Gefäße dadurch schlaf,  
mithin leiden diese sehr leicht bei veränder-  
licher Witterung. Noch mehr ist dies der  
Fall bei jungen Pferden, welche ihrer Na-  
tur nach mehr wässerige und schleimigte  
Theile im Blute haben. Sehr oft aber  
entstehet auch die Druse durch die üble  
Pflege, welche die Pferde in den Ställen  
bekommen, wenn sie nemlich in engen,  
niedrigen und unreinen Ställen dicht bei-  
sammen stehen, übel gewartet und schlecht  
gefüttert werden, und noch über dieses  
Mangel an Licht und freier und hinlänglich  
bewegter Luft haben. Die Stallwärme  
wird den alten und jungen Pferden beson-  
ders im Frühjahr gefährlich, wenn die

Sonne die Atmosphäre und das Blut er-  
wärmeth, und man sie in dieser Zeit in den  
Ställen schmachten läßt. Die armen Thiere  
werden in ihrem eigenen Dunst wie in einem  
Dampfbade gedünstet. Dieser krank-  
machende Dunst verdirbt ihre Körper, ihr  
Blut und ihre Säfte.

Sehr oft wird die Druse in diesem oder  
jenem Stall gleichsam zu einer allgemeinen  
Seuche. Dies geschieht gemeinlich, wenn  
die Pferde den Winter durch mit naß  
oder faul eingeerndetem Futter haben ge-  
nähret werden müssen, oder wenn eine starke  
Veränderung der Luft auf die Pferde wirkt.  
Ansteckend ist jedoch die Druse nicht. Daß  
aber in einem Stalle bei einer zur Druse  
vorhandenen allgemeinen Ursache nicht alle  
Pferde zugleich von der Druse befallen wer-  
den, kommt von der Verschiedenheit ihrer  
Constitution her, indem immer das eine  
von Natur stärker oder schwächer, als das  
andere ist, mithin der Krankheit mehr oder  
weniger widerstehen kann.

Noch muß ich bemerken, daß die jungen  
und zarten Füllen, wenn sie im Herbst von  
der Mutter getrennt werden, und die freie  
Luft und Bewegung mit dem Stalle, und  
das Euter mit dem gewöhnlichen Futter ver-  
wechseln müssen, sehr leicht die Druse be-  
kommen, wenn sie nicht sehr vorsichtig be-  
handelt werden.

Gutartig ist die Druse, wenn nach dem  
gewöhnlichen Gänge die schleimigte Mate-  
rie nach dem Kopfe des Pferdes getrieben  
und vermittelt der Schleimdrüsen fortge-  
schafft wird. Bössartig ist sie aber, wenn  
die schleimigte Materie durch die gewöhn-  
lichen Absonderungswerkzeuge nicht ausge-  
führt werden kann, und endlich gar auf die  
Lungen fällt, Denn dadurch kann darinn  
das Blut stocken, und Entzündungen und  
heissen Brand verursachen. Geht aber die  
Materie in Eiterung über, so kann das

Franken Thier daran plötzlich krepiren. Oder es erfolgen Auszehrungen, oder Verhärtungen der Lunge, welche das Thier langsam umbringen. Bei einer gutartigen so wol als bössartigen Druse kommt es aber noch sehr viel auf die Natur des Pferdes und den die Krankheit verursachten Schleim an; je häufiger und übelartiger dieser ist, desto gefährlicher ist auch die Druse selbst.

Die Kennzeichen einer gutartigen Druse sind folgende:

Die Thiere trinken und verzehren nur ungefähr die Hälfte dessen, was sie gewöhnlich zu sich zu nehmen pflegen, und haben ein kaum zu bemerkendes Fieber, bleiben übrigens ziemlich munter, stehen, oder gehen herum, ohne sehr traurig zu seyn, und legen sich in der Nacht. Sie husten oft und bisweilen ziemlich stark, lassen sich auch, wenn man ihnen die Luftröhre zusammendrückt, und sie dadurch zum Husten reizt, sehr leicht dazu bringen. Ihre Augen sind etwas roth, ihre Zunge ist etwas schmierig, und ihre Nasenhaut ein wenig roth oder entzündet. Die Nase selbst aber ist feucht oder mit Wasser benetzt.

Durch die Nasenlöcher rinnt in den ersten Tagen, wie bei Menschen, die den Schnupfen haben, eine Menge Wasser. Dies Wasser verwandelt sich bis zum vierten Tage in Schleim, denn in wohlverdauten Roggen, den die Nasen so lange seigen, bis die Krankheitsmaterie ausgeworfen ist, und denn sind die Thiere gesund. Dies ist die beste, die gelindeste Art der Druse. Sie geht ohne Beulen, ohne Geschwüre im Kehlgange vorüber. Sie entstehet oft; auch alte Pferde verfallen nicht selten im Herbst, im Frühjahr daren.

Die Heilung dieser Art kann man, wenn das Thier nur für Erbizungen in Acht genommen wird, folgendermaßen unterneh-

men. Man thut in einen irdenen oder andern dazu schicklichen Topf Kohlfener, tröpfelt hierauf Wagentbeer, und läßt den davon aufsteigenden Dampf die Pferde in die Nasenlöcher einziehen. Damit hält man eine Viertelstunde lang an, und wiederholt es des Tages viermal.

Bei der bössartigen Druse stehen die Pferde unmuthig, matt und traurig in ihrem Stande. Auf die Streu legen sie sich gar nicht mehr. Denn das Liegen, wodurch ihre Brust zusammengebrückt wird, verursacht ihnen Schmerzen. Im Gehen zeigen sie eine große Mattigkeit, zuweilen wol gar etwas Schwindel. Sie lassen vom Fressen ab, und beim Saufen bemerkt man, daß ihnen das Schlucken schwer fällt; oft können sie es gar nicht verrichten, weil ihnen das Wasser statt hinunter zu gehen, aus beiden Nasenlöchern wieder heraus fließt.

Wenn man ihnen die Luftröhre zusammendrückt, um sie zum Husten zu reizen, so sind sie schwer oder gar nicht dazu zu bringen. Ihr Othemzug ist mühsam und schwer. Ueberdies bemerkt man ein starkes Fieber an ihnen.

Erweitert man die Nasenlöcher, um die Schleimhaut sehen zu können, so erblickt man diese ganz roth und entzündet, und dabei ist kein Abfluß des Wassers oder des wässerigen Schleims, wie bei der gutartigen Druse wahrzunehmen.

Ferner sind die Theile im Kehlgange geschwollen, und mit einer oder mit mehreren Beulen besetzt, und bei dieser Erscheinung ist der After verstopft. Dieser Zustand dauert so lange, bis die Nase Roggen und die Beulen im Kehlgange oder in den Nasenlöchern Eiter seigen. Bevor nicht das eine und das andere geschiehet, ist keine Besserung zu erwarten.

Der Beschluß künftighin.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 12. Jan. 1789.

## I Warnungs Anzeige.

Die beyden Commercianten Schröder und Prüssner in Memmighüssen, sind wegen begangener Accise-Defraudation mit 1 Viertel Ohm Wein und 3 Ohm Brandtwein, in eine Strafe von respectivo 7 Rthl. 12 ggr. und 150 Rthl. verurtheilt, und unter Verboth alles fernern Handels als Commercianten, gestrichen worden; welches dem Publico zur Nachricht und Warnung bekandt gemacht wird.

Sign. Minden den 24ten Decbr. 1788.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Krieges- und Domainen-Cammer  
Haf. v. Hüllesheim. v. Nordensycht.

## II Avertissement.

Zwey Unterthanen aus der Bauerschaft Frotheim Amts Reineberg haben den sich im weilläufigen Rahnener Walde verirren und fast erfrorenen Colonom Albert Heilkamp mit eigener Lebensgefahr aus uneigennütziger Bereitwilligkeit, ihren Nebenmenschen zu dienen, bey der strengsten Kälte zur Nachtzeit aufgesucht, und ihm solchergestalt das Leben gerettet; weshalb ihnen auch die Krieges- und Domainen-Cammer die gesetzmäßige Belohnung auszahlen lassen. Zur Nachahmung und Aufmunterung anderer in unverhofften ähnlichen

Fällen wird diese rühmliche Handlung öffentlich hierdurch bekandt gemacht.

Sign. Minden den 30ten Decbr. 1788.  
Anstatt und von wegen ic.  
Haf. Backmeister. Schlobach.

## III Citaciones Edictales.

In der im 51sten Stück der Mündenschen Anzeigen vorigen Jahres befindlichen Edictal-Citation wegen der angetretenen Landeskinder des Amts Ravensberg, ist zwar Terminus auf den 18ten Merz a. curr. angesetzt worden um wegen ihrer Andrestung sich zu verantworten: Da es aber nöthig geworden diesen Termin auf den 29. April 1789. zu verlegen; so wird solches hierdurch bekandt gemacht.

Sign. Minden den 6. Januar 1789.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung  
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Befehlen und citiren euch Unsern Unterthan Johann Henrich Becker aus Holsen Amts Reineberg, da ihr eure Ehefrau Anna Maria Elis. Schefen tödlich verlasssen habt, Euch sofort und längstens vor dem auf den 20ten Mart. 1789. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick

angesehten Termin, wider zu eurer Ehefrau zu begeben, und die Ehe gebührend mit ihr fortzusetzen, oder in Termino zu erscheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, und alsdann fernere Verhandlung der Sache zu gewärtigen. Soltet Ihr euch aber nicht wider zu eurer Frau binnen der bestimmten Frist verfügen, oder nicht in Termino erscheinen; so habt ihr zu erwarten, daß ihr durch Erkenntniß für einen bösslichen Verlasser eurer Ehefrau angesehen, und dem zufolge das Band der Ehe zwischen Euch und eurer Frau getrennet, und Euch alle Folgen der bösslichen Verlassung treffen werden. Ubrkündlich ist diese Edictal-Citation alhier affigiret, und den Lippstädter Zeitungen auch hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal inserirt worden.

Signatum Minden am 21. Novbr: 1788.

Anstatt und vom wegen ic.

**Minden.** Nachdem der Colonus und Eigenbehdrige Joh. Friederich Kleine Wade No. 39 zu Schnathorst angezeigt, daß er wegen der auf seiner Stette haftenden vielen Schulden, seine Gläubiger mit einmahl zu befriedigen nicht im Stande sey, mithin gebeten, daß solche öffentlich vorgeladen, gehdrig classificirt und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner Stette regulirt werden mögten: So werden alle diejenigen, welche an dem Badenschen Colonat einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 5ten Merz 1789 des Morgens um 9 Uhr auf der Dom. Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche gehdrig zu bescheinigen und sich über die terminliche Zahlung billigmäßig zu erklären; mit der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Amthausberge.** Demnach der Kaufmann Philip Wilhelm Bbdecker hieselbst dahin angetragen hat, daß alle diejenigen, welche an dem in der Hausberger Feldmark belegnen Grundstück von 9 Morgen Saatlandes der Gosekamp genannt, welchen der Herr Krieges- und Domainen Rath Meier an den Reuthmeister Meier zum Neuhoff verkauft, den aber der Kaufmann Bbdecker in einem wegen dieses Grundstücks entstandenen Näherrechts-Process durch 3 gleichförmige Erkenntnisse nunmehr rechtskräftig erworben hat, etwa noch einige Real-Ansprüche haben solten, edictaliter verabladet werden möchten, diesem Gesuch auch zur Berichtigung des tituli possessionis nach Vorschrift der Hypothekenordnung statt gegeben werden müssen; so werden alle und jede, welche an dem sogenannten Gosekamp aus irgend einem dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige Hieselbst und an dem Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, um ihre etwaige Ansprüche binnen 3. Monaten und längstens in Termino den 21ten April a. c. des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben und gehdrig zu verifiziren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf dieses Termins damit präcludiret, und der sogenannte Gosekamp auf den Namen des Kaufmanns Philip Wilhelm Bbdecker im Hypothekenbuche eingetragen werden wird.

**Amth Petershagen.** Der jetzige Besitzer der Stette des ehemaligen Untervogts Rohde Nr. 59. in Hartum Franz Heinrich Held hat dahin angetragen, daß die sämtlichen Creditores seiner Stette, da sie von seinen Antecessoren herrührten, Edictaliter citirt und in so fern sie durch die



Kaufgelber eines Tobacks-Zuschlages, dessen Verkauf Hochpreißliche Kammer genehmigt und um dessen Subhastation Provoquant zugleich gebeten hat, nicht befriedigt werden können, ihm terminliche Zahlung nachgelassen werden möge: Diesem gemäß werden alle die, so an die ehemals Kohdensche Stette Nr. 59. in Hartum oder dessen jetzigen Besitzer Franz Heinrich Held aus irgend einem Grunde Forderung haben, auf den 30ten Jan. 1789 edictaliter verabladet, ihre Forderungen, sie rühren her, wo sie wollen, anzugeben; zu rechtefertigen und in so fern es die Unzulänglichkeit der Kaufgelber des Zuschlages erfordert, sich über die terminliche Zahlung zu erklären, und im Ausbleibungsfalle zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen und ihnen hingegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Zugleich wird hiemit der zur vorläufigen Befriedigung der Creditoren zu verkaufende Zuschlag öffentlich feil geboten. Es liegt derselbe im Sudhope, hält 6 Morgen 70  $\square$  R. Rheinländisch, ist ohne Abzug der davon gehenden und noch bestimmt auszurechnenden Abgaben per Morgen zu 50 Rt. taxirt, und soll mit dessen Verkauf im ganzen und einzelnen Stücken am 2ten Febr. 89. in Hartum verfahren werden, wo sich Kauflustige sowohl als die so etwa rüglliche Ansprüche an jenem Zuschlage haben, auf Rhoden Stette einfinden, letztere sonst erwarten müssen, daß sie damit abgewiesen werden.

**Amt Rahden.** Der seit 6 Jahren abwesende Auerbe der Schäpers Stette sub No 4. in Wehe, Jacob Friederich Schäper wird hierdurch verabladet in Termino Freytags den 11ten September dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, um wegen Annahme der Stette sich zu erklären, weil seine Mutter die Wittwe Schäpers unvermögend ist, dem Hofe länger vorzustehen.

Erschiene derselbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Auerbe-Rechts für verlustig erklärt, und seinem Bruder Heinrich Wilhelm Schäper die Stette übertragen werden.

**Amt Ravensberg.** Da die bekannten Gläubiger des Coloni Nolte in der Bauerschaft Oldendorf darauf angetragen haben, daß zur vollständigen Ausmitteilung der auf der Stette haftenden Schuldenmasse sämtliche noch unbekannte Gläubiger edictaliter vorgeladen werden müssen, diesem Gesuch auch statt gegeben worden: So werden alle und Jede, welche an gedachten Colonnum Nolten in Oldendorf Anspruch und Forderungen haben, die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 26sten Januar 1789 annoch zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Borgholzhausen zu erscheinen, und den Betrag ihrer Forderungen nebst den Beweismitteln anzuzeigen und bezubringen; und zwar unter der rechtlichen Warnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das von der verstorbenen Wittwen Kottmeyers hinterlassene sub No. 120 im Scharn belegene bürgerliche Wohnhaus, welches zu 84 rthlr. 12 ggr. taxirt ist, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 24ten Nov. 27ten Decbr. a. c. und 30ten Jan. 89 Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

**Minden.** Das der Wittwe Rhoden

gehörige sub No. 424 belegene baufällige Wohnhaus wozu die Hude für eine Kuh außerhalb dem Kuthore gehört, soll unter folgenden Bedingungen a) daß das Haus sofort in festen baulichen Stand gesetzt werde, und b) die Wittve Kohden auf Lebenszeit einen freyen Wohnsitz darin behalte in Termino den 26ten Jan. 1789 öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das beste Geboth dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

**Minden.** Bey dem Buchhändler Hrn. Körber sind noch militärische und genealogische Kalender a 24 gr. zu haben; gleichfalls Pandora, Göttingisches, Leipziger und Gothaisches Taschenbuch, auch Göttinger und Hamburger Musenalmanach oder Blumenlese pro 1789. Das historische Taschenbuch, welches die Geschichte des 71ährigen Kriegs vom Hrn. Hauptmann von Archenholz enthält, wird unter 8 Taugen bey mir zu haben seyn. Noch ist zu haben: Zollikofers Fest- Communion und Passionspredigten 2 Theile 2 Rthlr. 6 gr. Dessen Warnung vor einigen herrschenden Fehlern unsers Zeitalters 11. 27 gr. u. v. a.

**Herford.** Nachdem ad instanciam mehrerer Gläubiger unterm 24. m. p. auf die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner hieselbst zugehörigen, hinter der Mauer No. 490 belegenen 8 Fach großen Hauses, worin eine Wohnstube, eine Bettkammer, ein beschoffener Boden, auch bey demselben ein Brunnen, und 3 Stück Gartenland von respective 54, 90 und 27 Schritt lang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebst noch einen besondern, jetzt mit erstem verbundenen Garten von 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befindlich, erkannt, und hiernächst solches Haus mit den erstern Garten auf 100 Rthlr., der letzte Garten aber auf 30 Rthlr. taxirt worden: So wird sothanens Gehönde mit

Zubehör Recht und Gerechtigkeiten hierdurch öffentlich feil geboten, und werden Termini licitationis auf den 13. Jan., 13. Febr. und 17ten Mart. des 1789sten Jahrs hierdurch anberahmet, in welchen letztern der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, inmaßen auf Nachgebote nicht geachtet werden wird. Alle diejenige, welche an die feilgebotene Pertinentien ein dingliches Recht zu haben glauben, werden hierdurch zugleich verablädet, ihre Ansprüche längstens in dem letzten Termin anzuzeigen, und gehdrig zu erweisen, wibrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

### V. Sachen, so zu verpachten.

Es soll ein Versuch gemacht werden, die Wind- und Roß- Mühle zu Meissen im Amte Hausberge in Erbpacht anzuziehen, und werden zu dem Ende die Versteigerungs-Termine auf den 14ten, 21ten und 28ten Januar 1789. hiermit angefezt, an welchen Tagen sich Liebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer alhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, sodann ihr Gebot eröffnen können, und zu gewärtigen haben, daß auf das annehmlichste Gebot mit Vorbehalt höherer Approbation die gedachten Mühlen zugeschlagen werden sollen.

An statt und von wegen ic.

Haf. v. Hüllesheim. Meier.

**Minden.** Am 29. Jan. Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause, verschiedene den Armen zugehörige Gärten und Gartenstagen welche nahe vor den Siemons- Kuh- und Neuenthor belegen, imgleichen einen Huthheil auf 3 Kühe außern Kuthor bey dem Soorenkämpen, meistbietend verpachtet werden, und wovon bey Hr. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren,

## VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Nachfolgende v. Des  
renthalische Fideicommiss Capitalien; als  
3000, 1000 und 500 Rthlr. in Golde könn-  
nen gegen zureichend sichere Hypothek zu  
4 prCent verliehen werden. Wem damit  
gedient ist, beliebe sich zeitig bey dem Hrn.  
Berg-Secretario Widelind zu melden.

**Bünde.** Es wird primo Julio  
1789. ein Capital von 5100 Rthlr. preuß.  
Courant, Mandorffsche Pypillen-Gelder,  
zu belegen los kommen; wer solches bey  
ganzen oder bey einzeln doch nicht unter  
1000 Rthlr. gegen landübliche Zinsen, und  
Hypothequenmäßige Sicherheit verlangt,  
kan sich bey dem Vormund Herrn Schlicht-  
haber in Bünde melden.

## VII Personen, so gesucht werden.

**Minden.** Es wird ein junger  
Mensch von gutem Herkommen verlangt,  
der die Gold und Silber-Arbeit zu erler-  
nen Lust hat. Wer dazu Neigung findet  
kann sich bey dem Hrn. Worthalter Franke  
melden, der den Goldschmidt anzeigt.

**Rinteln.** Es wird in Rinteln ein  
Braumeister verlangt, der dieses Geschäft  
gut versteht, und deshalb gute Atteste pro-  
duciren kan. Ein Subject von dieser Qua-  
lität, welches sich als Braumeister engagi-  
ren will, kan sich bey Fürstlicher Polizei-  
Commission daselbst melden, durch ein Pro-  
bebrauen sich dazu qualificiren und die Bes-  
dingungen vernehmen.

## Von der Druse bey den Pferden.

## Beschluss.

Es ist leicht zu begreifen, daß bei dieser  
böartigen Druse das bei der gutartigen  
angerathene Mittel allein nicht hinreichend  
ist, daß folglich mehrere angewandt wer-  
den müssen, weil hier mehrere Zufälle bei-  
sammen sind.

Husten die Thiere stark, so gibt man  
ihnen zwei auch drei mal des Tages einen  
Eßlöffel voll einer Latwerge, die aus ei-  
nem Pfunde Honig, 6 Loth reinem Sal-  
peter, und etliche Hände voll Rothen- oder  
Weizenkleien bereitet werden muß.

Zu das Trinkwasser, welches man acht  
auch zwölf Stunde vor dem Gebrauch in  
ein Faß schütten muß, damit es etwas ver-  
schlägt, wirft man auf ein Pferd gerechnet  
zwei Loth Glasgalle alle 24 Stunden.

Will man das Pferd trinken lassen, so  
rührt man das Wasser zuvor durch, und  
schöpft so viel als nöthig ist, in einem Ei-  
mer heraus. Die Glasgalle kann man auf  
jeder Glaschütte das Pfund ungefehr zu 2  
Mgr. haben. Sie hat den Nutzen, daß

sie das Thier vor Verstopfung bewahrt,  
und den von dem Drusenfieber, welches  
sehr oft der Fall ist, auf die Gedärme ge-  
worfenen Schleim gelinde abführt.

Ist die Nase trocken, die innere Nasen-  
haut stark entzündet, entwickelt sich der  
Ausfluß schwer, denn müssen Dampfbäder,  
und nicht wie einige vermeinte Pferdeärzte  
wollen, Drusentränke von Eßig, Pfeffer,  
Baumöl u. d. m. gebraucht werden, letz-  
tere befördern nur die Entzündung; und  
verschlimmern den Zustand der Pferde so  
sehr, daß sie meistens sterben müssen.

Das Dampfbad wir aber mit Nutzen  
folgendergestalt bereitet; Nimm Hustattig z  
bis 4 Hände voll, thue ihn mit eben so  
vieler Gersten in eine hinlängliche Menge  
Wasser, und laß dieses recht stark kochen.  
Halte es hierauf dem Pferde unter die Nase,  
damit es den davon aufsteigenden Schwä-  
den in sich ziehen kann. Damit aber nicht  
zu viel Schwäden ungenutzt vorbei zieht,  
so behängt man den Kopf des Pferdes mit  
einem Laten; doch muß man zu Zeiten etz

was frische Luft hinzu lassen damit dem Pferde das ein- und ausathmen welches ihm ohnehin schon schwer fällt, nicht noch mehr erschwert wird. Man hält so lange an, als Schwaden aufsteigt, und wiederholt dies Dampfbad täglich sechs mal. Die Kräuter können auf zwei Tage gebraucht werden. Nachher muß man frische nehmen.

Der eingeathmete Schwaden kommt unmittelbar in die Nasen, die Stirnhöhle, den Gaumen, und endlich auch in die Lungen; er verdünnt und resolvirt auf eine gelinde Art die an den genannten Orten steckende Säfte, und macht sie zum Ausfluß geschickt, ohne daß der Körper dabei, wie durch die heftigen Drusenränke geschiehet, erschüttert wird.

In der Zeit von einem Dunstbad zum andern bedient man sich auch noch des oben angegebenen Mittels, nämlich des Rauchs von Wagentheer, wodurch der Ausfluß der Materie sehr befördert wird.

Ist nun die Druse auf diese Art gehörig zum Fluß gebracht worden, so wird sie in demselben so lange erhalten, bis die Materie dünner und weniger abfließt. Fängt das Pferd wieder besser zu fressen an, und steht es munterer wie vorher, so läßt man mit dem Gebrauch des Schwaden und Räuchern nach, und überläßt das übrige bei guter Pflege der Natur.

Die Geschwülste, die sich im Kehlgange und neben demselben entwickeln, benezt man fleißig mit der zum Schwaden angeratene Kräuterbrühe. Ich weiß zwar wol, daß, um dieselben in Eiterung zu bringen, allerlei Salben und Schmiere angepriesen werden. Ich rathe aber zu keinen. Nicht Pflaster und Salben können das bewirken. Die Natur selbst bringt durch die ächte Entzündung das Eitern, wenn sie dazu Stoff im Körper findet, hervor.

Sind die Drusen von guter Art, ist die Bitterung und der Körper der Pferde gesund, so bereitet die Entzündung den Eiter in den Geschwülsten, von denen ich hier rede, bis zum siebenden oder achten Tage (von der Entwicklung der Geschwülste gerechnet). Um diese Zeit brechen sie auf, oder sind so weich, daß sie ein jeder, der auch nicht Thierarzt ist, öffnen kann.

Ein ganz gewöhnlicher Umstand bey der bössartigen Druse ist auch der, daß entweder gerade in der Kehle, oder in einem oder andern Winkel der hintern Kimbacken kein Geschwulst entsteht, oder an der einen oder der andern Seite des untern Theils der Ohrendrüse sich Beulen ansetzen.

Jene, die Geschwulst oder die Kehlkropfbeule kann zwar zuweilen wegen ihrer Größe gefährlich werden, hat aber doch das Gute, daß sie wegen ihrer senkrecht drückenden Schwere die Luftröhre weniger preßt, folglich das Athemholen weniger hindert, und daher kann auch diese Geschwulst, wenn sie reif ist, so wol von der Natur, als vom Thierarzte sehr leicht geöffnet werden. Die Heilung dieser Art Geschwülste kann man deswegen bloß der Natur überlassen.

Dieserjenige Beulen oder Geschwulst hingegen, die die Winkel der hintern Kimbacken — die Ohrendrüsen einnehmen, sind gefährlicher und den kranken Thieren weit lästiger. So lange sie unzeitig, hart, fest oder rohe sind, drücken sie die Kehle gegen die gesunde Seite; sie zwingen dadurch die Luftröhre, eine Art von Winkel zu bilden, der das Athemziehen äußerst beschwerlich macht.

Daher kommt es, daß die Pferde, die diese Art Geschwülste haben, so rasseln, schnarchen, schnauben, so mühsam Athem ziehen, daß so gar viele ersticken, zumal wenn diese Geschwülste beide Winkel ergrei-

fen, die Luftröhre also von beiden Seiten drücken.

Den Kranken, die sich in dieser Lage befinden, durch eine Oefnung zu helfen, ist nur in dem Fall möglich, wenn die äußere Haut verdünnt, oder so verzehrt ist, daß sie dem Aufspringen nahe ist.

Wer früher sein Messer in die Geschwülste senkt, setzt sich in die Gefahr, Andern zu zerschneiden, die in den Winkeln der Kinnbacken eine Art von Neg formiren, und die, wenn sie zerschnitten werden, dem Thiere das Leben rauben.

Ich rede aus der Erfahrung von der Sache, ob schon sich unter meinen Händen noch kein Thier verblutet hat. Gleichwol rathe ich dergleichen Kunstschritte nicht an, besonders denen nicht, die die Anatomie, das Messer und die Gefahr nicht kennen, die mit diesem Schnitt so nahe verbunden ist.

Wer ihn früher wagt, als ihn die Natur haben will, den wird sie strafen dafür, strafen durch Blutflüsse, durch Fisteln, durch Geschwüre, die übel, die bössartig werden: durch Schäden, die er nicht heilen wird.

Die Ursach davon ist, daß sich nach Schnitten von der Art — wenn sie zu früh gemacht werden, die Materie tiefer und tiefer abwärts gegen die Kehle verseigt, und da Verhärtungen macht, die unauf löslich sind, wenn der erste Schnitt mit dem Sinken der Materie nicht erweitert werden kann.

Man behandle diese Geschwülste lieber auf folgender Art.

Man nehme ein Bund grobes Flachsb- oder Heidenengarn, koche dieses mit einigen Händen voll bächene Asche in Wasser, und

binde alsdenn das Garn warm über die Geschwulst. Dieses Garn muß recht oft in der nemlichen Lauge wieder aufgewärmet werden; denn je öfter dieses geschieht, desto schneller wird der Erfolg seyn.

Dieses Mittel ist einfach, aber sehr heilsam; denn wenn die Zertheilung der Geschwülste noch möglich ist, so bewirkt es dieselbe, ist diese aber nicht mehr zu erhalten, so befördert es die Eiterung. Man hat aber dabei zu bemerken, daß man es 1) nicht zu warm auflege, 2) es immer in gehöriger Wärme erhalte, und so oft es nöthig ist, in der Lauge wieder erwärme. So bald die Materie zu ihrer Reife gekommen ist, welches sich durch den Druck zweier Finger bestimmen läßt, wodurch man die schwankende Materie in der Geschwulst fühlen kann; so wird das Geschwür da, wo es am weichsten anzufühlen ist, gedfnet, und dadurch der Materie ein freier Ausgang gemacht, alsdenn wird die Wunde drei bis vier Tage mit folgender Digestivsalbe verbunden.

Nimm: Dicken Terpentin 2 Loth  
Das Gelbe eines Eies.  
Honig, so viel zur Consistenz  
einer Salbe nöthig ist.

Mit dieser Salbe bestreicht man eine Wieke und steckt sie einmal in die Wunde hinein. Sie unterhält die Eiterung der Wunde, und bringt die gestockten Säfte zum Abfluß. Hört die Wunde auf zu eitern, so wird sie täglich mit Salzwasser ausgewaschen, und ihre übrige Heilung der Natur überlassen.

Sollte aber statt eines dicken Eiers ein helles klares Wasser aus der Wunde fließen, und sich dieses alsdenn besonders zeigen, wenn das Pferd sein Futter frist, so ist es ein Kennzeichen, daß ein oder mehrere Speichelfanäle entweder von der Materie

zerfressen, oder aber bei der Defnung des Geschwürs zerschnitten sind. In diesem Fall bediene man sich folgender Salbe.

Nimm: Arcaibalsam 2 Loth,  
Johannisbl  
Ziegelsteindl, von jedem 1 Loth,  
Mische es zu einer Salbe.

Von dieser Salbe wird etwas in einem zinnern Löffel oder in einem andern Gefäße über einem gelinden Feuer warm gemacht, sodann eine Wieke von Flachs darein gestaucht, und diese so warm als möglich in die Wunde gebracht. Dieses kann täglich zweimal bis zur völligen Heilung geschehen.

Ehe ich schliesse, muß ich noch von einer besondern Art der Druse reden, welche man die irrende, herumschweifende, auch die verschlagene Druse zu nennen pflegt, womit die Füllen mehr als behahrte Pferde befallen zu werden pflegen.

Dieses Uebel verbirgt sich hinter einer vielfarbigen Maske, nicht nur gemeinen, sondern auch Kenner Augen.

Die Thiere werden traurig, muthlos, krank. Einige bekommen Lähmungen. Sie schauern, sie gehen Anzeigen zur Druse, ohne daß sich diese, noch irgend eine andere Krankheit aus ihren Zufällen bestimmen läßt. Dieser Zustand dauert oft acht, vierzehn Tage, oft noch länger.

So verwirret hier der Gang des Uebels ist, so ist es gleichwol die Rehlucht oder die Druse, ob schon sich weder der Rachen entzündet, weder die Nase rinnt, weder die Theile im Rehlgange, noch in den Windeln die Kinnbacken schwellen.

Detmols,

Die Ursache, warum sich die Krankheit durch keines von diesen Zeichen offenbaren kann, ist wahrscheinlicher Weise diese, daß sich die Krankheitsmaterie nicht vom Blute absondern, nicht von den Säften losmachen kann; sie irret daher so lange im Körper herum, bis das letzte geschieht, bis die Natur irgend einen Theil mit dieser schädlichen Materie überschwemmt.

Kein Glied ist in dem Fall sicher davor. Bald fällt sie ins Fächergewebe vom Kopf, bald auf den Wiederrüst, bald ins Fächergewebe der äußern Theile der Brust, des Bauchs, der Schenkel u. s. w. Der Theil auf welchen die verirrte Drusenmaterie abgesetzt wird, schwillt dann heftig auf; das Thier leidet große Schmerzen, bis die Materie von der Natur oder der Kunst ausgeführt ist.

Die Mittel die ich bey der bössartigen Druse vorgeschrieben habe, sind auch hier die einzigen, die man brauchen kann.

Wer in solchen Fällen von Arzneyen mehr, als von der Zeit und der gesunden arztlichen Leitung erwartet, wird sich gewaltig irren, und großes Unheil stiften.

Zum Schlusse empfehle ich noch ein sehr einfaches aber gewis sehr bewährtes Präservativ-Mittel wider die Druse.

Es besteht blos darin, daß man in den Trinkstein der Pferde Sauerteig wirft, und sie von dem darüber gegossenen Wasser saufen läßt. Man wiederholt dis bey jedem maligem Backen.

S. F. I.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 19. Jan. 1789.

## DECLARATION.

des Edicts vom 8ten Januar 1788, wegen Bestrafung dererjenigen,  
die einen Deserteur durchgeholfen haben.

De Dato Berlin, den 28sten Julii 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da bey der Anwendung Unsers unterm 8ten Januar des jetztlaufenden Jahres ergangenen Edicts, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs über den eigentlichen Sinn des darinn enthaltenen §. 16. litt. d, worin die Strafen dererjenigen Personen, welche einen Deserteur durchhelfen, bestimmt werden, einige Zweifel entstanden sind; So haben Wir nöthig gefunden, um diese Zweifel völlig zu heben, und desto gewisser versichert zu seyn, daß dieses Strafgesetz in allen vorkommenden Fällen Unserer dabey eigentlich zum Grunde liegenden Allerhöchsten Intention gemäß, richtig verstanden und angewendet werde, sothane Verordnung nachstehendermaßen näher zu erklären und bestimmen.

I.

Wer sich des Verbrechen einen Deserteur durchgeholfen zu haben, zum erstenmale schuldig macht, soll, nach Bewand-

nig der Sache, der Bewegungsgründe, wodurch er zu solchem Verbrechen veranlaßt worden, der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände, und der aus der begünstigten Desertion entstandenen oder zu besorgen gewesenem gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest oder Zuchthausstrafe auf Acht Monath bis Zwey Jahre belegt werden.

2.

Wer dieses Verbrechen zum Zweytenmale begeht, ohnerachtet er das erstmal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zuchthausstrafe auf Zwey bis Vier Jahr leiden.

3.

Wer sich eines solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läßt, soll, wenn die Desertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange; ausserdem aber, wenn solche entweder nicht zu Stande gekommen, oder der Verbrecher, wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art noch durch gar keine Strafe gewarnt

Ⓒ

worden ist; oder sonst besondre milbernde Umstände für ihn eintreten; mit Zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausarbeit bestraft werden.

4.

Auf die Festsetzung dieser Strafen soll es weiter keinen hauptsächlichlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten- oder schon zu wiederholtemmalen schuldig gemacht.

5.

Wenn Civilpersonen an einen Desertions-Complot Antheil nehmen, so soll die Strafe, welche sie bey einer einzelnen Durchhelfung, nach obigen Grundsätzen verurtheilt haben würden, in so fern solches nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältnis der Anzahl der complotirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgebeht werden.

Uebrigens wollen Wir, daß das Edict vom 8ten Januar c. und die gegenwärtige Declaration, so weit solche die Strenge der in den ältern Befehlen verordneten Strafen des Durchhelfens der Deserteurs mildern, auch auf die Fälle, welche vor der Publication sich ereignet haben, angewendet werden sollen; und befehlen schließlich Unserm Justitz- und Criminal-Collegiis auch übrigen Gerichten, sich in ihren Verfügungen und Erkenntnissen nach der gegenwärtigen Declaration pflichtmäßig zu achten,

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insigne.

So geschehen und gegeben Berlin, den 28ten Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi.  
Frh. v. Heimh. v. Nothdich.

## II Warnungs Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amtes Schlässelburg wegen begangener thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen in Officio begriffenen Amtsunterbedienten zu 6 Monathlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied condemniret worden.

Sign. Minden am 8ten Januar 1789.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen euch, den aus Unserm Amte Ravensberg ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen; nemlich aus dem Kirchspiel Borgholzhausen.

Bauerschaft Winkelsbüthen bei n. 3. Johann Henrich Brockfeld, n. 3. Christoph Wilh. Brockfeld, n. 3. Christoph Friedrich Brockfeld, n. 6. Henr. Mathias Müller.

Bauerschaft Wurnhausen bei n. 2. Joh. Henr. Gering, n. 9. Joh. Henr. Westling, n. 9. Henr. Wilh. Grabemann, n. 13. Franz Henr. Vade.

Bauerschaft Wichlinghausen bei n. 5. Joh. Henr. Hatton.

Bauerschaft Hamlingdorff 4. Joh. Henr. Blaue, bei n. 4. Joh. Henr. Leve.

Bauerschaft Cleve 6. Joh. Henr. Koch, bei n. 11. Henr. Heesemann, 13. Henrich Philipp Brickenkamp, 19. Joh. Math. Kammeyer, 23. Joh. Henr. Keinert.

Bauerschaft Oldendorff 7. Herm. Henr. Schengbier.

Bauerschaft Holzfeld 2. Clamor Henr. Meyer, bei n. 5. Henr. Math. Habighorst, n. 17. Joh. Henr. auf der Heide, n. 17. Clamor Henr. auf der Heide, 25. Johann Casp. Potting, 28. Friedr. Wilh. Doer, 39. Joh. Herm. Niederlücke, 40. Herm. Henr. Harke, Friedr. Henr. Kolker.

Ruhhofer Aröder 11. Philipp Dieckmann, Joh. Friedr. Dieckmann, Gerb Wilh. Dieckmann,



Bauerschaft Casum 4. Joh. Henr. Heggehoff, bei n. 7. Joh. Christ. Meyer, n. 9. Joh. Henr. Siemon, 23. Joh. Henr. Brinckföler, 24. Joh. Friedr. ausfm Kampe, 22. Joh. Friedr. Brieskampe.

Bauerschaft Berghausen bei n. 2. Casper Henr. Ströcker, n. 2. Joh. Friedr. Stufkenbrock, n. 2. Joh. Henr. Blanke, 4. Henr. Math. Holschermann, n. 6. Christ. Henr. Groschender, n. 6. Henr. Math. Groschender, n. 12. Joh. Wilh. Schulze, 14. Joh. Casp. Kneemeyer, 16. Franz Henr. Dünemann, 19. Peter Henr. Kneemeyer.

#### Kirchspiels Dissen.

Bauerschaft Kleiskamp n. 8. Casper Henr. Güssenberg, 9. Joh. Henr. Lopp, 11. Johann Philipp Seving, 14. Henr. Wilh. Kurrelsfincke.

Bauerschaft Westbarthausen 3. Franz Wilh. Geiner, 6. Henr. Wilh. Rinnecker, 7. Casper Henr. Noltemeyer, 7. Joh. Wilh. Noltemeyer, bei n. 10. Henr. Wilh. Panhorst, n. 10. Henr. Math. Panhorst, n. 17. Joh. Henr. Stratemann, 20. Jobst Henr. Delbrügge, 23. Joh. Henr. Wagener.

#### Kirchspiels Borgholzhausen.

Bauerschaft Ostbarthausen n. 1. Henr. Math. Lohmann, bei n. 3. Joh. Philipp Kiecke, n. 3. Casper Henr. Kiecke, 3. Joh. Henr. Nottkämper, 3. Jobst Henr. Nottkämper, 4. Henr. Philipp Rötting, 5. Henr. Wilh. Stüner, 9. Henr. Math. Kobbenbrinck, 12. Henr. Engelsh. Schweppe.

#### Kirchspiels Stockkämpen.

Holzfelder Arrode 7. Franz Wilh. Turre, 7. Henr. Math. Turre, bei n. 10. Joh. Peter Strangmeyer, 11. Math. Vockeroth, 12. Joh. Casper Vockeroth, 12. Joh. Henr. Vockeroth, 15. Joh. Henr. Grefing.

#### Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Oldendorff 6. Joh. Georg Dangberg 11. Joh. Friedr. Helling.

Bauerschaft Gartnisch bei n. 2. Joh. Philipp Wiende, 8. Wilh. Henr. Memeyer.

Bauerschaft Esgeberg 2. Johann Henr.

Groppe, bei 2. Albert Henr. Bergmann, 8. Joh. Henr. Ostbeider.

Steinhauser Arrode 15. Ernst Friedr. Johannning.

Tatenhauser Arrode 2. Wilh. Möller. 8. Joh. Henr. Luhnstroth simil. 8. Jobst Friedr. Luhnstroth simil.

#### Kirchspiel Vochhorst.

Bauerschaft Vochhorst bei n. 3. Herm. Henr. Geiner, n. 5. Peter Henr. Sprick, n. 6. Arn. Henr. Schröder, 7. Joh. Henr. Bettmann, 7. Franz Henr. Bettmann, 9. Arn. Henr. Kurrelsfincke, 24. Casper Henr. Nolden, 47. Henr. Adam Hartmann.

#### Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Rölkebeck 5. Joh. Henr. vorm Brocke, 11. Joh. Wilh. Seewöster, 15. Peter Henr. Dieckhake, 16. Herm. Henr. Eggert, bei 16. Joh. Friedr. Eggert.

#### Kirchspiels Hörste.

Bauerschaft Hörste 4. Casper Henr. Hartwig, bei 5. Berend Henr. Kieckus, 12. Joh. Herm. Gott, 13. Jobst Peter Hauerstromberg, 16. Joh. Herm. Koch, 19. Joh. Herm. Stromberg, bey 18. Christ. Luhnstroth, 17. Casper Henr. Kuhlmann, 17. Herm. Henr. Kuhlmann, 21. Joh. Herm. Petersen, 22. Joh. Georg Godejohann, 22. Joh. Christ. Godejohann.

Bauerschaft Hörste bei n. 22. Joh. Wilh. Koch, 29. Henr. Rudolph Kuhlmann, bei 30. Joh. Friedr. Kamhorst, 33. Joh. Henr. Kuhlmann, 33. Jürgen Henr. Kuhlmann, 48. Henr. Christoph Idefeke, bei 62. Clamor Landwehr.

#### Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Böckel 4. Jobst Henr. Thorweiten, 20. Christ. Kemner, 35. Herm. Henr. Wahrenbrinck, 41. Joh. Henr. Lakkerbrinck, 44. Joh. Herm. Wiede, bei 45. Joh. Friedr. Edcker.

#### Kirchspiels Vochhorst.

Halstenbecker Arrode 7. Herm. Henrich Wötmann, 7. Henr. Wilh. Wötmann, 11. Joh. Wilh. Barck, 12. Casp. Henrich Klack, 15. Joh. Wilh. Aschender.

## Kirchspiels Halle.

Bauersch. Kunsbeck bei n. 8. Ernst Henr. Ramhorst, n. 11. Cord Henr. Claus, n. 16. Jobst Henr. Schwantke, 18. Jobst Henr. Diestelböcker, bei 19. Joh. Henr. Godeke, 24. Joh. Herm. Juden Diesteln.

## Kirchspiels Versmold.

Bauerschaft Peckeloh bei n. 6. Herm. Henr. Coosfeld, bei 11. Joh. Philipp Kiewitt oder Brameyer, bei n. 11. Joh. Peter Coosfeld, n. 11. Joh. Jürgen Kamp, n. 12. Joh. Peter Haberkamp, n. 13. Philipp Schäfer, n. 14. Peter Henr. Pöhler, n. 21. Joh. Philipp Sdtelier, Joh. Henr. Sdtelier, Joh. Jürgen Sdtelier, bei 23. Jobst Henr. Uhlenbusch, 23. Joh. Herm. Schlüter, 24. Joh. Peter Ballmeyer, 33. Wilh. Strothmann, Joh. Peter Strothmann, Joh. Henr. Strothmann, 35. Joh. Henr. Spackmann, 37. Joh. Henr. Pohlmann, 41. Peter Ernst Stienhans, 42. Joh. Philipp Cordees, bei 45. Joh. Peter Rocklage, 48. Gerd Jürgen Fiener, bei 49. Joh. Philipp Wenner, 55. Joh. Henr. Sandkühler, 55. Joh. Herm. Sandkühler, 71. Johann Meinhard Collmeyer, 75. Philipp Wilh. Eggert, 80. Jobst Herm. Uthmann.

Bauerschaft Hesseleich bei n. 5. Casper Henr. zum Plaze, n. 8. Peter Henr. Plämer, n. 15. Joh. Christoph Stratmann, 15. Casp. Henr. Stratmann, 15. Peter Henr. Stratmann, 15. Joh. Meinhard Stratmann, n. 22. Joh. Christ. Beckmann, n. 22. Joh. Herm. Overbeck, n. 22. Jobst Henr. Overbeck, 30. Casper Henr. Düfel.

Bauerschaft Osterweide bei n. 10. Johan Herman Schumacher, 14. Johan Herm. Bewekenhorn, 14. Jobst Henr. Bewekenhorn, 15. Joh. Herm. Redeker, 24. Joh. Meinhard Bonemeyer, 31. Joh. Henr. Numann, 41. Joh. Henr. Haardieck, bei 44. Philipp Diestelbrinck, 45. Jürgen Henr. Dammann, 45. Joh. Friedr. Dammann, 45. Joh. Wilh. Dammann, 46. Henr. Christoph Wenzepeter, 48. Casper Henr. in der Wisch, 48. Peter Henr. Coosfeld, 49. Joh.

Henr. Schwengebeck, 63. Johann Philipp Brockamp, 64. Christoph Grossendweg, 79. David Wilh. Kister, 79. Joh. And. Kister, 115. Joh. Jürgen Wenz.

Stockheimer Arvode 1. Johann Herm. Dieckmann, 2. Casp. Henr. Kobsötter, 2. Peter Henr. Kobsötter, 6. Philipp Wilh. Minnecker, 8. Joh. Henr. Schalte, 8. Joh. Philipp Schulte, 13. Joh. Jürgen Köcker.

## Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Hesseln bei n. 2. Joh. Friedr. Buschmann, n. 6. Casp. Henr. Brinckmann, n. 6. Franz Philipp Brinckmann, n. 7. Henr. Brögelmann, 18. Friedrich Wilhelm Farthmann, bei 18. Herm. Henr. Schirbaum, 22. Joh. Henr. Warthmann.

## Kirchspiels Versmold.

Bauerschaft Korten bei n. 2. Henr. Wilh. Kneehans, n. 8. Joh. Philipp Stechmeyer, n. 12. Joh. Jürgen Stumpe, 14. Johann Jürgen Rahmann, 14. Peter Ernst Rahmann, 15. Franz Henr. Mattlage, 15. Joh. Curt Mattlage, 15. Herm. Henrich Mattlage, 25. Gerd Jürgen Koch, 25. Philipp Wilh. Koch, 25. Joh. Henr. Koch, bei 27. Jobst Henr. Köttling, 30. Joh. Peter Claus, 32. Peter Henr. Köttmann, 34. Joh. Herm. auf der Becke, bei 36. Joh. Christoph Johannböcke, 39. Peter Ernst König, 39. Henr. Herm. König, 40. Berend Henr. Butt, 44. Wilh. Fricke, 44. Herm. Philipp Fricke, 48. Henr. Herm. Westerfröcke, 48. Herm. Philipp Westerfröcke, 51. Joh. Herm. Klack, 53. Wilh. Henr. Streithorst, 57. Joh. Henr. Heitlage, n. 84. Herm. Henr. Luchterfeld, n. 84. Joh. Henr. Luchterfeld, n. 88. Joh. Henr. Rocklage, 93. Joh. Wilh. Thiesbutt, 98. Jobst Herm. Fricke, 105. Ant. Henr. Selchert, 106. Joh. Peter Brune, 112. Johann Philipp Anepohl.

Was maßen Unser Jiscus camera auf eure öffentliche Vorladung unterm 5ten d. M. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, als laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 29ten April 1789. Morgens

9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erbländen Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens in dem anbezielten Termine nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures gegenwärtigen Vermeidens sowol, als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt werden.

Mornach ihr euch also zu achten habt; und ist diese eure öffentliche Vorladung sowohl bey Unserer Regierung zu Minden, als dem Amte Ravensberg angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu zumahlen von drey zu drey Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden den 7ten Novbr. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

**D**a die Vormundschaft des minderjährigen Kindes des verstorbenen Obersteigers Simroth zur Bülhorst die Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten und auf Erbschuldung des erbenschaftlichen Liquidations Processus provociret hat; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Obersteigers Simroth hiemit aufgefordert, ihre Forderungen ohne Unterschied in Termine den 1ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Bülhorst im Gewerkschaftlichen Hause anzugeben oder zu erwarten, daß die ausbleibenden aller ihre Vorrechte verlustig, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Sign. Minden den 9ten Jan. 1789.

Minden. Ravensbergisches Bergamt.

**Amte Hausberge.** Da durch ein Decret vom 12ten Januar über das Ver-

mögen des hiesigen Bürger und Commercianten Franz Carl Nolting Concurfus creditorum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an dem Bürger und Commercianten Franz Carl Nolting einige Forderungen haben, es bestehen solche worin sie wollen, durch gegenwärtige hieselbst und am Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Anzeigen inserirte Edictal Citation verabladet, ihre Forderungen a dato binnen 9. Wochen und längstens in Termine den 31. Merz a. e. des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben und die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Beweismittel gehdrig anzuzeigen, und in so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem bezielten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht: daß sie damit präcludiret und ihnen gegen alle übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Und da auch zugleich ein General-Arrest über das ganze Noltingische Vermögen verhängt worden, so wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwa Pfänder in Händen haben möchten, hierdurch bedeutet, solches anzuzeigen und die Pfänder abzugeben. Im Unterlassungsfall aber haben sie erwarten, daß sie ihres an den Pfändern gehalten Pfandrechts verlustig werden erklärt werden.

**Amte Ravensberg.** Es ist über den geringen Nachlaß des einige Zeit in Halle wohnhaft gewesenenen Schmieds Holm oder Hollmann per decretum vom 10. Dec. 88. der Concurfus eröffnet, und die Vorladung dessen Gläubiger verordnet. Solchemnach werden alle und jede, welche an den gedachten Holm oder Hollmann Spruch und Forderung haben, hies durch präjudicialiter aufgefordert, selbige

in Termino den 17ten Febr. 1789sten Jahres Morgens früh 8 Uhr alhier vorm Amte anzugeben, liquide zu stellen und den Vorzug mit den Nebengläubigern rechtlich auszuführen. Wobey zugleich zur Nachricht gereicht, daß diejenigen, die sich mit ihren Forderungen etwa nicht melden solten, von der vorhandenen Massa werden abgewiesen werden. Uebrigens wird der verlauffene Gemeinschuldener Schmidt Holm oder Hollmann ebenfals vorgeladen, in dem anstehenden Termino zu erscheinen, um über seine Entweichung sich nicht nur zu verantworten, sondern auch über die anzugehende Schuldforderungen sich zu erklären.

**Amt Ravensberg.** Da die bekannten Gläubiger des Coloni Nolte in der Bauerschaft Nibendorf darauf angetragen haben, daß zur vollständigen Ausmittelung der auf der Stette haftenden Schuldenmasse sämtliche noch unbekannte Gläubiger edictaliter vorgeladen werden müssen, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; So werden alle und Jede, welche an gedachten Colonom Nolten in Nibendorf Anspruch und Forderungen haben, die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 26sten Januar 1789 annoch zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Borgholzhausen zu erscheinen, und den Betrag ihrer Forderungen nebst den Beweismitteln anzuzeigen und beizubringen; und zwar unter der rechtlichen Warnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

**Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc.**

Fügen euch den entwichenen Färger Henr. Deuter aus der Bauerschaft Holperborpe im Kirchspiel Rienen mittelst dieser zu

Tecklenburg zu affigirenden, und den Minidschen wöchentlichen Anzeigen, desgleichen der Clevisch Französischen Zeitung zu 3malen einzurückenden Edictal-Ladung zu wissen: daß die Christine Margrethe Deuyers aus Hone im Kirchspiel Lengerich auf die Wollziehung der ihr versprochenen Ehe wieder euch bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung geklagt und angezeigt, wie ihr dieselbe nebst dem mit ihr außer der Ehe erzeugten ohngefahr 2 und ein halb Jahr alt seyenden Sohne bösdlich verlassen, und euch, wie sie erfahren, bereits im Monath Octbr. 1787. nach Holland begeben, ohne daß sie bis jetzt den eigentlichen Ort eures Aufenthalts habe ausmitteln können, mithin um eure Verabladung per edictales gebeten hat: Wann wir nun Terminum zu eurer Vernehmung über die Klage und zum Versuch der Güte, eventualiter aber zur rechtlichen Instruction der Sache auf den 27. Febr. 1789. vor unsern dazu deputirten Regierunas Secretario Nettingh zu Tecklenburg sub präjudicio angesetzt, zugleich aber euch den Hoffiscal und Justitz-Commissarium Krummacher daselbst zum Assistenten zugordnet haben; so citiren und laden wir euch hiemit peremptorie, daß ihr in gedachtem Termino in Person, oder falls habender und gehdrig nachzuweisender gesetzlicher Hindernisse, mittelst gedachten sodann mit hinlänglicher Instruction und Vollmacht zeitig zu versiehenden Mandatarii erscheinet, den Versuch der Ehre und bey deren Entstehung die rechtliche Einleitung der Sache und deren Instruction bis zum End-Urthel gewärtiget; widrigenfalls und wann ihr sodann nicht erscheinet, ihr zu erwarten habt, daß ihr des von der Klägerin behaupteten Ehe-Versprechens, des mit ihr gehaltenen Weyschlafs und daraus erzeugten Kindes für geständig werde gehalten, dieselbe dem zufolge für eure rechtmäßige Ehefrau werde erklärt, und sie mit ihrem Kinde in eure zurückgelassene und auf der Klägerin Anhalten mit Arrest

bestrittenen Effecten immittiret, mithin der Arrest in contumaciam für justificiret erkläret werden, wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 20. Oct. 1788.

Anstatt ic.

Möller.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Das der Wittwe Kohden gehörige sub Nr. 424 belegene haufällige Wohnhaus wozu die Hude für eine Kuh außerhalb dem Ruhthore gehöret, soll unter folgenden Bedingungen a) daß das Haus sofort in festen baulichen Stand gesetzt werde, und b) die Wittwe Kohden auf Lebenszeit einen freyen Wohnsitz darin behalte in Termino den 26ten Jan. 1789 öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das beste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Am 26ten dieses Monats Januar sollen auf dem Freyherrn von der Reckschen Hofe in der Brüderstraße, allerhand Hausgerath gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

**Amthausberge.** Das dem Bürger und Commercianten Franz Carl Nolting zugehörige, hieselbst sub Nr. 42. belegene bürgerliche Haus, welches nebst dem dabey befindlichen Hofraum zu 352 Rth. 2 ggr. taxiret worden, imgleichen der dem Nolting zugehörige, im Kerksieck belegene 2 Morgen haltende Garten, worin 40 gute Obfbäume befindlich sind, wovon aber an die hiesige Kirche jährlich zwey Scheffel Gerste gegeben werden müssen und der zu 200 Rthlr. gewürdiget worden, soll zu Befriedigung dessen Gläubiger öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 31. Merz a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen. Zugleich werden auch

alle diejenigen, welche an vorgebachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothequenbuche eingetragen sind, hemit aufgefordert solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

#### V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Am 29. Jan. Vormittags um 10 Uhr sollen auf den Rathhause, verschiedene den Armen zugehörige Gartens und Gartenstagen welche nahe vor dem Simeons- und Neuenthor belegen, imgleichen einen Hudetheil auf 2 Kühe nahe vor dem Simeonsthore in Kloppenhagen und einem Hudetheil auf 3 Kühe auferm Ruhthor bey den Soorentämpen, meistbietend verpachtet werden, und wovon bey Hr. Deppen am Marckte nähere Nachricht zu erfahren.

#### VI Avertissement.

**Amthaden.** Bey dem Colons Schwepmann No. 42. zu Warl ist schon seit einigen Monathen ein schwarz verlaufenes Kind vom 2ten Grase ohne fernere Abzeichen, aufgetrieben worden, wozu sich der Eigenthümer binnen 14 Tagen melden muß, widrigenfalls solches demnächst meistbietend verkauft wird und die überschießende Gelder gehöriges Orts berechnet werden sollen.

Es ist dem Unterzogt Conradi Amtes Sparenberg Brackwedischen Districts, da er sich bishero in seinen Amtes Geschäften durch Einsicht Rechtschaffenheit und Thätigkeit, auf eine rühmliche Weis hervor gethan hat, der Character eines Amtesführers per Rescr. de Davo Berlin den 2ten dieses und zwar unentgeltlich bezeuget worden. Sign. Minden am 30ten December 1788.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Dom, Cammer

**Herford.** Der Bau einer vor  
hiesigen Berggrubothore anzulegenden Freiarche  
deren Anschlag 3387 rthlr. 3 pf. beträgt  
soll Mittwoches den 4ten Februar c. einen  
sichern und geschickten einheimischen Zim-  
mer- oder Mühlen = Baumeister auf die

mindeste Forderung zur Ausführung übers  
lassen werden, und können sich lusttragende  
qualificirte Subjecte alsdann auf dem Rath-  
hause einfinden, Riß und Anschlag aber  
beym Hrn. Bürgermeister Menze jederzeit  
einsehen.

Magistrat daselbst.

### Mittel die Farben der Tücher und Zeuge zu probiren ob sie ächt sind, oder verschiefen.

Alle Farben nebst ihren Schattirungen  
müssen nicht nur ein frisches lebhaftes  
Ansehen, sondern auch die erforderliche  
Festigkeit und Dauer haben. Zuweilen  
fällt eine Farbe sehr schön ins Gesicht aber  
sie verlieret sich bald, und man erfährt mit  
Verdruß daß sie nicht ächt gewesen ist.  
Dies zu prüfen hat man zweyerley Mittel  
natürliche und künstliche. Die natürliche  
Farbenprobe bestehet darin, daß man das  
gefärbte Zeug der Luft, dem Regen und  
den Sonnenstrahlen aussetzet. Hält die  
Farbe zwölf Tage darinn aus ohne sich zu  
verändern, so ist sie ächt; wird aber durch  
dieses natürliche Mittel während dieser Zeit  
eine merkliche Veränderung darauf verur-  
sachet, so ist sie für unächt zu halten. Weil  
aber diese Art etwas beschwerlich ist, so  
hat man die künstliche Farbenprobe erfun-  
den; wo man ein gewisses Stückchen gefä-  
rbtes Zeug in gewissen scharfen Ingredi-  
zien kochen läßt, welche eben die Wirkung  
auf die falschen Farben äußern als die Luft  
oder die Sonne. Es können aber nicht  
alle Farben auf einerley Weise geprüft  
werden. Man theilet daher die Farben in  
drey Klassen, und bestimmet für jede eine  
besondere Art von künstlicher Farbenprobe.  
Die erste Klasse von Farben wird nemlich  
mit Maun, die zweyte mit Seife und die  
dritte mit Weinslein probiret.

Die Probe mit Maun macht man fol-  
gendermaßen. Man thut einen Ort Wasser  
in einen irdenen Topf nebst einen halben  
Loth Maun, läßt dies kochen, und thut  
denn das Probestück von der gefärbten  
Waare dazu, von wollenen Garn nimmt  
man etwa ein Quentchen zur Probe, von  
Tuch ein viereckichtes Stückchen etwa zwey  
Finger breit. Dies muß ohngefähr noch  
fünf Minuten mitkochen, und wird denn  
in reinem Wasser ausgewaschen. Die Far-  
ben, die auf diese Art probiret werden,  
sind: Carmoisin, Scharlach, Leibfarbe,  
Violet, Ponceau, Pfirsichblüth, die ver-  
schiednen Gattungen von blau und andere  
mit diesen verwante Farben.

Zur Probe mit Seife läßt man etwa zwey  
Quentchen geschabte Seife in einem Ort  
Wasser kochen, thut den das Stückchen  
von der gefärbten Waare, die man probie-  
ren will, dazu und läßt es ebenfals fünf  
Minuten mit aufwallen. Hierzu gehören  
alle Arten von Gelb, alle Arten von Grün,  
Zimmtbraun und ähnliche Farben.

Die Probe mit dem Weinslein wird auf  
eben die Weise angestellt; nur muß der  
Weinslein vorher klar gestoßen werden, da-  
mit er eher zergethe. Hierdurch werden alle  
Farben probiret, die ins Falbe fallen.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 26. Jan. 1789.

## I Publicandum.

Sämtlichen Einwohnern der offenen Städte hiesiger Provinz wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Fall sie Wagen, Knechte oder Boten zu Abholung accisebarer Waaren aus der Stadt schicken, sie bey 10 Rthlr. irremissibler Strafe verbunden seyn sollen, der Accise-Casse davon Nachricht zu ertheilen, wobey sich von selbst versteht, daß die Waaren, so wie solche angekommen, sogleich bey der Accise-casse angegeben werden müssen, und nicht eher in die Häuser gebracht werden dürfen, bis solche von einem Accisebedienten in Augenschein genommen worden. Signatum Minden am 31ten Decembr. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c.  
Haß. Bacmeister. Schildbach.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c.  
Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern Unsers Amts Sparenberg Wertherschen Districts, hierdurch zu wissen, nemlich: Joh. Friedr. Schwarze, Ebnjes Herm Gießelmann von der Holzfelder Urrode, Mathias Harstotte, Herm Henr. Wötting Nr. 22, Peter Henr. Buschmann, Johann Herm Schwentker, Albert

Henr. Schwentker, Joh. Herm Pohlmann Nr. 4, Joh. Henr. Pohlmann Nr. 4, aus Teenhäusen, Joh. Henr. Pilgrim, Joh. Friedr. Pilgrim, Joh. Herm Niecke, Joh. Henr. Woff Nr. 15, Herm Henr. Strackelsjahn Nr. 21, Joh. Henr. Haselhorst aus Rottingdorff; Joh. Henr. Trebbe, Johann Herm Sielerkotte, Joh. Friedr. Habighorst, Joh. Henr. Friederich aus Rotenhagen, Peter Henr. Cronsbain aus Hdger; Joh. Friedr. Seving, Joh. Herm Potthoff, Gottfried Niederhorstotte, Wilm Henr. Landwehr aus Babenhäusen; Daniel Aschentrup Nr. 10, Herm Henr. Kanwersieck, Evert Henr. Kienbrügger aus Hoberg; Eberh. Henr. Trebbe, Franz Wölke, Christoph Wölke, Joh. Herm Kramme, Joh. Herm Beckmann, Joh. Henr. Busing, Joh. Herm Lohmann, Lucas Henr. Schröder aus der Kirchbauerschaft Dornberg, wasmaßen Unser Fiscus camerâ auf eure öffentliche Vorladung, unterm 5ten Novbr. a. c. ange tragen; Und da wir dem Suchen statt gegeben; als laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 22ten April 1789. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath Wöhmer auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden, Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen.

weyes spätestens bis zu  
zielten Termino nicht thun; so  
gabt ihr zu gewärtigen, daß ihr, als treu-  
lose Unterthanen eures jetzigen und künftigen  
durch Erbrecht euch etwa anfallenden  
Vermögens für verlustig erkläret, und sol-  
ches, je nachdem ihr freyen oder eigenbe-  
hörigen Standes seyd, der Invaliden-Casse,  
oder euren Gutsheerhschaften zugebilliget  
werden solle. Wornach ihr euch also zu  
achten habt, und ist diese öffentliche Vorla-  
dung eurer, sowol bey Unserer Minden-Na-  
vensbergischen Regierung, als dem Ants-  
districte Werther angeschlagen, und den  
Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter  
Zeitungen zu breschenmahlen eingerücket  
worden. So geschehen Minden den 10ten  
Decbr. 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen ic. ic.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:  
Demnach allhier am 19ten Decbr. v. J.  
die aus den öffentlichen Armen-Mitteln  
wegen ihrer Dürftigkeit unterhaltene Eli-  
sabeth Hopmanns, welche sich im sieben-  
jährigen Kriege mit einem französischen  
Soldaten Namens Brendel verheyrahet,  
der sie aber nach einigen Wochen wieder  
verlassen und nach Frankreich zurück gegan-  
gen, ohne Testament verstorben, und deren  
Intestat Erben unbekannt sind; als citiren  
Wir vermöge Proclama so alhier affigirt,  
auch den Intelligenz Blättern und Lipp-  
städter Zeitungen inseriret werden soll, alle  
und jede unbekante Erben und Creditores,  
welche an dem Nachlaß der verstorbenen  
Elisabeth Hopmanns verhebelichten Brendel  
aus welchem Grunde es sey, Anspruch zu  
machen sich befugt halten, premtorie vor, in  
Termino den 18ten Merz a. c. entweder in  
Versohn, oder durch gehörig legitimirte  
Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf  
hiesiger Regierung vor dem Regierungs-  
Rath Böbmer zu erscheinen, ihre Ansprüche  
an die Erbschafts Masse gebührend anzu-

melden, und deren Richtigkeit durch Pro-  
duction der Original-Documente, oder auf  
andere rechtliche Art nachzuweisen, und  
nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen.  
Hierbey wird jedoch so wohl den Erben als  
Creditoren dieses geringen Nachlasses die in  
Termino nicht erscheinen, oder die erfors-  
derliche Legitimation und nöthigen Beweise  
nicht beybringen werden, zur Warnung  
bekannt gemacht, daß sie mit ihren Erb-  
schafts- oder sonstigen Ansprüchen nicht wei-  
ter gehöret, durch das abzufassende Er-  
kenntniß damit abgewiesen und ihnen ein ewi-  
ges Stillschweigen auferlegt, auch der ge-  
ringe Nachlaß dem Fisco als ein bonum va-  
cans zugesprochen werden soll. Gegeben  
Minden den 16. Jan. 1789.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Lübbefe.** Wir Ritterschaft, Burs-  
germeister und Rath der Stadt Lübbefe ma-  
chen hieburch bekannt, und fügen der Wils-  
helmine Schmiedingen zu wissen, daß ihr  
Ehemann Henrich Wilhelm Warmann hie-  
selbst, weil sie ihn vor 7 Jahren bößlich  
verlassen, auf Trennung der Ehe geklaget,  
und um öffentliche Vorladung gebeten hat.  
Die Wilhelmine Schmieding wird daher  
hiedurch vorgeladen, sich in Termino den  
31. Merz 1789sten Jahrs, Morgens 9 Uhr  
auf hiesigem Rathhause persönlich einzufin-  
den, sich über die Klage vernehmen zu  
lassen, und weitere Instruction zu gewärs-  
tigen, woben ihr noch bekant gemacht wird,  
daß ihr der Hr. Oberamtmann und Justiz-  
Commissarius Nasse hielelbt zum Assisten-  
ten zugeordnet worden, welchen sie daher  
mit hinlänglicher Instruction zu dem Ter-  
mine zu versehen hat. Solte Beklagtin  
ganz ausbleiben, oder sich nicht längstens  
in dem angesetzten Termine durch den ihr  
beygeordneten Assistenten melden, so hat  
sie zu erwarten, daß sie für eine bößliche  
Verlasserin und für den schuldigen Theil  
erkläret, die Ehe getrennet, und sie in alle



Kosten verurtheilet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal: Citation unter des Magistrats Siegel und Unterschrift angefertigt, hier am Rathhause angeschlagen, und in die Mindenschen Wochen: Blätter, wie auch in die Lipstädter und Clever Zeitung eingerückt worden.

**Amte Enger.** Der an das hochadeliche Haus Werburg eigenbehdrige Col. Rhus Henrich Ruwe Nr. 8. aus Nordspen-ge trat im Jahre 1778. sein Colonat an, dessen Creditores im Jahr 1749. convocirt, und in Sententia classificatoria de 5. Dec. 1752. locirt wurden. Weil indeß derozeit das Colonat administrirt wurde, und in der Zwischenzeit von 1752. bis 1778. noch immer neue Schulden gemacht wurden, so findet der jetzige Besizer der Stette kein ander Durchkommen, als auf abermalige Convocation aller seiner Creditoren anzutragen: Da nun diesem Suchen deferirt, so werden sämtliche Gläubiger, so an dem Ruwenschen Colonate in Nordspen-ge einige Forderung haben, ohne Rücksicht, ob sie bey der im Jahre 1749. vorgewesenen Liquidation solche bereits angegeben, oder nicht, hierdurch öffentlich vorgeladen in den ad liquidandum bezielten Terminen, nemlich den 21. Januar, 25. Febr. und 1. April 89. zu Enger am Gerichtshause zu erscheinen, solche näher anzugeben, die Mittel, womit sie selbige zu beweisen im Stande anzuzuseigen, so wie schriftliche Urkunden entweder in Originali oder beglaubter Abschrift ad Acta zu bringen, und besonders in dem letzten Termine den 1. April sich einzufinden, wenn sie auch gleich vorher schon ihre Forderungen angegeben haben mögten, um mit dem Gemeinschuldner, wegen des zu Befriedigung der Gläubiger abzugebenden jährlichen Termins nähere Handlung zu pflegen. Diejenigen aber, so in den angezeigten Terminen nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben würden, wird zugleich die Warnung bes-

andt gemacht, daß sie mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehdrt, vielmehr sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewig Still-schweigen auferlegt werden solle. So wie denn auch die, so zwar ihre Forderungen profitiren, in dem zur Behandlung gesetztem legtem Termine den 1. April aber nicht erscheinen, erwarten müssen, daß sie für solche geachtet werden, die das, was mit den mehrsten Anwesenden beschloffen wird, genehm halten.

Zu dem Berlinischen Stadt: Gerichte werden der seit Anno 1776 von hier verschollene ehemalige Kammerdiener, nachherige Bürger und Eigenthümer Johann Ernst, oder Johann Georg Schellhorn, und falls derselbe bereits verstorben seyn sollte, dessen etwanige alhier unbekante Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monate in der Registratur des Berlinischen Stadt: Gerichts entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, oder aber spätestens in Termino den 24 April 1789 Vormittages um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Haberlandt auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichts-Stube entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denselben allenfalls die Geh. Justiz: Commissarii Düring und Dortu in Vorschlag gebracht werden, sich zu gestellen und wegen Empfangnehmung des von ihm dem Schellhorn zurückgelassenen Vermögens so wohl, als auch wegen des ihm aus der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Maria Louise gebornen Priezen zugefallenen Vermögens näher Anweisung zu geben, außenbleibenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß er der Verschollene, denen Königl. Befehlen zu Folge, da er länger denn 10. Jahre von hier abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, für todt erklärt, dessen etwanige hieselbst unbekante Erben aber mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehdrt, vielmehr

damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ganze Verlassenschaft gedachter Schellhornschen Eheleute, und besonders das, dem Schellhorn zugehörige, alhier zwischen dem Pottsdammer- und Hallischen Thore mit so genannten Sommerfelde belegene Haus aber deren hinterlassenen ehelichen Kindern zuerkannt, und ausgeantwortet werden solle. Wornach man sich also zu achten. Gegeben Berlin den 23ten Junii 1788.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Das dem Bürger und Brantweinbrenner Stodieck zugehörige an der Ruhthorschen Straße sub nro. 403. belegene Wohnhaus nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallung und Hudetheil, soll nochmalen öffentlich subhastirt werden. Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 27. Febr. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, auch auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen, wobey zur Nachricht dienet, daß dieses Haus nebst dessen Zubehör zu 1842 rthlr. taxiret, und im letzten Termine dafür 1200 Rthlr. offeriret worden.

**W**egen des von dem verstorbenen Hrn. Regierungsrath Aschoff hinterlassenen, an der Bastau zwischen dem Ruh- und Simeonsthore belegenen, mit Bäumen und einem Lusthause versehenen, und mit Landschaz nicht beschwerten Gartens, wofür zuletzt 480 Rthlr. in Golde gebothen worden, ist nochmaliger Terminus Subhastationis auf den 28. Febr. c. angesetzt, wozu sich die lusttragende Käuffere Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu melden, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen haben.

**Herford.** Demnach auf das dem Wollenspinnee Reinken zugehörige No. 624

in der Clarenstraße belegene und in den Intelligenzblättern No. 31. 34. 37. mit mehreren beschriebene Wohnhaus, nicht annehmlich geboten, und vom Curator auf eine anderweitte Subhastation derselben angetragen worden: So werden Kauflustige eingeladen, in dem auf den 13ten Merz c. Vormittags 11 Uhr anberahmten Termine auf dieses unbeschwerte Haus, Both und Gegenbot zu thun, da denn der Bestbietende des Zuschlags gewiß seyn kann, immaßen auf ein etwaiges Nachgebot nicht reflectirt werden wird.

**F**rentags den 6 Febr. Vormittags 11 Uhr soll vor Königl. Accise-Casse hieselbst ein achtjähriger, schulgerechter Mecklenburger Fuchs-Wallach, 4 Fuß 10 Zoll groß, der ohne Hauptmangel, und fester Natur ist, auch gut zieht, meistbietend verkauft werden.

**Amt Limberg.** Es ist von einer hohen Krieges- und Domainen-Cammer, vermittelt Rescr. clem. de 18ten Octbr. nachgegeben, daß die zu Rhddinghausen belegene Königl. Meyerstädtische Stette Nro. 53, so bis dahin, der ehemalige Halbmeister Philip Stäke besessen, jedoch salva Qualitate et oneribus öffentlich meistbietend verkauft werden dürfe. Zu gedachter Stette, Nro. 53. gehdret, ein Wohnhaus und Backhaus, ein sehr geräumiger Garten und drey Stück sädige Land, welches beydes etwa 9 Scheffelsaat halten mag, ein hinter dem Hause belegener mit Obstbäumen besetzter Platz, ein Fischteich, eine Röhre-Grube, und ein Frauens Kirchchen-Stand. Die darauf haftende Lasten bestehen in 5 Thlr. 3 Gr. 3 pf. Contribution und 34 mgr. 3 pf. Domainen, nach Vergütigung derselben die obgedachte Grundstücke zu 526 Thlr. gewürdiget sind. Wer obgedachte Grundstücke zu erstehen gewillet, wird hiermit aufgefodert, sich innerhalb 9 Wochen und zwar am 20. Jan.

17. Febr. und 24. März 1789 zu Bünde an der Gerichts- = Stube zu melden, und das Gebot zu eröffnen, da dann der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Diejenigen, so an die vorbezeichnete Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, werden aufgefordert diese binnen der gesetzten Zeit, bey dessen Verlust anzuzeigen.

**Amt Ravensberg.** Die von dem Neubauer Jobst Henrich Schnicker in Desterwede neu angelegte Neuwohner Stette, welche aus einem Wohnhause, einem Zuschlage von ohngefähr 10 Scheffelsaat urbarer Länderey, 1 und ein halben Scheffelsaat Heidegrund, einer Bleiche und Röhregrube und einem Marktheil von 2 Scheffelsaat bestehet, und ohne Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 6 Rthlr. Zuschlags = Geld von Sachverständigen auf 466 Rthlr. 32 Mgr. gewürdiget ist, soll im Termino den 23sten Februarii 1789sten Jahres meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachte Stette käuflich an sich zu bringen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, werden daher eingeladen, erwähnten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; mit der Bekanntmachung, daß auf etwaige Nachgebote nicht geachtet werden könne.

### **Amt Sparenberg Werther.**

Da in Concurs Sachen des Essemans oder Goeke in Werther die vorhandene Immobilien, bestehend: in einem Wohnhause, zwey Erbbegräbnissen, vier Scheffelsaat Land hinterm Hause und zwey Marktheilungs = Portions in Termino den 17ten Febr. 1789 an den Bestbietenden verkauft werden sollen: so haben sich sodann lusttragende Käufer einzufinden, und gegen das beste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; hernach wird kein weiter Gebot angenommen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Immobilien un-

kannte, aus dem Hypothequenbuch nicht ersichtliche Real = Ansprüche zu haben vermeinen, zur Angabe in dem Verkaufstermin hiemit aufgefordert, unter dem Bedeuten, daß die unterlassene Angabe gegen den künftigen Käufer nicht mehr statt findet. Die Taxe kann bey dem Amte an den bekannten Gerichtstagen eingesehen werden.

### **IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Am 29. Jan. Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause, verschiedene den Armen zugehörige Gartens und Gartenstagen welche nahe vor dem Simeons = Ruh = und Neuenthor belegen, imgleichen ein Hudetheil auf 2 Rüge nahe vor dem Simeonsthore in Kloppenhagen und ein Hudetheil auf 3 Rüge außerm Ruchthor bey den Soorenkämpen, meistbietend verpachtet werden, und wovon bey Hr. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

### **V Notificationes.**

**Minden.** Die dem Schiffer Gerhard Brüggemann zugehörigen Grundstücke, als 1) das Haus auf der Fischerstadt sub nro. 854; 2) das Haus sub nro. 851. nebst dazu gehörigen Hudetheilen, und 3) den vor dem Fischerthore belegenen Garten, hat der Kaufmann, Herr Brunswiek und zwar ad 1. zu 665 Rthlr., ad 2. zu 200 Rthlr., ad 3 zu 90 Rthlr. als Bestbietender in ultimo termino subhastationis erstanden und darauf den gerichtlichen Abjudicationsbescheid erhalten.

**Amt Limberg.** Es wird hierdurch öffentlich bekunnt gemacht, daß bey der Verheyrathung der minderjährigen Anebin, der Heermeyers Stette Nro. 3 Dauerschaft Rhodinghausen, Henriette Wilhelmine Heermeyers, mit dem Johann Henrich Böhning, die Güter = Gemeinschaft bis zu der erlangten Großjährigkeit der erstern

suspendirt, und bis dahin aufgehoben sey.

### VI Avertissement.

Seine Königl. Maj. von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben dem Untervoigt Bröcker im Amte Hausberge, wegen seines vorzüglich guten Verhaltens sowohl vorhin in Militair, als demnächst

im Civil-Amtdienste, den Character als Amtsführer zu seiner Belohnung und Ermunterung ohnentgeltlich bezulegen geruhet. Signatum Minden den 10. Jan. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Breitenbauch. Haß. Schlobach.

## Etwas über das Schädliche der jetzigen Modelectüre junger Leute.

(Vom Herrn Conrector Bergmann in Herford.)

Modelectüre! wem fallen bey diesem Ausdrucke nicht die Legionen Romane, Rombdien, Anechoten, Einfälle und Schartheken ein, mit welchen unser Vaterland überschwemmt ist, und noch immer mehr überschwemmt wird? Nicht zufrieden mit den unzähligen Geburten, die ihr Dafeyn deutschen Köpfen zu verdanken haben, holt man sie noch haufenweise, unter Englands, Frankreichs, Italiens und anderer Länder Pressen weg, und bringt sie uns auf unsern deutschen Lesetisch. Es ist nicht zu läugnen, daß in diesem Chaos hier und da manches enthalten ist, was unsern Geschmack bilden, Welt- und Menschenkenntniß befördern, unser Gefühl für das Gute und Eble stärken, Abscheu gegen Unsittlichkeit und Laster erwecken, und Neigung zur Tugend einflößen kann. Allein wer nur einigermaßen mit diesem Fache der Litteratur bekannt ist, der wird auch wissen, daß bey weitem der größte Theil dieser Schriften schlecht, elend, und nicht lesenswerth sey.

Der Mann von Erfahrung, von festem Character, von gebildetem Geschmack, und geübter Beurtheilung, mag sich in den Stunden der Erholung, die er dieser Lectüre widmet, ohne großen Nachtheil auf

etwas Geschmackloses, oder der Bildung des Verstandes und Herzens Schädliches verirren. Aber nicht so der Jüngling. Er, dem es an den Eigenschaften fehlt, das Gute von dem Schlechten, das Nützliche von dem Unnützen und Verderblichen zu unterscheiden, der nur nach dem Reize anlockender Titel wählt, oder nach den Empfehlungen solcher, die nur zum Zeitvertreibe, und aus Langerweile lesen; Er, der den Rath des Erfahrenen nur gar zu oft aus Eigendünkel, und übertriebener Zuversicht zu eignen Kräften bey seiner Lectüre vernachlässiget, und dann seinem ungebildeten Geschmacke gemäß, das, was seiner Phantasie, seinen Sinnen, und seiner Einbildungskraft die mehrste Nahrung giebt, dem vorzieht, was seinen Verstand und sein Herz ausbilden kann; Er wird sich nie ohne den nachtheiligsten Einfluß zu empfinden; in eine zu vertraute Freundschaft mit dieser Modelectüre wagen dürfen.

Jeboch in unsern Tagen scheint diese Besorgniß sich nur bey sehr wenigen zu finden. Zwar war es von jeher jungen Leuten, die sich den Wissenschaften widmeten, eigen, sich geru zu dieser Lectüre hinzuseheln, die so sehr den Sinnen schmeichelt, die Einbildungskraft spornet, und das Ges

fühl mit angenehmen Empfindungen unterhält. Wer aber nur etwas aufmerksam den Beschäftigungen unserer heutigen jungen Welt nachgesehen hat, und nachspähet, der wird finden: daß der Hang zum Romanen- Komödien- und Broschürenlesen nie so viel Nahrung fand, nie so ausschweifend war, nie mit mehrerer Heftigkeit befriedigt wurde, als jetzt; und wird nicht ohne Bedauern seinen nachtheiligen Eindruck, seine schädlichen Wirkungen bey vielen bemerken.

Hieran sind vielleicht manche unserer ältern Zeitgenossen nicht wenig Schuld. Man spricht und schreibt so viel von kurzen und leichten Methoden gelehrt zu werden, von Entbehrlichkeit gelehrter Kenntnisse, von alter Methode, von Schlandrian; man erklärt so vieles, was doch als Vorbereitung, um zum Größern fortzuschreiten, gelernt werden sollte, für Pedanterie und überflüssigen Kram; wie kann man sich da wundern, daß junge unerfahrene Leute den Nachbeter machen, sich unter dergleichen Ausflüchten solchen Beschäftigungen entziehen, die mit Mühe und Anstrengung, mit Ueberlegung und Nachdenken getrieben seyn wollen, und sich mit aller Schwelgerey einer Lectüre überlassen, die mit unmittelbarer Lust lohnt?

Und eben hier in dieser Modelleleschwelgerey, liegt denn auch wohl der erste Grund zu der in unsern Tagen so augenscheinlichen Vernachlässigung der Römischen und Griechischen Litteratur. Einer faden Lectüre zu früh und zu sehr ergeben, vernachlässigt man die Vorerkenntnisse, die zu ihr den Weg bahnen, als entbehrliche Kleinigkeiten. Man bedenkt nicht, daß man in keinem Fache zum Zusammengesetzten fortgehen kann, ohne mit dem Einfachen bekannt zu seyn; sich in keinem mit Nutzen an das Größere zu machen im Stande ist, ohne das Kleinere zu wissen. Man will alles spielend und tändelnd lernen, und für sein

Lernen mit unmittelbarem Vergnügen bezahlt seyn. Und jene Kleinigkeiten erfordern doch Aufmerksamkeit und Fleiß, sind auch wohl, ich gestehe es selbst, mit Ekel verbunden. Freilich befindet man sich dagegen bey seiner Modelectüre besser; ein Buch dieser Art läßt sich ohne Mühe und Anstrengung, ohne viele Ueberlegung, ohne Nachdenken lesen, und gewährt mehr Unterhaltung für Sinne und Einbildungskraft. So mit den ersten Vorerkenntnissen größtentheils unbekannt, kömmt man zum Lesen klassischer Schriftsteller. Nichts ist natürlicher, als daß man sie, da man sich den Weg, an ihnen Geschmack zu finden, versperrt hat, zu trocken, zu wenig unterhaltend findet. Soll man nun das Versäumte nachholen? das ist zu mühsam, erfordert zu vielen Fleiß, an dem man nicht gewöhnt ist. Nun verzriecht man sich lieber hinter die Sprache der Unwissenheit: daß das Studium der Griechen und Römer überflüssig sey, daß man die mehrsten in seiner Muttersprache lesen, und ohne sie fertig werden könne; und so bleibt man dann lieber mit leerem Kopfe bey seiner Modelectüre.

Ich will gar nicht leugnen, daß diesem und jenem, in dem Fache, worin ihn einst die Vorsehung zu arbeiten ruft, das tiefere Studium der alten Litteratur entbehrlich sey; ja daß Umstände und Geschäfte es zur Pflicht machen, sich ihm zu entziehen. Allein wer nur einigermaßen mit dem Einflusse bekannt ist, den es auf unsern Geschmack, auf unsere Ordnung im Denken, auf die Bestimmtheit im Ausdrucke, auf die Richtigkeit unserer Begriffe, und Vorstellungen hat, der wird, wenn er auch das Vergnügen, was er in Stunden der Erholung bey ihm finden kann, nicht in Anschlag bringt, eingestehen müssen: daß es die Grundlage aller gelehrten Kultur, sowohl in Absicht des Verstandes als des Herzens ist, und daß man daher vorzüg-

lich auf Schulen, auf nichts so sehr sehen sollte, als den Jüngling damit bekannt zu machen.

Freilich lohnt es nur erst nach Bekämpfung vieler Schwierigkeiten, nach mühsam errungenen Kenntnissen, mit Lust und Vergnügen, und giebt der Prahl- und Paradesucht nicht so viel Stoff und Gelegenheit mit Wind zu seegeln, als Bücher-titelkenntniß, Anekdotenjägerei, und Blättern in Broschüren, die mit einer starken Dosis von Verwegenheit begleitet, heut zu Tage, den ungebildeten Jüngling im Stand setzen, den wirklich geschickten Mann oft zu überschreien, den Kenntnißlosen mit Vorstellungen von ungewöhnlicher Gelehrsamkeit zu verücheln, und sich selbst in der thörichten Einbildung zu stärken schon über Belehrung und Unterricht wegzusehn.

Wenn wir mit so starken Schritten fortgehen, wie seit einiger Zeit geschehen ist, die Grundsäulen der Gelehrsamkeit niederzureißen; wenn wir alles, was nicht gleich gemeinnützig ist, für überflüssig, für Tand und Pöffen erklären, und nicht bedenken, daß es künftig zu desto größerer Gemeinnützigkeit den Grund legen soll; wenn wir nur in unsern jungen Leuten Tausendkünstler und Alleswisser sehen wollen, und sie dann wie eine *Olla potrida*, die nicht lange genug gekocht hat, auf Universitäten schicken, wo sie aus Mangel einer gehörigen Präparation, den Unterricht ihrer Lehrer nicht

fassen, folglich auch nichts lernen können; so wird unsere gelehrte Welt immer an Schwärmern mehr zu, und an gelehrten Männern abnehmen, und mit künftigen Generationen wird sich die Barbarey des eilften Jahrhunderts wieder einstellen.

Sollte nicht auch in der übertriebenen *Modedelectüre* unserer heutigen jungen Welt der Grund zu dem gränzenlosen Hange zu allen Arten von Vergnügungen, zu dem ewigen Haschen nach Lust und Freude liegen, den wir bey dem größten Theil derselben bemerken? Unsere Beschäftigungen haben, wie wir wissen, auf die Stimmung unserer Neigungen und Gesinnungen keinen geringen Einfluß. Wer sich viel mit ernsthaften Dingen abgiebt, wird für Tändeleien wenig Sinn und Geschmack haben, wird selbst in den Stunden, die er zu seiner Erholung, und zu seinem Vergnügen anwendet, das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden suchen. Wer sich aber zu häufig dem Spiele seiner Phantasie überläßt, nur immer Unterhaltung für Sinne und Einbildungskraft sucht, an keine Arbeiten gewöhnt ist, die Anstrengung und eigenes Nachdenken erfordern, der wird von Langerweile in jedem Augenblicke gequält, den er nicht sinnlichen Freuden opfern kann. Und eben in diesem Falle befindet sich der größte Haufe der heutigen jungen Welt. Sie sucht außer den Stunden ihre Lectüre eben den Endzweck zu erreichen, den sie bey ihrer Lectüre vor Augen hat,

### Der Beschluß künftig.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 2. Febr. 1789.

I Erneueretes Censur-Edict für die Preussischen Staaten exclusive  
Schlesien.

De Dato Berlin, den 19. December 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Pressfreyheit, zur Ausbreitung der Wissenschaften, und aller gemeinnützigen Kenntnisse, vollkommen überzeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe, und wie häufig dieselbe von unbesonnenen, oder gar böshafthen Schriftstellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und böshafthen Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in machen nicht genugsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt werden, und zur Befriedigung niedriger Privat-Leiden

schaften, der Verläumdung, des Meibes, und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger stören, auch ihre Achtung vor dem Publico kränken, besonders in den sogenannten Volksschriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun also, so lange die Schriftstellersich nicht bloß in den Händen solcher Männer befindet, denen es um Untersuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun ist, sondern von einem großen Theile derojenigen, die sich damit beschäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht, und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachtet wird, dieses Gewerbe der öffentlichen Aufsicht und Leitung des Staats, zur Verhütung besorglicher Mißbräuche, besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter sehr einreißen und überhand nehmen; so haben Wir nöthig gefunden, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Censurgeetze, insonderheit das Edict vom 11ten May 1749. und das Circulare vom 1ten Jun. 1772. nochmals nachsehen zu lassen, solche zu erneuern, wo es nöthig,

©

näher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Censur = Edikt zusammen zu fassen.

Wir wollen und verordnen also hierdurch:

## I.

Daß alle in Unsern Landen herauszugehende Bücher und Schriften der im nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es sey öffentlich oder heimlich, verkauft werden sollen.

## II.

Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte, und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornemlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre, und des guten Namens anderer abzielet.

## III.

1) Die Censur sämtlicher in Unsern Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wir hierdurch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober = Consistorio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes = Regierungen verbundenen Provinzial = Consistoriis.

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen einschlagende Schriften, sollen in Berlin, der Mittel- und Uckermark, bey dem Sammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes = Justiz = Collegiis censurirt werden.

3) Medicinische und chirurgische Bücher und Schriften bleiben in den Provinzen, wo besondere Collegia Medico = Chirurgica sind, diesen, sonst aber Unserm hiesigen

Ober = Collegio medico zur Censur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtfame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutscher Reichsfürstentümer betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unserm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wollen, gehöret, ohne Ausnahme, zur Censur Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müssen den von diesem jedesmal zu ernennenden Censoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatschriften vermischten Inhalts, gelehrte Zeitungen, ökonomische Aufsätze, Romanen, Schauspiele und andere kleine Schriften, insofern solche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorstehenden Classen nicht gehören, sollen an Orten, wo Universitäten sind, von diesen, sonst aber bey dem Landes = Justiz = Collegio der Provinz censurirt werden.

6) Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dieser Art, bleibt an Orten, wo keine Universität ist, dem Magistrat des Druckorts überlassen.

7) Die politische Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement bestellten Censur, in den Provinzen aber von den Landes = Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetragen gewesen, noch ferner censurirt.

## IV.

Von vorstehender Ordnung sollen nur folgende Ausnahmen statt finden.

1) Bücher und Schriften, welche von der hiesigen Akademie der Wissenschaften, oder auch von einzelnen wirklichen Mitgliedern derselben, und des damit verbundes



nen Collegii Medico-Chirurgici über Gegenstände derjenigen Classe, bey welcher sie angeordnet sind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorsetzung ihres Namens, und dieses ihres Characters, zum Druck befördert werden, sind von aller anderweitigen Censur befreyt. Jedoch hat es, wegen der von der Akademie veranstalteten Edikten-Sammlung, bey den deshalb bisher schon getroffenen Verfügungen auch ferner sein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertigt und gedruckt werden, sind nur der Censur derjenigen Fakultät, in welche sie einschlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die S. III. No. 4. näher bestimmte, das Staatsrecht und die politische Geschichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn sie auch von Professoren oder andern Mitgliedern einer Universität verfertigt worden, dennoch der von Unserm auswärtigen Departement abhängenden Censur vorgelegt werden müssen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und sügen euch den ausgetretenen Landeskindern Unsers Amts Sparenberg Districts hierdurch zu wissen: nemlich

Bauerschaft Gettershagen Joh. Herm. Thiele, Jobst Rottmann n. 11.

Bauerisch. Diebrock Joh. Herm. Bollmer n. 12. Peter Henr. Lüttelehölter 22. Henr. Wilh. Lüttelehölter 22.

Bauerisch. Eickum Johann Henr. Gieselmann n. 3. Joh. Peter Hempelmann.

Bauerisch. Theesen Gottlieb Michaelis n. 1. Joh. Henr. Bentstieck I. Herm. Henr. Büsing I. Jobst Henr. Stöbener, Philip Schröder n. 7. Lucas Henr. Schröder 7. Jacob Quelle n. 7. Franz Michael Wellhöner.

Aus der Bauerschaft Wetshild Schilde, sche Carl Diffmann, Joh. Frid. Westerbeck,

Joh. Henr. Robusch, Joh. Peter Heidemann, Christian Schelp, Caspar Henrich Schelp, Gottlieb Dallmann, Friederich Wilh. Wehoff n. 43. Gottfried Wellmann n. 32. Joh. Henr. Wöbcker n. 28. Albert Henr. Bunte n. 47. Joh. Arend Milberg n. 45. Jobst Herm. Pelster, Gottfried Obermarch, Eberhard Rolff, Christian Frid. Rolff, Henr. Wilh. Rickamp, Herm. Henr. Flachmann n. 38. Joh. Herm. Bergmann, Joh. Henr. Seving.

Nieder Fölllenbeck.

Fridr. Wilh. Eickmeyer.

Ober Fölllenbeck.

Hurturg Herm. Hagmann n. 41. Joh. Herm. Mecker, Joh. Peter Speckmann, Joh. Herm. Veste, Herm. Bergmann, Fridr. Schloemann.

Brobhäger Arröder.

Johann Fridr. Beckmann, Joh. Henr. Büscher.

Was magen Unser Fiscus Camerä auf eure öffentliche Vorladung unterm 5. d. M. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, als lahden wir euch hiedurch vor in Termino den 25. April 1789. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wyck auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erbländen Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens bis zu dem anbezielten Termin nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches je nachdem ihr freyen, oder eigenbehdrigen Standes seyd, der Favaliden-Casse, oder euren Gutsherrschaften zu gebilliget werden solle. Wornach ihr euch also zu achten habt, und ist die öffentliche Vorladung eurer sowol bey unserer Regierung zu Minden als dem Amts-Districte Schildesche angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Ripstädter Zeitungen zu

dreyemalen eingedrückt worden. So geschehen Minden den 21. Nov. 1788.

**Lübbefe.** Wir Ritterschaft, Burgemeister und Rath der Stadt Lübbefe machen hiedurch bekannt, und fügen dem Christian Friedrich Rahe zu wissen, daß seine Ehefrau Anna Regina Louisa Neubern, weil er sie vor vier Jahren bößlich verlassien, die Ehescheidung wider ihn nachgesucht, und weil sein gegenwärtiger Aufenthalt ihr gänzlich unbekannt ist, auf öffentliche Vorladung angetragen hat. Der Christian Friederich Rahe wird daher hierdurch verabladet, sich in Termine den 18. May dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, sich über die Klage vernehmen zu lassen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und fernere Instruction zu gewärtigen; wobei ihm noch zur Nachricht dienet, daß der Herr Oberamtmann und Justizcommissair Naße hieselbst ihm zum Assistenten beygeordnet, welchen er daher mit hinlänglicher Instruction zu dem Termine zu versehen hat. Sollte Beklagter gar nicht erscheinen, oder sich nicht längstens in dem angeetzten Termine durch den ihm beygeordneten Assistenten melden, so hat er zu gewärtigen, daß er für einen bößlichen Verlasser und für den schuldigen Theil erkläret, die Ehe getrennet, und er in alle Kosten verurtheilet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal: Citation] unter des Magistrats: Siegel und Unterschrift ausgefertiget, am hiesigen Rathhause angeschlagen, in denen Mindenschen und Hannoverschen Anzeigen, wie auch in denen Pappstädter Zeitungen dreyimal inserirt worden.

### Bielefeld und Werther.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Sr. Königl. Majestät die Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benutzung der Radewicher Gemeinheiten bey Herford

zu verordnen und uns aufzutragen allersgüddigst geruhet haben, die verhältnißmäßige Ausgleichung aller Interessenten und mit derselben die völlige Theilung dieser Gemeinheitsgründe zu Stande zu bringen. Zu diesem Ende laden wir alle und jede vor, die an nachstehenden Gemeinheits-Plätzen:

Außer dem Leichtthor I. Ein kleiner Platz am Steinwege. 2. Der Radewicher Leich. 3. Ein kleiner Platz der schiefe Brink genannt. 4. Ein Platz hinter dem Otterbusch. 5. Der Otterbusch. 6. Die Otterheide. 7. Das Galgenstiel. Außer dem Steinthor 8. Die kleine Lehmkuhle. 9. Die große Lehmkuhle. 10. Der Wormbecker Bach. 11. Die Ranke. 12. Die Benthe. 13. Der Platz hinter dem Quisbieder hintern Leich. 14. Aufn Specken bey'm Bruche. 15. Die Wisf's Heide. 16. Die Straße hinter der Wisf's Heide. 17. Die Viehtrift. 18. Die Straße bey der Ranke Ansprüche haben, sie bestehen in einem Grundeigenthums- oder Gemeinheits-Rechte oder in einem rechtlichen Besitz, die gedachten Gemeinheits-Gründe zum Holzbau, zur Hude und Weide, zum Torfstich, Plaggen-Mehen, Lehm- und Sand-Graben, auch zu nöthigen Privat-Wegen zu nutzen und zu gebrauchen, diese in den Terminen den 13ten und 14. May d. J. am Rathhause zu Herford nicht allein anzugeben sondern mit Beweisen zu unterstützen, und die darüber in Händen habende schriftliche Urkunden sofort bezubringen oder anzuzeigen wo solche anzutreffen. Derjenige der in gedachten Terminen solche so wenig selbst oder im Fall notwendiger Verhinderung, durch einen mit Vollmacht und hinlänglichen Untertritt versehenen Stellvertreter entweder nicht erscheint oder sämtliche Gerechtfame nicht vollständig angiebet, hat zu gewärtigen, daß er durch ein Allerhöchstes Abweisungs-Erkänntniß der nicht angegebenen Gerechtfame für gänzlich verlustig werde erkläret und damit weiter nicht werde gehöret werden.

Sollten auch einige seyn die als Lehns-  
Guths- oder Eigenthums-Herrn ein bloß  
mittelbahres Interesse an den Gerechtsam-  
en ihrer Vasallen, Eigenbehdrige und  
Erbpächter haben: So wird denselben hie-  
durch zur Ersparrung fernerer Abcitations-  
Kosten angedeutet, in den angefügten Ter-  
minen und bey fernerer Verhandlung der  
Sache denselben zu assistiren oder sie mit  
einer deutlichen und ausführlichen schrift-  
lichen Maßgabe zu versehen, widrigenfalls  
dafür angenommen werden soll, daß sie als  
les was diese Personen für sich thun und  
beschließen, völlig genehmigen und unter  
keinem Vorwande anzusechten sich heraus-  
nehmen wollen.

Von Commissions wegen.

Buddens, Ziegler.

### III Sachen, zu verkaufen.

#### Minden. Das ehemalige Weis-

kampsche nunmehr dem Regierungs-Canz-  
leysecretair Rümshottel gehörige an der  
Ritter StraÙe sub Nr. 448. belegene, und  
mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und  
6 mgr. Kirchengeld behaftete Haus, wel-  
ches nebst Hofraum, Stallung und einen  
Hudetheil für 2 Rube außerm Ruh Thore  
sub Nr. 76. auf 709 Rthlr. 12 ggr. taxirt  
worden, soll auf Anhalten eines ingrosfir-  
ten Gläubigers öffentlich verkauft werden.  
Die Liebhaber können sich dazu in Termins  
den 29ten Decbr. 88. 30. Jan. und 6.  
Merz 1789. Vormittags von 10 bis 12 Uhr  
auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth  
eröffnen, und dem Befinden nach des Zu-  
schlags gewärtig seyn. Zugleich werden  
alle diejenigen, welche an vorgedachten  
Immobilien real Ansprüche zu haben ver-  
meynen die nicht in das Hypothekenbuch  
eingetragen sind, hiermit aufgefordert, so-  
thant Gerechtfame in den anstehenden Ter-  
minen anzuzeigen, widrigenfalls sie damit  
gegen den künftigen Käufer abgewiesen  
werden sollen.

Den Huthfabrikanten hiesiger Provinz  
wird hierdurch bekannt gemacht, daß  
bey dem Kaufmann Hemmerde in Commis-  
sion zu haben, dänische Kammmolle, pri-  
ma Sortē, in billigen Preis.

#### Amte Petershagen. Es hat

Hochpreisl. Kammer per Refer. grat. den  
2ten Decbr. a. c. verordnet, daß das Haus  
des Juden David Daniels sub nro. 189.  
alhier, so zu 61 Rthlr. 16 ggr. taxirt wor-  
den, nochmals zum Verkauf gezogen wer-  
den soll. Diefem zu Folge wird hierdurch  
bekant gemacht, daß dazu Termins auf  
den 20. Mart. bezielet sey, wo sich sobann  
Kauflustige am Amte einfinden können, und  
der Bestbietende salva approbatione den  
Zuschlag zu erwarten hat.

#### Herford. Nachdem die von dem

verstorbenen Herrn Prediger Stillen zu Rd-  
dinghausen hinterlassene Kinder um die frey-  
willige Subhastation ihres hieselbst vorm  
Rennthor in der ersten Zweyten linker Hand  
belegenen Gartens angehalten: So wird  
dieser zu 2 und einen halben Spint Ein-  
saat im Catastro beschriebene Garten hie-  
durch öffentlich feil geboten und Termins  
licitationis auf den 10ten Februar 1789.  
anberahmt, worin der Meistbietende nach  
Befinden den Zuschlag zu gewärtigen hat.  
Auch werden alle diejenige so ein dingliches  
Recht an diesem Grundstück zu haben ver-  
meynen zur Angabe desselben bey Gefahr  
des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stills-  
schweigens hierdurch verablader.

Die Erben des verstorbenen Senator  
Kaufmann Ludolph Henrich Baden  
sind wilkens, im Sterbehause desselben den  
2ten Merz und denen darauf folgenden  
Tagen ein schönes vorgefundenes Corti-  
ment Ellenwaaren, bestehend in Sitz-, Rat-  
ten, Camlot, Siamoisen, Serges, Boy,  
Düffel, Flonelle, seidene, linnen und wol-  
len Bänder, Stoffen und dergleichen, dem-  
nächst allerley Eisenwaaren, und endlich

das ganze Meublement, bestehend in Tischen, Silber, Betten, an- und ohnangegeschnittenen Zinnen und Drell, Zinnen, Kupfer, Schränke, Tische, Stühle und dergleichen, öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und haben lusttragende Käufer hierdurch dazu ein.

**Amte Schildesche.** Da in Termino den 4. April a. c. die Gießelmannsche Erbpacht zu Eikum, bestehend aus einem eigenthümlichen Wörkhause und 6 u. 3 Viertel Scheffelsaat Land, Schulden halber verkauft werden wird; so haben sich lusttragende Käufer alsdann Vormittags auf dem Gerichtshause zu Dielesfeld einzufinden, und wird dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, mithin kein weiter Nachgebot angenommen. Zugleich müssen diejenigen, welche Realansprüche an die Erbpacht haben, solche bey Verlust derselben angeben.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Drossenjagd im Amte Petershagen mit Trinitatis a. c. zu Ende gehen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur neuen Verpachtung Termini auf den 9. Febr. 18. ej. und 27. ej. auf der Königl. Krieges- und Dom. Cammer Morgens 10 Uhr bezielet worden, und soll dem Bestbietenden diese Jagd zur Nutzung auf 6 Jahre mit Vorbehalt Königl. Allerhöchster Approbation in Pacht überlassen werden: Eig. Minden, den 21. Jan. 1789. Königl. Preussif. Minden-Kapensbergische Krieges- und Domänen-Cammer Haf. v. Hülfesheim. Bachmeister.

**Minden.** In dem Hause des Gastwirth Reuter am Rühthore soll am 27. Febr. Vormittags um 10 Uhr verpachtet werden: 1. Ein Weideplatz außer dem Simeons Thore auf der Koppel belegen auf 16 Röße Hude. Außer dem Rühthore auf dem Bruche belegen, 2. Ein Hudeheil auf

2 Röße. 3. Ein dito auf 2 Röße. 4. Ein dito auf 2 Röße. 5. Ein dito auf 4 Röße. 6. Eine Heuwiese im Ritterbruche am obern Damm belegen sub Nr. 99. 7. Eine dito sub Nr. 116. auch am obern Damm, und verkauft soll werden. 8. Ein Haus am Rühthore sub Nr. 364. U. et B.

Dem hiesigen Kaufmanns-Collegio zugehörnde und im Ritterbruche belegene Heuwiesen, als eine am Mittelbamm sub Nr. 107. Eine am Oberndamm Nr. 51. Eine am Niederbamm Nr. 5. und ein Garten außer dem Marienthore soll am 27ten Febr. Vormittags um 9 Uhr, in der Verhaufung des Gastwirth Reuters am Rühthore meistbietend verpachtet werden.

V Personen, so gesucht werden.

**Herford.** Es wird ein, mit guten Attestaten versehener Bedienter auf kommanden Ostern verlangt, welcher mit schreiben, freisiren und der Aufwartung fertig zu werden vermag. Wer zu diesem Dienst Lust hat, kann sich bey dem Herrn Geheimen Rath, Freyherrn von Hohenhausen zu Herford melden, und daselbst mehrere Auskunft gewärtigen.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Ein Stipendien-Kapital von 1000 Rthlr. in Golde ist im May d. J. sicher zu belegen. Wer solches ganz oder zum Theil zu übernehmen Willens ist, kann sich deshalb bey dem Herrn Schmidt Besselnmann melden.

#### VII Avertissement.

**Minden.** Der Silhouetteur Münster empfiehlt sich dem geneigten Publicum, und macht hierdurch den Herrschaften, die sich etwa noch silhouettieren lassen wollen, bekannt, daß er innerhalb acht Tagen von hier nach Herford und Dielesfeld abreisen wird. Auch sind bey demselben die Sil-

houetten vom verstorbenen König, auch  
Er. jetztregierenden Königes und Königin  
Majestät zu bekommen.

VIII Notification.

Amt Rhaden. Der Col. Kop.

mann Nr. 43. Battersch. Carl hat von Thies  
manns Stette Nr. 133. daselbst, eine Wiese  
wie auch einen Kamp im Bulzendorfe bele-  
gen unter Königl. Cammer-Consens für 320  
Rthlr. in Golde angekauft, worüber der  
gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt ist.

## Etwas über das Schädliche der jetzigen Modelectüre junger Leute.

(Vom Herrn Corrector Bergmann in Herford.)

### Beschluß.

Fern sey von mir, den Ernst des Man-  
nes auf die Stirne des Jünglings zu wün-  
schen, ihm mit karger Hand sein Maas  
von Vergnügen zuzumessen. Auch er be-  
darf Erholung bey seinen Arbeiten, wenn  
er sie pflichtmäßig und gewissenhaft treibt,  
und sein Alter und sein Blut berechtigen  
ihn zum frohen Genuße des Lebens. Aber  
eben deswegen, weil er durch seine Jahre  
schon so sehr zur Flüchtigkeit und zur Zer-  
streuung gestimmt wird, weil er seinem  
Temperamente nach, das Angenehme dem  
Nützlichen vorzieht, bedarf er desto mehr  
Weisheit in der Wahl, desto mehr Mäßig-  
keit im Genuße seiner Vergnügungen und  
sollte den ihm schon von Natur eigenen  
Hang dazu durch nützliche und ernsthafte  
Beschäftigungen vielmehr abzustumpfen  
suchen, als durch Romanen- und Komö-  
dienlectüre verstärken. Hat er sich in sei-  
nen frühen Jahren nicht an Zwang, Mühe  
und Arbeit gewöhnt, hat er da nicht ge-  
lernt, sich manches zu versagen, manches  
zu verleugnen, wie wird er dann seine  
Pflichten als Geschäftsmann erfüllen? wo-  
zu noch weit mehr Anstrengung erfordert  
wird, wo sich noch weit mehr Hindernisse  
und Schwierigkeiten finden, wo mancher  
Kampf, manche Aufopferung nothwendig

ist. Wird der da, ungewohnt irgend einem  
Kufe der Lust zu widerstehen, nicht mit  
Ekel und Mißvornügen, und folglich  
schlecht arbeiten? Daher dann die nicht  
ungewöhnlichen Klagen über zu trockne  
Geschäfte, daher die nicht seltne Unzufrie-  
denheit mit seinem Stande.

Was für einen nachtheiligen Einfluß hat  
ferner diese Lectüre auf sein Herz, auf  
seine Denk- und Handlungsweise? Wir kön-  
nen zuverlässig voraussetzen, daß der größte  
Theil der Schriften, die er in diesem Fache  
liest, unter die Geschmacklosen und Ver-  
derblichen gehöre. Denn für sie ist sein  
Gaum empfänglicher, als für ihre weni-  
gen bessern Brüder. Hier liest er nun in  
ihren seichten Grundsätzen sein natürlich gu-  
tes Gefühl weg. Ihr süßes Gift schiebt  
sich unmerklich in sein Herz. Die Gewalt  
seiner Sinnlichkeit wächst. Seine Einbil-  
dungskraft, umflattert von schlüpfrigen  
Bildern, und lasterhaften Characteren,  
bestochen von seinen Neigungen, erregt  
in ihm bisher noch schlummernde Triebe.  
In der Minderjährigkeit seines Verstandes  
hat die Vernunft zu wenig Kraft ihren  
Reizen zu widerstehen. Er erfüllt daher  
desto williger ihre schmeichelhaften Wünsche,  
und fällt in ihm gewis noch lange unbe-

kannt gebliebene, ihm vielleicht erst dann bekannt gewordne Laster, wenn er schon mit tüchtigen Waffen zum Widerstande ausgerüstet gewesen wäre. Nun aber wird er immer gleichgültiger und kälter gegen ernsthaftere Wahrheiten. Tugend und Religion werden ihm immer unbedeutender, und zu beschwerlich für ihm mit Ernst darüber nachzudenken, fängt er an über sie zu lächeln und zu spötteln.

Nicht in der zu großen Aufklärung, wovon man in unsern Tagen so viel hin und her spricht, liegt, (vorausgesetzt, daß man mit diesem Worte den richtigen Sinn verbindet) der gegenwärtig sichtbare Verfall der Sittlichkeit und Religiosität; denn wie kann man in Erkenntniß solcher Wahrheiten, die die Unvollkommenheit unserer Natur zu einer immern größern Vollkommenheit erheben, und uns zu dem aus dem Anwachse dieser Vollkommenheiten entspringenden Genusse von Glückseligkeit leiten soll (Finis genuinae Religionis unicus Tit. 2, 11. Matth. 5, 48.) wie kann man in diesen Wahrheiten zu aufgeklärt seyn? sondern ihr Grund liegt vielmehr größtentheils in unserer bloß symbolischen Erkenntniß, in unserer Unwissenheit, in unserm Irthümern, und in der gar zu großen Spannung unserer Sinnlichkeit, mehrentheils alles Folgen einer zu grenzenlosen Anhänglichkeit an eine fade, seichte, und verderbliche Lectüre.

Selbst in guten Romanen und Romädien, finden wir Welt und Menschen doch selten so vorgestellt, wie sie wirklich sind. Sie erscheinen uns größtentheils in einem Gewande, wo man nichts als Vollkommenheit, nichts als überspannte Tugendkraft sieht; unter Characteren, die bloß in

der Erfindungskraft ihrer Schöpfer ihre Cristen haben. Trit der Jüngling mit diesen schönen Idealen aus seiner Feenwelt in die Wirkliche, so trägt ihn fast bey jedem Tritte und Schritte seine Welt- und Menschenkenntniß, die er sich durch seine Lectüre erworben zu haben wähnt. Er trifft nirgend die großen, starken Helden und Heldinnen der Tugend an; überall Gebrechlichkeiten und Schwächen, die mit der Menschheit verbunden sind. Gewohnt, alles nach dem Maasstabe seiner Ideale zu messen, überläßt er sich einer unbilligen Tadelsucht; ja wohl gar dem Menschenhaffe, nimmt nicht Welt und Menschen, wie sie sind, sondern wie sie allenfalls seyn könnten, findet nirgend was er sucht; und ist, da es ihm selbst an Kraft fehlt, seinen Mustern zu folgen mit sich selbst und allen um sich herum unzufrieden.

Doch genug. Meine Absicht war nur gelegentlich auf eine Quelle aufmerksam zu machen, aus der auf den Jüngling so mancher nachtheilige Einfluß strömt, die alle Fortschritte auf der Bahn, worauf er sich zu seiner künftigen Bestimmung vorbereiten soll, hindert, die seinen Hang zu sinnlichen Freuden verstärkt, die der Bildung seines Verstandes und Herzens nachtheilig ist, und ihm oft um Ruhe und Glück bringt. Meine Absicht war nur Eltern und solchen, deren Pflicht eine genauere Aufsicht ist, zu empfehlen, sich mehr, wies gewöhnlich geschieht, um die Lectüre ihrer Söhne zu bekümmern, und nicht gleich zu glauben, daß sie Lust, Anlage, und Talente zum Studiren hätten, wenn sie sie etwa oft mit einem Buchel in der Hand sehen; ohne zu untersuchen, was es für eins sey.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 9. Febr. 1789.

Erneuertes Censur-Edict für die Preussischen Staaten exclusive  
Schlesien.

Beschluß.

V.

Schriften, welche zu einer von denjenigen Classen gehören, worüber die Censur einem ganzen Collegio vorstehendermaßen aufgetragen ist, müssen von dem Drucker oder Verleger dem Präsidenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser kann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenstand und Inhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsätzen und der Zuverlässigkeit ihres Verfassers, oder nach der darinn gewählten Methode, eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachkundigen sachlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sofort ertheilen.

Findet er aber dabey einiges Bedenken, oder sonst eine genauere Prüfung des Inhalts nöthig; so muß er die Handschrift, ohne den geringsten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Behuf zustellen.

Hat dieser gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, so muß er

solches dem Präsidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem speciellen Censor einverstanden ist, ebenfalls sofort, und ohne weitem Aufenthalt, den Druck verstatet. Wenn aber der besondere Censor, entweder bey der Schrift überhaupt, oder bey einzelnen Stellen darinn, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derselben, die durch eine mit dem Verfasser, nach den Umständen, allenfalls zu nehmende Rücksprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, so muß er solche bey der nächsten Versammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß sodann entscheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum Druck zugelassen, oder verworfen werden solle.

Uebrigens müssen die Präsidenten und Chefs der Collegiorum ernstlich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bücher, besonders solcher, deren Erscheinung in einem gewissen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsamkeit, oder übertriebene Eiligkeit der Censoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein schneller

F

lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichsten Gewerbes der Druckerey, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichsten Ursachen gefördert oder unterbrochen werde. Dagegen müssen aber auch Drucker und Verleger dafür sorgen, daß nur leserlich geschriebene Manuscripten zur Censur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bey Schriften, wo wegen der herannahenden Messe, oder sonst, eine vorzügliche Beschleunigung des Drucks nöthig ist, nachgegeben wird, daß die Manuscripte fernerhin auch in einzelnen Bogen zur Censur eingereicht werden können, so müssen dennoch in einem solchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen, dem Censor mit vorgelegt werden, und dieser muß, um alles Einschleichen, und eigenmächtigen Veränderungen nach der Censur, möglichst zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einen jeden solchen einzelnen Bogen bemerken.

## VI.

Ein Schriftsteller oder Verleger, welcher bey den Verfügungen der zur Censur geordneten Behörde, oder bey der von selbiger geschenehen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, sich nicht beruhigen zu können vermeint, kann seine Beschwerde darüber

- a. gegen die Landes-Justiz-Collegia und Consistoria bey dem vereinigten Justiz-Departement;
- b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, bey dem Ober-Collegio medico: und gegen dieses bey dem General-Directorio;
- c. gegen den politischen und historischen Censor, bey dem auswärtigen Departement;
- d. gegen einen Magistrat bey der demselben vorgesetzten Landes-Regierung.

jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, unter Beylegung des verworfenen Manuscripts,

und der Resolution, über die er sich beschwert, anbringen.

Diese Ober-Instanzen müssen alsdann, allenfalls nach eingezogenen Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden: in wie fern es bey der Verfügung derselben belassen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg dieser Entscheidung aber müssen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift schlechterdings Anstand nehmen.

## VII.

Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Censur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller fernern Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frey. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständige Befreyung nicht zu Statten kommen; sondern, wenn sich finden sollte, daß er den Censor zu überzeilen, seine Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bey einzelnen in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß nach Verhältnis der von dem Verfasser selbst verwürkten Strafe, seine Reuizenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperson sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.



Was die gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes zu verordnenden Strafen betrifft, so setzen Wir hierdurch fest:

1) Daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesetzmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fisealischen Strafe von Fünf bis Funfzig Rthlr. belegt werden sollen.

2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Inhalt der Schrift selbst un-erlaubt und strafbar sey; dergestalt, daß wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt seyn würde; so soll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der einländische Verleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fisealisch bestraft werden.

3) Hat ein einländischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so muß derselbe für die von dem fremden Verleger verhängte Strafe selbst haften.

4) Ist ein einländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften un-erlaubten Inhalts, mit Vorbeygehung der geordneten Censur gedruckt, oder drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Bewandniß der Umstände, statt der sub nro. 2. bestimmten fisealischen Geldbuße, mit dem Verlust seines Privilegii, und der Erlaubniß zum fernern Betrieb seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit

verhältnismäßiger Gefängniß- oder We- stungsstrafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher sich auf dem Titel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort an- gibt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Verdacht wider sich, daß er um den strafbaren Inhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bey der Untersuchung nicht völ- tig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurge- setze verhängte Abmündung, als ein Theilneh- mer an dem Vergehen des Verfassers ange- sehen werden.

6) Werden in einem Manuscript, nach- dem solches die Censur bereits paßirt ist, Zusätze oder Abänderungen gemacht, so muß solches von dem Drucker oder Verle- ger der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anwei- sungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem ge- druckten Werke anstößige Stellen sich fin- den, von welchem der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem ihm vor- gelegten Manuscript nicht enthalten gewe- sen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschle- hungen in das Werk gekommen sind; und derjenige, welcher sich solches hat zu Schul- den kommen lassen, soll dafür mit nach- drücklichen Strafen, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt wer- den.

## IX.

Anlangend die den Censoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, so lassen Wir es dabey bewenden, daß die-

selben, außer einem Exemplar der censurirten Schrift, zwey gute Groschen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

### X.

So viel hierächst die auswärts gedruckten Schriften betrifft, so sollen die einländischen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem 2ten PPho vorgeschriebenen Grundsätze anstossen, und also in hiesigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwohl von ihnen unwissend geschehen, so müssen sie, sobald sie von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bey ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämtlicher bey ihnen noch vorrätigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn sie den fernern Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der gesammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen seiner etwanigen Auslagen entschädiget, oder daß solche sofort wiederum über die Grenze geschafft werden. Kann der einländische Buchhändler überführt werden, daß ihm der gesetzwidrige Inhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesetzt habe; so finden gegen ihn die §. 8. No. 2. geordneten Strafen, nach Verhältnis der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umstände der sub No. 4. gedachte Verlust des Privilegii Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergibt sich aber aus den Umständen eine schuldbare Unvorsichtigkeit des einländischen Buchhändlers,

so soll derselbe, außer der Confiscation der vorrätigen Exemplarien, nach Verhältnis des Grades dieser Verschuldung, mit Zehn bis Fünzig Rthlr. fiscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Verleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesigen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn der Druck, mit Hintanzetzung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

### XI.

Die zur Censur verordneten Behörden sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundsätzen §. II. unzulässig ist, es mögen nun solche in oder ausserhalb Landes gedruckt seyn, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den fernern Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare zu untersagen. Sobald dies geschehen ist, müssen die Buchhändler, bey der im vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens solcher verbotenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Polizey, welcher von einem solchen Verbot sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolgung desselben genau Acht haben, auch die Liebertreter der Behörde zur gesetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben so müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lesebibliotheken und Lesegesellschaften der Verbreitung solcher verbotenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthalten; und sollen dieselben, wenn sie einem dergleichen Verbot wissentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, die sogenannten Herumträger aber, welche wissentlich verbotene Bücher andern zubringen, mit verhältnismäßigem Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unsern Landen, sich nach

dem Inhalt des gegenwärtigen Edikts auf das genaueste zu achten; und tragen Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem Officio Fisci ausdrücklich und gemeinschaftlich auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung desselben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darinn verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 19. December 1788.

Friedrich Wilhelm.

(LS)

von Carmer.

## II Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch zur Nachricht und Achtung in Erinnerung gebracht, daß niemand den Unterofficiers und Soldaten noch deren Weibern das geringste borgen oder auf Pfand leihen dürfen; wiedrigenfalls derjenige, welcher denselben noch denenselben creditiret, nicht allein nichts bezahlterhalten solle, und die versetzten Sachen sofort unengeldlich wieder heraus gegeben werden müsse, sondern auch überdies den Umständen nach Bestrafung zu gewärtigen habe. Sign. Minden am 3ten Februar 1789.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

**Minden.** Nachdem der Colonus und Eigenbehdrige Joh. Friederich Kleine Wade No. 39 zu Schnathorst angezeigt, daß er wegen der auf seiner Stette haftenden vielen Schulden seine Gläubiger mit einmahl zu befriedigen nicht im Stande sey, mithin gebeten, daß solche öffentlich vorgeladen, ge-

hörig classificirt und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner Stette regulirt werden mögten: So werden alle diejenigen, welche an dem Wadenschen Colonat einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 5ten Merz 1789 des Morgens um 9 Uhr auf der Dom-Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche gehörig zu bescheinigen und sich über die terminalliche Zahlung billigmäßig zu erklären; mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Da die Vormundschaft des minderjährigen Kindes des verstorbenen Obersteigers Simroth zur Wblhorst die Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarit angetreten und auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations Processes provociret hat; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Obersteigers Simroth hiemit aufgefordert, ihre Forderungen ohne Unterschied in Termino den 4ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Wblhorst im Gewerkschaftlichen Hause anzugeben oder zu erwarten, daß die ausbleibenden aller ihre Vorrechte verlustig, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Sign. Minden den 9ten Jan. 1789.

Minden-Ravensbergisches Bergamt.

**Mit Rhaden.** Da nach dem Ableben des Heuerling Hinrich Feldtmann zu Wehden sich hervorgethan daß dessen Vermögen zur Befriedigung aller Schulden nicht hinreiche, und deshalb Concursus Creditorum eröffnet werden müssen; als werden alle und jede welche an dem Nachlaß des verstorbenen Feldtmann etwas zu fordern haben, hierdurch vrrabladhet, in Termino Freytags den 20ten Merz dieses

Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und die darüber etwa in Händen habende Brieffschaften bezubringen; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

**Amte Hausberge.** Da durch ein Decret vom 15ten Januar über das Vermögen des hiesigen Bürger und Commerzianten Franz Carl Nolting Concurfus creditorum erdfuet worden; so werden alle und jede, welche an dem Bürger und Commerzianten Franz Carl Nolting einige Forderungen haben, es bestehen solche worin sie wollen, durch gegenwärtige hieselbst und am Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Anzeigen inserirte Edictal-Sitation verabladet, ihre Forderungen a dato binnen 9. Wochen und längstens in Termino den 31. Merz a. c. des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben und die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Beweismittel gehdrig anzuzeigen, und in so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem bezielten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht: daß sie damit präcludiret und ihnen gegen alle übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Und da auch zugleich ein General-Arrest über das ganze Noltingsche Vermögen verhängt worden, so wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwa Pfänder in Händen haben möchten, hierdurch bedeutet, solches anzuzeigen und die Pfänder abzugeben. Im Unterlassungsfall aber haben sie zu erwarten, daß sie ihres an den Pfändern gehalten Pfandrechts für verlustig werden erkläret werden.

**Amte Limberg.** Der Besitzer der Königl. Meyersstädtischen Ortman's Stätte No. 47. Stadt Oldendorf, der Schmiedemeister Johann Friedrich Nobis, hat auf Verstattung terminlicher Zahlung seiner Schulden angetragen. Bevor aber beurtheilt werden können, ob ihm diese nachzulassen, ist für nötig befunden dessen Gläubiger öffentlich zur Angabe ihrer Forderungen aufzufordern. Alle und jede, die an den Nobis etwas zu fordern haben, werden deshalb hiermit verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und zulezt am 17ten April an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen bezubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß ihnen in Ansehung etwaiger Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Der Bürger Feldtmann zu Oldendorff, hat die sub Nr. 10. daselbst belegene freye Stette, wozu ein Wohnhaus, Hofraum, Garten, Berg- und Bruchtheile, 2 Röhregruben, ein Frauen- Kirchenland in der dritten Bank, eine Begräbnißstelle gehöret, unter dem 10ten April a. c. an den Postillon Franz Heinrich Kellermann, für 450 Thlr. verkauft, dieser aber unter dem 13ten December darauf angetragen, daß alle diejenigen, so an die Stette Nr. 10. real und dingliche Forderungen haben mögten aufgefordert werden, selbige anzuzeigen, indem er solches zu seiner Sicherheit für nöthig erachte. Solcherwegen werden all und jede, die an gedachte Stette Nr. 10. irgend einigen nicht im Hypothequebuche beschriebenen Anspruch zu haben vermeynen, bey Vermeidung ewigen Stillschweigens aufgefordert, diesen binnen 9 Wochen, und zulezt am 17. April an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzugeben, zu erweisen, und des Endes die in Händen habende Schriften und Nachrichten des Tages

zu produciren und bezubringen. Auswärtige können sich an den Herrn Oberamtmann Rasse zu Lübecke wenden.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Amst Hausberge.** Das dem Bürger und Commercianten Franz Carl Nolting zugehörige, hieselbst sub Nr. 42. belegene bürgerliche Haus, welches nebst dem dabey befindlichen Hofraum zu 352 Rthl. 2 ggr. taxiret worden, imgleichen der dem Nolting zugehörige, im Kerkfede belegene 2 Morgen haltende Garten, worin 40 gute Obstbäume befindlich sind, wovon aber an die hiesige Kirche jährlich zwey Scheffel Gerste gegeben werden müssen und der zu 200 Rthlr. gewürdiget worden, soll zu Befriedigung dessen Gläubiger öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 31. Merz a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert; solche Gerechtfame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Herford.** Demnach der Verkauf des dem Schumachermeister Johann Heinrich Grammen zugehörigen Hauses Gerichtlich erkannt worden; so wird dieses an der Tripfenstraße No. 461 belegene mit 1 rthlr. beschwerte Wohnhaus, worin sich eine Wohnstube mit Vettekommer 2 Aufkammern, ein beschößener Boden, und hinter dem Hause ein Kuhstall nebst kleinen Hofraum und gemeinschaftl. Brunnen befinden, und welches nach Abzug des Jährl. Canons zu 30 rthlr. taxiret worden, hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt,

und Kauflustige eingeladen, in dem ein vor allemal auf den 2ten April präfixirten Termine ihren Voth und Gegenboth zu thun, wogegen sie nach Befinden des Zuschlags versichert seyn können. Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause irgend ein dingliches Recht zu haben vermeynen, aufgefordert, solches in besagtem Termine bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben.

**Die Erben des verstorbenen Senator Kaufmann Ludolph Henrich Waden sind willens, im Sterbehaufe desselben den 2ten Merz und denen darauf folgenden Tagen ein schönes vorgefundenes Sortiment Ellenwaaren, bestehend in Sitz, Katun, Camlot, Siamoisen, Serges, Voy, Duffel, Flanelle, seidene, linnen und wollenen Bänder, Stoffen und dergleichen, dem nächst allerley Eisenwaaren, und endlich das ganze Menblement, bestehend in Zuswelen, Silber, Betten, an- und ohnan-geschnitten linnen und Drell, Zinnen, Kupfer, Schränke, Tische, Stühle und dergleichen, öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und laden lusttragende Käufer hierdurch dazu ein.**

**Amst Ravensberg.** Die von dem Neubauer Jobst Henrich Schnicker in Desterwede neu angelegte Neuwohner Stette, welche aus einem Wohnhaufe, einem Zuschlage von ohngefähr 10 Scheffelsaat urbarer Länderey, 1 und ein halben Scheffelsaat Heidegrund, einer Bleiche und Röhdegrube und einem Marktheil von 2 Scheffelsaat bestehet, und ohne Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 6 Rthlr. Zuschlags-Geld von Sachverständigen auf 466 Rthlr. 32 Mgr. gewürdiget ist, soll im Termine den 23sten Februarii 1789sten Jahres meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachte Stette käuflich an sich zu bringen gesonnen, und dieselbe zu besigen fähig sind, werden daher ein-

geladen, erwähnten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; mit der Bekantmachung, daß auf etwaige Nachgebote nicht geachtet werden könne.

**Amt Ravensberg.** Die dem ablichen Hause Steinhausen eigenbehdrige Spricksche Stette in Desterwede, soll den ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen gemäß, in eigenbehdriger Qualität meistbietend verkauft werden. Es wird daher das gedachte Colonat, welches aus einem Kotten, nebst Haus- und Hofraum und Weideplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartland ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese, und einem Stande in der Kirche in Veräsmold bestehet, und wovon der Kotten auf 82 Rthlr. 27 gr. 3 pf., die übrigen Grundstücke aber auf 1039 Rthlr. 2 gr. 7 I — 4 pf. von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der auf 28 Rthlr. 16 gr 5 pf. angegebenen Lasten, veranschlaget worden, hiemit zum Verkauf ausgestellt, und werden diejenigen welche die Sprickche Stette in leib-eigener Eigenschaft zu besitzen fähig, und dieselbe an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen in dem auf den 7ten Merz 1789. angeetzten Subhastations Termin zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu bieten. Den Kauflustigen dienet dabey zur Nachricht, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

#### V Sachen, so zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Drossenjagd im Amte Petershagen mit Trinitatis a. c. zu Ende gehen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur neuen Verpachtung Termin auf den 9. Febr. 18. ej. und 27 ej. auf der Königl. Krieger- und Dom. Cammer Morgens 10 Uhr bezielet worden, und soll dem Bestbietenden diese Jagd zur Nutzung

auf 6 Jahre mit Vorbehalt Königl. Allerhöchster Approbation in Pacht überlassen werden. Eig. Minden, den 21. Jan. 1789.

Königl. Preussif. Minden-Ravensbergische Krieger- und Domainen-Cammer

Haf. v. Hüllesheim, Backmeister.

**Minden.** In dem neuerbauten Hause des Kaufmanns Hn. Joh. Herm. Wgler auf der Simeonsstrasse, ist in der zweiten Etage ein Logis zu vermieten, so zu Ostern bezogen werden kan. Auch sind bey demselben Braunschweiger Sämereien, große Gartenbohnen und allerhand Eisenwaaren in billige Preise zu haben.

Des Kaufmanns Herrn Casper Müllers Wohnhaus in der Johannisstrasse, welches von allen bürgerlichen Lasten frey ist, wird diesen Ostern miethlos; wer solches aufs neue zu bewohnen Lust hat, kan sich bey dem Eigenthümer melden.

#### VI Avertissement. 1

**Minden.** Im Verlag des Buchhändler Körber ist herausgekommen: Für Konfirmanten, zum Leitfaden bey dem Unterricht und zur Wiederholung desselben, von Hrn. G. H. Westermann Consiist. Rath u. s. f. 24 S. 8. und kostet roh 11 Ggr. 8 Pf. planirt und geheftet 2 Ggr.

#### VII Notification.

**Amt Reineberg.** Befage gerichtlichen Kaufbriefes hat der Colonus Albrecht Henrich Bloebaum seine Stette sub No. 27. in Quernheim mit Zubehdr an den Leibzüchter Gürgen Henrich Bahus verkauft für 365 Rthlr. in Golde, hat sich indes für sich und seine Ehefrau auf Lebetage die freye Wohnung im Hause auch einen Theil vom Gartenlande vorbehalten.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 16. Febr. 1789.

## I Warnungs-Anzeige.

Es wird hiedurch zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß eine gewisse Dienstmagd allhier durch ihre Nachlässigkeit jüngst hin veranlasseten aber durch getroffene gute Anstalten bey Zeiten gedämpfte Feuersbrunst mit der Strafe eines Sechswöchentlichen Gefängnisses bey Wasser und Brod belegt ist. Sign. Minden den 7ten Febr. 1789.

Anstatt und von wegen ic.  
Haff. v. Rebecker. Schönbach Meyer.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach allhier am 19ten Decbr. v. J. die aus den öffentlichen Armen-Mitteln wegen ihrer Dürftigkeit unterhaltene Elisabeth Hopmanns, welche sich im siebenjährigen Kriege mit einem französischen Soldaten Namens Brendel verheyrathet, der sie aber nach einigen Wochen wieder verlassen und nach Frankreich zurück gegangen, ohne Testament verstorben, und deren Intestat Erben unbekannt sind; als citiren Wir vermöge Proclama so allhier affigirt, auch den Intelligenz Blättern und Lippstädter Zeitungen inserirt werden soll, alle

und jede unbekannte Erben und Creditores, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Elisabeth Hopmanns verhehlchten Brendel aus welchem Grunde es sey, Anspruch zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 18ten Merz a. c. entweder in Versohn, oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regierungsrath Wöhmer zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschafts Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Bestinden gütliche Handlung zu pflegen. Hierbey wird jedoch so wohl den Erben als Creditoren dieses geringen Nachlasses die in Termino nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, zur Warnung bekannt gemacht, daß sie mit ihren Erbschafts- oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, durch das abzufassende Erkenntniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der geringe Nachlaß dem Fisco als ein bonum vacans zugesprochen werden soll, Gegeben Minden den 16. Jan. 1789.

Anstatt und von wegen ic.  
v. Arnim.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Befehlen und citiren euch Unsern Unterthan Johann Henrich Becker aus Holsen Amtes Reineberg, da ihr eure Ehefrau Anna Maria Elis. Schefen bößlich verlasssen habt, Euch sofort und längstens vor dem auf den 20ten Mart. 1789. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angeetzten Termin, wider zu eurer Ehefrau zu begeben, und die Ehe gebührend mit ihr fortzusetzen, oder in Termino zu erscheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, und alsdenn fernere Verhandlung der Sache zu gewärtigen. Soltet Ihr euch aber nicht wider zu eurer Frau binnen der bestimmten Frist verfügen, oder nicht in Termino erscheinen; so habt ihr zu erwarten, daß ihr durch Erkenntniß für einen bößlichen Verlasser eurer Ehefrau angesehen, und dem zufolge das Band der Ehe zwischen Euch und eurer Frau getrennet, und Euch alle Folgen der bößlichen Verlassung treffen werden. Ubrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier affigiret, und den Kippstädter Zeitungen auch hiesigen Intelligenz-Blättern zmal inserirt worden.

Signatum Minden am 21. Novbr. 1788.  
Anstatt ic. v. Arnim.

**Amthausberge.** Demnach der Kaufmann Philip Wilhelm Bodecker hieselbst dahin angetragen hat, daß alle diejenigen, welche an dem in der Hausberger Feldmark belegnen Grundstück von 9 Morgen Saatlandes der Gosekamp genannt, welchen der Herr Krieger und Domainen Rath Meier an den Rentmeister Meier zum Neuhoff verkauft, den aber der Kaufmann Bodecker in einem wegen dieses Grundstücks entstandenen Näherrechts-Processse durch 3 gleichförmige Erkenntnisse nunmehr rechtskräftig erworben hat, etwa noch einige Reals-An-

sprüche haben solten, edictaliter verabladet werden möchten, diesem Gesuch auch zur Verichtigung des tituli possessionis nach Vorschrift der Hypothekenordnung statt gegeben werden müssen; so werden alle und jede, welche an dem sogenannten Gosekamp aus irgend einem dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige hieselbst und an dem Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Kippstädter Zeitungen und Mindenschen Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, um ihre etwaige Ansprüche binnen 3. Monaten und längstens in Termino den 21ten April a. c. des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben und gehdrig zu verificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf dieses Termins damit präclabiret, und der sogenannte Gosekamp auf den Namen des Kaufmann Philip Wilhelm Bodecker im Hypothekenbuche eingetragen werden wird.

**Amthaden.** Da Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer mittelst Rescripti vom 27ten Januar a. c. allergnädigst verordnet hat, daß vor dem zu veranlassenden öffentlichen Verkauf der wüsten Korshacken Stette sub No. 84 Bauerschaft Dielingen, der Schuldenzustand eruiert werden solle, und denn dieserhalb Terminus ad liquidandum in vim Triplicis auf Freitag den 27ten Merz a. c. angesetzt worden ist; so werden alle diejenigen, welche an diese Korshacken Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, binnen dieser Zeit und längstens in dem angeetzten Termino solche anzugeben, ihre Documenta deßhalb beizubringen oder sonstige Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls sie demnächst nicht länger gehört, sondern ewige Abweisung zu gewärtigen haben.

**Am Limberg.** Demnach über das Vermögen des Müllers Ernst Frieder-



rich Meyersfel No. 56. Stadt Oldendorf durch das Erkenntniß de 14ten November der Concurs erdfnet; so werden hiermit alle und jede die daran Spruch und Forderung haben, aufgefordert, in Zeit von 3 Monath, und zuletzt am 29ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf ihre Forderungen anzugeben, zu bescheinigen, und die darüber sprechende Documente beyzubringen. Diejenigen, welche sich dann nicht melden werden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Forderungen abgewiesen werden. Zum Interims-Curator ist der Herr Justiz. Commissarius, Stadt-Secretair Wellhagen zu Lübecke bestellt, über dessen Beybehaltung sich Creditores am vorgedachten Tage zu erklären haben.

**Amt Ravensberg.** Alle und Jede, welche an den Colonus Hermann Henrich Sprick in Osterwede Ansprüche und Forderungen haben, so nach dem 25sten April 1785 bezieht gewesenen Liquidations-Termin nicht bereits angegeben sind, werden hiedurch öffentlich vorgeladen, diese Anforderungen bey Gefahr gänzlicher Abweisung in Termino den 30sten Merz 1789sten Jahres zu liquidiren, die Nichtigkeit derselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Vorzugs-Recht mit ihren Mitgläubigern zu verfahren.

Auf Ansuchen verschiedener bey der im Jahre 1782. vorgewesenen Prangenschen Discussion unbefriedigt gebliebener Gläubiger wird die vor etwa 27 Jahren von hier verreisete Maria Catharina Prangen oder derselben Erben edictaliter verabschiedet, um binnen dreyen Monaten a Dato dieses, wovon ein zum ersten, ein zum andern und ein zum dritten und letzten Termin anberahmet wird, die für sie ad depositum judiciale zurückgelegte Siebenzig Rthlr. in Empfang zu nehmen, als sonst nach Ablauf dieser präfigirten Frist mit Vertheilung solcher Gelder unter die übrige Prangensche Geschwister der Claren und

Elisabeth Prangen, welche zu Hasellünne wohnhaft seyn sollen oder deren Erben und die übrige Prangensche Gläubiger gebeternmaßen verfahren werden wird. Gegeben im Hochfürstlich Osnabrückschen Gogericht des Amts Iburg, den 2ten Febr. 1789.

Christoph Bernard zum Brück,  
Jud. Gogr. Iburgensis  
juratus Actuar.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Das ehemalige Weiskampsche nunmehr dem Regierungs-Canzleysecretair Rümshottel gehbrige an der Ritter Straße sub Nr. 448. belegene, und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 6 mgr. Kirchengeld behaftete Haus, welches nebst Hofraum, Stallung und einem Hudertheil für 2 Röße außerm Kuh Thore sub Nr. 76. auf 709 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll auf Anhalten eines ingrossirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 29ten Decbr. 88. 30. Jan. und 6. Merz 1789. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebot erdfnen, und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeynen die nicht in das Hypothequenbuch eingetragen sind, htermit aufgefordert, sothane Gerechtfame in den anstehenden Terminen anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Ein noch in gutem Stande sich befindender vierstziger Kutschwagen welcher sowohl auf Reisen als in der Stadt zu gebrauchen ist, steht zu verkauffen. Liebhaber hiezu können sich bey dem Sattlermeister Almus melden, und von diesem die Kaufbedingungen erfahren.

Der Tuch- und Zeugfabricant Dieber allhier, will von seiner Tuch und Zeugs

geräthschaft einige Stühle mit Zubehör; imgleichen zu Herford sein Haus am Allstädter Markt neben der Accise auch einige Tuch- und Zeugstühle daselbst aus freyer Hand verkaufen.

Da ich die auf der Fischerstadt belegene große Scheune den 16ten Merz a. c. an den Bestbietenden aus freyer Hand zu verkaufen entschlossen bin; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und die Herren Kauflustige eingeladen sich sam besagten Tage auf dem Posthofe einzufinden.  
Albrecht.

**Herford.** Nachdem ad instantiam mehrerer Gläubiger unterm 24. Nov. auf die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner hieselbst zugehörigen, hinter der Mauer No. 490 belegenen 8 Fach großen Hauses, worin eine Wohnkubel, eine Bettkammer, ein beschossener Boden, auch bey demselben ein Brunnen, und 3 Stück Gartenland von respectivo 54, 90 und 27 Schritt lang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebst noch einem besondern, jetzt mit erstern verbundenen Garten von 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befindlich, erkannt, und hiernächst solches Haus mit dem erstern Garten auf 100 Rthlr., der letzte Garten aber auf 30 Rthlr. taxirt worden: So wird sothanes Gebäude mit Zubehör Recht und Gerechtigkeiten hierdurch öffentlich feil geboten, und werden Termini licitationis auf den 13. Jan., 13. Febr. und 17ten Mart. des 1789sten Jahrs hierdurch auberahmet, in welchem letztern der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, inmaßen auf Nachgebote nicht geachtet werden wird. Alle diejenige, welche an die feilgebotene Pertinentien ein dingliches Recht zu haben glauben, werden hierdurch zugleich verabladet, ihre Ansprüche längstens in dem letzten Termine anzuzeigen, und gehörig zu erweisen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen

ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Die Erben des verstorbenen Senator Kaufmann Ludolph Henrich Baden sind willens, im Sterbehause desselben den 2ten Merz und denen darauf folgenden Tagen ein schönes vorgefundenes Sortiment Ellenwaaren, bestehend in Sit, Kartun, Camlot, Siamosen, Serges, Boy, Duffel, Flanelle, seidene, linnen und wol- len Bänder, Stoffen und dergleichen, demnächst allerley Eisenwaaren, und endlich das ganze Meublement, bestehend in Juwelen, Silber, Betten, an- und ohnan- geschnitten Linnen und Drell, Zinnen, Kupfer, Schränke, Tische, Stühle und dergleichen, öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und laden lusttragende Käufer hierdurch dazu ein.

**Bielefeld.** Es sollen die im hiesigen Königl. Lombard verfallene Pfänder unter nachstehenden Nummern:  
1151. 1153 1195. 1213. 1225. 1258.  
1349. 1363. 1371. 1378. 1383. 1388.  
1389. 1396. 1399. 1403. 1406. 1416.  
1421. 1422. 1424. 1427. 1437. 1438.  
1440. 1442. 1443. 1451. 1457. am 2ten Merz und an folgenden Tagen in öffentlicher Auktion am Rathhause hieselbst verkauft werden, welches Kauflustigen und Pfandgebern zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Drosenjagd im Ante Petershagen mit Trinitatis a. c. zu Ende gehen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur neuen Verpachtung Termini auf den 9. Febr. 18. ej. und 27. ej. auf der Königl. Krieger- und Dom. Cammer Morgens 10 Uhr bezielet worden, und soll dem Bestbietenden diese Jagd zur Nutzung auf 6 Jahre mit Vorbehalt Königl. Allerhöchster Approbation in Pacht überlassen

werden. Sig. Minden, den 27. Jan. 1789.  
Königl. Preussif. Minden-Ravensbergfche  
Krieges- und Domainen Cammer  
Haß. v. Hüllesheim, Bäckmeister.

**Minden.** Die dem Hrn. Krieges-  
rath von Derenthal zugehörige unter Dützen  
belegene Wiesen, als: 1. die sogenannte  
Barkfer-Wiese, 2. Die kleine Spellen-  
Wiese zwischen Sens und Eickenjägers Wi-  
sche, und 3. die kleine Wiese zwischen der  
alten Landwehre und Domcapitels-Wiese,  
sollen am 9. März von neuem auf gewisse  
Jahre vermiethet werden. Pachtlustige  
können sich dazu an besagtem Tage 2 Uhr  
Nachmittages auf der Bülhorst einfinden,  
vorher auch bey dem Herrn Berg-Secretair  
Widewind Nachricht einziehen.

**Bückeburg.** Am 2ten Merz  
dieses Jahrs sollen die beyden herrschaftli-

chen Meyereyen zu Alverdiffen und Doro-  
theenthal meistbietend auf hiesiger Kammer,  
woselbst die Pachtbedingungen und Anschlä-  
ge einzusehen sind, von Trinitatis dieses  
Jahrs auf 12 Jahr lang verpachtet werden.  
Aus Gräflich Scharnburg-Lippischer Vor-  
mundschaftlicher Rentkammer.

#### V Notifications.

**Minden.** Der Herr Commissions-  
rath Uschoff hat das sub Nr. 236. belegene  
Haus nebst Bruchgarten, wie auch das  
linker Hand der Lindenstraße belegene freye  
Haus nebst Garten meistbietend erstanden.  
Der Paruckenmacher Habenicht hat aus  
der Nachlassenschaft des verstorbenen  
Herrn Regierungs-Rath Uschoff, dessen in  
der Martini Kirche an der Nordseite des  
Pylaren belegenen zweyßitzigen Kirchenstuhl  
meistbietend erstanden.

### Von den Wirkungen des Frostes auf die Menschen.

Es ist nicht zu leugnen, daß eine stren-  
ge Kälte dem menschlichen Körper  
schädlich und tödlich seyn könne. Die  
Petersburger Kälte von 27 Grad unter dem  
Gefrierpunkt kann man schon mit bloßem  
Gesicht nicht eine halbe Minute aushalten.  
Bey dem Frost von 37 Grad zu Tornea  
fühlt man in der freyen Luft die Brust  
gleichsam zerreißen. Es ist auch nichts  
seltener unter den Einwohnern dieses rau-  
hen Himmelsstrichs, zerstückelte Perso-  
nen, denen die Kälte einen Arm oder Fuß  
geraubt hat, anzutreffen. Noch schädli-  
chere Wirkungen erzählen uns die Geschicht-  
bücher von der Sibirischen Kälte, und doch  
findet man Nachrichten von einem noch  
strengern Frost in andern Gegenden un-  
serer Weltugel. In den Häusern dieser  
nördlichen Gegenden gefrieren alle Flüssig-  
keiten, den Brandtwein nicht ausgenom-

men; auf den Wänden der Zimmer, und  
den Betten entsteht drey Zoll dickes Eis,  
ungeachtet die Mauern der Häuser, worinn  
die Einwohner sich fünf Monathe lang ver-  
graben, von Stein, und zwey Fuß dick,  
ihre Fenster sehr klein, mit dichten Bret-  
tern wohl verwahrt und die meiste Zeit  
des Tages verschlossen sind.

Die Wirkungen so außerordentlicher Fro-  
ste zeigen deutlich an, daß sie den mensch-  
lichen Körpern höchst nachtheilig seyn müs-  
ten, wenn man sich nicht dagegen vermah-  
ren könnte. Selbst in unsern gemäßigten  
Ländern erreicht der Frost in manchen Win-  
ternächten schon mehrere Grade unter dem  
Gefrierpunkt, und wer sich ohne Bewegung  
zu machen, demselben aussetzen wollte,  
müßte ohne Zweifel unterliegen; vermit-  
telt der Bewegung aber, können wir ihn

aushalten, und würden auch einen noch strengern widerstehen können.

Der Branntwein, welcher äußerlich so gute Dienste thut, ist, wie bekannt, auch eins der besten Mittel, dem Frost zu widerstehen, nur muß man ihn mäßig gebrauchten. Ein jeder Grad des Rausches schwächt die Empfindungen; der erste, indem er die Vorstellungen der Einbildungskraft lebhafter und feuriger macht, wodurch die Empfindungen gleichsam überstimmt werden; und die folgenden, indem sie den Schlaf befördern. Nun ist aber ein Mensch in desto größerer Gefahr zu erfrieren, je schwächer in großer Kälte seine Empfindungen sind. Wenn ein Glied erfriert, so wird es vorher taub und unempfindlich, daher man es auch nicht eher zu bemerken pflegt, daß es erfroren sey, als bis es in der Wärme aufthauet und die Empfindung wieder bekommt. Wenn ein Mensch erfriert, so fällt er vorher in einen sanften Schlaf, welcher so angenehm ist, daß man ihn nicht überwinden kann. In diesem Schlaf schleicht sich die Seele davon, und es ist also der gewöhnliche Weg, auf welchem der Frost seine Gewalt ausübt, daß er unsere Empfindungen betäubt. Da es nun unleugbar ist, daß der Rausch sie ebenfalls betäubt, so bleibt es allezeit gefährlich, sich in großer Kälte zu betrinken.

Eine große Kälte reizt eben so wie eine große Hitze zum Schlaf, so bald sie aber bis auf einen gewissen Grad gestiegen ist, erregt sie einen solchen Schlaf, aus dem man nicht wieder erwacht. Dieses ist eine äußerst wichtige Nachricht für diejenigen, die im harten Winter zu reisen haben. Sie empfinden zwar einen angenehmen Schlummer, dem sie sich aber mit Gewalt entreißen müssen. Sie müssen sich daher bald aufrichten, absteigen, laufen, und andere Arten der Bewegung, welche ihr Blut sitzend erhält, vornehmen. Dieses ist das einzige Mittel, gegen einen unaussprechlichen Tod,

Eine heftig kalte Luft verdickt nicht nur das Blut und die Feuchtigkeiten, sondern treibt auch diese stärker von dem äußern Körper zu den innern Theilen, dem Kopfe, der Brust und den Gliedern, und giebt dadurch in diesem so wohl als andern schwächern Theilen, zu Stockungen Gelegenheit. Vornehmlich aber schadet die Kälte den äußern nerviösen und spannadriken Theilen des Körpers, dem Unterleibe, dem Kopfe und den Häuten sehr. Hieraus folgt, daß hypochondrische Mutterbeschwerden, reizende Gicht, convulsivische Engbrüstigkeit, Steinschmerzen, Kopfweg, und halbseitiger Kopfschmerz und die übrigen spasmodischen convulsivischen Krankheiten, wie auch die Blutflüsse bey heftiger Kälte verschlimmert werden, die paralitischen Zufälle sich vermehren, und dieses auch auf gleiche Art von allen, durch verhinderte Ausdünstung erzeugten Krankheiten, gelten müsse. Daher auch alle diejenigen, welche im Winter an solchen Krankheiten darnieder liegen, selten, oder schwerlich davon befreiet werden. Ein außerordentlicher Grad der Kälte verursacht eben so, wie eine große Hitze, Melancholie und Unsinn. Gemeinlich entsteht, durch eine plötzliche Abwechslung großer Hitze und großer Kälte nicht nur ein Aufspalten oder Aufspringen der Haut, sondern auch an den äußern Theilen des Körpers eine Art von Geschwulst, welche Hitze, Schmerz und Jucken verursacht, und Frostbeule, Winterbeule, das Erfrieren der Glieder, oder Frost in Händen und Füßen genannt wird.

Diesem Uebel beugt man auf nachstehende Art vor 1) daß man überhaupt verhüte, daß die Glieder nicht erfrieren; 2) daß man die schon ehemals erfrorenen Glieder im voraus vor neuen Anfällen der Kälte beschütze; und 3) daß man die vom Frost verdorbenen Glieder wieder herstelle. Das erstere wird dadurch bewirkt, daß man im Winter Hände und Füße warm bedeckt, nicht lange stille steht, nicht mit den Händen

lange in kaltem Wasser herum rührt; daß man des Morgens nicht, ohne vorher etwas gegessen zu haben, ausgehe, und endlich, daß man nicht zu enge Schuhe anziehe. Hiernächst ist ein gutes Vorbauungsmittel, wenn man die Glieder und Gelenke mit Del einreibt. Dergleichen Oele, welche die Wirkungen der Kälte zurück halten, sind: das Steinöl, Pinnenöl, Terpentindöl, Räbbl, Wachsöl, Palmöl, Hichta'g, Gänsefett, Rindstalg u. d. g. Mit diesen Oelen reibt man die Glieder, ehe man in die Kälte geht; besonders ist es dienlich, die Nase und den Mund mit Lichtalg zu bestreichen. Außer den Oelen sind auch durchdringende Spiritus, innerlich und äußerlich gebraucht, sehr wirksame Vertheidigungsmittel gegen den Frost. Ein paar Löffel (nicht Flaschen) voll Brantwein erwärmen nach vorher genossener Speise, sehr gut, und sind das beliebte Mittel der Soldaten, wodurch sie sich frostfest machen. Außerlich dienen zum Waschen Weingeist mit oder ohne Kampfer, Myrrhenessenz, Bernsteinessenz u. d. gl. Weil aber die spiritusösen Sachen leicht verfliegen, so kann man sich eines Kunstgriffs bedienen, der dieser Wirkung vorbeugt. Man feuchtet nemlich ein Stück Lösspapier oder Leinwand mit dem Spiritus an, oder gießt ihn auf die Socken und Strümpfe; legt darauf einige trockene Blätter Pappier, und zieht die Schuhe oder Stiefeln darüber. Das Papier allein hat schon die Wirkung, daß es die Glieder vorzüglich wieder die Kälte beschützt; es muß also desto bessere Wirkung leisten, wenn die Füße mit spiritusösen Sachen angefeuchtet sind, und noch überdem diese Bedeckung haben, welche das schnelle Ausdünsten des Spiritus verhindert. Wer zur härtesten Winterzeit über Feld reiten muß, der überziehe vorher den bloßen trockenen Vorfuß bis an die Waden mit Schreibpapier, und ziehe alsdenn seine Strümpfe und Stiefeln ordentlich an, so wird ihn nicht an den

Füßen frieren, wenn er gleich den ganzen Tag reitet. Statt des obgedachten Spiritus kann auch bloß Brantwein, oder Lauge von Taubenkoth zum Waschen der Füße und Hände hinreichen. Rodericus von Fonsela erzählt, daß die Barfüßer Mönche bey dem Anfange des Winters die Füße mit abgekochtem rothen Wein, mit Brennesseln, Rosmarien, Thymian, Raute, Poley und Calaminten oder Ackerminze baden, und dadurch sich vor dem Frost verwahren. Am besten stärkt man die Haut an den Händen, so wie am ganzen Körper, durch das Waschen mit kaltem Wasser. Kinder, die nach dieser Vorschrift erzogen werden, bekommen selten Frostbeulen. Von dem Anfange des Herbstes an, lasse man sie Morgens und Abends vor dem Essen eiznige Augenblicke die Hände in kaltes Wasser eintauchen. In dieser Fahrzeit gewöhnen sich die Kinder leicht daran, und werden alsdenn den ganzen Winter hindurch damit fortfahren, auch, wenn das Wasser eizkalt ist. Sie können auch wöchentlich zwey- oder dreymal die Füße in kaltes Wasser setzen. Dies Verfahren, welches für Erwachsene, die daran nicht gewohnt sind, schädlich seyn würde, ist bey Kindern, die man sehr jung daran gewöhnt, von unbeschreiblichem Nutzen. Man muß sich aber auch in Acht nehmen, daß man die gute Wirkung dieses kalten Bades durch allzu große Wärme in der Zwischenzeit nicht stöhre, folglich muß man auch zugleich die Abwechselung von Wärme und Kälte vermeiden. In dieser Absicht muß man 1) die Kinder so erziehen, daß sie nie die Hände zum Feuer, und noch weniger an den Ofen halten, 2) muß man ihnen niemals Wäffe geben; 3) ist auch dienlich, wenn man sie gar keine Handschuhe tragen läßt; und wenn man ihnen ja welche giebt, so müssen sie allemal von dünnem und glattem Leder seyn.

Zur Verhütung der Frostbeulen wird als das sicherste Mittel empfohlen, daß man

sich im October und November, des Morgens und Abends die Hände mit blankem Weine wasche, worinn man klein geschnittene, und zwar frisch gepflückte weiße Senfblätter, zwey Tage lang hat weichen lassen. Man hat auch bewährt gefunden, die Theile, welche dem Erfrieren vor andern unterworfen sind, in ganz warmes Schenblut zu tauchen. Die Faluten beschmieren sich des Winters öfters mit einer Salbe von Thon und frischem Kuhmiste.

Wer die Glieder schon ehemals erfroren hat, empfindet darinn zur Herbstzeit ein beschwerliches Jucken, wobey die Glieder schwellen, roth und blau werden, ja sogar aufbrechen, wenn man nicht zuvor kömmt. So bald man dieses Jucken spürt, muß man die erfrorenen Theile fleißig mit den obgedachten Delen reiben. Insbesondere verdient hier der Gebrauch des Steinöls, mit weißem Liliendl vermischet, angepriesen zu werden. Ein vorzüglich wirksames Mittel ist das Wasser, welches sehr kalt ist und gefrieren will. In selbiges taucht man täglich, wenn andere kränkliche Umstände es nicht verhindern, verschiedene Mal, einige Minuten lang die Hände. Selbst der große Arzt in der Schweiz, Herr Tissot, versichert, sich einzig und allein damit geholfen zu haben, als er von Frostbeulen angegriffen ward, weil er sich eine allzu warme Muffe angeschafft hatte. Die ersten Augenblicke, da die Hand im Wasser ist, so fühlt man einen leichten Schmerz, welcher sich nach und nach vermindert. Bey dem Herausziehen sind die Finger von Kälte erstarrt; sie werden aber bald wieder warm, und nach einer Viertelstunde befindet man sich ganz wohl. Wenn man die Hand aus dem Wasser zieht; so trocknet man sie ab, und steckt sie in einen ledernen Handschuh.

Nach drey oder vier solchen Bädern verliert sich die Geschwulst und die Haut wird runzlich; bey fernerer Fortsetzung der Bäder aber ziehet sie sich wieder zusammen. Nach einigen Tagen ist man geheilt und das Uebel kömmt selten in demselben Winter wieder. Hieher gehören auch die Schnee- und Eisbäder, deren Wirkung gemeinlich noch schneller ist. Man reibt sich nämlich die Hände oft und lange mit Schnee oder geschabtem Eise, oder hält sie eine Zeitlang darinn. Sie werden einige Augenblicke sehr heiß und roth; man befindet sich aber bald darauf ganz wohl.

Bey schwächlichen Personen, welche das kalte Bad scheuen, können Handschuhe von zartem Leder, z. E. von Hundleder oder dergleichen, Socken an den Füßen, wenn solche Tag und Nacht getragen werden, gute Dienste thun. Auch hält man ein Decoct von Rübenschaln oder gewelkten Rüben, wozu man ein sechzehnthel Essig hinzugefügt, sehr diensam, indem man die leidenden Theile täglich zu verschiedenen malen in dasselbe, wenn es ganz laulich ist, eintaucht, der Urin und die Vermischung von Urin und Kaltwasser, sind von gleicher Wirkung, wie dieses Decoct. Wenn man die Hände aus Bädern oder Decocten herauszieht, muß man sie nothwendig durch Handschuhe gegen die äußere Luft verwahren.

Öfters ist der Dampf noch wirksamer, als die Decocte selbst. Besonders ist der Dampf von warmem Essig eins der kräftigsten Mittel. Wenn das Uebel vertrieben ist, muß man die Hände oder Füße alle Tage mit ein wenig Kampher-Spiritus, der mit einer gleichen Quantität Wasser vermengt ist, waschen, wodurch die Haut wieder gestärkt wird.

Der Beschluß künftighin.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 23. Febr. 1789.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen euch, den aus Unserm Amte Ravensberg ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen; nemlich aus dem Kirchspiel Borgholzhausen.

Bauerschaft Winkelschütten bei n. 3. Johann Henrich Brockfeld, n. 3. Christoph Wilh. Brockfeld, n. 3. Christoph Friedrich Brockfeld, n. 6. Henr. Mathias Möller.

Bauerschaft Wornhausen bei n. 2. Joh. Henr. Sering, n. 9. Joh. Henr. Wegling, n. 9. Henr. Wilh. Grabemann, n. 13. Franz Henr. Pade.

Bauerschaft Wichlinghausen bei n. 5. Joh. Henr. Hatton.

Bauerschaft Hamlingdorff 4. Joh. Henr. Blaue, bei n. 4. Joh. Henr. Leve.

Bauerschaft Cleve 6. Joh. Henr. Koch, bei n. 11. Henr. Heesemann, 13. Henrich Philipp Brickenkamp, 19. Joh. Math. Kammeyer, 23. Joh. Henr. Keinert.

Bauerschaft Oldendorff 7. Herm. Henr. Schengbier.

Bauerschaft Holzfeld 2. Elamor Henr. Meyer, bei n. 5. Henr. Math. Habighorst, n. 17. Joh. Henr. auf der Heide, n. 17. Elamor Henr. auf der Heide, 25. Johann

Casp. Potting, 28. Friedr. Wilh. Doek, 39. Joh. Herm. Niederlücke, 40. Herm. Henr. Hartke, Friedr. Henr. Kolcker.

Ruhhofer Arröder 11. Philipp Dieckmann, Joh. Friedr. Dieckmann, Gerb Wilh. Dieckmann.

Bauerschaft Casum 4. Joh. Henr. Heggehoff, bei n. 7. Joh. Christ. Meyer, n. 9. Joh. Henr. Siemon, 23. Joh. Henr. Brinckhöler, 24. Joh. Friedr. aufm Kampe, 22. Joh. Friedr. Thieskampe.

Bauerschaft Berghausen bei n. 2. Casper Henr. Ströcker, n. 2. Joh. Friedr. Stufenbrock, n. 2. Joh. Henr. Blancke, 4. Henr. Math. Holschermann, n. 6. Christ. Henr. Groscheyder, n. 6. Henr. Math. Groscheyder, n. 12. Joh. Wilh. Schulze, 14. Joh. Casp. Kneemeyer, 16. Franz Henr. Bünnemann, 19. Peter Henr. Kneemeyer.

## Kirchspiels Dissen.

Bauerschaft Kleikamp n. 8. Casper Henr. Güssenberg, 9. Joh. Henr. Lopp, 11. Johann Philipp Seving, 14. Henr. Wilh. Kurrelsincke.

Bauerschaft Westbarthausen 3. Franz Wilh. Geimer, 6. Henr. Wilh. Minnecker, 7. Casper Henr. Noltemeyer, 7. Joh. Wilh. Noltemeyer, bei n. 10. Henr. Wilh. Panhorst, n. 10. Henr. Math. Panhorst, n. 17.

Joh. Henr. Stratemann, 20. Jobst Henr. Delbrügge, 23. Joh. Henr. Wagener, Kirchspiels Vorgholzhausen.

Bauerschaft Ostbarthausen n. 1. Henr. Math. Kohnmann, bei n. 3. Joh. Philipp Riecke, n. 3. Casper Henr. Riecke, 3. Joh. Henr. Nottkämper, 3. Jobst Henr. Nottkämper, 4. Henr. Philipp Rötting, 5. Henr. Wilh. Stöbner, 9. Henr. Math. Kobbenbrinck, 12. Henr. Engelsh. Schweppe.

Kirchspiels Stockkämpen.

Holzfelder Arrode 7. Franz Wilh. Turre, 7. Henr. Math. Turre, bei 10. Joh. Peter Strangmeyer, 11. Math. Bockeroth, 12. Joh. Casper Bockeroth, 12. Joh. Henr. Bockeroth, 15. Joh. Henr. Grefing.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Oldendorff 6. Joh. Georg Dangberg 11. Joh. Friedr. Helling.

Bauerschaft Gartinisch bei n. 2. Joh. Philipp Wiencke, 8. Wilh. Henr. Altemeyer.

Bauerschaft Eggeberg 2. Johann Henr. Groppe, bei 2. Albert Henr. Bergmann, 3. Joh. Henr. Ostheider.

Steinhausener Arrode 15. Ernst Friedr. Zohanning.

Latenhausener Arrode 2. Wilh. Möller. 8. Joh. Henr. Luhnstroth simul, 8. Jobst Friedr. Luhnstroth simul.

Kirchspiel Bockhorst.

Bauerschaft Bockhorst bei n. 3. Herm. Henr. Geiner, n. 5. Peter Henr. Sprick, n. 6. Arn. Henr. Schröder, 7. Joh. Henr. Bettmann, 7. Franz Henr. Bettmann, 9. Arn. Henr. Kurrelsfincke, 24. Casper Henr. Noldken, 47. Henr. Adam Hartmann.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Kölsbeck 5. Joh. Henr. vorm Brocke, 11. Joh. Wilh. Seewöster, 15. Peter Henr. Dieckhake, 16. Herm. Henr. Eggert, bei 16. Joh. Friedr. Eggert.

Kirchspiels Hdrste.

Bauerschaft Hdrste 4. Casper Henr. Hartwig, bei 5. Berend Henr. Nieckus, 12. Joh. Herm. Gott, 13. Jobst Peter Hauerstromberg, 16. Joh. Herm. Koch, 19. Joh. Herm.

Stromberg, bey 18. Christ. Luhnstroth, 17. Casper Henr. Kuhlmann, 17. Herm. Henr. Kuhlmann, 21. Joh. Herm. Petersen, 22. Joh. Georg Godejohann, 22. Joh. Christ. Godejohann.

Bauerschaft Hdrste bei n. 22. Joh. Wilh. Koch, 29. Henr. Rudolph Kuhlmann, bei 30. Joh. Friedr. Ramhorst, 33. Joh. Henr. Kuhlmann, 33. Jürgen Henr. Kuhlmann, 48. Henr. Christoph Ickefeke, bei 62. Elasmor Landwehr.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Böckel 4. Jobst Henr. Thoreweiten, 20. Christ. Kemner, 35. Herm. Henr. Wahrenbrinck, 41. Joh. Henr. Lakerbrinck, 44. Joh. Herm. Wiecke, bei 45. Joh. Friedr. Söcker.

Kirchspiels Bockhorst.

Halstenbecker Arrode 7. Herm. Henrich Wöstmann, 7. Herm. Wilh. Wöstmann, 11. Joh. Wilh. Ward, 12. Casp. Henrich Klack, 15. Joh. Wilh. Afcheyder.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Runsebeck bei n. 8. Ernst Henr. Ramhorst, n. 11. Cord Henr. Claus, n. 16. Jobst Henr. Schwancke, 18. Jobst Henr. Diesfeldtcker, bei 19. Joh. Henr. Godeke, 24. Joh. Herm. Juden Diesfeldn.

Kirchspiels Versmold.

Bauerschaft Pockeloh bei n. 6. Herm. Henr. Coosfeld, bei 11. Joh. Philipp Kiewitt oder Brameyer, bei n. 11. Joh. Peter Coosfeld, n. 11. Joh. Jürgen Kamp, n. 12. Joh. Peter Haberkamp, n. 13. Philipp Schäfer, n. 14. Peter Henr. Pöhler, n. 21. Joh. Philipp Sötebier, Joh. Henr. Sötebier, Joh. Jürgen Sötebier, bei 23. Jobst Henr. Uhlenbusch, 23. Joh. Herm. Schlüter, 24. Joh. Peter Wallmeyer, 33. Wilh. Strothmann, Joh. Peter Strothmann, Joh. Henr. Strothmann, 35. Joh. Henr. Spackmann, 37. Joh. Henr. Pohlmann, 41. Peter Ernst Stienhans, 42. Joh. Philipp Corredes, bei 45. Joh. Peter Rocklage, 48. Gerd Jürgen Tiener, bei 49. Joh. Philipp Wenner, 55. Joh. Henr. Sandkühler,



55. Joh. Herm. Sandkähler, 71. Johann Meinhard Collmeyer, 75. Philipp Wilh. Eggert, 80. Jobst Herm. Uthmann.

Bauerschaft Hesseleich bei n. 5. Casper Henr. zum Plage, n. 8. Peter Henr. Plümer, n. 15. Joh. Christoph Stratmann, 15. Casp. Henr. Stratmann, 15. Peter Henr. Stratmann, 15. Joh. Meinhard Stratmann, n. 22. Joh. Christ. Beckmann, n. 22. Joh. Herm. Dverbeck, n. 22. Jobst Henr. Dverbeck, 30. Casper Henr. Düfel.

Bauerschaft Osterwebe bei n. 10. Johan Herman Schumacher, 14. Johan Herm Bewekenhorn, 14. Jobst Henr. Bewekenhorn, 15. Joh. Herm Kedefer, 24. Joh. Meinhard Bonemeyer, 31. Joh. Henr. Numann, 41. Joh. Henr. Haardieck, bei 44. Philipp Diestelbrinck, 45. Jürgen Henr. Dammann, 45. Joh. Friedr. Dammann=45. Joh. Wilh. Dammann, 46. Henr. Christoph Menzepeter, 48. Casper Henr. in der Wisch, 48. Peter Henr. Goosfeld, 49. Joh. Henr. Schwengebeck, 63. Johann Philipp Brockamp, 64. Christoph Grossesundweg, 79. David Wilh. Kisker, 79. Joh. Arnd. Kisker, 115. Joh. Jürgen Menze.

Stockheimer Arode I. Johann Herm. Dieckmann, 2. Casp. Henr. Lohfötter, 2. Peter Henr. Lohfötter, 6. Philipp Wilh. Minnecker, 8. Joh. Henr. Schulte, 8. Joh. Philipp Schulte, 13. Joh. Jürgen Kölcker.

#### Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Hesseln bei n. 2. Joh. Friedr. Buschmann, n. 6. Casp. Henr. Brinckmann, n. 6. Franz Philipp Brinckmann, n. 7. Henr. Brögelmann, 18. Friedrich Wilhelm Farthmann, bei 18. Herm. Henr. Schirbaum, 22. Joh. Henr. Barthmann.

#### Kirchspiels Versmold.

Bauerschaft Vorten bei n. 2. Henr. Wilh. Kneehans, n. 8. Joh. Philipp Stechmeyer, n. 12. Joh. Jürgen Stumpe, 14. Johann Jürgen Rahmann, 14. Peter Ernst Rahmann, 15. Franz Henr. Mattlage, 15. Joh. Carl Mattlage, 15. Herm. Henrich Mattlage, 25. Gerb Jürgen Koch, 25.

Philipp Wilh. Koch, 25. Joh. Henr. Koch, bei 27. Jobst Henr. Kötting, 30. Joh. Peter Claus, 32. Peter Henr. Kottmann, 34. Joh. Herm. auf der Wecke, bei 36. Joh. Christoph Johannböcke, 39. Peter Ernst König, 39. Henr. Herm. König, 40. Berend Henr. Butt, 44. Wilh. Fricke, 44. Herm. Philipp Fricke, 48. Henr. Herm. Westersföcke, 48. Herm. Philipp Westersföcke, 51. Joh. Herm. Klack, 53. Wilh. Henr. Streithorst, 57. Joh. Henr. Heitlage, n. 84. Herm. Henr. Luchterfeld, n. 84. Joh. Henr. Luchterfeld, n. 88. Joh. Henr. Wocklage, 93. Joh. Wilh. Thiesbutt, 98. Jobst Herm. Fricke, 105. Ant. Henr. Selchert, 106. Joh. Peter Brune, 112. Johann Philipp Anepohl.

Was maßen Unser Fiscus camera auf eure öffentliche Vorladung unterm 5ten d. M. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, als laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 29ten April 1789. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath von Wick auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens in dem anbezielten Termino nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures gegenwärtigen Verindgens sowol, als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret werden.

Wornach ihr euch also zu achten habt; und ist diese eure öffentliche Vorladung sowohl bey Unserer Regierung zu Minden, als dem Amte Ravensberg angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Klippstädter Zeitungen zu zmahlen von drey zu drey Wochen eingerickt worden. So geschehen Minden den 7ten Novbr. 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen euch den ausgedr.

treuen Landeskindern Unsers Amts Spazenberg Wertherschen Districts, hierdurch zu wissen, nemlich: Joh. Friedr. Schwarze, Königs Herrn Gieselmann von der Holzfelder Arrode, Mathias Horstkotte, Herrn Henr. Pötting Nr. 22, Peter Henr. Buschmann, Johann Herrn Schwentker, Albert Henr. Schwentker, Joh. Herrn Pohlmann Nr. 4, Joh. Henr. Pohlmann Nr. 4, aus Teenhäufen, Joh. Henr. Pilgrim, Joh. Friedr. Pilgrim, Joh. Herrn Riecke, Joh. Henr. Woff Nr. 15, Herrn Henr. Strackeljahn Nr. 21, Joh. Henr. Haselhorst aus Kotingdorff; Joh. Henr. Trebbe, Johann Herrn Siekerkotte, Joh. Friedr. Habighorst, Joh. Henr. Friederich aus Rotenhagen, Peter Henr. Cronsbain aus Hdger; Joh. Friedr. Seving, Joh. Herrn Potthoff, Gottfried Niederhorstkotte, Wilm Henr. Landwehr aus Wabenhäufen; Daniel Wschentrup Nr. 10, Herrn Henr. Lanversieck, Evert Henr. Lienenbrügger aus Hoberg; Eberh. Henr. Trebbe, Franz Wblke, Christoph Wblke, Joh. Herrn Kramme, Joh. Herrn Beckmann, Joh. Henr. Busing, Joh. Herrn Rohmann, Lucas Henr. Schröder aus der Kirchbauerschaft Dornberg, wasmaßen Unserer Fiscus camera auf eure öffentliche Vorladung, unterm 5ten Novbr. a. c. ange tragen: Und da wir dem Suchen statt gegeben; als laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 22ten April 1789. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath Böhmer auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erbländen, Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in elbige, glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens bis zu dem anbezielten Termino nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr, als treulose Unterthanen eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und solches, je nachdem ihr freyen oder eigenbehörigen Standes seyd, der Invaliden-Casse,

oder euren Gutsheerhschaften zugebilliget werden solle. Wornach ihr euch also zu achten habt, und ist diese öffentliche Vorladung eurer, sowol bey Unserer Minden-Razensbergischen Regierung, als dem Amts-districte Werther angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen, und Lippsstädter Zeitungen zu dreymahlen eingerücket worden. So geschehen Minden den 10ten Decbr. 1788.

Anstatt und von wegen 2c.

v. Arnim.

**Amte Rhaden.** Da nach dem Ableben des Heuerling Hinrich Feldtmann zu Wehdem sich hervorgethan daß dessen Vermögen zur Befriedigung aller Schulden nicht hinreiche, und deshalb Concurfus Creditorum eröffnet werden müssen; als werden alle und jede welche an dem Nachlaß des verstorbenen Feldtmann etwas zu fordern haben, hierdurch vrrablahdet, in Termino Freytags den 20ten Merz dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und die darüber etwa in Händen habende Briefschaften bezubringen; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

**Lübbecke.** Zu Ausmittlung des wahren Schuldenzustandes der an das hochadliche Gut Steinsacke eigenbehörigen Steffens Stette sub No. 7 Bauerschaft Böhne Amts Hausberge, ist auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an der gedachten Steffens Stette und deren bisherigen Besitzern Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit edictaliter verablahdet, in dem zur Liquidation anbezielten Termino Mittewochs den 15ten April dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathshause persönlich zu erscheinen, ihre Anfor-

berungen deutlich zu Protokoll anzuzeigen, etwaige Rechnungen und alle schriftliche Beweismittel in Original mit einer Abschrift zu übergeben, oder sonstige Beweisarten nachmahhaft zu machen, und über die Erstigkeit unter einander zu verfahren; mit der Verwarnung: daß alle Steffensche Creditores, welche sich längstens in dem bekant gemachten Liquidations-Termin mit ihren Präntensionen nicht gemeldet haben, nachher nicht weiter gehdret, präcludiret, und ihnen auch gegen die aus dem Ueberschusse der Stette zu befriedigenden Gläubiger, welche sich gemeldet und gehdrig liquidiret haben ein ewiges Stilltschweigen auferleget werden solle.

Digore Commissionis, Consbruch.

## II Sachen, so zu verkaufen.

### Amst Limberg. Es ist von einer

hohen Krieger- und Domainen-Cammer, vermittelt Reser. Clem. de 18ten Octbr. nachgegeben, daß die zu Rhddinghausen belegene Königlich Meyerstätische Stette No. 53, so bis dahin, der ehemalige Halbmeister Philip Stäke besessen, jedoch salva Qualitate et oneribus öffentlich meistbietend verkauft werden dürfe. Zu gedachter Stette, No. 53. gehdret, ein Wohnhaus und Backhaus, ein sehr geräumiger Garten und drey Stück sädige Land, welches beydes etwa 9 Scheffelsaat halten mag, ein hinter dem Hause belegener mit Obstbäumen besetzter Platz, ein Fischteich, eine Röhre-Grube, und ein Frauens Kirchen-Stand. Die darauf haftende Lasten bestehen in 5 Thlr. 3 Gr. 3 pf. Contribution und 34 mgr. 3 pf. Domainen, nach Vergütung derselben die obgedachte Grundstücke zu 526 Thlr. gewürdiget sind. Wer obgedachte Grundstücke zu erstehen gewillet, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 9 Wochen und zwar am 20. Jan. 17. Febr. und 24. Merz 1789. zu Bünde an der Gerichts-Stube zu melden, und das Gebot zu eröffnen, da dann der Best-

bietende den Zuschlag zu erwarten. Diejenigen, so an die vorbeschriebene Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, werden aufgefordert diese binnen der gesetzten Zeit, bey dessen Verlust anzuzeigen.

**Herford.** Demnach der Verkauf des dem Schumachermeister Johann Heinrich Grammen zugehörigen Hauses Gerichtlich erkannt worden; so wird dieses an der Tripenstraße No. 461 belegene mit 1 rthlr. beschwerte Wohnhaus, worin sich eine Wohnstube mit Vettekammer 2 Aufkammern, ein beschosener Boden, und hinter dem Hause ein Kuhstall nebst kleinen Hofraum und gemeinschaftl. Brunnen befinden, und welches nach Abzug des Zähl. Canons zu 30 rthlr. taxiret worden, hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kauflustige eingeladen, in dem ein vor allemal auf den 2ten April präfigirten Termino ihren Both und Gegenboth zu thun, wogegen sie nach Befinden des Zuschlags versichert seyn können. Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause irgend ein dingliches Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches in besagtem Termin bey Gefahr ewigen Stilltschweigens anzugeben.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das, der hieselbst vor einiger Zeit verstorbenen Jungfer Schmackpfeffers zugehörig gewesene, an der Breitenstraße sub No 490. belegene massive Haus, worin 3 Stuben, 5 Kammern, eine Küche, 2 kleine Keller, und 2 beschosener Boden, so auf 780 Rthlr. taxiret worden, öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle: So werden dazu Termini licitationis auf den 10ten Merz, 7ten April, und 5ten May d. J. angesetzt, in welchen die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Desglei-

Den werden alle und jede, welche an diesem Hause ex Capite Domini, oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminen bey Strafe eines ewigen Stillstweigens gehrig anzugeben.

### Amt Sparenb. Werther.

Auf ergangene allergnädigste Verordnung wird anderweiter Verkauf des Tellmannschen Hauses in der Stadt Werther auf den 18ten Merz anberaumat, und der kaufsfähiger Gestellung zu gehöriger Zeit erwarteter, mithin kein Nachgeboth angenommen.

**Amt Ravensberg.** Die dem ablichen Hause Steinhäusen eigenbehörige Sprickische Stette in Desterwede, soll den ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen gemäß, in eigenbehöriger Qualität meistbietend verkauft werden. Es wird daher das gedachte Colonat, welches aus einem Kotten, nebst Haus- und Hofraum und Weideplaz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartland ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese, und einem Stande in der Kirche in Veremold bestehet, und wovon der Kotten auf 82 Kttr. 27 gr. 3 pf., die übrigen Grundstücke aber auf 1039 Kttr. 2 gr. 7 I — 4 pf. von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der auf 28 Kttr. 16 gr. 5 pf. angegebenen Lasten, veranschlaget worden, hiemit zum Verkauf ausgestellt, und werden diejenigen welche die Sprickische Stette in leib eigener Eigenschaft zu besitzen fähig, und dieselbe an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen in dem auf den 9ten Merz 1789. angeetzten Subhastations Termin zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und nehmlich zu bieten. Den Kaufsfähigen, set dabey zur Nachricht, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

**Amt Schildesche.** Da in Termino den 4. April a. c. die Gießelmaische

Erbpacht zu Eikum, bestehend aus einem eigenthümlichen Wohnhause und 6 u. 3 Viertel Scheffelsaat Land, Schulden halber verkauft werden wird; so haben sich lusttragende Käufer alsdann Vormittags auf dem Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden, und wird dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, mithin kein weiter Nachgebot angenommen. Zugleich müssen diejenigen, welche Realansprüche an die Erbpacht haben, solche bey Verlust derselben angeben.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Bey einem Hochwürdigigen Dom-Capitul sollen in Termino den 2ten Merz folgende Grundstücke verpachtet werden. 1) 3 Wiesen zu Dankersen, 2) Die Ochsenkämpfe bey der Dünger Brücke 3) 2 Stücke Landes beyrn Oberglinde. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Capituls Stube einfinden.

**Bückeburg.** Am 2ten Merz dieses Jahrs sollen die beyden herrschaftlichen Meyereyen zu Alverbissen und Dorotheenthal meistbietend auf hiesiger Kammer, woselbst die Pachtbedingungen und Anschläge einzusehen sind, von Trinitatis dieses Jahrs auf 12 Jahr lang verpachtet werden. Aus Gräflich Schaumburg-Lippischer Vormundschaftlicher Rentkammer.

### IV Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 3000 Rthlr. in Golde wird den 1ten Jul. d. J. bey der hiesigen Königl. Domainen Cassé einkommen, und ist sodann zinsbar zu besegen. Wer dieses Capital anzuleihen wünscht, kann sich bey der Königl. Krieger- und Domainen-Kammer oder dem Kanzlei-Direktor Vorries melden, und Hypothequensordnungsmäßige Sicherheit nachweisen.

Signatum Minden den 1ten Feb. 1789.

### V Avertissement.

**Minden.** Ein französisches Leses-

Buch für deutsche Töchter, kömt in Halberstadt heraus, wovon das Avertissement beim Hn. Cantor Hartung abgefordert werden kan. Auch nimt derselbe in hiesigen Gegenden Subscription zu 20 Ggr. und Pränumeration zu 18 Ggr. bis Ostern an.

**Minden.** Vom Herrn Magister Mebbigen Westphälischen Magazin ist der 10te Hest fertig, und auf dem Post Comtoir so wie auch die vorhergehende Heste zu haben.

**Amst Rhaden.** Die Repara-

atur des Kirchthums zu Rhaden soll nach Verordnung hochl. Regierung am 6ten dieses, dem Wenigfordernden verdingen werden. Wer demnach solche zu übernehmen Lust hat, wird hierdurch vorgeladen in Termino Donnerstag den 19ten Merz a. c. Morgends 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, seinen Voth zu erdnen, und den Verding mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung abzuschließen. Der Anschlag von dieser Reparatur lieget zu jedermanns Einsicht in der ämtlichen Registratur.

Von den Wirkungen des Frostes

Zum Ausziehn des Frostes wird von andern empfohlen, das erfrorene Glied eine Stunde lang in warm gemachte Salzlake von Rindfleisch zu halten, und dieses zum östern zu wiederholen. Dieses Mittel heilt, wenn auch schon der Schade aufgebrochen ist. Auch wird besonders die Benzoe-Zinktur wider die noch nicht aufgebrochenen Frostbeulen sehr angepriesen, wenn man davon drey oder vier Tropfen auf die beschädigte Stelle gießt, und sie daselbst einreibt. Nach sieben bis achttägiger Wiederholung dieses Mittels verschwinden die Beulen. Nach des Ritters Linné Vorschrift soll man die erfrorenen Theile zum östern mit Salzgeiste benezen. Um den Frost auszuziehn, legt man auch faule Aepfel, oder Sauerteig, oder Hefen, oder die abgezogene Haut von einem geräuchereten Hering, oder Bäcklinge u. dgl. auf. Es ist aber die Wirkung dieser Mittel selten so gewiß als von den vorerwehnten.

Ein sehr bewährt befundenes Mittel ist der so genannte Märkische Balsam, dessen Composition folgende ist: Man nimmt Silberglatts und Armenischen Bolus, von jedem drey Loth; calcinirten Ungarischen Vitriol, ein Loth; oder in dessen Ermangelung, bis zur Röhthe calcinirten Eisen Vitriol; oder auch wohl Vitriol-Miner; altes Baumöl ein halbes Quart. Die ers-

auf die Menschen. (Beschluß.)

sten beyden Stücke werden klein gestoßen, in starke Leinwand gebunden, in einem glasurten, oder andern steinern Topf in das Del gehängt, und ein Deckel darauf geklebt, worauf man die ganze Masse, bey sehr langsamen Feuer, um den dritten Theil einsieden läßt, und sie alsdenn in einem Zuckerglase verwahret. Sie erhält sich viele Jahre, und wird je älter je besser. Man muß sich hiebey versehen, daß die Leinwand den Topf weder an der Seite noch auf dem Boden berühre, weil sie sonst anbrennt.

Was den Gebrauch dieses Balsams anbetrifft, so streicht man selbigen entweder auf eine Leinwand, und legt solche als ein Pflaster auf die beschädigten Gliedmaßen, oder man schmiert denselben auf den Ort, wo der Frost befindlich ist, und zieht Handschuh oder Socken von gelättetem Leder darüber. Eben dieser Mittel, welche wider den Frost dienlich sind, bedient man sich auch wider den Brandschaden, jedoch mit dem Unterschiede, daß man bey Frostschäden die Annäherung an das Feuer oder den Ofen, bey Brandschäden hingegen, die Annäherung der Kälte verhüten muß.

Außer den, so gleich nach bemerktem Uebel gebrauchten kalten Fußbädern, wird auch ein, von einem erfahrenen Bauer bewährt gefundenes Hausmittel angerathen,

welches darinn besteht, daß man aus einem Eiszapfen, welchen man mit Rocken-Mehl abreibt, einen Teig macht, ihn auf Leinwand streicht, und hernach über den schadhafteu Theil leget.

Noch wird folgendes Mittel empfohlen. Man zerschneidet ein Stück Seife in kleine Stückchen, thut frische ungesalzene Butter und Salz hinzu, gießt alsdann frische Milch darauf, und läßt diese Mischung auf gelinden Kohlen zu einer Salbe kochen. Von derselben legt man bestrichene und eingetauchte Umschläge so warm, als man es leiden kann, auf die erfrorenen Glieder, wiederholt die Umschlagung, so bald solche nur einigermaßen kühl zu werden anfängt, und fährt damit ununterbrochen einen ganzen Tag fort. Wenn alsdenn nur bey dem Abnehmen der Umschläge, oder bald nach demselben eine neue Erkältung verhätet wird; so kann man darauf rechnen, daß das Uebel gründlich gehoben ist. Es ist dieses Mittel in sehr vielen Fällen stets bewährt gefunden worden.

Die Jäger haben unter andern Mitteln auch dieses, daß sie das Krähen und Rabenhennet, oder das warme Gehirn dieser Thiere auf den Frost legen, da es denn anfänglich sehr kälten, den andern Tag aber die Wärme sich wieder einfinden, und der Frost nicht mehr zu fühlen seyn soll. Frische Pferdeäpfel im warmen Wasser gekocht, zwey Stunden als ein Fußbad gebraucht, ziehen den Frost ebenfalls aus, und heilen den Schaden gründlich.

Wenn eine Frostbeule die Nase angreift, sind der Dampf von Weinessig, und ein Ueberzug über dieselbe von Hundsleder, die besten Mittel.

So bald ein Glied durch den Frost beschädigt worden, ist es nöthig, gewisse Vorsicht zu gebrauchen, ehe man nah zu einem der oben erwähnten Mittel schreitet. Vornämlich muß man sich hüten, daß man nicht so gleich wieder in die Wärme gehe. Eben so, wie man ein verbranntes

Glied an das Feuer halten muß, um den Brand herauszuziehen, so muß man ein verfrornes Glied gegachtet maßen mit Schnee, Eis oder kaltem Wasser reiben, bis es warm wird, und erst hernach spirituose Sachen zur Hand nehmen. Wenn die Glieder sich auf diese Weise von ihrer Erstarrung und Fühllosigkeit wieder erholt haben, kann man sie mit Wårsten oder rauhen Tüchern reiben, und hernach die obigen Mittel gebrauchen.

Ist es endlich so weit gekommen, daß die Frostbeulen aufbrechen; so muß man sie, wie andere Geschwüre wieder zuheilen lassen. Hierzu dienen Salben aus klein gestörnten und gestornen Rüben, mit Schmelzbutter oder Del über dem Feuer zusammen geschmolzen. Zu Reinigung der Geschwüre ist ungemein dienlich, sie mit dem überbliebenen Wasser von vitriolisirten Weinstem fleißig zu waschen, oder aus Birkenholzasche und Wasser, ohne Feuer, eine zubereitete Lauge mit Mehl in einen Teig zu bringen, denselben viele Tage überzuschlagen, und die Geschwüre, wenn sie genug gereinigt sind, mit einem Breiumschlage von gefäueten Erbsen zu heilen. Die Kappländer stecken ein glühendes Eisen in einem Käse und schmieren das alsdann heraus tropfende velige Wesen auf die Glieder, wovon sie ungläublich geschwinde heilen sollen. Eben dieses sollen auch die heiß gemachten und aufgelegten Scheiden vom Käse verrichten.

Wenn die Hände von der Kälte aufspringen, so ist ein sehr schönes Mittel, ungefähr einen Kaffeelöffel voll von dem wässerigen Wurthen-Extract in einer Kaffeetasse voll heißem Wasser, durch beständiges Umrühren aufzulösen, und die Hände fleißig mit diesem Wasser zu waschen. Die zugeheilten Wunden von Frostbeulen, werden vor dem neuen Aufbruch mit eben den spiritusden Sachen, welche oben angeführt sind, nämlich durch fleißiges Waschen mit Weingeist, Kampher-Spiritus, mit oder ohne Safran, Branntwein, Bernstein- oder Mörchen-Essen; zc. verteidigt.

In sehr kalten Ländern verwandelt sich die von dem Frost herrührende Entzündung in den Brand. In unfern Gegenden geschieht dieses seltener. In solchem Falle muß man sich nothwendig der Hülfe eines Wundarztes bedienen.

Wenn der ganze Körper dem Frost zu sehr ausgesetzt ist, so erfolgt der Tod. Um indessen einem erfrorenen oder vom Frost erstarrten Menschen öfters noch eben so gut, wie einem erfrorenen Gliede zu helfen, muß man sich der zu solchem Ende vorgeschriebenen Hülfsmittel bedienen, die besonders in einer langsamen Aufthawung durch Schnee, oder kaltes Wasser und Reiben mit Tüchern zc. bestehen.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 2. Merz 1789.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern Unseres Amtes Spärensberg Districts hierdurch zu wissen: nemlich

Bauerschaft Gettershagen Joh. Herm. Thiele, Jobst Rottmann n. 11.

Bauersch. Diebrock Joh. Herm. Wollmer n. 12. Peter Henr. Lütkehdler 22. Henr. Wilh. Lütkehdler 22.

Bauersch. Eickum Johann Henr. Gieselmann n. 3. Joh. Peter Hempelmann.

Bauersch. Theesen Gottlieb Michälis n. 1. Joh. Henr. Wentzick 1. Herm. Henr. Büsing 1. Jobst Henr. Stübener, Philip Schröder n. 7. Lucas Henr. Schröder 7. Jacob Quelle n. 7. Franz Michael Wellhöner.

Aus der Bauerschaft Weichbild Schilde- sche Carl Duffmann, Joh. Frid. Westerbeck, Joh. Henr. Robusch, Joh. Peter Heidemann, Christian Schelp, Caspar Henrich Schelp, Gottlieb Dallmann, Friederich Wilh. Dekoff n. 43. Gottfried Wellmann n. 32. Joh. Henr. Bödeker n. 28. Albert Henr. Brunte n. 47. Joh. Arend Milberg n. 45. Jobst Herm. Peister, Gottfried Obermarck, Eberhard Rolff, Christian Frid. Rolff, Henr. Wilh. Niekamp, Herm. Henr.

Flachmann n. 38. Joh. Herm. Bergmann, Joh. Henr. Seving.

Nieder Föllnbeck.

Fridr. Wilh. Eickmeyer.

Ober Föllnbeck.

Hurturg Herm. Hagmann n. 41. Joh. Herm. Moecker, Joh. Peter Speckmann, Joh. Herm. Weste, Herm. Bergmann, Fridr. Schloemann.

Brodhäger Arröder.

Johann Fridr. Beckmann, Joh. Henr. Büscher.

Was machen Unser Fiscus Camera auf eure öffentliche Vorladung unterm 5. d. M. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, als laßden wir euch hiedurch vor in Termino den 25. April 1789. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wyck auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens bis zu dem anbezielten Termin nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches je nachdem ihr freyen, oder eigenbehörigen Standes seyd, der Inval-

den Cassen, oder euren Gutsherrschaften zugebilliget werden solle. Wornach ihr euch also zu achten habt, und ist die öffentliche Vorladung eurer sowol bey unserer Regierung zu Minden als dem Amts: Districte Schilbesche angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Lipsstädter Zeitungen zu dreymaligen eingerückt worden. So geschehen Minden den 21. Nov. 1788.

Anstatt 2c.

v. Arnim.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c.

Ehrlund und sügen hierdurch zu wissen: Demnach allhier am 19ten Decbr. v. J. die aus den öffentlichen Armen: Mitteln wegen ihrer Dürftigkeit unterhaltene Elisabeth Hopmanns, welche sich im siebenjährigen Kriege mit einem französischen Soldaten Namens Brendel verheyrathet, der sie aber nach einigen Wochen wieder verlassen und nach Frankreich zurück gegangen, ohne Testament verstorben, und deren Intestat Erben unbekannt sind; als citiren Wir vermöge Proclama so alhier affigirt, auch den Intelligenz Blättern und Lipsstädter Zeitungen inseriret werden soll, alle und jede unbekannte Erben und Creditores, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Elisabeth Hopmanns verhehlachten Brendel aus welchem Grunde es sey, Anspruch zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 18ten Merz a. c. entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regierungsrath Böhmern zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschafts Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der Original: Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen. Hierbey wird jedoch so wohl den Erben als Creditoren dieses geringen Nachlasses die in Termino nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, zur Warnung

bekannt gemacht, daß sie mit ihren Erbschafts: oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, durch das abzufassende Erkenntniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der geringe Nachlaß dem Fisco als ein bonum vacans zugesprochen werden soll. Gegeben Minden den 16. Jan. 1789.

Anstatt und von wegen 2c.

v. Arnim.

**Minden:** Es hat der hiesige Bürger, und Tobackspinner Carl Friderich Krameyer das beneficium cessionis bonorum nachgesucht, und deshalb Concursum über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Die Gläubiger desselben, und alle diejenigen, welche sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden demnach hiemit vorgeladen in Termino den 16ten May c. vor dem Deputato Herrn Criminal: Rath Schmidts über jenes Gesuch, und über die geschehene Bestellung des Herrn Justiz Commissar Müller zum Interims Curator sich zu erklären, auch, ihre Forberungen anzugeben, und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie von der seßigen Vermögens Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird ein General: Arrest auf das Vermögen des Krameyers gelegt, und denenjenigen welche davon Pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Gewahrsam haben, oder sonst dem Krameyer an Geld, oder Geldes wehrt etwas schuldig sind, angedeutet, solches dem Gerichte in obgedachtem Termino anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Straffe doppelten Ersazes nichts davon verabfolgen zu lassen.

**Amte Hausberge.** Da durch ein Decret vom 15ten Januar über das Vermögen des hiesigen Bürger und Commercianten Franz Carl Nolting Concursum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an dem Bürger und Commercianten Franz Carl Nolting einige For:



derungen haben, es bestehen solche worin sie wollen, durch gegenwärtige hieselbst und am Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, ihre Forderungen a dato binnen 9. Wochen und längstens in Termino den 31. Merz a. c. des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben und die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Beweismittel gehdrig anzusetzen, und in so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem bezielten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht: daß sie damit präcludiret und ihnen gegen alle übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Und da auch zugleich ein General-Arrest über das ganze Kollingsche Vermögen verhängt worden, so wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwa Pfänder in Händen haben möchten, hierdurch bedeutet, solches anzuzeigen und die Pfänder abzugeben. Im Unterlassungsfall aber haben sie erwarten, daß sie ihres an den Pfändern gehalten Pfandrechts für verlustig werden erklärt werden.

**Amt Petershagen.** Es sind zwar Anno 1775 die Creditores des Col. Joh. Herm. Engelling auf Götten Stette sub No. 10. in Glissen B. Dvenstädt convocirt, auch über die Nichtigkeit der damals abgegebenen Forderungen ein Bescheid erdfnet. Da aber die erforderliche Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil, woran es noch ermanget, wegen fehlender Bescheinigung der richtig geschenehen Citation, nicht gefällt werden kan, überdas der Col. Engelling jetzt Vorschläge zur Terminlichen Zahlung gethan hat; so werden mittelst dieser hier und zu Schlüsselburg affigirten zu Petershagen und Dvenstädt publicirten den Min-

bischen Anzeigen 3 mafeingerückten Edictal-Citation sämtliche Gläubiger des Col. Engellings, sie mögen sich schon gemeldet haben oder nicht, edictaliter verabladet, in Termino den 8ten May in sofern es nicht schon geschehen, ihre Forderungen anzugeben und deren Nichtigkeit gehdrig nachzuweisen, auch sich über die Vorschläge zur terminlichen Zahlung zu erklären, zu dem Ende persönlich, oder durch gehdrig Bevollmächtigte zu erscheinen und überall die Güte zu versuchen; im Ausbleibungs-falle aber zu erwarten, daß diejenigen, so sich noch nicht gemeldet, auf immer abgewiesen, und diejenigen, so ihre Forderungen schon angegeben, für einwilligend in das, was die gegenwärtigen beschloßen, gehalten werden.

**Amt Rhaden.** Da Hochlobl. Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Rescripti vom 27ten Januar a. c. allergnädigst verordnet hat, daß vor dem zu veranlassenden öffentlichen Verkauf der wüsten Korfhacken Stette sub No. 84 Bauerschaft Dielingen, der Schuldenzustand eruiert werden solle, und denn dieserhalb Terminus ab liquidandum in vim Triplicis auf Freitag den 27ten Merz a. c. angesetzt worden ist; so werden alle diejenigen, welche an diese Korfhacken Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, binnen dieser Zeit und längstens in dem angesetzten Termine solche anzugeben, ihre Documenta deshalb beizubringen oder sonstige Beweismittel vorzuschlagen, wiedrigensfalls sie demnächst nicht länger gehört, sondern ewige Abweisung zu gewärtigen haben.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekannt, und fügen der Wilhelmine Schmiedingen zu wissen, daß ihr Ehemann Heinrich Wilhelm Wermann hieselbst, weil sie ihn vor 7 Jahren bödlich

verlassen, auf Trennung der Ehe geklaget, und um öffentliche Vorladung gebeten hat. Die Wilhelmine Schmieding wird daher hiedurch vorgeladen, sich in Termino den 31. März 1789sten Jahrs, Morgens 9 Uhr auf hiesigen Rathhause persönlich einzufinden, sich über die Klage vernehmen zu lassen, und weitere Instruction zu gewärtigen, wobey ihr noch besant gemacht wird, daß ihr der Hr. Oberamtmann und Justiz-Commissarius Nasse hieselbst zum Assistenten zugeordnet worden, welchen sie daher mit hinlänglicher Instruction zu dem Termine zu versehen hat. Solte Beklagtin ganz ausbleiben, oder sich nicht längstens in dem angeetzten Termine durch den ihr beygeordneten Assistenten melden, so hat sie zu erwarten, daß sie für eine bödliche Verlasserin und für den schuldigen Theil erklärt, die Ehe getrennet, und sie in alle Kosten verurtheilet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter des Magistrats Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier am Rathhause angeschlagen, und in die Mindenschen Wochen-Blätter, wie auch in die Lipstädter und Clever Zeitung eingerückt worden.

**Amst Limberg.** Der Besizer der Königl. Meyerstädtischen DrtmansStätte No. 47. Stadt Oldendorf, der Schmiedemeister Johann Friedrich Nobis, hat auf Verstattung terminlicher Zahlung seiner Schulden angetragen. Bevor aber beurtheilet werden können, ob ihm diese nachzulassen, ist für nödig befunden dessen Gläubiger öffentlich zur Angabe ihrer Forderungen aufzufordern. Alle und jede, die an den Nobis etwas zu fordern haben, werden deshalb hiermit verablahdet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und zulezt am 17ten April an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen beyzubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten,

daß ihnen in Ansehung etwaiger Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

**Amst Enger.** Der an das hochadeliche Haus Werburg eigenbehörige Col. Lönz Henrich Ruwe Nr. 8. aus Nordspengetrat im Jahre 1778. sein Colonat an, dessen Creditores im Jahr 1749. convocirt, und in Sententia classificatoria de 5. Dec. 1752. locirt wurden. Weil indeß derozeit das Colonat administrirt wurde, und in der Zwischenzeit von 1752. bis 1778. noch immer neue Schulden gemacht wurden, so findet der jetzige Besizer der Stätte kein ander Durchkommen, als auf abermalige Convocation aller seiner Creditoren anzutragen: Da nun diesem Suchen deferirt, so werden sämtliche Gläubiger, so an dem Ruwenschen Colonate in Nordspengetrat einige Forderung haben, ohne Rücksicht, ob sie bey der im Jahre 1749. vorgewesenen Liquidation solche bereits angegeben, oder nicht, hiedurch öffentlich vorgeladen in den ad liquidandum bezielten Terminen, nemlich den 21. Januar, 25. Febr. und 1. April 89. zu Enger am Gerichtshause zu erscheinen, solche näher anzugeben, die Mittel, womit sie selbige zu beweisen im Stande anzuzeigen, so wie schriftliche Urkunden entweder in Originali oder beglaubter Abschrift ad Acta zu bringen, und besonders in dem letzten Termine den 1. April sich einzufinden, wenn sie auch vorher schon ihre Forderungen angegeben haben mögten, um mit dem Gemeinschuldner wegen des zu Befriedigung der Gläubiger abzugebenden jährlichen Termins nähere Handlung zu pflegen. Diejenigen aber, so in den angeetzten Terminen nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben würden, wird zugleich die Warnung besandt gemacht, daß sie mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret, vielmehr sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle. So wie

denn auch die, so zwar ihre Forderungen profitiren, in dem zur Verhandlung gesetztem letztem Termine den 1. April aber nicht erscheinen, erwarten müssen, daß sie für solche geachtet werden, die das, was mit den mehrsten Anwesenden beschloffen wird, genehm halten.

### Bielefeld u. Werther. Es

wird hierdurch bekannt gemacht, daß Sr. Königlich Majestät die Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benutzung der Radewicher Gemeinheiten bey Herford zu verordnen und uns aufzutragen allergnädigst gerubet haben, die verhältnißmäßige Ausgleichung aller Interessenten und mit derselben die völlige Theilung dieser Gemeinheitsgründe zu Stande zu bringen. Zu diesem Ende laden wir alle und jede vor, die an nachstehenden Gemeinheits-Plätzen:

Außer dem Leichtbor 1. Ein kleiner Platz am Steinwege. 2. Der Radewicher Teich. 3. Ein kleiner Platz der schiefe Brink genannt. 4. Ein Platz hinter dem Otterbusch. 5. Der Otterbusch. 6. Die Otterheide. 7. Das Galgenstiel. Außer dem Steinthor 8. Die kleine Lehmkuhle. 9. Die große Lehmkuhle. 10. Der Wormbecker Bach. 11. Die Ranke. 12. Die Benthe. 13. Der Platz hinter dem Quisdieler hintern Teich. 14. Aufn Specken beym Bruche. 15. Die Pizfitts Heide. 16. Die Straße hinter der Pizfitts Heide. 17. Die Viehtrift. 18. Die Straße bey der Ranke Ansprüche haben, sie bestehen in einem Grundeigenthums- oder Gemeinheits-Rechte oder in einem rechtlichen Besitz, die gedachten Gemeinheits-Gründe zum Holzbau, zur Hude und Weide, zum Torfstich, Plaggen-Mehen, Lehm- und Sand-Graben, auch zu nöthigen Privat-Wegen zu nutzen und zu gebrauchen, diese in den Terminen den 13ten und 14. May d. J. am Rathhause zu Herford nicht allein anzugeben sondern mit Beweisen zu unterstützen, und die darüber in Händen habende schriftliche Urkunden so-

fort bezubringen oder anzuzeigen wo solche anzutreffen. Derjenige der in gedachten Terminen solche so wenig selbst oder im Fall nothwendiger Verhinderung, durch einen mit Vollmacht und hinlänglichen Unterricht versehenen Stellvertreter entweder nicht erscheinet oder sämtliche Gerechtfame nicht vollständig angiebet, hat zu gewärtigen, daß er durch ein Allerhöchstes Abweisungs-Erkentniß der nicht angegebenen Gerechtfame für gänzlich verlustig werde erklärt und damit weiter nicht werde gehört werden.

Sollten auch einige seyn die als Lehnsguths- oder Eigenthums-Herrn ein bloß mittelbahres Interesse an den Gerechtfamen ihrer Wafallen, Eigenbehirge und Erbpächter haben: So wird denselben hiedurch zur Ersparung fernerer Abcitations-Kosten angedeutet, in den angeetzten Terminen und bey fernerer Verhandlung der Sache denselben zu asistiren oder sie mit einer deutlichen und ausführlichen schriftlichen Maßgabe zu versehen, widrigenfalls dafür angenommen werden soll, daß sie alles was diese Personen für sich thun und beschließen, völlig genehmigen und unter keinem Vorwande anzusechten sich herausnehmen wollen.

Von Commissions wegen.

Buddens. Ziegler.

### II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; demnach das General-Postamt in Berlin unsere Minden-Ravensbergische-Regierung requiriret hat, den unweit des Weserthors an der Bäckerstraße allhier bey der Tränke belegenen bisher als Posthaus genutzten, von allen bürgerlichen Lasten freyen Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraume, dabey befindlichen mit Stallung versehenen Hintergebäude, und dahinter belegenen Garten öffentlich meistbietend zu

subhastiren, und dazu Terminus auf den 15ten Jünij dieses Jahrs vor dem Regierungs-Rath von Wick des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt worden. So werden Kaufslustige hierdurch aufgefordert, in diesem bezielten Termine sich zu melden, und ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Bestbietende nach erfolgter näheren Erklärung des General-Postamts in Berlin den Zuschlag zu gewärtigen hat. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent allhier affigirt, und den Kippstädter Zeitungen auch hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden. Sign. Minden am 25ten Febr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

### Amst Hausberge.

Das dem Bürger und Commercianten Franz Carl Nolting zugehörige, hieselbst sub Nr. 42. belegene bürgerliche Haus, welches nebst dem dabey befindlichen Hofraum zu 352 Rt. 2 ggr. taxirt worden, ingleichen der dem Nolting zugehörige, im Kerksieck belegene 2 Morgen haltende Garten, worin 40 gute Obstbäume befindlich sind, wovon aber an die hiesige Kirche jährlich zwey Scheffel Gerste gegeben werden müssen und der zu 200 Rthlr. gewürdiget worden, soll zu Befriedigung dessen Gläubiger öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 31. Merz a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amtshause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeyen, die nicht in dem Hypothequenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtigkeiten in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Enger.** Die Wittve des allhier verstorbenen Schuh-Juden Levi Moses ist, um sich mit ihren Kindern aus einander zu setzen, gewillet, ihr sämmtliches Mobiliar-Vermögen an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Betten, Linnen, Drell, eisern und hölzern Geräthe, so wie den Waaren-Bestand des verstorbenen, als Seid, Cattun, Camelot, Siamosen, Serge, Boy, Flanell, seibene, linnene wollene Bänder, auch andere kurze Waaren, und zwar so viel die Waaren anlangt, einzeln oder im ganzen, nach dem Verlangen der Kaufslustigen in Termino den 10ten Merz d. J. und denen folgenden Tagen, öffentlich bestbietend zu verkaufen. Auftragenden Käufern wird dieses, und daß denen Bekannten und sichern ein 6 Monatlicher Credit gegeben werden könne, man auch obgedachte Sachen soviel möglich jedesmal nach dem Verlangen und der Bequemlichkeit der Visitanten zum Verkauf anstellen wolle, mit dem Ersuchen, sich an denen Auctions-Tagen früh Morgens um 8 Uhr einzufinden, bekannt gemacht.

**Herford.** Nachdem ad instanciam mehrerer Gläubiger unterm 24. Nov. auf die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner hieselbst zugehörigen, hinter der Mauer No. 490 belegenen 8 Fach großen Hauses, worin eine Wohnstube, eine Bettkammer, ein beschossener Boden, auch bey demselben ein Brunnen, und 3 Stück Gartenland von respectiv 54, 90 und 27 Schritt lang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebst noch einem besondern, jetzt mit erstern verbundenen Garten von 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befindlich, erkannt, und hiernächst solches Haus mit dem erstern Garten auf 100 Rthlr., der letzte Garten aber auf 30 Rthlr. taxirt worden: So wird solches Gebäude mit Zubehör Recht und Gerechtigkeiten hierdurch öffentlich feil geboten, und werden

Termini licitationis auf den 13. Jan., 13. Febr. und 17ten Mart. des 1789sten Jahrs hierdurch auferahmet, in welchem letztern der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, inmassen auf Nachgebote nicht geachtet werden wird. Alle diejenige, welche an die feilgebotene Pertinentien ein dingliches Recht zu haben glauben, werden hierdurch zugleich verabladet, ihre Ansprüche längstens in dem letzten Termine anzuzeigen, und gehörig zu erweisen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

**Umt Brackwede.** Da diese nige zwei halbe Bergteile, welche der verstorbene Leibzüchter Wiethüchter bei der Gelegenheit acquiriret, daß die sogenannte Brackweder Berge im Jahre 1765 von der Stadt Bielefeld verkauft wurden, nunmehr zum Besten dessen hinterbliebenen Minorennen meißbietend verkauft werden sollen; so wird hiezu Terminus auf den 5ten May Morgens 10 Uhr am Gerichtshause bezielet, wo Liebhaber ihr Geboth zu eröffnen haben, indem nachher kein weiteres Geboth angenommen werden kann. Diese beide halbe Bergteile, wovon der eine in der langen Egge von ohngefähr 2 Schfl. Saat zu 40 rthlr. und der andere am Nordbrinke, von ohngefähr 1 und einen halben Schfl. Saat zu 35 rthlr. taxirt worden, sind, laut des von der Stadt Bielefeld ausgestellten Allerhöchst confirmirten Kaufbriefes, von allen Abgaben und Beschwerden völlig frei, und kann dieserhalb das weitere, so wie die Taxe, in hiesiger Registratur den Liebhabern täglich vorgelegt werden.

### III Sachen, so zu verpachten.

Es soll die im Umte Hausberge belegene Kdnigl. Holzhauser Wind- und Roggenmühle nebst der dazu gehörigen Buhner Wassermühle, öffentlich und meißbietend

in Erbpacht ausgethan werden, und können daher alle diejenigen welche auf diese Erbpacht entweder im ganzen oder getheilt zu entriren Lust haben, sich in den Licitationis-Terminen den 4ten, 18ten und 31ten Merz d. J. Vormittages um 10 Uhr auf der Kdnigl. Krieges und Domainen-Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen, den Anschlag einsehn, und gewärtigen daß im 2ten und letzten Termine, dem Meißbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Approbation die Mühlen zugeschlagen werden sollen. Signatum Minden den 11. Febr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Kdnigl. Majestät von Preussen etc.  
Haß. v. Vogelshang. v. Deutecom. Meyer.

**Uhlenburg.** Das adeliche Haus Schockemühlen welches seit einigen Jahren administrirt ist, soll Trinitatis 1789 auf 4 — 8 Jahre verpachtet werden. Das gehörige Feld: Vieh- und Acker Inventarium ist vorhanden, und muß baar bezahlet werden. Pachtlustige melden sich täglich bey dem Rentmeister Neuhaus auf Ulenburg.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Bielefeld.** Es sind 2000 Rthlr. grob Pr. Courant Knopffsche Pupillen-Gelder zum Ausleihen parat; wer solche zu 5 Pcto Zinsen und hypothequen-ordnungsmäßige Sicherheit verlangt, geliebe sich bey dem Vormund Georg Heinrich Gante in Bielefeld zu melden.

### V Avertissement.

**Minden.** Bey Endesbenelbten wird Subscription auf eine halbe Louisd'or und gleichzeitige Pränumeration der Hälfte auf des Hrn. Geheimen-Rath und Kanzlers v. Springer angekünndigte biographische, statistisch, historische und sonst noch für mancherley Arten von angenehmen und nützlichen Kenntnissen allgemein interessante, mit Kupfern, Charten, Planen, La-

bellen u. erläuterte Geschichte des im Februar 1787 verstorbenen regierenden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe, die in 1 oder 2 Octavbänden erscheinen wird, bis zu Ende Februar, längstens Mitte März 1789 angenommen.

Rottenkamp.

**Berlin.** Wir haben schon vor einiger Zeit bekannt gemacht, daß wir eine vollständige Sammlung aller bey Lebzeiten des Hochseligen Königs Friedrichs II. erschienenen Schriften von ihm, woran es bis jetzt noch gänzlich fehlt, veranstalten würden. Jetzt kündigen wir dem Publikum an, daß der Abdruck derselben beinahe vollendet ist; und daß sie unter dem Titel: Oeuvres de Frédéric II., publiques du vivant de l'Auteur. Berlin, 1789, chez Voss & fils & Decker & fils, in eben dem Format und Druck, wie die Oeuvres posthumes, zu Anfange des März herauskommen werden. Außerdem daß die Memoires de Brandebourg nach einem stark verbesserten Exemplare abgedruckt worden, enthält die Sammlung auch einige Aufsätze, die so gut als ganz neu sind, da sie zwar schon gedruckt, aber nicht ins Publikum gekommen waren. Der Preis dieser vier starken, mit einigen militärischen Kupfern versehenen Bände wird 6 Thaler seyn. Diejenigen Herrn Kollektors, welche Subscription auf die Oeuvres posthumes angenommen haben, ersuchen wir, gegen eben die Provision, die Sie damals erhielten, auch auf dieses neue Werk Subskribenten zu sammeln, und wenn sie die Exemplare bestellen, die baare Bezahlung dafür an die Vossische Buchhandlung in Berlin einzuschicken. Eine neue sehr sorgfältige deutsche Uebersetzung davon, eben-

Die Interessenten dieser Blätter werden ersucht binnen 8 Tagen das schuldige Geld ihres Ortes abzuführen, und haben die Säumigen nachher zu gewärtigen, daß Landreuterliche Execution erfolgt. Minden den 28ten Febr, 1789

Königl. Preussisches Intelligenz-Comtoir.

Schlutius.

falls in 4 Bänden, wird bald nach der Ostermesse geliefert werden und 5 Thlr. kosten. Das Mindensche Intelligenz Comtoir wird Subscription und Pränumeration besorgen.

Voss und Sohn. Decker und Sohn.

## VI Notifications.

**Minden.** Das der WittwenKohden gehörige auf der Ritterstraße sub No. 424 belegene baufällige Haus hat der Tagelöhner Noas zu 50 rthlr. an sich gekauft. Das im Scharn sub No. 120 belegene der verstorbenen Witwe Rottmeyern gehörige Haus hat der Kaufmann Beckemeyer für 91 rthlr. als Bestbietender erstanden.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzgerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

|                      |                                   |                 |      |
|----------------------|-----------------------------------|-----------------|------|
| Canary               | -                                 | 9               | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade   | -                                 | 8 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Fein Raffinade       | -                                 | 8 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Mittel Raffinade     | -                                 | 8               | "    |
| Ord. Raffinade       | -                                 | 7 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Fein klein Melis     | -                                 | 7 $\frac{1}{4}$ | "    |
| Fein Méiis           | -                                 | 7               | "    |
| Ord. Melis           | -                                 | 6 $\frac{3}{4}$ | "    |
| Fein weissen Candies | -                                 | 10              | "    |
| Ord weissen Candies  | -                                 | 9               | "    |
| Hellgelben Candies   | -                                 | 8 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Gelben Candies       | -                                 | 8               | "    |
| Braun Candies        | -                                 | 7 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Farine               | 4 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ — | 6 $\frac{1}{4}$ | "    |
| Sirop 100 Pfund      | 8                                 | Rthlr.          |      |

Minden, den 21. Febr. 1789.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 9. Merz 1789.

## I. Publicanda.

Da die vorjährige Flachserndte in verschiedenen Mantern des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg, so schlecht gerathen ist, daß die Spinner, ohne Beyhülfe fremden Flachses bis zur künftigen Erndte, nicht hinlänglich beschäftigt seyn dürften, so wird die Krieges- und Domainen-Cammer für dieses Jahr, den Ankauf fremden Flachses nicht nur gerne sehen, sondern dieselbe will auch, um den Unterthanen den Flachs möglichst wohlfeil, in die Hände zu liefern, denjenigen Commercianten der kleinen Städte und des platten Landes, welche zum einzelnen Wieserverkauf auf eigene Rechnung fremden Flachses anschaffen werden, eine Bonification von 6 Rthlr. auf 100 Rthlr. bewilligen, hat auch dem Commission: Rath Pelius zum Reineberg und dem Stadt: Director Consbruch zu Bielefeld aufgegeben, eine Parthei von derjenigen Gattung fremden Flachses anzuschaffen, welche sich für das in dieser Gegend fallende Gespinnst am besten schickt. Die Commercianten können sich daher an einen von diesen wenden, und haben von ihnen zu erwarten, daß sie von ihnen entweder Flachs um den Einkaufs-Preis, gegen baare Bezahlung bekommen, oder doch Anweisung erhalten werden, wo

her der Flachs gut und wohlfeil zu nehmen ist. Diejenigen Commercianten, welche die Vergütung zu 6 PCent genießen wollen, müssen bey ihrer Obrigkeit, den würllichen Ankauf durch Vorzeigung der Rechnung und des Flachses, nachweisen, und ob die Krieges- und Domainen-Cammer gleich nicht vermuthet, daß jemand die Gnade derselben mißbrauchen und zu Vergrößerung der versprochenen 6 PCent Vergütung, den Flachs-Ankauf höher angeben werde, als er beträgt, so wird doch hiemit festgesetzt, daß derjenige, der sich dieses Unterschleifes schuldig machen wird, in eine unnachlässige Strafe von 30 Rthlr. verfallen seyn soll.

Signatum Minden den 24. Febr. 1789.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Krieges- und Domainen-Cammer  
Hoff. Schlnbach. Hoffbauer.

Die Interessenten der sämtlichen drey Brand-Versicherungs-Cassen der hiesigen Provinzien, sowohl der Städte als des platten Landes sind per Publicandum vom 17ten Decbr. 1788 in dem ersten Stücke der Intelligenz: Nachrichten für das laufende Jahr 1789 Seite 10 und 11 zwar benachrichtiget worden, daß nur 2 Termine zur Aufnahme der Veränderungen bey den Versicherungs-Summen nemlich

der 1te Januarius und 1te Julius eines jeden Jahres statt haben sollen und hiebey behält es sein festes Bewenden in der Maaße: daß alle in den Zwischen-Zeiten etwa bey den Land- und Steuer-Räthen, Magisträthen und Beamten angemeldete Veränderungen nur allererst von dem nächsten der obigen Terminen an, ihre Wirkung erhalten, und darauf bey entstehenden Feuer-Schaden Rücksicht genommen werden soll.

Signatum Minden am 17ten Febr. 1789.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch, Hoff.  
v. Nordenflicht, Meyer.

## II Citaciones Edictales.

Da die Vormundschaft des minderjährigen Kindes des verstorbenen Obersteigers Simroth zur Böhlhorst die Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten und auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations Processes propositet hat; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Obersteiger Simroth hiemit aufgefodert, ihre Forderungen ohne Unterschied in Termino den 4ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Böhlhorst im Gewerkschaftlichen Hause anzugeben oder zu erwarten, daß die ausbleibenden aller ihre Vorrechte verlustig, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Sign. Minden den 9ten Jan. 1789.

Minden: Ravensberg'sches: Bergamt.

**Amt Rhaden.** Da nach dem Ableben des Heuerling Hinrich Feldtmann zu Wehden sich hervorgethan daß dessen Vermögen zur Befriedigung aller Schulden nicht hinreiche, und deshalb Concursus Creditorum eröffnet werden müssen; als werden alle und jede welche an dem Nach-

laß des verstorbenen Feldtmann etwas zu fordern haben, hiedurch vrrablabhet, in Termino Freytags den 20ten Merz dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und die darüber etwa in Händen habende Brieffschaften bezubringen; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget werden.

**Amt Limberg.** Der Bürger Feldtmann zu Oldendorff, hat die s. Nr. 10. baseißt belegene freye Stette, wozu ein Wohnhaus, Hofraum, Garten, Berg- und Bruchtheile, 2 Köthegruben, ein Frauens-Kirchenstand in der dritten Bank, eine Begräbnißstelle gehöret, unter dem 10ten April a. c. an den Postillion Franz Henrich Kellermann, für 450 Thlr. verkauft, dieser aber unter dem 13ten Decembar darauf angetragen, daß alle diejenigen, so an die Stette Nr. 10. real und dingliche Forderungen haben mögten aufgefordert werden, selbige anzuzeigen, indem er solches zu seiner Sicherheit für nöthig erachte. Solcherwegen werden all und jede, die an gedachte Stette Nr. 10. irgend einigen nicht im Hypothequenbuche beschriebenen Anspruch zu haben vermeynen, bey Vermeidung ewigen Stillschweigens aufgefordert, diesen binnen 9 Wochen, und zulezt am 17. April an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzuzeigen, zu erweisen, und des Endes die in Händen habende Schriften und Nachrichten des Tages zu produciren und bezubringen. Auswärtige können sich an den Herrn Oberamtmann Rasse zu Läßbecke wenden.

**Läßbecke.** Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Läßbecke machen hiedurch bekannt, und fügen dem Christian Friedrich Rasse zu wissen, daß seine Ehefrau Anna Regina Louisa Reubern, weil er sie vor vier Jahren bödlich



verlassen, die Ehescheidung wider ihn nachge-  
sucht, und weil sein gegenwärtiger Auf-  
enthalt ihr gänzlich unbekannt ist, auf öf-  
fentliche Vorladung angetragen hat. Der  
Christian Friederich Rahe wird daher hier-  
durch verabladet, sich in Termino den 18.  
May dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf  
hiesigem Rathhause einzufinden, sich über  
die Klage vernehmen zu lassen, von seiner  
Entweichung Rede und Antwort zu geben,  
und fernere Instruction zu gewärtigen; wo-  
bey ihm noch zur Nachricht dienet, daß  
der Herr Oberamtmann und Justizcommis-  
sair Rahe hieselbst ihm zum Assistenten  
beygeordnet, welchen er daher mit hin-  
länglicher Instruction zu dem Termine zu  
versehen hat. Sollte Beklagter gar nicht  
erscheinen, oder sich nicht längstens in dem  
angesezten Termine durch den ihm beyge-  
ordneten Assistenten melden, so hat er zu  
gewärtigen, daß er für einen bösslichen  
Verlasser und für den schuldigen Theil er-  
kläret, die Ehe getrennet, und er in alle  
Kosten verurtheilet werden wird. Urkund-  
lich ist diese Edictal-Citation unter des  
Magistrats-Siegel und Unterschrift ausge-  
fertigt, am hiesigen Rathhause angeschla-  
gen, in denen Mindenschen und Hannover-  
schen Anzeigen, wie auch in denen Lipp-  
städter Zeitungen 3 Mal inserirt worden.

**Lübbecke.** Zu Ausmittelung des  
wahren Schuldenzustandes der an das hoch-  
adeliche Gut Steinlacke eigenbehörigen  
Steffens Stette sub No. 7. Bauerschaft Löhne  
Amts Hausberge, ist auf die Eröffnung des  
Liquidations-Prozesses erkant. Es werden  
daher alle und jede, welche an der gedach-  
ten Steffens Stette und deren bisherigen  
Besitzern Ansprüche und Forderungen zu  
haben glauben, hiemit edictaliter verabla-  
det, in dem zur Liquidation anbezielten Ter-  
mino Mittwochs den 15ten April dieses  
Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rath-  
hause persönlich zu erscheinen, ihre Anfor-

derungen deutlich zu Protokoll anzuzeigen,  
etwaige Rechnungen und alle schriftliche  
Beweismittel in Original mit einer Ab-  
schrift zu übergeben, oder sonstige Beweis-  
Arten nachmahhaft zu machen, und über die  
Erstigkeit unter einander zu verfahren; mit  
der Verwarnung: daß alle Steffensche Cre-  
ditores, welche sich längstens in dem bekant  
gemachten Liquidations-Termine mit ihren  
Prätensionen nicht gemeldet haben, nach-  
her nicht weiter gehöret, präcludiret, und  
ihnen auch gegen die aus dem Ueberschusse  
der Stette zu befriedigenden Gläubiger,  
welche sich gemeldet und gehörig liquidiret  
haben ein ewiges Stillschweigen auferleget  
werden solle.

**Vigore Commissionis, Consbruch.**

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Herford.** Demnach der Verkauf  
des dem Schumachermeister Johann Hen-  
rich Grammenzugehörigen Hauses Gerich-  
lich erkannt worden; so wird dieses an der  
Lippenstraße No. 461 belegene mit 1 rthlr.  
beschwerte Wohnhaus, worin sich eine  
Wohnstube mit Bettelkammer 2 Aufkams-  
mern, ein beschosener Boden, und hinter  
dem Hause ein Kuhstall nebst kleiner Hof-  
raum und gemeinschaftl. Brunnen befin-  
den, und welches nach Abzug des Jahrl.  
Canons zu 30 rthlr. tariret worden, hier-  
durch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt,  
und Kauflustige eingeladen, in dem ein-  
vor allemal auf den 2ten April präfigirten  
Termino ihren Both und Gegenboth zu thun,  
wogegen sie nach Befinden des Zuschlags  
versichert seyn können. Zugleich werden  
auch alle diejenigen so an diesem Hause it-  
gend ein dingliches Recht zu haben vermei-  
nen, aufgefordert, solches in besagtem Ter-  
min bey Gefahr ewigen Stillschweigens  
anzugeben.

**Amt Reineberg.** Das zu der  
Concursmasse des Commerciaut Treseler zu

Frotheim gehörige Mobiliar-Vermögen und Hausgeräthe, soll am 23. Merz Morgens 9 Uhr in der Behandlung des gedachten Treseler, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen sich gedachten Tages einzufinden, da alsdenn die Bestbietenden des Zuschlages gewärtigen können.

#### IV. Sachen, so zu verpachten.

Es soll die im Amte Hausberge belegene Königl. Holzhauser Wind- und Rosmühle nebst der dazu gehörigen Wühner Wassermühle, öffentlich und meistbietend in Erbpacht ausgethan werden, und können daher alle diejenigen welche auf diese Erbpacht entweder im ganzen oder theilweise zu entziehen Lust haben, sich in den Licitationsterminen den 1ten, 18ten und 31ten Merz d. J. Vormittages um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen, den Anschlag einsehen, und gewärtigen daß im 3ten und letzten Termin, dem Bestbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Approbation die Mühlen zugeschlagen werden sollen. Signatum Minden den 11. Febr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Hass. v. Bogelsang. v. Deutecom. Meyer.  
Auf Nachsuchen der von Altkenschen Erben ist zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des im Amt Sternberg ohnweit Alverdiffen belegenen adelichen Guts Allenhausen an den Meistbietenden auf 6 Jahre, von zukünftigen Johanni an, Terminus auf den 12ten Mai d. J. angesetzt, welcher hiedurch des Endes bekannt gemacht wird, damit Nachlustige sich alsdenn allhier zu gehöriger Zeit auf der Regierung-Canzley einzufinden, ihren Bot eröffnen, und der weiteren Entschließung wegen des Zuschlages gewärtigen können. Zugleich dienet zur Nachricht, daß der Anschlag des Guts und die Pachtbedingungen eben daselbst vorher eingesehen werden können.

Den 19ten Febr. 1789.  
Gräflich Lippische Regierung-Canzley  
Hoffmann.

#### V. Avertissements.

**Minden.** Englisch Bier wird in diesem Monath versertigt wozu sich die Liebhaber bey dem Braumeister Horning gefälligst vor dem 15ten Merz melden wollen.

**Minden.** Es hat Jemand ein Lotterielos zur 3ten Classe 21ten Berliner Classen-Lotterie sub No. 13713 von dem Collecteur Coppel Joseph unterschrieben verloren. Wer solches gefunden hat, wolle es gedachtem Collecteur wieder einhändigen, weil der darauf fallende Gewinnst, doch keinem andern als dem wahren Eigenthümer ausgezahlt werden wird.

**Amte Stolzenau.** Bey letztem hohen Wasser, sind bey hiesigem Amte, Dorfe Landesbergen zwey Stück Krumholz angetrieben und von dem Schlagsmeister Meyer geborgen. Das eine Stück ist 16 Fuß lang, 19 Zoll breit, und mit denen Buchstaben M. M. bezeichnet. Das andere 12 Fuß lang, 19 Zoll breit, und mit einem M. gemerket. Der Eigenthümer wird hiemit aufgefodert, sein daran habendes Recht, binnen 4 Wochen zu erweisen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß davon wie Rechtens disponirt werde.

#### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 2. Merz 1789.

|                      |           |    |
|----------------------|-----------|----|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 6 Loth    | 2. |
| = 4 Pf. Semmel       | 7 "       | 2. |
| = 1 Mgr. fein Brodt  | 26 "      | "  |
| = 1 Mgr. Speisebrodt | 1 Pf. 2 " | "  |
| = 6 Mgr. gr. Brodt   | 11 Pf.    | "  |

#### Fleisch-Taxe.

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch      | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 — Schweinefleisch    | 3 " "        |
| 1 — Kalbfleisch, wovon |              |
| der Brate über 9 Pf.   | 2 mgr. 6 "   |
| 1 — dito unter 9 Pf.   | 1 mgr. 4 "   |

## Die Heirath aus Zwang.

Eine Scene aus der großen Welt.

Der abgeschmackte Grundsatz: Heirathe nur erst, und die Liebe wird wohl folgen, hat mehr Elend im Ehestande hervorgebracht, als jeder andre Umstand. Dennoch wird er noch täglich von unwissenden oder geizigen Eltern den Kindern eingeprägt und, leider! nur zu oft von traurigen aber hoffnungslosen Liebhabern blindlings befolgt. Folgende Geschichte ist ein merkwürdiges Beispiel von den traurigen Folgen, welche aus der übereilten Annahme dieses Grundsatzes entsiehn! —

England konnte nie auf ein schöneres, vollkommeneres und liebenswürdigeres junges Frauenzimmer stolzer seyn, als auf *Luisen Neville*, jetzt zu ihrem und ihrer Freunde Kummer *Lady Belfort*. Von den Händen der Grazien gebildet, vereinte sie mit dem Reiz einer *Venus*, die fleckenslose Reinigkeit einer *Diana*. Bei einem Besuche, den sie mit ihrem Vater bei einem Freunde in *Gloucestershire* ablegte, sahe sie der *Baronet Belfort*, und verliebte sich in sie. Dieser Augenblick legte Lebenslang den Grund zu ihrem beiderseitigen Unglücke. Der *Baronet* war jetzt in der Blüthe seiner Jugend, ein Mann von gefälligen Sitten, unbesleckter Ehre und großem Reichthum. Allein, er war von der Natur mehr gebildet, sich die Hochachtung eines Mannes vom Kopfe und Verstande, als der Liebe eines empfindsamen Frauenzimmers zu erwerben. — Ob er gleich von dem ersten Augenblicke an, sterblich in *Mis Neville* verliebt war, so verzarg er ihr doch die Empfindung seines Herzens so lange, bis er sich der Einwilligung ihres Vaters zu ihrer ehelichen Verbindung versichert hatte. Nun erst entdeckte er ihr seine Liebe, aber auf einem

verkehrten Wege, der jede feine, weibliche Empfindung beleidigt, und mit dem weiblichen Stolze streitet. Auf seine Erklärung, gab sie ihm folgende offenerzige, edle und rührende Antwort:

„Herr *Baronet*! ich fühle mich durch das Bekenntniß ihrer Liebe und Zuneigung sehr geehrt, aber um destoweniger stehet es in meiner Macht, ihnen diese Empfindungen zu erwidern. Schon längst hat sich ein anderer Mann meiner ganzen Zärtlichkeit bemächtigt, welche Sie als mein Gemahl, im Fall ich *Lady Belfort* werden sollte, mit allem Rechte für sich allein fordern könnten. Aber ich muß Sie ohne Bedenken versichern, daß Sie hiezu nicht die geringste Hoffnung haben; und da ich weiß daß der *Hauptmann Fitzroy* Ihr guter Freund ist, so muß dies für Sie der triftigste Bewegungsgrund seyn, die Sprache der Liebe gegen mich zu vermeiden. Ich gestehe es offenerzig, daß er der Jüngling ist, der mein Herz besetzt hat. Vor Ihrer Darzweckkunft war unserer unmittelbaren Verbindung nichts entgegen, als unsere geringen Glücksgüter. Denn er ist ein jüngerer Sohn, und ich die Tochter einer heruntergekommenen Familie. Dennoch lieben wir uns immer noch, und ich fühle es nur zu sehr, daß ich nur ihn allein lieben kann. Verschonen Sie, mich daher, ich beschwöre Sie, mit dem Antrage einer Heirath. Denn ob ich gleich den Befehlen meines Vaters auch in diesem Punkte nicht widerstehen könnte, wenn er so grausam wäre, mich dazu zwingen zu wollen: so wissen Sie, ehe es für unser beider Glück zu spät ist, wissen Sie Herr *Baronet*, daß er Ihnen mit meiner Hand nie mein Herz geben kann: denn über dies kann er noch

vielweniger gebieten, da ich es nicht einmal mehr in meiner Gewalt habe!“ —

Man sollte glauben, daß eine so offenerzige und bestimmte Erklärung den verliebten Baronet vermdgt hätte, von seiner Bewerbung abzustehen. Da er aber gegen alle Erinnerungen der Vernunft taub war, so hieß ihn die alles fürchtende, aber zugleich alles hoffende Liebe bei seinem Vorsatze beharren; und nach einigen Wochen zwang der alte Vater, unter dem schmerzhaften Gefühl des äußersten Mißvergügens, seine Tochter, die Anträge des Baronets anzunehmen, und so wurde die unglückliche Louise Neville von ihm, gleich einem Schlachtopfer, zum Altar geführt! — —

Es würde Lady Welfort sehr zur Ehre gereicht haben, wenn sie ihrem Gemahle mit der noch immer dauenden Liebe gegen ihren geliebten Fitzroy ein Opfer gebracht hätte. Allein dies war ihr zum Unglück nicht möglich, und alle Versuche waren vergebens, ihn auch nur einen Augenblick aus ihrem Gedächtniß zu verbannen. — In eine menschenleere Einde mit dem Baronet begraben, dienten alle seine Bemühungen, ihr zu gefallen, nur dazu, entgegengesetzte Empfindungen in ihrem Busen anzufachen. Sie bezeugte gegen alle Vergnügen Abneigung, wo nicht gar Abscheu, und in wenig Monaten verfiel sie in eine tiefe Schwermuth, die ihrem Leben Gefahr drohete.

Welfords Lage war nicht minder elend, als die seiner Gemahlin. Außerst besorgt, sie zu verlieren, war er es sich bewußt, daß er sich allein die Schuld davon beizumessen habe. Er faßte daher einen nicht minder sonderbaren als edlen Entschluß! — Durch viele Umstände hatte er sich völlig überzeugt, daß die Hauptursache ihrer Krankheit keine andere sey, als ihre fehlgeschlagene Liebe zu Fitzroy. In Rücksicht seiner alten Freundschaft mit Fitzroy bat er sich von ihm schriftlich die Ehre seines Besuchs

aus, um zu sehen, schrieb er ihm, was seine Gesellschaft für eine Wirkung auf die schwachen Nerven der Lady Welfort haben würde, deren Gesundheit seit einiger Zeit sehr geschwächt sey.

Obgleich dieser Brief den Hauptmann in nicht geringe Verlegenheit setzte, so verlor er doch keinen Augenblick, der Einladung zu folgen. Bei seiner Ankunft zu Welfordhäll empfing ihn der Baronet mit offenen Armen, und führte ihn als einen seiner besten Freunde seiner erstaunenden Gemahlin zu. Sie wollte kaum ihren Augen trauen, da sie den längst verlohren gegebenen Fitzroy in ihrem Zimmer sahe. Der Baronet befaß sogleich anzuspannen, und erklärte nur noch, daß er als ein Mann von Ehre ein volles Vertrauen in die Ehrliche des Hauptmanns sowohl, als in die Tugend seiner Gemahlinn setze, nahm dann von beiden schleunigen, aber doch zärtlichen Abschied, eilte nach London, und überließ die Liebenden, wenn ich sie noch so nennen darf, sich selbst. —

Sehen sie hier, meine Damen, einen Ehemann für sie, der unter 10000 gewiß nicht seines gleichen hat. Und sie meine verheiratheten Herren, sehen auch hier ein Beispiel für sie; obgleich unter 20000 von ihnen vielleicht kaum einer ist, der seinem Beispiele gemäß den Entschluß fassen würde, seine geliebte Gattin auf solche Art zu retten! — —

Der Hauptmann von Fitzroy war ein Mann von Grundsätzen. So zärtlich er auch Lady Welfort geliebt hatte, und so zärtlich er sie jetzt noch immer liebte, so hielt er es doch für schändlich, die Befehle der Gattin zu verletzen, und diesen zärtlichen Punkt, das Zutrauen seines Freundes, zu mißbrauchen.

Sie verlebten ihre Stunden in Unschuld zusammen, und nach Verlauf einer Woche kehrte der Baronet, diese Seltenheit in der

Ehestandswelt, nach Belfordhall zurück. Seine Ankunft schien beiden sehr willkommen zu seyn, und die ersten Stunden ihres Beisammenseins wurden über allgemeynte Gegenstände verplaudert. Der Hauptmann, der schon lange darüber gebrütet hatte, seine wahre Lage zu entdecken, ob er gleich das Wie, aus Besorgniß der üblen Folgen, noch nicht wußte, wandte sich nach dem Abendessen mit folgenden Worten an Lady Belford:

„Da es uns versagt ist, Madam mit einander die Glückseligkeiten zu genießen, womit wir uns vormals so angenehm schmeichelten, so würde ich jetzt an Sie mit Theilnehmung nicht denken dürfen, wenn ich mich nicht aufrichtig freuete, daß Ihnen das Schicksal einen der verdienstvollsten Männer, den ich meinen Freund zu nennen das Glück habe, zum Gatten bestimmt hätte. Alle die theuren Bande, welche uns vormals so zärtlich vereinten, sind nun gänzlich getrennt. Um sie desto gewisser vergessen zu können, habe ich eine eheliche Verbindung getroffen, die morgen bei meiner Abreise von hier gänzlich vollzogen wird. Bei Ihrer eigenen Glückseligkeit und um meiner Ruhe willen bitte ich Sie inständig, löschen Sie auch selbst den Gedanken in ihrem Gedächtniß aus, daß je ein solcher Mann als Fitzroy lebte. —“

Bei diesen Worten zitterte ihm eine Thräne von den Wangen. Aber es war eine Thräne heroischer Empfindsamkeit, die ihm als Mann, aber als braven und doch tugendhaften Soldaten, doppelte Ehre machte. Ein Blick, den Lady Belford wüthend und verzweiflungsvoll auf ihn warf, war ihre einzige Antwort. So schieden sie den Abend von einander. Als er den andern Morgen in den Wagen steigen wollte, empfahl sie sich mit anscheinender Fassung, ohne das geringste Zeichen von Zorn, Verdruß oder nur von Schmerz zu verrathen. Von diesem Tage an kehrte mit ihrer ge-

wöhnlichen Heiterkeit ihre Gesundheit zurück, und sie schien auch keinen Wunsch weiter in ihrer Brust zu nähren, als den, das Andenken an den Hauptmann ganz aus ihrem Gedächtniß zu verbannen.

Der Baronet bot nun alle seine Kräfte auf, sie in dieser guten Stimmung zu erhalten und zu befestigen. Um sein und seiner Gattinn Glück vollkommener zu machen, gieng er mit ihr nach London, wo er ihr alle modischen Freuden erlaubte, welche ihr die lasterreichste Hauptstadt auf Erden nur darbot. — Hier geschah nun eine zu plötzliche Veränderung. Denn es folgte auf die größte Einsamkeit die äußerste Zerstreuung. Die Absicht des Baronet mogte gut seyn. Aber ach! er wußte nicht, daß ihn seine Gattinn bey aller ihrer Liebe zur Tugend doch nicht lieben konnte, und daß er selbst das Werkzeug wurde, ihre Neigung zu ihm noch mehr zu schwächen, da er sie in den Wirbel der Vergnügungen stürzte.

Das Herz eines Frauenzimmers muß immer beschäftigt seyn, und die Erfahrung lehret daß die Neigung des schönen Geschlechts schnell zu einem andern Gegenstande übergehet, sobald die leidenschaftliche Anhänglichkeit an einen geliebten Gegenstand aufhört.

Lady Belford, die während ihrer Zärtlichkeit gegen Fitzroy die Karte verabscheuet hatte, liebte sie nun mit leidenschaftlicher Hitze, wie jedes Frauenzimmer, das nicht mehr für irgend eine andere Sache eingenommen ist. Sie verlor beträchtliche Summen, die der Baronet ohne eine Wort zu sagen bezahlte. Sie verlor größere Summen, und er murrte noch nicht. Endlich aber verlor der Herr Gemahl die Lust zu bezahlen, obgleich die Frau Gemahlinn nicht müde wurde zu verlieren.

Es giebt in den Gesellschaften, die Lady Belford mit so vielem Vergnügen besuchte, immer eine Menge junger Herren, deren

Wesen artigen Damen zu Befehl stehen, wenn etwa der Herr Gemahl so unverkündig ist, ihre eigenfönnige und verschwenderischen Forderungen nicht mehr ohne Murren befriedigen zu wollen. Zum Unglück sind aber die Dienste solcher Herren selten ohne eigennützigte Absichten, vielmehr fordern sie zur Belohnung solche Günstbezeugungen, bei deren bloßer Erwähnung die Tugend erröthen muß. Um ihre Ehrenschulden zu bezahlen, stand Lady Welford keinen Augenblick an, ihre eigene Ehre aufzuopfern, und die Ehre ihres Gemahls mit Füßen zu treten.

Der Baronet erhielt bald zu seiner äußersten Betrübnis vollgültige Beweise ihres

Verbrechens. — Er schickte seine Gemahlin ihrem Vater zurück, und trug auf die Ehescheidung an. Dieser Schritt wird ohne Zweifel, wenn er in einigen Monaten zur öffentlichen Verhandlung kömmt, zu manchen artigen Anekdoten Anlaß geben, und die seine Welt belustigen.

So endigte sich die Heirath des Baronets mit seiner Gemahlin. Wöchte ihre Geschichte nur die heilsame Wirkung haben, die gefährliche Falschheit des Satzes zu beweisen, daß die Liebe noch nach der Hochzeit entstehen werde, wenn auch gleich das Herz vor derselben schon an einen andern verschenkt ist!

## Wie die trübe gewordenen Gläser in Spiegeln, Microscopen und Telescopen wieder helle gemacht, und die Flecken vertrieben werden können.

Wenn Spiegel von der eingeschlossenen Luft des Zimmers anlaufen, und sich an die Fläche des Spiegels Staub und Flecke von Fliegenschmutz ansetzen, so wird die Oberfläche des Spiegels trübe, und verliert ihren lebhaften Glanz. In diesem Falle nimt man den Spiegel von der Wand, legt ihn horizontal auf einen Tisch, nimt ein reines leinenes Tuch, darinnen keine Stärke befindlich, und wischt damit den Staub ganz gelinde von dem Spiegel ab, alsdann taucht man einen Theil des Tuchs in reinen Kornbrantwein und überfährt damit den Spiegel ganz egal, streuet hernach auf die Spiegelfläche ganz fein geschlemmten englischen Trippel, leget das trockene Tuch auf, und übergeht damit die ganze Spiegelfläche, so erlangt der Spiegel wiederum die lebhaftte und polirteste Fläche. Auf gleiche Art verfährt man auch mit den angelaufenen Gläsern in Microscopen und Telescopen, welche man aus ihrer

Einfassung heraus nimt und sie in der Hand sauber abputzt.

Da aber auf die Schlemmung des Trippels sehr viel ankommt, so ist folgende Behandlung desselben vorzunehmen:

Man thut in ein großes Gefäße 3 bis 4 Pfund pulverisirten englischen Trippel, gießt das Gefäße voll Wasser, und rühret den Trippel mit einem Holze um, bis das Wasser ganz trübe wird, läßt es sodann 1 oder 2 Minuten stehen, nachdem der Trippel schwerer oder leichter ist, und gießt sodann einen Theil in ein ander Gefäße ab, gießt das erste Gefäße wieder voll und wiederholt das Verfahren, bis sich das Wasser nicht mehr trübt. Das andere Gefäße läßt man ruhig stehen, bis das Wasser drauf hell und klar wird, dieses gießt man alsdenn ab, und trocknet den im Grunde liegenden Trippel, und hebt ihn in einer Schachtel zum Gebrauch auf.

Hofmann.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 16. Merz 1789.

## I Citationes Edictales.

**Amt Limberg.** Demnach über das Vermögen des Müllers Ernst Friedrich Meyerstef Nro. 56. Stadt Oldendorf durch das Erkenntniß de 14ten November der Concurs eröffnet; so werden hiermit alle und jede die daran Spruch und Forderung haben, aufgefordert, in Zeit von 3 Monath, und zuletzt am 29ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf ihre Forderungen anzugeben, zu beschreiben, und die darüber sprechende Documente beizubringen. Diejenigen, welche sich dann nicht melden werden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Forderungen abgewiesen werden. Zum Interims-Curator ist der Herr Justiz-Commissarius, Stadt-Secretair Wellhagen zu Lübbecke bestellt, über dessen Verpfechtung sich Creditors am vorgedachten Tage zu erklären haben.

**Amt Rhaden.** Da Hochtbl. Krieger- und Domainen-Cammer mittelst Rescripti vom 27ten Januar a. c. allergnädigst verordnet hat, daß vor dem zu veranlassenden öffentlichen Verkauf der wüsten Korfhaken Stette sub Nro. 84 Bauerschaft Dielingen, der Schuldenzustand eruiert werden solle, und denn dießerhalb Termins ab liquidandum in vim Triplicis auf Freitag

den 27ten Merz a. c. angesetzt worden ist; so werden alle diejenigen, welche an diese Korfhaken Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, binnen dieser Zeit und längstens in dem angesetzten Termino solche anzugeben, ihre Documenta deshalb beizubringen oder sonstige Beweismittel vorzuschlagen, wiedrigenfalls sie demnächst nicht länger gehört, sondern ewige Abweisung zu gewärtigen haben.

**Amt Ravensberg.** Alle und Jede, welche an den Colonum Hermann Henrich Sprick in Ostermede Ansprüche und Forderungen haben, so nach dem 25sten April 1785 bezieht gewesenen Liquidations-Termin nicht bereits angegeben sind, werden hiedurch öffentlich vorgeladen; diese Anforderungen bey Gefahr gänzlicher Abweisung in Termino den 20sten Merz 1789-ten Jahres zu liquidiren, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Vorzugs-Recht mit ihren Mitgläubigern zu verfahren.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Lübbecke.** Die Erben der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Brüggenmannen haben sich entschlossen, die hinterlassenen Mobilien an Betten, Linnen, Dress

Bettstellen Tischen, Stühlen, Schränken, Kupfer, Zinn, Eisen und sonstigen Hausgeräth, wie auch einen ansehnlichen Vorrath eichener Dielen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und damit am 25ten Merz c. Morgens 9 Uhr den Anfang zu machen, und an den folgenden Tagen, sowohl Vortags als Nachmittags damit fortzufahren. Lusttragende Käufer wollen sich daher zur bestimmten Zeit auf dem von Grappendorfschen jetzt von Korffschen Hofe hieselbst einfinden.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das, der hieselbst vor einiger Zeit verstorbenen Jungfer Schmackpfeffers zugehörig gewesene, an der Breitenstraße sub No 490. belegene massive Haus, worin 3 Stuben, 5 Kammern, eine Küche, 2 kleine Keller, und 2 beschöpfene Boden, so auf 780 Rthlr. taxirt worden öffentlich subhastirt und an den Meistbietenden verkauft werden solle: So werden dazu Termini licitationis auf den 10ten Merz, 7ten April, und 5ten May d. J. angesetzt, in welchen die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diesem Hause ex Capite Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminen bey Strafe eines ewigen Stillsehweigens gehörig anzugeben.

### III Sachen, so zu verpachten.

Es soll die im Amte Hausberge belegene Königl. Holzhauser Wind- und Roßmühle nebst der dazu gehörigen Buhner Wassermühle, öffentlich und meistbietend in Erbpacht ausgethan werden, und können daher alle diejenigen welche auf diese Erbpacht entweder im ganzen oder theils zu entrichten Lust haben, sich in den

licitations Terminen den 4ten, 18ten und 31ten Merz d. J. Vormittages um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen, den Anschlag einsehen, und gewärtigen daß im 3ten und letzten Termin, dem Bestbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Approbation die Mühlen zugeschlagen werden sollen, Signatum Minden den 11. Febr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
H. v. Vogelsang, v. Deutecom. Meyer.

**Minden.** Da das denen Pupillen des verstorbenen Bötcher Koch zugehörige auf der Fischerstadt sub No. 835 belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Huthheil und Garten von Ostern a. c. an auf 2 bis 4 Jahr öffentlich vermiethet werden soll; so können sich lusttragende Miethliebhaber zu dem Ende in Termino den 20ten Merz auf dem Rathhause einfinden.

Auf Nachsuchen der von Altmenschen Erben ist zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des im Amt Sternberg ohnweit Mverbissen belegenen adelichen Guts Ullenhäufen an den Meistbietenden auf 6 Jahre, von zukünftigen Johanni an, Terminus auf den 10ten Mai d. J. angesetzt, welcher hiedurch des Endes bekannt gemacht wird, damit Pachtlustige sich also denn allhier zu gehöriger Zeit auf der Regierung: Canzley einzufinden, ihren Voth eröffnen, und der weiteren Entschliesung wegen des Zuschlags gewärtigen können. Zugleich dienet zur Nachricht, daß der Anschlag des Guts und die Pachtbedingungen eben dageselbst vorher eingesehen werden können. Detmold den 19ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Regierungs-Canzley  
Hoffmann.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Ein Capital von Tausend Stück Ducaten wird mit dem 1ten Sept.



dieses Jahres rentlos und kann derjenige, welcher solches gegen landübliche Zinsen und hypothekuenmäßige Sicherheit verlangt, sich an den Buchhinder Joh. Fr. Schumann in Riegen wenden, und weitere Nachricht erhalten.

**Minden.** Es ist ein Capital von 200 Rthl. Pupillen-Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und landübliche Zinsen auszuleihen, wer solches verlangt kan sich bey Gabriel Hefft melden,

### V Avertissements.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer wünschet, daß sich ein Eisenhändler und Schlächter in Schlüsselburg ansetzen mögte. Wer also dazu entschlossen ist, kan sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Krieges-

und Steuerrath von Vessel melden, und werden denen Fremden alle edictmäßige Beneficia versprochen. Signat. Minden, den 10. März 1789. Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer Haß. v. Nordensyucht. Schlubach.

**Amt Limberg.** Es wird hiez durch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, so ihre Ansprüche an die auf die ehemals Dieckmanns jetzt Säversche Stette No. 13. Bauerschaft Stedinghausen habende Forderungen a) des Amtmans Kallbe ad 450. b) Prediger Delfeskamp 300. c) Dieckmanns Kinder ad 568 Rth. 29 Gr. nicht profitiren, durch eine am 17ten April a. c. zu Oldendorf zu publicirende Präclationsurteil werden abgewiesen werden.

## Benutzung der Brennesseln.

Brennesseln unterscheiden sich leicht durch das bloße Beröhren ihrer mit Stacheln besetzten Blätter, welche mit einer flebrichten Feuchtigkeit angefüllt sind, die auf der Haut ein beschwerliches Jucken verursacht, wornach Blasen aufstehen, deren Schmerzen sowohl durch Bauml, als durch den Saft der Pflanzen selbst, sofort gestillt werden. Diese Pflanze ist, wie der Hanf, männlich und weiblich auf besondern Gewächsen.

Die Wurzel geht niemals aus, sondern treibt alle Jahre gleich zu Anfang des Frühlings frische Blätter, welche gegen den Herbst abfallen; und diese Gattung allein taugt zum Nesselgarn. Die Nessel wächst überall, selbst in den schlechtesten Bdden, doch liebt sie vorzüglich einen feuchten und fetten Boden, sonderlich an den Mauern und Hecken, in Gehölzen, Baumgärten

und Gräben. Sie hält die starke Hitze aus, und kommt fort unter dem Schutt der Gebäude, wo sie dem Feld- und Gartenbau nicht hinderlich ist. Sie erfordert weder Wartung noch Pflege, und wenn sie einmal an einem Orte ist, so bleibt sie beständig daselbst. Die grosse Brennessel hat Stängel, die 4 bis 7 Schuh hoch werden. Man kann aus ihr 1) Nesseltuch verfertigen. Nachdem das Wetter trocken oder feucht ist, sammelt man sie im August oder September ein. Sie ist dann recht reif, wenn ihre Blätter sich neigen oder verwelken wollen, die Stängel gelblich oder dunkelroth erscheinen, und der Saame leicht von seiner Hülse losgeheth. Alsdann schneidet man die Stängel mit der Kornichel ab, nachdem man sich wider das Stechen mit starken Handschuhen versehen. Man schneidet die Stängel dicht an der Wurzel ab, aber ohne die

Wurzel auszureißen, damit sie alle Jahre neue Stängel treibt. Die abgeschnittenen Stängel treibt man auf einer Wiese auseinander, und läßt sie zwei Tage über trocknen, damit die Blätter leichter vom Stängel losgehen. Sodann röstet man sie wie den Hanf, bindet sie in Bündel, und läßt sie bis 7 Tage mehr oder weniger, nach Beschaffenheit der Witterung, in klarem Fluß oder Teichwasser liegen. Nach diesem Rosten läßt man sie recht trocken werden, und legt sie an einen trocknen Ort, um sie nach seiner Bequemlichkeit brechen zu können. Die fernern Bearbeitungen bestehen in der Zubereitung der langen Fäden, wozu man sich eben der Werkzeuge und Weise, wie beym Hanfe, bedient. Diese beyden Gewächse haben viel Ähnlichkeit mit einander. Sie haben nach dem Rosten fast einerley Geruch, und geben beyderseits einen langen Faden, und eine Leinwand von gleicher Farbe und Dichte. Die Nesselernde ist sehr vortheilhaft; denn dieses Gewächs verlangt weder Wartung noch Dünger, noch besonders Erdreich, noch Ausgäbe, stört auch den Landmann in seinen Feldarbeiten nicht. Das Tuch davon läßt sich eher bleichen, als die häßliche Leinwand, ja, nach ebenfalls in Frankreich gemachten Proben, kann man aus dem Nesselgarn eine Art von sehr feinem Rattun verfertigen, wobey es nur darauf ankömmt, daß man die Fäden gehörig breche und zermahme, damit das Faserige sich in sehr feine Theile zertheilen, oder das, was am wolligten ist, besonders genommen werden könne. 2) Es giebt auch noch andere Benutzungen. Herr von Linnee versichert, daß die Landleute in Schweden die Ostereyer gelb färben, indem sie solche mit der Nesselwurzel kochen. Man kann auch eben so damit die Zeuge in dieser oder einer andern Farbe mit Zusätzen färben. 3) Giebt man den Hünern reifen Nesselsaamen mit unter ihr Futter, so legen sie fleißig im

Winter darnach; von gleicher Wirkung sind die trocknen und in Wasser gekochten Blätter. 4) Sobald man auch noch so hartes Fleisch mit Messeln kocht, so wird es weich. Fleisch erhält sich zwischen den Blättern dieser Pflanze. 5) Brennesseln sind endlich überaus nützlich zur Fütterung des Viehes. Kühe befinden sich beym frischen Nesselkraute sehr wohl; es ist ihnen gesund, und an manchen Orten ihr gewöhnliches Futter. Trocknet man es im Schatten, so giebt man dieß Futter ihnen trocken auch im Winter.

Man empfiehlt übrigens Brennessel als die gesündeste und zugleich sehr beliebte Kost für alles Vieh, und versichert, daß dem der sie braucht, nicht so leicht bange seyn dürfe, daß irgend ein Thier in Krankheit verfallen werde. Man schätzt sie zum Gebrauche fürs Vieh und Schweine sehr hoch, und hält dafür, daß, wenn man durch den Saamen oder die Wurzel in gutem Lande ein eigenes Stück anbaue, man das Kraut davon eben so, wie den Klee, einigemal im Sommer abmähen könne, und ein solches Stück dem Klee in Ansehung des Nutzens fast gleich zu schätzen sey. Dem Rindvieh wirft man es nur abgemäht vor; dieses frisst es auch gedderbt begierig. Einige Schweine fressen es grün weg, doch giebt es Schweine, die im Herbst mit ganz geringen Kosten sich fett machen lassen, wenn man die Brennessel in der Heulbank kleinschneidet, in Küchenwasser ein wenig erwärmt, mit einer Hand voll Mehl vermengt und sodann ihnen darreichet.

Auf dem festen leichten Lande rath man sie nicht anzubauen; aber in abgetheilten Wiesenlande oder an der Seite und dem Rande feuchter Aecker, wohin ohnedem der Pflug nicht reichen kann. Da hat man über den Gebrauch noch den Vortheil, daß die Seitenernde durch die Nesselwurzel haltbarer als sonst werden muß.

## Regulativ

Für die Accise-Bedienten und Brantweinbrenner in den Städten des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg.

1. So bald der Brantweinbrenner nach Worschrift der Erläuterungen über den Accisetarif vom 19ten April 1777 pag. 8. §. 17 die Stunde zeitig meldet, worin er Einstellen will, muß sich derjenige Officiant, der dazu von der Casse angewiesen ist, bey dem Brenner einfinden, um zu sehen, wie viel Schroot eingestellt wird. Wenn dieses geschehen, und das Eingestell nicht mehr gerühret wird, soll der Officiant noch wenigstens eine gute halbe Stunde dabey gegenwärtig bleiben, bis das Eingestellte verrauchet und zum Stillstand gekommen ist.

2. Sämtliche Gefäße, welche der Brenner zum Einstellen braucht und dazu declarirt, sollen von der Casse selbst untersucht und ausgemittelt werden, wie viel darin eingestellt werden kann.

3. Auf jede dieser Gefäße soll die Accise-casse, mit besonders dazu gefertigten Eisens die Nummer auswärts an drey verschiedenen Stellen brennen, und zwar dergestalt, daß solche die Höhe der Gährung anzeigen, und wenn das Gefäß verrückt würde, die Nummer doch allentahl von dem Aufseher gesehen werden könne. Der Brenner soll die nummerirten Stellen bey 12 Ggt. Strafe reinlich halten, und nicht mit Schlamm oder Roth verschmieret.

4. Die Accise-casse hält ein Hauptregister über das Einstellen und Ausbrennen eines jeden Brenners und eines jeden Gefäßes, nach der Anlage A wovon der Brenner das Duplicat im Hause behält welches von dem einstellenden Bedienten bey jedem Eingestellte fortgeführt, in sein besonderes Taschenbuch notiret und der Casse täglich, oder so oft es sonst erforderlich seyn dürfte, Anzeige gesehen muß, damit das Hauptregister completiret, und beständig die Beschaffenheit jeder Brennerey übersehen werden kann.

5. Auch soll der Bediente das wirklich Schroot in dem separaten Accisebuch des Brenners über das versteuerte Schroot,

nach der Quantität wie bisher geschehen, fernerhin abschreiben, sich das übrig seyende Schroot vorzeigen lassen und was davon noch, als in der Mühle befindlich, angegeben werden mögte, ebenfalls nachsehen, ob solches noch wirklich vorhanden.

Findet sich mehr oder weniger Brantweinschroot, so soll die Accise-casse sofort eine Untersuchung deshalb vornehmen.

6. Die Accise-casse soll jede Brennerey zum öftern und wenigstens alle Tage zwey mahl, und zwar wenn es einigermaaßen sonstige Dienstverrichtungen erlauben, durch zwey Officianten revidiren und besichtigen lassen, als des Morgens früh und des Abends spät, jedoch zu ungewissen Stunden, und jede Veränderung die eine Defraudation vermuthen läffet sollen Visitatores sofort der Casse anzeigen, und diese eine Untersuchung ohne Umstand vornehmen.

7. Zu denen Defraudationen wird gerechnet:

a. Wenn in denen Gefäßen gegen die nächst vorher gegangene Visitation sich keine merkliche Veränderung findet, dennoch aber in dem Topfe ausgegornes Schroot vorhanden ist.

b. Wenn in andern als von der Casse gezeichneten Gefäßen Schroot eingestellt gefunden wird.

c. Wenn Feuer unter dem Topf gefunden und declarirt wird, daß geklaart oder distillirt würde, bey der Untersuchung aber sich die Angabe unrichtig zeigt.

Im Fall der Brantweinstopf noch nicht laufen mögte, muß Visitator bis dahin warten, oder doch in einer halben Stunde wieder nachsehen, um sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu überzeugen, damit keine Beschwerden oder Einwendungen veranlaßt werden mögen.

8. Sämtliche Säcke, welche die Brantweinbrenner zum Schrot gebrauchen, sollen der Accise-casse vorgewiesen, und nicht nur mit dem Nahmen derselben, sondern auch mit der laufenden Nummer und dem hbl.

zernen Stempel des Ablers bezeichnet seyn, und zwar alles mit schwarzer Dehlfarbe.

Die Accisekasse führt von denen Säcken eine Annotation und der Wageschreiber bemerkt die Nummer eines jeden Sacks bey jedesmahliger Versteuerung auf der Rückseite des Zettels.

9. Jeder Accisante ist schuldig, wenn ihn ein numerirter Sack unbrauchbar geworden, davon die numerirte und gestempelte Stelle zum Wahrzeichen auf die Casse zu liefern, damit einem neuen Sack dieselbe Nummer wieder gegeben werden könne bey einem Thaler Strafe für jeden Sack, der bey einer anzustellenden Nachfrage nicht numerirt vorgezeigt werden kann.

10. Der Wageschreiber soll keine gezeichnete Kornsäcke, die umgekehrt worden, so daß Rahme und Kro. inwendig befindlich dulden, sondern die Accisanten anhalten, das Korn auszuschütten, und die auf denen Säcken befindlichen Zeichen auswärts zu kehren. Wenn sich der Accisant, oder Mälkernedcht weigert, soll 12 ggr. Strafe bezahlt werden; so auch der Wageschreiber, wenn er diese Vorschrift nicht befolgt.

11. Die Brantweinbrenner sind schuldig, die Schläuche in besondern offenen Gefäßen, jedoch nicht in denen ordentlichen Einstellbütten, stehen zu haben, damit solche von den Bedienten geprüfet werden können.

12. Sollte einem Brenner ein Zufall betreffen, daß er das ausgegohrne Schrot nicht binnen 3 Tagen ausbrennen könnte, oder wenn er ein Eingestelle wieder umstellen und in ein anderes Gefäß bringen müste, hat er solches der Casse zeitig zu melden, widrigenfalls die auf eine Defraudation gesetzte Strafe zu gewärtigen.

13. Die Accisekasse hat von demjenigen Korn, so die Brenner als Brodtkorn versteuern, ein separates Register nach der Anlage B. zu führen. Ein Duplicat davon behält der Brenner ebenfalls im Hause, und ist schuldig dem Bedienten jedesmahl Anzeige zu thun, wie viel er von dem zu Brodt versteuerten Mehl verbacken wolle? welt

ches nach richtigem Befinden in dem Duplicate abzuschreiben, auch nachzusehen, ob das gebackene Brodt mit dem Mehl in Proportion stehet?

Die Aufseher completiren ihr Taschenbuch in puncto des versteuerten Brodtkorns, so wie das Duplicat des Brenners täglich aus dem Casseregister.

Die Accisekasse soll dieses fleißig und pflichtmäßig recherchiren, so wie solches ihre Pflicht erfordert.

14. Die Accisekasse soll sich ein ganz besonderes Geschäft daraus machen, diese Vorschrift zur pflichtmäßigen Beobachtung und Ausübung zu bringen; Sie soll ihre Unterbediente, welche die Schläuche von ausgegohrnen- oder ungegohrnen Güte, und Brantweinbrennen von klaren und destilliren zu unterscheiden wissen müssen, nicht bloß dazu unterrichten, noch sich auf selbige allein verlassen, sondern auch die Inspectores und Controllours damit befaßen, und die Brennerereyen öfters und zu ungewissen Zeiten residiren, und denen Untersuchungsprotokollen jedesmahl einen Extract des Hauptregisters oder Duplicats zur Deutlichkeit beylegen.

15. Keine andere Officianten, als welche zuverlässig, nüchtern und von geprüfter Rechtschaffenheit sind, auch von den Brennerereyen die nöthige Kenntniß haben, sollen zur Aufsicht gebraucht und angewiesen werden, ihre Dienstpflicht ohne allen Schicanen auszuüben. Unrichtige oder verdächtige Rapports sollen unter der Entschuldigung eines Versehens oder Schreibfehlers nicht passiren, sondern zum ersten mahl mit Arrest, bey weiter verdächtigen Vorfällen und Durchstechereyen aber mit Cassation bestraft werden.

16. Die Duplicate aus denen Brennerereyen sind alljährlich bey dem Jahresschluß dem Calculator zur Durchsicht vorzulegen.

Wornach sich die Accisebedienten, Brantweinbrenner, Mäler und alle diejenigen, denen dieses auf irgend eine Art angehen kann, zu achten, Sign. Minden d. 25. Febr. 1789.

## Register

Jah. A.

Ueber das Einstellen und Ausbrennen zc.

| Der<br>Brandtreibe Brenner | In dieser<br>Brenneren befin-<br>den sich<br>gebrannte<br>Bauten |   |   | Datum<br>und Stunde<br>wenn das<br>Eingestelle<br>in Bewegung<br>getrieben | Datum<br>und Stunde<br>wenn das<br>erste Gut zum<br>Brennen in den<br>Kopf gebracht<br>worden | Beim<br>ersten<br>Ein-<br>stellen<br>ble-<br>ben<br>leere<br>Bau-<br>ten | Beim<br>let-<br>zten<br>Ein-<br>stel-<br>len<br>ble-<br>ben<br>an<br>Brenn-<br>weim-<br>schot-<br>vor-<br>sig<br>Echaff. | Zusmerkungen. |
|----------------------------|--|---|---|--|---|--|--|---------------|
|                            | I  | 2 | 3 | No.  | No.   |  |  |               |
| Den 4. Jan. früh 8 Uhr     | 1  |   |   | b. 4. Jan. 2½. 6 Uhr   | b. 6. Jan. früh 2 u. 3 10 Uhr.  | 3  | 4  |               |
| Den 5. Jan. früh 7 Uhr     |  | 2 |   | b. 5. Abends 9 Uhr   | b. 8. früh 8 ½ Uhr  | 3  | 2  |               |
| Den 6. 2½. 4 Uhr           |  |   | 3 | b. 7. früh 10 ½ Uhr  | b. 9. Nachm. 1 Uhr  | 1  |  |               |
| Den 7ten 2½. 8 Uhr         | 1  |   |   | b. 8. 2½. 4 ½ Uhr  | b. 10. früh 8 ½ Uhr   |  | 4  |               |
| Den 10. früh 9 Uhr         |  | 2 |   | b. 10. 2½. 6 ½ Uhr   | b. 11. 2½. 5 ½ Uhr  |  | 2  |               |
| Den 12ten früh 11 Uhr      |  |   | 3 | b. 13. früh 7 ½ Uhr  | b. 15. 2½. 6 ½ u. 2 ½ Uhr   |  |  |               |



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 23. Merz 1789.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch dem entwickelten Colono Casper Heinrich Hellmann aus Benjen im Hochstift Osnabrück gebürtig, hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau, die Colona Anna Maria Isabein Cammanns, Wessgerin der Königlich Meyerstädtischen Cammanns Stette No. 32 Bauerschaft Rddinghausen, weil Ihr sie heimlich verlassen, gegen Euch auf Trennung der Ehe Klage erhoben, und zu dem Behuf um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat; und wenn diesem Gesuche nun in Gnaden Platz gegeben, dahero auch Terminus zu Eurer Erscheinung hieselbst auf den 25ten Juny a. c. Morgens 10 Uhr vor dem Auscultator Riepe, angesetzt worden: Als laden Wir Euch hierdurch vor, Euch längstens bis zu diesem Termine zu Eurer Ehefrau zurück zu begeben, und mit ihr die Ehe gebührend und christlich fortzusetzen, oder aber bey Eurem Ausbleiben in solchem Termine zu erwarten, daß Ihr nicht nur für einen bößlichen Verläßer erkläret, sondern auch auf die Strafen der Ehescheidung gegen Euch erkant werden wird. Wobey Euch dem abgewichenen Caspar Heinrich Hellmann, noch zur Nachricht, falls Ihr

Euch solltet melden wollen, hierdurch bekannt gemacht wird, daß Euch der Justizcommissair Müller zum Assistenten zugeordnet sey, bey welchem Ihr Euch also melden, und ihn mit der nöthigen Information versehen könnt. Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation sowohl auf Unserer Mindenschen Ravensbergischen Regierung angeschlagen, als auch in den Mindenschen Anzeigen, so wie in der Kippstädter Zeitungen dreymahl eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Merz 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Unt Hausberge. Demnach der Kaufmann Philip Wilhelm Bodecker hieselbst dahin angetragen hat, daß alle diejenigen, welche an dem in der Hausberger Feldmark belegnen Grundstück von 9 Morgen Saatlandes der Gosekamp genannt, welchen der Herr Krieges und Domainen Rath Meier an den Rentmeister Meier zum Neuhoff verkauft, den aber der Kaufmann Bodecker in einem wegen dieses Grundstücks entstandenen Nachbarrechts, Prozesse durch 3 gleichförmige Erkenntnisse nunmehr rechtskräftig ausgewonnen hat, etwa noch einige Real-Ansprüche haben sollten, edictaliter verablas

M

bet werden möchten, diesem Gesuch auch zur Berichtigung des tituli possessionis nach Vorschrift der Hypothekenordnung statt gegeben werden müssen; so werden alle und jede, welche an dem sogenannten Gosekamp aus irgend einem dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige hieselbst und an dem Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, um ihre etwaige Ansprüche binnen 3. Monaten und längstens in Termino den 2ten April a. c. des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben und gehörig zu verificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf dieses Termini damit präcludiret, und der sogenannte Gosekamp auf den Namen des Kaufmann Philip Wilhelm Bodecker im Hypothekenbuche eingetragen werden wird.

**Amte Petershagen.** Es sind zwar Anno 1775 die Creditores des Col. Joh. Herm. Engelking auf Götten Stette sub No. 10. in Glissen B. Ovestädt convocirt, auch über die Richtigkeit der damals angegebener Forderungen ein Bescheid erdfnet. Da aber die erforderliche Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil, woran es noch ermanget, wegen fehlender Bescheinigung der richtig geschenehen Citation, nicht gefället werden kan, überdas der Col. Engelking jetzt Vorschläge zur Terminlichen Zahlung gethan hat; so werden mitteltst dieser hier und zu Schlüßelburg affigirten zu Petershagen und Ovestädt publicirten den Mindischen Anzeigen 3 mal eingerückten Edictal-Citation sämtliche Gläubiger des Col. Engelking's, sie mögen sich schon gemeldet haben oder nicht, edictaliter verabladet, in Termino den 5ten May in sofern es nicht schon geschehen, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, auch sich über die Vorschläge

zur terminlichen Zahlung zu erklären, zu dem Ende persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und überall die Güte zu versuchen; im Ausbleibungs-falle aber zu erwarten, daß diejenigen, so sich noch nicht gemeldet, auf immer abgewiesen, und diejenigen, so ihre Forderungen schon angegeben, für einwilligend in das, was die gegenwärtigen beschloßen, gehalten werden.

**Lübbecke.** Zu Ausmittelung des wahren Schuldenzustandes der an das hoch-adeliche Guth Steinlaffe eigenbehörigen Steffens Stette sub No. 7. Bauerschaft Löhne Amts Hausberge, ist auf die Eröffnung des Liquidations-Prozessens erkant. Es werden daher alle und jede, welche an der gedachten Steffens Stette und deren bisherigen Besitzern Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit edictaliter verabladet, in dem zur Liquidation anbezielten Termino Mittwoch den 15ten April dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause persönlich zu erscheinen, ihre Ansorderungen deutlich zu Protokoll anzuzeigen, etwaige Rechnungen und alle schriftliche Beweismittel in Original mit einer Abschrift zu übergeben, oder sonstige Beweiss-arten nahmhast zu machen, und über die Erstigkeit unter einander zu verfahren; mit der Verwarnung: daß alle Steffensche Creditores, welche sich längstens in dem bekant gemachten Liquidations-Terminen mit ihren Präntensionen nicht gemeldet haben, nachher nicht weiter gehöret, präcludiret, und ihnen auch gegen die aus dem Ueberschusse der Stette zu befriedigenden Gläubiger, welche sich gemeldet und gehörig liquidirt haben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

**Rigore Commissionis, Consbruch.**

**Amte Limberg.** Der Besitzer der Königl. Meyersstätschen Ortman's Stätte No. 47, Stadt Eldendorf, der Schmiedes



meister Johann Friedrich Nobis, hat auf Verstattung terminlicher Zahlung seiner Schulden angetragen. Bevor aber beurtheilt werden können, ob ihm diese nachzulassen ist für nöthig befunden dessen Gläubiger öffentlich zur Angabe ihrer Forderungen aufzufordern. Alle und jede, die an den Nobis etwas zu fordern haben, werden deshalb hiermit verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 17ten April an der Gerichtsstube zu Obendorf anzugeben, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen bezubringen. Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten, daß ihnen in Ansehung etwaiger Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede, welche an den Colonum Hermann Henrich Sprick in Osterwede Ansprüche und Forderungen haben, so nach dem 25ten April 1785 bezieht gewesenen Liquidations-Termin nicht bereits angegeben sind, werden hiedurch öffentlich vorgeladen, diese Anforderungen bey Gefahr gänzlicher Abweisung in Termino den 30sten Merz 1789ten Jahres zu liquidiren, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Vorzugs-Recht mit ihren Mitgläubigern zu verfahren.

### Szburg Hochstifts Osnabrück.

Auf Anhalten des Johann Jobsten Bierbaums als Käufer der im Dorfe Laer belegenen Corbeschen Gütern werden alle und jede, so an den besagten Gütern ex quocunque capite Anspruch oder Forderung haben, oder zu haben vermeynen, hiemit peremptorie und bey Strafe eines ewigen Stillschweigens um entweder auf Donnerstag den 19ten dieses, oder auf Donnerstag den 2ten, oder endlich auf Donnerstag den 23ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr am hiesigen Hochfürstlichen Gogerichte zu erscheinen und solche

ab Protocolum anzugeben ein vor allemal verabladet; immittels die gedachte Corbesche Güter mit General-Arrest belegt.

### II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Von denen dem Schächter Rdder zugehörigen in den Heemer Wäldern zusammen belegene 9 Morgen Landes sollen die äußersten nach Osten hin situirten drey und ein halben Morgen doppelt Einfaßland, die zusammen zu 105 Rthlr. taxirt sind, und worauf 13 und einen halben Mgr. Landschatz und 7 und einen halben Scheffel Zinsgerste haften öffentlich verkauft werden. Die Kauflustigen können sich zu dem Ende in Terminis den 24. April, 25. May und 26. Junii a. c. von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Gebot eröfnen, und dem Besten nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle und jede etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche auf sothanes Land zu haben vermeynen vorgeladen, solche in dem letzten Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Amt Brackwede.** Da dieses nige zwei halbe Bergteile, welche der verstorbene Leibzüchter Wiethüchter bei der Gelegenheit acquiriret, daß die sogenannte Brackweder Berge im Jahre 1765 von der Stadt Bielefeld verkauft wurden, nunmehr zum Besten dessen hinterbliebenen Minorennen meistbietend verkauft werden sollen; so wird hiezu Terminus auf den 5ten May Morgens 10 Uhr am Gerichtshause bezielet, wo Liebhaber ihr Gebot zu eröfnen haben, indem nachher kein weiteres Gebot angenommen werden kann. Diese beide halbe Bergteile, wovon der eine in der langen Egge von ohngefähr 2 Schfl. Saat zu 40 rthlr. und der andere am Nordbrinke, von ohngefähr 1 und einen halben Schfl. Saat zu 35 rthlr. taxirt worden,

sind, laut des von der Stadt Bielefeld ausgestellten Allerhöchst confirmirten Kaufsbriefes, von allen Abgaben und Beschwerden völlig frei, und kann dieserhalb das weitere, so wie die Taxe, in hiesiger Registratur den Liebhabern täglich vorgelegt werden.

**Herford.** Demnach der Verkauf des dem Schumachermeister Johann Heinrich Grammen zugehörigen Hauses Gerichtlich erkannt worden; so wird dieses an der Tripenstraße No. 461 belegene mit 1 rthlr. beschwerte Wohnhaus, worin sich eine Wohnstube mit Kettekammer 2 Aufsamern, ein beschosener Boden, und hinter dem Hause ein Kuhstall nebst kleiner Hofraum und gemeinschaftl. Brunnen befinden, und welches nach Abzug des Jahrl. Canons zu 30 rthlr. taxiret worden, hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, in dem ein vor allemal auf den 3ten Aprill präfigirten Termino ihren Both und Gegenboth zu thun, wogegen sie nach Befinden des Zuschlags versichert seyn können. Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause irgend ein dingliches Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches in besagtem Termin bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben.

### III Sachen, so zu verpachten.

**E**s soll die mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schweineschneiderey-Pacht im Fürstenthum Minden, von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinitatis 1789 bis dahin 1795 verpachtet werden. Diejenigen also, die diese Pacht entriren wollen, und ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Meier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht gnugsame Sicherheit bestellen können, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 1ten April 15ten und 22ten ejusdem Vormittags um 10 Uhr auf der

Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, das mit dem Meistbietenden der Contract auf Sechs Jahre, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation, geschlossen werden soll. Sign. Minden den 6ten Merz 1789.

Anstatt und von wegen rc.

v. Breitenbach. Bacmeister Schönbach.

**A**uf Nachsuchen der von Altenschen Erben ist zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des im Amt Sternberg ohnweit Alverdisen belegenen adelichen Guts Ullenhäusen an den Meistbietenden auf 6 Jahre, von zukünftigen Johanni an, Terminus auf den 12ten Mai d. J. angesetzt, welcher hiedurch des Endes bekannt gemacht wird, damit Pachtlustige sich als denn allhier zu gehöriger Zeit auf der Regierung-Canzley einzufinden, ihren Bot eröffnen, und der weiteren Entschliesung wegen des Zuschlags gewärtigen können. Zugleich dienet zur Nachricht, daß der Zuschlag des Guts und die Pachtbedingungen eben daselbst vorher eingesehen werden können. Detmold den 19ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Regierung-Canzley  
Hoffmann.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Ein Capital von Tausend Stück Ducaten wird mit dem 1ten Sept. dieses Jahres rentlos, und kann derjenige welcher solches gegen landübliche Zinsen und hypothequenmäßige Sicherheit verlangt, sich an den Buchbinder Joh. Fr. Schumann in Lingen wenden, und weitere Nachricht erhalten.

### V Avertissements.

**Herford.** Nachfolgende in hiesiger Stadt befindliche ledige Hausstellen: als die Dehlmannsche Nr. 145. in der Fräyherrn Straße, die Rottmannsche Nr. 207.

in der Gottesritter Straße, die Johanningsche Nr. 204, am Bergerthore, die Schrewwensche Nr. 423 und 424, in der Triefen Straße, die Westermannsche Nr. 428 und 433, in der Johannisstraße, die Wendtsche Nr. 431, daselbst, die Pohlmannsche Nr. 476, in der Gaustraße, die Gresselmeiersche Nr. 478, daselbst, die Keisersche Nr. 485, daselbst, die Ellerbrocksche Nr. 508, am Rennthore, die Neumannsche Nr. 603, in der Klarenstraße, die Buddeische Nr. 787, bey der Büttelen, die Hellwegsche Nr. 278, in der Gottesritter Straße, die Herrenlosen Stellen Nr. 137 und 138, hinter der Mauer, die Piepersche Nr. 415, in der Johannisstraße, die Dffelsmeiersche Nr. 669, in der Bäckerstraße, die Stracksche Nr. 672, daselbst, die Richtersche Nr. 682, bey der Radewicher Brücke, die Herrenlose Stelle Nr. 691, daselbst, die Kellermannsche Nr. 752, hinter der Mauer, die Meiersche Nr. 214, in der Kreiten Straße, die Thiesche Nr. 416, in der Rennstraße, die Gehlhaussche Nr. 134, hinter der Mauer; werden in Gemäßheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Bebauung hierdurch anderweit ausgedoten und dabey versichert, daß demjenigen Bauleusigen, welcher Riß und Anschlag zur Moderation und Approbation zuvor einreichen wird, nicht nur die Baustellen ohnentsgeltlich überlassen, sondern auch gleich die Baufrey-

heits-Gelder bis zum höchsten Satze der 200 Rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt werden sollen. So wie denn auch ein jeder Bauender sich eine 6 Jährige Einquartirungs-Freyheit und überalle allen guten Willen und Vorschub zu versprechen hat, und können diejenigen so eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen willens sind, sich in Termino den 15ten künftigen Monats April Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden und ihre Erklärung abgeben.

Magistratus hieselbst.

**Amt Reineberg.** In dem Kirchthürme in Alzwehde und an der Kirche selbst, sollen in dem bevorstehenden Frühjahr und Sommer ansehnliche Reparaturen gemacht werden, die nach einem revidirten Anschlag exclusive freier Fuhren und Handlangen zu 305 rthlr. 19 gr. 2 pf. veranschlagt. Weil auf Befehl hochpreislichen Consistorii diese Reparaturen an den Mindestfordernden verdinget werden sollen, so ist dazu Terminus auf den 1ten April Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anbezieslet, da alsdann geschickte Mauer- und Zimmermeister sich einfinden können, von welchen der am wenigsten Fordernde zu erwarten, daß mit ihm salva Approbatione der Verding gemacht werden solle. Der Anschlag kann zu jeder Zeit bei unterschriebenen Beamten eingesehen werden.

Heidsiek.

## Ueber die von dem stärkern Anbau des Akazienholzes zu hoffenden Vortheile des Landmanns.

Aus dem Braunschweigischen.

Wenn es etwa befremdet, daß ich den häufigern Anbau einer ursprünglich nordamerikanischen Holzart in unsern Gegenden empfehle, der erinnere sich hier gleich Anfangs an die mannigfachen Vortheile, welche die Verpflanzung des Tobsacks, des Waldds, des Krapp, der Eis-

chorien, und vornamlich der Kartoffeln, aus eben den Gegenden in die unsrigen, diesen letztern verschafft haben.

Die Akazia hat noch folgende Namen: der Heuschreckenbaum, der Schotendorn, der Courbarill, die Robinie, das Agatholz.

Der Stamm wird vierzig, funfzig bis siebenzig Fuß hoch, und sechs bis acht Fuß im Umfange stark. Er schießt in viele unregelmäßig gestellte, sperrige Zweige aus.

Die Rinde des Stammes und der ältern Zweige ist bräunlich grau, rauh, mit vielen breiten tiefen Rissen durchzogen, in ihrem Sauc fest und zähe, inwendig von gelber Farbe. Herr von Wangenheim\*) glaubt, daß sie zum Gerben des Leders brauchbar sey. Herr Hofmedicus du Roi\*\*\*) sagte, sie schmecke und rieche, wie Süßholz, welches ich nicht finden konnte; sie schmeckte mir vielmehr wie rohe Bietzbohnen, oder Phaseolen.

Die Zweige stehen unregelmäßig, und sind sehr ausgesperrt. Unter jedem Aste der jüngern findet man zwei Stacheln, welche sehr lange sitzen bleiben, aber doch endlich abfallen, wenn die Zweige schon eine ansehnliche Stärke erreicht haben.

Die Blätter sind gefiedert, d. h. an einem langen Stiele sitzen zu beiden Seiten viele kleine Blättchen einander gegen über. Sie sind reizbar, legen sich des Abends zusammen, und hängen dann neben einander unter dem Hauptstiele nach der Erde zu; am Morgen entfalten sie sich wieder.

Die Blumen sitzen in Trauben. In einem einzigen Büschel zählte ich über vierzig Stück. Sie sind schmetterlingsförmig, d. h. sie gleichen, ihrer Gestalt nach, den Erbsenblüten. Ihre Farbe ist schneeweiß, an der Spitze etwas röthlich. Tausende aber, tausende solcher prächtigen Blumenbüschel bedecken fast alle Zweige; der ganze große Baum scheint durchaus überschneit zu seyn, und das schöne grüne Laub verbirgt sich bescheiden vor ihrer Pracht. Aber nicht nur das Auge wird auf die angenehmste Art ergötzt, sondern

auch der Geruch labt uns durch ihren süßen Duft, der sich auf eine ansehnliche Strecke umher verbreitet. Du Roi und andere Botaniker nennen den Geruch der Blumen jasminartig; er hat aber weit mehr Nebensüßlichkeit mit dem Dufte der Pomeranzenblüten. Die Blüthezeit ist zu Ende Junii und Anfang Julii, und dauert bey gutem Wetter drei bis vier Wochen.

Die Frucht gleicht der Gestalt nach den Wicken, und die trockne zusammen gedrückte Schote enthält viele nierensförmige Saamenförner.

Obgleich die Schönheit dieses Baums schon Reiz genug hat, so bleibt der unbeschreibliche reelle Nutzen, den sein weiterer Anbau uns gewähren würde, doch der Hauptendzweck seiner ausgebreitern Kultur. Weil kein Baum in so mancherlei Absicht anempfohlen werden kann, so sey es mir hier erlaubt, seine gemeinnützigen Eigenschaften, so weit sie mir bekannt sind, der Reihe nach aufzuzählen.

Das eigentliche Vaterland desselben liegt ursprünglich in den wärmern Gegenden von Amerika; und namentlich in Westindien. Er wächst aber in den gemäßigten und schon etwas kalten Gegenden jenes Welttheils gleich gut. Man findet ihn in Nordamerika bis auf die ansehnliche Breite von 48° so häufig angepflanzt, daß man ihn daselbst für einheimisch halten sollte. In Europa gedeihet er also bis über den 53° Br. Hier um Braunschweig kann man ihn als gänzlich naturalisirt ansehen, denn er trägt reifen Saamen, das sicherste Zeichen, daß ihm Klima anpasse, und daß wir seines Fortkommens wegen völlig ausser Sorgen seyn können.

\*) Von Wangenheim Beitrag zur deutschen holzgerechten Forstwissenschaft, fol. 1784.

\*\*) Harbke'sche Baumzucht von Dokt. P. du Roi, 8.

Er nimmt fast mit jedem Boden vorlieb; ein lockerer, fetter, etwas feuchter Grund ist aber sein bester Standort. Auch ein schlechter sandiger Boden, (wenn er nur etwas feucht ist) muß ihm seine spärlichen Säfte darreichen. Herr Botanikus Ehrhardt in Hannover zeigte mir an der schönen Lindenallee nach Herrenhausen eine Akazienhecke, die erst vor zwey Jahren angepflanzt war, und in diesem dritten Jahre schon sehr dicht wurde. Die kleinen Bäumchen hatten im verwichenen Sommer (1787) über 3 bis 4 Fuß lange Seitenschüfse getrieben. Den dürrn sandigen Boden von und um Hannover kann man aber keinesweges ein gutes Erdreich nennen. Auf dem Johannishofe hieselbst stand noch vor wenigen Jahren eine Akazie, welche im bloßen Schutte zu einem ansehnlichen Stamme aufgewachsen war.

Er erhält nur aus der Tiefe seine vorzüglichste Nahrung. Man kann daher die obere Erdschicht zu Unterfrüchten benutzen, ohne besorgen zu dürfen, daß ihnen der Nahrungssaft von den Wurzeln der Akazien entzogen würde.

Sein Wuchs ist so reißend schnell, daß man sich mit eignen Augen davon überzeugen muß, weil derselbe bei einem Laubholzbaume unglaublich scheint. Vier, fünf bis sechs Fuß lange Schüfse \*) in einem Sommer sind nichts seltenes, wenn er frei steht, und seinen schicklichen Boden gefunden hat. In dem hiesigen Schloßgarten sah ich diesen Sommer über vier, ja über fünf Fuß lange Schüfse an jungen und ältern Bäumen dieser Art. Daß diese aber nicht geil, sondern fest, gesund und stark sind, erhellet daraus, daß sie einer strengen Kälte Trotz bieten. Verschiedne unsrer einheimischen Bäume leiden überhaupt eher bei einem starken Froste als diese. Die späten Nachtfroste im Frühjahre schaden ihnen auch nicht, weil

der Baum sehr spät erst anfängt zu grünen. Man kann die Krone eines vor wenigen Monaten geköpften Akazienbaums von den Häuptern nebenstehender Bäume dem Ansehen nach kaum unterscheiden. Der sel. H. Hofmedikus du Roi fand Jahresringe, die beinahe einen ganzen Zoll Breite hatten. Man denke sich diese durch den ganzen Stamm; und man wird über die Holzmasse, die er in einem Jahre liefert, erstaunen. Einige Forstmänner versicherten mich, als ich ihnen die Jahresringe in einem Querdurchschnitte eines Zweiges zeigte daß ihnen kein Baum bekannt sey, der im Stamme so außerordentlich ansetze.

So gewaltfam seine Triebkraft ist, so leicht und schnell läßt er sich vermehren. Die Natur scheint die fast allen Bäumen eingepflanzte Eigenschaft, neue Schüfse aus den Wurzeln zu treiben, wenn sie abgehauen werden, dieser Art in einem höhern Grade verliehen, und mit der Mischung ihrer Säfte inniger verwebt zu haben, denn sie erstreckt sich auch wieder auf die von Wurzelschüfßen gepflanzten Bäume. Ein aus Saamen gezogener und nicht verpflanzter Baum schießt mit einem graden Stamme auf, dahingegen ein von Wurzelschüfßen gepflanzter junger Baum wieder viele Auswüchse treibt. Diese Eigenschaft gewährt uns eine leichte und schnelle Vermehrung desselben; denn wenn man einen Stamm an der Wurzel abhanet, so treiben die Seitenäste derselben sogleich einen dichten Wald junger Auswüchse. Ich las neulich in einer kleinen botanischen Schrift, daß der Verfasser derselben in einem Jahre von zwei abgehauenen Stämmen über achthundert junge Bäume erhielt; warlich eine erstaunliche und fast übernatürliche Erscheinung!

Auf diese Art verfährt man auch in Frankreich, um eine Menge guter, brauchbarer

\*) Nahn spricht sogar von acht Fuß langen Schüfßen,

Stangen zur Unterstützung der Weinstöcke zu erhalten. Man haut die Stämme alle drey Jahr dicht an der Wurzel ab, weil die Stangen denn schon wieder so dick sind, daß sie die Weinstöcke halten können, und so soll man von einem halben Morgen Landes in dem kurzen Zeitraume von drey Jahren an zehntausend tüchtige Weinstämme erhalten haben. \*) Giebt es Wunder in der Natur, so verdient dies eins genannt zu werden.

Eine eben so vorzügliche, zu meiner Absicht, den Holzreichtum des einzelnen Landmanns zu vermehren, noch vorzügliche Eigenschaft des Baums ist die, daß er sich wie die Weide u. a. Köpfen läßt. Dieses kann nicht nur seinem Wachstume unbeschadet geschehen, sondern es giebt ihm noch stärkere Kraft zum Treiben. Der Stamm leidet nichts darunter; er wird weder anbrüchig noch faul, sondern gewinnt noch dazu an Stärke; denn nach zehn bis zwölff Jahren ist er schon so dick, daß ein Zoll breite Bretter aus ihm geschnitten werden können. Dieses Köpfen kann auch in jeder Höhe geschehen, nach der Absicht, die der Besitzer mit dem Stamme hat, und alle drey oder vier Jahre, nachdem der Baum in einem guten oder schlechten Boden steht, wiederholt werden.

Nach der allgemeinen Regel des Forstmanns, daß die Güte des Holzes mit dem Wachstume desselben im umgekehrten Verhältniß stehe, müßte man auch hier am Werthe des Holzes verlieren, was man an der erhaltenen Menge desselben gewonnen hätte. Aber auch von dieser allgemeinen Regel macht er Ausnahme unter allen übrigen Bäumen, die wir von den Polen bis zum Aequator kennen. Das Holz verdient gewiß den schätzbarsten Arten zur Seite gesetzt zu werden. Es ist sehr zähe und weich, wenn es noch grün ist, wird aber, nachdem man es gehörig ausgetrocknet hat, so hart und fest, daß selbst ein eisernes Instrument schwer auf ihm haftet. Die etwas

mühsame Bearbeitung wird aber durch die vortrefliche Politur, die es seines festen und feinen Gewebes wegen annimmt, hinlänglich ersetzt. Es hat ein schönes Ansehen. Die innere Farbe der alten ausgewachsenen Stämme ist hellgelb mit blaßpurpur- röthlichen Atern durchzogen. Von dieser schönen bunten Farbe scheint es auch den Namen Agatholz erhalten zu haben. Sein feines Korn, seine Schwere u. Härte machen es Künstlern u. Handwerkern zur Verfertigung mancherlei Arten Kunstwerke, und zu schönem Hausgeräthe, als Tischen, Stühlen, Kommoden, Schränken u. äußerst schätzbar. Ich sahe zufällig bei einem hiesigen Tischler einen Kaffeetisch, der mit diesem Holze ausgeleget war. Er hatte eine grünlichgelbe Farbe, und nahm sich seines fremden Ansehns wegen sehr gut aus. Die Jahrringwaren durch viele blaßröthliche Punkte bezeichnet; man konnte sie aber auf der Fläche des Tisches nicht gut sehen, da der Stamm mit dem Laufe der Fibern parallel geschnitten war. Da das Holz zu ausgelegten Arbeiten sogar genommen werden kann, so ergiebt sich von selbst, daß der Künstler und Handwerker ein gutes Geschenk erhielt, wenn er den dichten Stamm zu seinen Arbeiten haben konnte, und dieser ihn weniger kostete, als seine gewöhnlichen Holzarten. Jetzt bin ich so glücklich gewesen, einige Klüfte von dem obern Theile des Stammes einer Akazie zu erhalten, woraus einige Arbeiten verfertigt werden sollen, die man nachher, so wie jetzt einige kleine Drechslerarbeiten, bei mir in Augenschein nehmen kann. Man soll Bäume finden, deren Holz am dickern Ende des Stammes zunächst der Wurzel mit den schönsten Arten weckreifert, und beinahe die Güte der Farbholzarten der des heißen Klima hat. Die Wurzel selbst soll gut gemasert seyn, und die Farbe soll sich mit den Jahren immer verschönern.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 30. Merz 1789.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Es hat der hiesige Bürger, und Tobacksspinner Carl Friderich Krameyer das beneficium cessionis bonorum nachgesucht, und deshalb Concursus über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Die Gläubiger desselben, und alle diejenigen, welche sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden demnach hiemit vorgeladen, in Termino den 10ten May c. vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts über jenes Gesuch, und über die geschehene Bestellung des Herrn Justiz Commissar. Müller zum Interims Curator sich zu erklären, auch, ihre Forderungen anzugeben, und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie von der jetzigen Vermögens Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Krameyers gelegt, und denenjenigen welche davon Pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Gewahrsam haben, oder sonst dem Krameyer an Geld, oder Geldes wehret etwas schuldig sind, angeheuet, solches dem Gericht in obgedachtem Termino anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Straffe doppelten Ersatzes nichts davon verabsolgen zu lassen.

**Amt Ravensberg.** Alle und

jede, welche an den Colonum Hermann Henrich Sprick in Osterwebe Ansprüche und Forderungen haben, so nach dem 25sten April 1785 bezieht gewesenem Liquidations-Termin nicht bereits angegeben sind, werden hiedurch öffentlich vorgeladen, diese Anforderungen bey Gefahr gänzlicher Abweisung in Termino den 30sten Merz 1789sten Jahres zu liquidiren, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Vorzugs-Recht mit ihren Mitgläubigern zu verfahren.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das oben dem Markte sub Nro. 188 belegene dem Koch Regeler zu gehörende, ehemalige Schindlersche mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Renne hat, soll nebst dem darauf gefallenen vor dem Kuhthore auf den Sooren Rämpen sub Nro. 266 belegene Hudetheil für 2 Kühe, und allen Zubehörungen, so zusammen auf 575 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, öffentlich verkauft werden.

Lufttragende Käufern können sich dazu in Terminis den 1ten May 5ten Juny und 10ten July a c auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden, die Den

R

dingungen vernehmen und dem Besinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Regelerischen Hause oder dessen Zubehörungen unbekante und aus dem Hypotheken Buche nicht ersichtliche Gerechtsame zu haben vermeinen vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Der Brantweinbrenner Friederich Schmidts ist gewillt sein Wohnhaus sub No. 240 nebst der dazu gehörigen Scheune, an der Lindenstrasse belegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich daher bey dem Eigenthümer melden und die Bedingungen vernehmen.

By dem Kaufmann Hemmerde ist angekommen und zu haben: fein Leipziger Mehl 16 Pfund 1 rthlr. fein Spelzmehl 12 Pfund 1 rthlr. Nürnberger Griesmehl 9 Pfund 1 rthlr. Braunschweigische weiße Seife 6 Pfund 1 rthlr. Hallische Stärcke 12 Pfund 1 rthlr. nen Esperset Saamen 12 Pfund 1 rthlr. Clever Saamm 8 Pfund 1 rthlr. Holländisch Klipfisch 9 Pfund 1 rthlr. Pomranzen Extract zu Bischoff das Glas 9 mgr.

Die Sammlung der Königl. Ebiete ic. vom Jahr 1787. ist bey Mehls Erben für 3 rthlr. zu bekommen.

**Amt Blotho.** Es sollen nachstehende dem Schiffer Casselmann hieselbst zugehörige Häuser, als 1) dessen Wohnhaus sub No. 71 worin 1 Stube, 2 Kammern, und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Gärten auf 305 rthlr. taxiret, 2) ein kleines Haus sub No. 53. so nebst der dazu gehörigen Schladt auf 130 rthlr. gewürdiget worden auf Ansuchen eines darauf gerichtlich ver-

sicherten Gläubigers in Terminis den 12ten May den 16ten Juny und 21ten July a. c. öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und die Meißbietende in dem letztem Termino dem Besinden nach des Zuschlages gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Aufgabe und Rechtfertigung derselben ad ultimum Terminum hiemit verabladet werden.

**Amt Ravensberg.** Da sich in dem zum Verkauf der Sprickschen Stette in Desterwede angestandenen Subhastations Termin kein Käufer eingefunden hat; so wird gedachte zum adelichen Guthe Steinhäusen eigendehdrige Spricksche Stette nochmals in eigenbedhriger Qualität feil gehalten, und anderweit Terminus subhastationis auf den 8ten Junii dieses Jahres beziehet. Diejenigen, welche gedachte Stette käuflich an sich zu bringen gesonnen, und dieselben zu besitzen fähig sind, werden daher vorgeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen. Und wird ihnen dabey beandt gemacht, daß diese Stette aus einem Kotten, nebst Haus; und Hofraum und Weideplatz, aus 2 Scheffelsaat Gartland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese und einem Stande in der Kirche in Versmold bestehet, welche Grundstücke, jedoch ohne Abzug der jährlich auf 28 rthlr. 16 gr. 5 pf. angegebenen Lasten auf 1121 rthlr. 30 mgr. 1 pf. veranschlaget, und daß der künftige Käufer zur Erbauung des abgebranten Wohnhauses aus der Feuersocietät einen Beytrag von 300 rthlr. zu erwarten hat.

**Tecklenburg.** Das hier in Tecklenburg oben Lensings Hause an Daner



brocks Garten gelegene aus Ewerd Kriegen Concurß von Catharine Elisabeth Bückers erkauene und bisher von Kromanns bewohnte nach Abzug des davon jährlich gehenden 1 Nthlr. Domainen Pacht, von den geschwornen Taxatoren zu 77 Nthlr 12 Gr. gewürdigte Wohnhaus, der dazu gehdrige kleine Hofraum, Brunnen: Ge: rechtigkeit, Kirchen- und Begräbnisstellen sollen in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf den 9ten Junii a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Termino zur judicamäßigen Befriedigung einer ingrossirten Gläubigerin auf- und dem meistannehmlich bietenden von Hochblbl. Regierung zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in ermeldeten Termino vor mir zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen hiermit eingeladen werden. Sollten außer der Extrahentin noch real Gläubiger seyn, die an diesem Hause Anspruch haben, müssen sich selbige vor Ablauf des gefezten Termini bei Strafe des ewigen Stillschweigens melden. Die etwaige Personal Gläubiger des nach Northausen gegangenen Kromann können auch, wenn nach Abfindung der Realprätendenten von den Kaufgeldern des Hauses etwas übrig bleibt, nach Vorschrift der Proj. Ordn. p. 2. Tit. 27. S. 9. darauf Arrest nachsuchen.

#### Mettingh.

Nachdem zum meistbietenden Verkauf der auf den Herschaftlichen einzeln verpachteten Meyereyen Bruchhof und Lohhof befindlichen Haushaltungs- und Vieh-Inventarien, an Horn- und Schaafvieh von verschiedenen Sorten, auch Schweinen und einiger Pferde, Terminus auf Donnerstag den 7ten May dieses Jahrs und folgende Tage angesetzt worden; so können diejenigen welche dergleichen Vieh- und Haushalts- und Wirtschafts-Geräthe anzukaufen gewillet sind, sich an gedachten und folgenden Tagen früh Morgens um 8 Uhr auf der bey Stadthagen belegenen Meyerey

Bruchhof einfinden, ihr Geboth thun, und der Meistbietende gegen baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen. Dückeburg den 23ten Merz 1789.

Aus Gräfllich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlichen Rent-Cammer.

#### III Sachen, so zu verpachten.

Es soll die mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehende Kaun- und Schweineschneiderey-Pacht im Fürstenthum Minden, von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinitatis 1789 bis dahin 1795 verpachtet werden. Diejenigen also, die diese Pacht entriren wollen, und ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht gnugsame Sicherheit bestellen können, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 1ten April 15ten und 22ten ejusdem Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract auf Sechs Jahre, bis auf Königliche allerhöchste Approbation, geschlossen werden soll. Sign. Minden den 6ten Merz 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch, Vacmeister Schönbach.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Ein Capital von Tausend Stück Ducaten wird mit dem 1ten Sept. dieses Jahrs rentlos, und kann derjenige welcher solches gegen landübliche Zinsen und hypothequen, mäßige Sicherheit verlangt, sich an den Buchbinder Joh. Fr. Schumann in Lingen wenden, und weitere Nachricht erhalten.

#### V Notifications.

Lübbecke. Der hiesige Kaufmann Herr Gottfried Wilhelm Sille hat mit seiner Ehefrau gewesenen Wittwe Wahren:

kamp, geborne Hageborns Ehepacten errichtet, wodurch die Gütters-Gemeinschaft zum Theil aufgehoben worden.

**Amte Reineberg.** Besage Gerichtlichen Kaufcontracts hat der Heuerling Cord Henrich Kurkamp die in Quernheim

No. 20 belegene freie Kurkamps Stelle von ihrem ehemaligen Besitzer Franz Albert v. Alsen angekauft für 450 rthlr. in Golde jedoch hat sich Verkäufer bis zu gänzlich bezahltem Kaufgelde das Dominium vorbehalten.

## Ankündigung einiger Abschiedsreden und einer damit verbundenen öffentlichen Prüfung aller Classen des Friedrichs-Gymnasiums zu Herford.

Unsre Winterarbeiten werden wir den 7ten April mit einer öffentlichen Prüfung aller Classen beschließen, welche am gewöhnlichen Orte, Morgens 8 Uhr ange stellt werden wird. Am Ende derselben treten 2 Jünglinge auf, um sich der Versammlung durch ihre Reden zu empfehlen, die für sie sprechen mögen, weil das, was sie sagen, auf ihre eigne Rechnung zu setzen ist!

1) **Joh. Christ. Trophagen** aus Euzger gebürtig; redet über das Thema: Was hat ein Jüngling zu beobachten, um dereinst ein würdiges und nützliches Mitglied des Staats zu werden?

2) **Florenz Aug. ust Habbe**, aus Rahden redet: Ueber den Einfluß der Dankbarkeit eines gutgesinnten Jünglings auf die menschliche Gesellschaft.

Beide gehen von hier nach Halle, sich der Theologie zu widmen — und haben bey der Allerhöchst verordneten und zum erstenmale angestellten Prüfung von der hiesigen Schul-Examinations-Commission den 7ten März das Zeugniß der Reife

erhalten. Es wäre also wohl überflüssig, hier noch etwas zum Vortheile ihrer schriftlichen Aufsätze und Ausarbeitungen, oder von ihren dabey gezeigten Kenntnissen in verschiedenen Sprachen und den einzelnen Fächern der Wissenschaften zu sagen. — Doch müssen wir noch hinzufügen, daß sie uns auch in Rücksicht ihres bewiesenen Fleißes und ihrer moralischen Ausführung berechtigen, alles Gute von ihnen in der Zukunft zu hoffen. Wir wünschen also von ganzem Herzen, daß diese unsre angenehmen Erwartungen in Ansehung ihrer dereinst noch von ihnen übertroffen, und sie recht geschickte, brauchbare und rechtschaffene Mitglieder des Staats werden, und dann viel Seegen stiften mögen!

Nach Endigung dieser Reden wird der Herr Rector Benzler noch eine kurze Anrede zum Abschiede halten. — Von den Lectionen auf künftigen Sommer und den unsrer Schule betroffenen Veränderungen; so wie über den Zuwachs unsrer Schulbibliothek, nächstens ein Mehreres.

Herford den 30ten März 1789.

Das Schulcollegium.

## Ueber die von dem stärkern Anbau des Akazienholzes zu hoffenden Vortheile des Landmanns.

### Fortsetzung.

Es ist weder der Fäulniß noch dem Wurmfraße unterworfen. Die Würmer greifen höchstens den unbrauchbaren Splint an, lassen aber den Kern unbeschädigt, wovon ich selbst Augenzeuge war. Diese guten Eigenschaften machen es zum Wasserbaue und zum übrigen Grundbau sowol, als zu andern dauerhaftem Arbeiten sehr geschickt; zu Röhren unter der Erde, zum Unterschwellen, und überhaupt zum Unterbauen giebt es unsern einheimischen Arten an Güte nichts nach.

Alle diese fast ungläublichen und heizspiellofen Vorzüge vor andern bekannten Holzarten sind aber Nebensachen. Der Hauptgrund, warum ich es mit so vieler Wärme empfehle, liegt in dem außerordentlichen Grade der Hitze, den es als Brennholz benützt hervorbringt.

Das Akazienholz übertrifft bei seinem reißend schnellen Wachstume alle unsere einheimischen Holzarten, selbst das beste rothbüchene nicht ausgenommen, noch dazu an Brennbarkeit. Durch Versuche ist diese Behauptung schon bestätigt. Der Herr Hofrichter von Weltheim hatte den Einwohnern von Harbke bei Helmstädt erlaubt, die kleinen Zweige, welche beim Abhauen eines bedeckten Akazienganges abfielen, aufzulesen. Sie heizten mit diesem bloßen Reißig einen Backofen, worin Obst

getrocknet werden sollte, fanden aber nachher die davon entstandene Hitze so außerordentlich, daß sie den Ofen zuerst abfühlen mußten, wenn das Obst nicht verbrennen sollte. Hiedurch wurde man aufmerksam, und stellte Versuche über die Hitze des rothbüchenen und Akazienholzes an, und fand zum Resultate, daß das letztere die Oberhand über das erstere behalte. \*) Nächstens werde ich selbst Versuche auf mancherlei Art über seine Brennbarkeit in Vergleichung mit dem Büchensholze anstellen, und die Resultate sowohl als die Verfahrensart in diesen Blättern mittheilen.

Sollten alle diese in einem einzigen Baume zusammengebrängten Vorzüge, die man bei andern nur einzeln, selten und im mindern Grade findet, nicht Reiz genug seyn, ihn gemeiner zu machen und seinen Anbau im Großen zu betreiben? Die Amerikaner sind von den Vorzügen dieser Holzart so lebhaft überzeugt, daß sie dieselbe über alle andere erheben. Dieser Baum ist der einzige, der von ihnen gewissermaßen forstmäßig behandelt, und noch immer zum weitem Anbau empfohlen wird. \*\*) Mangel an Holz wird man aber doch den Bewohnern der neuen Welt im Ganzen nicht zuschreiben. Die Natur war freigebiger gegen sie, und schenkte ihnen nicht nur eine größere Menge, sondern auch vorzüglichere Arten, als uns.

\*) Harbkesche Baumzucht.

\*\*) In Marschal's Beschreibung der wildwachsenden Bäume und Staubengewächse in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wovon ich eine deutsche Ausgabe besorgt habe, ist dieses der einzige Baum, den der amerikanische Verfasser seinen Landsleuten empfiehlt.

Da die Hauptabsicht dieser Abhandlung dahin abzwieft, den in den meisten Ländern gedrückten und zum Elende verwiesenen Bauer durch oben beschriebenen und nachfolgenden Baum ein Mittel in die Hände zu geben, wodurch er seinen armseligen Zustand wenigstens etwas erleichtern und verbessern kann, so schränke ich mich größtentheils nur auf diese Menschenklasse ein, obgleich dieser Baum einer noch größern Empfehlung für Kameralisten und Forstmänner bedürfte.

Man gehe einmal vor unsere Thore, und werfe seinen Blick umher, so wird man über die ungeheure Verbreitung der Weidearten erstaunen. Die Ursachen der häufigen Anpflanzung derselben lassen sich auf vier zurückbringen. Sie wachsen sehr geschwinde, und im mittelmäßigen Boden; die Zweige sind zähe; sie lassen sie leicht vermehren, und bedürfen keiner weitern Pflege als des ersten Anpflanzens; und können endlich oft geköpft werden. Alle diese Eigenschaften passen auf die Akazia und den Platanus, und kommen ihnen in einem weit höhern Grade zu. Das Wachstum der Weide ist allerdings ansehnlich; man kann aber nicht von ihr behaupten, daß sie sechs bis acht Fuß lange Schüsse in einem Sommer treibe, daß man die Krone eines neugeköpften Stammes in wenigen Monaten von der Krone nebenstehender Bäume nicht unterscheiden könne, und eben so wenig werden je zollbreite Jahrringe aufzufinden seyn; der Boden für die Akazia braucht auch nicht von der besten Art zu seyn; denn wir haben gesehen, daß sie im Schutte sowol als im dürrern Sande fortkommt. Die alten Einwohner von Karolina verfertigten, nach Catesby, ehe sie das Schießgewehr kannten, ihre Bogen aus diesem Holze, weil es ihnen am zähesten und biegsamsten schien. Durch Stecklinge läßt sie sich freilich nicht

vermehrten; aber dieses ersetzt der Wurzeltrieb, welcher eine noch schnellere Vermehrung zuläßt. Sie kann endlich besser geköpft werden als die Weide, und ist dann am Holze weit ergiebiger.

Nun wollen wir versuchen, die Vortheile, die der Landmann von beiden Arten genießt, neben einander zu stellen. Nur in so fern als beide Arten wie Kopfbäume benutzt werden können, ziehe ich sie hier für den Bauer und einzelnen Landbewohnern hauptsächlich in Betrachtung; denn dieses bleibt doch die ergiebige und geschwindeste Benutzungsart. Wenn man beide Arten frei aufwachsen läßt, so ist die Weide mit der Akazia unter aller Vergleichung. Geköpfte Eichen, Hainbuchen, Eschen u. gehören nicht in meinen Plan; sie werden aber doch alle von jener bei weitem übertreffen.

Die Hauptbenutzungsart des Reissigs der geköpften Weiden bleibt für den Bauer die Anwendung desselben zur Befriedigung seiner Höfe und Gärten. Nach dem Urtheile der berühmtesten Ökonomen und Kameralisten ist die hölzerne Befriedigung ein großer Schaden sowohl für den einzelnen Landmann als für ganze Forsten und Länder, und sollte daher, wie in nachbarlichen Reichen, ganz und gar abgeschafft werden. \*) Wenn nun aber das Vorurtheil sich jetzt noch gegen schöne lebendige Hecken auflehnt, so muß man wohl leider dem Bauer seine hergebrachten Einfassungen der Großväter und Urväter lassen, aber doch suchen das Uebel weniger schädlich zu machen. Will er vernünftigen Gründen Gehör geben, und seine alten morschen Zäune mit schönen grünen Hecken vertauschen, so findet er wohl schwerlich eine bessere Pflanze dazu, als die Akazia, die er auf jede Höhe und zu jeder Dicke ziehen, alle drei Jahre auszuhauen, und das Reissig als kostbares Brenn-

\*) Pfeiffers Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischen und Kameralwissenschaften,

Holz nutzen kann. Bleibt er aber bei seinem festgewurzelten Haften gegen lebendige Hecken, und will durchaus Säune haben, so wähle er nur eine bessere, festere und dauerhaftere, aber nicht kostbarere, Materie als das Weidenreisig ist. Die jungen aufgeschossenen Zweige der geköpften Akazia sind zähe genug, um auf diese Art geflochten werden zu können, kosten ihn nicht nur weniger, sondern schaffen ihm auch jene dauerhaftere Materie, die er nach vielen Jahren noch als Brennholz nutzen kann. Ein solcher Zaun troht Wind und Wetter, fault nicht, steht wie eine Mauer, und das Holz bleibt hart wie Eisen. Zu Taschen, Wagenkörben, zum Binden u. zu Korbmacherarbeiten, werden Materialien genug bleiben, wenn man auch nur den zwanzigsten Theil der jetzigen Summe behält, und die schicklichsten Arten wählt. \*\*) Der Stamm der geköpften Weiden wird nach einigen Jahren schon anbrüchig und faul, der Kern verweset, und am ganzen Baume ist nur noch ein Theil der Rinde mit etwas aussüßendem Schlimte zu sehen. Der Stamm der geköpften Akazia bleibt bis ins späteste Alter gesund, und wird durch diese Behandlungsart noch stärker. Das Holz von jener kann auf keine Weise als Nutzholz gebraucht werden, das Nutzholz von dieser kann jeder einheimischen Art zur Seite gesetzt werden. Der Bauer erhält daher von Künstlern und Handwerkern, die schon jetzt über Mangel an gutem Nutzholze klagen, noch zuletzt ein Kapital für den schönen Stamm, nachdem er den Baum schon viele Jahre vortheilhaft genutzt hat. Das Holz von jener, als Brennholz betrachtet, hat gar keinen Werth. Es giebt kaum

Hitze genug, sich die Hände an seinem Feuer zu erwärmen, und doch wird ein großer Theil desselben von dem Bauer zur Feuerung genommen. Das Holz von dieser bringt eine solche erstaunliche Hitze hervor, daß sich selbst das rothbächene dagegen verfrischen muß. Das Akazienlaub behält bis spät in den Herbst ein schönes lebhafte Grün. Noch habe ich kein schädliches Gewürme, weder Raupen, Käfer, Mehlthau, noch Insekten auf ihm entdecken können. Ich habe den Schaafen, als sie am Abend schon gesättigt von der Weide in ihre Hürden zurückgekommen waren, getrocknetes Laub vorgehalten, und zu meinem größten Vergnügen gesehen, daß sie es nicht verschmäheten. Einige dieser kleinen Thiere fraßen sogar das grüne, welke Laubwerk, welches ich mit den Händen betastet, und ihnen in der Tasche eine halbe Meile weit hingetragen hatte. Der Dekonom weiß, von was für einem großen Werthe ein gutes Futter für jene hilflosen Thiere ist, was für Vortheile das getrocknete zur Winterprovision aufbewahrte Laub schaffen würde, und wird mir gewiß nicht widersprechen, wenn ich behaupte, daß wir schon Grund genug haben, die Akazien der Blätter wegen anzubauen. Vor einiger Zeit stand in diesem Magazin ein kleiner Aufsatz über das Schaaffutter, worin der ungenannte Verfasser die Blätter der Akazie als zu dieser Absicht benutzte rühmte, und den Wunsch äusserte, sie in Menge haben zu können. — Der Landmann pflanzt diesen Baum eben so wie die Weiden, nicht bloß für seine Nachkommen, sondern für sich und seine Kinder zugleich. Er kann die Früchte seines Fleißes zu wiederholten-

\*\*) Die Silberweide (*Salix alba* Lin.) ist bei uns am gemeinsten, und wird hauptsächlich zu Säunen genommen. Die Goldweide (*S. vitellina* L.) ist für die Haushaltung als Kopfweide gut zu nutzen, und giebt gute Kessel zu Taschen, Wagenkörben und zum Binden. Für die Wirthschaft wäre noch die Sahlweide (*S. Capraea* L.) zu empfehlen. Zu Korbmacherarbeiten sind die Bachweide und Korbweide (*S. Helix* und *viminalis* L.) am schicklichsten.

malen in seiner kurzen Lebenszeit genießen; denn im fünf und zwanzigsten Jahre ist der ungeköppte Stamm schon über einen Fuß stark, noch dicker aber, wenn er geköpft wird.

Weit bin ich davon entfernt, die Weiden durch diese Holzart verdrängen zu wollen. Sie müssen und werden bleiben, so lange wir Körbe aller Art brauchen, so lange zähe Zweige nothwendiges Bedürfnis sind &c. Ich bin von dem großen Nutzen, den eine anpassende Quantität uns schafft, wohl überzeugt. Könnte aber die Akazia etwas dazu beitragen, daß die Wuth, Weiden, und eben so unbrauchbare Pappeln anzupflanzen, herabgestimmt würde, so hätte sie gewiß dem Vaterlande Vortheile gestiftet. Mann kann bei mir etwas Saamen erhalten, der erst zu Ende Oktobers und im Anfange Novembers gesammelt wurde, also völlig reif ist. Dem ärmeren Landmann aber biete ich einen Theil meines kleinen Vorraths umsonst an, wenn er, statt eines Theils seiner Weiden, einige Akazien ziehen will.

Es ist bekant, daß aus Saamen gezogene Bäume ein besseres Holz liefern, als diejenigen, welche man aus Stecklingen oder Wurzeltrieben erzielt hat. Die oben angeführte Eigenschaft der Akazia, daß die von Wurzelstümpfen genommenen Bäume wieder viele Auswüchse aus den Wurzeln treiben, giebt einen zweiten Grund, warum man jene diesen vorziehen muß, obgleich diese Art zur schleunigen Vermehrung desselben die bequemste bleibt. Der Pflanzler muß daher die Absicht, die er mit seinen Stämmen erreichen will, wohl in Acht

nehmen. Will er den Stamm ungeköpft aufwachsen lassen, um ihn zu gutem Bauholze oder zu andern Nutzholze anzuwenden, so muß er ihn aus den Saamen ziehen, weil er dann ein besseres Material erhält. Zu einer Pflanzschule wählt man den oben beschriebenen Boden. Der Bauer findet leicht ein gutes freies Plätzchen dazu in seinem Garten. Man muß den Boden im Herbst wohl umgraben, damit er den Winter hindurch dem Einflusse der Witterung ausgesetzt bleibe, und lockerer werde. Im kommenden Frühjahr gräbt man ihn zu Ende Aprils noch einmal um, ebnet ihn, und pflanzt die Saamen in Reihen, aber nicht tief, sondern ganz flach. Ist die Witterung günstig, und der Saamen gehörig reif geworden, so kann man schon zu Ende Mais oder Anfangs Junii das Vergnügen haben, die jungen Pflanzen aufkeimen zu sehn. Wenn der junge Stamm sauber bis acht Fuß Höhe erreicht hat, so ist er zum Verpflanzen tauglich. Man hüte sich dabei, seine Wurzeln zu beschädigen. Soll er nun grade aufwachsen, so muß man ihn alle drei Jahre aushauen, und die sperrigsten Zweige ihm nehmen. Im dritten Jahre nach dem Verpflanzen kann man ihn schon köpfen, und dieses alle drei Jahre wiederholen. Das lange dicke Reizig schafft, wegen seiner Festigkeit, dem Landmann in seiner ganzen Wirthschaft einen grossen Nutzen; es kann von ihm zu zu mancherlei Absicht, selbst als Brennholz, verbraucht werden. Wurzeltriebe bedürfen keiner weitern Pflege als des ersten Anpflanzens; nur muß man von ihnen jährlich die entstandenen Auswüchse absetzen.

Der Beschluß künftighin.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 6. April 1789.

## I Avertissements.

Alle diejenigen, welche Lehnsperde- und Lehnsanons-Gelder zur hiesigen Königl. Landes-Casse zu entrichten verpflichtet, und damit pro 1788 bis 89 noch in Rückstand sind, werden hiermit erinnert, diese Gelder innerhalb 14 Tagen, und zwar die Lehnspflichtigen im Fürstenthum Minden an die hiesige Krieges-Casse, in der Grafschaft Ravensberg aber, an die Sparenbergische Contributions-Casse zu Bielefeld zu bezahlen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, die Rückstände von den Debiten durch Landreuterliche Execution beigetrieben werden müssen. Sign. Minden den 28ten März 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.  
Haff. v. Redeker v. Hällesheim Meyer.

**Minden.** Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ist gewillet auf dem Hause Wedigenstein unterhalb dem Berge ein neues Wohnhaus, imgleichen ein neues Viehhaus zu erbauen, auch nachher einige Gebäude von der bisherigen Stelle herunter bringen zu lassen. Diejenigen Bauverständige welche Lust haben diese Bauten in Verding zu übernehmen, können den Miß und Anschlag alle Tage bey dem Herrn Rentmeister Drüggeman einsehen, und werden hierdurch vorgeladen am 16ten

April dieses Jahrs auf der Dom-Capituls-Stube Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderung zu thun und zu erwarten, daß dem Befinden nach mit dem wenigsten fordernden der Contract geschlossen werden soll und zwar in Absicht auf das Wohnhaus dergestalt, daß auf einem Massiven und auf einen Stenderbau der Versuch gemacht werden soll.

## II Citationes Edictales.

**Unt-Hausberge.** Demnach der Kaufmann Philip Wilhelm Bodecker hieselbst dahin angetragen hat, daß alle diejenigen, welche an dem in der Hausberger Feldmark belegnen Grundstück von 9 Morgen Saatländes der Gosekamp genannt, welchen der Herr Krieges- und Domainen Rath Meier an den Rentmeister Meier zum Neuhoff verkauft, bey aber der Kaufmann Bodecker in einem wegen dieses Grundstücks entstandenen Näherrechts-Processse durch 3 gleichförmige Erkenntnisse nunmehr rechtskräftig ausgewonnen hat, etwa noch einige Real-Aussprüche haben sollten, edictaliter verablädet werden möchten, diesem Gesuch auch zur Berichtigung des tituli possessionis nach Vorschrift der Hypothekenordnung statt gegeben werden müssen; so werden alle und jede, welche an dem sogenannten Gose-

D

sekamp aus irgend einem dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben verneinen, durch gegenwärtige hieselbst und an dem Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Pippstädter Zeitungen und Mindenschen Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, um ihre etwaige Ansprüche binnen 3. Monaten und längstens in Termino den 21ten April a. c. des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben und gehdrig zu verifiziren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf dieses Termins damit präcludiret, und der sogenannte Gosekamp auf den Namen des Kaufmann Philip Wilhelm Bodecker im Hypothekenbuche eingetragen werden wird.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft, Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hieburch bekannt, und fügen dem Christian Friedrich Rahe zu wissen, daß seine Ehefrau Anna Regina Louisa Neubern, weil er sie vor vier Jahren bödlich verlassen, die Ehescheidung wider ihn nachgesucht, und weil sein gegenwärtiger Aufenthalt ihr gänzlich unbekannt ist, auf öffentliche Vorladung angetragen hat. Der Christian Friedrich Rahe wird daher hieburch verabladet, sich in Termino den 18. May dieses Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, sich über die Klage vernehmen zu lassen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und fernere Instruction zu gewärtigen; wobei ihm noch zur Nachricht dienet, daß der Herr Oberamtmann und Justizcommissair Rasse hieselbst ihm zum Assistenten beygeordnet, welchen er daher mit hienzlänglicher Instruction zu dem Termine zu versehen hat. Sollte Beklagter gar nicht erscheinen, oder sich nicht längstens in dem angefügten Termine durch den ihm beygeordneten Assistenten melden, so hat er zu gewärtigen, daß er für einen bödlichen Verklaffer und für den schuldigen Theil er-

kläret, die Ehe getrennet, und er in alle Kosten verurtheilet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter des Magistrats-Siegel und Unterschrift ausgefertigt, am hiesigen Rathhause angeschlagen, in denen Mindenschen und Hannoverschen Anzeigen, wie auch in denen Pippstädter Zeitungen 3 Mal inserirt worden.

### Bielefeld u. Werther. Es

wird hieburch bekannt gemacht, daß Sr. Königlichen Majestät die Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benutzung der Radewicher Gemeinheiten bey Herford zu verordnen und uns aufzutragen allergnädigst geruhet haben, die verhältnißmäßige Ausgleichung aller Interessenten und mit derselben die völlige Theilung dieser Gemeinheitsgründe zu Stande zu bringen. Zu diesem Ende laden wir alle und jede vor, die an nachstehenden Gemeinheits-Plätzen:

Außer dem Leichthor 1. Ein kleiner Platz am Steinwege. 2. Der Radewicher Teich. 3. Ein kleiner Platz der schiefe Brink genannt. 4. Ein Platz hinter dem Otterbusch. 5. Der Otterbusch. 6. Die Otterheide. 7. Das Galgenfeld. Außer dem Steinthor 8. Die kleine Lehmkuhle. 9. Die große Lehmkuhle. 10. Der Wormbecker Bach. 11. Die Ranke. 12. Die Benthe. 13. Der Platz hinter dem Quisbieker hinteren Teich. 14. Aufn Specken bey'm Bruche. 15. Die Pisfirs Heide. 16. Die Straße hinter der Pisfirs Heide. 17. Die Viehrist. 18. Die Straße bey der Ranke Ansprüche haben, sie bestehen in einem Grundeigenthums- oder Gemeinheits-Rechte oder in einem rechtlichen Besitz, die gedachten Gemeinheits-Gründe zum Holzbau, zur Hude und Weide, zum Torfstich, Ploggen-Mehen, Lehm- und Sand-Graben, auch zu nöthigen Privat-Wegen zu nutzen und zu gebrauchen, diese in den Terminen den 13ten und 14. May d. J. am Rathhause zu Herford nicht allein anzugeben, sondern mit Beweisen zu unterstützen, und die darüber in



Händen habende schriftliche Urkunden sofort bezubringen oder anzuzeigen wo solche anzutreffen. Derjenige der in gedachten Terminen solche so wenig selbst oder im Fall nothwendiger Verhinderung, durch einen mit Vollmacht und hinlänglichen Unterricht versehenen Stellvertreter entweder nicht erscheint oder sämtliche Gerechtfame nicht vollständig angiebet, hat zu gewärtigen, daß er durch ein Allerhöchstes Abweisungserkenntniß der nicht angegebenen Gerechtfame für gänzlich verlustig werde erklärt und damit weiter nicht werde gehdret werden.

Sollten auch einige seyn die als Lehnshuths- oder Eigenthums-Herrn ein bloß mittelbahres Interesse an den Gerechtfamen ihrer Vasallen, Eigenbedirge und Erbpächter haben: So wird denselben hiedurch zur Erspahrung fernerer Abcittationskosten angedeutet, in den angezeigten Terminen und bey fernerer Verhandlung der Sache denselben zu assistiren oder sie mit einer deutlichen und ausführlichen schriftlichen Maßgabe zu versehen, widrigenfalls dafür angenommen werden soll, daß sie als les was diese Personen für sich thun und beschließen, völli genemigen und unter keinem Vorwande anzufechten sich heraus nehmen wollen.

Von Commissions wegen.

Buddeus. Ziegler.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede, welche an den Colonum Hermann Henrich Sprick in Osterweide Ansprüche und Forderungen haben, so nach dem 25sten April 1785 bezieht gewesenen Liquidations-Termin nicht bereits angegeben sind, werden hiedurch öffentlich vorgeladen, diese Anforderungen bey Gefahr gänzlicher Abweisung in Termino den 30sten März 1789sten Jahres zu liquidiren, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Vorzugs-Recht mit ihren Mitgläubigern zu verfahren.

**Herford.** Demnach über das geringe Vermögen des hiesigen Bürger und Grätmachers Carl Friderick Lindemann Concurfus Creditorum erkannt worden: So werden alle und jede, welche an gedachten Lindemann einige Forderungen haben, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch verabladet solche a Dato binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 12ten May curr. am hiesigen Rathhause Vormittags 10 Uhr anzugeben und gehdrig zu verfici ren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präclubirt und ihnen gegen alle übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Und da auch zugleich ein general Arrest über gesamtes Vermögen verhänget worden, so wird denjenigen, welche von dem Gemein schuldner etwa Pfänder in Händen haben, hiedurch bedeutet, solches anzuzeigen, und die Pfänder abzugeben, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie ihres daran gehabt Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen; demnach das General-Postamt in Berlin Unsere Minden-Ravensbergische-Regierung requirirt hat, den unweit des Weserthors an der Bäckerstraße allhier bey der Tränke belegenen bisher als Posthaus genutzten, von allen bürgerlichen Lasten freyen Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraume, dabey befindlichen mit Stallung versehenen Hintergebäude, und dahinter belegenen Garten öffentlich meistbietend zu subhastiren, und dazu Terminus auf den 15ten Juny dieses Jahres vor dem Regierungs-Rath von Wick des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt worden. So werden Kauflustige hiedurch aufgefordert, in diesem bezielten Termine sich zu melden, und ihr Geboth zu eröffnen,

da denn der Bestbietende nach erfolgter näheren Erklärung des General-Postamts in Berlin den Zuschlag zu gewärtigen hat. Uhrkundlich ist dieses Substitutions-Patent allhier affigirt, und den Lippstädter Zeitungen auch hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden. Sign. Minden am 25ten Febr. 1789.

v. Arnim.

Es sollen verschiedene alte aber noch brauchbare Fenster mit Rahmen am 8ten April a. c. Vormittags nach 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer Commissionsstube gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird, und können solche Fenster auch gut zu Mißbetten oder Treibkasten gebraucht werden. Sign. Minden am 25ten Merz 1789. Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haff. v. Rebecke Meyer.

Dem Publico und besonders den Mählern wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hiesige Königl. Mühlenstein-Lager anderweit mit allen in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen Sorten von Mühlensteinen, welche insgesamt von dem besten Sande sind, completirt worden. Die Kauflustige können sich daher der Preise wegen bey dem Mühlensteineassen Rentanten Cammer Registrator von der Mark melden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1789.  
Königl. Preuss. Minden Raybg. Bergw.

Commission.

v. Hällesheim. v. Deutecon.

Da von nachstehenden Pfändern sub Nr. 632. 755. 836. 867. 924. 960. 966. 972. 980. 994. 995. 1010. 1013. 1018. 1021. 1023. 1026. 1050. 1071. 1079. 1080. 1086. 1087. 1091. 2009. 2010. 2019. 2025. 2026. 2038 und 2040. die Zinsen zurück stehen; so werden die Inhaber der Pfand-Scheine hierdurch erinnert, die Zinsen vor dem 1ten April a. c. zu berichtigen, oder

zu gewärtigen, daß die Pfänder den 20ten ejusdem öffentlich verkauft werden.

Minden den 3ten April 1789.

Königl. Preuss. Banco-Direction  
v. Rebecke.

**Minden.** Es soll der dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige vor dem Neuenthor neben den von Derenthalschen Gärten belegener Garten, welcher mit Einschluß der darin befindlichen Laube, steinern Tische und Pfeiler auch Gartenthüre, auf 295 Rthlr. taxirt und mit 24 mgr. Landtschaz beschwert ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen in Terminis den 14ten May, 19. Jun. u. 25. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu erscheinen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche an dem Garten aus irgend einem Grunde Gerechtsame, die aus dem Hypothequensbuche nicht zu ersehen sind, zu haben vermeynen, sich in dem letztern Termino melden, und ihre Ansprüche anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Des Herrn Dom-Capitular und Kammer-Herrn Freyherrn von dem Bussche sind gewillet dero Landtagsfähige Guth Wieckride öffentlich und meistbietend zu verkaufen, und haben hiezu Terminus auf den 16ten May. c. angesetzt, in welchen Kauffliebhabere eingeladen werden alhier auf der Dom-Capitular-Stube Morgens 10 Uhr zu erscheinen. Der Anschlag von diesem Guthe ist zu allen Zeiten bey dem Herrn Rentmeister Brüggeman einzusehen.

**Amte Sparenberg Werther.** Mit gehöriger Bewilligung soll von Steinmanns Stette in der Bauerschaft Teenhansen No. 7 in Termino den 27ten May. c. zu

Bielefeld am Gerichtshause meistbietend freywillig verkauft werden: 1 Stück Feldland auf der Hofe, groß 1 Schfl. 1 Sp. 2 Wecher und 10 Scheffelsaat Holzgrund im Kobusch im Ganzen, oder auch in Abtheilungen. Es haben sich daher Kauflustige in erwähntem Termin Vormittags einzufinden, und nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen; Nachgebote werden nicht angenommen.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das, der hieselbst vor einiger Zeit verstorbenen Jungfer Schmackpeffers zugehörig gewesene, an der Breitenstraße sub No 496. belegene massive Haus, worin 3 Stuben, 5 Kammern, eine Küche, 2 kleine Keller, und 2 beschosene Boden, so auf 780 Rthlr. taxiret worden, öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle: So werden dazu Termini licitationis auf den 10ten Merz, 7ten April, und 5ten May d. J. angesetzt, in welchen die lufttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth, erbeynen; und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diesem Hause ex Capite Domini, oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminen bey Strafe eines ewigen Still-schweigens gehörig anzugeben.

Nachdem zum meistbietenden Verkauf der auf den Herschaftlichen einzeln verpachteten Meyereyen Bruchhof und Lohshof befindlichen Haushaltungs- und Vieh-Inventarien, an Horn- und Schaafevieh von verschiedenen Sorten, auch Schweinen und einiger Pferde, Terminus auf Donnerstag den 7ten May dieses Jahrs und folgende Tage angesetzt worden; so können diejenigen welche dergleichen Vieh- und Haufhalts- und Wirtschafts-Geräthe anzukaufen gewillt sind, sich an gedachten und folgenden Tagen früh Morgens um 8 Uhr auf

der bey Stadthagen belegenen Meyerey Bruchhof einfinden, ihr Geboth thun, und der Meistbietende gegen baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 23ten Merz 1789.

Aus Gräflich Schaumburg Lippscher Vormundschaftlichen Rent-Cammer.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Es soll die mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schweineschneiderey: Pacht im Fürstenthum Minden, von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinitatis 1789 bis dahin 1795 verpachtet werden. Diejenigen also, die diese Pacht entriren wollen, und ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht gnugsame Sicherheit bestellen können, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 1ten April 17ten und 22ten esudem Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract auf Sechs Jahre, bis auf Königl. allerhöchste Approbation, geschlossen werden soll. Sign. Minden den 6ten Merz 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbach. Bameister Schlnbach.

#### V Gelder, so auszuleihen.

By unterzeichneter Krieger- und Domainen Kammer Deputation stehen in der letzten Hälfte des Junii dieses Jahrs verschiedene ansehnliche Capitalien in Golde, und Preuss. Courant zur zinsbaren Belegung bereit. Derjenige, dem damit gedienet ist und hypothequen mäßige Sicherheit nachweisen kan, wolle sich bey denselben melden. Lingen d. 24. Merz 1789. Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische Kammer-Deputation.

v. Bessel. Van Dick. v. Stille. Dieckman. v. Ammon Heinen.

## VI Sachen so gesucht werden.

**Minden.** Es verlangt jemand einen guten leichten Reisewagen es sey eine Barutsche, Wiener Chaise oder dergleichen zu 2 Pferden nebst dem Geschir. Wenn jemand einen solchen Wagen nebst Geschir so beydes noch im brauchbaren Stande ist, abstehen will, beliebe sich bey Unterschriebenen zu melden.

Kottenkamp.

## VII Notifications.

**Minden.** Der Herr Krieger- und Domainen-Rath von Nordensflicht hat den von dem Hutmacher Giremann angekauften, vor dem Marienthor neben des Herrn Post-Commissarii Schlutius belegenen Garten, durch Näherrecht abgetreten erhalten.

Die Frau Wittwe Clausen hat das oben dem Markte sub Nr. 208. belegene Haus von dem Herrn Commissions-Rath Alshof sub hasta voluntaria meistbietend für 3352 Rthlr. 18 mgr. in Golde erstanden.

Der hiesige Bürger und Knochenhauermeister Frid. Wilhelm Stackemann hat das Haus sub Nr. 422. von dem Verrenter Woden für 820 Rthlr. in Golde angekauft.

Der Hutmacher Frid. Giremann hat von Col. Altvader Nr. 19. in Todtenhausen einen Acker Freyland am Bierpole für 140 Rthlr. angekauft, und solchen für den

Hudetheit bey seinem Hause Nr. 129. substituirt.

Der hiesige Bürger und Schneidermeister Gordes hat einen außer dem Neuenthor an Bullenkampe belegenen Garten für 230 Rthlr. in Golde von dem Hutmacher Frid. Giremann angekauft.

Der hiesige Bürger Johann Henr. Reuter hat das Haus sub Nr. 685. von Schneidermeister Matties für 170 Rthlr. in Golde angekauft, worin jedoch Verkäufer einen freyen Sitz lebenswiewig sich vorbehalten hat.

Der zwischen dem Simeons und Ruhthore an der Bastau belegene Garten und Insel, nebst darin befindlichen Lusthause ist dem Herrn Commissions-Rath Alshoff für 512 Rthlr. 18 mgr. adjudicirt.

## VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 2. April 1789.

|                      |        |    |
|----------------------|--------|----|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 6 Loth | 2. |
| " 4 Pf. Semmel       | 7 "    | 2. |
| " 1 Mgr. fein Brodt  | 24 "   | 1. |
| " 1 Mgr. Speisebrodt | 1 Pf.  | "  |
| " 6 Mgr. gr. Brodt   | 11 Pf. | "  |

## Fleisch-Taxe.

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch      | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 — Schweinefleisch    | 3 " "        |
| 1 = Kalbfleisch, wovon |              |
| der Brate über 9 Pf.   | 2 mgr. 4     |
| 1 — dito unter 9 Pf.   | 1 mgr. 4     |

## Ueber die von dem stärkern Anbau des Akazienholzes zu hoffenden Vortheile des Landmanns.

## Beschluß.

So sehr die Akazia der Aufmerksamkeit jedes Landbewohners auf sich ziehen muß, so verdient sie doch von Gutsbesitzern, Forstmännern und Kameralisten näher gekannt zu werden. Es ist leider in vielen

Gegenden zu bekannt, wie sehr der Holz-mangel eingerissen ist, wie an vielen Orten, wo sonst Fabriken blühten, bde verlassene Gemäuer nur noch ihre ehemalige Existenz zeigen, und wie nothwendig eine schleunige

Hülfe erfordert wird. Man nenne mir einen Baum auf der ganzen Welt, der geschickter dazu wäre, als dieser, welcher gleichsam von der Vorsehung geschaffen zu seyn scheint, jenem allgemeinen Elende abzuhelpen, der eine solche Menge trefflicher Materialien in so kurzer Zeit liefern könnte. Alle übrigen Vortheile bei Seite gesetzt, verdient er schon, als Brennholz verbraucht, den ersten Rang unter allen bekannten Bäumen von Süden bis Westen. Für holzfressende Fabriken, die ein schnelles heftiges und anhaltendes Feuer ersodern, findet man keine bessere Holzart, die sie sicherer im Gange erhalten könnte. Er ist auch zum Verkohlen brauchbar, und giebt in weniger Zeit eine größere Menge, als alle unsere einheimischen Bäume, und die Kohlen geben den gewöhnlichen an Güte nichts nach. Sollte sich also hie und da ein Forstmann, oder ein Gutsbesitzer finden, dem die Veredelung und Vermehrung seiner Forsten am Herzen liegt, so verweise ich ihn auf des Herrn von Wangenheim Anweisung, wie dieser Baum im Großen angezogen werden muß, welche man in dessen Beitrage zur deutschen holzgerechten Forstwissenschaft findet.

Obgleich Allein von diesen Bäumen sich vortreflich ausnehmen, so kann man ihn

doch zu dieser Absicht nicht als die beste Art empfehlen. Die Zweige wachsen etwas sperrig, und brechen leicht am Stamme, daher richtet ein heftiger Sturm schreckliche Verwüstungen unter ihnen an. Um dieses Uebel einigermaßen zu heben, müßte man die Bäume öfter ausschauen, und sie der Zweige berauben, die am leichtesten vom Wind beschädigt werden können. Hiedurch wird der Trieb nach oben stärker, die Krone dichter, ein Zweig unterstützt von andern, und so widerstehen sie wechselseitig den Stürmen.

Auch Gartenliebhabern wird dieser Baum eine wahre Zierde ihres Lieblingsaufenthalts seyn. Er hat ein schönes Ansehen durch seine Bekleidung, und zieht das Auge gewiß von jedem andern Gegenstande ab, wenn er mit seinen großen, weißen, hängenden Blumenbüscheln pranget. Kein Gewärm beschädigt sein Laub, und in der Blüthezeit verdrängt er jeden andern Geruch, durch seinen süßen Pomeranzenduft. Seiner Anwendung zu Hecken ist schon oben erwähnt. Künftig werd' ich auch die Beschreibung des Platanus, und die Resultate der mit dem Akazienholze angestellten Versuche in diesen Blättern mittheilen.

E. F. Hoffmann.

## Ein bisher nicht bekannter inländischer Kaffee.

Die Kunkelrübe, welche einige wenige bisher nur als ein gutes Futter für Rübe gezogen, gibt einen wohlschmeckenden, und wie die Erfahrung mich gelehret, sehr gesunden Kaffee. Wer von gelben- und Zichorienwurzel Kaffee zu machen versteht, kann ihn auch von dieser Rübe machen; es wird damit gerade so verfahren. Nur muß

man sie in kleine Stücke schneiden, weil sie im Brennen völlig so groß wieder werden. Sind sie aber zu groß, so können sie auf der Kaffemühle nicht gemahlen werden; es sey denn, daß man sie vorher im Mörser zerstoßet. Auch muß man sich beym Dörren in Acht nehmen. Bringt man diese in kleine Stücke geschnittene Rübe, gleich

in große Hitze, so verlieret sie den Saft und so ihre ganze Kraft. Anfangs muß sie langsam gebberet werden. Hat man einen gebbereten Vorrath, so muß man denselben an einem trocknen Orte aufbewahren, sonst bleibt er nicht trocken. Wer einen gemahlenen Vorrath von diesem Kaffe haben will, muß ihn in einem Topfe vor aller Ausdünstung bewahren; weil er sonst von seiner Kraft außerordentlich verlieret. Frisch gebraucht ist er wol am kräftigsten.

In eine Kaffeekanne von zwölf Laffen, in welche drey Loth rechten Kaffe gethan wurden; werden nun in meinem Hause drey Quentgen von dem Rüben- und ein Loth von rechtem Kaffe gethan, und das Getränk ist vollkommen so kräftig als das von drey Loth reinem Kaffe. Ich glaube aber, daß auch hiebey dem Geschmacke nicht vorzuschreiben sey; sondern, daß ein jeder die Mischung so manchmal verändern müsse, bis er einen Kaffe nach seinem Geschmack erhält. Dies aber weiß ich, daß er sich, so wie ich ihn gebrauche, als inländischer am Geschmack nicht verräth; wol gar als guter Amerikanischer Kaffe sich sehr empfiehlt. Auch läßt er sich, ohne den geringsten Zusatz von wahrem Kaffe trinken; und ich zweifele nicht, daß er diesen bald unndthig machen werde.

Der Saame zu dieser Rübe ist bey den

Kaufleuten das Loth für 4 pf. zu haben; wird ohngefähr in der Mitte des Aprils, wie der rothe Rübenfaamen in Reihen gesetzt. Ist die Wurzel so dick wie ein Pfeifenstiel, so kann sie verpflanzet werden. Dies muß aber in ein wohl gezeleltes, und hat mans, schweres Erbreich geschehen. Im August kann die Rübe schon 6 bis 8 Pfund schwer seyn, wenn man ihr die Blätter nicht abgepflückt hat. Es ist nicht nöthig, dieser Rübe ein besonder Stück im Garten zu geben; sie kann an die Seiten der Stücke gepflanzet werden, und wird da gut wachsen, wenn sie nur mit Weile versehen wird. Wird der weiße Kohl eine gute Elle von einander gepflanzet, so kann immer eine Rübe dazwischen gepflanzet werden. Das Pflanzen muß aber mit einem Stöcke geschehen, damit sie gerade in die Erde kommen. Schon im Julius kann man mit dem Dörren an der Sonne den Anfang machen. Dieser Kaffe hat keine andre Empfehlung nöthig, als diese, daß er versucht werde, dann empfiehlt er sich selbst, und setzet Wurzeln und Zichorien außer Gebrauch, sowol wegen seines besseren Geschmacks als auch wegen der Größe der Rübe. Die, welche an den innern Theilen des Leibes leiden, möchte ich gerne auf diesen Kaffe aufmerksam machen. Ich glaube, sie spüren bey dem Gebrauch eine fürtreffliche Wirkung.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 13. April 1789.

## I Warnungs-Anzeigen.

Zur Warnung wird heirdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amtes Minden, weil er auf offener Heerstraße einen fremden Menschen angehalten, und seine Beschuldigung gegen denselben nachher falsch befunden worden, zu 14 Tägiger Forstarbeit verurtheilet worden. Signatum Minden am 1. April 1789.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

v. Arnim.

Da eine Weibsperson aus dem Gerichts- Sprengel Levern wegen ungestümten Betragens und Vorwürfen von Ungerechtigkeit gegen ihre vorgesezte Obrigkeit, eigenmächtiger Wegnahme gerichtlich aufgezogener Pfänder, und Beschimpfung gerichtlicher Verfügungen, zu vierwöchentlicher Zuchthausstrafe mit halben Willkommen und Abschied salva fama condemniret worden: so wird solches hiermit zur Warnung bekannt gemacht. Signatum Minden am 1ten April 1789.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

## II Citations Edictales.

Amte Petershagen. Am 1sten  
May Morgens 9 Uhr soll auf hiesiger

Amtestube ein Abweisungs- und Ordnungs- urtel wegen der Creditoren des Col. Held auf Rohden Stette Nr. 59 in Hartum eröffnet werden, wozu die, denen daran gelegen, verabladet werden.

Der Col. Walcke oder Lohmer zum Weghelm, Besizer der Stette No. 33 in Sudfeld, hat bey hochpreißl. Kammer um Gestattung terminlicher Zahlung, wegen Unglücksfälle, und weil er durch Dauen zurückgekommen, gebeten, und gedachte Kammer hat darauf die Conbocation der Creditoren verordnet. Alle diejenigen also, so an diesen Lohmer oder Walcke zum Weghelm, oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, sie rühren vom jetzigen Besizer oder den ehemaligen Namens Breuer her, sie sey bereits ausgedlagt oder nicht, werden edictaliter bey Gefahr der Abweisung und ewigen Stillschweigens citirt, solche am 19. Jun. vor hiesiger Amtestube anzugeben, gehörrig zu beweisen, und sich über die terminliche Zahlung, auch den vorzulegenden Anschlag der Stette und das Erbieten des Gemeinschuldners zu erklären, wobey den Ausbleibenden zur Warnung dient, daß mit dem gegenwärtigen allein gehandelt werde.

Amte Petershagen. Es sind

v

zwar Anno 1775 die Creditores des Col. Joh. Herm. Engelsing auf Götten Stette sub No. 10. in Glissen D. Ovenstädt convocirt, auch über die Nichtigkeit der damals angegebener Forderungen ein Bescheid eröffnet. Da aber die erforderliche Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil, woran es noch ermanget, wegen fehlender Bescheinigung der richtig geschenehen Citation, nicht gefället werden kan, überdas der Col. Engelsing jetzt Vorschläge zur Terminlichen Zahlung gethan hat; so werden mittelst dieser hier und zu Schlüsselburg affigirten zu Petershagen und Ovenstädt publicirten den Mindenschen Anzeigen zmal eingerückten Edictal-Citation sämtliche Gläubiger des Col. Engelsing, sie mögen sich schon gemeldet haben oder nicht, edictaliter verabladet, in Termino den 8ten May in sofern es nicht schon geschehen, ihre Forderungen anzugeben und deren Nichtigkeit gehörig nachzuweisen, auch sich über die Vorschläge zur terminlichen Zahlung zu erklären, zu dem Ende persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und überall die Güte zu versuchen; im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß diejenigen, so sich noch nicht gemeldet, auf immer abgewiesen, und diejenigen, so ihre Forderungen schon angegeben, für einwilligend in das, was die gegenwärtigen beschloßen, gehalten werden.

**Umt Limberg.** Demnach über das Vermögen des Müllers Ernst Friederich Meyerstiel Nro. 56. Stadt Döbendorf durch das Erkenntniß de 14ten November der Concurs eröffnet; so werden hiermit alle und jede die daran Spruch und Forderung haben, aufgefordert, in Zeit von 3 Monath, und zuletzt am 29ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Döbendorf ihre Forderungen anzugeben, zu bescheinigen, und die darüber sprechende Documente beizubringen. Diejenigen, welche sich dann nicht melden werden, haben zu erwarten,

daß sie mit etwaigen Forderungen abgewiesen werden. Zum Interims-Curator ist der Herr Justiz-Commissarius, Stadt-Secretair Dellhagen zu Lübecke bestellt, über dessen Beybehaltung sich Creditores am vorgedachten Tage zu erklären haben.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden. Bey dem Kaufmann

Hemmerde sind angekommen neue Cronenburger Castanien 12 Pfund 1 rthl. Danziger Schwetschen 16 Pf. 1 rth. Magdeburger Krubvizbohnen 24 Pf. 1 rth. bittere Pommeranzen 12 Stück 1 rth. holländischen Kabberdan 12 Pfund 1 rthlr.

#### Minden. Des Brantweinbrenner

Stodtcks vor dem Ruythor belegener, mit einer grünen Hecke und steinern Pfeilern, auch daran hängenden Thür versehener, nach der Abtretung vier Achel haltender, überhaupt zu 140 Rthl. gewürdigter mit Landschak beschwerter Garte sol auf Ansuchen seiner Gläubiger, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Termino den 15ten May 26ten Junius und 31ten Julius Vormittages von 10 bis 12Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Gebot eröffnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Es müssen auch alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche so in das Hypothequen Buch nicht eingetragen sind, an den Garten zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame in dem letztern subhastat. Termino anzeigen, oder gewartigen daß sie demnachst damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

In Termino den 20. Junii d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen zur Bölsdorf in dem gewerkschaftlichen Hause die zum Nachlasse des verstorbenen Obersteigers Simroth gehörige Grundstücke öffentlich an den Mehestbietenden verkauft werden. Sie bestehen: 1) in einem Wohnhause, so



auf 256 Rthlr. 3 ggr. taxirt, 2) in einem dabey belegenen Garten, so auf 186 Rthlr. 16 ggr. gewürdiget ist. Es werden daher die Kaufliebhaber aufgefordert, besagten Tages ihr Geboth in vollwichtigem Golde zu eröffnen, und dienet zur Nachricht, daß nach Verlauf dieses Termins kein Nachgeboth angenommen werden könne.

Minden: Ravensbergisches Berg-Amt.

**Minden.** Des Herrn Dom-Capitular und Kammer-Herrn Freyherrn von dem Busche sind gewillet dero Landtagsfähige Guth Wieckride öffentlich und mehrertheilend zu verkaufen, und haben hiezu Terminus auf den 16ten May, c. angesetzt, in welchen Kaufliebhabere eingeladen werden: alhier auf der Dom-Capitular-Stube Morgens 10 Uhr zu erscheinen. Der Anschlag von diesem Guthe ist zu allen Zeiten bey dem Herrn Rentmeister Bräggeman einzusehen.

Es sollen auf dem von Dheimischen Guthe zu Enzen in der Graffschaft Schaumburg nahe bey Stadthagen gelegen am 27. April dieses Jahrs, und folgenden Tagen, das, daselbst vorhandene ansehnliche Vieh-inventarium, bestehend an Pferden, Hornvieh und Schweinen, wie auch sämtliche Acker-Geräthschaften, an Wagen, Pflügen, Egeden und dergleichen nebst 15 complete Gefinde-Betten öffentlich, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Golde, die Wistole zu 5 Rthlr. verkauft werden; lusttragende Käufer können sich dahero in bemeldeten Terminen auf dem Guthe Enzen melden.

**Amt Brackwede.** Da diejenige zwei halbe Bergteile, welche der verstorbene Leibzüchter Wiehüchter bei der Gelegenheit acquirirtet, daß die sogenannte Brackweder Berge im Jahre 1765 von der Stadt Bielefeld verkauft wurden, nunmehr zum Besten dessen hinterbliebenen Minorennen meistbietend verkauft werden sollen; so wird hiezu Terminus auf den

27ten May Morgens 10 Uhr am Gerichtshause bezielet, wo Liebhaber ihr Geboth zu eröffnen haben, indem nachher kein weiteres Geboth angenommen werden kann. Diese beide halbe Bergteile, wovon der eine in der langen Egge von ohngefähr 2 Schfl. Saat zu 40 rthlr. und der andere am Nordbrinke, von ohngefähr 1 und einen halben Schfl. Saat zu 35 rthlr. taxirt worden, sind, laut des von der Stadt Bielefeld ausgestellten Allerhöchst confirmirten Kaufbriefes, von allen Abgaben und Beschwerten völlig frei, und kann dieserhalb das weitere, so wie die Taxe, in hiesiger Registratur den Liebhabern täglich vorgelegt werden.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Am Montage den 20ten April d. J. wird auf der sogenannten Halerhofs bey Schildesche freywillig bestbietend verkauft werden: Ackergeräth, Pferde, Kühe, Tische, Schränke, Betten und Bettstellen, ein Ofen, auch frauens Kleidungen mit andern zur Haushaltung nöthigen Sachen. Es haben sich daher Kauflustige morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

### Amt Schildesche. Am Montage

den 27ten April wird in Eddbeiden Hause an der kleinen Heide bey Schildesche freywillig verkauft werden: Zinngeräth, Kleidungen, Linnen und wollen Zeug, auch einiges Porcellain nebst silbernen Löffeln. Es haben sich daher lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr einzufinden, und Bestbietens de des Zuschlags zu versehen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Dorfe und Kirchspiel Westen belegene Schröbersche modo Determannsche freye Fußdienst-Stette nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und, jedoch ohne Abzug der darauf hastenden jährlich 30 fl. 4 sbr. betragenden

Lasten auf 2425 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Mindenschen Adres-Comtoir und in der Registratur zu Lingen befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun die Vormünder der Determaanschen Minorennen und deren Creditoren, um die Subhastation dieser Stette allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Stette, nebst allen derselben Perzinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2425 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 8ten May, den 9ten Juny und 14ten July a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rathenrath Smidt angezeigten 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letztere peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Beesten zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 1c. Gegeben Lingen den 2. April 1789.

An statt und von wegen 1c.

Müller.

Nachdem zum meistbiethenden Verkauf der auf den Herschaftlichen einzeln verpachteten Meyereyen Bruchhof und Lohshof befindlichen Haushaltungs- und Vieh-Inventarien, an Horn- und Schaafvieh von verschiedenen Sorten, auch Schweinen und einiger Pferde, Terminus auf Donnerstag den 7ten May dieses Jahrs und folgende Tage angesetzt worden; so können diejenigen welche dergleichen Vieh- und Haushalts- und Wirthschafts-Geräthe anzukaufen gewillet sind, sich an gedachten und folgenden Tagen früh Morgens um 8 Uhr auf der bey Stadthagen belegenen Meyerey Bruchhof einfänden, ihr Geboth thun, und der Meistbiethende gegen baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 23ten Merz 1789.

Aus Gräflich Schaumburg Lippscher Vormundschaftlichen Rent-Cammer.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

Hey unterzeichneter Krieger- und Domainen Kammer Deputation stehen in der letzten Hälfte des Junii dieses Jahrs verschiedene ansehnliche Capitalien in Golde, und Preuß. Courant zur zinsbaren Belegung bereit. Derjenige, dem damit gedienet ist und hypothequenmäßige Sicherheit nachweisen kan, wolle sich bey derselben melden. Lingen d. 24. Merz 1789. Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Kammer-Deputation. v. Bessel. Van Dick. v. Stille. Dieckman. v. Ammon Heinen.

### Bemerkungen über die Bauart unsrer Schornsteine, in Rücksicht auf eine mögliche Feuergefahr, nebst Vorschlägen, dieser abzuhelfen \*).

Bestere Erfahrung hat mich belehrt, daß sehr viele Schornsteine genau da Risse und Spalten haben, wo sie zwischen den

Balken und den Fußböden der Etagen hindurch gehn. Man lasse nur die Schornsteine durch einen zuverlässigen Schornstein-

\*) Aus dem Hammbverschen Magazin.

fegergesellen mit einer Leuchte oder brennendem Lichte besteigen, fast ohne alle Ausnahme wird er, da diese von außen wegen des hier befindlichen Holzwerks nicht sichtbare, vielleicht auch inwendig zum Theil mit Ruß überzogene Spalten des Mauerwerks finden.

Woher rühret denn dieser Fehler? In welcher Maaße ist er gefährlich? wie ist ihm abzuhelfen?

Dies sind Fragen, die, dünkt mich, keinem Besizer oder Bewohner eines Hauses, keinem Baumeister oder Bauhern, keiner für gute Pollice sorgenden Obrigkeit gleichgültig seyn werden.

Ich will in diesen Zeilen versuchen, sie zu beantworten.

Jedes Mauerwerk, welches nur einigermaßen hoch ist, pflegt bald nach seiner Fertigstellung, oftmals auch nachher, sich zu setzen, das ist, es schwindet in seiner Höhe, welches auf 10 Fuß leicht 1 Viertel Zoll und mehr betragen kann. Genauer läßt sich dies Verhältniß solches Verminderns der Höhe nicht angeben, weil das Mehrere oder Mindere von der Güte und Zubereitung des Leimens und Kalks, und von andern lokalen Ursachen abhängt.

Dies Schwinden des Gemäuers aber ganz abzustellen, ist ein Bauproblem, welches wohl nie wird aufgelöst werden.

Wären nun unsere Schornsteine so gebauet, daß die ganze Last derselben von unten bis zum Dache hinaus, auf deren untern Grundmauer ruhet, welches aus andern hier nicht her gehörenden Gründen sehr fehlerhaft seyn würde, so würde dieses Schwinden des Gemäuers dessen Höhe außer dem Dach um ein oder ein Paar Zoll vermindern, allein auf Feuersgefahr keine Wirkung haben, wenigstens diese jetzt erwähnte Spalten an den genannten Orten nicht entstehen. Allein, so trägt bekanntlich jedes Gebäud die durch das Stockwerk gehende Schornsteinröhre, bis zum nächsten Balken, und der untere Theil

des Schornsteins gibt zwar den obern Theilen Spannung, aber die Last ruhet doch eigentlich auf den Balken, und ist jedes Rohr auf selbige durch über gebundene Steine gesetzt und befestigt.

Wenn also die Höhe des Gemäuers des Schornsteines sich vermindert, so sind nur Fälle möglich, entweder die Last, die auf den Balken ruhet, drückt diesen genau um so viel herab, als das darunter befindliche Gemäuer geschwunden war, oder es muß das Gemäuer irgendwo eine oder mehrere Spalten erhalten, die so breit sind, als dies Schwinden, in so fern es durch das Nachsinken des Balkens nicht ersetzt wurde, beträgt.

Ersteres ist bey Häusern von guter Zimmerarbeit, wo die Stärke der Balken, und die Ständer der Scheerwände, dieses Nachsinken verhindern würde, besonders bey massiven Häusern, nicht wohl möglich, wenigstens kann es doch nicht wohl durch alle Stockwerke eines hohen Gebäudes mit gleichem Verhältniß geschehen; wenn aber, nachdem der Schornstein im Grundgeschoß sich gesetzt hat, das Gemäuer der ersten Etage nachsinkt, das Gemäuer der zwoten oder dritten aber nicht, so wird dort eine um desto breitere Spalte entstehen. Uebrigens bringt es das große Gewicht des Gemäuers mit sich, daß diese Spalten ohne eine besondere Veranlassung nicht anders als dicht unter dem nächsten Ruhepunkt entstehen; da nun dieser fernere Ruhepunkt allezeit die oberste Fläche der Balken ist, durch welche der Schornstein hingeführt werden, so ist begreiflich, daß diese Risse fast immer gegen diese Balken entstehen müssen.

Die vorhin erwähnte Ursach solcher Spalten liegt also in der Sache selbst, und ist nie ganz zu heben, dies macht es überflüssig, hier noch mehrere zufällige Nebenursachen aufzusuchen, welche sonst in dem zu schwachen Fundament, in dem zu feuchten Keimen, in nicht gehöriger Sorgfalt bey der Arbeit des Maurers, im Sinken

oder öftere Erschütterung des Gebäudes selbst, und in dergleichen mehr, leicht können gefunden werden.

Erwägt man nun zweytens den Grad der Gefahr, welche diese Risse oder Spalten der Schornsteine mit sich führen, so wird Niemand zweifeln, daß solche Defnungen dieser dem Feuer ausgesetzten Abtheilungen immer sehr bedenklich sind.

Man muß, um nicht zu Fehlschlüssen geleitet zu werden, diese Gefahr zu bestimmen suchen, theils auf den Fall, wenn nur etwas Ruß im Schornstein glimmt, welches bey stark geheizten Schornsteinen gar oft, selbst unvermerkt geschieht, theils aber, wenn dieser Ruß sich in Flammen entzündet, oder, wie man es gewöhnlich nennt, wenn der Schornstein brennt.

Zu und um die vorhin beschriebenen Ritzen setzt sich oft brennbarer Ruß, der Luftzug, welcher durch selbige bläst, macht ihn trocken und um desto entzündbarer, und die bey heftiger Heizung im Schornstein hinauf fliegende Funken können leicht solchen Nestweise angelegten Ruß ergreifen, und ohne Flammen zu schlagen, in selbigem fortglimmen.

Die Luft treibt, aus physikalisch leicht zu erklärenden Gründen, der Regel nach,

a) Ich will doch einige Beyspiele hier aus Hannover hersehen, welche dem aufmerksamen Leser dieser Zeilen Anleitung geben werden, aus seiner eigenen Erfahrung sich mehrerer Fälle zu erinnern.

Zu einem sehr schönen Hause an der Leinstraße, welches besonders sehr starkes Balkenwerk hat, hat es mehrmalen hinter den Lambries in der Nachbarschaft der Schornsteine gebrannt, besonders hatte einmal, wo ich nicht irre, 1768, das Feuer mehrere Tage hinter dem Holzwerk fortglimmt. Die Veranlassung war, daß in einem unterhalb diesem Feuer befindlichen Kamin, einige Tage vorher die Bolten zum Plätten geglähet waren, der Ruß im Schornstein hatte sich jedoch selbst nicht zu Flammen entzündet.

Mehrere Jahre darauf brannte es hinter einer einen Schornstein umgebenden Verkleidung in einem vorzüglich schönen Hause am Steinwege. Bey der Erbauung dieser Verkleidung fand ich selbige voller brennender Haberspreu, die von Matten dort hingetragen war, das Feuer war unfehlbar aus dem Schornstein, an welchem ein geheizter Windofen stand, in diesen verschlossenen Raum gekommen, obgleich der Schornstein selbst nicht gebrannt hatte,

immer selbst nach dem kalten ungeheizten Schornstein hin, wie sich davon jeder, der nur die Flamme eines Lichts an die Ritze einer Kaminthür, oder auch an die Thür eines ungeheizten Windofens, hält, leicht überzeugen kann; dieser Luftzug wird also auch von aussen durch diese Spalten blasen, und verhindern, daß dergleichen Funken nicht hindurch an das Holzwerk fliegen, und solches so leicht entzünden, wie denn auch diese Zugluft der Regel nach verhindert, daß durch diese Spalten der Rauch des Schornsteins sich den Zimmern mittheile; ob aber, wenn diese Spalten an der einen Seite durch das aussen an dem Schornstein liegende Holzwerk, u. inwendig angelegten Ruß verschlossen sind, von der andern Seite aber unverschlossen, der Zugluft Gelegenheit geben, auf diesen glimmenden Ruß zu blasen, ob alsdenn das ohne Flamme in dem Ruß fortglimmende Feuer nicht auch das Holzwerk ergreifen mögte? ist gewiß nicht unwahrscheinlich, und mag vielleicht die unerkannte Ursach seyn, daß, als wovon ich viele Beyspiele anführen könnte, das Holzwerk in der Nachbarschaft eines Schornsteins glimmt und endlich bey dem Zutritt äußerer Luft in Flammen ausbricht, ohne daß der Ruß im Schornstein selbst sich entzündet a). Vielleicht ist diese flammenlose

Entzündung des Ruffes, und durch die mehr erwähnten Spalten gewürktes Fortglimmen des Holzes um desto gefährlicher, weil kein heftiger Rauch aus dem Schornstein sie andeutet, und sie auch bey ziemlich neuerlich gefegten Schornstein statt haben kan.

Wenn aber die Entzündung des Ruffes im Schornstein in Flammen ausbricht, oder, wie man es gemeinlich nennet, wenn der Schornstein brennet, so können niemal die Risse, welche unterhalb der Entzündung im Schornstein sind, dem daran stoßenden Holzwerk Feuer mittheilen, indem alsdenn durch solche unterhalb dem Feuer befindliche Ritzen die Luft so äußerst heftig einzubringen sucht, daß gewiß kein Funken oder Flamme gegen diesen Luftstrom hindurch schlagen kan.

Die Besorgniß, daß bey einem solchen Brande im Schornstein, diese Risse Gelegenheit geben könten, daß der ganze Schornstein aus einander getrieben werde, ist auch mehr anscheinend als gegründet, indem diese horizontalen Risse sich wegen der Last des Gemäuers und der Spannung des Gebäudes nicht weiter aus einander geben können, indem nicht wohl abzusehn ist, wie sie eine Veranlassung zu verticalen Spalten geben

würden, und indem beyde durch diese Risse von einander getrennte Theile des Rohrs durch das Gebälk für alles Ausweichen fest gehalten werden.

Dem ungeachtet aber bleiben diese Risse dennoch bey einem Brande im Schornstein höchst gefährlich, so bald die Glut des Ruffes neben oder bald unter diesen Rissen sich befindet, und entweder die obere Defnung des Schornsteins für Rauch und Flammen gleichsam zu enge wird, oder aber, wenn bey den Löchanstalten der Schornstein oben verstopft wird. Dann sucht das Feuer, wenn es nicht sofort gedämpft ist, auch durch die kleinsten Defnungen zu bringen, und kann dem daran stoßenden Holzwerk um desto gefährlicher werden, da die von der Heftigkeit der Luft durch solche schmale Defnungen getriebene Flammen, wie das so sehr heftige Strahlenfeuer eines Lothrohrs oder Schmiedegebläses wirken, mithin auch in der Entfernung mehrerer Zolle alles anzünden.

Wenn also das Gefährvolle dieser Risse unverkennbar ist, so wird man es verhoffentlich gerne sehn, wenn ich die zweckmäßigsten Mittel dagegen anzugeben versuche b).

Im Jahr 1772. wurde auf der Osterstraße ein Schornstein verändert, wovon ich beweisen kan, daß er seit seiner Anlage nie in Flammen gebrannt hatte, und dennoch waren die Balken und Schlüssel an diesem Schornstein, da, wo diese Spalten waren, fast ganz zu Kohlen geworden, und ich erinnere mich genau, daß auf dem Zimmer über dieser Beschädigung der Balken, oft über brandigen Geruch geklagt war.

Im Jahr 1780. ließ ich in meinem Hause einen Schornstein verlegen, und fand neben diesen Rissen gleichfalls das Holzwerk zu Kohlen gebrannt, konnte aber, aller Erkundigung ungeachtet, nicht erfahren, daß der Ruß in diesem Schornstein jemals zu Flammen ausgebrochen gebrannt habe.

Der Brand in einem andern der besten Häuser der Leinstraße, etwa 1782. und der letzte Brand auf dem Königl. Schlosse, welcher uns 1784. in Schrecken setzte, hatte, so viel ich entdecken können, auch diese Ursach.

b) Ich glaube diese Mittel erfunden zu haben, doch sind sie so leicht und einfach, daß es fast zu verwundern wäre, wenn noch Niemand darauf gefallen seyn sollte. Sollte dies seyn, so will ich Niemanden die frühere Erfindung streitig machen, und führe dieses nur an, um keines Plagiats dieserwegen beschuldigt zu werden. 1776. habe ich schon angefangen, diese Mittel anzuwenden.

Gegen dieses Schwinden des Gemäuers selbst läßt sich kein Mittel angeben, es werden also die Mittel nur dahin zielen können, diese Spalten unschädlich zu machen, und ihnen das Gefährvolle zu benehmen. Dies kan nun entweder bey erfrischer Anlage des Schornsteins, oder als eine Ausbesserung eines bereits angelegten Schornsteins geschehn. Ist ersteres, so kan die besorgliche Gefahr durch drey Mittel gehoben werden.

Das erste Mittel würde seyn: Man nehme die für das neu anzulegende Kaminrohr bestimmte viereckigte Oefnung im Gebälk 4 und 3 Viertel Zoll breiter und länger als es auswendig breit und lang werden soll.

Zum Beispiel: ein Schornstein oder Kaminrohr, welches zur inwendigen Weite 18 zu 24 Zoll haben, und von gerichteten Steinen seyn soll, würde mit Leimen und Steinen auswendig 26 zu 32 Zoll haben müssen, an statt nun die Oefnung im Gebälke nur so groß vorzurichten, mache man sie 30 und 3 Viertel Zoll breit und 36 und 3 Viertel Zoll lang.

Man mache alsdenn von den 2 Zoll dicken, fast einen Fuß ins Gevierte haltenden Platten, welche man in den Backöfen zum Heerd zu gebrauchen pflegt, und welche auch auf hiesiger Stadtziegeley, für 10 Pfennige das Stück, sehr gut zu haben sind, so gut und eben als möglich, eine rund umher gehende Verkleidung in diese Oefnung. Die Steine werden gut genäßt mit Leimen an die Balken gefügt, und damit sie nicht herabfallen können, durch hinreichend starke Nägel, oder besonders dazu gemachte starke Stifte befestigt.

Diese Nägel anbringen zu können, ohne um deswillen die Fugen zwischen den Steinen zu breit zu machen, bohrt man entweder in jede dieser Platten ein Loch, oder wenn es an einem bequemen Instrument dazu fehlt, macht man an zwey Seiten der Steine eine oder ein paar auf einander zutreffende Kerben. Uebrigens müssen die

Nägel vorsichtig eingeschlagen, und vermittlest eines aufgesetzten Stempels versenkt werden, so, daß die Steine keine Ritze durch dies Einschlagen der Nägel bekommen, und die Köpfe dieser Nägel nicht vorstehn, und dem herabsinkenden Rohr Aufenthalt geben. Wenn man nun für den zwischen diesen Steinen und dem Gebälk befindlichen Leimen 1 Viertel Zoll rechnet, so behält die inwendige Oefnung dieses steinernen Rahms genau so viel als die äußere Breite und Tiefe des Rohrs betragen sollte, und noch rund um 1 Achtel Zoll Spielraum. Dieser Spielraum kan bey dem Hindurchführen des Rohrs mit etwas Leimen ausgestrichen werden, welchen Leimen man, um das Nachsinken dadurch nicht zu hindern, durch etwas beygemischten Sand seine zu bindende Kraft benimt.

Statt dieses Leims kan man auch einen von Kreite gemachten Teig zu Ausfüllung dieses nöthigen Spielraums nehmen, indem Kreite das Durchbringen des Rauchs oder der Funken verhindert, und doch das Herabsinken befördert wird.

Daß man in Ermangelung dieser Platten, diesen den Schornstein umgebenden, mit dem Gebälke fest verbundenen Rahm, auch von doppelt über einander gelegten platten Dachsteinen, allenfalls auch von auf die hohe Kante gerichteten Mauersteinen, von Sollinger Fliesen, Dachschiefeln und anderen Steinplatten verfertigen kan, bedarf kaum eines Anführens. Schwerlich aber ist dieses so gut als jene, besonders fest, dauerhaft, und glat geschliffen, gemachte Platten.

Auf diesen Rahm von Steinen ruh nun, jedoch mit einigen mit Leim gut verstrichenen Spielraum, die auf das Gebälk übergebundene Steine, die das Rohr in dem folgenden Stockwerk tragen.

Die Fortsetzung künftig.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 20. April 1789.

## I Publicandum.

Da verschiedne dimittirte Officiers sich anmaßen, die neue Armee-Uniform zu tragen, welche eigentlich nur für die wirklich in Diensten stehende, jedoch bey keinem besondern Corps bestimmt ist, nach Seiner Königl. Majestät höchsten Intention und nach der von dem Königl. Ober-Krieges-Collegio deshalb unterm 17ten m. p. ergangenen Anzeige aber bey Ertheilung der Erlaubniß die Uniform von der Armee zu tragen, jedesmahl nur die alte Armee-Uniform zu verstehen, zur Tragung der neuen Armee-Uniform, oder der Uniform eines gewissen Regiments aber jedesmahl ganz specielle darauf gerichtete Erlaubniß erforderlich ist. So wird in Gemäßheit aller gnädigsten Rescripts de Dato Berlin den 24ten m. p. hierdurch beandt gemacht, und sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magisträten in hiesigen Provinzen aufgegeben, darauf zu vigiliren, daß überhaupt niemand, wer er auch sey, sich unterfangen soll, ohne erhaltene Erlaubniß irgend eine Uniform von der Armee zu tragen, diese Erlaubniß auch generaliter nur von der alten Armee-Uniform zu verstehen sey, und wenn jemand die Uniform eines gewissen Regiments und Corps oder gar die neue Armee-Uniform tragen wolle,

er seine Befugniß dazu jedesmahl durch special Erlaubniß und Authorisation von Sr. Königl. Majestät höchst Selbst nachzuweisen müsse, oder sich die nachtheilige Folge seiner ungebührlichen Anmaßung selbst zuzuschreiben habe. Sign. Minden am 8ten April 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen, ic.  
Haß. v. Rebecke. Hoffbauer.

## II Patent.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Wir haben bereits seit dem Antritt Unserer Regierung, Unsere Aufmerksamkeit besonders auch darauf gerichtet, das Invaliden-Versorgungs-Wesen in Unserm Staaten dergestalt verbessern, und dabey solche zweckmäßige Arrangements treffen zu lassen, daß so viel es nur irgend thunlich, für rechtchaffen und treu gediente invalide Officiers in einer oder der andern Art gesorget, und ihnen die nöthige Subsistence verschaffet werden möge.

Wir haben auch des Endes eine besondere Commission aus der Mitte Unserer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii und Ober-Krieges-Collegii, unter Unserer Höchsteigenen Aufsicht zu ernennen geruhet, welche sich mit Ausfor-

schung, Wahl, und Anwendung der dienlichsten Mittel zu Erreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht, sorgfältig zu beschäftigen, angewiesen worden, und es gereicht Uns zur Höchsten Zufriedenheit, Uns überzugenet zu haben, daß seit einem Jahre, nach Zulässigkeit der Umstände, schon sehr gute Fortschritte gemacht worden, und nach den bisherigen Vorberreitungen immer mehr werden gemacht werden können, wozu Wir auch Höchstsichselbst Unsern thätigen Beystand ferner möglichst zu geben, allergnädigst entschlossen sind.

Dagegen haben Wir aber auch häufig und Höchstmüßfällig bemerken müssen, daß eine beträchtliche Anzahl außer Unserm Dienst befindlicher Officiere, sowohl Unsere Höchste Person, als gedachte von Uns niedergesetzte Commission, mit Anträgen um Pension oder andere Versorgung öfters und mit Ungestüm behelliget, auch durch allerley Vorpiegelungen zu ihrem Endzweck zu gelangen gesucht, von denen sich doch nachher bey näherer Untersuchung gefunden, daß sie gar keines Invaliden-Beneficii würdig, oft auch dessen nicht bedürftig gewesen, und selbst viele von ihnen durch allerley unerlaubte Mittel und Wege, sich als angeblichen Invaliden, den Abschied vom Regiment auszuwirken gewußt, um sodann zum Nachtheil anderer verbienter und bedürftiger Officiers, Unserer Invaliden-Casse zur Last fallen, oder im Civile zu einer Versorgung gelangen zu können, ferner, daß auch verschiedene Officiere, denen nach Verhältnis ihrer Qualificirung und übrigen Umstände, eine Invaliden-Unterstützung zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gereicht wird, dennoch andere Leute um Unterstützung ansprechen, ja, daß sich gemeine Soldaten, und Leute, die gar nicht gedient haben, sogar erdreissten, fälschlich sich den Charakter vormals gedienter Officiers bezulegen, um hinter

dessen Schutz ihren Nebenmenschcn mit Betiteln lästig fallen zu können.

Da Wir aber dergleichen Mißbräuche und Unfug gar nicht statt finden, am wenigsten aber auf solche Weise den Unschuldigen um des Schuldigen willen leiden zu lassen, gemeynet sind; so wollen Wir folgende Vorschriften, wie es mit Versorgung und Pensionirung invalider Officiers, auch in Ansehung der sich zu keiner Invaliden-Böhlthat qualificirenden Officiers, und derjenigen, so sich fälschlich für gediente Officiere ausgeben, künftig gehalten werden soll, hiermit allergnädigst verordnen und festsetzen.

### §. I.

Es soll nemlich bey Beurtheilung der ganz eigentlichen Qualificirung eines invaliden Officiers zur Versorgung oder Gnaden-Pension, hauptsächlich und allemal den Unterschied zuvörderst genau Rücksicht genommen werden:

a) ob der Officier noch wirklich im Regimente, aber nicht mehr gehdrig zu dienen, im Stande ist, und deshalb zur Notirung auf der Invaliden-Liste proponiret worden? oder aber

b) ob derselbe schon aus dem Regimente entlassen worden, und bereits eine Zeit lang ohne Unterstützung seinen Unterhalt selbst bewürkt hat?

Im erstern Fall gereicht es allerdings zum Besten des Regiments und Unserer Armee, daß der wirklich invalide Officier, damit Unser Dienst nicht leide, ohne Verzug seine Entlassung erhalte, und seine Stelle durch einen andern tüchtigen Officier ersetzt werde. Da es aber hart seyn würde, in solchem Fall, wenn er nicht eigenes Vermögen hat, ihm nicht sogleich vorerst so viel wenigstens auszusetzen, daß er, bis für ihn nach seiner Qualificirung, und nach den hiernächst zu bestimmenden



Grundsätzen, ein mehreres gethan werden kann, einstuweilen, und ohne dem Regiment, bey welchem er gedient, oder dem Publico zur Last fallen zu dürfen, substituiren kann; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß für dergleichen Officiers am allerersten auf eine oder die andere Art gesorget werde.

Im zweyten Fall ist zuvörderst darauf zu sehen, und zu untersuchen: ob der schon entlassene Officier wegen wirklicher Invalidität allein, vom Regiment gekommen, selbst aber nicht so viel eignes Vermögen besitzt, daß er davon leben kann? Da denn nach Zulässigkeit der Fonds, für diese Officiers nach Beschaffenheit ihrer Umstände, z. E. der längern Dienstjahre und Invalidität, schwerern Blessuren, größern Dürftigkeit, und stärkern Familie, der Reihe nach gesorget werden muß. Hierauf

## §. 2.

Der Regel nach, jeder wirklich invalide Officier wenigstens zwanzig Jahre ununterbrochen in Unserer Armee gut und brav gedient haben, wenn er auf irgend ein Invaliden-Beneficium Anspruch machen will, und nicht die hiernächst zu erwähnenden Umstände eine Ausnahme zulassen. Nämlich:

## §. 3.

Ausnahmeweise, und ohne auf die Zahl der Dienstjahre, als auf den Haupt-Entscheidungsgrund zu sehen, qualificiret sich ein invalider Officier zum Invaliden-Beneficio, wenn er

a) im Kriege, durch eine vor dem Feind erhaltene schwere Blessur, oder durch einen ohngefahren, ohne seine Schuld ihn betroffenen Unfall untauglich gemacht wird, und sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

b) Im Frieden hingegen, wenn er durch einen unvorzusehenden Zufall im wirklichen Dienst, und ohne sein Verschulden, dergestalt beschädiget wird, oder einen so schwachen Körper erhält, daß er zum fer-

nern Militair-Dienst anbrauchbar ist, und dabey keine eigene Mittel hat, sich selbst zu ernähren.

## §. 4.

In allen Fällen aber, wo ein Officier nicht wegen wirklicher Invalidität verabschiedet worden, sondern ohne selbige, und etwa auf sein Ansuchen wegen einer vorhabenden Heyrath, Annahme eines Gutes, oder anderer Vorspiegelungen halber sich den Abschied zu verschaffen gewußt hat, noch mehr aber, wenn er sogar wegen Ursachen, so der Ehre und Würde eines Officiers zuwider sind, vom Regiment gekommen ist, folglich keinesweges den Namen eines invaliden, sondern nur denjenigen eines entlassenen, oder wohl gar casirten Officiers verdienet, soll derselbe schlechterdings keine Unterstützung zu gewärtigen, sondern sich, wenn er hiernächst verarmet, und dann als ein angeblicher Invalide sich um Versorgung oder Unterstützung meldet, allein die Folgen seines eigenwilligen Betragens bezumessen haben, und gänzlich mit seinem Gesuch abgewiesen, auch, wenn er sich nicht beruhigen, und belehren lassen, sondern bey seinem ungegründeten Sollicitiren beharren will, als ein unnützer Quäculant behandelt und bestraft werden, indem Wir schlechterdings nicht gemeynet sind, durch die Fürsorge für wirklich invalide gut und redlich gedient habende Officiere, die unüberlegten Abschieds-Gesuche zu begünstigen.

## §. 5.

Damit nun sowohl dergleichen Officiers alle Mittel und Gelegenheiten zu unnützen Quäculiren oder Erschleichungen eines Invaliden-Beneficii, oder Versorgung, um so mehr benommen, als auch den verdienten, und wirklich invaliden Officiers, die nöthigen Beweise ihrer honetten Verabschiedung, und deren alleinigen Gründe, in die Hand gegeben, überhaupt aber bey den Gesuchen der Officiers um Versorgung oder Pensionirung, den vielen Schreibe-

reyen um einzuziehende Nachrichten von ihnen, möglichst vorgebeuet werde, befehlen und verordnen Wir hiermit so ernstlich als gnädigst, daß künftig bey Verabschiedung wirklich invalider Officiers, außer Beobachtung der bisherigen Vorschriften, auch noch denenselben ein Attest laut beyliegenden Schemate, vom Regimente über ihre Dienstzeit, geleistete Dienste, bewiesenes Verhalten, und Ursache ihrer Entlassung ertheilet, und, ist es ein Stabs-Officier oder Capitain, vom Regiments-Chef, Commandeur und allen übrigen Stabs-Officiers, wenn es aber einen Subaltern-Officier betrifft, außer dem Chef, Commandeur, und Stabs-Officiers, von den drey ältesten Subaltern-Officiers im Regiment, auf Ehre, Pflicht, und Gewissen, unterschrieben, und besiegelt, ein Duplicat davon aber von dem Chef des Regiments oder Commandeur an Uns Höchstsich selbst eingebracht werden soll, um daraus, wenn Wir nichts dagegen finden, den Abschied ausfertigen zu lassen. In Absicht der Subaltern-Officiers aber, müssen Wir noch hinzusetzen, daß der Chef und Commandeur des Regiments und die Stabs-Officiere das Attest nicht eher unterschreiben können, als bis die drey ältesten Subaltern-Officiers diesen ihren Kameraden, für invalide erklären, und dem Chef und Commandeur das Attest präsentiren, die alsdann beurtheilen werden, ob sie ihre Unterschrift dem Attest beyfügen wollen, oder nicht.

Wir haben zu Unserm Regiments-Chef und Commandeurs, Stabs-Officiers, auch allen übrigen Officiers das allergnädigste Vertrauen, daß sie als rechthaffene Officiers hiebey bloß die lautere Wahrheit zum Leitfaden nehmen werden. Uebrigens behalten Wir uns vor, bey den Gesuchen der Regiments-Chefs und Commandeurs selbst, um Verabschiedung, wo dergleichen Attest nicht Platz finden kann, von deren eignen Qualificirung Uns Höchstsich selbst durch andere Mittel zu überzeugen.

## §. 6.

Für diejenigen Officiers nun, welche nach §. 2. und 3. als wirklich invalide anzusehen sind, soll theils durch Civil-Bediennungen, theils durch Stellen bey den von Uns errichteten Invaliden-Compagnien, theils durch Pensionen, und theils durch Wartegelder, gesorget werden.

## Die Art der Versorgung

- a) mit Civil-Bediennungen, und, wenn ein Officier äußerst bürftig ist,
- b) bis zu deren Erlangung mit Wartegeld, imgleichen
- c) mit Stellen bey Invaliden-Compagnien

muß die Regul ausmachen, und also eine dieser Arten, wenn ein Officier sich irgend noch dazu qualificiret, immer zuerst gewählt werden, indem auf diese Weise Unser Staat bey Unterbringung der Officiers im Civile von ihren Diensten Nutzen zieht, und sie nicht besonders und umsonst zu sakuliren braucht, die Wartegelder nicht perpetuierlich sind, sondern bey nachweiser Placirung der Officiers im Civile bald wieder cessiren, und bey Invaliden-Compagnien von den Officiers auch effective noch Dienste geleistet werden.

## Die perpetuirliche Versorgung

- d) mit eigentlichen Pensionen muß daher nur immer als eine Ausnahme von der Regul, und gleichsam nur in subsidium, wenn keine der andern vorbemerkten Versorgungsarten bey diesem oder jenem Officier statt findet, angewendet werden.
- Zur Erreichung dieses Endzwecks wollen Wir daher auch sämtliche Departements hiermit erinnern, sich nach den mit vorgedachter Imperial-Invaliden-Regulirungs-Commission schon übereingekommenen, oder noch zu verabredenden Arrangements, die Versorgung der sich zu Civil-Bediennungen qualificirenden invaliden Officiers, so wie auch der

andern Invaliden, bestmöglichst an-  
gelegen seyn zu lassen.

§. 7.

Da auch die Aussetzung zu beträchtlicher Pensionen theils Unserm Staate zu lästig fallen, theils auch manche noch dienende Officiers reizen würde, durch allerley Mittel und Vorspiegelungen, sich als Invaliden den Abschied, aller dagegen zu gebrauchenden Vorsicht ungeachtet, auszuwirken; So wollen Wir der Regul nach, und wenn nicht besondere Gründe Uns bewegen, einen verabschiedeten invaliden Stabs- oder andern Officier zur Belohnung seiner vorzüglichen Verdienste, Ausnahmeweise, mit einer höhern Pension zu begnadigen, künftig die Pensiones für einen General-Lieutenant auf 1200 Rthlr. jährlich, für einen General-Major auf 1000 Rthlr. jährlich, für einen Obrist auf 600 Rthlr. jährlich, für einen Obrist-Lieutenant auf 500 Rthlr. jährlich, für einen Major auf 350 bis 400 Rthlr. jährlich, für einen Capitain auf 250 bis 300 Rthlr. jährlich, für einen Stabs-Capitain auf 120 bis 150 Rthlr. jährlich, und für einen Subaltern-Officier auf 72 bis 96 Rthlr. jährlich, höchstens und unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß die Invalidität des zu pensionirenden Officiers vollständig nachgewiesen, auch daß derselbe kein eigenes Vermögen hat, von welchem er anständig leben kann, hiemit allergnädigst festsetzen, mit dem Beysatz, daß, wenn die zu Pensionirung der invaliden Officiere ausgefetzten Fonds in dem einen oder dem andern einzelnen Fall nicht hinreihen sollten, den nach vorstehenden Sätzen zur Pension notirten Officier mit derselben so gleich zu versehen, so dann sich derselbe mit der Hälfte, zwey Drittel oder drey Viertel der angewiesenen Pension so lange begnügen muß, bis die Umstände der Casse, die volle Zahlung der angewiesenen Pension verstaten.

Die Warte-Gelder aber sollen als ein nur einstreißiges, bis zur anderweiten Versorgung der Officiers denenselben zu rei-

chendes Unterstützung-Geld, verhältniß-  
weise nur geringer bewilliget werden.

(Der Beschluß künftig.)

### III Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Thun kund und sügen Euch dem entwichenen Colono Casper Heinrich Hellmann aus Benjen im Hochstift Osnabrück gebürtig, hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau, die Colona Anna Maria Isabein Cammanns, Besizerin der königlich Meyersstätschen Cammanns Stette No. 32 Bauerschaft Röbbinghausen, weil Ihr sie heimlich verlasen, gegen Euch auf Trennung der Ehe Klage erhoben, und zu dem Behuf um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat; und wenn diesem Gesuche nun in Gnaden Platz gegeben, dahero auch Terminus zu Eurer Erscheinung hieselbst auf den 25ten Juny a. c. Morgens 10 Uhr vor dem Ausschaltator Kiepe, angesetzt worden: Als laßen Wir Euch hierdurch vor, Euch längstens bis zu diesem Termine zu Eurer Ehefrau zurück zu begeben, und mit ihr die Ehe gebührend und christlich fortzusetzen, oder aber bey Eurem Ausbleiben in solchem Termine zu erwarten, daß Ihr nicht nur für einen bösslichen Verläser erkläret, sondern auch auf die Strafen der Ehescheidung gegen Euch erkant werden wird. Wobey Euch dem abgewichenen Caspar Heinrich Hellmann, noch zur Nachricht, falls Ihr Euch soltet melden wollen, hierdurch belant gemacht wird, daß Euch der Justizcommissair Müller zum Assistenten zugeordnet sey, bey welchem Ihr Euch also melden, und ihn mit der nötigen Information versehen könnt. Ubrkündlich besser ist diese Edictale Citation sowohl auf Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung angeschlagen, als auch in den Mindenschen Anzeigern, so wie in den Koppstädter Zeitungen dreyemahl eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Merz 1789.

An statt ic.

v. Arnim,

**Minden.** Es hat der hiesige Bürger, und Tobacksspinner Carl Friderich Krameier das beneficium cessionis bonorum nachgesucht, und deshalb Concurfus über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Die Gläubiger desselben, und alle diejenigen, welche sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden demnach hiemit vorgeladen, in Termino den 16ten May c. vor dem Deputato Herrn Criminal = Rath Schmidts über jenes Gesuch, und über die geschene Bestellung des Herrn Justiz Commiffar: Müller zum Interims Curator sich zu erklären, auch, ihre Forderungen anzugeben, und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie von der jetzigen Vermögens Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird ein General = Arrest auf das Vermögen des Krameyers gelegt, und denenjenigen welche davon Pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Gewahrsam haben, oder sonst dem Krameyer an Geld, oder Geldes wehr etwas schuldig sind, angedeutet, solches dem Gerichte in obgedachtem Termino anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Straffe doppelten Ersatzes nichts davon verabsolgen zu lassen.

**Amst Meineberg.** Auf die ad instantiam des Krieges- und Landrath Frh. von Korff zu Obernfelde gegen den Auerben der Robben Stette No. 62 B. Iffenstädt Christian Robbe erlassene edictal Ladung soll in Termino den 13ten May Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube ein Erkenntnis publiciret werden, zu dessen Anhördung gedachter Christian Robbe hierdurch dergestalt verablabet wird, daß, er erscheine oder nicht, dennoch mit Publication des Erkenntnisses verfahren werden soll.

**Herford.** Demnach über das geringe Vermögen des hiesigen Bürger und Grutmachers Carl Friderich Lindemann Concurfus Creditorum erkannt worden: So werden alle und jede, welche an ge-

bachten Lindemann einige Forderungen haben, sie bestechen worin sie wollen, hierdurch verablabet solche a Dato binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 12ten May curr. am hiesigen Rathhause Vormittags 10 Uhr anzugeben und gehörig zu verificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und ihnen gegen alle übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Und da auch zugleich ein general Arrest über gesamtes Vermögen verhänget worden, so wird denenjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwa Pfänder in Händen haben, hierdurch bedeutet, solches anzuzeigen, und die Pfänder abzugeben, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie ihres daran gehalten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

**IV Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Der Herr Hauptmann von Schonowsky, ist willens am 13ten May um 3 Uhr Nachmittags zwei 5 jährige brauwe Wallachen mit kleinen Blessen, von achter Hoyaschen Gestut, welche sehr gut zugeritten und eingefahren sind, nebst einer Jagd Chaise meistbietend zu verkaufen. Liebhaber können sich am besagten Tage auf dem großen Dohmhofe einfinden. Joseph Windmüller aus Wahrendorf, führet: die aller neueste seidne Modedänder, alle Sorten seidne und florner Lächer, breiten und schmalen Flohr, Flohrschürzen, seidne Strümpfe von alle Coulturen, alle Sorten schlichten und bunten Last zu Kleider, Futter-Last, von alle Sorten baumwollne, floretne, seidne und goldne Westen, schwarze Saloppen und Enveloppen, ganz neue Dessains von Augsburger und Schweizer Zitz, Pike, Kanakas, milch Flohr, schwarz Hofenzug, Frangen und Blonden, schwarze Spizen, Strohhüte, ganz feine Hüte, Ketten, Manchester mit Gold, seidne und lederne Handschuh, Marly Mantin, goldne, semidor und silberne Uh-

ren, goldne Uhrketten und Bänder, goldne Öhringe, Ringe, silberne Schnallen, sonst alle nur mögliche Sorten Galanterie alles nach der neuesten Mode und die billigste Preisen. Er empfiehlt sich hohe Herrschaft und Gönner; sein Laden ist beyrn Hrn. Secretair Zimmermann auf dem Markt.

Der Kaufman Hr. Pötger in Minden oben dem Markte wohnhaft, hat einige Sack von der besten Sorte neuen Cleesamen directe kommen lassen, und offeriret solchen, bey ganzen, halben und viertel Säcken, den Sack a 250 Pf., auch bey einzeln Pfunden, in billigen Preis zu verkaufen.

Der Kaufman Hr. J. C. H. Müller machet hiemit bekant, daß er ein ansehnliches Lager von roth und blau, wie auch ganz weißes echt Porcellain von der neuesten Mode hat, auch allerhand englisch Steinguth, wie auch Lannen Bohlen und Dielen. Er recommendirt sich aufs beste, und verspricht die billigsten Preise. Auch wird diesen Ostern das an der Johannisstrasse belegene und von allen bürgerlichen Lasten befreiete Wohnhaus leer; wer solches entweder gleich, oder in der Folge zu bewohnen gedenket, hat sich bey dem Eigenthümer zu melden.

**Minden.** Des Herrn Dom-Capitular und Kammer-Herrn Freyherrn von dem Bussche sind gewillet deo Landtags fähige Guth Wieckride öffentlich und mehrerbietend zu verkaufen, und haben hiezu Terminus auf den 16ten May. c. angesetzt, in welchen Kauffliebhabere eingeladen werden; alhier auf der Dom-Capitular-Stube Morgens 10 Uhr zu erscheinen. Der Anschlag von diesem Guthe ist zu allen Zeiten bey dem Herrn Rentemeister Drüggeman einzusehen.

Es sollen auf dem von Dheimschen Guthe zu Euzen in der Graffschaft Schaumburg nahe bey Stadthagen belegen am 27.

April dieses Jahrs, und folgenden Tagen, das, baselbst vorhandene ansehnliche Viehinventarium, bestehend an Pferden, Hornvieh und Schweinen, wie auch sämtliche Acker-Geräthschaften, an Wagen, Pflügen, Eggen und dergleichen nebst 15 complete Gesinde-Betten öffentlich, weisbietend gegen gleich baare Bezahlung in Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich dahero in bemeldeter Terminen auf dem Guthe Enzen melden.

**Amt Ravensberg.** Da sich in dem zum Verkauf der Sprickischen Stette in Desterwede angestandenen Subhastations Termin kein Käufer eingefunden hat; so wird gedachte zum adelichen Guthe Steinhäusen eigenbehörige Sprickische Stette nochmals in eigenbehöriger Qualität feil gegeben, und anderweit Terminus subhastationis auf den 8ten Junii dieses Jahres beziehlet. Diejenigen, welche gedachte Stette käuflich an sich zu bringen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, werden daher vorgeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen. Und wird ihnen dabey befohlet gemacht, daß diese Stette aus einem Kotten, nebst Haus- und Hofraum und Weideplatz, aus 2 Scheffelsaat Gartland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese und einem Stände in der Kirche in Versmold bestehet, welche Grundstücke, jedoch ohne Abzug der jährlich auf 28 rthlr. 16 gr. 5 pf. angegebenen Lasten auf 1121 rthlr. 30 mgr. 1 pf. veranschlaget, und daß der künftige Käufer zur Erbauung des abgebranten Wohnhauses aus der Feuersocietät einen Beytrag von 300 rthlr. zu erwarten hat.

**Tecklenburg.** Das hier in Tecklenburg oben Lensings Hause an Danerbrocks Garten gelegene aus Ewerd Kriegen

Concurs von Catharine Elisabeth Wäckers erstandene und bisher von Kromanns bewohnte nach Abzug des davon jährlich gehenden 1 Rthlr. Domainen Pacht, von den geschwornen Taxatoren zu 77 Rthlr 12 Gr. gewürdigte Wohnhaus, der dazu gehörige kleine Hofraum, Brunnen-Gezrechtigkeit, Kirchen- und Begräbnisstellen sollen in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf den 9ten Junii a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Termino zur judicamäßigen Befriedigung einer ingrossirten Gläubigerin auf- und dem meistannehmlich bietenden von Hochblbl. Regierung zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in ermeldeten Termino vor mir zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen hiermit eingeladen werden. Sollten außer der Extrahentin noch real Gläubiger seyn, die an diesem Hause Anspruch haben, müssen sich selbige vor Ablauf des gesetzten Termini bei Strafe des ewigen Stillschweigens melden. Die etwaige Personal-Gläubiger des nach Northausen gegangenen Kromann können auch, wenn nach Abfindung der Realprätendenten von den Kaufgeldern des Hauses etwas übrig bleibt, nach Vorschrift der Proz. Ordn. p. 2. Tit. 27. §. 9. darauf Arrest nachsuchen.

### III Gelder, so auszuleihen.

**Bünde.** Es wird Primo July 1789 ein Capital von 3600 rthlr. p. Courant Mandorffsche Pupillen Gelder zu belegen loßkommen, wer solches bey ganzen oder bey einzeln doch nicht unter 1000 rthlr. gegen landübliche Zinsen, und Hypothequemäßige, Sicherheit verlangt, kan sich bey den Vormund Hr. Schlichthaber in Bünde melden.

By unterzeichneter Krieges- und Domainen Kammer Deputation stehen in der letzten Hälfte des Junii dieses Jahrs verschiedene ansehnliche Capitalien in Golde, und Preuß. Courant zur zinsbaren Belegung bereit. Derjenige, dem damit

gebietet ist und hypothequemäßige Sicherheit nachweisen kan, wolle sich bey denselben melden. Ringen d. 24. Merz 1789. Königl. Preuß. Pöcklenburg Ringersche Kammer-Deputation.

v. Bessel. Van Dick. v. Stille. Dieckman. v. Ammon. Heinen.

### IV Avertissements.

**Minden.** Die in Wäckeburg wohnhafte Frau Meslingen hat sich eine Zeitlang in England aufgehalten und daselbst erlernt: Seidenzeug aufneu zu waschen und zu färben; auch Flohr und Blonden zu waschen; imgleichen die Waaren so im Laden verborben von Flecken zu reinigen; nicht weniger denen mit Gold und Silber gestickten Waaren ihren Glanz wieder zu geben. Sie empfehleht sich bestens.

**Haus Crolage.** Dieselbst wird auf den 5ten May ein Ofengreifer Mauer-Kalck fertig und am 8ten May ausgelesen. Für die Garigkeit desselben wird eingestanden und wer davon benöthiget, wolle sich besagen den 8. künftigen Monats hieselbst einfinden. Sollte aber von jemand eine Quantität verlangt werden, so wird gebeten solches vorher anzuzeigen, damit niemand umsonst die Fuhrn schicket; man ist auch erbditig auf 2 bis 3 Meilen die Lieferung gegen billiges Fuhrlohn zu übernehmen.

### V Notifications.

**Herford.** Es sind dem Hrn Vorsteher Kolhorst und dem Schumacher Wisemann aus dem Hundschen Concurs erstern das Haus für 211 rthlr. und letztern der Garten für 84 rthlr. adjudicirt worden, und haben laut erhaltener Gericht. Kaufbriefe, der Schldzgermeister Fischer sen. einen Garten von dem Bäcker Mohr für 60 rthlr. die Fr. Witwe Schradern das Luffche Haus No. 232 für 50 rthlr. der Tischlermeister Schuatmeyer einen Kamp an der Otterheide für 200 rthlr. und der Hr. Receptor Schröder vom Kaufmann Scheffer sen. 4 Kuhweiden für 500 rthlr. gekauft.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 27. April 1789.

## I Patent.

Beschluß des im vorigen Stück ab-  
gebrochenen.

### §. 8.

Wollen Wir schlechterdings nicht gestat-  
ten, daß ein Officier Jemanden um eine  
Veysteuer zu seinem Lebensunterhalt an-  
spruche, vielmehr setzen Wir hiemit fest,  
daß, wenn ein Officier, er sey nun wirk-  
lich wegen Invalidität entlassen, oder habe  
sonst, aller Vorkehrungen ungeachtet, sich  
den Abschied zu verschaffen gewußt, und  
er sey wirklich Officier gewesen, oder er  
gebe sich fälschlich dafür aus, sich bey dem  
schriftlichen oder mündlichen Gesuch einer  
dergleichen Veysteuer betreten läßt, er über-  
all, es sey wo es sey, von den Garnison-  
en oder Gerichts-Obrikeiten sofort, und  
bey zwanzig Thalern Strafe, arretiret, und  
letztern Falls von diesen an jene sogleich  
abgeliefert, von einer Garnison zur andern  
bis zur nächsten Festung transportirt, von  
dem Commandanten derselben unter zu ver-  
langender Vorzeigung seines Abschiedes  
und Regiments-Attests, seine Umstände  
examiniert, und solche dem siebenten De-  
partement Unsers Ober-Kriegs-Collegii,  
welches sodann der vorgedachten Immedi-  
atcommission darüber Vortrag thun wird,

gemeldet, bis zur erhaltenen Antwort aber  
dergleichen bettelnder Officier auf der Fest-  
ung in Verwahrung behalten werden soll.  
Findet sich bey der Untersuchung, daß ein  
solcher bettelnder Officier eine Invaliden-  
Pension genießet, so muß solche während  
seines fernern Arrestes zurückbehalten, für  
diesen Officier aber monatlich 4 Rthl. zu  
seiner Verpflegung auf der Festung, aus  
der Invaliden-Casse bezahlet werden, wenn  
er aber keine solche Pension ziehet, derselbe  
so fern er gar nichts hat, aus dem Festungs-  
Fond, oder, wenn dieser nicht zureicht,  
aus der Invaliden-Casse die gewöhnlichen  
geringern Alimente erhalten. Beyde Arten  
Officiere sollen das erstemal Ein Jahr, das  
zweytemal, wenn sie wieder betteln, Fünf  
Jahr, das drittemal aber Lebenswierig auf  
der Festung arretiret bleiben. Zeigte sich  
aber bey der Untersuchung, daß ein solcher  
Bettler niemals Officier gewesen, sondern  
sich nur fälschlich dafür ausgegeben; so soll  
derselbe gleich das erstemal Fünf Jahre,  
das zweytemal aber Lebenslang, auf der  
Festung gefänglich einbehalten werden.

### §. 9.

Keinem andern Officier, als der sich  
durch einen Abschied, und wenn er nach  
Publicirung dieses Patents erst entlassen

R

wird, sich auch zugleich durch das jetzt vorgeschriebene Regiments-Attest legitimiren kann, soll erlaubt seyn, sich um Versorgung oder Invaliden-Pension zu melden. Wenn er aber auch diese Beweise in Händen hat, so muß derselbe nicht sogleich Unsere Höchste Person angehen, sondern sich mit Vorlegung jener Beweisthümer, welche ihm sogleich remittiret werden sollen, bey vorerwehnter Immediat-Commission, oder dem siebenten Departement des Ober-Krieges-Collegii, oder, wenn sein Gesuch specialiter auf eine oder die andere Civils-Beidienung gerichtet ist, sich unmittelbar bey demjenigen Departement, zu dessen Ressort solche gehdrt, melden, als welche ihn den Umständen nach zu bescheiden, oder nöthigen Falls über seinen Antrag an Uns zu berichten, oder auch unter sich deshalb zu conferiren, angewiesen sind. Nur in dem Fall, wenn er bey dem erhaltenen Bescheide aus wichtigen Gründen sich nicht beruhigen zu können glaubt, soll ihm frey stehen, sich an Uns Höchst Selbst zu wenden, jedoch muß derselbe, außer seinem Abschiede und Regiments-Attest, auch noch die bekommene Original-Resolution unter deren Zurückgewärtigung beylegen, um sein Gesuch sogleich desto sicherer beurtheilen zu können. Wir befehlen übrigens, sowohl Unserer ernaunten Immediat-Invaliden-Regulirungs-Commission, welche diese Unsere Höchste Vorschrift überall gehdrtig bekannt zu machen hat, und dem siebenten Departement Unseres Ober-Krieges-Collegii, als auch sämtlichen Regiments-Chefs, Commandeurs, übrigen Stabs- und andern Officiers, imgleichen den Commandanten der Festungen, nicht minder Unserm Ober-Krieges-Collegio und übrigen Departements, so weit der Inhalt dieses Patents dieselben mit betrifft, hierdurch so gnädig als ernstlich, auf genaue Befolgung der hierin enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu halten, und denenselben selbst nachzuleben, und behalten Wir Uns

schließlich noch vor, zu seiner Zeit auch wegen der andern Gegenstände des Invaliden-Versorgungswesens, (wobin besonders die nach Unserm Befehl in verschiedenen Provinzen anzulegenden Invaliden-Versorgungswesen auch die damit zu verbindenden Armen- und Arbeits-Häuser gehören, Unsere weitem Höchsten Befehle und Landesväterlichen Absichten, bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichem Inseigel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 2ten Februar 1789.

Friedrich Wilhelm.  
(L.S.)

v. Müllendorff. Gr. v. d. Schulenburg

## II Publicarum.

Er. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß in Dero westphälischen Provinzen noch immer ein sehr großer Unterschleiss mit fremden und auswärtigen Calender aller Art getrieben werde, so, daß mehrere Städte nicht einen einzigen einländischen Calender debittiren, und in einigen die fremden Calender sogar öffentlich verkauft werden, viele auch in der irrigen Meynung stehen sollen, daß, wenn sie einen einländischen Calender für 1 ggr. hätten, sie so viel fremde Calender, als sie wollten, daneben halten könnten. Da nun eine so starke Einschleppung, der auswärtigen Calender, dem von allerhöchst gedachter Seiner Königl. Majestät noch erst vor kurzem bestätigten Privilegio der Academie der Wissenschaften zum äußersten Nachtheil gereicht, und es um so mehr wahrscheinlich ist, daß dieses, allen einländischen Calendern vorgedruckte Privilegium den Accisebedienten in Vergessenheit gerathen sey, als sie bey jeder Denunciation eines fremden Calenders, von der gesetzmäßigen Strafe ihren Denunciantentheil erhalten müssen, mithin bey der Ent-



deckung der eingehenden fremden Calender ein Interesse haben; so wird dem einländischen Publico die genaue Befolgung des, allen einländischen Calendern vorgebrachten Edicts vom 7ten Martii 1744. nicht nur hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch sämtlichen Land- und Steuerräthen, Magisträten und Beamten auch allen sonstigen königlichen Bedienten, besonders aber den Fiscalen und Accisebedienten aufs ernstlichste eingeschärft, auf die Contraventiones möglichst zu vigiliren die eingebrachtwerdenden fremden Calender sofort in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten bey der Behörde anzuzeigen, da dann gegen diese nach dem schon angeführten Gesetz mit aller Schärfe verfahren, mithin selbige, außer der Confiscation der Calender, zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen, von welcher Strafe erwehnte Bediente hiernächst ihren Denuncianten = Antheil zu gewärtigen haben.

Sign. Ringen in Camera den 14ten April 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.  
v. Bessel. v. Stille. Heinen.

### III Citations Edictales.

Nach dem Unterschriebenen gewordenen Auftrage, soll nunmehr das Kleinendörfer Holz, welches an die Kleinendörfer = Wiesen und das Ströher = Bruch gränzet, zur Vertheilung gezogen werden, und werden daher alle und jede, welchen auf dieser Gemeinheit einiger Anspruch zustehet, er bestehe, solche in Marken, Grundherrschaft, Pflanz = Recht, Hude, Haide, Ploggen, Schollen oder Torf = Stich, und welchen andere Gemeinde = Rechten es sonst wolle, hiermit aufgefordert, solche in Termino den 28ten July a. c. Morgens präcise 8 Uhr zu Rahden, im Grunemannschen Hause bey der Commission gehdrig zum Protocoll anzuzeigen, und die jenigen Urkunden und Documenta darauf

solche Gerechtsame begründet werden sollen, in Original und Abschrift zu produciren, oder wenn von einem Dritten die Herausgabe zu fordern, davon in Zeit Anzeige zu machen. Alle die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsame gar nicht, oder nicht vollständig anzeigen werden, sollen derselben durch eine Abweisungs = Urtheil für verlustig erkläret, und die fernere Einleitung des Theilungs = Geschäftes und Theilens mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. In Rücksicht der Interessenten die auf rechts verbindliche Art für sich allein nichts beschließen können, lieget denen resp. Grund = Lehns = und Eigenthums = Herrn ob, ihre Rechte wahrzunehmen, sonst es so angesehen wird, daß sie mit denen Beschlüssen friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am 29ten März 1789.

Wigore Commissionis.

Schrader. Müller.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Von denen dem Schlichter Röder zugehörigen in den Heemer Wesden zusammen belegene 9 Morgen Landes sollen die äußersten nach Osten hin stuirten drey und ein halben Morgen doppelt Einfalsland, die zusammen zu 105 Rthlr. taxirt sind, und worauf 13 und einen halben Mgr. Landschatz und 7 und einen halben Scheffel Zinngerste haften öffentlich verkauft werden. Die Kauflustigen können sich zu dem Ende in Terminis den 24. April, 25. May und 26. Junii a. c. von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle und jede etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche auf sothanen Land zu haben vernehmen vorgeladen, solche in dem letzten Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Von der im Ritterbruche belegenen dem Colono Cord Riechmann zu Hahlen und Rahts Lücken oder Rahtert daselbst zugehörigen mit 12 mgr. Landtschatz und 4 mgr. Servis belasteten Wiese, welche die 2te von dem Grenz Grahen an gerechnet ist, soll die Hälfte des Coloni Friederich Riechmanns, welche nach der Abtretung 3 Morgen beträgt, und zu 150 rthlr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 20ten May den 29ten Juny und den 31ten July vor dem hiesigen Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth erdsaen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche, real Ansprüche an die Wiese machen zukünnea vermeinen, verabsahdet, in dem letzten subhastations Termino ihre Gerechtfame anzuzeigen, wiederungfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

In Termino den 13ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr soll ein Reisewagen auf der Regierung meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden; Liebhaber können solchen vorher besehen, und bey Unterschriebenen deshalb nachfragen lassen.

**Wigore Commissionis. Rappard.**  
Da, wegen Minderjährigkeit der Thorebeck'schen Kinder zu Schlüsselburg, die vorhandenen Effecten, bestehend in Uhren, Ringen, Silberzeug, Betten, Leinen, Drell, Garn, Flachs, und allerhand Haus- und Acker-Geräthschaften, als Wagen, Pflüge, Eggeden und sonstige Landwirthschafts-Instrumente, auch zwey Kutschen und Pferdezeug, nichtweniger der übersaießende Getraide- und sonstiger Vorrath, ferner einige Schlacht-Dachsen öffentlich, meistbietend, und zwar, den Umständen nach, in vollwichtigen Pistolen, und groben Cou-

rant gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, und Terminus zu Erdsaen dieser Auction auf Montag den 18ten May d. J., Morgens um 9 Uhr, auf dem Königl. Amtshause zu Schlüsselburg angesetzt worden; so werden die Kauflustige hierdurch dazu eingeladen, mit der Nachricht, daß (mit Ausschluß der einfallenden Festtage) die folgenden Tage fortgefahen, und besonders am 22ten und 23ten May die Ackergeräthschaften, am 25ten aber der überschießende Korn- und anderer Vorrath, auch die Schlacht-Dachsen vorkommen werden. Minden, den 17ten April 1789.

Wigore Commissionis. Bessel.

**Minden.** Herr Johann Christian Wulff von Bremen, der vorhin während denen Minder-Messen in dem Hause des Herrn Rentemeister Brüggemann gestanden, ist in der Folge, und zwar von der bevorstehenden May-Messe 1789. an, bey der Demoisell Lundermann am kleinen Dombhof, nahe dem Rathhause wohnhaft, anzutreffen, und empfehlet sich mit einem wohl fortirten Englischen Manufactur- und sonstigen Waaren-Lager, bestens.

IV Sachen, so zu verpachren.

**Minden.** Am Montag den 4ten May Vormittags um 9 Uhr, sollen die miethlosen von Besselschen Lehnländerereyen, auf dem Ruckuck anderweit vermiethet werden.

Der Kaufmann Herr Joh. Casp. Heint. Müller machet hiemit bekannt: daß sein an der Beckerstraße belegenes Haus, welches bisher der Becker Kämena bewohnt, diesen Ostern miethlos geworden, und bis Johanni in einem guten wohnbahren Stand gebracht wird, wer dieses Haus auf Johanni oder Michälis zu miethen Lust hat, kan sich bey Zeiten bey dem Eigenthämer melden.

**Krenckhausen.** Es ist die sogenannte Drintmühle vor Lübbecke diesen

Ostern Pachtloos geworden, und bestehet in zwey Mähl, eine Dehl, einer Dofe und einer Walkemühle; wer diese pachten will muß sich bey dem Herrn Landrath v. Korff zu Renckhausen melden und könne gleich angetreten werden.

#### V Avertiffements.

**Minden.** Da ein Hochwürdig Dom-Capitul gewillet ist, auf ihren privaten Gründen außerhalb dem Simeonis Thore ohnweit der Dünger Brücke eine Windmühle anzulegen; so können sich diejenigen, welche diesen Bau in Entreprife übernehmen, und dafür hinreichende Caution bestellen wollen, in Termino den 5ten May auf der Capituls-Stube einfinden, auch gewärtigen, daß dem Benigstfoberrn dieser Mühlenbau in Accord gegeben werde und kann der davon angefertigte Anschlag bey dem Herrn Rentmeister Brüggemann vorher eingesehen werden.

**Haus Erlage.** Hieselbst wird auf den 5ten May ein Dfengreifer Mauer-Kalk fertig und am 8ten May ausgemessen. Für die Garigkeit desselben wird eingestanden und wer davon benödiget, wolle sich besagen den 8. künftigen Monats hieselbst einfinden. Sollte aber von jemanden eine Quantität verlangt werden, so wird gebeten solches vorher anzuzeigen, damit niemand umsonst die Fahren schicket; man ist auch erbötig auf 2 bis 3 Meilen die Lieferung gegen billiges Fahrlohn zu übernehmen.

#### VI Notification.

**Amt Ravensberg.** In Gemäßheit der mit dem Binnenbrockischen Colonat in Winkelschütten getroffenen Einrichtung, wird jedermann öffentlich gewarnt, von nun an dem Colono, dessen Ehefrau, und Kindern, keine Geldzahlungen zu leisten, noch sich mit denselben in Verträge und Schuldverbindungen einzulassen;

und haben diejenigen, welche dieses nicht beachten zuerwarten, daß alles dasjenige was dieser öffentlichen Warnung ohnerachtet vorgenommen werden indte als ungültig, und unverbindlich angesehen, und darnach verfahren werde.

#### Anzeige.

**D. Leonhardi theoretische-praktische Stadt- und Landwirtschafts-Runde.**

Unter diesem Titel wird im Verlage der Wittwe Haugs in Leipzig eine viel versprechende Zeitschrift herauskommen, die ich allen empfehle, die nicht bloß lesen, sondern auch den wahren Zweck ihres Erdenlebens beherzigen wollen, besonders unsern jungen Schönen, die die edele Absicht haben, nicht bloß Frauen, sondern auch Wirthinnen und Besorgerinnen ihres Hauswesens zu werden. Alle 2 Monathe soll, von der jetzigen Jubilatemesse an, ein Stück von 10 Bogen herauskommen. Der Zweck ist, alle Theile der Deconomie für den Stadtbewohner und Landmann Jeder Gegend abzuhandeln; die vorzüglichsten Gegenstände sollen seyn: 1. oconomische Nachrichten aus ältern und neuern Reisebeschreibungen 2. Neue oconomische Versuche 3. Ueber Feld- und Wiesenbau in Rücksicht auf Brache, Eintheilung und Urbarmachung wüster Plätze 4. Alle Eigenheiten der Arbeit verschiedener Gegenden bey der Erndte und Aufbewahrung der Producte. 5. Viehzucht jeder Art. 6. Einrichtung des städtischen Haushalts 7. Aufsätze aus Provinzialblättern und großen, kostbaren Werken 8. Beym Jahrschluß eine Uebersicht der Bitterung des vergangenen Jahres. Jedes einzelne Stück kostet 8 ggr. wer aber auf 3 Stücke, die einen Band ausmachen pränumerirt, erhält sie zu 18 ggr.

Der Herr Protector Schwarz in Bielefeld erbiethet sich, Pränumeration auf dieses gemeinnützige Werk anzunehmen.

Schwager.

## Bemerkungen über die Bauart unsrer Schornsteine, in Rücksicht auf eine mögliche Feuergefähr, nebst Vorschlägen, dieser abzuwehren.

### Beschluß.

Wenn also das in und unter solchem Rahm befindliche Rohr schwindet, wenn mithin die vorhin beschriebene Spalten entstehen, so ist doch das Holzwerk gegen alle dadurch besorgliche Entzündung gedeckt, und da der zum Herabsinken nöthige Spielraum nur 1 Nchtel Zoll beträgt, und mit Kreite oder Sand und Leim verstrichen ist, außerdem aber diese Spalten an den Platten hinab 10 Zoll bis einen Fuß herunterwärts geleitet wird, so kan auch kein Rauch dadurch ins Zimmer dringen.

Ein zweytes Mittel würde seyn: das Holzwerk da, wo das Kaminrohr hindurch geht, mit Eisenblech zu belegen.

Es hat dieses vor dem ersteren jetzt vorgeschlagenen Mittel den Vorzug, daß es ein weniger Raum, und weniger Kunst erfordert, allein auch den sehr wesentlichen Nachtheil, daß die eßigartige Feuchtigkeit, die sich aus dem Rauch absorbiert, und deren Verdickung der Ruß ist, in wenig Jahren öcher in das Blech einäßen kan.

Ein drittes weit besseres Mittel hingegen ist, statt der Steine und des Blechs den Schornstein außen an den Orten, wo er durch das Gebälk hingehet, mit einem Rahm von gegossenem eisernen Platten zu versehen. Daß dieser Rahm nicht mit dem herabsinkenden Rohr, sondern mit dem Gebälk, und mit dem darauf ruhenden obern Rohr in Verbindung stehen müsse, bedarf kaum einer Wiederholung. Die eisernen Platten müssen 11 bis 12 Zoll breit, so lang als der äußere Umfang des Schornsteins es er-

fordert, an ihren Enden verzahnt, und ein viertel bis ein drittel Zoll dick seyn, außen eine Leiste haben, die in die Balken gefügt wird, und ihr oberer Rand muß um einen halben Zoll vorspringen, um in die unteren auf das Gebälk gebundene Steine des obern Rohrs eingelassen zu werden. Die Fugen zwischen den Balken ist, wenn solche eiserne Platten gebraucht werden, nur drey viertel Zoll breiter und drey viertel Zoll tiefer als der Schornstein auswendig ist.

Vielleicht ist dies ohne Zeichnung nicht jedem verständlich, vielleicht könnte auch ein anderer Bauherr die Schwürigkeiten scheuen, welche er mit dem Gießen lassen dergleichen eiserner Scheenen verbunden zu seyn glaubt. Da ich äußerst wünsche, durch diesen Vorschlag gemeinnützlich zu werden, und dadurch die Ursachen der Feuerbrünste zu vermindern, mithin die Schwürigkeiten bey Ausführung des Vorschlages zu heben, so werde ich, da mir die vortrefliche Bereitwilligkeit der Direction der Könige hätte jeden gemeinnützligen Vorschlag durch ihre gute und prompte Arbeit zu erleichtern, aus vielfältiger Erfahrung bekannt ist, wenn es nur erst verlangt wird, gern veranlassen, daß diese Scheenen oder Rahmstücke von gegossenem Eisen, und von der Maaße des Umfangs der besten Schornsteine, künftig in den gewöhnlichen Eisensaktoreien zu haben sind; und wird ein solcher aus 4 Stücken bestehender nicht zu weiter Rahm, künftig vielleicht nicht mehr als etwa auf 2 Rthlr. zu stehen kommen, mithin diese beträchtlich mehrere Sicherheit gegen Feuergefähr doch gewiß nicht zu theuer erkauft seyn, noch

die Baukosten eines Hauses beträchtlich vermehren.

Geht man nun zu den Mitteln über, welche bey einem bereits stehenden vielleicht alten Schornstein statt haben;

So ist das allerleichteste, daß ein sicherer Schornsteinfeger, nach dem er mit dem Licht den Schornstein inwendig untersucht und solche Spalten gefunden, solche vom Ruß gut säubert, und dann mit Leimen und eingedrückten Scherben wohl verkleibet. Daß der Schornsteinfeger bey der gleichen Arbeit sich das Licht auf dem Kopf befestigt, weiß jeder von dieser Kunst, und daß man eine Arbeit, woran so viel gelegen ist, und die sich vom Bauherrn selbst nicht kontrolliren läßt; nur besonders ehrlichen und sichern Händen anvertrauen dürfe, daß man ferner einige Veruhigung darin setzen kan, wenn der Schornsteinfeger den Leimen und die Scherben, die er zur Arbeit mit hinauf nimmt, im Schornstein läßt, und nicht wieder herab bringt, wird jeder auch ohne mein Anführen wissen.

Ist man aber mit der Versicherung des Arbeiters selbst, daß die Arbeit gut und tüchtig geschehen sey, nicht zufrieden, so

Hannover.

ist es auch gar nicht kostbar oder umständlich, wenn man überhalb solcher Spalten, durch Herausnahme einiger Steine den Schornstein öffnen, und nach verbessertem Fehler wieder verschließen läßt, wobey es sich von selbst versteht, daß der Maurer die wieder eingesetzten Steine auch sofort inwendig mit Leimen zu versehen habe, vielleicht der Schornsteinfeger den Leimen, damit kein Ruß sich daran hänge, inwendig eben streichen müsse.

Will man auf solche Weise den Schornstein öffnen, so geht es auch ganz wohl an, daß man einen vorhin beschriebenen, in den Schornstein genau passenden Rahm von gegossenen Eisenplatten darin anbringe, welcher, wenn er inwendig ist, am besten unterhalb dem Schaden an dem herabsinkenden Theil befestigt werden muß.

Hat man aber durch eisernen Rahm dem künftigen Nachsinken des Schornsteins nicht vorgebauet, sondern nur die Ritzen auszwischen lassen, so wird nöthig seyn, nach ein oder ein Paar Jahren die Schornsteine von neuem mit Licht besteigen zu lassen, um zu erfahren, ob das Gemäuer vielleicht noch nachgesunken, und ob die Arbeit zu wiederholen nöthig sey.

G. A. Ebell.

## Von Anlegung der Mistbeete.

Wenn eine Mistbeetlage angelegt werden soll, so muß der dazu erforderliche Mist zuvor herbey geschafft werden, damit die gesammte Lage auf einmal ganz fertig gemacht werden könne. Man hat verschiedene Arten, Mistbeete anzulegen: es wird entweder zu jeder Lage ein besonderer Graben gemacht, der 2 Fuß tief und 4 und einen halben Fuß breit ist, oder es wird

gleich ein ganzer Platz, so groß wie man ihn zu einer gewissen Anzahl Mistbeete nöthig hat, 2 Fuß tief ausgegraben, doch so, daß er in der Mitte etwas höher bleibet, als auf den Seiten, besonders nach unten gegen Mittag muß er merklich niedriger seyn, damit das Regenwasser ablaufen und sich dahin versammeln kann. Ein solcher Mistbeetplatz muß mit einer kleinen Mauer

eingefasset und oben mit Quadersteinen, die mit eisernen Klammern an einander befestiget sind, belegt werden, damit die Erde an den Seiten nicht einstürzen kann und immer in Ordnung bleibt,

Noch eine Art Mistbeete, dergleichen in Holland gebräuchlich sind, wird so eingerichtet, daß jede Lage mit einem Bohlenwerk, so hoch wie das ganze Beet seyn soll, eingefast wird. Es wird zu dem Ende ein solcher Graben, wie oben gezeigt worden, ausgegraben, und etwa 2 Fuß von dem Graben ab, werden rings umher Ständer, von gezimmerten Eichenholze, in der Entfernung von 12 Fuß aus einander, eingegraben. Die Ständer oder Pfähle müssen 6 Fuß lang seyn, und also 3 Fuß aus der Erde und 3 Fuß in der Erde, alle in gleicher Richtung stehen. An diese Ständer werden inwendig anderthalbzöllige Bohlen in der Gestalt einer Planke genagelt, und ein ordentlicher Verschlag daraus verfertigt, und in diesem Verschlag wird das Mistbeet angelegt.

Diese Art Beete halten ungemein warm, und das Feuer des Mistes hält ungleich länger darin an, als in den übrigen Mistbeeten; sind auch wegen der Bedeckung sehr bequem, und können immer umher reinlich und sauber gehalten werden; auch können Mäuse und Ungeziefer nicht so leicht hineinkommen. Allein, sie sind sehr kostbar anzulegen, und also nicht für einen jeden. In großen Gärtnereyen ist es immer gut, zu den frühesten Sachen ein oder 2 solche Lagen zu haben.

Wer genöthiget ist, seine Mistbeete an einem niedrigen feuchten Ort anzulegen, der kann auch, ohne erst eine Vertiefung zu machen, den Mist gleich auf die Oberfläche des Bodens, den er zu dem Ende noch mehr erhdhen muß, anlegen. Eine solche Lage muß aber, zumal wenn es noch

früh in der Zeit ist, etwas stark und hoch angelegt werden, weil sonst die Feuchtigkeit das Feuer des Mistes zu bald verzehret. Wenn ein solches Mistbeet mit Brettern eingefast werden kann, so hält die Wärme viel länger an, und hat seinen wahren Nutzen.

Die gewöhnlichste und beste Art Mistbeete anzulegen, ist diese, wenn man den Platz, wie ich weiter oben angeführt habe, 2 bis drittelhalb Fuß tief ausgraben, und mit einer Mauer von Backsteinen umfassen läßt. In einem solchen Plage kann man eine Lage Mistbeete neben die andere machen; die ersten und frühesten werden oben an die südliche Seite der Mauer angelegt, und die andern sofort neben an. Wenn in einer solchen Lage den ersten Beeten das Feuer schon fehlt, so wird es durch die nachfolgenden doch immer wieder erneuert, und sie werden von neuem angewärmet. Ich will jedoch diese Art Mistbeet nicht einem jeden empfehlen, denn ein jeder muß sich nach seines Orts Lage und Umständen richten.

Der Hr. von Münchhausen sagt in dem 2ten Theil 3ten Stück seines Hausvaters S. 282: Die Hauptkunst bey den Mistbeeten bestehe darin, daß man die Bewegung des Feuers eben in demjenigen Grade zu erhalten wisse, wie er zur Beförderung des Wachstums der Gewächse, die darauf gezogen werden sollen, erforderlich ist. So leicht dieses sich sagen läßt, so schwer ist es auch, den eben erforderlichen Grad der Wärme zu unterhalten. Nachdem die Gewächse beschaffen sind, die man auf einem Mistbeete erziehen will, und nachdem die Jahreszeit ist, nachdem muß auch die Bewegung des Feuers eingerichtet werden. Es kommt hauptsächlich auf guten Mist und richtige Zubereitung darauf an.

(Der Beschluß folgt künftig.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 4. May 1789.

## I Publicandum.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß in den Westphälischen Provinzen noch immer ein sehr großer Unterschleif mit fremden und auswärtigen Calendern aller Art, und besonders mit Nürnbergischen getrieben wird, auch viele in der irrigen Meynung stehen, daß wenn sie einen einländischen Kalender für 1 ggr. hätten, sie so viele fremde Kalender als sie wollen halten könnten. Da nun eine so starke Einschleppung der auswärtigen Kalender, dem von Sr. Königl. Majestät höchst Selbst, noch erst vor kurzem bestätigten Privilegio der Academie der Wissenschaft, zum äußersten Nachtheil gereicht, und es um so mehr wahrscheinlich ist, daß dieses allen einländischen Calendern vorgedruckte Privilegium den Accise-Bedienten in Vergessenheit gerathen sey, als sie bey jeder Denunciation eines fremden Calenders, von der gesetzmäßigen Strafe ihren Denuncianten Theil erhalten müssen, mithin bey der Entdeckung der eingehenden fremden Kalender ein Interesse haben; so ist nöthig erachtet worden, nicht nur überhaupt die wegen genauer Befolgung des hier nachstehenden Edicts vom 7ten Merz 1744. ergangene und zuletzt unterm 15ten Nov. 1785. wiederholte Verfügung dem Publico hierdurch von neuen

in Erinnerung zu bringen und dasselbe nachdrücklichst zu warnen sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Den Liebhabern fremder Taschen und anderer Kalender bleibt inzwischen frey, sich solche unter Adresse des Factors Röder zu Wesel oder des Factors Paschen zu Minden kommen zu lassen, welche diese Kalender mit dem geordneten Stempel versehen und den Liebhabern gegen Bezahlung des Stempels aushändigen werden. Sig. Minden den 7. April 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.  
Haß, v. Rebecker. Hoffbauer.

## EDICT,

Das Verboth fremder Kalender betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ic. ic.

Wir haben höchst mißfällig vernommen, welchergestalt die vormals unterm 15. May 1700. 24. August 1702. 12. April 1712. und 14. December 1723. wegen des Verboths fremder Kalender ausgelassene Edicta in verschiedenen Orten, sonderlich in Unserm Clev-Märkischen und Westphälischen Ländern, nicht gehdrig beobachtet, sondern mit Einführung fremder Kalender mancherley Unterschleif getrieben, hierdurch aber den

©

zum gemeinen Nutzen gewidmeten Fond der Societät, die Wir jüngsthin zu einer neuen Königlich Academie der Wissenschaften errichtet, merklicher Abbruch geschahn, und solcher Fond zu Befreyung der darauf sowohl vorhin, als jetzo aufs neue angewiesenen höchstnötigen Ausgaben unzulänglich gemacht worden.

Da Wir nun solchem Unserer heilsamen Absicht zu wiederlaufenden Unwesen nachzusehen durchaus nicht gemeinet sind; so haben Wir demselben ernstlich zu steuern, den Inhalt der vorigen Edicten zu widerholen, und noch deutlicher zu erklären, der Nothdurft erachtet; sehen, ordnen und wollen demnach, daß in unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Provinzen, keine davon ausgenommen, niemand wes Standes und Condition er sey, unter was Vorwand, Ausrede, oder Entschuldigung es wolle, einigen von Unserer Academie nicht verlegten und mit deren Stempel nicht bezeichneten Kalender, groß oder klein, er mag Namen haben wie er wolle, zu führen, zu haben, und zu gebrauchen, noch den Auswärtigen dergleichen einzuführen, oder darinn öffentlich oder heimlich zu vertreiben, zugelassen seyn solle. Dahingegen wird die Academie dafür zu sorgen, hiermit ausdrücklich angewiesen, daß nicht nur, wie bishero geschahn, allerhand Sorten guter Kalender, von verschiedenen auch geringen Preis, verfertigt, sondern auch zum Gebrauch Unserer protestantischen Unterthanen sowohl, als der Catholischen, wohl eingerichtet, und mit dienlichen Nachrichten, zum gemeinen Nutzen, versehen; hiernächst aber alle nöthige Anstalten getroffen werden, damit die Kalender überall feil stehen, und in den kleinen Städten, wo keine Buchbinder vorhanden, den Accis-Einnehmern zum Vertrieb in bendthigter Anzahl geschickt, und von ihnen nach Abzug der gewöhnlichen Provision vor ihre Bemühung, der Academie richtig berechnet werden; daher Wir denn demselben allesamt hiemit

einmal und vor allemal allergnädigst anbefehlen, sich den Debit der Kalender bestermassen angelegen seyn zu lassen, und deshalb dem Directorio der Academie mit den erforderlichen Nachrichten und Correspondenz unweigerlich und treulich an die Hand zu gehen.

Wenn auch anderer Orten ausserhalb Landes gute Kalender verfertigt werden, und sich dazu einige Liebhaber in unsern Landen finden möchten; so sollen, wie bereits im Edict vom 15. May 1700. verordnet ist, die Commissarii und Factores der Academie mit dem Vorbewußt des Directorii derselben, solche anschaffen, mit dem Stempel der Academie auf dem Titelblatt zeichnen, und hiernächst die Liebhaber gegen Bezahlung des doppelten Preises der einheimischen Kalender von gleicher Sorte und Format damit versehen, wegen des besordenden Unterschleifs aber, und damit dadurch die Einführung fremder Kalender nicht gemein werde, soll nach Maassgabe besagten Edicts; der Vertrieb derselben, bey nachgesetzter Strafe, der Academie gleichfalls privative und sonst Niemand erlaubt seyn.

Damit nun diese Unsere Verordnung mit mehrerem Nachdruck beobachtet und genauer vollstreckt werde; so wollen Wir, daß, wer dawider gehandelt zu haben betreten, und ein oder mehr verbotene Kalender bey ihm antreffen lassen, oder dergleichen an sich gebracht zu haben überführet würde, alles Einwendens ungeachtet, das erstemal mit zwey Rthlr. Geldbuße, oder wenn er solches zu erlegen nicht vermindchte, mit zweyztägiger Gefängniß; die aber, so dergleichen unzulässige Kalender einzuführen sich unterstehen, sie seyn Einheimische oder Fremde, mit zehen Thlr. Geldbuße, nebst Einziehung und Confiscation solcher Kalender, die bey mehr erfolgter Uebertretung jedesmal demnoch eines so viel zu steigern, abgestrafet, und sothane Geldbuße an Unsere Academie der Wissenschaften zu erle, en,



angehalten werden sollen, welche Bank die Hälfte davon dem Denuncianten und demjenigen, der das Geld bestreitet, und zwar jedem einen vierten Theil zufließen lassen, und seinen Namen wenn ers begehret, verschwiegen halten muß.

Wir wollen ferner, daß Unsere Regierungen Krieger- und Domainen-Cammern, Ober- und Unter-Gerichte, Magisträte, Obrigkeiten, Beamte und Gerichtshalter, auch sämtliche Fiscäle, wie nicht minder die Accise-Zoll- und andere Bediente, sonderlich die Visitatores bey den Accisen, in gleichen die Landreuter und Policcy-Bediente, auch die Schulzen auf den Dörfern ihr Amt hierüber sowohl von selbst, als wenn sie deshalb angerufen werden unweigerlich beobachten, und niemanden zur Ungebühr nachsehen, auch die Contravenienten jedesmal dem Directorio der Academie besonders anzeigen, oder die Verantwortung selbst über sich haben, und die von andern verwürkte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen schuldig seyn sollen. Und damit niemand mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll dieses Unser Edict durch öffentlichen Anschlag in den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht, und den großen Calendern von Wort zu Wort, den kleinern aber im Auszug vorgesezet, und als eine jährliche wiederholte Publication geachtet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 7ten Martii 1744.

(LS)

Friedrich.

## II Warnungs-Anzeige.

**Z**ur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß verschiedene Unterthanen aus dem Amte Hausberge, wegen verübter Diebereyen und dabey geleisteten Hülfe, respective zu 4 monatlicher und 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und

Abschied, in gleichen zu 14 tägiger Forstarbeit bestrafet sind. Signatum Minden den 24. April 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

## III Citaciones Edictales.

### Amte Petershagen. Der

Col. Walke oder Lohmer zum Weghelm, Besitzer der Stette No. 33 in Subfeld, hat bey hochpreisl. Kammer um Gestattung terminlicher Zahlung, wegen Unglücksfälle, und weil er durch Bauen zurückgekommen, gebeten, und gedachte Kammer hat darauf die Convocation der Creditoren verordnet. Alle diejenigen also, so an diesen Lohmer oder Walke zum Weghelm, oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, sie rühren vom jetzigen Besitzer oder dem ehemaligen Namens Breuer her, sie sey bereits ausgeklagt oder nicht, werden edictaliter bey Gefahr der Abweisung und ewigen Stillschweigens citirt, solche am 19. Jun. vor hiesiger Amteskubz anzugeben, gehörrig zu beweisen, und sich über die terminliche Zahlung, auch den vorzulegenden Anschlag der Stette und das Erbieten des Gemeinschuldners zu erklären, wobey den Ausbleibenden zur Warnung dient, daß mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

### Herford.

Demnach über das geringe Vermögen des hiesigen Bürger und Krähmachers Carl Friderich Lindemann Concurfus Creditorum erkannt worden: So werden alle und jede, welche an gedachten Lindemann einige Forderungen haben, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch verabladet solche a Dato binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 12ten May curr. am hiesigen Rathhause Vormittags 10 Uhr anzugeben und gehörrig zu verificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und ihnen gegen

6 2

alle übrige Gläubiger ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden wird. Und da  
auch zugleich ein general Arrest über ge-  
sammtes Vermögen verhängt worden, so  
wird denjenigen, welche von dem Gemein-  
schuldnern etwa Pfänder in Händen haben,  
hierdurch bedeutet, solches anzuzeigen, und  
die Pfänder abzugeben, widrigenfalls sie zu  
erwarten haben, daß sie ihres daran ge-  
habten Pfandrechts für verlustig erklärt  
werden sollen.

In Gemäsheit Allerhöchster Vorschrift  
werden alle und jede, welche wegen  
Lieferungen, oder aus irgend einem andern  
Grunde an die Cassé des Regiments  
v. Romberg rechtliche Forderungen zu ha-  
ben glauben, hienit vorgeladen, solche  
a dato innerhalb 4 Wochen, und spätestens  
den 4. Junii d. J. bey unterschriebenem  
Regimentsgerichte anzuzeigen, und aus-  
zuführen, unter der Verwarung, daß sie  
nach Ablauf dieses Termins nicht weiter  
damit gehört, und ihnen ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden solle. Diefeld  
den 30. April 1789.

Königlich Preuss. v. Rombergisches Regi-  
ments-Gericht.

v. Vandemer, J. H. Wilmanns,  
Obrist und Commandeur. Auditor.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen;  
demnach das General-Postamt in Berlin  
Unsere Minden-Ravensbergische-Regierung  
requiriret hat, den unweit des Weserthors  
an der Bäckerstraße allhier bey der Tränke  
belegenen bisher als Posthaus genutzten,  
von allen bürgerlichen Lasten freyen Hof,  
bestehend aus einem Wohnhause, Hof-  
raume, dabey befindlichen mit Stallung  
versehnen Hintergebäude, und dahinter  
belegenen Garten öffentlich meistbietend zu  
subhastiren, und dazu Terminus auf den  
15ten Juny dieses Jahrs vor dem Regie-

rungs-Rath von Wick des Morgens um 9  
Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt wor-  
den. So werden Kauflustige hierdurch auf-  
gefordert, in diesem bezielten Termine sich  
zu melden, und ihr Geboth zu erbeynen,  
da denn der Bestbietende nach erfolgter  
näheren Erklärung des General-Postamts  
in Berlin den Zuschlag zu gewärtigen hat.  
Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent  
allhier affigirt, und den Kippstädter Zei-  
tungen auch hiesigen Intelligenz-Blättern  
dreyimal inserirt worden. Sign. Minden  
am 25ten Febr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen. ic.

v. Ari im.

**Minden.** Das oben dem Markte  
sub No. 188 belegene dem Koch Regeler  
zugehörige, ehemalige Schindlersche  
mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen  
bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus,  
welches mit dem benachbarten Kochschen  
Hause eine gemeinschaftliche Mauer und  
Kenne hat, soll nebst dem darauf gefal-  
lenen vor dem Kubthore auf den Sooren  
Kämpen sub No. 266 belegene Hudertheil  
für 2 Rühr, und allen Zubehörungen, so  
zusammen auf 575 Rthlr. 18 gr. gewürdi-  
get worden, öffentlich verkauft werden.

Lufttragende Käufer können sich dazu in  
Terminis den 1ten May 5ten Juny und  
10ten July a c auf dem Rathhause Vormit-  
tags von 10 bis 12 Uhr melden, die Be-  
dingungen vernehmen und dem Befinden  
nach auf das höchste Geboth des Zuschla-  
ges gewärtig seyn. Zugleich werden alle  
diejenigen welche an dem Regelerischen  
Hause oder dessen Zubehörungen unbekann-  
te und aus dem Hypotheken Buche nicht  
ersichtliche Gerechtfame zu haben vermei-  
nen vorgeladen, solche spätestens in dem  
letzten Termino anzuzeigen, unter der  
Verwarnung daß sie sonst damit gegen  
den künftigen Käufer abgewiesen werden  
sollen.

In Termino den 20. Junii d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen zur Böllhorst in dem gewerkschaftlichen Hause die zum Nachlasse des verstorbenen Obersteigers Einroth gehörige Grundstücke öffentlich an den Mehestbietenden verkauft werden. Sie bestehen: 1) in einem Wohnhause, so auf 256 Rthlr. 3 ggr. taxirt, 2) in einem dabey belegenen Garten, so auf 186 Rthl. 16 ggr. gewürdiget ist. Es werden daher die Kaufliebhaber aufgefordert, besagten Tages ihr Geboth in vollwichtigem Golde zu eröffnen, und dienet zur Nachricht, daß nach Verlauf dieses Termins kein Nachgeböth angenommen werden könne.

Minden = Ravensbergisches Berg = Amt.

**Minden.** Der Kaufmann Hemmerde machet hierdurch bekannt, daß er aus der besten Brauerey directe aus London erhalten veritable Bourton Ale, die Bouteille 9 ggr. Ferner sind zu haben neue spanische Trauben-Rosinen, das Pfund 12 mgr. Neue Brunellen, das Pfund 15 mgr. Catrin-Plausmen, 6 Pfund 1 Rthlr. Neue Italienische Citron, 25 St. 1 Rthlr. Capern, Sardellen und Provencer Oehl in Gläsern zu billigen Preisen.

Der Kaufmann Herr Ludewig Seebohm aus Pyrmont wird auf diese Maymesse ein außerlesenes Lager englischer Manufaktur-Waaren bringen, welches in einer großen Verschiedenheit von Ellen- und kurzen Waaren bestehet. Da er seine Waaren aus den englischen Fabriken, als den ersten Quellen ziehet, und selbst erst seit einigen Wochen daher zurück komt, so spricht es von selbst, daß man bey ihm sowohl im ganzen als einzeln, die allerneuesten Waaren um die billigsten Preise kaufen kann, und die gütige Begegnung, welche ihm bisher gegönnet worden, läßt ihn jetzt um so mehr einen geneigten Zuspruch hoffen. NB. Er steht in des Herrn Regierungs-Raths Wiedekinds Behausung am Markt

aus und die äußersten Preise in P'dor a 5 Rthlr., welche keinen Abzug leiden, stehen auf jedem Stück.

Joseph Windmüller aus Wahrendorf, führet: die aller neueste seidne Modeständer, alle Sorten seidne und florine Tücher, breiten und schmalen Flohr, Flohr, Schürzen, seidne Strümpfe von alle Coulbren, alle Sorten schlichten und bunten Taft zu Kleider, Futter-Taft, von alle Sorten baumwollne, floretne, seidne und goldne Westen, schwarze Saloppen und Enveloppen, ganz neue Dessains von Augsburg und Schweizer Zig, Pike, Kanafas, milch Flohr, schwarz Hosenzeug, Frangen und Blonden, schwarze Spitzen, Strohhüte, ganz feine Hüte, Ketten, Manchester mit Gold, seidne und lederne Handschuh, Marly Mantin, goldne, semidor und silberne Uhren, goldne Uhrketten und Bänder, goldne Ohrringe, Ringe, silberne Schnallen, sonst alle nur mögliche Sorten Galanterie alles nach der neuesten Mode und die billigste Preisen. Er empfiehlt sich hohen Herrschaften und Gdnern; sein Laden ist bey dem Hrn. Secretair Zimmermann auf dem Markt.

**Herford.** Da die Herrn Erben der verstorbenen Frau Obrist-Lieutenantin Delius gewillet sind, die zu dieser Erbschaft gehörende und ihnen zugefallene Grundstücke, theils in der Stadt und theils in der hiesigen Feldmark belegen, als 1. Ein Garde in der klaren Straße belegen, 2 und 1 Viertel Spint groß, worin ein Lusthaus befindlich, ist Fürstl. Abteyl. Lehn und gehöret in das Pungensche Lehn. 2. Ein Garde auf dem faulen Stege belegen 1 und einen halben Spint groß, ist Fürstl. Abteyl. Lehn und gehöret in das Rosensche Lehn. 3. Ein Garde in der ersten Zwegte außer dem Renthor, 2 Spint groß, allodial frey. 4. Ein Garten an der Welle außer dem Renthor, 3 und 1 Viertel Spint groß und worin ein Lusthaus, allodial frey. 5. Ein kleiner Gar-

te am Pappenmarke, außer dem Lüberthore, allodial frey. 6. Ein Garte am Siechenhose, außer dem Lüberthore, 1 Schfl. 1 Spint groß, allodial frey. 7. Noch ein Garte daselbst, 3 Spint groß, allodial frey. 8. Ein Garte am Steinwege, außer dem Deichthore, 1 Schfl. 3 Spint groß, allodial frey. 9. Der dritte Berrenkamp außer dem Bergerthore von 8 Ruhweiden, wovon 3 Weiden allodial frey und aus den übrigen 5 Weiden gehen jährlich 6 Schfl. Rocken und 6 Schfl. Gerste zur Pacht an den zeitigen Prediger auf dem Berge. 10. In der ersten Kivisch daselbst 5 Weiden, Fürstl. Abteyl. Lehn und gehöret in das Siwekesche Lehn. 11. Der 10te Berrenkamp von 12 Ruhweiden, allodial frey und gehet daraus jährlich 1 mgr. an das Fürstl. Decanat. 12. Auf der Wasserfuhr, außer dem Bergerthore, drey Stück Wiesewachs von 4 Schfl. Saat, allodial frey. 13. Der Nielehns Kamp, im Heidenloh, außer dem Renthore 15 Schfl. Saat groß, allodial frey. 14. Im großen Felde, außer dem Renthore 4 Schfl. Saat, allodial frey. 15. In der Glumke außer dem Bergerthore 7 Schfl. Saat sädig Land und 2 Schfl. Saat Wiesewachs, woraus Marienfelder Zehnte und 5 Schfl. Haber an das graue Kloster gehen, sonst allodial frey. 16. In der Lübermasch, außer dem Lüberthore 4 Schfl. Saat Landes, allodial frey. 17. Auf dem Kirchhofe, außer dem Bergerthore 6 Schfl. Saat, Fürstl. Abteyl. Lehn und gehöret in das kleine Wulfertsche Lehn. 18. Ein Kamp am Radewicher Teiche von 6 Schfl. Saat, wovon der 4te Theil Lehn ist und in das Heermannsche Lehn gehöret, das übrige allodial frey. 19. Der Sandkamp außer dem Renthore, 9 Schfl. Saat groß und gehen aus den beyden ersten Röpfen 2 Schfl. Gerste zur Pacht an das Beneficium St. Vincentii, sonst allodial frey. 20. Der Brautschagkamp im Heidenloh außer dem Renthore von 8 Schfl. Saat allodial frey,

21. Im Heidsieck außer dem Renthore, der Schwibbenbreden Kamp, 14 Schfl. Saat groß, Fürstl. Abteyl. Lehn und gehöret in das Siwekesche Lehn. 22. Der Strothbaums Kamp außer dem Steinthore, 12 Schfl. Saat groß, allodial frey, freywillig und meistbietend in der beschriebenen Qualität und in wichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rthlr. zu verkaufen und dazu den 18ten May angefeket haben; so wird solches hiezmit bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber dazu am besagten Tage des Morgens um 10 Uhr und des Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbeause am alten Markte belegen, einfinden, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm unter denen vor der Reitation bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag geschehen solle.

**Minden.** Es sollen die Olin Geseckottischen Allodial-Zinsgefälle, welche von verschiedenen Colonaten in Dankersen prästiret werden müssen, und aus Roggen, Gersten, und Haber bestehen, auch deductis oneribus nach einer geringen Preistaxe des Getreides auf 617 rthlr. 16 ggr. Gerichtlich abgeschätzt worden in Termino den 8ten Junius 1789 des Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause aus freyer Hand meistbietend gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden; Liebhaber können sich also in Termino einfinden, und den Anschlag von diesen Zinsgefällen bey dem Hrn. Criminalrath Nettebusch einsehen.

**Lübbecke.** Es soll das am 29ten July v. J. öffentlich verkaufte Wohnhaus des hiesigen Bürgers Frans Schmiedts sub No. 154. weil der Käufer die Kaufgelder nicht bezalen kan, anderweit in Termino den 9ten Juny c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich daher zur bestimmten Zeit einfinden da

den Bestbietender beim Befinden nach dem Zuschlag zu gewärtigen hat. Das Haus ist von vereideten Taxatoren auf 469 rthlr. 33 mgr. 4 pf. in Golde angeschlagen, und gehdren noch außerdem dazu 8 Sp. Saath Holzwachs im hiesigen Berge und 3 Kubtriften auf den hiesigen Stadtbrüchern, welche aber nicht mit taxirt sind, weil dafür die bürgerlichen Lasten gerechnet werden.

**Amt Werther.** Da am 14. May d. J. zu Dornberg das Mobiliar-Vermögen der verstorbenen Eheleute Heidebrincks bestehend in Betten, Kleidungen, Hausgeräth, meistbietend verkauft werden soll; so haben sich Insitragende Käufer besagten Tages Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

#### V Avertissements.

**Minden.** Die Gebrüder Kräute machen dem geehrten Publico hiermit bekannt, daß sie ihren Handlungsbedienten, Jacob Bauer, zu Ende des verfloffenen Jahres, auf sein Verlangen aus ihrem Dienst entlassen. Da sich nun derselbe bey einer Handlung, welche hier in Westphalen betrieben wird, engagirt hat, so haben sie

er für ihre Schuldigkeit gehalten, dieses ihren Freunden, und besonders denen die ihnen bisher ihr Zutrauen gegönnet, zur Nachricht zu melden.

#### VI Notification.

**Lübbecke.** Der hiesige Herr Diaconus Bordenmeyer hat 2 Schfl. Saath Land in der Brinkwiese an den Colonus Johann Friederich Möller in Mehnen verkauft, und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

**Amt Ravensberg.** In Gemäßheit der mit dem Binnenbrockschen Colonat in Winkelschütten getroffenen Einrichtung, wird jedermann öffentlich gewarnt, von nun an dem Colono, dessen Ehefrau, und Kindern, keine Geldzahlungen zu leisten, noch sich mit denselben in Verträge und Schuldverbindungen einzulassen; und haben diejenigen, welche dieses nicht beachten, zuerwarten, daß alles dasjenige was dieser öffentlichen Warnung ohnerachtet vorgenommen werden mögte, als ungültig und unverbindlich angesehen, und darnach verfahren werde.

## Von Anlegung der Mistbeete.

### Beschluß.

**U**m die Wärme länger und mäßiger zu erhalten, bedienen sich einige des trocknen Laubes zwischen dem Mist: ich weiß nicht, ob dieses von gutem Nutzen ist. Meines Erachtens kann das Laub die Wärme nicht verlängern, aber wohl mindern, mithin auch nur zu spätern Mistbeeten dienlich seyn.

Der Mist muß mit allem Fleiß gehörig auseinander geschüttelt und verarbeitet werden. Dazu werden gewisse Handgriffe erfordert. Man wirft mittelst der Mistgabel den Mist so, daß er fein locker und gleich auseinander gebreitet wird, und nicht Klumpenweise über einander zu liegen kommt; denn dieses würde ungleiche Stel-

sen machen, und verursachen, daß die Wärme nicht in gleichem Grade wirken könnte. Besonders ist sehr darauf zu sehen, daß der Mist an allen Orten gleich hoch zu liegen kommt, und ja keine Höhlungen bleiben, auch daß der schlechte mit dem guten überall gleich ausgebreitet wird. Auf solche Weise macht man eine gute Lage, so lang wie das Mistbeet werden soll. Wenn diese erste Lage fertig ist, so wird der Mist getreten, und fährt man ferner schichtenweise eben so damit fort, bis das Beet seine gehörige Höhe bekommt. Man schlägt auch von Zeit zu Zeit mit der Mistgabel auf den Mist, und untersucht, ob etwan hie und da noch etwas fehlet.

Wenn nun die ganze Lage des Mistes hoch genug angeleget ist, so wird sie von einem Ende bis zum andern, Fuß bey Fuß noch einmal getreten. Ein solch festgetretenes Beet setzt sich, wenn die Rasten und Erde darauf kommen, noch um ein Drittel, und muß also Rücksicht darauf genommen werden, daß es hoch genug angeleget wird. Man kan zwar die Höhe des Mistes nicht so genau bestimmen, weil nicht jedes Orts Lage, jede Jahreszeit und jede Gewächse, die darauf sollen gezogen werden, gleiche Verhältnisse haben. Bey den ersten und frühesten Mistbeeten darf der Mist nicht unter viertelhalb Fuß hoch angeleget werden.

Ist nun die Lage von Mist so weit fertig, so wird sogleich Rasten und Erde darauf gebracht, und mit Fenstern bedeckt. Ich bin hierin mit dem Herrn von Münchhausen einerley Meynung und glaube, daß es besser sey, die Erde gleich auf den Mist zu bringen, als den Mist erst einige Tage frey und unbedeckt liegen zu lassen, wie viele Gärtner zu thun pflegen, in der Absicht, daß sich der Mist erst noch besser setzen soll.

Die Gründe, die der Herr Verfasser des erwähnten Hausvaters S. 451. angiebt, daß nemlich die Bewegung des Feuers zu viel Freyheit hat und bald verfliehet, auch bey einfallendem Regen noch gefährlicher sey; daß durch die Einschränkung die Bewegung des Feuers mehr gehemmet, die Cirkulation aber durch den ganzen Misthaufen besser befördert würde, und die darin enthaltenen flüchtigen die Bewegung unterhaltenden Theilchen nicht so leicht davon fliegen können, finde ich sehr richtig und wahr. Die Erde wird gleich durchgewärmt, und durch die aus dem Mist aufsteigende Dünste noch mehr imprägniret. Aus eben diesen Ursachen, sagt der Herr von Münchhausen darf man ja die Erde nicht unbedeckt liegen lassen; nur muß man, wenn die Beete stark dampfen, nicht veräumen die Fenster zu lüften, weil die ersten starken Dünste dem Glase nachtheilig sind und sie trübe machen.

Die Höhe der Erde in einem Mistbeete wird von ein und andern nach verschiedenen Meynungen angegeben: der eine nimt viel, der andere wenig, und jeder glaubt es recht gemacht zu haben. Es kan auch von einem jeden nach Beschaffenheit seiner Umstände recht gethan seyn, wenn er nur seine Absicht dabey erreicht. Es ist aber vornehmlich zu merken, daß man nicht zu allen Gewächsen, die auf Mistbeeten erzogen werden sollen, die Erde von einerley Höhe nehmen kan. Man muß deswegen einen Unterschied machen, und nach der Beschaffenheit der Gewächse und Jahreszeit, die Höhe der Erde aufbringen lassen. Ich habe am besten befunden, wenn man zu Melonen, Gurken, Sallat und Radies, die Erde 3 Viertel Fuß, und zu Wurzeln und Blumenkohl einen ganzen Fuß hoch nimt. Zu allerley frühen Pflanzen, als Sellerie, Blumenkohl, Lebojen und dgl. ist ein halber Fuß hoch Erde hinreichend.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 11. May 1789.

## I Steckbrief.

Dennach der als Titular-Untmann zu Lauenstein gestandene, vor kurzen nach Otterndorf beförderte Gerichts-Director Niemann vor seinem Abzuge von Lauenstein eine beträchtliche Summe herrschaftlicher Gelder aus dem Lauensteinschen Geld-Register einliefern müssen, solches aber von ihm aller an ihn ergangenen Erinnerungen und Straf-Befehle unerachtet nicht geleistet ist, vielmehr derselbe Gelegenheit genommen sich zu entfernen; In dessen gar sehr daran gelegen ist, daß dieser flüchtig gewordene mit dem dringendsten Verdacht ungetreuer Verwaltung herrschaftlicher Gelder behaftete von Sr. Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Landesherrn ab officio et salario suspendirte Gerichts-Director Johann Heinrich Niemann zur Haft und justizmässigen Untersuchung gezogen werde; Als werden mittelst dieses offenen Steckbriefes, aller Orts Obrigkeiten nach Standes-Gebühr geziemend requiriret, alle unter Unserer Jurisdiction stehende Beamte, Magisträte und Gerichts-Personen aber hiemit befehliget, auf gedachten ab officio suspendirten Gerichts-Director Niemann, welcher ohngefähr 6 Fuß hoch, schmalen Angesichts und blasser Gesichtsfarbe ist,

eine lange etwas gebogene Nase, dunkle starke Augenbraunen und schwärzlichen Bart hat, und seine Haare die oben auf dem Kopfe sehr dünne sind, und deshalb stark gepudert werden, in einem langen Zopf, an den beiden Seiten aber in 2 Locken und oben übergekämmt, träget, dem Ansehen nach zwischen 40 und 50 Jahr alt, magerer Gestalt, schmaler Statur und Schultern ist, und bey seiner Entweichung mit einem weißlichen Pelze mit schwarzen Rauchwerk, einen hellgrünen Rock mit Rabatten, und einer gedoppelten Reihe blanker gelb und weiß melirter Knöpfe, ferner mit einer Weste von Manckin, mit weiß gekollerter ledernen Hose, auch Stiefeln mit braunen Klappen und Spornen bekleidet gewesen, in ihren Gerichts-Bezirken ein wachsameres Auge zu haben, demselben im Betretungsfalle ohngefähr arretiren zu lassen, und Uns davon Nachricht zu ertheilen, und respective pflichtmässig anhero zu berichten.

Gegeben Hannover den 28sten April 1789.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Justiz-Cancley verordnete Director, Vice-Director und Rätthe.

J. P. C. Falcke.

## II Citations Edictales.

**Amst Heineberg.** Der Com-  
merciant Ernst Henrich Keiser in Gehlen-  
beck hat die in Vellenbeck sub Nr. 49.  
belegene Stette von ihrem jetzigen Besitzer  
Staats Henrich Blase erhandelt, und hat  
zu seiner künftigen Sicherheit auf Zusam-  
menberufung aller derjenigen angetragen,  
die aus irgend einem Grunde real An-  
sprüche an besagte Stette machen mögten.  
Weil solchem Suchen deferiret; so  
werden hierdurch alle und jede, die einen  
real Anspruch an besagte Stette zu formi-  
ren gedenken, es sey wegen einer in-  
großirten Forderung, wegen servitut oder  
aus welchem Grunde es sonst wolle, verab-  
ladet, ihre Ansprüche in Termino den 26ten  
May, den 17ten Jun. auch den 8ten Julii  
jedesmahl des Morgens 9 Uhr an hiesiger  
Gerichtsstube anzugeben und sie gebührend  
zu bescheinigen, wiebrigensfals diejenigen,  
die sich nicht melden werden, auf beständig  
mit ihren Ansprüchen enthdret werden sol-  
ten. Die Stette bestehet übrigen aus ei-  
nem Wohnhause, einem Garten 2 und ein  
Wiertel Schfl. Saat Feldland, einem Berg-  
theile, Torfplazze, und hat sonstige Berg-  
und Bruchgerechtigkeit, und bey dem jetzi-  
gen Verkauf hat der bisherige Eigenthümer  
und dessen Ehefrau, auf Lebetage sich die  
freye Wohnung im Hause, den halben Gar-  
ten und den freyen Brand vorbehalten.

**Amst Brackwede.** Der Pht-  
lipp Ludwig König aus Brockhagen gebür-  
tig, welcher sich vor mehreren Jahren nach  
Holland begeben, ohne daß von seinem Le-  
ben und Aufenthalt seit der Zeit Nachricht  
eingegangen, wird hiedurch edictaliter ver-  
abladet, sich binnen 9 Monathen, und  
längstens am 18ten Februar 1790 Morgens  
11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ein-  
zufinden, und sich zu erklären, ob er als  
Anerbne seine jetzt vacante Elterliche Erb-  
meyerstättenfreye Stette Nr. 73. in Brock-  
hagen antreten und bewirthschaften wolle,

und diewesfals die weitere Anweisung zu  
gewärtigen; wiebrigensfals er pro civiliter  
mortuo und seines Auerbrechts verlustig er-  
kläret, der ihm von der Stette zukommen-  
de Brautschatz aber, so wie sein etwaiges  
sonstiges hiesiges Vermögen, seinen nach-  
gelassenen beyden Kindern zuerkannt wer-  
den soll.

**D**a nach geschעהener öffentlicher Bekants-  
machung unterm 14ten April mit dem  
Verkaufe der zur Nachlassenschaft des ab-  
gelebten Senioris Sattlers zu Hagen ge-  
hörigen Eingenbehdrigen des Coloni Forts-  
manns, Frommeiers und Wof aufm Planta-  
holte verfahren, und solche dem Weisbie-  
tenden unter gewissen Bedingungen zuge-  
schlagen worden sind; so werden nunmehr  
auf Ansuchen der Erben Sattlers Senioris  
alle und jede, welche bey diesem Verkaufe  
etwas zu erinnern haben mögten, wie we-  
niger nicht diejenige, die an den Kaufge-  
bern einigen Anspruch zu haben vermeinen  
mögten, hiedurch ein vor allemal und zwar  
bey Strafe des ewigen Stillschweigens ver-  
abladet, um entweder auf Donnerstag den  
20ten dieses oder auf Donnerstag den 14.  
oder auf Donnerstag den 28ten May beym  
hiesigen Hochfürstl. Gogerichte solche etwa  
habende Erinnerungen und Ansprüche ab  
protocollum anzumelden und gehdrig zu  
bescheinigen. Gegeben Jburg den 20ten  
April 1789.

Urkundlich des hierunter gelegten Goge-  
richts Siegel und des substituirtten beedeiten  
Gerichtschreibers Unterschrift.

(L.S.)

Frid. Aug. Hoinemann.

## III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll der dem Kauf-  
mann Christian Meyer zugehörige vor dem  
Neuenthore neben den von Derenthalschen  
Gärten belegener Garten, welcher mit Ein-  
schluß der darin befindlichen Laube, Stei-  
nern Tische und Pfeiler auch Gartenthüre,  
auf 295 Rthlr. taxirt und mit 24 mgr.



Landschaft beschwert ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen in Terminis den 14ten May, 19. Jun. u. 25. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu erscheinen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche an dem Garten aus irgend einem Grunde Gerechtsame, die aus dem Hypothekensbuche nicht zu ersehen sind, zu haben vermeynen, sich in dem letztern Termino melden, und ihre Ansprüche anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es sollen die Olin Gewerkschaften Allodial-Zinsgefälle, welche von verschiedenen Colonaten in Dankerten prästirirt werden müssen, und aus Roggen, Gersten, und Haber bestehen, auch deductis oneribus nach einer geringen Preistaxe des Gerreides auf 617 rthlr. 16 ggr. Gerichtlich abgeschätzt worden in Termino den 8ten Junius 1789 des Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause aus freier Hand meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; Liebhaber können sich also in Termino einfünden, und den Anschlag von diesen Zinsgefällen bey dem Hrn. Criminalrath Nettesbusch einsehen.

**Minden.** Es liegen an einem gewissen Orte 2 bis 3 Ohm 48ger Niersteiner wie auch 2 Ohm Laubenheimer Weine zu verkaufen; wer von diesen sehr guten Weinen zu ersehen wünscht, kan nähere Nachrichten und Bedingungen auch erforderlichenfalls Proben vom hiesigen Intelligenz-Comtoir besorgt erhalten.

Die Herrn Galanterie-Händler Cassina und Coffa aus Minden, haben sich dieses Markt mit ihren Waaren, so in allerhand Galanterie- Seiden- und kurzen Waaren bestehen, eingefunden, und führen auch verschiedenen feine Pariser wohlriechende Wasser bey sich. Sie empfehlen sich damit

bestens, versichern die billigsten Preise und logiren bey der Demoiselle Lünnermann aufm kleinen Domhose.

**Umt Blotho.** Es sollen nachstehende dem Schiffer Casselmann hieselbst zugehörige Häuser, als 1) dessen Wohnhaus sub No. 71 worin 1 Stube, 2 Kammern, und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Garten auf 505 rthlr. taxiret, 2) ein kleines Haus sub No. 53. so nebst der dazu gehörigen Schladt auf 130 rthlr. gewürdiget worden auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 12ten May den 16ten Juny und 21ten July a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr am Umt einfünden, und die Bestbietende in dem letztern Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderung haben, zur Aufgabe und Rechtfertigung derselben ad ultimum Terminum hiemit verabladet werden.

**Umt Ravensberg.** Da sich in dem zum Verkauf der Sprickischen Stette in Desterwebe angestandenen Subhastations-Termin kein Käufer eingefunden hat; so wird gedachte zum adelichen Guthe Steinhäusen eigenbehörige Sprickische Stette nochmals in eigenbehöriger Qualität feil gehalten, und anderweit Terminus subhastationis auf den 8ten Junii dieses Jahres beziehet. Diejenigen, welche gedachte Stette käuflich an sich zu bringen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, werden daher vorgeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Gebot zu eröffnen. Und wird ihnen dabey bekandt gemacht, daß diese Stette aus einem Rotten, nebst Haus- und Hofraum und Weideplatz, aus 2 Scheffelsaat

Gartland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese und einem Stande in der Kirche in Bersmold bestehet, welche Grundstücke, jedoch ohne Abzug der jährlich auf 28 rthlr. 16 gr. 5 pf. angegebenen Lasten auf 1121 rthlr. 30 mgr. 1 pf. veranschlaget, und daß der künftige Käufer zur Erbauung des abgebranten Wohnhauses aus der Feuersocietät einen Beytrag von 300 rthlr. zu erwarten hat.

**Amst Ravensberg.** Da der Besizer der Königl. erbmeyerstädtischen Diffenerbäumen Stette in der Bauerschaft Rieffkamp sich entschlossen hat, gedachte Stätte zufolge der dazu erteilten allerhöchsten Bewilligung freywillig meistbietend subhastiren zu lassen; so wird erwähnte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 rthlr. 4 pf. angeschlagene Diffenerbäumen Stette hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es werden diejenigen, welche dieselbe an sich zu bringen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hiedurch vorgeladen, in Terminis den 13ten Junii zoten Julii und 1ten August dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstätte zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen. Dabey wird ihnen bekannt gemacht, daß auf etwaige Nachgebothe nachher nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst täglich eingesehen werden könne. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachte Stette, es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret, diese ihre Ansprüche bey Gefahr ewigen Stillschweigens in den angezeigten Subhastations-Terminen anzugeben und zu verificiren.

**Tecklenburg.** Das hier in Tecklenburg oben Lenfings Hause an Danesbrocks Garten gelegene aus Everd Krlegen Concurs von Catharine Elisabeth Bückers erstandene und bisher von Kromanns bewohnte nach Abzug des davon jährlich

gehenden 1 Rthlr. Domänen Pacht, von den geschwornen Taxatoren zu 77 Rthlr 12 Gr. gewürdigte Wohnhaus, der dazu gehörende kleine Hofraum, Brannen-Ge- rechtigkeit, Kirchen- und Begräbnißstellen sollen in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf den 9ten Junii a. c. des Morgens um 9 Uhr angezeigten Termino zur judicatsmäßigen Befriedigung einer ingrossirten Gläubigerin auf- und dem meistannehmlich bietenden von Höchsthbl. Regierung zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in ermeldeten Termino vor mir zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen hiermit eingeladen werden. Sollten außer der Extrahentin noch real Gläubiger seyn, die an diesem Hause Anspruch haben, müssen sich selbige vor Ablauf des angezeigten Termins bei Strafe des ewigen Stillschweigens melden. Die etwaige Personal- Gläubiger des nach Northausen gegangenen Kromann können auch, wenn nach Abfindung der Realprätendenten von den Kaufgeldern des Hauses etwas übrig bleibt, nach Vorschrift der Proz. Ordn. p. 2. Tit. 27. §. 9. darauf Arrest nachsuchen.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen; zc.**

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Dorfe und Kirchspiel Beesten belegene Schrodersche modo Determannsche freye Fußdienst- Stette nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden jährlich 30 fl. 4 sbr. betragenden Lasten auf 2425 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Mindenschen Adres-Comtoir und in der Registratur zu Ringen befindlichen Taxe des mehreren zu sehen ist. Da um die Vormünder der Determannschen Minorenen und deren Creditoren, um die Subhastation dieser Stette allernunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und

stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Sterte, nebst allen derselben Perzinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2425 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annemlich zu bezahlen vermindert sind, hiemit auf, sich in den auf den 8ten May, den 9ten Juny und 14ten July a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Präsidentenrath Emdt angeetzten 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letztere peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Besten zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Geborthe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 2c. Gegeben Kingen den 2. April 1789.  
An statt und von wegen 2c. Müller.

**Dankersen.** Auf dem adlichen Guthe Dankersen ohnweit Minteln sind zwey wohl conditionirte vierstzige Reisewagen zu verkaufen; ferner, große ein viertel, auch halb Pfündige Sezkarpfen; Kauflustige belieben beides auf besagten Guthe in Augenschein zu nehmen, und billige Preise zu gewärtigen.

**IV Gelder, so auszuleihen.**

**Herford.** Sieben hundert Rt. in Golde und Funfzig Rthlr. courant dem hiesigen Armenkloster zugehörige Gelder

sind letztere Ende Junii d. J. und letztere sofort auf sichere Hypothel und landübliche Zinsen wiederum auszuleihen; wer solche ganz oder zum Theil anzuleihen Lust hat, kan sich diewerkhalb, an den Magistrat oder Provisorem des Armenklosters Vorsteher Müller wenden.

### V Avertissements.

**Minden.** Die Gebrüder Traute machen dem geehrten Publico hiermit bekannt, daß sie ihren Handlungsbedienten, Jacob Bauer, zu Ende des verfloffenen Jahres, auf sein Verlangen aus ihrem Dienst entlassen. Da sich nun derselbe bey einer Handlung, welche hier in Westphalen betrieben wird, engagirt hat, so haben sie es für ihre Schuldigkeit gehalten, dieses ihren Freunden, und besonders denen die ihnen bisher ihr Zutrauen gegönnet, zur Nachricht zu melden.

**Amst Ravensberg** In Gemäßheit der mit dem Winnebrockschon Colonat in Winkelsbätten getroffenen Einrichtung, wird jedermann öffentlich gewarnt, von nun an dem Colono, dessen Ehefrau, und Kindern, keine Geldzahlungen zu leisten, noch sich mit denselben in Verträge und Schulverbindungen einzulassen; und haben diejenigen, welche dieses nicht beachten, zuerwarten, daß alles dasjenige was dieser öffentlichen Warnung ohnerachtet vorgenommen werden mögte, als ungültig und unverbindlich angesehen, und darnach verfahren werde.

## Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung des Ackerbaues.

von Hrn. E. H. C. Lunquist in Braunschweig.

Wenn ich mich hienit in ein Feld wage, das so wichtig als weitläufig ist, und in welchem bis jetzt der gebahnten Wege noch so sehr wenig sind; in ein Feld, das für jeden, der es auch mehrmals durchstreift hat, im-

mer noch unbekannte Gegenden behält, welche Anlaß zu neuen Entdeckungen geben; so könnte ich vielleicht in den Verdacht gerathen, als wenn bloß Stolz, Ehrgeiz, oder irgend eine andere Leidenschaft die Triebfeder meines Unternehmens wären. Denn ich bin nur einer der Geringeren in Volke, nicht bekannt durch voluminöse Schriften über Ackerbau und Viehzucht, und andere in dis Fach einschlagende Materien. Da ich aber in meinem Gewissen überzeugt bin, daß alles das bloß in der gutgemeinten Absicht geschehe, das Beste meines Mitbürgers zu befördern; so kann ich auch die gegründete Hoffnung hegen, daß mich jeder Vernünftige aus diesem Gesichtspunkte betrachtend und von jenem Verdachte frey sprechen werde. Mögen denn immer diese Zeilen als Entwurf vor den Augen des Publikums erscheinen.

Ich wünsche dabey nichts mehr, als daß aufgeklärte, patriotische Männer, wenn sie meine Ideen ausführbar finden, dieselben verbessern, das hie und da fehlende ergänzen, das überflüssige ausmerzen, und so ein Ganzes heraus bringen, das für den, der im Schweiß seines Angesichts sein Brodt isst, von den vortheilhaftesten Folgen seyn wird.

Schon seit mehreren Jahren habe ich mich der praktischen Landdökonomie gewidmet. Weinake ganz Niedersachsen und einen Theil des westphälischen Kreises, hab' ich in Rücksicht auf Ackerbau und Viehzucht untersucht. Bald hier den Landmann im blühensten Wohlstande, bald dort in der tiefsten Armuth, bald den Bauer thätig, bald träge, sörrisch und voller Vorurtheile gefunden.

Daß alle diese Umstände theils in der lokalen Verfassung eines Landes, in dem Charakter des Landmannes und in der Erziehung, theils in der Art, wie er von der Regierung, unter der er steht, behandelt wird, und in der Aufmerksamkeit und Unterstützung, die man ihm angedeihen läßt,

ihren Grund haben, ist nicht zu läugnen, so wenig, als der Einfluß, die denn alle diese Dinge selbst, und durch ihn auf den ganzen Staat haben.

Lassen wir aber auch diese Grundsätze in ihrer völligen Kraft; so ist dennoch auf der andern Seite unleugbar, daß man außerordentlich viel für den Landmann thun, und ihn so zu sagen in eine ganz andere Form gessen kann, wenn man die Hindernisse, welche seiner Aufklärung und mit ihr seiner Verbesserung entgegen stehen, nicht nur aus dem Wege räumt, sondern auch ihn so viel möglich unter die Arme greift, ihn mit Rath und That unterstützt, ihm gesunde Grundsätze über den Gegenstand beibringt, der ihn vorzüglich beschäftigt, und besonders das ihm so sehr anklebende Vorurtheil zu benehmen sucht, daß alles darum gut und unverbesserlich sey, weil es die Alten so machten, und daß man sich nicht die geringste Abweichung von dem Wege erlauben dürfe, den sie betreten, wenn man anders in seinen Unternehmungen glücklich seyn wolle.

Der Mensch ist Herr der Natur. Er kann auch sich selbst und den Gegenständen um ihn, Alles machen was er will, wenn er es nur ernstlich will.

Ein Grundsatz, der, so wie in allen übrigen Dingen, auch bey dem Landbau seine Anwendung findet. Aus furchterlichen Wüsten schafft sich der Mensch ein Paradies, aus unfruchtbaren Sandsteppen, gesegnete Felder, Fluren, und Wiesen. Willig sollte jede Landesherrschaft diesen vortreflichen Grundsatz beständig vor Augen haben, ihn nie aus dem Gesicht verlieren, und ihn besonders zur Beförderung des Wohlstandes ihrer das Feld bauenden Unterthanen auf eine wirksame Art zur Ausführung zu lenken suchen. Würde der Unterthan durch sanfte Mittel aufgemuntert, durch weise Maßregeln aufgeklärt, durch thätige Beweise gereizet; so würde er folg-

samer werden, die ihm angestammten Vorurtheile verlassen, und sich zur Nachahmung gerne und willig bewegen lassen.

Ein Beweis hievon sind die von mir im Jahr 1786 herausgegebenen Blätter vom Kleebau, welcher in den hiesigen Fürstl. Braunschweigischen Landen eingeführt, und mit dem glücklichsten Erfolg betrieben worden ist. Sollte es Unmöglichkeit seyn, durch diese und andere Anstalten, auch in andern Ländern, als in denen, welche unserer beglückten Regierung unterworfen sind, dergleichen Verbesserungen zu verwirklichen?

Verlassen wir diesen Gegenstand, und setzen dasjenige etwas näher auseinander was zur Beförderung des Wohlstandes des Landmanns gehört. Es läßt sich dies, meiner Meinung nach, auf folgende zwey Hauptsätze reduciren:

1) Schaft alle Hindernisse aus dem Wege, welche sich dem Fortkommen des Landmanns entgegen setzen.

2) Wendet die thätigsten Mittel an, ihm aufzuhelfen.

Es ist meine Absicht nicht, diese ganze Materie weitläufig und systematisch auseinander zu setzen. Ich überlasse das Letztere, die hierüber mehr theoretische Kenntnisse besitzen; und das um so mehr, da es bloß meine Absicht ist, die Aufmerksamkeit thätiger Patrioten auf diesen Gedanken zu lenken.

Unter mehreren Hindernissen, die sich dem Fortkommen des Landmannes und der Verbesserung des Feldbaues entgegen setzen, verdienen folgende vorzüglich erwähnt zu werden:

a) Der Unterthan ist, an den meisten Orten, nicht Herr von seinen Gütern, indem er theils durch das gutherrliche Sy-

stem in dem Gebrauche derselben eingeschränkt, und theils durch die in den meisten Gegenden noch statt findenden Gemeinheiten und Zriften bedrückt wird.

Beides schreckt ihn ab, aus seinem gewöhnlichen Gleise zu gehen. Er arbeitet auf dem Wege noch, auf welchem seine Vorfahren mit schwerer Last, Mühe und Kummer ihr Leben endigten. Findet sich einer, der sich gerne über Vorurtheile hinwegsetzte, gerne unzähligen Hindernissen entgegen arbeitete, sein Feld verbessern, und seinen Viehstamm durch Anziehung der Futterkräuter vergrößern wollte, so thut er sogleich auf tausenderley Weise mit der gemeinen Gut und Weide, und andern verdrießlichen Neben Umständen in Kollision. Er wird dadurch, wenn auch nicht abgeschreckt, doch wenigstens außer Stand gesetzt, Grundstücke, die er als die bessern anerkannt, zur Ausführung zu bringen. Seine Güter bleiben im armen, mindern und unvollkommenen Werth, und der Ertrag, der wenigstens doppelt seyn, und dem Landesherrn mehrere Ankaufe zuwege bringen könnte, mindert sich vielmehr durch den schwächern Viehstamm, und den daraus nothwendig fließenden Mangel des Düngers. Alles das aber macht den Landmann träge und muthlos, so, daß er lieber auf dem einmal betretenen Wege fortkriecht, als sich zu irgend einer Art von Neuerung, die, wenn er auch ihren größten Werth einseheth, für ihn mit so vielen Weitläufigkeiten verbunden ist, entschließt.

So wie aus diesem Grunde der Unterthan beständig unter dem Drucke seufzet, eben so viel glücklicher würde er, und mit ihm der ganze Staat seyn, wenn dies Uebel, welches er auf so mancherley und so empfindliche Art fühlet, gehoben, und er durch Vorgesetzte, deren Interesse dabey nicht gewinnt, auf eine thätige Art aufgemuntert, durch Lehren und Unterricht zur thä-

tigen Verbesserung seines Feldbaues geleitet würde.

Der größte Theil der Landleute klebt noch gar zu sehr an alten Vorurtheilen und Gewohnheiten. Mein Vater und Großvater habens so gemacht, und sich wohl dabey befunden, folglich muß ich es auch so machen. Die gewöhnliche Antwort unserer Landleute, wenn man sie hie und da zu Verbesserungen führen will. Es hält sehr schwer den Landmann, besonders in Niedersachsen und Westphalen, von seinem alten Schlendrian abzubringen. Selbst dann, wann er das Ueberwiegende unserer Gründe fühlt, oder fühlen könnte, läßt er es dennoch beim Alten, wenn man ihm auch nicht zugleich durch Beispiele zeigt, daß dem so sey. Laßt uns darum nicht müde werden, an der Beförderung seiner Wohlfahrt zu arbeiten. Selbst in den höhern Ständen, die sich einer größern Aufklärung rühmen, sind lang verjährte Vorurtheile schwer zu bestreiten; und für die hat man doch bisher fast alles, für die niedern aber wenig oder nichts gethan.

Ueber den ersten Punkt dieses ersten Abschnittes brauche ich mich nicht weitläufiger im zweyten Abschnitt meines Aufsatzes auszulassen. Es ist schon genug darüber gesagt und geschrieben worden. Es sey mir nur erlaubt, jetzt vorzüglich über Gegenstände, welche den Landbau

betreffen, zu reden. Dies wird mich dem Hauptendzweck der gegenwärtigen Abhandlung, die Einrichtung einer ökonomischen Akademie betreffend, näher bringen.

Man benehme dem Landmann seine Vorurtheile. Dies kann am besten dadurch bewerkstelliget werden, daß ihm seine Vorgesetzten, Gutsherren, Beamte und Obrigkeiten mit guten Beispielen vorgehen, und ihm auf die Art das Vortheilhafteste dieser oder jener neuen Einrichtung einleuchtend machen.

Man mache den halsstarrigsten und eiggennützigsten, der sich in einer oder der andern Gemeinde befindet, vertraulich, zeige ihm mit deutlichen Gründen die Vorurtheile, welche er bey einer neu angebrachten Verbesserung hat, und mache ihm den Schaden begreiflich und sinnlich, der daraus entspringt, wenn er so seine alte Methode fortleiert.

Allein, wie kann ein Vorgesetzter auf die Art den Landmann zur Verbesserung seines Ackerbaues aufmuntern, wenn er selbst nicht den wahren Weg kennet, den er einzuschlagen hat? Wie kann der Guts herr, der Beamte, dem Bauern Vortheile bey seinen Gewerbe zeigen, wenn er oft selbst nicht einmal die Ackergeräthschaften zu nennen, oder die verschiedenen Saaten auf dem Halme zu unterscheiden weiß?

(Der Beschluß künftig.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 18. May 1789.

## I Citaciones Edictales.

**Amt Limberg.** Der Franz Treseler Acker Vogt auf dem Amte Reineberg, ist vor einigen Tagen heimlich mit hinterlassung beträchtlicher Schulden entwichen. Da nun derselbe ehebem in hiesigem Amte zu Heddinghausen die Köstings Stette No. 13. besessen, auch hieselbst eigentlich sein Domicilium gehabt, so ist von hiesigem Amte über dessen Vermögen der Concurs eröffnet. Es werden des Endes vorab all und jede, welche von den Treseler Pfandstücke in Händen haben erinnert, diese dem Amte in Zeit von 6 Wochen bey Verlust des Pfandrechts anzuzeigen, demnächst aber diejenigen, so an dessen Vermögen, bestehend in 420 rthlr. Kaufgelder, der an Silber verkauften Stette No. 13. Bauerschaft Heddinghausen, einigen Mobilien, und einer Forderung an den Schregerschen Concurs Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, denselben in Zeit von 9 Wochen, und zuletzt am 17. July a. c. bey Strafe ewigen Stillschweigen dem Gericht anzuzeigen, zu bescheinigen, und die in Händen habende Schriften beyzubringen. Zum Interim. Curator ist der Herr Justiz Commissarius Wagener in Enger bestellt, über dessen Beybehaltung, sich Creditores bey Angabe der Forderung zu erklären haben.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Des Brantweinbrenner Stodieck vor dem Rulthor belegener, mit einer grünen Hecke und steinern Pfeilern, auch daran hängenden Thür versehener, nach der Abtretung vier Achtel haltender, überhaupt zu 140 Rthl. gewürdigter mit Landschaft beschwerter Garte sol auf Ansuchen seiner Gläubiger, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Terminis den 15ten May 26ten Junius und 31ten Julius Vormittages von 10 bis 12Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Gebot eröffnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Es müssen auch alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche so in das Hypotequen-Buch nicht eingetragen sind, an den Garten zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame in dem letztern subhastat. Terminis anzeigen, oder gewartigen daß sie demnächst damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es sollen die Dlim Gevefotttscheu Allodial-Zinsgefälle, welche von verschiedenen Colonaten in Dankersen prästiret werden müssen, und aus Roggen, Gersten, und Haber bestehen, auch deduc

tis oneribus nach einer geringen Preiskare des Getreides auf 617 rthl. 16 ggr. Gerichtlich abgeschätzt worden in Termino den 8ten Junius 1789 des Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause aus freier Hand meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; Liebhaber können sich also in Termino einfinden, und den Anschlag von diesen Zinsgefällen bey dem Hrn. Criminalrath Mettebusch einsehen.

**Amte Limberg.** Es wird hiez durch öffentlich bekannt gemacht, daß am 26. Juni 17. Julii und 28. Aug. a. c. die zum Concurß gezogene Mühle des Müller Friederich Menerstreck, mit darzu gehörenden Grundstücken, an der Gerichtsstube zu Oldendorff öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Zu dieser sub Nro. 57 in der Stadt Oldendorff sehr bequem gelegenen Wesen, gehöret: Ein Wohnhaus, Backhaus, zwey, bey dem Hause belegene Gärten, die Gerechtigkeit das Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, und einige Kirchen-Stände, und Begräbnisse. Es haften darauf an jährlichen Lasten 2 Thlr. 9 gr. und ist dieses alles nach deren Abzug zu einem Werth von 1780 Thlr. 16 gr. geschätzt worden. Diejenigen, welche deshalb diese allodial freye Mühle zu erstehen gewillt, haben sich des Tages zu Oldendorff zu melden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten, wie denn auch der Anschlag zu jeder Zeit, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden all und jede, welche an dieser Mühle Real-Anspruch, oder irgend eine dingliche Gerechtsame zu haben vermeinen aufgefodert, selbige bey deren Verwilligung, in denen bezielten Verkaufs-Terminen anzugeben.

### III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem Sr. Königl. Maj. von Preußen Unser allergnädigster König und Herr

durch eine Allerhöchst selbst erlassene Cabinets-Ordre vom 28ten April dieses Jahres allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die seit verschiedenen Jahren bearbeitete Vererbpachtung des Königl. Vorwerks im Amte Reineberg und aller dazu gehörigen Pertinenzien zur Ausführung gebracht werden solle, und es dann dem allerhöchsten Interesse angemessen befunden worden, die vier Zug- und Blutzehnten als: den Fienstedter, Frotheimer, Mehner und Blasheimer mit den Zehntscheunen auf zweyerley Art entweder in Zeit- oder Erbpacht von Trinit. 1790 an, jedoch ohne Dienste auszubieten; so wird wegen der beyden erstern Terminus auf Montag den 8ten und wegen der beyden letztern auf Dienstag den 9ten Junij dieses Jahres angefezt, und haben Nachtlustige sich an besagten Tagen des Morgens um 8 Uhr auf dem Amthause zum Reineberg einzufinden, Conditiones zu vernehmen, und ihr Geboth zu Protocoll zu geben. Sicherheit muß in Terminis gleich nachgewiesen werden, in welcher Rücksicht denn auch kein gutsherrlicher Eigenbehdriger zum Geboth zugelassen werden kann, wenn er nicht vorläufig den Consens seiner Gutsherrschaft beybringt. Sonsten stehet es einem jeden und besonders den Zehntpflichtigen selbst frey, darauf zu bieten. Die Zugzehnten gehen auf alle Arten Getraide, der Blutzehnte aber auf Fohlen und Kälber.

Minden den 8ten May 1789.

v. Breitenbach.

Da sich zu der in Erbpacht ausgebotenen Holzhauser Wind- und Rospmühle und Duhner Wassermühle im Amte Hausberge kein annehmlicher Erbpächter gefunden hat, und daher aus bewegenden Ursachen resolvirt worden, diese Mühlen fernerweit zur Aicitation zu bringen; so wird zu dem Ende ein anderweiter Termin auf den 27ten May d. J. hiermit angefezt, in welchem sich diejenigen, welche auf gedachte Erbs-



pacht zu entriren Lust haben, Vormittags um 10 Uhr auf der Kriegs- und Domänen-Kammer alhier einfinden können.

Signatum Minden den 29. April 1789.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
Haff. v. Reecker. Baumeister.

#### IV Avertissements.

**Uhlenburg.** Sollte Jemand ein Lokebillenbrett abzustehen haben, wolle sich je eher je lieber bei dem Herrn Amtmann Rütgert aufm Schlosse Uhlenburg melden.

## Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung des Ackerbaues.

### Beschlus.

Wenn er dann auch gerne seinem Unterthanen, oder Untergebenen forthülfe, oder wirklich forthilft; so geschieht es doch mit Furcht und Zweifel, weil er nicht von seiner Jugend an durch Erfahrung und Praxis dasjenige kennen gelernet, was zum Fache der Oekonomie gehört. Und dann kennt selbst der Bauer oft seinen Boden nicht, kann also keine richtige Eintheilung in Bestellung seiner Länderei machen. Er zieht weder die Lage seines Ortes, noch dem Umfang des Kommerzii, welche Produkte am meisten zu erzielen, und in der Nähe am vortheilhaftesten zu versilbern sind, in Betracht: sein Ackerbau steht nicht mit der Viehzucht in Verhältnis, es mangelt ihm oft der Dünger u. s. w. Er sieht nicht auf die Reinlichkeit des Saatforns und Abwässerung seiner weitläufigen Ländereien, und so schlendert er immer auf den alten Wege fort, kann auch nicht anders, als durch vernünftige Direktion und Beispiele zur Nachahmung gereizt werden.

Aber eine solche Art von Direktion für den Landmann, der niedrigsten und auch größten und wichtigsten Klasse im Staate, erfordert große Einsichten und Erfahrung, fast mehr als deren alle übrigen Künste und Handwerke bedürfen. Zu jeder andern Kunst

muß der Jüngling, der sich ihr widmet, gewisse Vorbereitungsjahre haben. Kein Meister irgend einer andern Kunst, oder Profession, kann seinen Lehrburschen eher zum Gesellen machen, ehe er es nicht in gewissen Jahren durch einen anhaltenden Unterricht dahin gebracht hat, daß er mit Ehren seine Kunst treiben kann. Alle diese Sätze haben ihren Grund in der Natur der Sache; und doch ist überall kein Meister in dieser Kunst vorhanden, als die bloße Natur. Soll aber diese auf einem festen und dauerhaften Grunde gebauet seyn; so muß ihr nothwendig die Kunst zu Hülfe kommen. Wird Natur durch Kunst gehdrig unterstützt; so verdoppelt sich ihr Ertrag. Aus allem diesem fließet natürlich der Satz, daß eine ökonomische Lehrschule zur Vervollkommnung unsers Feldbaues eines der wichtigsten und nothwendigsten Sachen sey.

Einen unsterblichen Namen würde sich derjenige deutsche Fürst erwerben, der eines seiner Güter, welches noch nicht in gehdriger Kultur ist, diesem so wichtigen, heilsamen und nützlichen Werke widmete.

Hier eine Anzahl junger Leute, welche sich dem Landleben gewidmet hätten, von einer hinlänglichen Anzahl guter Lehrer an

geführt, würde in wenig Jahren die wesentlichsten Vortheile zuwege bringen. Forstwissenschaft, Chymie, Naturlehre und Geschichte, Physik, müßten die vornehmsten Wissenschaften seyn, welche in dieser Schu-

le gelehret würden. Aus ihr würden Männer hervorgehen, welche als Lehrer der Untertanen, und als Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt sich glänzend auszeichneten.

## Die Quellen; eine Allegorie von Dr. Johnson.

Felix qui potuit boni  
Fontem visere lucidum.

Boethius.

Als Florette auf einer Wiese am Fuß des Berges Plinlimmon umher gieng, hörte sie einen kleinen Vogel in einem noch nie gehörten Tone schreien; und indem sie umher blickte, sah sie einen allerliebsten Goldfinken an einer Keimstange fest sitzen, und einen Geier über ihn schweben, der eben im Begriff war, ihn in seine Klauen zu fassen.

Florette wünschte, den kleinen Vogel zu retten; sie fürchtete aber den Geier dadurch zu reizen, der sie wild ansah, ohne durch ihre Herannäherung geschreckt zu werden, und der, je näher sie kam, desto größer und aufgedunsener zu werden schien, und trotzig mit seinen Fittigen schlug. Florette stand einige Augenblicke still, und bedachte sich, was sie thun sollte; da sie aber nicht weit von sich ihre Mutter erblickte, faßte sie Muth, und ergrif den Zweig, worauf der kleine Vogel saß. Als sie ihn losgemacht hatte, steckte sie ihn in ihren Busen, und der Geier flog davon.

Sie zeigte ihrer Mutter den Vogel, und sagte ihr, von welcher Gefahr sie ihn gerettet hätte. Ihre Mutter bewunderte seine Schönheit, und sagte, es würde sehr gut seyn, ihn in den kleinen vergoldeten Kästch zu setzen, der so lange leer da gehangen hatte, seitdem ihr Paar aus Man-

gel an Wasser gestorben wäre; und er solle am Fenster ihres Zimmers hängen; denn es würde äußerst angenehm seyn, ihn früh Morgens singen zu hören.

Florette versetzte mit Thränen, daß es besser gewesen wäre, wenn ihn der Geier gefressen hätte, als wenn er aus Mangel an Wasser sterben sollte; und sie möchte ihn doch nicht gern von einem kleinern Unglück gerettet haben, um ihn der Gefahr eines größern auszusetzen. Sie nahm ihn also in ihre Hand, reinigte seine Federn von dem Vogelkeim, blickte ihn mit vieler Zärtlichkeit an, drückte seinen Schnabel an ihre Lippen, und ließ ihn in die Luft fliegen.

Er flog im Kreise um sie her, als sie nach Hause ging, setzte sich auf einem Baume vor der Thür, und ergötzte sie eine Zeitlang mit seinem lieblichen Gesange, daß ihre Mutter ihr darüber Vorwürfe machte, daß sie ihn nicht in den Kästch setzen wollte. Florette sah ernsthaft dabey aus; insgeheim aber war sie mit ihrem Betragen zufrieden, und wünschte ihrer Mutter mehr Großmuth. Ihre Mutter errieth ihre Gedanken, und sagte ihr, sie würde schon klüger werden, wenn sie älter wäre.

Florette bereuete indeß ihr Verhalten nicht, sondern hoffte ihren kleinen Vogel den Morgen darauf in voller Freiheit singen zu hören. Sie wachte früh auf, und horchte; aber sie hörte keinen Goldfinken. Sie stand auf, und ging wieder auf die nämliche Wiese, und suchte den Busch wieder auf, wo sie den Tag zuvor die Leimruthe gefehen hatte.

Als sie in das Dickigt ging, und nahe bey der Stelle war, die sie suchte, nahte sich ihr hinter einem blühenden Hagedorn hervor eine weibliche Gestalt, sehr klein, aber sehr wohl gebildet, und von majestätischem Ansehen, mit allen den bunten Farben der Wiese geschmückt, und, indem sie ging, glänzend wie ein Thautropfen im Sonnenschein.

Florette war zu bestürzt, um etwas zu sagen, oder davon zu fliehen, und stand unbewegt zwischen Furcht und Freude, als die kleine weibliche Gestalt sie bey der Hand faßte.

Ich bin, sprach sie, eine von den sogenannten Feen; es ist längst bekannt, daß wir die Klüfte und Höhlen des Plinlimmon bewohnen. Die Hirten und Hirtinnen haben oft, wenn sie bey'm Mondschein umher gehen, unsre Musik gehöret, und oft unsern Tänzen zugeesehen.

Ich bin die vornehmste von den Feen dieser Gegend, und bey ihnen unter dem Namen der Dame Elinet von dem blauen Felsen bekannt. Weil ich mich immer in meinem Gebirge aufhelt, so erfuhr ich wenig von dem Verhalten der Menschen, und dachte besser von ihnen, als sie, nach dem Zeugniß andrer Feen, verdienten; ich widersezte mich daher gar oft den schädlichen Veranstaltungen meiner Schwestern, ohne allemal zu untersuchen, ob sie Recht dazu hätten. Ich löschte das Licht aus, welches angezündet war, um einen Wande-

rer in einen Sumpf zu führen, und fand hernach, daß er auf dem Wege war, ein unschuldiges Mädchen zu Fall zu bringen. Ich zertheilte einen Nebel, der wie eine Stadt aussah, und den man hatte aufsteigen lassen, um einen Kornwucherer von seinem Wege zu dem nächsten Markte abzulenken. Ich schaffte einen Dorn weg, der mit Fleiß dahin gepflanzt war, um einen Nichtswürdigen in den Fuß zu stechen, welcher hingehen, und den armen Leuten das Lehrenlesen wehren wollte; und machte so viel Anschläge von Hindernissen und Strafen zunichte, daß ich bey der Feenkönigin verklagt und vorgefordert ward, als eine, die das Böse begünstige, und sich der Wollziehung der Feenjustiz widersetze.

Weil ich nie gewohnt gewesen war, irgend einen Zwang zu dulden, und mich durch die Nothwendigkeit, mich zu vertheidigen, herabgewürdigt glaubte, so reizte ich die Königin durch meinen Eigensinn und Muthwillen dergestalt, daß sie mich in ihrem Zorn in einen Goldfinken verwandelte. „Diese Gestalt, sagte sie, sollst du so lange behalten, bis irgend ein menschliches Geschöpf sich deiner annehmen wird, ohne dabey eine eigennützigte Absicht zu haben.“

Ich flog ziemlich ruhig und getrost von ihr weg; denn ich zweifelte nicht daran, daß jedes vernünftige Wesen ein Geschöpf lieben müsse, das sich durch Beleidigungen keinen Haß, und durch das ihm fehlende Vermögen zu schaden keine Furcht zuziehen konnte.

Ich flatterte daher überall in den Dörfern umher, und gab mir Mühe, meine Bekanntschaft jedermann aufzubringen.

Weil ich gehöret hatte, daß die menschliche Natur bey denen am wenigsten verderbt sey, die von Pracht und Wohlleben nichts

wissen, so brachte ich fünf ganzer Jahre damit zu, vor den Thüren der Bauerhütten umher zu hüpfen, und saß oft auf dem Strohdach, und sang. Selten sah man mein hüpfen, und hörte meinen Gesang; niemand war freundlich gegen mich; und der ganze Lohn meiner Dienstbegierde war, daß man mit einem Steine nach mir warf, wenn ich gerade jemanden in Wurf kam, Aber die Steine schabeten mir nicht; denn ich hatte noch immer die Macht einer Fee.

Hierauf begab ich mich zu prächtigen und geräumigen Wohnungen, und sang in Lauben neben den Spaziergängen, oder am Ufer der Quellen.

Hier, wo Neuheit durch Sättigung empfohlen, und Neugier durch Muffe gereizt wurde, zeichnete sich meine Gestalt und Stimme gar bald aus; und ich wurde unter dem Namen des hübschen Goldfinken bekannt. Man machte oft blos darum einen Spaziergang, um auf meine Muff zu hören, und am Ende pflegte man sogar mich dadurch einzuladen und zu belohnen, daß man dahin Futter streute, wo ich mich gewöhnlich aufhielt.

Dies that man so lange, daß ich in volker Sicherheit umher gieng, die Adrner aufspickte, und meine ursprüngliche Gestalt bald wieder zu erhalten hoffte, als ich merkte, daß zwey von meinen freygebigsten Wohlthätern ganz sachte mit einem Netz hinter mir her kamen. Ich flog auf, und im Vorbeyfliegen biß ich jeden ins Bein, und verließ sie, hinkend und über den Krampf ächzend.

Ich gieng darauf nach einem andern Hause, wo ich zwey Frühlinge und Sommer hindurch eine ansehnliche Familie mit Melodien unterhielt, dergleichen sie nie in den Wäldern gehört hatten. Der Winter, der auf den zweiten Sommer folgte, war

ungewöhnlich kalt, und viele kleine Vögel kamen auf dem Felde um. Ich legte mich einem Fräulein des Hauses in den Weg, als ob ich vor Kälte betäubt und vor Hunger ganz ermattet wäre; sie nahm mich voller Freuden von der Erde auf, und sagte zu ihren Gespielinnen, sie habe den Goldfinken gefunden, der den ganzen Sommer über in der Myrthenhecke so schön gesungen habe; sie wolle ihn irgendwo hinlegen, wo er sterben solle, denn sie könne es nicht über das Herz bringen, ihm das Leben zu nehmen; und hernach wolle sie seine schönen Federn sehr sorgfältig sammeln; und sie auf ihren Muff stecken.

Als ich sah, daß ihre Zärtlichkeit und Erkentlichkeit einem so niedern Eigennütze Raum geben konnten, kältete ich ihre Finger dergestalt, daß sie mich nicht länger halten konnte; darauf flog ich ihr ins Gesicht, und gab ihrer Nase mit meinem Schnabel vier Schläge, die vier unauslöschliche schwarze Flecke darauf zurückließen, wodurch eine Heirath rückgängig wurde, durch welche sie die schönste Equipage in der ganzen Grafschaft erhalten hätte.

Endlich ließ sich die Feenkönigin ihr Urtheil leid seyn; und da sie es nicht widerrufen konnte, so stand sie mir darin bei, die Menschen auf die Probe zu stellen, ihre Zärtlichkeit zu erregen, und ihre Aufmerksamkeit auf mich zu ziehen.

Wir machten viele Versuche, die uns aber immer noch fehlschlügen. Endlich machte sie, das du mich antreffen müßtest, auf einer Leinruthen fest sitzend; und sie selbst, in der Gestalt eines Geiers, that, als ob sie mich erhaschen wollte. Du, meine Theure, hast mich von dieser anscheinenden Gefahr gerettet, ohne daß du mich gefangen zu halten dächtest, oder irgend eine andre Belohnung suchtest, als das Ver-

gnügen, einem empfindlichen Wesen wohl zu thun.

Der Königin gefällt dein liebereiches Betragen so sehr, daß ich, auf ihre Erlaubniß, komme, dich mit einer größern Wohlthat zu belohnen, als eine Fee noch jemals erwiesen hat.

Bisher pflegten die Geschenke der Feen, wenn sie gleich der Absicht nach Wohlthaten seyn sollten, dem Erfolge nach meistens verderblich zu werden. Wir haben oft Sterblichen erlaubt, sich nach eigenem Gefallen etwas zu wünschen; aber sie waren gemeinlich in ihren Wünschen nicht weise genug; und da nun die Gewährung ihrer Bitte unwiderlich war, so schlug sie gar oft zu ihrem Verderben aus. Du aber, meine theuerste Florette, sollst das haben, was noch kein Sterblicher von uns erhalten hat, die Macht nämlich, deinem Wunsche nachzuhängen, und die Freiheit, ihn wieder zurück zu nehmen. Fasse Muth, und folge mir.

Florette ließ sich leicht bereden, die Fee zu begleiten, von der sie durch ein Labyrinth von schroffen Felsen und Gesträuchen in eine Höhle geführt wurde, die durch ein dichtes Gehölz an der Seite des Berges bedeckt war.

Diese Höhle, sagte sie, ist der Hof deiner Freundin Lilinette: hier wirst du eine gewisse Hilfe wider alle wirkliche Uebel finden. Lilinette ging darauf vor ihr hin, durch einen langen unterirdischen Weg, wo sie viele schöne Feen sah, die herbey kamen, die Fremde zu sehen, aber aus Ehrerbietung gegen ihre Gebieterin, sie im mindesten nicht störten oder zurück hielten. Sie hörte aus fernen Winkeln der finstern Höhle das Loben der Winde und den Fall der Gewässer, und hat mehr als einmal, daß sie möchte zurückkehren dürfen: aber Lilinette versicherte ihr, sie habe nichts

zu befürchten, und beredete sie, immer weiter zu gehen, bis sie an einen Bogen kamen, in welchen das Licht durch eine Spalte des Felsen fiel.

Hier setzte sich Lilinette: und ihre neue Freundin auf einer Bank von Achat. Jene zeigte nun auf zwey Quellen, die vor ihnen vorbey rieselten, und sprach: Geh jetzt Muth, meine liebe Florette, und freue dich der Dankbarkeit einer Fee. Bemerke die beiden Quellen dort, die mitten im Gewölbe dieses Bogens hervorquillen, und wovon die eine in ein Becken von Alabaster, und die andre in ein aus grauem Kiesel fällt. Die eine heißt die Quelle der Freude, und die andre die Quelle des Kummers; sie entspringen aus von einander entlegenen Adern des Felsen, und brechen an zwey verschiedenen Orten aus; nach einem kurzen Lauf aber vereinigen sie ihre Ströme, und laufen hernach beständig mit einander vereint fort.

Wenn du aus diesen Quellen trinkst; die sonst allen Sterblichen verschlossen sind, dir allein aber immer zugänglich seyn werden; so wird es in deiner Gewalt seyn, wie du dein künftiges Leben und deine Schicksale einrichten willst.

Trinkst du das Wasser der Freude aus der alabasternen Quelle; so darfst du nur wünschen, und es wird dir gewährt. Je höher du deinen Wunsch treibst, desto süßer wird das Wasser schmecken. Laß dich aber ja nicht durch seine zunehmende Süßigkeit verleiten, deine Züge zu wiederholen; denn die schlimmen Folgen deines Wunsches lassen sich bloß dadurch heben, daß du von der Quelle des Kummers aus dem kieselnden Becken trinkst, die in ebendem Grade bitter seyn wird, wie das Wasser der Freude süß war. Nun, liebe Florette, mache den Versuch, und gib mir die erste Probe von mäßigen Wünschen. Nimm den goldenen Becher, der am Mande

der Freudenquelle steht; thu deinen Wunsch, und trinke!

Florette brauchte sich nicht lange auf den Gegenstand ihres Wunsches zu bedenken; ihr erstes Verlangen war die Vermehrung ihrer Schönheit. Sie hatte etwas Unregelmäßiges in ihren Gesichtszügen. Sie nahm den Becher, und wünschte zu gefallen; das Wasser war süß, und sie trank reichlich daraus; und in der Quelle, die klarer war, als Krystall; sah sie, daß ihr Gesicht vollkommen regelmäßig war.

Jetzt füllte sie den Becher abermals, und wünschte sich Rosenblüthe auf ihre Wangen. Das Wasser war süßer, als vorher; und die Farbe ihrer Wangen erhöhte sich.

Darauf wünschte sie sich ein funkelndes Auge. Das Wasser wurde noch lieblicher; und ihre Blicke glichen den Strahlen der Sonne.

Sie konnte noch nicht aufhören. Sie trank abermals; wünschte eine vollkommene Schönheit zu werden, und wurde eine vollkommene Schönheit.

Jetzt hatte sie alles, was ihr Herz wünschen konnte. Sie verneigte sich daher ehrerbietig gegen Lilinette, und bat sie, wieder zu ihrer Wohnung zurückkehren zu dürfen. Sie gingen zurück; und die Feen, die ihnen begegneten, wunderten sich über die Veränderung in Floretten's Gestalt. Sie kam voller Freuden heim zu ihrer Mutter, die noch mehr, als sie selbst, erfreut darüber war, sie so verschönert zu sehen.

Von der Zeit an ließ ihre Mutter sie mehr unter die Leute kommen. Florette war bei allen Veranstellungen wider die Langeweile, bei allen fröhlichen Gesellschaf-

ten zugegen. Sie tanzte bis zur Ermüdung, schmauste bis zum Ueberdruß, und ward ganz erschöpft von der Nothwendigkeit, Komplimente zu erwidern. Dieß Leben gefiel ihr eine Zeitlang; aber die Gewohnheit machte sie bald desselben überdrüssig. Sie fand, daß die Mannspersonen, die ihr heute schmeichelten, sie morgen wieder andern Schmeichlern überließen; und daß die andern Frauenzimmer ihren guten Namen durch Ohrenzischen und Lästern verdächtigt zu machen suchten, bis sie endlich, ohne selbst zu wissen, was sie begangen hätte, von allen vermieden und verabscheut wurde.

Sie wußte, daß ihr guter Ruf durch die Beneidung ihrer Schönheit verlästert wurde, und nahm sich vor, sich selbst dieses so gefährlichen Vorranges zu begeben. Sie gieng in das Gebüsch, wo sie den Vogel rettete, und rief den Namen der Fee Lilinette. Diese erschien sogleich, und sah bald an Floretten's niedergeschlagener Miene, daß sie zu viel aus der alabasternen Quelle getrunken hatte. Folge mir, rief sie, meine Florette, und sey in Zukunft klüger!

Sie giengen zu den Quellen; und Florette fieng an, das Wasser des Kammers zu kosten, welches so bitter war, daß sie mehr als einmal den Becher vom Munde absetzte. Endlich trank sie muthig die vollkommene Schönheit, das funkelnde Auge, und die Rosenblüthe wieder hinweg, und blieb nur bloß noch angenehm.

Eine Zeitlang lebte sie sehr zufrieden; aber Zufriedenheit ist selten von langer Dauer. In kurzer Zeit sehnte sie sich wieder nach dem Wasser der Freude; sie bat sich Lilinetten zur Führerin aus, und wurde von ihr zu der alabasternen Quelle gebracht, aus der sie trank, indem sie sich einen getreuen Liebhaber wünschte.

(Der Beschluß künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 25. May 1789.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch dem entwicke-  
nen Colono Casper Heinrich Hellmann aus  
Benjen im Hochstift Bönabrück gebürtig  
hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau, die  
Colona Anna Maria Elisabeth Cammanns  
Besitzerin der Königlich Meyerstädtischen  
Cammanns Stette No. 32 Bauerschaft  
Röddinghausen, weil Ihr sie heimlich ver-  
lassen, gegen Euch auf Trennung der Ehe  
Klage erhoben, und zu dem Behuf um  
Eure öffentliche Vorladung gebethen hat;  
und wenn diesem Gesuche nun in Gnaden  
Platz gegeben, dahero auch Terminus zu  
Eurer Erscheinung hieselbst auf den 25ten  
Juni a. c. Morgens 10 Uhr vor dem Aus-  
cultator Niepeangesehet worden: Als laden  
Wir Euch hierdurch vor, Euch längstens  
bis zu diesem Termine zu Eurer Ehefrau  
zurück zu begeben, und mit ihr die Ehe  
gebührend und christlich fortzusetzen, oder  
aber bey Eurem Ausbleiben in solchem Ter-  
mine zu erwarten, daß Ihr nicht nur für  
einen bösslichen Verläser erkläret, sondern  
auch auf die Strafen der Ehescheidung  
gegen Euch erkant werden wird. Wobey  
Euch dem abgewichenen Caspar Heinrich  
Hellmann, noch zur Nachricht, falls Ihr

Euch soltet melden wollen, hierdurch bekant  
gemacht wird, daß Euch der Justizcommis-  
sair Müller zum Assistenten zugeordnet sey,  
bey welchem Ihr Euch also melden, und  
ihn mit der nöthigen Information versehen  
könnt. Urkundlich dessen ist diese Edictals-  
Citation sowohl auf Unserer Minden- Ka-  
vensbergischen Regierung angeschlagen, als  
auch in den Mindenschen Anzeigen, so wie  
in den Lippstädtischen Zeitungen drey-mahl ein-  
gerückt worden. So geschehen Minden am  
10ten Merz 1789.

An statt 2c.

v. Arnim.

Nach dem Unterschriebenen gewordenenen  
Auftrage, soll nunmehr das Kleinend-  
dörfer Holz, welches an die Kleinend-  
dörfer = Wiesen und das Ströber-Bruch grän-  
zet, zur Vertheilung gezogen werden, und  
werden dahero alle und jede, welchen auf  
dieser Gemeinheit einiger Anspruch zustehet,  
er bestehet, solche in Marken, Grundherr-  
schaft, Pflanz = Recht, Hude, Haide,  
Plaggen, Schollen oder Dorf = Stich, und  
welchen anderen Gemeinde = Rechten es son-  
sten wolle, hiermit aufgefordert, solche  
in Termine den 28ten Juli a. c. Mor-  
gens präcise 8 Uhr zu Radde, im Grun-  
nemanschen Hause bey der Commission ge-  
hörig zum Protocoll anzuzeigen, und die-  
jenigen Urkunden und Documenta darauf

æ

solche Gerechtsame begründet werden sollen, in Original und Abschrift zu produciren, oder wenn von einem Dritten die Herausgabe zu fordern, davon in Zeit Anzeige zu machen. Alle die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsame gar nicht, oder nicht vollständig anzeigen werden, sollen derselben durch eine Abweisungs-Urteil für verlustig erklärt, und die fernere Einleitung des Theilungs-Geschäftes und Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. In Rücksicht der Interessenten die auf rechts verbindliche Art für sich allein nichts beschließen können, liegt denen resp. Grund-Lehns- und Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte wahrzunehmen, sonst es so angesehen wird, daß sie mit denen Beschlüssen friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am 29ten März 1789.

Vigore Commissionis.  
Schrader. Müller.

**Minden.** Eines hiesigen Einwohner's Sohn Namens Johann Otto Kottmeyer ist vor ohngefähr 18 Jahren als ein Knabe von ohngefähr 11 Jahren von hier weggekommen, und von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erlangen. Es wird dahero derselbe nebst seinen etwaigen Erben a Dato über 9 Monathe und zwar auf den 5ten Merz 1790. anhero verabladet, um die auf ihm verfallene von seiner verstorbenen Mutter der Wittwen Kottmeyern hinterlassene geringe Erbschaft in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und seine mütterliche Nachlassenschaft dem oder denenjenigen die sich dazu legitimiren können, verabsolget werden soll.

**Amte Petershagen.** Der Col. Walcke oder Lohmer zum Weghelm, Besitzer der Stette Nr. 33 in Sudfeld, hat bey hochpreisl. Kammer um Befestigung terminlicher Zahlung,

wegen Unglücksfälle, und weil er durch Wauen zurückgekommen, gebeten, und gedachte Kammer hat darauf die Convocation der Creditoren verordnet. Alle diejenigen also, so an diesen Lohmer oder Walcke zum Weghelm, oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, sie rühren vom jetzigen Besitzer oder dem ehemaligen Namens Breuer her, sie sey bereits ausgeklagt oder nicht, werden edictaliter bey Gefahr der Abweisung und ewigen Stillschweigens citirt, solche am 19. Jun. vor hiesiger Amtsstube anzugeben, gehörrig zu beweisen, und sich über die terminliche Zahlung, auch den vorzulegenden Anschlag der Stette und das Erbieten des Gemeinschuldners zu erklären, woben den Ausbleibenden zur Warnung dient, daß mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

### Amte Brackwede.

Da der bisherige Besitzer der Erbmeyerstädtischen freyen Königs Stätte Nr. 73. in Brockhagen verstorben, der Auerbe aber schon vor mehreren Jahren außer Landes gegangen, und deshalb die Administration der Stätte und die Ausmittelung des Schuldenwesens nöthig befunden worden; so werden Kraft dieses alle und jede Creditores, welche entweder an die Königs Stätte, oder an den verstorbenen Besitzer, oder an den abwesenden Auerben Philip Ludwig Anspruch und Forderung haben, edictaliter verabladet, sich am 1ten Septbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Dielesfeld, entweder persönlich, oder bey legalen Behinderungen durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Herren Justiz Commissarii, Richter Buddeus und beyde Hoffbauers zu Dielesfeld, in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche durch Vorlegung der Briefschaften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen deren Richtigkeit und ihres Vorrechts mit dem angeordneten Curatore und den übrigen Creditoren das weitere zu verhandeln,



widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Stätte und das vorhandene Vermögen präclubirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem hiesigen Bürger und Tobackspinner Carl Krameyer zu gehörige oben dem Markte sub Nr. 191. zur Handlung und Nahrung wohl belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehörungen und einem Hudetheil für 2 Kühe hinter dem Rodenbeck sub Nr. 272. so zusammen auf 678 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in terminis den 27. Jun. 31. Julii und 4. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden, wozu sich die etwaigen Liebhaber einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Gebot eröffnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, inzwischen den Anschlag vorher bey dem Gerichte einsehen können. Hiebey dienet zur Nachricht, daß das Krameyersche Haus an der Walzenschen Seite eine gemeinschaftliche Maur und steinerne Renne, und an der Strempferschen Seite eine gemeinschaftliche hölzernen Wand und hölzerne Renne mit den benachbarten Häusern hat. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche die aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, an des Krameyers Haus und Zubehörungen, zu machen gedenken, verabschiedet, in dem letzten Subhastationstermino solche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Von der im Ritterbruche belegenen dem Colono Cord Niechmann zu Hahlen und Rahts Lücken oder Rahtert daselbst zugehörigen mit 12 mgr. Landschatz und 4 mgr. Servis belasteten Wiese, welche die 2te von dem Grenz Gra-

ben an gerechnet ist, soll die Hälfte des Coloni Friederich Niechmanns, welche nach der Abtretung 3 Morgen beträgt, und zu 150 rthlr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten May den 29ten Juny und den 31ten July vor dem hiesigen Stadtgerichte einstellen, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach des Anschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche, real Ansprüche an die Wiese machen zu können vermeinen, verabschiedet, in dem letzten subhastations Termino ihre Gerechtfame anzuzeigen, wiederhogensfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Von denen dem Schlächter Röder zugehörigen in den Heemer Wesden zusammen belegene 9 Morgen Landes sollen die äußersten nach Osten hin situirten drey und ein halben Morgen doppelt Einfallland, die zusammen zu 105 Rthlr. taxirt sind, und worauf 13 und einen halben Mgr. Landschatz und 7 und einen halben Scheffel Zinsgerste haften, öffentlich verkauft werden. Die Kauflustigen können sich zu dem Ende in Terminis den 24. April, 25. May und 26. Junii a. c. von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach des Anschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle und jede etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche auf sothanes Land zu haben vermeinen vorgeladen, solche in dem letzten Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

In Terminis den 20. Junii d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen zur Bülhorst in dem gewerkschaftlichen Hause, die, zum Nachlasse des verstorbenen Obersteigers Simroth gehörige Grundstücke öffentlich

an den Mehrstbietenden verkauft werden. Sie bestehen: 1) in einem Wohnhause, so auf 256 Rthlr. 3 ggr. taxirt, 2) in einem dabey belegenen Garten, so auf 186 Rthlr. 16 ggr. gewürdiget ist. Es werden daher die Kaufliebhaber aufgefordert, besagten Tages ihr Geboth in vollwichtigem Golde zu eröffnen, und dienet zur Nachricht, daß nach Verlauf dieses Termins kein Nachgebeth angenommen werden könne.

Minden = Ravensbergisches Berg - Amt.

In Termino den 28ten May a. c. Nachmittags 2 Uhr sollen die Effecten der verstorbenen Elisabeth Brendels auf der Regierung meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Rappard.

### Amt Petershagen. Die Erben

der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Brüggemann in Lübbecke haben Unterschriebenen ersucht, die im Amte Petershagen belegene Grundstücke der Erblasserin freywillig meistbietend zu verkaufen, ohne eine Taxe davon aufzunehmen.

Diese Grundstücke sind: 1) das an der Desser alhier an der Hauptstraße befindliche, bürgerliche, mit gewöhnlichen Bürgerlasten beschwerte Wohnhaus nebst dabey befindlichen Hinterhause und dem gegen über an der Straße belegenen kleinen Gartenstück. 2) Die sogenannte Bonorden = Wiese, ohnweit der Gadenischen Kämpfe situiert, welche Abgaben frey ist. 3) Ein Ramp ad 14 Morgen bey Eldagsen im Engelings Bruche gelegen, wovon jährlich an die Petershäger Kirche 5 Hbt. Hafer gehen. 4) Einige Kirchenstände in hiesiger Kirche. Zu diesem Verkauf ist den 3ten Jul. Morgens 9 Uhr bezieht, wo sich Kauflustige vor der Amtsstube einfinden, die nähere Bedingungen vernehmen und befundenen Umständen nach den Zuschlag erwarten können. Jeder, der dingliche Rechte an diesen Grundstücken hat, hat solche im bemerkten Termino anzuzeigen und zu bescheinigen,

Wigore Commissionis. Becker.

### III Sacht, so zu verpachten.

Nachdem Sr. Königl. Maj. von Preussen Unser allergnädigster König und Herr durch eine Allerhöchsth selbst erlassene Cabinets = Ordre vom 28ten April dieses Jahres allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die seit verschiedenen Jahren bearbeitete Vererbpachtung des Königl. Vorwerks im Amte Reineberg und aller dazu gehörigen Pertinenzien zur Ausführung gebracht werden solle, und es dann dem allerhöchsten Interesse angemessen befunden worden, die vier Zug- und Blutzehnten als: den Iesenstedter, Frotheimer, Mehner und Blasheimer mit den Zehntscheunen auf zweyerley Art entweder in Zeit- oder Erbpacht von Trinit. 1790 an, jedoch ohne Dienste auszubieten; so wird wegen der beyden erstern Terminis auf Montag den 8ten und wegen der beyden letztern auf Dienstag den 9ten Juny dieses Jahres angesetzt, und haben Pächtlustige sich an besagten Tagen des Morgens um 8 Uhr in Lübbecke im Wortmeyers. Hause einzufinden, Conditiones zu vernehmen, und ihr Geboth zu Protocoll zu geben. Sicherheit muß in Terminis gleich nachgewiesen werden, in welcher Rücksicht denn auch kein gutsherrlicher Eigenbedrigger zum Geboth zugelassen werden kann, wenn er nicht vorläufig den Consens seiner Gutsherrschaft beybringt. Sonsten stehet es einem jeden und besonders den Zehntpflichtigen selbst frey, darauf zu bieten. Die Zugzehnten gehen auf alle Arten Getraide, der Blutzehnte aber auf Fohlen und Kälber.

Minden den 8ten May 1789.

v. Weitenbauch.

In Gemäshheit einer von Sr. Königlichen Majestät Unserm allergnädigsten König und Herrn allerhöchsth erlassenen Cabinets = Ordre vom 28ten April dieses Jahres, nach welcher die bisher vorgewesene Vererbpachtung des Königl. Vorwerks im Amte Reineberg in einzeln Theilen, mit Aufhebung der Dienste zur Ausführung

gebracht werden soll, wird hiedurch in Verfolg des Publicandi vom 8ten dieses Monats, wegen der Vier Zug- und Blutzehnten bekannt gemacht, daß die Termine zur Unterbringung sämtlicher Vorwerkslände an Saat = Wiese = Weide = und Gartenland, so wie die Schäferey und Gebäude auf Montag den 15ten Juny instehend und folgenden Tagen bis zum 23ten ejusdem angezehlet sind. Alle diejenige, welche Lust haben, einen oder den andern Theil davon unterzunehmen, können sich in dem angegebenen Zeitraum auf dem Amtshause zum Reineberg, an jedem Tage um 8 Uhr des Morgens einfinden, und nach vorheriger Einsicht der Conditionen, Verhandlung pflegen, müssen sich aber so einrichten, daß sie in eben den Terminis gehörige Sicherheit wegen Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten nachweisen können, in welcher Rücksicht denn ferner kein Gutsherrlicher Eigenbehöriger zugelassen werden wird, wenn er nicht vorläufig den Consens seiner Gutsherrschaft beizubringen vermöchte. Auswärtige müssen hier im Lande, allenfalls durch Bürgen, Caution stellen. Um Irrungen und Zeitverlust zu vermeiden, werden diejenige, die von einem Parcel zugleich etwas zu besigen wünschen, sich in Absicht der Einrichtung und Größe der Theile zu vereinigen haben, da denn, so viel irgend möglich, darauf reflectiret werden wird. Bey dem Vorwerke sind übrigens nach der alten Vermessung 336 Morgen 167 Ruthen Saat, 9 Morgen 155 Ruthen Garten, 25 M. 2 Ruthen Weideland außer den sonstigen Hube = Districten, und 78 M. 137 Ruthen Wiese = Wachs, sodann die sogenannte Stockmannsche Ländereyen, welche 6 M. 97 Ruthen Saat = und 19 M. 6 Ruthen 8 Fuß Weideland halten. Der Boden ist durchgängig gut und tragbar, auch können mit Vortheil Neubauereyen angeleget werden. Wer 10 Morgen Saats-

land erhält, ist schuldig, solche anzulegen, wenn er nicht ein schickliches Gebäude dazu ankauft. Die Schäferey gewähret ebensals ihre Vortheile und besonders verschaffet die Weide den Schafen vorzüglich gute und gesunde Nahrung.

Signatum Minden den 18ten May 1789.  
v. Breitenbauch.

**Minden.** Es soll die Commensurey Wietersheim in Termino den 14ten Julii des jezt lauffenden Jahrs an den Meistbietenden gegen Bestellung tüchtiger Caution auf 6 Jahre verpachtet werden, von Trinitatis 1790 bis dahin 1796. Den Pacht = Anschlag und Bedingungen kann jedermann bey dem Hrn. Justiz = Rath Laue einsehen, auch abschristlich erhalten.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Zu Trinitatis d. J. gehen 4500 Rtlr in Golde, am 7. Aug. d. J. 1000 rtlr. in Golde und am 1. Sept. wiederum 1000 rtlr. in Golde Thorbecksche Pupillen = Gelder ad Depositum ein. Wer solche gegen hypothequen = ordnungsmäßige Sicherheit und landüblichen Zins verlangt, kann sich bey dem Herrn Marsch = Commissair Wesseling melden.

#### V Avertissement.

In Gefolge des unterm 24. Febr. a. c. Erlassenen Subhastations = Patents, wird hiermit den Kauflustigen bekannt gemacht, daß der zum öffentlichen Verkauf in Termino den 15ten Junii a. c. ausgestellt hiesige alte freye Pflanzhof mit Zubehör auf 2498 rtlr. 15 ggr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, und kann die aufgenommene Taxe von den Kauflustigen in der Registratur = Registratur eingesehen werden. Signatum Minden den 19. May 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. cc.  
Crayen.

## VI Notification.

**Minden.** Des Brantweinbrenner Stodiecks Haus und Hudetheil hat der Herr Cammersecretair Vessel zu 1200 Rthl. in Golde, und des Regierungs-Canzleyse-

cretair Rämshottels Haus der Herr Worthalter Bunte zu 700 Rthl. in Golde sub hasta erkanden; letzterer aber dasselbe wiederum pro eodem pretio an den Peruquier Klüngemeyer abgetreten.

## Die Quellen; eine Allegorie von Dr. Johnson.

## Fortsetzung.

Nach ihrer Zurückkunft wandte sich so gleich ein junger Mensch an sie, den sie ihrer Zuneigung würdig glaubte. Er bewarb sich um sie, schmeichelte ihr, und that Bersprechungen; bis sie ihm zuletzt ihr Herz gewährte. Jetzt wandte er sich an ihre Aeltern; und da er fand, daß ihr Vermögen nicht so groß war, als er dachte, spann er einen Zwist an, und verließ sie.

Unwillig über ihre getäuschte Hoffnung, suchte sie Lilinetten auf, und machte ihr Vorwürfe darüber, daß sie so von ihr hintergangen wäre. Lilinette fragte sie mit Lächeln, was sie denn gewünscht hätte, und da sie ihr es sagte, gab sie ihr folgende Antwort: Du darfst dich, meine Liebe, nicht wundern noch beklagen; für dich selbst kannst du wohl wünschen; aber auf einen andern können deine Wünsche weiter keinen Einfluß haben. Du kannst durch die Kraft der Quelle liebenswürdig werden; aber daß man dich lieben wird, ist keinesweges eine sichere Folge davon; denn du kannst einem andern weder Vernunft noch Treue mittheilen. Die Glückseligkeit, die du durch andre erlangen mußt, vermag ich dir nicht zu verschaffen, noch zu gewähren.

Florette war eine Zeitlang über diese eingeschränkte Kraft der Quelle so niedergeschlagen, daß sie es nicht der Mühe werth hielt, sie noch einmal zu besuchen; da sie aber einmal von ihrer Mutter bringend worden abgehalten wurde, gieng sie zu Lilinette,

und trank aus der Mabafterquelle, um Muth zu erhalten, nach ihrem eignen Belieben zu handeln.

Lilinette sah, daß sie übermäßig trank, und warnte sie vor ihrer Gefahr; aber der Muth und das eigne Belieben gab dem Wasser solch eine Lieblichkeit, daß sie sich nicht erwehren konnte, fortzutrinken, bis Lilinette aus bloßem Mitleiden ihr den Becher aus der Hand nahm.

Als sie nach Hause kam, war jeder Gesanke Verachtung, und jede Handlung Widerspenstigkeit. Sie hatte den Geist des Widerstandes eingetrunkem; aber sie konnte ihrer Mutter nicht den Hang zur Nachgiebigkeit mittheilen. Die alte Dame behauptete immer noch ihr Recht, zu herrschen; und ob sie gleich oft durch den Ungeßüm ihrer Tochter zurückgehalten ward, so setzte sie doch das durch Hartnäckigkeit, was ihr an Gewalt abgieng; so daß nun das Haus durch die Grillen der Tochter und den Widerstand der Mutter im beständigen Aufruhr war.

Mit der Zeit lernte Florette einsehen, daß jener Muth sie bloß eigensinnig und unleidlich gemacht hatte; und daß ihr eigenes Belieben auf Irthum, Unruhe und Mißvergnügen hinauslief. Sie sah, daß die Heftigkeit des Gemüths, wodurch Männer sich zuweilen Ehrerbietung und Gehorsam verschaffen können, einem Frauenzimmer nichts als Abscheu erwecke. Sie

gieng daher wieder hin, und nach einem reichlichen Trank aus der Kieselquelle, deren Wasser freilich sehr bitter war, gab sie sich wieder unter die Leitung ihrer Mutter, und entsagte ihrem Muth und eignen Begehren.

Florettens Vermögen war nicht sehr groß, und ihre Wünsche waren eben so mäßig, bis ihre Mutter sie mit sich nahm, um den Sommer an einem von den Dörtern zuzubringen, die vom Reichtum und Müßiggang, unter dem Vorwande des Brunnen-trinkens besucht werden. Sie war jetzt nicht mehr eine vollkommene Schönheit; und das Gespräch nahm daher in ihrer Gegenwart eben den Gang, wie in anderer Gesellschaft; man sagte seine Meinung frei heraus, und machte seine Bemerkungen ohne Rückhalt. Hier lernte Florette zuerst die Wichtigkeit des Geldes kennen. Wenn sie sah, daß ein Frauenzimmer von gemeiner Miene und elendem Geschwätz die Aufmerksamkeit der Leute auf sich zog, so entdeckte sie allemal auf ihre Nachfrage, daß sie so und so viel Tausende im Vermögen habe.

Sie sah bald, daß überall, wo diese goldnen Götinnen sich sehen ließen, weder Geburt, noch Lebensart, noch Erziehung etwas weiter vermochten, daß alle Nähe der Unterhaltung auf sie verwandt wurde, und daß sich die Großen und Klugen um ihre Gunst bewarben.

Die Begierde nach Reichtum wurde durch ihre Mutter in ihr noch mehr rege gemacht, die ihr immer vorsagte, wie sehr sie aus Mangel an Vermögen hintangesetzt würde, und wie sehr man ihre guten Eigenschaften hervorziehen würde, wenn sie nur bemittelt wäre. Den ganzen Tag wiederholte sie es, Florette sey des Morgens spazieren gegangen, aber niemand habe sie angerebet, weil sie wenig Vermögen habe; Florette habe auf dem Baller besser getanzt als sie alle, aber keiner habe auf sie geachtet, weil sie ohne Vermögen sey.

Diesen Mangel, der alle andre Mängel in sich zu begreifen schien, wollte Florette nicht länger ertragen: sie kam also nach Hause, und schmeichelte sich schon in Gedanken mit dem Reichtum, den sie jetzt zu erhalten im Begriff war.

Den Tag darauf gieng Florette allein aus, um die Fee Lilinette aufzusuchen, und gieng mit ihr zu der Quelle. Reichtum schmeckte nicht so lieblich, als Schönheit und Muth; und darum trank sie nicht übermäßig davon.

Als sie von der Höhle zurück kamen, gab Lilinette ihren Zauberstab einer Fee von ihrem Gefolge, mit dem Befehl, Floretten zu dem schwarzen Felsen zu führen.

Der Weg war nicht lang; und sie kamen bald zu der Mündung einer Grube, in welcher ein verborgner Schatz lag, der von einer ungestalteten und häßlichen irdischen Fee bewacht wurde, die sich dem Eingange Florettens so lange widersetzte, bis sie den Zauberstab der Gebieterin des Gebirges erkannte. Hier sah Florette große Haufen von Gold, Silber und Edelsteine, die in den vorigen Zeiten aufgehäuft und niedergelegt, und der Bewachung der irdischen Feen anvertraut worden. Die kleine Fee meldete die Befehle ihrer Gebieterin, und die unfreundliche Wächterin versprach, ihnen zu gehorchen.

Florette, von ihrer Reise ermüdet, und froh über den glücklichen Erfolg derselben, kam nach Hause, legte sich zur Ruhe, und als sie des Morgens wieder erwachte, fiel ihr sogleich eine Sammlung von Edelsteinen in die Augen; und als sie ihre Kästchen und Schließblenden öffnete, fand sie dieselben mit Gold angefüllt.

Jetzt übertraf sie alle andre Frauenzimmer an Schmuck und Putz. Sie war die erste, die jede kostbare Mode mitmachte, die sich zu einer jeden prächtigen Lustbarkeit unterzeichnete, die jeden fremden Künstler durch Belohnungen aufmunterte, und

bey jedem Feste mit zugegen war, von dem der Aufwand das größte Vergnügen ausmachte.

Auf einmal wurde sie überall mit Freuden gesehen. Das Gerücht machte ihren Reichthum dreymal größer, als er wirklich war, und wohin sie nur kam, war alles Aufmerksamkeit, Ehrerbietung, und Gehorsam. Die vornehmen Damen, die ehedem sie verachtete, oder die ihr vorhin nur viel Schönes gesagt hatten, willfahrten jetzt ihrem Stolge durch offenbare Schmeicheley und heimliches Murren. Zuweilen mußte sie es hören, wie sie über unerwartete Glücksumstände spotteten, oder sich wunderten, wie manche Leute dazu gekommen wären, oder wovon sie ihren Aufwand wohl bestreiten möchten. Dieß reizte sie dann, die Pracht ihrer Kleidung zu erhöhen, die Anzahl ihrer Domestiken zu vergrößern, und so kostspilige Entwürfe in Vorschlag zu bringen, daß sich ihre Nebenbuhlerinnen gezwungen sahen, von ihrem Wettstreit abzusehen.

Jetzt aber streng sie an, einzusehen, daß sich die Rolle, die man durch Geld spielen kann, nur selten wiederholen läßt, daß Bewunderung eine Leidenschaft von kurzer Dauer ist, und daß das Vergnügen des Aufwandes verschwindet, so bald man nicht mehr Neid oder Verwunderung dadurch erregt. Sie fand, daß Ehrerbietung blos eine leere Cärimonie sey, und daß alle die, welche sich um sie herum drängten, blos durch Eitelkeit oder Eigennutz herbey gelockt wurden.

Es war indeß auf allen Fall ganz angenehm, Leute empor heben und kränken, Furcht und Hoffnung überall erwecken zu können; und sie hätte länger reich zu bleiben gewünscht, wenn der Ehrgeiz ihrer Mutter nicht darauf gefallen wäre, sie an einen Mann von vornehmen Range zu ver-

heyrathen, den sie wegen seiner Unwissenheit verachtete, und seiner Ausschweifungen wegen verabscheute. Ihre Mutter bestand auf ihrem Sinn; und da Florette jetzt nicht mehr den Muth des Widerstandes besaß, so hatte sie kein andres Mittel mehr übrig, als sich ihres Feenreichthums zu entledigen.

Sie rief Lilinetten um Beystand an, die ihren Entschluß gar sehr billigte. Sie trank freudig von der Kieselquelle, und fand das Wasser nicht so gar bitter. Als sie nach Hause kam, legte sie sich zu Bette, und fand am folgenden Morgen, daß aller ihr Reichthum auf irgend eine ihr unbekannt Art hinweggenommen war, außer einigen wenigen Edelsteinen zum Schmuck, die ihr Lilinette zur Belohnung ihrer Seelenstärke hatte zurückbringen lassen.

Jetzt war sie es fast müde, die Quelle zu besuchen, und begnügte sich mit den kleinen Freuden, die jeder Tag ihr von selbst darbot. Am Ende aber erwachte in ihrer Seele ein sehnliches Verlangen, wichtig zu werden.

Die Freuden, die sie sich von der Gabe des Witzes versprach, waren in ihren Augen so zahlreich und so groß, daß sie vor Ungeduld brannte, derselben theilhaftig zu werden. Sie stand daher noch vor Sonnenanbruch auf, und eilte dem Orte zu, wo sie wußte, daß die Fee, ihre Beschützerin, allezeit zu finden war. Lilinette war bereit, sie zu führen, konnte aber kaum sie davon abhalten, voran zu gehen, bis sie ihr sagte, daß ihr, wenn sie zuerst käme, die Feen der Höhle den Eingang verwehren würden.

Sie kamen bald zu der Quelle: und Florette nahm den goldnen Becher in die Hand; sie füllte ihn, und trank, und füllte ihn noch einmal; denn Witz war noch süßer, als Reichthum, Muth und Schönheit.

Die Fortsetzung künftig.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 1. Jun. 1789.

## I Publicardum.

Nachdem auf den Antrag der Krieges- und Domainen-Cammer, mittelst allergründigsten Rescripts d. O. Berlin den 21. April c. genehmiget worden, daß von 1789. an, gar keine Baufreyheits-Gelder mehr bezahlet, sondern das bisherige Etats-Quantum zu einem Metablissements-Fonds, bloß für wirklich Hülfbedürftige, die zum Bauen genöthiget, aber nicht des Vermögens sind, gemacht, und bey Bestimmung der Theilnehmer auf diesen Fonds, auf folgende Betracht genommen werden soll: 1) Auf die Webauer ganz wäster Stellen. 2) Auf unvermögende Leute, welche entweder neu bauen müssen, oder ihre verfallene Wohnungen aus Mangel an Vermögen nicht repariren können, und 3) auf diejenigen, welche ganz neue Stellen bauen, und dadurch die Anzahl der Häuser vermehren. Als wird dieses dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden den 16. May 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
p. Breitenbach. Hass. v. Hüllesheim.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein Untertban Kirchspiels Lienen Grafschaft Tecklenburg ist wegen begangenen Linnen-Diebstahls von der Pleiche mit

3 monatlicher Zuchthaus-Arbeit, und halben Willkommen salva fama belegt worden.

Königl. Tecklenburg-Lingenische  
Regierung.

Möller.

## III Citaciones Edictales.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes-Collegien verordnete öffentliche Verkauf der Kubthorschen Schweine-Weide erfordert, daß der gesamte Passiv-Zustand der Kubthorschen Hude ausgemittelt, und berichtet werde; so citiren wir hiemit alle und jede, welche an die Kubthorsche Hude-Gemeine überhaupt, oder an deren vor dem Kubthore belegene sogenannte Schweine-Weide insbesondere Anspruch zu haben vermeynen, es bestehe in Hypothequen-Servitutten, Lasten und Abgaben, oder auch Schuldforderungen, in Termino den 24. August c. Vormittags auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Netzebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehört werden, sondern auf immer sowohl von der Kubthorschen Hude überhaupt, als von deren Schweine-Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet seyn.

Y

**Amt Reineberg.** Der Commerciant Ernst Henrich Keiser in Gehlenbeck hat die in Gehlenbeck sub Nr. 49. belegene Stette von ihrem jetzigen Besizer Stats Henrich Blase erhandelt, und hat zu seiner künftigen Sicherheit auf Zusammenberufung aller derjenigen angetragen, die aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagte Stette machen mögten. Weil solchem Suchen deferiret; so werden hierdurch alle und jede, die einen real Anspruch an besagte Stette zu formiren gedenken, es sey wegen einer ingrosirten Forderung, wegen servitut oder aus welchem Grunde es sonst wolle, verablabet, ihre Ansprüche in Termino den 20ten May, den 17ten Jun. auch den 8ten Julii jedesmahl des Morgens 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen; widerigenfalls diejenigen, die sich nicht melden werden, auf beständig mit ihren Ansprüchen enthdret werden sollen. Die Stette bestehet übrigens aus einem Wohnhause, einem Garten 2 und ein Viertel Schff. Saat Feldland, einem Bergtheile, Torfplazze, und hat sonstige Berg- und Bruchgerechtigkeit, und bey dem jetzigen Verkauf hat der bisherige Eigenthümer und dessen Ehefrau, auf Lebetage sich die freye Wohnung im Hause, den halben Garten und den freyen Brand vorbehalten.

**Amt Limberg.** Auf Veranlassen des Vormundes, nachgelassenen Kinder des Schustermeisters Aschebrandt, zu Obendorf werden all und jede, welche an dessen Nachlaß Forderung zu haben vermeynen, hiermit aufgefordert und verablabet, diese ihre Anforderungen, am 26. Junii an der Gerichtsstube zu Obendorf, anzugeben, gehbrigg zu bescheinigen, und diejenigen Rechnungen und Schriften, worauf sie sich beziehen wollen mitzubringen; diejenigen, welche sich dann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden,

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.**

Entbieten allen und jeden, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Chanoinessen im adelichen Stift Leeden, Elisabeth Christiane Maria Gräfin von Wartenleben einen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruß, und fügen Euch hierdurch zu wissen: was maassen auf Ansuchen der von Wartenleben'schen Intestat-Erben der erb-schaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und eure gebührende Vorladung ab liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch mittelst dieses Proclamations, welches zu Tecklenburg und zu Leeden zu affigiren und zu publiciren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6 mahlen, und den Lipsstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, prementorie, daß ihr a dato binnen 3 Monathen, und spätestens in Termino den 28. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem dazu deputirten Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg erscheinet, eure Forderungen und Ansprüche gebührend liquidiret und darauf fernere rechtliche Verfügung gewärtiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt; daß die anbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ubrkündlich Unserer Tecklenburg'schen Regierunge-S. Unterschrift und derselben größern Inseigel. Gegeben Lingen den 14. May 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. w.  
Möller.

**IV Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Auf Anhalten des Bürger und Brantwein-Brenner Diederich Meyer soll dessen am Marien-Thor sub



nr. 740 belegenes Bohnhaus nebst dahinter befindlichen Stallung, Hofraum am Walle von 57 Schritt lang und 14 Schritt breit, auch eine Mistgrube 10 Schritt lang und 8 Schritt breit, so zusammen auf 806 Rthlr. 20 gr. taxirt worden, und worauf 6 ggr. Kirchengeld ruhen, freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 3. July Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn, auch steht einem jeden frey den aufgenommenen Anschlag vorher bey dem Gerichte einzusehen.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Kuthorschen Hube-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kuthore belegene so genannte Schweineweide öffentlich verkauft werden soll. Sie ist durch die Landschäher in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen: 1) 10, u 1 halben gemeine Minder Morgen zu 787 Rthlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen Morgen zu 715 Rthlr. 3) 14 dergleichen Morgen, den darin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Weil für den Viehschatz und die Wege-Besserung die ganze Kuthorsche Gemeine haftet; so kann dieses Grundstück ganz lastenfrey verkauft werden; und dies soll nach Befinden der Liebhaber entweder in vorbeschriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geschehen. Zu dieser Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden daher die Liebhabere hiemit öffentlich vor, an diesem Tage des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdann der Bestbietende, ohne ein Nachgebot zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Benkhausen.** Es liegen hieselbst 800 Pfund gute Schaafwolle zum Verkauf

parat; E inheimische Kauflustige wollen sich dazu binnen 8 Tagen einfinden.

**Herford.** Es soll das sub Nr. 517. auf der Neunstraße belegene, dem Grüzemacher Lindemann zugehörige Haus, so unten mit 2 Wohnstuben, 2 Bettkammern, einer Küche, oben mit 2 Kammern und geräumlichen Boden versehen, hinter denselben auch ein Hofplatz nicht weniger eine Mistgrube befindlich ist, woraus 1) an die Berger Kirche jährlich 2 Rthlr. 18 Gr. 2) an die Kämmerer jährlich 1 Rthlr. 18 Gr. 3) an die große Schule 1 Rthlr. 18 Gr. 4) an das Bäckeraamt 1 Rthlr 9 Gr. und an das Kaufmanns-Collegium 1 Rthlr. prästirt werden müssen, cum Taxa exel. dieser Lasten ad 120 Rthlr. in dem ein für allemal auf den 3ten Julii c. angefügten Termin meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, Both und Gegenboth thun, und den Zuschlag, nach Befinden, gewärtig seyn; immaßen auf ein etwaiges Nachgeboth nicht reflectirt werden wird. Zugleich haben alle unbekannte real Prätendenten ihre Ansprüche an diesem Hause, bey Gefahr, daß sie sonst auf ewig damit abgewiesen, werden anzugeben.

**Amt Stolzenau.** Demnach Weyl. Erdwien Könemanns Erben, Dehnef ihrer Auseinanderetzung beim Amte nachgesucht, ihre in hiesigem Amtsdorfe Warmesen, belegene väterliche Güter, bestehend in einem zur Handlung und sonstigen Betrieben sehr gelegenen und bequem ausgebauten Wohnhause, nebst Bier zur Landwirthschaft eingerichteten Nebengebäuden und dazu gehörigen Kirchenländchen und Begräbnissen, ohngefähr 10 Morgen Ackerländereien, zureichenden Wiesewachs, Gartenlandes und nöthigen Torfmoors, höchstbietend zu verkaufen; diesem Gesuch auch gewillfahret, und Tagefart hiezu auf den

19. d. M. Juny bezielet worden: Als werden Kauflustige hiemit geladen, ersagten Tages Morgens 9 Uhr, vor hiesige Königl. Gerichtsstube zu erscheinen, und nach höchstem Gebot, dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen; wie denn auch alle und jede, welche an diese Adnemanniſche Güter Anspruch und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, sie rühren her, woher sie wollen, inersagtem Termino bey Strafe der Ausschusses zu deren Angabe hiemit geladen werden. Erkannt Stolzenau am 20sten May 1789.

Königl. Churfürstl. Amt alhie.

v. Hugo.

### V Sachen, so zu verpachten.

Nachdem Sr. Königl. Maj. von Preußen Unser allergnädigster König und Herr durch eine Allerhöchste selbst erlassene Cabinets-Ordre vom 28ten April dieses Jahres allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die seit verschiedenen Jahren bearbeitete Wererbpachtung des Königl. Vorwerks im Amte Reineberg und aller dazu gehdrigen Pertinenzien zur Ausführung gebracht werden solle, und es dann dem allerhöchsten Interesse angemessen befunden worden, die vier Zug- und Blutzehnten als: den Ffenstedter, Frotheimer, Mehner und Blasheimer mit den Zehntscheunen auf zweyerley Art entweder in Zeit- oder Erbpacht von Trinit. 1790 an, jedoch ohne Dienste anzubieten; so wird wegen der beyden erstern Terminus auf Montag den 8ten und wegen der beyden letztern auf Dienstag den 9ten Juny dieses Jahres angeſetzt, und haben Nachtlustige sich an besagten Tagen des Morgens um 8 Uhr in Käbbecke im Dorfmeyers. Hause einzufinden, Conditiones zu vernehmen, und ihr Gebot zu Protocol zu geben. Sicherheit muß in Terminis gleich nachgewiesen werden, in welcher Rücksicht denn auch kein guthsherrlicher Eigenthdriger zum Gebot zugelassen werden kann, wenn er nicht vorläufig den Consens seiner Guthsherrschaft beybringt. Sonsten sehet es einem

jeden und besonders den Zehntsflchtigen selbst frey, darauf zu bieten. Die Zugzehnten gehen auf alle Arten Getraide, der Blutzehnte aber auf Fohlen und Kälber.

Minden den 8ten May 1789.

v. Breitenbach.

In Gemäsheit einer von Sr. Königl. Majestät Unsern allergnädigsten König und Herrn allerhöchste erlassenen Cabinets-Ordre vom 28ten April dieses Jahres, nach welcher die bisher vorgewesene Wererbpachtung des Königl. Vorwerks im Amte Reineberg in einzeln Theilen, mit Aufhebung der Dienste zur Ausführung gebracht werden soll, wird hiedurch in Verfolg des Publicandi vom 8ten dieses Monats, wegen der vier Zug- und Blutzehnten beſandt gemacht, daß die Termine zur Unterbringung sämtlicher Vorwerkslande an Saat-Weise-Weide- und Garntenland, so wie die Schäferey und Gebäude auf Montag den 15ten Juny instehend und folgenden Tagen bis zum 23ten eusdem angeſetzt sind. Alle diejenige, welche Lust haben, einen oder den andern Theil davon unterzunehmen, können sich in dem angegebenen Zeitraum auf dem Amtshause zum Reineberg, an jedem Tage um 8 Uhr des Morgens einfinden, und nach vorheriger Einsicht der Conditionen, Verhandlung pflegen, müſſ'n sich aber so einrichten, daß sie in eben den Terminis gehdrige Sicherheit wegen Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten nachweisen können, in welcher Rücksicht denn ferner kein Guthsherrlicher Eigenbedrigger zugelassen werden wird, wenn er nicht vorläufig den Consens seiner Guthsherrschaft beyzubringen vermdchte. Auswärtige müſſen hier im Lande, allenfalls durch Bürgen, Caution stellen. Um Zerungen und Zeitverlust zu vermeiden, werden diejenige, die von einem Parcel zugleich etwas zu besitzen wünschen, sich in Absicht der Einrichtung und Größe der Theile zu vereinigen haben, da denn, so

viel irgends möglich, darauf reflectiret werden wird. Bey dem Vorwerke sind übrigens nach der alten Vermessung 336 Morgen 167 Ruthen Saat, 9 Morgen 155 Ruthen Garten, 25 M. 2 Ruthen Weideland außer den sonstigen Jude-Districten, und 78 M. 137 Ruthen Wiese-Wach, sodann die sogenannte Stockmannsche Ländereyen, welche 6 M. 97 Ruthen Saat- und 19 M. 6 Ruthen 8 Fuß Weideland halten. Der Boden ist durchgängig gut und tragbar, auch können mit Vortheil Neubauereyen angeleget werden. Wer 10 Morgen Saatländ erhält, ist schuldig, solche anzulegen, wenn er nicht ein schickliches Gebäude dazu ankauft. Die Schäferrey gewähret ebenfalls ihre Vortheile und besonders verschaffet die Weide den Schafen vorzüglich gute und gesunde Nahrung.

Signatum Minden den 18ten May 1789.  
v. Breitenbauch.

**Minden.** Da die Pachtjahre des Mohringschen am Neuen Thore belegenen Hauses diesen Michaeli zu Ende gehen, so wird zu dessen anderweiten Vermietung terminus auf den 26. Junii angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

## VI Avertissements.

**Minden.** In hiesigem Post-Comtoir sind noch Loose zur 2ten Classe der 22. Berl. Lotterie a 3 Rthlr. 4 Ggr. pro Stück zu haben.

**Bünde.** Es hat sich vor kurzen ein Knecht Namens Aschur Joseph, aus Coblenz gebürtig, bei mir im Dienst begeben, und nachdem er 8 Tage darin ausgehalten, hat er zwei halbe Loose zur 2ten Classe der 22ten Berliner Classen-Lotterie No. 4983 und 4984, mit der Unterschrift Bünde und Abraham Moses, welche er in einem verschlossenen Briefe dem Eigenthümer überbringen sollen, nebst 2 Rthlr. baares Geld an sich behalten. Von hier ist derselbe nach Enger gereiset, und hat die Wittwe Levi Moses durch eine falsche Bottschaft um ein paar silberne Schnallen, deren Werth 3 und 1 halben Rthlr., betrogen. Damit nun niemand die obgedachten beiden Loose an sich kaufe, indem darauf nichts ansbezahlt werden wird, habe ich dieses hierdurch öffentlich bekannt machen wollen. Gedachter Aschur Joseph ist von kurzer Statur, hat ein schwarz Gesicht, worin einige Finnen, schwarze Haare, trägt einen blauen Rock, kurze Weste und lederne Hoose.

Abraham Moses.

## Die Quellen; eine Allegorie von Dr. Johnson.

### Beschlus.

Als sie zurückkehrte, fühlte sie neue Gedankenfolgen in ihrer Phantasie aufsteigen; und alles, was ihr Gedächtniß ihrer Einbildungskraft zuführte, erhielt eine neue Gestalt, und verknüpfte sich mit Dingen, auf welche es ehemals gar keine Beziehungen zu haben schien. Alle Außenseiten der Dinge um sie her veränderten sich; aber die neuen Gestalten, welche sich ihr dar-

stellten, waren gemeiniglich Fehler. Sie sah jetzt, daß fast alles unrecht war, ohne oft sehen zu können, wie es besser seyn könnte, und gab sehr oft der Unvollkommenheit der Kunst diejenigen Mängel Schuld, die durch die Einschränkung der Natur veranlaßt wurden.

Wohin sie kam, athmete sie nichts, als Ladel und Verbesserung. Wenn sie ihre

Freundinnen besuchte, haberte sie über die Lage ihrer Häuser, über die Anlage ihrer Gärten, über die Richtung ihrer Spaziergänge, und über die Begrenzung ihrer Ausichten. Es war umsonst, ihr ein schönes Hausgeräthe zu zeigen, denn sie wußte so gleich zu sagen, wie es schöner seyn könnte; oder sie durch geräumige Zimmer zu führen; denn ihre Gedanken waren voll von herrlichern Gebäuden, von lustigern Gegenden, und Hesperischen Gärten. Sie bewunderte nichts, und lobte nur wenig.

Man hielt sie überall für unhöflich in ihrem Umgange. Wenn man ihr Schmeicheleyen sagte, so erwiederte sie dieselben nur selten; denn gemeines Lob brachte sie gar nicht in Anschlag. Sie konnte keine Erzählung anhören, ohne darauf zu dringen, daß man damit doch zu Ende eilen möchte; und sie störte ihre Gespiellinnen beständig in ihrer Freude; denn selten bemerkte sie einen drolligen Scherz, und lachte niemals, außer, wenn sie sich freute.

Dies Betragen machte sie überall unwillkommen, wohin sie kam; auch trugen ihre Betrachtungen über das Verhalten der Menschen nicht sehr dazu bey, ihre Besuche wünschenswerth zu machen. Sie bemerkte jetzt die Mißverhältnisse zwischen Sprache und Gedanken, zwischen Gefühl und leibenschaftlicher Aeußerung; sie entdeckte die Mängel jeder Handlung, und die Unsicherheit jedes Schlusses; sie kannte die Bödsartigkeit der Freundschaft, die Habsucht der Freygebigkeit, das Aengstliche der Zufriedenheit, und die Feigheit der Berwegenheit.

Dies alles zu sehen, war angenehm; am angenehmsten war es, es zu zeigen. Darüber lachen, war Etwas; aber weit mehr noch war ihr, andre lachen zu machen. Da jede Mißgestalt im Charakter einen starken Eindruck auf sie machte, so konnte sie nicht immer umhin, ihn auch andern mitzutheilen. Weil ihr falscher Schein verhaßt war, so hielt sie sich verbunden, ihn zu entdecken; bis zuletzt, zwischen

Muthwillen und Tugend, kaum irgend einer von ihren Bekannten ohne einige Verwundung durch die Pfeile des Spottes davon kam; wiewohl ihr Spott nicht immer die Folge gänzlicher Verachtung war. Denn oft ehrte sie da die Tugend, wo sie über gezwungnes Wesen lachte.

Kein Wunder also, daß dieses Betragens wegen alles ihr auffällig wurde, und daß man durchgehends sich vornahm, sie auf irgend eine Art zu demüthigen. Jedes Auge lauerte darauf, einen Fehler an ihr wahrzunehmen; und jede Zunge war geschäftig, das Ihrige zu ihrer Verlästerung beizutragen. Bey der unirätslichsten Neugierigkeit ihres Herzens tadelte man sie doch über die Verschwendung ihrer Gunstbezeugungen, weil sie sich nicht scheute, sich mit Männern ins Gespräch einzulassen. Bey ihrem edelmüthigen Gefühl für alle menschliche Vollkommenheit, hielt man sie doch für kalt oder mißgünstig, weil sie mit ihrem Lobe nicht ohne Wahl verschwenderisch seyn wollte. Bey aller ihrer innigsten Empfindlichkeit für wahres Elend, gab man ihr doch Härte und Schadenfreude Schuld, wenn sie mit Leuten kein Mitleid haben wollte, von denen sie wußte, daß sie sich nur unglücklich stellten. Sie verlachte den falschen Schein der Menschenliebe und des Mitgeföhls; und wurde darüber als eine Feindin der Gesellschaft von allen vermieden. Da sie selten lobte oder tadelte, ohne gewisse Ausnahmen und Einschränkungen zu machen, so verschrie sie die Welt als gleichgültig gegen Gutes und Böses; und weil sie oft da zweifelhaft war, wo andre zusehndlich entschieden, so warf man ihr zu große Freyheit in ihren Grundsätzen vor; indes sie ihre Tage in voller Unruhe und ängstlichen Bedenklichkeiten über Ehre und sittlichen Wohlstand hinbrachte.

Das Gerücht hatte sie jetzt so furchtbar gemacht, daß alle ihr schmeichelten, und ihr aus dem Wege giengen. Gab ein Liebhaber seinen Geliebten und ihren Freundin

nen einen Bal, so wurde ausgemacht, daß Florette nicht dazu sollte eingeladen werden; trat sie in ein Zimmer, wo große Gesellschaft war, so verneigten sich die Damen vor ihr, und zogen sich auf die Seite; denn man durste, meinten sie, nicht den Mund aufthun, ohne daß Florette etwas zu tadeln finden würde. War etwan ein junges Mädchen aufgeräumter, als ihre Tante, so drohte man ihr, sie werde in kurzem eine zweite Florette werden. Häufig machte man ihr zu der Zeit Besuche, wenn man wußte, daß sie nicht zu Hause war; und keine Mutter ließ ihre Tochter für sich allein ausgehen, ohne die Warnung, wenn sie Floretten anträfe, die Gesellschaft so bald als möglich zu verlassen.

Ueber das alles spottete Florette ein Zeitlang; mit der Zeit aber fieng sie doch an, einer so allgemeinen Feindseligkeit müde zu werden. Sie wäre mit ein paar Freundinnen zufrieden gewesen; aber keine Freundschaft währte lange. Es war nun einmal Mode, sie im Stich zu lassen; und welche Feständigkeit vermag mit der Mode zu wetteifern? Gar leicht hätte sie sich auch in der Einsamkeit ihre Zeit vertreiben können; aber sie fand es niederträchtig, der Thorheit und Verrätherey freyes Feld zu lassen.

Am Ende wurde ihre Standhaftigkeit durch alle die Verfolgungen ermüdet, und sie bat Alkinetten, sie von dem Witz wieder los zu machen. Alkinette willigte darein, und stieg den Berg hinauf; oft aber mußte sie stille stehn, und auf ihre Begleiterin warten. Als sie zu der Kieselquelle kamen, füllte Florette einen kleinen Becher, und brachte ihn langsam zu ihren Lippen; aber das Wasser war unausstehlich bitter. Sie kostete es nur eben, und schüttete das übrige auf die Erde, vertrieb die Bitterkeit durch einen Trunk aus der alabasternen Quelle, und beschloß, ihren Witz mit allen seinen nachtheiligen Folgen zu behalten.

Jetzt sah sie die mannigfaltigen Stände und Verhältniß der Menschen mit solch ei-

ner Erhabenheit des Geistes an, daß sie einsah, wie wenig Vorzüge des Reibes oder des Verlangens würdig wären; und darum machte sie auch nicht so bald einen zweiten Besuch bey der Quelle. Endlich wurde sie durch eine Krankheit besorgt gemacht, und nahm sich vor, langes Leben aus dem goldenen Becher zu trinken. Sie kam herab und getrost zurück; denn obgleich das erhaltne lange Leben unbestimmt war, so sah sie doch den Tod für weit entfernt an, und ließ sich durch den Gedanken daran nicht in ihrer Freude stören.

Aber langes Leben schloß keine immers währende Gesundheit mit ein. Sie fühlte, daß sie immer mehr abnahm, und sah die Welt um sich her immer gleichgültiger an. Die Ergötzungen ihrer frühern Jahre gewährten ihr jetzt keine Freude mehr; und so weit sie auch um sich her sah, konnte sie doch kein neues Vergnügen mehr auffinden. Ihre Freunde, ihre Feinde, ihre Anbeter, ihre Nebenbuhlerinnen, sanken eins nach dem andern ins Grab; und mit denen, die in ihre Stelle traten, hatte sie gar keine Freuden, gar keinen Wettstreit gemein.

Und jetzt fieng sie an zu zweifeln, ob das Alter nicht ihrer Tugend nachtheilig werden könne; ob Schmerz nicht Verdruß erzeugen, und Verdruß das Wohlwollen schwächen werde. Sie glaubte, das Schauspiel des Lebens könne zu lange währen, und die Fehler, die man so oft sähe, könnten leicht immer weniger Abscheu erregen; die Entschlossenheit ließe sich vielleicht durch die Zeit untergraben, und so würde jene Tugend sinken, die von ihr auch da noch, als sie am festesten war, nicht ohne Mühe war aufrecht gehalten worden; und es sey umsonst, die Stunde zu verschieben, die am Ende doch kommen müsse, und gar leicht zu einer Zeit kommen könnte, wo sie weniger vorbereitet, und noch schwächer wäre.

Diese Gedanken führten sie wieder zu Alkinetten, mit der sie zu der Kieselsteinernen Quelle gieng, woraus sie, nach einem kur-

zen Kampfe mit sich selbst, das bittere Was-  
ser trank. Sie giengen beyde, im gedanz-  
kenvollen Schweigen, nach dem Lieblings-  
gebüsch zurück. Und jetzt, sagte sie, em-  
pfange meinen Dank für die letzte Wohl-

that, die Floretten zu Theil werden kann.  
Lilnette ließ eine Thräne fallen, drückte  
den letzten Kuß auf ihre Lippen, und übers-  
ließ sie, wie sie selbst that, dem Laufe der  
Natur.

## Die schädlichen Folgen der Rocken-Philosophie, eine wahre Geschichte.

Charlotte von \*\*\* hatte ihren Vater als  
Kind verlohren, und lebte auf einem  
Landgute, dessen Besitzerin ihre Mut-  
ter war. Schön, und mit allen Anlagen  
des Geistes und des Herzens versehen,  
mangelte ihr nichts, als eine bessere Erzie-  
hung, welche man sehr bei ihr vernach-  
lässiget hatte. — Man muß deswegen nicht  
glauben, daß Charlotte den Bänernädchen  
ihres Dorfs glich. Ihre Mutter war reich,  
sah gerne Fremde, und es fehlte daher  
nicht an Gästen, welche aus der benach-  
barten Stadt kamen, um auf dem Schlos-  
se der Frau von \*\*\* die Annehmlichkeiten  
des Landlebens zu schmecken; waren diese  
Gesellschaften auch größtentheils mager,  
so fanden sich doch bisweilen Personen  
mit ein, die dem Fräulein zum Muster  
dienen konnten, und die sie, bey den Vor-  
theilen, welche die Natur ihr verwilliget  
hatte, auch nicht ganz unbemüht ließ;  
wodurch sie, ohngeachtet ihrer so verwahr-  
losten Erziehung, doch so viel lernte, als  
dazu gehört, um in einer Gesellschaft ei-  
ne anständige Nebenrolle zu spielen; erin-  
nert man sich dabei, daß Charlotte schön  
war, und daß Mutterwitz und Munterkeit  
ihr nicht mangelten, so wird es keinem  
meiner Leser befremden, wenn ich hinzuse-  
he, daß sie sogar in diesen gesellschaftli-  
chen Kreisen zum Theil Gegenstand der

Bewunderung, zum Theil Gegenstand  
des Neides war, und im Ganzen keines-  
weges mißfiel. Allein, diese Außenseite  
war auch nichts, als Außenseite, nichts  
als Flitterstaat, den sie, sobald sie sich  
von der Gesellschaft entfernte, ablegte;  
sie war eine dünne Oberfläche, unter wel-  
cher ein unkultivirter Verstand und ein Herz  
lag, dessen natürliche Güte durch einen  
ungeheuren Grad von Eitelkeit und von  
Eigensinn unwirksam wurde. — Diese bei-  
den, den Frauenzimmern ohne Erziehung  
so gewöhnlichen Fehler, wuchsen bei der  
thörigten Liebe und Nachsicht ihrer Mutter,  
welche sie zur unumschränkten Gebieterin  
im Hause und über sich selbst gemacht hat-  
te, mit jedem Tage. Die Dienstboten be-  
trachteten sie als einen kleinen Wüthrich;  
und von allen Hausgenossen durfte bei  
keiner Gelegenheit Jemand es wagen, ih-  
ren Ungerechtigkeiten, und ihren oft äu-  
ßerst narrischen Einfällen, ein Wort ent-  
gegen zu setzen; außer, eine alte Haus-  
hälterin, welche ihre Sinne gewesen war.  
Das Mittel, wodurch dieses alte Geschöpf  
sich eine Art von Herrschaft über ihr Fräu-  
lein verschaffte, war die sogenannte Roc-  
kenphilosophie, dieser festeste Platz des  
Aberglaubens. Diese alte Haushälterin,  
die wir Katharine nennen wollen, war für  
Charlotten eine wahre Pythia.

(Der Fortsetzung künftlg.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 8. Jun. 1789.

## I Citationes Edictales.

**Amte Petershagen.** Der Rb- nigl. Eigenbehörige Col. Jacke Nr. 32. in Windheim hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Elocation seiner Stette angetragen. Letztere wird in nächster Erndte nebst dem erforderlichen Verkauf des Feld und Viehinventarii besorgt werden, und um zu wissen, wer an die hierdurch entstehende Masse Anspruch habe, werden alle, die an den Col. Jacke und dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung machen, verabladet, sich in Termino den 4. Sept. zu melden, ihre Forderungen zu bewahrheiten und zu erwarten, daß ihm gesetzlicher Platz in künftiger Classification- Urthel angewiesen werde, wobey den Ausbleibenden zur Warnung dient, daß ihnen sonst gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

**Amte Limberg.** Der Franz Treseler Ackervogt auf dem Amte Reineberg, ist vor einigen Tagen heimlich mit hinterlassung beträchtlicher Schulden entwichen. Da nun derselbe ehemals in hiesigem Amte zu Heddinghausen die Rb'sings Stette No. 13. besessen, auch hierselbst eigentlich sein Domicilium gehabt, so ist von hiesigem Amte über dessen Vermögen der

Concurs eröffnet. Es werden des Enbes vorab all und jede, welche von den Treseler Pfandstücke in Händen haben erinnert, diese dem Amte in Zeit von 6 Wochen bey Verlust des Pfandrechts anzuzeigen, demnachst aber diejenigen, so an dessen Vermögen, bestehend in 420 rthlr. Kaufgelder, der an Süver verkauften Stette No. 13. Bauerschaft Heddinghausen, einigen Mobilien, und einer Forderung an den Schreger'schen Concurs Anspruch zu haben vermeinen, aufgefördert, denselben in Zeit von 9 Wochen, und zuletzt am 17. July a. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens dem Gericht anzuzeigen, zu bescheinigen, und die in Händen habende Schriften bezubringen. Zum Interims- Curator ist der Herr Justiz Commissarius Wagener in Enger bestellt, über dessen Veybehaltung, sich Creditores bey Angabe der Forderung zu erklären haben.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das oben dem Markte sub No. 188 belegene dem Koch Regeler zugehörige, ehemalige Schindlersche mit 8 Egr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, welches mit dem benachbarten Koch'schen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Kenne hat, soll nebst dem darauf gefal-

lenen vor dem Ruchthore auf den Sooren Rämpen sub No. 266 belegene Hubetheit für 2 Röhe, und allen Zubehörungen, so zusammen auf 575 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, öffentlich verkauft werden.

Kauftragende Käufer können sich dazu in Terminis den 1ten May 2ten Juny und Toten July a c auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Regellerschen Hause oder dessen Zubehörungen unbekannt und aus dem Hypotheken Buche nicht ersichtliche Gerechtsame zu haben vermeinen vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Die Geschwister Wehly sind Willens folgende Grundstücke freywillig meistbietend zu verkaufen: Einen vor dem Neuen Thore neben dem Garten der Frau Secretair Blomberg belegenen Garten ohngefähr 84 □ R. Nürnbürgisch groß wovon jährlich 18 Mgr. Zehntgeld an den Spenthoff und 3 Spint Gerste an das Dohmcapitul entrichtet werden. 2. Einen Kirchenstuhl in der Martini Kirche von 4 Sigen, welcher unter dem Rathsstuhl belegen und der 4te Stuhl von der Rumpthür angerechnet ist. Liebhaber können sich deshalb am 6 Jul. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause der Frau Secretair. Blomberg einfinden, und hat der Bestbietende sofort den Zuschlag zu erwarten.

Der Postillon Kemena will sein Ackergeräth bestehend in Eggen, Pflug und Wagen, auch 2 Pferde mit Geschirre aus freyer Hand verkaufen, und labet dazu Liebhaber auf den 7ten Julii in seinem Hause ein. Ohne baare Bezahlung wird nichts verabsolget.

**Amte Petershagen.** Die Erben der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Brüggemann in Lübecke haben Unterschriebenen ersucht, die im Amte Petershagen belegene Grundstücke der Erblasserin freywillig meistbietend zu verkaufen, ohne eine Taxe davon aufzunehmen.

Diese Grundstücke sind: 1) das an der Deeper alhier an der Hauptstraße befindliche, bürgerliche, mit gewöhnlichen Bürgerlasten beschwerte Wohnhaus nebst dabey befindlichen Hinterhause und dem gegen über an der Straße belegenen kleinen Gartenstück. 2) Die sogenannte Bonorden-Wiese, ohnweit der Gadenischen Rämpe situiert, welche Abgaben frey ist. 3) Ein Rämp ad 14 Morgen bey Ebdagsen im Engelings Bruche belegen, wovon jährlich an die Petershäger Kirche 5 Hbt. Hafer gehen. 4) Einige Kirchenstände in hiesiger Kirche. Zu diesem Verkauf ist den 2ten Jul. Morgens 9 Uhr bezielt, wo sich Kaufustige vor der Amtsstube einfinden, die nähere Bedingungen vernehmen und befundenen Umständen nach den Zuschlag erwarten können. Jeder, der dingliche Rechte an diesen Grundstücken hat, hat solche im bemerkten Termino anzuzeigen und zu bescheinigen,  
Wigore Commissionis. Becker.

### III Sachen, so zu verpachten.

In Gemasheit einer von Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten König und Herrn allerhöchst erlassenen Cabinets-Ordre vom 28ten April dieses Jahres, nach welcher die bisher vorgewesene Vererpachtung des Königl. Vorwerks im Amte Reineberg in einzeln Theilen, mit Aufhebung der Dienste zur Ausführung gebracht werden soll, wird hieburch in Verfolg des Publicandi vom 2ten dieses Monats, wegen der Vier Zug- und Blutzehnten beandt gemacht, daß die Termine zur Unterbringung sämtlicher Vorwerks-



lande an Saat = Wiese = Weide = und Gartenland, so wie die Schäferrey und Gebäu-  
de auf Montag den 15ten Juny instehend  
und folgenden Tagen bis zum 23ten eus-  
dem angefohet sind. Alle diejenige, wel-  
che Lust haben, einen oder den andern  
Theil davon unterzunehmen, können sich  
in dem angegebenen Zeitraum auf dem  
Amtshause zum Reineberg, an jedem Tage  
um 8 Uhr des Morgens einfinden, und  
nach vorheriger Einsicht der Conditionen,  
Verhandlung pflegen, müssen sich aber  
so einrichten, daß sie in eben den Termi-  
nis gehörige Sicherheit wegen Erfüllung  
der zu übernehmenden Verbindlichkeiten  
nachweisen können, in welcher Rücksicht  
denn ferner kein Guthsherlicher Eigenbe-  
höriger zugelassen werden wird,  
wenn er nicht vorläufig den Consens sei-  
ner Guthsherrschaft bezubringen vermöchte.  
Auswärtige müssen hier im Lande,  
allenfalls durch Bürgen, Caution stellen,  
Um Irrungen und Zeitverlust zu vermeiden,  
werden diejenige, die von einem Parcel  
zugleich etwas zu besitzen wünschen, sich  
in Absicht der Einrichtung und Größe der  
Theile zu vereinigen haben, da denn, so  
viel irgend möglich, darauf reflectiret wer-  
den wird. Bey dem Vorwerke sind übrigens  
nach der alten Vermessung 336 Morgen  
167 Ruthen Saat, 9 Morgen 155 Ruthen  
Garten, 25 M. 2 Ruthen Weideland auf-  
ser den sonstigen Hude = Districten, und  
78 M. 137 Ruthen Wiese = Wachs, sodann  
die sogenannte Stockmannsche Ländereyen,  
welche 6 M. 97 Ruthen Saat = und 19 M.  
6 Ruthen 8 Fuß Weideland halten. Der  
Boden ist durchgängig gut und tragbar,  
auch können mit Vortheil Neubauereyen  
angeleget werden. Wer 10 Morgen Saat-  
land erhält, ist schuldig, solche anzulegen,  
wenn er nicht ein schickliches Gebäude da-  
zu ankaufet. Die Schäferrey gewähret eben-  
falls ihre Vortheile und besonders verschaf-  
fet die Weide den Schafen vorzüglich gute

und gesunde Nahrung. Signatum Min-  
den den 18ten May 1789.

v. Breitenbauch.

In Verfolg der bereits unterm 8. und  
18ten May erlassenen Publicandorum  
wegen der von Er. Königl. Majestät Al-  
lerhöchst Selbst durch eine allergnädigste  
Cabinets = Ordre vom 28ten m. p. befohl-  
nen Vererbpachtung des Vorwerks im Am-  
te Reineberg, in specie der dazu gehörigen  
Zehnten und Ländereyen, wird hierdurch  
bekannt gemacht, daß zur Ausbietung der  
vier noch in Zeitpacht stehenden Windmüh-  
len, als der Hohnser, Hüllhorster, Izen-  
stedter und Stockhauser termini wegen der  
beyden erstern auf Montag den 29ten und  
wegen der beyden letztern auf Dienstag den  
30. Juny instehend angefohet sind. Alle  
diejenige, welche gesonnen sind, die eine  
oder andere davon in Erbpacht zu nehmen,  
können sich an besagten Tagen des Mor-  
gens um 8 Uhr auf dem Amte Reineberg  
einfinden, Conditiones vernehmen, und  
ihr Gebot eröffnen; es dienet aber dabey  
zur Nachricht, daß keiner zugelassen wer-  
den kann, der nicht im Stande ist, die er-  
forderliche Sicherheit auf der Stelle nach-  
zuweisen, daher denn auch die sich etwa  
angebende guthsherrliche Eigenbehörige  
mit dem nöthigen Consens ihrer Guthsherr-  
schaften versehen seyn müssen. Minden  
29ten May 1789.

v. Breitenbauch.

**Minden.** Folgende denen nach-  
gelassenen Kindern des Zimmermeister Kloht  
gehörigen Immobilien: 1) Eine Mehl-  
Dehl und Graupen Wassermühle, besglei-  
chen eine Mehl- und Graupen Windmühle  
nebst Wohngebäude, Garten und der Mit-  
hude in den Triften bey dem Walfahrts Fel-  
che. 2) Ein Hudetheil von ohngefahr 18  
Morgen groß, so zum Theil zu Ackerland  
gebraucht werden kan auf dem Marienthor-  
schen Bruche ohnweit der Poggenmühle an

der Weser belegen. 3) Ein mit bürgerlichen Lasten behaftetes Wohnhaus allhier in der Stadt sub Nr. 640. b. im Greifen Bruch sollen auf 4 bis 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Pachtlustigen können sich zu dem Ende in Termin den 10. Julii a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen; mittlerweile aber den Nutzungsanspruch von den Mühlen bey dem Gerichte einsehen.

Das dem Herrn Kaufmann Parbey gehörende Haus auf der Ritterstraße No 434 wird anstehenden Michaelis miethlos. Liebhaber wollen sich daher beim Eigenthümer zur anderweitigen Vermietung desselben melden; auch ist er allenfalls gewillt, solches unter bekannt zu machenden Bedingungen, und daß das Kaufgeld gegen gehörige Verzinsung im Hause stehen bleiben könne, aus freyer Hand zu verkaufen.

**Petershagen.** Das denen von Besselschen Gütern Petershagen und Alteburg in denen Bauerschaften Mesdingen, Maslingen, Sudfelde, Hemmern, Holzhausen, Bartlingen, Hasselhorn, Todtenhausen, Friedewalde und Döhren zuständige beträchtliche Zins-Getraide, an Kolben, Gerste und Hafer soll am Sonnabend als den 20ten Junii a. c. gegen gehörige Sicherheit auf 6 Jahre von 1789. bis dahin 1795. meistbietend entweder ganz oder Bauerschaftsweise verpachtet werden. Pachtlustige welche vorher das Zins-Register bey dem Verwalter Romberg zu Petershagen einsehen können, haben sich am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem von Besselschen Hofe zu Petershagen einzufinden, die Bedingungen zu verneh-

men, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden contrahirt werden soll. Diejenigen Zinspflichtigen, welche das Zinsorn lieber in Gelde entrichten wollen, können sich darüber entweder den 20ten zu Petershagen oder den 22. zur Alteburg näher erklären.

#### IV Avertissement.

Daß der hiesige Wisons Kram- und Viehmarkt nicht am 19ten Juny, wie im Berliner Calendar stehet, sondern Tages vorher am 18ten Juny unabänderlich gehalten werde, wird dem Publico ein für allemal bekannt gemacht.

Signatum Herford den 20ten May 1789.  
Magistrat daselbst.

#### V Notification.

##### Rübbecke.

Der Herr Rentmeister Wilhelm von Sudhemmern hat mit Bewilligung Hochlöbl. Pupillen-Collegii das denen hinterbliebenen beyden Kindern seines verstorbenen Bruders Friderich Wilhelm Wilhelm zugehörige hiesige Wohnhaus sub Nr. 61. für 210 Rthlr. in Golde an den hiesigen Buchbinder Dieht verkauft und ist letztern der gerichtliche Kaufbrief darüber ertheilet worden.

##### Ringen.

Die Eheleute Johann Bernd Saarkamp und Anne Christine Friderique gebohrne Terheiden zu Ibbenbüren haben ein ohnweit Ibbenbüren auf dem sogenannten Winter-Hügel zwischen Zuiplers und des Coloni Gerd Heinrich Raelmanns Lande belegenes Stücke Landes von 3 und ein Fünftel Scheffelsaat an letztern laut des unterm heutigen Dato ausgefertigten Kauf-Contractis verkauft. den 7ten May 89.

Königl. Tecklenburg-Ringensche  
Regierung.

Möller

## Die schädlichen Folgen der Rocken-Philosophie, eine wahre Geschichte.

### Beschlus.

Sie that nichts, bevor sie nicht das Orakel der Kaffeetasse durch den Mund Katharinens um Rath gefragt hätte; die geringste, die gewöhnlichste Sache, hatte ihre Bedeutung: puzte sich z. B. die Nase, so hieß es so gleich, es werden Gäste kommen; juckte dem Fräulein oder der alten Priessterinn die Nase, so war ihnen nichts gewisser, als eine Neuigkeit; betraf das Jucken die Hand, so gab es, wenn es die linke war, Geld einzunehmen, und war es die rechte, so erfolgten Ausgaben; juckten den beiden Damen die Augen, so hatte wieder jedes seine besondere Bedeutung: war es das linke, so freute man sich im voraus, daß man etwas gern sehen würde, und so umgekehrt; dabey hatte man in Gewohnheit, daß, wenn das Jucken etwas Gutes vorher sagte, ein jeder der Anwesenden den Propheten, es war nun derselbe die Nase, oder das Auge, oder die Hand, anspucken mußte: und diese Gefälligkeit versagte auch selbst die Frau Mama nicht. — Hatte das Licht einen Räuber, so kam ein Brief; rollte sich aber ein abgesonderter Faden des Lichts, so war dies ein trauriges Anzeichen eines Todesfalles; und diese Bedeutung hatte auch das Magen eines Holzwurmes. — Die Träume waren ein neuer Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit des Fräuleins und der ehrwürdigen Katharine; und diese zeigte bey Deutung derselben ihr Talent, die Zukunft zu enthüllen, in einer nicht mindern Vollkommenheit, als bey dem Auslegen des Kaffeefasses. — Ich dünkte hier noch vieles von den geheimnißvollen Ceremonien, welche am Osterabend,

am Weinachtsabend, in der Johannisnacht, und bey andern Veranlassungen Statt fanden, anführen; allein, ich will den mir vorgezeichneten Raum lieber für die Hauptsache aufsparen. —

Durch das Zuthun der guten Frau Katharine, war in dem Herzen des Fräuleins schon seit einigen Jahren (man muß wissen, daß sie deren siebzehn hinter sich hatte,) der Wunsch entstanden, sich vermählt zu sehen: wie es denn nicht anders kommen konnte, da Katharine ihr täglich von schönen Kavalieren vorschwahte; in jeder Karte, in jeder Tasse schöne Kavalierere sah, und durch ihre wahrergerische Veredsamkeit Charlotten den Kopf schwindlich machte. Endlich hatte sich bis jetzt noch keine Mannsperson gefunden, welche diesen Wunsch hätte in Erfüllung bringen können; denn unter allen den adelichen Besuchen, welche von Zeit zu Zeit sich bey ihrer Mutter distrahirten, war nicht ein einziger unverheiratheter Mann; und ihre Absichten auf einen von bürgerlichem Stande zu richten, dies erlaubte ihr das ihr sehr theure Bewusstseyn ihrer fünf und zwanzig Ahnen nicht. —

An einem unglücklichen Nachmittage, als Fräulein Charlotte eben mit ihrer Frau Mama am Kaffeetische saß, kam Katharine ins Zimmer gestürzt, und benachrichtigte ihre Herrschaft ganz athemlos, daß sie von weitem einen wunderschönen Kavalier zu Pferde, mit einem Bedienten hinter sich, aus ihrem Fenster gesehen habe, welcher seinen Weg nach dem Schlosse zu nehmen

schiene: ach! setzte sie hinzu, geben sie doch geschwind, geschwind, die Kaffeetasse; wollen sehn, ob der schöne Kavaller nicht zu uns kommt. — Das Fräulein warf bald den Kaffeetisch üben Haufen, um ihr nur aufs eiligste zu willfahren. — Kaum hatte Katharine einen forschenden Blick in die mystische Tasse geworfen, als sie mit der Miene einer wahren Priesterin des delphischen Orakels schrie: ja! er kommt! freuen sie sich, er kommt! Spornstreichs kommt er hergeritten — er hat eine Heirath im Sinne — die Heirath gilt ihnen, gnädiges Fräulein Lottchen — o! was er reich ist! — wie das Geld um ihn her liegt. . . . Noch strömten diese Wunderworte von Katharinen's geläufiger Zunge, als man einige Pferde in den Hof hinein galoppiren hörte. — Schnell warf sie die Tasse aus der Hand, flog aus dem Zimmer, und das Fräulein ihr nach: gern wäre vielleicht auch die Mutter gefolgt, wenn eine Unpäßlichkeit sie nicht zurück gehalten hätte. —

An der Treppe kam Charlotten schon der Bediente entgegen, welcher seinen Herrn, den Baron von W\*\*\* anmeldete. — Man vermuthet wohl schon, daß der Fremde keine abschlägige Antwort erhielt; und es dauerte keine Minute, so hatte sie das Vergnügen, sich von dem Herrn Baron die Hand küssen zu lassen. Die Prophezeiung hatte auf das Fräulein so sehr gewirkt, und sie war von deren Unfehlbarkeit so fest überzeugt, daß sie die Höflichkeit ihres Gastes auf eine so zuvorkommend liebevolle Art erwiederte, die diesen ganz entzückte, und zur Abänderung seines Plans bewegte.

Die Mutter zeigte sich nicht weniger gütig gegen den Baron; und man brachte den übrigen Theil des Tages sehr vergnügt zu. — Des andern Morgens ward der Fremde eingeladen, das Frühstück mit den Damen vom Hause einzunehmen, und er ließ

nicht lange auf sich warten. Man überschüttete sich von neuem mit artigen Dingen, und ehe es Mittag ward, hatte der Baron schon dem Fräulein mit tausend Eidschwüren betheurt, daß bloß der Ruf von den Reizen ihrer Person und ihres Verstandes ihn zu ihr geführt habe; daß er sie mehr als sein Leben liebe, und daß er ewig unglücklich seyn würde, wenn sie nicht dorein willigte, die Seinige zu werden. — Dieser Erklärung hatte er eine weitläufige Beschreibung seiner Güter und seines übrigen Reichthums vorausgeschickt; den Damen etwas von seiner Familie und von seinen fast unzählbaren Ahnen zu sagen, überhoben sie ihn, weil sie ihm gleich anfänglich verfielerten, daß sie das Geschlecht der Freiherren von W\*\*\* als eines der ältesten im Lande kennen. — Nie war eine Liebeserklärung wohl mit größerm Vergnügen aufgenommen, und günstiger auf dem ersten Augenblick beantwortet worden. — Ohne erst die Meinung ihrer Mutter zu erwarten, versprach das Fräulein dem Baron ihre Hand in recht zärtlichen Ausbrüchen; und Frau von \*\*\* gewohnt, den Willen ihres lieben Töchterchens als ein Gesetz anzusehen, stand nicht einen Augenblick an, ihre Einwilligung und ihren Segen hinzu zu fügen. — Nun war unmittelbar die Rede von der Hochzeit. Der Baron beschwor seine Geliebte, sein Glück nicht lange zu verschieben, und erhielt einen kürzern Termin, als er zu hoffen gewagt hatte. — Zwei Tage nachher war Sonntag: die beiden Verlobten wurden ins Gebet eingeschlossen; und ehe die drauf folgende Woche noch zu Ende ging, war Charlotte schon Gemahlinn des vorgeblichen Barons von W\*\*\*. — Des vorgeblichen Barons von W\*\*\*, sage ich; dies fordert eine Erläuterung. — Er war in der That nichts weniger, als das, wofür er sich ausgab. Ein ehrlicher Perückenmacher hatte ihm das Dasein gegeben, und ihn von Jugend auf zu seiner

Profession angehalten. Zu sehr Langes nichts, um dieselbe recht zu erlernen, und zu faul, um das Wenige, was er begriffen hatte, zu seinem Unterhalte zu betreiben, verließ er im achtzehnten Jahre heimlich das väterliche Haus, nachdem er seine Eltern vorher bestohlen hatte. Von dieser Zeit an machte er den Avontürer. So lange das getaubte Geld dauerte, führte er die lächerlichste, sorgloseste Lebensart; als dieses beynah durchgebracht war, gerieth er mit Gaunern in Bekanntschaft, mit welchen er gemeinschaftliche Sache machte. Eine Zeitlang ging es gut, und er gewann eine beträchtliche Summe zusammen. Wie aber lafterhafte Verbindungen selten von langer Dauer sind, so ging es auch hier: die saubre Gesellschaft ward uneinig und trennte sich. —

Hinlänglich mit Gelde versehen, begab sich nun dieser Elende ins S\*\*\*, baronisirte sich, und nahm in D\*\*\* seinen Aufenthalt, um daselbst sein Gewerbe, das Spiel, zu treiben. Eine Weile glückte es ihm auch hier; als er sich aber eines Abends mit einem andern Spieler einließ, der noch mehr von jenen saubern Künsten, als der vorgebliche Baron, wußte, verlor er alles, was er durch niederträchtige Mittel erworben hatte. — Der Entschluß, den er nach dieser Widerwärtigkeit zur Herstellung seines Glücks faßte, war seiner würdig. — Er gesellte sich zu einem andern Bösewicht, und kam mit diesem überein, eine Räuberbande zu werben. Sie verließen in dieser Absicht D\*\*\*. Nach einigen Tagereisen erfuhren sie in einem Wirthshause etwas von der Frau von \*\*\*, von der Lage ihres Schlosses, und ihrer nur wenig zahlreichen männlichen Dienerschaft; wodurch sie bewogen wurden, einen Anschlag zu ihrer Bereicherung auf Kosten dieser Dame zu schmieden. Ihre Absicht gieng dahin, sich unter dem einmal angenommenen Na-

men eines Barons von B\*\*\* und seines Bedienten, bey der gastfreyen Besitzerinn des Schlosses ein Nachtquartier auszubitten, und sie bey dieser Gelegenheit zu berauben. Ihre Ankunft auf dem Schlosse, und ihre Aufnahme daselbst ist schon bekannt. — Die zuvorkommende Art, womit der vermeinte Baron von Mutter und Tochter behandelt ward, stößte ihm die Hoffnung ein, daß er hier wohl sein Glück auf immer machen könnte; und dieselbe ward, wie wir gesehen haben, auch völlig erfüllt.

Ein halbes Jahr lang lebten die neuen Eheleute in der größten Einigkeit. Der Baron, (so wollen wir ihn indeß nennen,) der Baron, sage ich, wußte sich so zu verstellen, wußte sich so gut zu betragen, daß er sich jedermanns Achtung erwarb. Nach Abfluß des halben Jahres starb die Mutter der jungen Frau, und nun sahe ihr Mann sich im unbeschränkten Besitz von allem, weil Charlottens Liebe ihm nie einen Widerspruch entgegensetzte. Diese Liebe, und die blinde Nachsicht der Mutter gegen ihre Tochter, hatte ihn bisher in den Stand gesetzt, seine Rolle als Freyherr und Besitzer einträglicher Güter so gut zu spielen, daß niemand Argwohn schöpfte. Sein treuer Gefährte, der immer noch den Bedienten machte, mußte von Zeit zu Zeit an andern Orten Briefe mit beträchtlichen Summen auf die Post besorgen, und diese kamen denn an, und wurden für die Einkünfte von des Barons Güthern, die am Rhein liegen sollten, ausgegeben.

Anfänglich hatten Charlottens Reize ihren unwürdigen Gatten wirklich gefesselt; allein nur zu bald ward er ihrer überdrüssig; und nicht lange darauf haßte er sie gar. Er gieng mit seinem Getreuen zu Rathe, und man wird wohl schon erwarten, daß kein andrer, als der allerabscheulichste Anschlag das Resultat einer Berathschlagung

— war, bey welcher Bosheit und Niederträchtigkeit den Vorsatz hatten.

Bald nachher bemerkte Charlotte eine Niedergeschlagenheit an ihrem geliebten Gatten, die nichts zu verschweigen vermochte. Sie drang aufs zärtlichste in ihn, und endlich, nachdem er sich lange genug hatte bitten lassen, gestand er ihr, daß seine Schwermuth eine Folge der Sehnsucht nach seinem Vaterlande wäre. — Nun wir wollen hinreisen, war sogleich Charlottens Antwort. — Ach! ein bloßer Besuch, erwiederte er, kann mich nicht zufrieden stellen: wenn ich meine vorige Munterkeit vollständig wieder erhalten soll, so müssen wir gänzlich auf meine Güther ziehen. — Kaum hatte Charlotte vernommen, von welcher Bedingung das Glück ihres lieben Barons abhinge, als sie ihm auch gleich den Vorschlag that, hier alles zu Gelde zu machen, und in sein Vaterland am Rhein zu ziehen. Der Baron, der in diesem Vorschlage die Erfüllung aller seiner Wünsche sah, schloß seine Frau entzückt in seine Arme, und schon des andern Tages ward das Guth zum Verkauf angeschlagen, und die ausstehende Kapitalen wurden aufgekündigt. — In Zeit von einem halben Jahre war alles berichtigt; der Baron verließ, nebst seiner Frau, und einer mit 60000 Thalern gefüllten Chatouille, Charlottens Vaterland, und die Reise gieng gerade nach dem Rheine zu. — Schon befanden sie sich, nach des Ba-

rons Vorgeben, nur noch zehn Meilen vom Ziele ihrer Reise, als eines Morgens, da man in einem kleinen Städtchen übernachtet hatte, Charlotte ihren Mann bey dem Erwachen vermißte. Sie ruft ihr Kammermädchen, sie ruft den Bedienten, (ich meine den Gefährten ihres Mannes;) aber aber es erschien niemand. Endlich gieng sie hinunter zum Wirth: welches war aber ihr Entsetzen, als dieser sich wunderte, sie noch bey sich zu sehen, und ihr sagte, daß der Herr, nebst dem Bedienten und dem Kammermädchen diesen Morgen schon sehr früh aufgepackt hätten und davon gefahren wären, und daß er nicht anders gemeint, als daß sie mit abgereist wäre. —

Schrecklich schallte diese Nachricht Charlotten ins Ohr: doch blieb ihr noch ein kleiner Zweifel über den ganzen Umfang ihres Unglücks übrig, und dieser ließ ihr Kräfte, die Treppe hinauf und in ihr Zimmer zu laufen. Sie warf ihre Augen auf den Ort, wo die Chatouille gestanden, und ach! sie war weg, so wie noch ein Koffer, welcher mit Silberzeug und andern Kostbarkeiten angefüllt gewesen. Nun konnte die Unglückliche dem Schlage, der sie ins Elend stürzte, nicht länger widerstehen: sie sank sinnlos zu Boden. Man brachte sie zwar wieder zu sich, allein es erfolgte bald eine neue Ohnmacht; dieser wieder eine andere; und ehe noch der Abend einbrach, lebte sie nicht mehr.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 15. Jun. 1789.

## I Publicanda.

Da die in beyden hiesigen Provinzen fallenden rohen Häute auch in den einheimischen Fabriken verarbeitet werden können, so bleibt es in der Regel bey dem subsistirenden Verbote der Ausfuhr; indes ist zum Vortheil der mit rohen Häuten handelnden Unterthanen, und zu Bewirkung besserer Preise die Einrichtung getroffen, daß den benachbarten Preußl. Fabricanten der hiesige Preis der rohen Häute von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, ihnen der Ankauf derselben durch Commissionairs verstatet, und wenn denn noch ein Uberschuß vorhanden, die überschießende Quantität möglichst wahrscheinlich ausgemittelt, und deren Ausfuhr gegen eine Abgabe von 10 Cent nachgelassen werden soll; welche Einrichtung hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Achtung gebracht wird.

Signatum Minden den 16ten May 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Dreitenbach. v. Redeker. Schlönbach.

Es sind, laut eingezogenen Nachrichten verschiedene Ostfriesische Schiffer durch Einwechslung einer beträchtlichen Quantität falscher Preussischer Vier Groschen Stücke gegen Guinees in London hintergangen worden. Diese Vier Groschen Stücke, welche

durchaus kein Silber enthalten, sind an folgenden Merkmalen kenntbar: 1) sind sie, so viel man bis jetzt weiß, sämtlich von der Jahreszahl 1776 und mit dem Münzbuchstaben W. 2) sind sie von acht Stücken abgeformt und gegossen; 3) sie bestehen aus einer Mischung von Kupfer und schnellfließend Halbmetail 4) sie haben einen außerordentlichen hellen Klang 5) die Buchstaben auf der Rückseite sind sehr breit und dabey stumpf 6) sie sind kalt versilbert, und wenn sie etwas begriffen, zeigt sich die schmutzige Kupferrothe, besonders auf dem äußern Rand 7) dieser Rand hat noch das besondere Merkmal, daß fast durchgängig alle Stücke gespalten sind, und das Ansehn haben, als wenn sie aus zwey Stücken zusammen geldehet worden 8) der innere Rand, das Korn genant, ist auf beiden Seiten der Oberfläche sehr breit, um die Größe heraus zu bringen, die bey dem Erkalten des Gusses immer etwas schwindet, und die Stücke kleiner gemacht haben würden. 9) die Versilberung ist sehr matt und siehet aus als wenn sie mit Schimmel überzogen wären. 10) bey dem Angreifen findet man sie schlüpfrig, als wenn sie mit Fett besrichen wären, besonders wenn man mehrere Stücke untereinander legt, und sie durch die Finger rollen läßt. Das Publicum wird sich also

für Annahme zu hüten haben und zugleich auf die verdächtige Ausgeber dieses falschen Geldes aufmerksam seyn, daß sie zur Untersuchung gezogen, und dadurch die falsche Münzer oder deren Ausbringer erdeckt werden.

Im Fürstenthum Minden sind anderweit pro 1788—89. folgende Brandschadengelder zu bezahlen: als

I. Im Amte Hausberge

1. wegen des Hausberger Kalkofens an Reparaturkosten so durch Brand verursacht worden 33 Rthlr. 20 Ggr. 2. Dem Schulmeister Eisenbrand zu Fülme an Vergütung, wegen der ihm irrig zur Last gesetzten 16 Ggr. 11 Pf. 3. Dem Colono Hombergsmeyer Bauersch. Falkendieck 200 Rt. 4 Ggr. 8 Pf.

2. Im Amte Petershagen

4. denen Abgebrannten zu Hahlen, als: a. Dem Colono Meyer Nr. 49. 175 Rthlr. 4 Ggr. 1 Pf. b. Dem Colono Bösche Nr. 41. 100 Rthlr. 2 Ggr. 4 Pf. c. Der vid. Krusen Nr. 74. 225 Rthlr. 5 Ggr. 3 Pf. Summa 500 Rthlr. 11 Ggr. 8 Pf. 5. Dem Mindenschen Magistrat, an Kosten wegen der beschädigten Feuer-Instrumente und Unkosten bey dem Brande zu Hahlen 34 Rt. 8 Ggr.

3. Im Amte Heineberg.

6. wegen Reparatur der Feuer-Sprütze zu Lübbecke 1 Rthlr. 2 Ggr. 7. Wegen der bey dem Brande zu Deestel und Blasheim verlohren gegangenen 3 Feuer-Eymer 3 Rthl. 8) Dem Unterthan Wissmann Nr. 4. Bisch. Quernheim 200 Rthlr. 4 Ggr. 8 Pf.

4. Im Amte Rahden.

9. dem Colono Schumacher Nr. 16. Bisch. Kleinendorff 275 Rthlr. 6 Ggr. 5 Pf. 10. Dem Colono Stücke Nr. 73. daselbst 325 Rt. 7 Ggr. 7 Pf. 11. Dem Colono Obermeier Nr. 135. Bauersch. Grossendorff 200 Rthl. 4 Ggr. 8 Pf. 12. Dem Colono Schlieckriede Nr. 71. Bauersch. Wehe 275 Rthlr. 6 Ggr. 5 Pf. Summa 2049. Rt. 21 Ggr. Von jede 100 Rthlr. der assicurirten Sum-

men beträgt der Beytrag 2 Ggr. 4 Pf. welche die Einwohner des platten Landes vom Fürstenthum Minden in 4 Wochen an die Recepturen woran sie gewiesen sind zu berichtigen haben. Sign. Minden den 2ten Junii 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.  
Schlönbach.

Dem Publico gereicht zur Nachricht, daß pro 1788—9. amoch folgende Brandschaden in der Graffschaft Ravensberg vorgekommen und zu vergüten sind.

I. Im Amte Sparenberg.

1. Der Ravensbergischen Contributions-Casse, an Brand-Cassengelder-Vergütung, wegen der bey dem Gute Stedefrennd zu viel im Catastro angesehenen 3800 Rthl. 1 Rthl. 17 Ggr. 2 pf. 2. Dem Col. Gramme Nr. 45 B. Steinhagen 150 Rthl. 5 Ggr. 3. Dem Erbpächter bey Nr. 1 Rahmens Fable B. Follenbeck 150 Rthl. 5 Ggr. 4. Dem Col. Sieckmann B. Dtinghausen und Harland zu Kippinghausen, jedem ein Douceur, wegen des Brandes zu Dtinghausen 10 Rthl. 4. Dem Vogelgang zu Dreyer Vogtey Enger 200 rthl. 6 ggr. 8 pf. 6. Dem Heyensbrock No. 6 Bauerschaft Ober-Föllenberg 200 rthl. 6 ggr. 8 pf. 7. Dem Ermshaus Nr. 16. B. Röttingdorf 325 rthl. 10 ggr. 10 pf. 8. Dem Wächtrup Nr. 35 B. Barendorf 400 rthl. 13 ggr. 4 pf. 8. Sauerhage Nr. 6 B. Heeger 150 rthl. 5 ggr. 10 Dem Meyer Jost Nr. 2 B. Laar 25 rthl. 10 pf. 11. Rüggesieck Nr. 7 B. Heepen 700 rthl. 23 ggr. 4 pf. 12. Dem Meyer zu Heepen Nr. 61 daselbst 150 rthl. 5 ggr. 13 Dem Col. Frommann Nr. 2 B. Abbesdissen 100 rthl. 3 ggr. 4 pf.

2. Amt Ravensberg.

14. Dem Wede Nr. 54 B. Osterwede 50 rthl. 1 ggr. 8 pf. 15 Dem Marten B. Winkelsbüthen 300 rthl. 10 ggr. 16. Dem Sprick Nr. 76 B. Osterwede 250 rthl.



8 ggr. 4 pf. 17. Dem Boggeners Nr. 54 ggr. 4 pf. 18. Dem Kaarwich Nr. 11 Bauerschaft Osterwebe 400 rthl. 13 ggr. 4 pf. 19. Dem Col. Bedder Nr. 3 B. Hammlingdorf 100 rl. 3 ggr. 4 pf.

### 3. Amt Limberg.

20 Dem Col. Wortkamp Nr. 43. B. Wörringhausen 75 rthl. 2 ggr. 6 pf.

### 4. Ad Extraordinaria.

21. Für Aufertigung und Umschreibung des neuen Feuer-Societäts Catastri 80 rthl. Summa 3922 Rthl. 8 Pf.

Der Beytrag für ein jedes Hundert der affecurirten Summen beträgt 3 ggr. 4 pf. welche die Einwohner des platten Landes in der Grasschaft Ravensberg binnen 4 Wochen, an die behörige Recepturen zu berichtigen haben.

Signatum Minden den 2. Junius 1789. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. r.

v. Breitenbauch. v. Kedecker. Schlönbach.

## II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Mann und dessen Ehefrau aus dem Amte Blotho, wegen eines mit Einsteigen begangenen Diebstals resp: zu 9 monatlicher und Ein-jähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied salvo fama bestraft worden sind.

Signatum Minden am 9ten Juny 1789.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

Craven

## III Offener Arrest.

### Bilefeld.

Da der Lanzmeister Fournier in diesen Tagen mit Hinterlassung vieler Schulden heimlich von hiergegangen, und daher, da der unzahlbare Zustand desselben offenbar ist, dessen Vermögen mit einem General Arrest belegt worden, so wird hierdurch bekant gemacht, daß Niemand, bey Strafe doppelter Zahlung

an den Fournier, oder dessen Ehefrau das geringste bezahlen, sondern das etwa schuldige an Niemand anders, als an den angeordneten Jeterins Curatorem Herrn Medicinal-Fiscal Hoffbauer abliefern solle.

## IV Citations Edictales.

### Amt Rahden.

Der seit 6 Jahren abwesende Auerbe der Schäpers Stette sub Nro 4. in Wehe, Jacob Friederich Schäper wird hierdurch verabladet, in Termino Freytags den 11ten September dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, um wegen Annahme der Stette sich zu erklären, weil seine Mutter die Wittwe Schäpers unvermögend ist, dem Hofe länger vorzustehen. Erschiene derselbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Auerbe-Rechts für verlustig erkläret, und seinem Bruder Hinrich Wilhelm Schäper die Stette übertragen werden.

### Amt Limberg.

Auf Veranlassen des Vormundes, nachgelassenen Kinder des Schustermeisters Aschebrandt, zu Obendorf werden all und jede, welche an dessen Nachlass Forderung zu haben vermeynen, hiermit aufgefordert und verabladet, diese ihre Anforderungen, am 26. Junii an der Gerichtsstube zu Obendorf, anzugeben, gehörig zu bescheinigen, und diejenigen Rechnungen und Schriften, worauf sie sich beziehen wollen mitzubringen; diejenigen, welche sich dann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

## V Sachen, so zu verkaufen.

### Minden.

Auf Anhalten des Bürger und Brantwein-Brenner Dieberich Meyer soll dessen am Marien-Thor sub nro. 740 belegenes Stallung, Hofraum am Walle von 57 Schritt lang und 14 Schritt breit, auch eine Mistgrube 10 Schritt lang

A 4 2

und 8 Schritt breit, so zusammen auf 806 Rthlr. 20 gr. taxirt worden, und worauf 6 ggr. Kirchengeld ruhen, freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 3. July Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn, auch steht einem jeden frey den aufgenommenen Anschlag vorher bey dem Gerichte einzusehen.

**Minden.** Von denen dem Schlächter Röder zugehörigen in den Heemer Wäden zusammen belegene 9 Morgen Landes sollen die äußersten nach Osten hin situirten drey und ein halben Morgen doppelt Einfaßland, die zusammen zu 105 Rthlr. taxirt sind, und worauf 13 und einen halben Mgr. Landschaz und 7 und einen halben Scheffel Zinsgerste haften, öffentlich verkauft werden. Die Kauflustigen können sich zu dem Ende in Terminis den 24. April, 25. May und 26. Junii a. c. von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle und jede etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche auf sothanes Land zu haben vermeynen vorgeladen, solche in dem letzten Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Amte Hausberge.** Auf Ansuchen der Kinder des hieselbst verstorbenen Senatoris und Chirurgi Ebeling sollen die von demselben nachgelassenen Grundstücke freiwillig meistbietend verkauft werden, als 1. Das sub Nr. II. hieselbst belegene bürgerliche zu 160 Rthlr. 8 Ggr. 4 Pf. taxirte Haus. 2. Der bey diesem Hause belegene kleine Garten, worin 14 gute Obstbäume befindlich sind, und der zu 56 Rt. ge-

würdiget worden. 3. Das sub Nr. 13. belegene bürgerliche zu 294 Rt. 2 Ggr. 6 Pf. taxirte Haus. 4. Die bey diesem Hause befindliche kleine Wiese und Gartenplatz ab 1 Achtel Morgen, worin 3 gute Obstbäume stehen, und welches zusammen zu 25 Rt. gewürdiget worden. 5. Der im Kerksieße belegene, 2 Morgen haltende, mit 3 Ggr. 8 Pf. jährliche Domainen beschwerte, und zu 120 Rthlr. taxirte Garten, und 6. der bey der sogenannten Schürenstette belegene, einen Morgen haltende, mit 2 Ggr. 8 Pf. jährliche Domainen beschwerte, und zu 76 Rthlr. gewürdigte Garten. Die Liebhaber können sich dazu in Termino 25ten August a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken real Ansprüche zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefodert, solche Gerechtfame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Amte Blotho.** Es sollen nachstehende dem Schiffer Casselmann hieselbst zugehörige Häuser, als 1) dessen Wohnhaus sub No. 71 worin 1 Stube, 2 Kammern, und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Garten auf 505 rthlr. taxirt, 2) ein kleines Haus sub No. 53. so nebst der dazu gehörigen Schlacht auf 130 rthlr. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 12ten May den 16ten Juny und 21ten July a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und die Bestbietende in dem letztem Termino dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können; wobey zugleich alle dies-

jenigen so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Abgabe und Rechtfertigung derselben ad ultimum Terminum hiemit verabladet werden.

**Herford.** Beym Bürger Hans Herrmann Bessel auf hiesiger Kadewich ist zu jeder Zeit frischer Pyrmonter, Seltzer und Bitter-Brunnen für die billigsten Preise zu haben.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen c.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Dorfe und Kirchspiel Beesten belegene Schrodersche modo Determannsche freye Fußdienst-Stette nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden jährlich 30 fl. 4 sbr. betragenden Lasten auf 2425 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Mindenschen Adres-Comtoir und in der Regierungs-Registratur zu Klingen befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun die Vormünder der Determannschen Minorenen und deren Creditoren, um die Subhastation dieser Stette allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Stette, nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2425 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annemlich zu bezahlen vermdgend sind, hiemit auf, sich in den auf den 3ten May, den 9ten Juny und 14ten July a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Präsidentenrath Smidt angelegten 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letztere peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Re-

gierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Beesten zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Klingen den 2. April 1789. An statt und von wegen ic.

Möller.

### VI Sachen, so zu verpachten.

In Verfolg der bereits unterm 8. und 18ten May erlassnen Publicandorum wegen der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst durch eine allergnädigste Cabinets-Ordre vom 28ten m. p. befohlenen Vererbpachtung des Vorwerks im Amte Keineberg, in specie der dazu gehörigen Zehnten und Ländereyen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Ausbietung der vier noch in Zeitpacht stehenden Windmühlen, als der Hohnser, Hüllhorster, Fsenstedter und Stockhauser termini wegen der beyden erstern auf Montag den 29ten und wegen der beyden letztern auf Dienstag den 30. Juny instehend angefezt sind. Alle diejenige, welche gesonnen sind, die eine oder andere davon in Erbpacht zu nehmen, können sich an besagten Tagen des Morgens um 8 Uhr auf dem Amte Keineberg einfinden, Conditiones vernehmen, und ihr Gebot erdfnen; es dienet aber dabey zur Nachricht, daß keiner zugelassen werden kann, der nicht im Stande ist, die erforderliche Sicherheit auf der Stelle nachzuweisen, daher denn auch die sich etwa angebende guthsherrliche Eigenbehdrige mit dem nötigen Consens ihrer Gutsherrschaften versehen seyn müssen. Minden 29ten May 1789.

v. Breitenbauch.

**Minden.** Folgende denen nachgelassenen Kindern des Zimmermeister Kloht gehörigen Immobilien: 1) Eine Mehls-Dehl und Graupen Wassermühle, desgleichen eine Mehls- und Graupen Windmühle

nebst Wohngebäude, Garten und der Mithube in den Triften bey dem Walfahrts Teiche. 2) Ein Hudetheil von ohngefähr 18 Morgen groß, so zum Theil zu Ackerland gebraucht werden kan auf dem Marienthorhen Bruche ohnweit der Voggenmühle an der Weser belegen. 3) Ein mit bürgerlichen Lasten behaftetes Wohnhaus allhier in der Stadt sub Nr. 640. b. im Greifen Bruche sollen auf 4 bis 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Pachtlustigen können sich zu dem Ende in Kermino den 10. Julij a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen; mitlernerweile aber den Nutzungsansschlag von den Mühlen bey dem Gerichte einsehen.

#### VII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Am 1ten November a. c. soll ein Capital von 2800 Rtlr. in Golde gegen genugsame Sicherheit zinsbar bezeugt werden. Das Intelligenz-Comtoir giebt davon weitere Nachricht.

Es sind 800 Rtlr. in Golde Selpertsche Pupillen-Gelder vorrätzig, und gegen Ende des August-Monaths a. c. werden noch 1600 Rtlr. eingehen. Wer diese Capitalien, gegen gehörige Verzinsung und Sicherheit zu leihen gesonnen ist, kan sich bey dem Hrn. Cammer-Secretario Mensch melden.

#### VIII Sachen so verlohren.

**Minden.** Es ist den 8ten dieses ein mit schwarzen Wachsstück überbundener Sack zwischen Minden und Rinteln verlohren worden, darinnen allerley Kleidungsstücke, Frauens-Röcke, Wäsche, Schürzen, Strümpfe und dergleichen; wer ihn gefunden, wird ersuchet, selbige mit den darinnen enthaltenen Sachen, an den Hrn. Hof-Prediger Fricke in Minden abzuliefern,

für solche Treue soll er einen Ld'or zuverläßig zur Belohnung erhalten.

#### IX Avertissement.

**Minden.** Ein junger Mensch von gutem Herkommen welcher im Rechnen und Schreiben geübt ist, wünschet bey einer Herrschaft als Bedienter jetzt gleich oder zu Michaeli anzukommen; nähere Nachricht hievon ist bey dem Quartier-Amts-Deiner Gottholt allhier zu erfahren.

Auf Verlangen ist die so eben herausgekommene neunte Beylage zu den Annalen der neuesten theol. Litteratur und Kirchen-Geschichte, welche äußerst interessante sehr merkwürdige Nachrichten und Urtheile, die sogenannte Union der XXII. betreffend, enthält, noch besonders abgedruckt worden. Der Bogen ist bey mir a 1 ggr. einzeln zu haben; man findet darinnen auch den Anfang einer Jugend-Geschichte des sel. Zollkofers. Diese theol. Annalen kommen unter der Direction des Hrn. Prof. Hasencamp's zu Rinteln wöchentlich heraus und werden ununterbrochen fortgesetzt. Sie sind mit einem so ungewöhnlich großen Beyfall vom Publikum aufgenommen worden, daß auch die zweite nicht schwache Auflage beinahe schon wieder vergriffen ist. Minden den 15ten Juny 1789. Körber.

#### X Notification,

**Levern.** Bey der Verheyrathung des Apothekers, Herrn Langen in Oldendorf, und der Demoiselle Hagen aus Magdeburg, ist wegen der Minderjährigkeit der letztern, und in Rücksicht auf das Verlangen ihrer Vormünder, verabredet, daß die Gemeinschaft der Güter vorerst, bis hierüber eine Abänderung getroffen wird, nur in Ansehung des halben Vermögens der Demoiselle Hagen statt finden soll.

## C. Whites Bemerkungen zur Naturgeschichte der Kuh, besonders in Rücksicht auf die Milch und die Nutzung derselben.

Die Naturkundigen scheinen als einen allgemeinen Grundsatz anzunehmen, daß die Thiere und ihre Theile nicht einzig und allein des Menschen wegen geschaffen seyn, und daß der Nutzen den wir von ihnen ziehen, bloß einer ihrer Nebenbestimmungen sey. Indessen muß man gestehen, daß diese Nebenbestimmung in andern Fällen so wichtig und in die Augen fallend ist, daß man sie schwerlich von den Absichten des allweisen Schöpfers ausschließen kann. Ein deutlicher Beweis hiervon ist die außerordentliche Menge Milch, welche die Kuh in solchem Ueberfluß offenbar zum Besten des Menschen giebt. Dieses Thier unterscheidet sich in den meisten Theilen seiner Organisation fast von allen andern. Es hat größere und geräumigere Euter, längere und dickere Zitzen, als die größten uns bekannten Thiere: auch ist es mit vier Zitzen versehen, da doch alle andere Thiere von der nämlichen Klasse deren nur zwei haben. Die Kuh giebt ihre Milch beim Melken sehr leicht, da andre, wenigstens wiederkäuende Thiere, nur ihren Jungen Milch geben, und sich entweder gar nicht oder doch nur dann, wenn zugleich ein Junges an ihnen saugt, melken lassen.

Man sollte denken, daß dieser Gegenstand schon längst erschöpft wäre: ich habe aber nirgends etwas befriedigendes darüber finden können.

Die Kuh gehört zu der Klasse wiederkäuender gehörnter Thiere, die gespaltne Klauen, vier Magen, lange Därme, Kalg, und in der obern Kinnlade keine Schneidezähne haben. Die besondere Einrichtung

des Magens hat die Folge, daß ein wiederkäuendes Thier um einen dritten Theil weniger Futter braucht, als ein anderes Thier von der nämlichen Größe. Das wissen die Viehhirten sehr gut. Die Ursache hiervon ist, daß die wiederkäuenden Thiere vielfache und starke Verdauungswerkzeuge haben, daher denn alles, was nur in Nahrungsfaß verwandelt werden kann, aus dem Futter ausgezogen wird. Deswegen kann auch mehr Milch abgefordert werden. Der Magen eines Esels oder Pferdes besitzt keine so starke Verdauungskräfte, daher bedürfen diese Thiere auch viel mehreren Futters, um eben so gut als Kühe genährt zu werden.

Die Euter einer Kuh sind so geräumig, daß sie oft zehn Quart Milch enthalten, und sich täglich zwey mal mit dieser Menge anfüllen. Nicht nur die Menge der Milch verdient Bewunderung, sondern auch ihre Beschaffenheit: denn es giebt Kühe, die jede Woche zwölf bis vierzehn Pfund Butter geben. Die Zitzen haben eine solche Gestalt und Größe, daß sie ordentlich zum Melken gemacht zu seyn scheinen. Dabey sind sie auch beträchtlich dick, ihre Milchgänge weit, und dieses sowohl als ihre Länge erleichtert den Ausfluß der Milch beim Melken ganz außerordentlich.

Es ist ein besondrer Umstand, daß die Kuh vier Zitzen hat, da sonst die Zahl der Zitzen bey allen andern Thieren, z. B. bey der Hündin, der Katze, der Sau n. s. w. sich nach der Anzahl von Jungen richtet, die sie auf einmal werfen. Die Kuh aber wirft niemals mehr Junge, als die Thiere, welche nur zwey Zitzen haben.

Die Kuh giebt ihre Milch eben so leicht und eben so lange, wenn kein Kalb an ihr saugt, als wenn ihr eins gelassen wird. Dieses ist nicht der Fall bey der Eselin, welche in England nächst der Kuh am häufigsten gemolken wird; denn bekanntermaßen geht einer Eselin die Milch bald aus, wenn man ihr Füllen nicht in der Melkzeit zugleich an ihr saugen läßt.

Die menschliche Milch erhält sich nicht lange in den Brüsten, wenn kein Kind angelegt wird. Sie nimt bald einen unangenehmen salzigen Geschmack an, und in kurzer Zeit werden die Brüste ganz leer. Dieses geschieht auch sogar neym Säugen, wenn das Kind nicht vier bis fünfmal täglich angelegt wird. Ich habe gefunden, daß es, um die Milch gut und in gehdrigter Menge zu erhalten, insgemein nicht genug ist, wenn das Kind nur dreimal täglich trinkt: ob ich gleich nicht geradezu behaupten will, daß es bey keiner Frau möglich sey, die Milch ohne ein immer saugendes Kind gut zu erhalten. Man hat gesehen, daß junge Hunde, und sogar Personen, die schon über das Kindesalter hinaus waren, an der Brust tranken, und dadurch die Absonderung der Milch auf einige Zeit unterhielten; aber diese konnten alsdenn gleichsam wie adoptirte Kinder angesehen werden. Hingegen weiß ich von verschiedenen Weibern, die sich damit abgeben, säugenden Frauen die Brüste auszuziehen, daß sie schlechterdings keine Milch erhalten können, wenn nicht zugleich das Kind mit angelegt wird.

Der Arzt Rapiacci errettete, wie man sagt, den einzigen Erben einer adelichen Familie dadurch vom Tode, daß er ihn zwischen zwey junge Ammen legen und an ihren Brüsten trinken ließ. Forestus erzählte von einem jungen Manne zu Bologna, der durch die Milch einer schönen achtzehnjährigen Amme, welche mit ihm in einem Bette lag, von einer tödlichen Anzehrung geheilt wurde. In diesen beiden

Fällen scheint sich die Absonderung der Milch erhalten zu haben, ohne daß zugleich ein Kind angelegt wurde. Zeigen, Schaafe und Rennthiere lassen sich fort melken, wenn man ihnen gleich ihr Jungen genommen hat: diese Thiere gehdren aber auch eben so, wie die Kuh, zu Klasse der wiederkäuenden.

Ueberhaupt scheint die Fähigkeit, Milch ohne Beihülfe säugender Jungen zu geben, bloß auf die wiederkäuenden gehdrtent Thiere mit gespaltene Klauen, vier Mägen, langen Därmen und Talg, und ohne Schneidezähne in der obern Kinnlade, eingeschränkt zu sein. Dahin gehdren Kühe, Schaafe, Ziegen, Rennthiere und Hirsche; die Kuh aber besitzt jene Fähigkeit in vorzüglich hohem Grade, und ist deswegen auch mit sehr großen Eutern, und mehreren sowohl als größern Zitzen als andre Thiere dieser Klasse versehen. Es giebt außer den hier genannten noch andre wiederkäuende Thiere, von welchen einige weber Hörner, noch gespaltene Klauen, noch Talg, andre nur 2 oder 3 Mägen, und noch andre in der obern Kinnlade Vorderzähne haben: mir ist aber nicht bekannt, daß irgend eins derselben die hier erwähnte Eigenschaft hätte.

Man könnte vielleicht anführen, daß dieses auch von den Stuten gelten müsse, da die Lartarn auf ihren Streifereien ausdrücklich deswegen Stuten reiten, um unterwegs von ihrer Milch zu leben, wobey sie doch wahrscheinlicher Weise die Fohlen nicht mit nehmen. Allein dieses kann meine Behauptung nicht widerlegen, denn es läßt sich nicht wohl denken, daß die Stuten in der kurzen Zeit, welche bey jenen Streifereien verstreicht, ihre Milch ganz verlieren sollten.

Man hat also wohl allerdings Ursache anzunehmen daß die Kuh von dem Schöpfer vorzüglich dazu bestimmt sey, Milch zum Gebrauch des Menschen zu geben.

# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 22. Jun. 1789.

## I Streckbrief.

Nachdem der Colonus Herrn Hauptmeyer Nr. 22. Bauerschaft Vollmerdingsen den Leibzüchter Krüger daselbst, durch einen Wurf mit einer Heugabel dergestalt verwundet hat, daß dieser einige Stunden nachher gestorben ist, hat ersterer, bevor er arretirt werden können, die Flucht ergriffen. Da nun daran gelegen, daß gedachter Herr Hauptmeyer, welcher ohngefähr 25 Jahr alt, von langer Statur, etwa 5 Fuß 8 Zoll groß ist, länglich blaßes Gesicht, blondes schlichtes abgestutztes Haar hat, und bey seiner Entweichung mit weißem linnen Kittel, dergleichen Camisohl und Weinkleidern, Schuh, Strümpfen und Huth bekleidet gewesen, übrigens blöde ist, und sich mit Ausreden nicht gut behelfen kann, wegen der, wenn gleich nicht vorsehlich, doch culpose verübten That, zur verdienten Strafe gezogen werde; So werden alle resp. Obrigkeiten und Gerichte hierdurch gebührend requiriret, auf den beschriebenen Hauptmeyer vigiliren, selbigen im Betretungsfall in Verhaft nehmen, und dem hiesigen Amte davon Nachricht ertheilen zu lassen.

Sign. Hausberge den 17. Junii 1789.  
Königl. Preuss. Justiz-Amt.

## II Citationes Edictales.

Amte Reineberg. Der Commerciant Ernst Henrich Keiser in Gehlenbeck hat die in Gehlenbeck sub Nr. 49. belegene Stette von ihrem jetzigen Besitzer Stas Henrich Blase erhandelt, und hat zu seiner künftigen Sicherheit auf Zusammenberufung aller derjenigen angetragen, die aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagte Stette machen mögten. Weil solchem Suchen deferiret; so werden hierdurch alle und jede, die einen real Anspruch an besagte Stette zu formiren gedenken, es sey wegen einer ingrosirten Forderung, wegen servitut oder aus welchem Grunde es sonst wolle, verabladet, ihre Ansprüche in Termino den 26ten May, den 17ten Jun. auch den 8ten Julii jedesmahl des Morgens 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben und sie gebührend zu beschleunigen, wiebrigenfalls diejenigen, die sich nicht melden werden, auf beständig mit ihren Ansprüchen enthdret werden sollen. Die Stette bestehet übrigens aus einem Wohnhause, einem Garten 2 und ein Viertel Schfl. Saat Feldland, einem Bergtheile, Torfplazze, und hat sonstige Bergs und Bruchgerechtigkeit, und bey dem jetzigen Verkauf hat der bisherige Eigenthümer

und dessen Ehefrau, auf Lebetage sich die freye Wohnung im Hause, den halben Garten und den freyen Brand vorbehalten.

**Ampt Brackwede.** Der Wittipp Ludewig König aus Brockhagen gebürtig, welcher sich vor mehreren Jahren nach Holland begeben, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt seit der Zeit Nachricht eingegangen, wird hiedurch edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen, und längstens am 18ten Februar 1790 Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden, und sich zu erklären, ob er als Auerbe seine jetzt vacante Elterliche Erbmeyersstättenfreye Stette Nr. 73. in Brockhagen antreten und bewirthschaften wolle, und diefensals die weitere Anweisung zu gewärtigen; widrigenfalls er pro civiliter mortuo und seines Auerbrechts verlustig erkläret, der ihm von der Stette zukommende Brautshatz aber, so wie sein etwaiges sonstiges hiesiges Vermögen, seinen nachgelassenen beyden Kindern zuerkannt werden soll.

**Ampt Ravensberg.** Da zur Verichtigung des Schulden-Zustandes der Binnenbrockschen Stette in Winkelschütten auf die Edictal-Citation aller noch unbekandten Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden: So werden alle und jede, welche an den Colonum Binnenbrock in Winkelschütten Ansprüche und Forderungen haben, die nicht bereits den 8ten dieses Monats liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 21. Sept. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren.

**Bielefeld.** Es ist der hiesige Kanzmeister Dominique Journier in diesen

Lagen heimlich von hier entwichen, und da dessen unzählbarer Zustand hinlänglich bekant, wider denselben der Concurrs eröffnet, und der Herr Medicinal-Fiscal Hoffbauer zum Interims-Curatore angeordnet, und gerichtlich erkandt worden, daß gesamte Journiersche Creditores per Edictales, die bekandte aber per Patentum ad Domum zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen verabladet werden sollen. Es werden daher alle und jede, welche an des gedachten Journiers in einem an der breiten Straße belegenen Hause und Garten vor dem Seecker Thore bestehendem Immobilien- und ganz geringen Mobilien-Vermögen, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Minden, und das dritte in Herford angeschlagen worden, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 18. Sept. d. J. am Rathhause anzugeben, and rechtlicher Art nach zu justificiren, und können die Auswärtigen, denen es hieselbst an Bekantschaft fehlet, sich dierhalb an den Herrn Justiz-Commisair Ziegler in Werther wenden; diejenige aber, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die jeztige Concurrs-Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Es soll der dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige vor dem Neuenthor neben den von Derenthschen Gärten belegener Garten, welcher mit Einschluß der darin befindlichen Laube, steinern Tische und Pfeiler auch Gartenthüre, auf 295 Rthlr. taxirt und mit 22 mar. Landschaz beschwert ist, öffentlich verkauft werden. Lu'tragende Käufer werden daher eingeladen in Terminis den 14ten May,



19. Jun. u. 25. Jufft Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu erscheinen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche an dem Garten aus irgend einem Grunde Gerechtigame, die aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, zu haben vermerken, sich in dem letztern Termine melden, und ihre Ansprüche anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das oben dem Markte sub Nro. 188 belegene dem Koch Regler zugehörige, ehemalige Schindlersche mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Renne hat, soll nebst dem darauf gefallenen vor dem Rulthore auf den Svoren Rämpen sub Nro. 266 belegenen Huthheil für 2 Rthl. und allen Zubehörungen, so zusammen auf 575 Rthl. 18 gr. gewürdigt worden, öffentlich verkauft werden.

Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 1ten May 5ten Juny und 10ten July a c auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Reglerschen Hause oder dessen Zubehörungen unbekannt und aus dem Hypotheken Buche nicht ersichtliche Gerechtigame zu haben vermerken vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Lübbecke.** Wenn Nachrichten Hartmann sind einige Decher Kosleder zum Verkauf vorrätig; Liebhaber müssen sich in 8 Tagen melden.

**Herford.** Es soll das sub Nr. 517. auf der Rennstraße belegene, dem Gräzesmacher Lindemann zugehörige Haus, so unten mit 2 Wohnstuben, 2 Bekammern, einer Küche, oben mit 2 Kammern und geräumlichen Boden versehen, hinter denselben auch ein Hofplatz nicht weniger eine Mistgrube befindlich ist, woraus 1) an die Berger Kirche jährlich 2 Rthl. 18 Gr. 2) an die Kammern jährlich 1 Rthl. 18 Gr. 3) an die große Schule 1 Rthl. 18 Gr. 4) an das Bäckeraamt 1 Rthl. 9 Gr. und an das Kaufmanns-Collegium 1 Rthl. prästirt werden müssen, cum Taxa excl. dieser Lasten ad 120 Rthl. in dem ein für allemal auf den 31ten Juli c. angefesten Termine meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, Both und Gegenboth thun, und den Zuschlag, nach Befinden, gewärtig seyn; immaßen auf ein etwaiges Nachgedoth nicht reflectirt werden wird. Zugleich haben alle unbekannt real Prätendenten ihre Ansprüche an diesem Hause, bey Gefahr, daß sie sonst auf ewig damit abgewiesen werden, anzugeben.

**Amt Ravensberg.** Da der Besitzer der Königl. erbmeysterstättischen Dissenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleikamp sich entschlossen hat, gedachte Stätte zufolge der dazu erteilten allerhöchsten Bewilligung freywillig meistbietend subhastiren zu lassen; so wird erwähnt von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 rthl. 4 pf. angeschlagene Dissenerbäumen Stette hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es werden diejenigen, welche dieselbe an sich zu bringen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hiedurch vorgeladen, in Terminis den 15ten Junii 20ten Juli und 31ten August dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und ihr Gebot

zu erbauen. Dabey wird ihnen bekannt gemacht, daß auf etwaige Nachgebothe nachher nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst täglich eingesehen werden könne. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachte Stette, es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret, diese ihre Ansprüche bey Gefahr ewigen Stillschweigens in den angezeigten Subhastations-Terminen anzugeben und zu verificieren.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

In Verfolg der bereits unterm 8. und 18ten May erlassnen Publicandorum wegen der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst durch eine allergnädigste Cabinetts-Ordre vom 28ten m. p. befohlenen Vererbpachtung des Vorwerks im Amte Reineberg, in specie der dazu gehdrigen Zehnten und Ländereyen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Ausbietung der vier noch in Zeitpacht stehenden Windmühlen, als der Hohnfer, Hüllhorster, Fensiedter und Stockhauser termini wegen der beyden erstern auf Montag den 29ten und wegen der beyden letztern auf Dienstag den 30. Juny instehend angesetzt sind. Alle diejenige, welche gesonnen sind, die eine oder andere davon in Erbpacht zu nehmen, können sich an besagten Tagen des Morgens um 8 Uhr auf dem Amte Reineberg einfinden, Conditiones vernehmen, und ihr Gebot eröffnen; es dienet aber dabey zur Nachricht, daß keiner zugelassen werden kann, der nicht im Stande ist, die erforderliche Sicherheit auf der Stelle nachzuweisen, daher denn auch die sich etwa angebende guthsherrliche Eigenbehdrige mit dem nöthigen Consens ihrer Gutscherrschaften versehen seyn müssen. Minden 29ten May 1789.

v. Breitenbach,

**Minden.** Folgende denen nachgelassenen Kindern des Zimmermeister Kloht gehdrigen Immobilien: 1) Eine Mehls-Dehl und Graupen Wassermühle, desgleichen eine Mehls- und Graupen Windmühle nebst Wohngebäude, Garten und der Mithube in den Triften bey dem Walsfahrts Teiche. 2) Ein Hudetheil von ohngefähr 18 Morgen groß, so zum Theil zu Ackerland gebraucht werden kan auf dem Marienthorchen Bruche ohnweit der Voggenmühle an der Weser belegen. 3) Ein mit bürgerlichen Lasten behaftetes Wohnhaus allhier in der Stadt sub Nr. 640. b. im Greifen Bruche sollen auf 4 bis 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Pachtlustigen können sich zu dem Ende in Termino den 10. Julii a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen; mittlerweile aber den Nutzungsanschlag von den Mühlen bey dem Gerichte einsehen.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Bünde.** Es wird Primo Julii 1789. ein Capital von 3600 Rthlr. in preuß. Courant, Mandorffsche Pupillen-Gelder, zu belegen los kommen, wer solches bey ganzen oder bey einzeln doch nicht unter 1000 Rthlr. gegen Landbüchle Zinsen, und Hypothekemäßige Sicherheit verlangt, kan sich bey den Vormund Herrn Schlichthaber in Bünde melden.

#### VI Notification.

**Amte Petershaagen.** Laut Kaufbrieffes de 30. Oct. 1787. so den 13ten May 1789. gehörig recognoscirt ist, hat der Lahder Küster und Organist Diederich Henrich Helle von den Eheleuten Georg Meyer und Sophie Louise geborne Herse-

mann in Minden einen Acker Land im alten Felde oben der Hofbreite zwischen der vid. Hersemanns in der Petershäger Feld-

mark belegen für 167 Rthlr. in Golde gekauft und die gerichtliche Bestätigung darauf erhalten.

## Beschreibung einer alten und neuen Manier den Frost von den Bäumen abzuleiten,

von

M. Franz Christoph Zehe,

der Mathematik und Physik Professor an der Königl. Ritterakademie zu Liegnitz 2c. 2c.

Sich wider schädliche Wirkungen der Natur zu beschützen ist eine Sache, welche die Natur alle Thiere lehret, und welche Menschen mit den Thieren gemein haben; nur daß letztere nach ihrer vernünftigen Natur die Thiere darin weit übertreffen können, wenn sie wollen. Die Thiere bauen nicht Häuser, wie die Menschen, wenn sie auch Höhlen und Nester sich zu ihrer Sicherheit und Erhaltung suchen und machen, oder sich in der Erde eingraben. Ihre Wohnungen sind der Gefahr vom Blitzstrahl getroffen, zerschmettert und angezündet zu werden, nicht so ausgesetzt, als der Menschen ihre. Also haben sie keine Gewitterableiter nöthig; die Menschen pflanzen allerley Arten Bäume in den Gärten, welchen, so wie den Blüthen und Früchten derselben, zuweilen der Frost besonders im Frühlinge, sehr schädlich wird. Also werden den Liebhabern der Obstgärten Frostableiter natürlicherweise willkommen seyn, wenn sie besonders ohne Kosten mit leichter Mühe verfertigt, und an den Bäumen angebracht werden können.

Von solcher Beschaffenheit sind die Frostableiter, welche ich hier beschreiben will. Sie können vielleicht noch diesen Frühling, selbst im May, wenn Nacht-

fröste einfielen, mit Vortheil bey Aprikosen-, Pfirschen- und andern Fruchtbäumen gebraucht werden, wie sie der Gubernialrath und Kreishauptmann Ritter von Bienenberg 1787. glücklich bey dieser Art Fruchtbäumen versucht, und davon folgende Beschreibung mitgetheilet hat:

Die Frostableiter sind Stroh- oder Hanfselle. Diese werden um den Stamm des Baumes geschlungen, und mit ihren Enden in ein mit Brunnwasser gefülltes Geschirre eingeseckt, doch so, daß sie nicht über dem Wasser schwimmen, sondern in dasselbe eintauchen; welches vermittelt eines am Ende angebundenen Steines geschehen kann, damit, wenn das Wasser Eis ansetzt, das Ende des Seils im Wasser bleibt.

Diese Ableitung kan von mehreren nebeneinander stehenden, oder an Gitterwerk festgemachten Bäumen, in ein einziges Gefäß geschehen; jedoch unter der Vorsicht, daß die Geschirre frey, und nicht etwa von den Aesten des Baumes bedeckt stehen, damit der Frost ohne Hinderniß nach dem Ableiter in das Geschirre wirke, und so von dem Wasser angezogen werde.

Diese Vorsorge ist vorzüglich für das Frühobst und solche Bäume nöthig, deren

Blüthe im Frühjahr mit den Blättern zugleich, oder auch allein treibt, und im Monat Merz und April dem Erfrieren ausgesetzt sind.

Herr von Bienenberg hat desfalls Proben gemacht; vorzüglich haben im Jahr 1787. seine Aprikosen zeitig im Monat Merz zu blühen angefangen, denen er sogleich die Ableiter anhieng. Es fielen sechs bis acht starke Nachtfrost ein; demohingeachtet blühten sie fort, setzten Obst an, und er genoss die Freude, auf dieser Gartenseite von sieben Bäumen sechszehn Schock schöne und wohl ausgereifte Aprikosen abzublühen, wo doch zu gleicher Zeit in andern Gärten alle Aprikosenblüthe erfroren war.

Um sich von der Wirkung des Ableiters zu überzeugen, setzte er andere, mit Wasser gefüllte Gefäße hin und her, und in der Gegend der Ableiter frey im Garten, bezah täglich früh derselben Eisdecke, welche nach Verhältnis, daß das Eis, in diesen freyen Gefäßen nach der Dicke eines Strohhalmes angefroren war, dieses in den mit Ableitern versehenen Gefäßen immer die Dicke eines Fingers enthielt, wodurch sich also der zusammengezogene Frost gegen den zerstreuten auszeichnete.

Diese neue Manier, den Frost von den Bäumen abzuleiten, kan aus physischen Gründen als möglich eingesehen werden, so wie die Wirklichkeit durch die erzählten Erfahrungen am Tage lieget, und verdienet daher, allgemeiner bekannt, und von mehreren Besitzern der Gärten versucht zu werden.

Ehe ich aber selbige aus Vernunftgründen beweise, bemerke ich nur noch daß die Sache selbst nicht ganz neu, sondern schon sehr alt sey. Die Art und Weise ist nur neu, die Herr Ritter von Bienenberg beschreibet, die Frostableiter anzulegen,

die alte Art ist aber gleichfalls von Wirkung. Diese kenne ich als Augenzeuge in mehrern Ländern, wenn schon etwas Abergläubisches mit unterlaufen mag.

In Niedersachsen, im Mecklenburgschen, in der Mark, in Pommern, Preußen und Pohlen, wo viel Obst wächst, backen die Landleute am heiligen Abende vor Wechnachten, und dem Neuen-Jahres-Festtage Hefenbrod und Kuchen in mancherley Gestalten, selbst in Gestalt des gesichelten Mondes. Wenn dieses Brod aus dem Backofen gezogen wird: so legen sie es auf ausgebreitetes Stroh. Hat sich darauf das warme Brod abgekühlt, und man hat es an seinen Ort getragen, so machen Alte und Junge von diesem Stroh Seile, und winden selbige um die Bäume, unten an dem Baum berührt das Strohseil die Erde, und im Winter wird es mit Schnee bedeckt. Da nun der Schnee eben das thut was das Wasser, wenn man erstorne Gliedmaßen, ja ganz erstorne Menschen, hinein thut, und letztere darin begräbet, die als todt nach 24 Stunden wieder aufleben, und ihren Weg fortgehen; davon ich in Nordischen Ländern Beyspiel gesehen habe: so wirkt der Schnee, und selbst die Erde, auf gleiche Art in Ansehung der Bäume, durch Verbindung des Strohseils mit dem Baum und dem Schnee oder der Erde, und selbst der Reif der an den Zweigen sich ansetzt, daß die Bäume wie stark gepudert erscheinen, ist bey seiner Entstehung eben so ein Frostableiter, als er bey seiner Fortdauer ein Kleid und Beschützer wider die Kälte der Luft ist. Da mag nun der unwissende Haufe Menschen die Kraft immerhin dem warmen Hefenbrod, dessen Figuren, dem Tage und andern Nebensachen zuschreiben; genug sie glauben ihre Bäume dadurch wieder den Frost zu bewahren, und die Erfahrung bekräftiget es, daß solches geschehe, wenn sie auch die wahre natürliche Ursache nicht

einsehen. Denn da würden sie jeden andern Tag, und jedes andere Stroh dazu brauchen, und auch die Bäume bewinden können, zu welchen das Hefenbrodstroh nicht zureicht.

Frägt man nun nach der natürlichen Ursache dieser so nutzbaren Wirkung; so ist dieselbe folgende:

Das Stroh und der Hanf, aus welchem die Seile gedreht werden, nebst dem Wasser, sind Vergleichungsweise wärmer als die Kälte der Luft und des Holzes. Denn es sind lange nicht so compacte Körper, als der Stamm und die Zweige der Bäume. Eben so ist auch die Erde viel lockerer, und folglich wärmer; von dem Schnee und Reif gilt dasselbe. Nun geht die Kälte zu den wärmern Theilen über, aus dem Baum in die Seile, und durch die Seile in das Wasser.

Man darf nur auf die Kälte Acht haben, welche, wenn die Stuben im Winter eingeheizt werden, durch die kleinsten Ritzen der Fenster und Thüren, gleichsam tausend eindringet, um sich zu überzeugen, daß die Kälte nach der Wärme sich bewegt. Zwar, wenn die Luft durch die Wärme in einem Zimmer ausgedehnt wird, dhänt sie sich auch nach den kältern Theilen zu aus, und nimmt die darin schwebenden subtilen Dünste mit, die sich an den Gläscheiben wie Tropfen ansetzen, um wenn draußen große Kälte ist, gefrieren und in allerley Figuren gleichsam krystallisiren; aber zu eben derselben Zeit dringt auch die Kälte durch die kleinsten Ritzen hinein, und wenn die Zimmer noch so dicht sind; so werden sie doch bald wieder kalt; und eben so verhält sich es mit der äußern Luft und den Mauern und Wänden der Gebäude. Fällt nach anhaltendem starken Frost mit einemmale warme Witterung und Thauwetter ein, wie

hier im Februar 1776. so kann man bey warmen Wetter zur Kirche gehen, wenn von den Dächern der geschmolzene Schnee bey hellen Sonnenschein herabträufelt, und in der Kirche ist es kalt, und schneiet; und Reif in Menge klebt an den Seiten-Mauern, den Pfeilern und dem Gewölbe, von welchem er herabfällt. Denn die Mauern als sehr dichte Körper behalten die Kälte noch lange, und an diesen gefrieren die Dünste der wärmern Luft, welche sich erst alsdenn in Wasser auflösen, wenn die Mauer einerley Grad der Wärme mit der Luft bekommen hat. Da ist dann die wärmere Luft der Frostleiter der Mauer.

Das Experiment mit den erfrorenen Gliedmaßen, ganzen menschlichen und thierischen Körpern, mit Obst, Grünzeug, Obez und Unterrüben beweiset dieses augenscheinlich. Ich habe in der großen Kälte dieses Winters in der warmen Stube über ein Duzend ganz erfrorene Aepfel so hart wie ein Stein, in eine Schüssel voll kaltes Brunnwasser gelegt. Es währte nicht lange, so setzte sich eine dünne Eischale rund herum an den Aepfeln an, und alle hingen so aneinander wie Beeren an einer Weintraube, daß man selbige aus dem Wasser in die Höhe heben und damit in der Stube herumgehen konnte. Als sie so lange in dem Wasser gelassen wurden, daß das Eis sich lösete, und also die Aepfel mit dem Brunnwasser einerley Grad der Wärme bekamen, waren sie so, als wären sie erst vom Baume genommen, wohlschmeckend und gesund.

Man nennet es insgemein Ausschlagen der Kälte, wenn die Mauern oder Wände wie dick gepudert aussehen, und so sagt man auch, daß die Kälte aus den Aepfeln ausschlage, wenn sich eine Eischale im Wasser um die Aepfel ansetzet. Diese Redensart ist eben so uneigentlich nach dem

bloßen sinnlichen Urtheil erbacht, als wenn man sagt: die Fenster schwitzen, weil es wie Schweißtropfen aussieht, dürres hartes Glas kan nicht schwitzen, wie Menschen und Thiere, die Mauren auch nicht, aber von aussen können sich Feuchtigkeit ansetzen, und wie Schweißtropfen aussehen, auch gefrieren. Das nennt man denn Ausschlagen der Mauren, gleichsam als wenn sie den Ausatz bekommen hätten. Die gefrorenen Aepfeln in Brunnenwasser, das Vergleichungsweise lange nicht so kalt, ja in Ansehung der hartgefrorenen Aepfel warm war. Die an den Aepfeln anliegenden Wassertheilchen wurden also zu Eis, und mehre Aepfel froren aneinander. Das wirkte die in den Aepfeln befindliche große Kälte, und zwar so lange, bis selbige aus der Masse der Aepfel in das Wasser hinübergegangen war; bis alle Kälte vom Mittelpunkt jedes Aepfels nach seiner Peripherie hinüber in das Wasser gegangen, und einerley Grad der Wärme im Wasser und im Aepfel war. So lange müssen auch erfrorene Füße und Hände der Menschen im Brunnenwasser, auch in Schnee und umgeschlagenen Sauerkraut erhalten werden.

Die Erde ist eben so ein Frostableiter der Bäume als Wasser und Schnee, vermittlest der Strohseile, welche unten am Baum die Erde berühren, denn sie ist wärmer als das Holz des Baumes, weil sie poröser oder lockerer ist, besonders in den Gärten, wo die obere Rinde aus verfaulten Blättern, Grase und andern Vegetabilien entstanden ist; und selbst im geronnenen Zustande ist diese lockere Gartenerde lange so kalt nicht, als das Holz der Bäume. Fällt dann vieler Schnee, so kan der Frost durch den Schnee nicht in die Erde dringen; fällt Thauwetter ein: so sammlet sich Wasser, das zieht in die Erde, und so leiten die Strohseile den Frost aus den Bäu-

men ebenfalls ins Wasser oder in nasse Erde, welches eben so viel ist.

So wie nun die Menschen in den ältesten und neuen Zeiten an öffentlichen und Privatgebäuden, an Thürnen und Kirchen, Gewitterableiter gemacht haben, ohne den Namen und die Sache, die der Name bedeutet, gekannt zu haben, und selbst das prächtigste Gebäude, der Tempel Salomon Ableiter in Menge gehabt hat; ohne damals das Electrisiren und dessen Wirkungen zu kennen: so zeigen auch die vorerwähnten Nationen durch ihre alte-hergebrachte Gewohnheit, daß sie Frostableiter gemacht haben, und noch selbige jährlich machen, ohne den Namen und die natürlichen Ursachen der Wirkung zu kennen, welche sie fälschlich von den heiligen Tagen und den Hefenbroden erwarten. Die Kälte wird aus dem Baume und allen Theilen desselben, selbst den Blüthen, durch die Stroh- und Hanfseile in das Wasser abgeleitet, welches daher auch weit stärker gefrieret, als ander freystehendes Wasser ohne Frostableiter, nach den angestellten Versuchen des Herrn von Bienenberg. Auf ähnliche Art wird der Frost durch die Strohseile in die Erde, oder den Schnee abgeleitet. In dessen ist die Art und Weise, in den Fällen, wo sie der Herr Ritter gebraucht hat, immer die rathsamste und sicherste, nehmlich bey Pflirschen und Aprikosen, daß die Nachtfroste nicht den Blüthen und den zarten Früchten schaden.

Wenn alle Gärtenbesitzer, Gärtenliebhaber und Gärtner im Lande dieses läsen und Proben anstellten, und die Nachrichten von dem Fortgange ihrer angestellten Versuche, sodann dem Publico öffentlich bekannt machten: so würde ich mich für die Mühe dieses Auftrages für hinlänglich belohnt halten.

Kiegnitz den 9ten April 1789.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 29. Jun. 1789.

## I Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus Levern ist, weil er die Arreirung seines Vaters durch gewaltsame Mittel vereitelt und einen Richter freventlich der Corruption beschuldigt hat, zu vier Wöchentlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied *salva fama* condemniret worden, so hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 12ten Junius 1789.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

## II Citationes Edictales.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes-Collegien verordnete öffentliche Verkauf der Rukthorschen Schweine-Weide erfordert, daß der gesamte Passiv-Zustand der Rukthorschen Hude ausgemittelt, und berichtet werde; so citiren wir hiemit alle und jede, welche an die Rukthorsche Hude-Gemeine überhaupt, oder an deren vor dem Rukthore belegene sogenannte Schweine-Weide insbesondere Anspruch zu haben vermeynen, es bestehe in Hypothequen, Crediten, Lasten und Abgaben, oder auch Schuld-Forderungen, in Termino den 24. August c. Vormittags auf dem Rathhause

vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Netzebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehöret werden, sondern auf immer sowohl von der Rukthorschen Hude überhaupt, als von deren Schweine-Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen herurtheilet seyn.

Nach dem Unterschriebenen gewordenen Auftrage, soll numehro das Kleinendbräcker Holz, welches an die Kleinendbräcker-Wiesen und das Ströher-Bruch gränzet, zur Vertheilung gezogen werden, und werden dahero alle und jede, welchen auf dieser Gemeinheit einiger Anspruch zustehet, er bestehe, solche in Märcken, Grundherrschaft, Pflanz-Recht, Hude, Haide, Plaggen, Schollen oder Lorf-Stich, und welchen anderen Gemeinde-Rechten es sonst wolle, hiermit aufgefodert, solche in Termino den 28ten July a. c. Morgens präcise 8 Uhr zu Rahden, im Grunemannschen Hause bey der Commission gehörig zum Protocoll anzuzeigen, und diejenigen Urkunden und Documenta darauf solche Gerechtfame begründet werden sollen, in Originali und Abschrift zu produciren, oder wenn von einem Dritten die Herausgabe zu fordern, davon in Zeit Anzeige zu

E c

machen. Alle die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtfame gar nicht, oder nicht vollständig anzeigen werden, sollen derselben durch eine Abweisung= Urteil für verlustig erkläret, und die fernere Einleitung des Theilungs= Geschäftes und Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. In Rücksicht der Interessenten die auf rechts verbindliche Art für sich allein nichts beschließen können, liegt denen resp. Grund= Lehns= und Eigenthums= Herrn ob, ihre Rechte wahrzunehmen, sonst es so angesehen wird, daß sie mit denen Beschlüssen friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am 29ten März 1789.

Wigore Commissionis.

Schrader. Müller.

**Amte Limberg.** Der Franz Treseler Akervoigt auf dem Amte Reineberg, ist vor einigen Tagen heimlich mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden entwichen. Da nun derselbe ebendem in hiesigem Amte zu Heddinghausen die Köstings Stette No. 13. besessen, auch hieselbst eigentlich sein Domicilium gehabt, so ist von hiesigem Amte über dessen Vermögen der Concurß erdfnet. Es werden des Endes vorab all und jede, welche von den Treseler Pfandstücke in Händen haben erinnert, diese dem Amte in Zeit von 6 Wochen bey Verlust des Pfandrechts anzuzeigen, demnächst aber diejenigen, so an dessen Vermögen, bestehend in 420 rthlr. Kaufgelder, der an Säver verkauften Stette No. 13. Bauerschaft Heddinghausen, einigen Mobilien, und einer Forderung an den Schregerschen Concurß Anspruch zu haben vermeinen, aufgefodert, denselben in Zeit von 9 Wochen, und zulezt am 17. July a. c. bey Strafe ewigen Stillschweigen dem Gericht anzuzeigen, zu bescheinigen, und die in Händen habende Schriften herzubringen. Zum Interims= Curator ist der Herr Justiz Commissarius Wagener in Enger bestellt, über

dessen Beybehaltung, sich Creditores bey Angabe der Forderung zu erklären haben.

**Amte Brackwede.** Da der bisherige Besitzer der Erbmeyersstätten freyen Königs Stätte Nr. 73. in Brockhagen verstorben, der Anerbe aber schon vor mehrern Jahren außer Landes gegangen, und deshalb die Administration der Stätte und die Ausmittelung des Schuldenwesens nöthig befunden worden; so werden Kraft dieses alle und jede Creditores, welche entweder an die Königs Stätte, oder an den verstorbenen Besitzer, oder an den abwesenden Anerben Philip Ludwig Ansprach und Forderung haben, edictaliter verabladet, sich am 1ten Septbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld, entweder persönlich, oder bey legalen Behinderungen durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Herren Justiz=Commissarii, Richter Dubeus und beyde Hoffbauers zu Bielefeld, in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche durch Vorlegung der Briefschaften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen deren Richtigkeit und ihres Vorrechts mit dem angeordneten Curatore und den übrigen Creditoren das weitere zu verhandeln, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Stätte und das vorhandene Vermögen präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Bielefeld.** Da wegen der verlorenen und zu mortificirenden Documenten der Beyland Generalin von Schmerheimen, des Kaufmann Heitsiecks und der Neustädter Canzel über die zurück gezahlten Capitalien, desgleichen wieder alle unbekannte Stadt= Krieger= Schulden= Glaubiger der erfolgten Edictal Citation gemäß, in Termino den 7ten July d. J. ein Abweisungs= Urteil publiciret werden sol; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht.



### III Sachen, so zu verkaufen.

Da zum Verkauf des alten an der Tränke alhier belegenen Posthofes mit Zubehdr anderweiter Terminus auf den 4ten Julius d. J. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Justiz-Rath Kappard angesezet worden; so wers den Kauflustige hierdurch eingeladen sich in diesem Termine zur Licitation zu stellen, und ihr Geboth ad Protocollum zu geben.

Sign. Minden den 26ten Juny 1789.

Anstatt und vor wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Crayen.

**Minden.** Es soll am 13ten July der Thorbeck'sche übrige Büchervorrath, worunter Boysons allgemeine Weltgeschichte, Nicolai Reisen, Rapin Geschichte von Engelland und andere historische- auch-juristische-theologische und philosophische Bücher sind, Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung verauctionirt, und bey der Gelegenheit denn auch noch einige übrige Effecten, als Betten und Bettzeug ic. etc. verkauft werden. Der zum Abdruck nicht kommende Bücher-Catalogus kann bey mir eingesehen werden.

Digore Commissionis.  
Bessel.

**Minden.** Das dem hiesigen Bürger und Tobackspinners Carl Krameyer zugehörige oben dem Marke sub Nr. 191. zur Handlung und Nahrung wohl belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehörungen und einem Hudetheil für 2 Rüge hinter dem Rodenbeck sub Nr. 272. so zusammen auf 678 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in terminis den 27. Juny 31. Julii und 4. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden, wozu sich die etwaigen Liebhaber einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Gebot er-

stnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, inzwischen den Zuschlag vorher bey dem Gerichte einsehen können. Hiebey dienet zur Nachricht, daß das Krameyer'sche Haus an der Walten'schen Seite eine gemeinschaftliche Mauer und steinerne Renne, und an der Stremperschen Seite eine gemeinschaftliche hölzerne Wand und hölzerne Renne mit den benachbarten Häusern hat. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche die aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, an des Krameyer's Haus und Zubehörungen, zu machen gedenken, verabladet, in dem letzten Subhastations-termino solche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Des Brantweinbrenner Stodieck's vor dem Kuthor belegener, mit einer grünen Hecke und steinern Pfeilern, auch daran hängenden Thür versehenen, nach der Abtretung vier Achtel haltender, überhaupt zu 140 Rthl. gewürdigter mit Landschaft beschwerter Garte, sol, auf Ansuchen seiner Gläubiger, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Terminis den 15ten May 26ten Junius und 31ten Julius Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Gebot erstnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Es müssen auch alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche so in das Hypotequen-Buch nicht eingetragen sind, an den Garten zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame in dem letztern subhastat. Termino anzeigen, oder gewärtigen, daß sie demnächst damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Ein auf Friederich'sche Art gebauetes Clavier mit fünf Octaven, welches ohne den Fuß für vier Luisdor ans

gekauft, und noch so gut wie neu ist, steht mit dem Fuß um billigen Preis aus freyer Hand zu verkaufen. Das Königl. Adress-Comtoir giebt nähere Nachricht.

**Amt Blotho.** Es sollen nachstehende dem Schiffer Casselmann hieselbst zugehörige Häuser, als 1) dessen Wohnhaus sub No. 71 worin 1 Stube, 2 Kammern, und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Garten auf 305 rthlr. taxiret, 2) ein kleines Haus sub No. 53. so nebst der dazu gehörigen Schlächt auf 130 rthlr. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 12ten May den 16ten Juny und 21ten July a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und die Bestbietende in dem letzterm Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben ad ultimum Terminum hiemit verabladet werden.

**Amt Limberg.** Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 26. Junii 17. Julii und 28. Aug. a. c. die zum Concurß gezogene Mühle des Müller Friederich Meyersfeld, mit darzu gehörenden Grundstücken, an der Gerichtsstube zu Oldendorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Zu dieser sub No. 57 in der Stadt Oldendorff sehr bequem gelegenen Wesen, gehöret: Ein Wohnhaus, Backhaus, zwey, bey dem Hause belegene Gärten, die Gerechtigkeit das Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, und einige Kirchen-Stände, und Begräbnisse. Es haften darauf an jährlichen Lasten 2 Thlr. 9 gr. und ist dieses alles nach deren Abzug zu einem Werth von 1780 Thlr. 16 gr.

geschähet worden. Diejenigen, welche deshalb diese allodial freye Mühle zu erstehen gewillet, haben sich des Tages zu Oldendorf zu melden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten, wie denn auch der Anschlag zu jeder Zeit, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden all und jede, welche an dieser Mühle Real-Anspruch, oder irgend eine dingliche Gerechtsame zu haben vermeinen aufgefordert, selbige bey deren Verlauff, in denen bezielten Verkaufs-Terminen anzugeben.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen c.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Dorfe und Kirchspiel Beesten belegene Schradersche modo Determannsche freye Fußdienst-Stette nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden jährlich 30 fl. 4 sbr. betragenden Lasten auf 2425 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Mindenschen Adress-Comtoir und in der Registratur zu Kingen befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun die Vormünder der Determannschen Minorenen und deren Creditoren, um die Subhastation dieser Stette allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Stette, nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2425 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 8ten May, den 9ten Juny und 14ten July a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rathenrath Smidt

angesehenen 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letztere peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Registrations-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Beesten zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen den 2. April 1789.

In statt und von wegen ic.

Müller.

**Bielefeld.** Demnach wider den von hier entwichenen Lanzmeister Dominique Fournier Concurfus eröffnet, und gerichtlich erkant worden, daß dessen hieselbst an der breiten Straße sub Nr. 510. belegene, und auf 850 Rthlr. gewürdigte bürgerliche Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal befindlich, und wozu ein kleiner Garten, ein Brunne und Stalung gehdret; wie auch ein Garten außer dem Sicker Thore bey der Kaltenküche zwischen den Reinkingschen und Knopffschen Garten belegen, und zu 250 Rthlr. angeschlagen worden, zu Befriedigung seiner Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So werden dazu Termini licitationis auf den 31. Julii, 21. Aug. und 18. Sept. d. J. angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß die Ueberfarth über die Weser bey Hausberge, sowohl für Fuhrwerck beladene Wagen und Vieh, als auch für Fußgä-

ger, von Trinitatis 1791 an, in Erbpacht gegeben werden soll; zu welchem Ende hierauf mit Termini auf den 1ten und 15ten July dieses Jahrs angesetzt werden. Diejenigen welche Lust haben, auf diese Erbpacht zu entriren, können sich an gedachten Tagen Morgens um 9 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß im dritten und letzten Termin, dem Mehrsibietenden, die gedachte Weserüberfarth, mit Vorbehalt höchster Approbation, zugeschlagen werden wird. Hierbey dient jedoch zur vorläufigen Nachricht, daß das große Schiff, oder die sogenannte Flöthe zur Ueberfahrt der Fuhrwerke, so wie das Dielenschiff zur Ueberfahrt der Fußgänger, nebst allem Geräthe und der Fährlinie, nicht mit in Erbpacht übergeben werden, weil solche der jetzigen Zeitpächterin gehören, daher ein künftiger Erbpächter sich dieserhalb mit derselben absenden, oder sich sonst auf eigene Kosten, die erforderlichen Schiffe und Geräthschaften anschaffen muß. Sign. Minden den 6ten Juny 1789.

Königl. Preussif. Minden-Ravensbergische Krieger- und Domainen-Cammer v. Breitenbauch. Haß. Meyer.

#### Nachricht.

**Minden.** Diejenigen Herren, welche sich beschweret haben, daß sie zwar die ersten Hefte des westphälischen Magazins, aber nicht die Fortsetzung erhalten hätten, belieben sich an das hiesige Königl. Pr. Postamt zu wenden, wo die Stücke zu haben sind. Von dem neuen westphälischen Magazin ist der erste Heft heraus gekommen,

K. Pr. Postamt,

## Vom Hutputz des Frauenzimmers.

Die Göttinn der Mode, diese selbst den Ärzten so angenehme Helferin, hat das Huttragen unter beyden Geschlechtern ganz außerordentlich gemein werden lassen; und dieser so liebenswürdig gewordene Kopfpuz, welcher ehemals nur von Damen, die sich als Amazonen kleideten, getragen wurde, verschaffet in unsern Tagen, bey allen Arten von Puz und Frisuren, auch bey allen Ständen, guten Nutzen.

Wenn ich auf die Geschichte des Hutes einen Blick werfe, wie sie uns der deutsche Dichter in seinen Fabeln schildert, so finde ich immer wieder die alten Moden mit wenigen neuen Abänderungen; nur daß sie nicht auf unsere Zeiten und dem schönen Geschlechte angemessen sind. Zu Heinrichs des I. Königs in Frankreich Zeiten befand sich in Paris ein angesehenener Kaufmann, welcher mit Hüten handelte, und von den damaligen Modehüten mit breitem Rande für viele tausend Thaler vorräthig hatte. Ein junger Herr, ein sogenannter Stutzer, hatte das Unglück, welches unserm Frauenzimmer oft genug auf vielerley und verschiedne Art begegnen kann, den breiten Rand seines Hutes am Kamin, als er die Kohlen ansachen wollte, zu verbrennen. Es fehlte ihm an Geld, einen neuen zu kaufen, und der Kaufmann wollte ihm keinen vorgehen. Sein Witz brachte ihn auf den vernünftigen Einfall, der noch niemals anwendbar wäre, den Rand seines Hutes ganz kurz abzuschneiden, ihn auf eine neue Art aufzustutzen, und damit, als mit einer neuen Mode, bey Hofe zu erscheinen. Zu allem Unglücke für den Kaufmann mit den großen Hüten, welches mancher mit Recht in unsern Zeiten verdiente, war der junge Herr als ein Cavalier von gutem Geschmacke bey dem schönen Ge-

schlechte beliebt. Dieses lobte seinen neuen Hut, und den Anstand, welchen er ihm zu geben gewußt hatte. Sogleich wollte jedermann Hüte mit kleinen Rändern haben, und der Kaufmann, welcher noch die großen hatte, konnte weiter keinen einzigen los werden, und stand in Gefahr, mit seinem Vorrathe sitzen zu bleiben. Er stellte zwar vor, daß seine Waare weit geschmackvoller und anständiger sey, auch daß die Generalpächter sich durchgehends großer Hüte bedienten; es half aber alles nichts, und es wäre mit ihm geschehen gewesen, wenn er nicht zum Könige gegangen, und ihn gebeten hätte, Seine Majestät möchten doch nur zweyen Tage lang wieder einen großen Hut tragen. Der Monarch bewilligte sein Bitten, suchte sich zwey schöne große Hüte aus, erschien damit im Parlemeute, und rettete dadurch den Kaufmann beynahe vom Untergange.

In unsern Tagen darf ein Kaufmann sich von dergleichen Waaren nicht mit zu vielen Vorräthen versehen, er bliebe sicher sitzen, und müßte gestürzt werden; da es kaum vier Wochen dauert, wo nicht abermal eine beträchtliche Abänderung in der Mode zum Vorschein kömmt. Das männliche Geschlecht muß oft aus Noth, oft aus Stolz und Neuheit ändern und abändern lassen. Das Schöne hingegen ist zwar an sich schon veränderlich, sieht sich doch aber oftmals auch genöthiget, die Mode mitzumachen, um nicht als Sonderling angesehen zu werden.

Die Mode ist öfters grausam genug, das Frauenzimmer zu quälen, sich Uebeln anzufügen, die sie nicht wünschen; von denen sie sogar wissen, daß sie schädlich und vöthlig ungesund sind, aus Wohlstand aber sollen beobachtet werden. Hr. D. Krünitz hat in seiner Encyclopädie bey dem Worte Hut

27 bekannte Arten von Hutveränderungen, und 9 unbekannt angeführt, auch in einer besondern Kupfertafel die Abzeichnungen davon geliefert. Er lehret besonders, daß die Sommerhüte der Manns- und Frauenpersonen billiger Weise, und letztere inwendig schwarz, überzogen seyn sollten. Wer die Moden alle haben will, der ist nicht allein vielem Zwange, vieler Verschwendung und Mühe unterworfen, sondern auch vielen andern wichtigen Unbequemlichkeiten.

Ich bin in dieser Digression beynahе zu weitläufig, und lasse mich also weiter nicht auf andere Gegenstände ein, was diese Moden z. E. auf das Gewerbe für Einfluss haben, wenn zu tausenden unserer Hasen ihre Felle hergeben müssen, um nach Frankreich und andern Ländern zur Verarbeitung der Damenhüte versendet zu werden. Ich will bloß in meinen Schranken bleiben, und einige schädliche Wirkungen des Huttragens berühren, ob es mir gleich selbst schädlich ist. Inzwischen die Krankheiten und die übeln Zufälle, welche von diesem besondern Kopfspuße entstehen, sind mir zu wichtig worden, und sind mir gleichsam Pflicht, daß ich sie bekannt mache.

Das erste Uebel, welches vom Huttragen entstehen kann, und sehr öfters wirklich entsteht, und wozu diese besondere Tracht Gelegenheit giebt, ist das Schielen, Strabismus, Strabismus, da nämlich das Auge ganz widernatürlich nach allen Seiten gekehrt und gewendet werden kann. Das Schielen ist gar nicht das gewöhnliche Liebäugeln, wodurch sich beyderley Geschlechter oft ihre Gesinnungen zu entdecken suchen, und bereits eine alte Mode ist. Das Schielen wird aber heut zu Tage ganz zur neuen Mode, und entsteht sehr häufig bey dem Frauenzimmer vom Huttragen. Ob es eine Krankheit sey oder nicht, darum will ich mich hier nicht bekümmern. Es ist aber doch, und war bey den Alten, ein großer

Uebelstand, daß öfters große Summen darauf gesetzt wurden, diesen Fehler zu verbessern. Scharfsmidt, in seinen medicinisch-chirurgischen Nachrichten, macht einen Unterschied zwischen Schiesschen und Schielen; ersteres ist derjenige Augenfehler, wo man die Gegenstände, welche sich gerade vor den Augen befinden, undeutlich, diejenigen hingegen, welche in einer schiefen Richtung liegen, deutlich sieht. Dieses bemerkt man, wann Leute den Gegenstand, welchen sie betrachten wollen, zugleich mit einiger Wendung des Gesichts und nicht allein mit den Augen betrachten. Schielen hingegen ist ein Fehler eines oder beyder Augen zugleich, welcher von dem das Auge bewegenden Muskel herrühret, und verursacht, daß die beyden Sehaxen nicht in einen Sehpunkt zusammenfallen. Eine schielende Person drehet das eine Auge und das Gesicht nach dem Gegenstande, den sie sehen will, nicht aber das andere, welches sie bald hier, bald dahin beweget. Beyde Zufälle und Krankheiten des Auges können wir uns durch den beständigen Gebrauch der großen Hüte zuziehen, wenn wir unaufhörlich unter demselben von der Seite zu sehen genöthiget werden.

Die zwote Krankheit, welche von den Modehüten entstehen kann, ist ein dicker bey Hals. Kaiser Joseph hat nicht unrecht dem Gesetze: Frauenzimmer sollen nicht in öffentlichen Gesellschaften und bey dem Gottesdienste mit Hüten erscheinen. Denn das Gesetz sieht auf das Moralische und Physische. Die Wendung des Halses, die Zurückbiegung des Kopfes geben zu diesem Uebelstande die erste Gelegenheit. Man findet diesen Uebelstand bereits bey Kindern, welche wegen der großen Hüte den Kopf beständig hinterwärts gegen den Nacken biegen, um den vorstehenden Gegenstand völlig anzusehen; dadurch bekommen sie nur gar zu leicht einen zu dicken aufgetriebenen Hals. Dieses Gebrechen entsteht

son den ausgedehnten und überspannten Muskeln und Fleischen des Halses, die nach und nach ihre Kraft verlieren, sich wieder zusammenzuziehen. Die natürliche Schönheit des Halses gehet oftmals hierdurch verlohren.

Es kann ferner durch den allzu häufigen Gebrauch dieses modischen Kopfspuzes, der so sehr abstechende und Verunstaltungen hervorbringende Kropf erzeugt werden, ein Uebel, das galante Frauenzimmer so sehr scheuen, und dem sie doch öfters ausgesetzt sind. Die Kröpfe entstehen von vielerley Ursachen, welche hier anzuführen sehr weitläufig seyn würde. Eine der wichtigsten Ursachen davon aber kann man sicherlich dem Huttragen beymessen, und die Erfahrung wird meine Beobachtung bestätigen, wenn jemand darauf nähere Aufmerksamkeit haben will.

Zu diesem gehöret auch die verschiedene Verzerrung, und die üble Veränderungen angenehmer Gesichtszüge, die sonst dem schönen Geschlecht von Natur willkürlich, und mit zur Schönheit gerechnet werden können. Es geschiehet dieses Unnatürliche in den Lineamenten zwar wider ihren Willen, aber doch entsteht es gemeinlich von der Kopftracht, und man darf sich nicht darüber wundern, wenn man dann und wann diese widernatürlichen Gesichtszüge beim Frauenzimmer antrifft.

Ich muß auch die Krankheiten mit in Anschlag bringen, welche daher entstehen können, wenn die Mode nicht allezeit mitgehalten werden kann; Kopfschmerzen, üble Laune, Vapeurs und andere unzählige Zufälle. Noch einige Uebel müssen in Erwägung gezogen werden, woraus hin und wieder die größten Folgen erwachsen können, Denn aus den kleinsten Zufällen ent-

stehen oft genug die härtnäckigsten und unheilbarsten Schäden. Zu diesen rechne ich, ohne die Unbequemlichkeit des beständigen Huthaltens, die veränderte Farbe des Gesichts; wenn beständig ein schwarzer Hut, ohne weißes Unterfutter getragen wird. Es ist bekannt, daß schwarze Gegenstände die Stralen der Sonne ungemein stark verschlucken, und folglich durch die vermehrte Wärme die Gesichtsfarbe sehr zum Braunen verändert. Die Anheftung des Hutes mit Nadeln bringt oft genug Verletzungen der Haut zu Wege, woraus langwierige Geschwüre, Entzündungen, Arten von Fontanellen und dergleichen hervorgebracht werden können, zumal wenn solche geringfügige Verletzungen heimlich gehalten werden, und also zu weit schlimmern Uebeln Gelegenheit geben.

Endlich führe ich noch den sehr üblen Umstand an, welcher so vielen Mädchen schädlich wird. Durch das Huttragen, oder durch dergleichen ähnliche Kopfspuz, wird die Stirne zu sehr nach den Augen herunter gepresset. Das schönste Gesicht erhält dadurch eine runzliche, finstere, mürbische Stirne, welche doch bey diesem Geschlecht gar nichts Annehmliches ist. Ferner wachsen die Haare, durch den verrückten Druck, zu sehr in die Stirne, wenn sie gleich rückwärts frisirt werden; der Hut drückt beständig die Stirne und Haare vorwärts, daher müssen beyde Uebel mehr vergrößert werden.

Ich könnte noch einige andere Zufälle und Uebel, z. E. das Schwächen der Augen durchs verminderte Licht unterm Hute, anföhren; es scheinen mir aber die bereits erzählten hinlänglich und einleuchtend, diesen beliebten Puz, wo nicht abzuschaffen, doch in etwas abzuändern, und der Gesundheit angemessener umzuschaffen.

# Wöchentliche Windensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 6. Julii 1789.

## I Citationes Edictales.

Nach dem Unterschriebenen gewordenen Auftrage, soll nunmehr das Kleinendörfer Holz, welches an die Kleinendörfer-Wiesen und das Ströher-Bruch gränzet, zur Vertheilung gezogen werden, und werden dahero alle und jede, welchen auf dieser Gemeinheit einiger Anspruch zustehet, er bestehet, solche in Marcken, Grundherrschaft, Pflanz-Recht, Hude, Haide, Plaggen, Schollen oder Torf-Stich, und welchen anderen Gemeinde-Rechten es sonst wolle, hiermit aufgefordert, solche in Termino den 28ten July a. c. Morgens präcise 8 Uhr zu Rahden, im Grunemannschen Hause bey der Commission gehörig zum Protocoll anzuzeigen, und diejenigen Urkunden und Documenta darauf solche Gerechtfame begründet werden sollen, in Originali und Abschrift zu produciren, oder wenn von einem Dritten die Herausgabe zu fordern, davon in Zeit Anzeige zu machen. Alle die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtfame gar nicht, oder nicht vollständig anzeigen werden, sollen derselben durch eine Abweisung-Urteil für verlustig erkläret, und die fernere Einleitung des Theilungs-Geschäftes und Theilung mit Anschluß ihrer vorgenommen werden. In Rücksicht der Interessenten die auf rechts

verbindliche Art für sich allein nichts beschließen können, lieget denen resp. Grundbesitzers- und Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte wahrzunehmen, sonst es so angesehen wird, daß sie mit denen Beschlüssen friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Winden, am 29ten März 1789.  
Vigore Commissionis.  
Schrader. Müller.

Am Petershagen. Der Königl. Eigenbehörige Col. Jacke Nr. 32. in Windheim hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Elocation seiner Stette angetragen. Letztere wird in nächster Erbtheil nebst dem erforderlichen Verkauf des Feld und Viehinventari besorgt werden, und um zu wissen, wer an die hierdurch entstehende Masse Anspruch habe, werden alle, die an den Col. Jacke und dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung machen, verabladet, sich in Termino den 4. Sept. zu melden, ihre Forderungen zu bewahrheiten und zu erwarten, daß ihm geschlicher Platz in künftiger Classification-Urtheil angewiesen werde, wobey den Ausbleibenden zur Warnung dient, daß ihnen sonst gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

D b

**Amt Reineberg.** Alle und jede welche an dem Nachlaß der vor kurzen verstorbenen vid. Pohlmanns bei Nr. 23. Bauerschaft Wehlage Spruch und Forderung haben, werden hierdurch ein für allemal geladen, ihre Ansprüche in Termino den 29ten Jul. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, sonst sie auf immer mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen werden sollen.

**Tecklenburg.** Nachdem die Wittwe des unlängst gestorbenen Heuermanns beim Colono Möllerswirt zu Lotte Arend Busch, und die den Kindern constituirte Vormünder, der Nachlassenschaft ernanten Arend Busch sich gerichtlich wegen der dieselbe übersteigenden Schulden entsagt haben, und hierauf von hochblühlicher Regierung der Concurß-Prozeß eröffnet worden; als werden alle diejenige, welche an mehr ernanten Arend Busch Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen ein für allemal auf Freitag den 21. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Termin vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu liquidiren, welchemnachst sie rechtlicher Classification in künftiger prioritäts-Urteil gewärtig seyn können mit angehängter Warnung: daß diejenige, welche sich in dem angeetzten präjudicial Termin nicht melden, von dem Vermögen werden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Digore Commissionis.

Nettingh.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
Entbieten allen und jeden, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Chanoinesse im adelichen Stift Leeden, Elisabeth Christine Maria Gräfin von Wartensleben einzigen Anspruch ex quocunque capite zu ha-

ben vermeinen, unsern gnädigen Gruss, und fügen Euch hierdurch zu wissen: was maassen auf Ansuchen der von Wartenslebenischen Intestat-Erben der erbtschaffliche Liquidations-Proceß eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch mittelst dieses Proclamatiss, welches zu Tecklenburg und zu Leeden zu affigiren und zu publiciren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6 mahlen, und den Rypstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inferiren, peremptorie, daß ihr a dato binnen 3 Monathen, und spätestens in Termino den 28. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem dazu deputirten Regierungs-Secretario Nettingh zu Tecklenburg erscheinet, eure Forderungen und Ansprüche gebührend liquidiret und darauff fernere rechtliche Verfügung gewärtiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß die ansbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich Unserer Tecklenburgs Ringenschen Regierungs-Unterschrift und derselben größern Inseigel. Gegeben Lingen den 14. May 1789.

An statt und von wegen etc.

Möller.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Wir** Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Ruythorschen Hude-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Ruythore belegene so genannte Schweineweide öffentlich verkauft werden soll. Sie ist durch die Landschwäher in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen: 1) 10. u 1 halben gemeine Minder Morgen zu 787 Rthlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen



Morgen zu 713 Rthlr. 3) 14 bergleichen Morgen, den darin befindlichen Leich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Weil für den Viehschatz und die Wege-Besserung die ganze Ruthorfische Gemeinde hastet; so kann dieses Grundstück ganz Lastenfrey verkauft werden, und dies soll nach Befinden der Liebhaber entweder in vorbeschriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geschehen. Zu dieser Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden daher die Liebhabere hiemit öffentlich vor, an diesem Tage des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdann der Bestbiethende, ohne ein Nachgebot zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Minden.** Von der im Ritterbruche belegenen dem Colono Cord Riechmann zu Hahlen und Rahts Lücken oder Rahtert daselbst zugehörigen mit 12 mgr. Landshatz und 4 mgr. Servis belasteten Wiese, welche die 2te von dem GrenzGraben an gerechnet ist, soll die Hälfte des Coloni Friererich Riechmanns, welche nach der Abtretung 3 Morgen beträgt, und zu 150 rthlr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten May den 29ten Juny und den 31ten July vor dem hiesigen Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche, real Ansprüche an die Wiese machen zu können vermeynen, verabsahdet, in dem lezten subhastations Termino ihre Gerechtsame anzuzeigen, wiederhensfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Amst Hausberge.** Auf Ansuchen der Kinder des hieselbst verstorbenen Senatoris und Chirurgi Ebeling sollen die von demselben nachgelassenen Grundstücke

freiwillig meistbietend verkauft werden, als  
 1. Das sub Nr. 11. hieselbst belegene bürgerliche zu 160 Rthlr. 8 Ggr. 4 Pf. taxirte Haus. 2. Der bey diesem Hause belegene kleine Garten, worin 14 gute Obstbäume befindlich sind, und der zu 56 Rt. gewürdiget worden. 3. Das sub Nr. 13. belegene bürgerliche zu 294 Rt. 2 Ggr. 6 Pf. taxirte Haus. 4. Die bey diesem Hause befindliche kleine Wiese und Gartenplatz ad 1 Achtel Morgen, worin 3 gute Obstbäume stehen, und welches zusammen zu 25 Rt. gewürdiget worden. 5. Der im Kerksiege belegene, 2 Morgen haltende, mit 3 Ggr. 8 Pf. jährliche Domainen beschwerte, und zu 120 Rthlr. taxirte Garten, und 6. der bey der sogenannten Schürensette belegene, einen Morgen haltende, mit 2 Ggr. 8 Pf. jährliche Domainen beschwerte, und zu 76 Rthlr. gewürdigte Garten. Die Liebhaber können sich dazu in Termino 25ten August a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause einstellen, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken real Ansprüche zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Hausberge.** Die Frau Krieges-Commissairen Rindelaub in Hausberge ist gewillet ihre daselbst belegene Grundstücke freiwillig meistbietend zu verkaufen, als:  
 1) ihr eigenthümliches von allen Lasten ganz freies Wohnhaus und Nebengebäude nebst den darhinter belegenen Garten worin über 50 stück gute tragbare Obstbäume befindlich. Der eine Theil des Hauses besteht in 6 Stuben 5 Kammern 2 Küchen 1 gewölbten und 1 gebalkten Keller. Der andere Theil ist zur Scheune eingerichtet, worin auffser der ges-

räumigen Dreschbiele 1 Kammer und 1 Ruhstall auf 6 Rube. In dem Nebengebäude befindet sich Stallung für 4 Pferde und für 4 Schweine. 2) Ein Kirchenstuhl von 4 Ständen. 3) Ein Begräbniß auf dem Kirchhof von 3 Leiber. 4) Zwey Gartens und zwey Wiesen im Kerksiek. Liebhaber dazu belieben sich am 28ten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr in dem Rindelaubischen Hause einzufinden ihr Geboth zu erdfnen und können nach erfolgter Genehmigung der Eigenthümerin des Zuschlags-gewärtig seyn.

**Baden.** Bey dem Kaufmann Anton Ludwig Meyerseck allhier sind circa 3000 Pf. gute Wolle zu haben. Liebhaber wollen sich in 8 Tagen melden, widerigenfalls solche außer Landes versandt wird.

Bey dem Schutzjuden Isaac Nathan allhier ist eine Quantität Kalbfelle vorrätzig; Liebhaber können sich in 14 Tagen einfinden.

### Halle im Ravensbergischen.

Die Kaufleute Franz Ludwig und Johann Hermann Potthoff und Johann Abich Potthoffs Wittwe haben Partheyen Schafwolle; Liebhaber können sich unter 14 Tagen melden, sonst selbe außer Landes gesandt werden.

**Herford.** Nachdem die Erben des verstorbenen Herrn Senator Baden entschlossen zu ihrer Auseinandersetzung einige Immobilien freywillig jedoch aber gerichtlich meistbietend zu verkaufen; so werden auf deren Ansuchen folgende Grundstücke: als 1) Ein Garten auf dem Walle zwischen den Deich und Steinthor nebst beyliegenden Graswachs am Stadt und Binnegraben, welcher ersterer bisher 7 Rtl. und letzterer 5 Rtl. alljährlich bisher Miete getragen. Ist unbeschwert und allodial frey. 2) Ein allodial freyer Garten in der Zweyten zwischen den Deich und Steins-

thor, welcher bisher jährlich für 2 und einen halben Rthlr. verheuret gewesen. 3) Einen Kamp bey dem Düßdieck vorm Steinthor ad 7 Schfl., welcher einen darauf wohnenden Neuwohner Namens Meyer in Erbpacht untergethan worden. Hievon sind 6 Schfl. abdenlich Lehn, und müssen daraus an hiesige Hochfürstl. Abden jährlich 6 Schfl. Haber, Herforder Maaß, entrichtet werden, wohingegen der Erbpächter an den Eigenthümer und Gutsherrn jährlich eine Erbpacht ad 6 und einen halben Rthlr. und 6 Schfl. Haber auch bey Versänderung des Mannes oder der Frau 5 Rt. Weinkauf entrichtet. 4) Ein kleiner Kamp ad 2 Schfl. groß nicht weniger eine Wiese auf dem Bente vorm Steinthor schießend, welche mit einer jährlichen Prästation von 5 Schfl. Haber Herforder Maaß an das Stift auf dem Berge beschwert. 5) 4 Schfl. Einsaat haltendes allodial freyes Land auf den Blindkamp vorm Steinthor belegen. 6) Ein Stück Landes daselbst 1 und ein 4tel Schfl. Einsaat haltend woraus jährlich 1 und einen halben Schfl. Gerste Herforder Maaß an den zeitigen Prediger auf dem Berge zu entrichten. 7) Eine Scheune mit Aufstapel und mit einem beschossenen Boden versehen, bey der Kadewicher Mühle belegen, mit einer Ein- und Ausfahr. Gerechtigkeit über den Johanningschen Hofraum versehen, so ganz frey und unbeschwert, feil geboten, und Terminus licitationis in welchen zugleich die bey dem Verkauf obwaltende Bedingungen bekannt gemacht werden sollen auf den 24ten dieses laufenden Monats Julii anberahmt, in welchen die Meistbietende nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen haben.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Witziefse-Pacht mit Ende August a. c. zu Ende gehet. Zu deren anderweiten Verpachtung ist also Terminus licitationis auf den 10ten

Zulii Nachmittags um 2 Uhr angefetzt, in welchen sich die erwanigen Pachtlustigen auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth, und bestellte hinreichender Caution salva approbatione regia des Zuschlags gewärtigen können.

**Uhlenburg.** Der Uhlenburger nunmehr neu ausgebaute und zur Wirthschaft eingerichtete Krug soll aus der Hand nebst Garten verpachtet werden; wer dazu Lust hat kann sich bey dem Rentmeister Neuhaus daselbst melden.

**Hohheit Beck.** Die zu hiesiger Hohheit gehörige hohe und niedere Jagd soll unter sicheren Bedingungen den 25ten Zulii meißbietend auf mehrere Jahre verpachtet werden, Liebhaber können sich nehmlichen Tages auf der Amtsstube zu Uhlenburg einfinden und ihren Vortheil wahrnehmen.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Drey hundert Rthlr. in Golde sind zu 5 prCent Zinsen gegen sichere Hypothek beym Waisenhause zu erhalten.

#### V Notification.

**Amt Rhaden.** Der Colonus Grothe No. 110 B. Kleindorff hat von Weiber No. 61 zum Banerbrinke ein Zehnt-freies Stück Land im Bruffelde ad 74 Ruthen 1 Fuß zwischen Rosenbaums- und Hempen Lande belegen, unter Königl. Cammer. Consens für 55 rthlr. in Golde angekauft.

Polmeier No. 4, zu Drone und Schürmann No. 50. daselbst haben dahin einen Ländertausch errichtet, daß ersterer drey Stück Zehntbares Land im Südfelde

bey Langen und Rüter belegen an letztern gegen dieses feinen Kamp und Wiese im alten Fange belegen, eigenthümlich abtritt, als worüber unterm Consens Hochtbl. Cammer die erforderliche Documente ausgefertigt worden.

#### VI Avertissements.

**Amt Limberg.** Da von dem Königl. Eigenbehörigen Colon, Caspar Hagemeyer zu Dörninghausen vor einiger Zeit, ein etwa 10 jähriges Mutterpferd, von brauner Couleur, mit einer Wessle vor dem Kopfe, aufgerieben, was zu sich bishero kein Eigenthümer angegeben; so wird derselbe hiermit aufgefördert, sein Eigenthum binnen 14 Tagen nachzuweisen, in dessen Entziehung, das Pferd gerichtlich verkauffet werden wird.

Da das Rechnungs Jahr verstrichen ist, so werden diejenigen Tecklenburgischen Landes-Creditoren welche ihre Zinsen bis dato nicht abfordern lassen, hieburch erinnert, solche nunmehr gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Tecklenburg den 29ten Juny 1789.

#### VII Brode-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jul. 1789.

|                    |        |   |
|--------------------|--------|---|
| Für 4 Pf. Zwieback | 5 Loth | 2 |
| 4 Pf. Semmel       | 6      | 2 |
| 1 Mgr. fein Brodt  | 20     | " |
| 1 Mgr. Speisebrodt | 26     | " |
| 6 Mgr. gr. Brodt   | 8 Pf.  | " |

#### Fleisch-Taxe.

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch      | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 — Schweinefleisch    | 3 " "        |
| 1 = Kalbfleisch, wovon |              |
| der Brate über 9 Pf.   | 2 mgr. 2     |
| 1 — dito unter 9 Pf.   | 1 mgr. 4     |
| 1 — Hammelfleisch      | 2 mgr. 4     |

## Allgemeine nützliche Vorschläge für den Flachsbaum.

I. **D**er Leinsaame muß eher früh als spät gesäet werden. Frühe Ausfaat befördert frühe Erndte, diese dienet dem Flachs zur Feine und zum weich werden, weil es in warmen Wasser geröstet werden kann, wodurch der Flachs in eine Art von Fermentation geräth, die nothwendig erfordert wird. Eben diese frühe Erndte veranlaßt auch, daß das Brechen und Trocknen des Flaches bey noch heißem Sonnenschein geschehen, auch vor der Kornerndte alles auf die Seite geschaffet werden kann.

Späte Einsaat bringt späte Erndte, die Gewässer werden zum Rosten zu kalt, welches die Fermentation hindert. Beym Ausbreiten des Flaches auf dem Felde, wenn es aus dem Wasser gezogen wird, ist dasselbe den Winden die im späten Herbst sich hervorthun zu sehr ausgesetzt, die, wie oft der Fall gewesen ist, alles auf Haufen und durcheinander schmeißen. Es fehlt beym Brechen des Flaches an warmen Sonnenschein, man nimt daher seine Zuflucht zum Backofen. Diese Feuerhitze ist dem Flachs durchaus schädlich, er wird spröde davon und benimt ihm das glutineuse und klebrige Wesen, welches einzig und allein beym Waschen und Bleichen, dem Linnen die Dauer geben, und erhalten muß. Ohne das ist das Linnen einem alten zweyhundert jährigen Balken aus einem alten Hause ähnlich, der äußerlich nicht faul scheint, an und vor sich aber weder Kraft noch Saft hat, daher auch bald zur Fäulniß übergeht, so bald er in die freye Luft zu stehen komt; bey der Garnbleicherey, da das Garn einen starken Faden zur Weberey behalten muß, ist das Dörren des Flaches im Backofen noch weit schädlicher.

Um dem Einwurf auszuweichen, daß die frühe Einsaat leicht verfriert, sind uns über diesen Punkt vor einigen Jahren, in dem Hannoverschen Magazin, Listen von gut

und schlecht gerathenen Flachs von mehr als 20 Jahren vorgelegt worden. Hier waren die Jahre richtig bemerkt, wo der Frost die frühe und die Dürre die späte Einsaat bloß allein zu Grunde gerichtet. Aber es zeigten diese Bemerkungen, daß im Durchschnitt nur ein Drittel durch Frost hingegen zwey Drittel durch dürre Zeit gelitten hatten. Dieser Beweis ist bey dem Gartenumgraben sichtbar. Früh umgegrabenes Erdreich, das oben noch Feuchtigkeit hat, komt in den Grund, die feuchte Grunderde komt wiederum oben. Wird diese ausgetrocknet, so bleibt doch noch feuchte Erde im Grunde zur Nahrung der Pflanzen und Sämereyen. Ist aber die obere Erde bey späterem Umgraben schon ausgetrocknet, und wird umgearbeitet, so wird dieses dürre Erdreich zu Grunde gebracht, so bald nur die feuchte Erde herausgegraben ist, und auch gleich von der Sonne ausgetrocknet wird, wo soll dann die zarte Saamenwurzel Nahrung suchen? Sehr oft trifft dieser Fall ein. Sehr selten treffen wir hingegen einen so feuchten März und einen so feuchten Anfang des Aprils wie im jetzigen Jahr. Das Säen des Leinsamens gegen Ende des Aprils, acht Tage nach Maytag, oder vor der Mitte des Maymonats, nachdem die Lage des Landes oder die Gegend beschaffen, ist dem Säen gegen Ende May oder gar im Juni vorzuziehen, da es aus oben angeführten Gründen sonst eher mißrathen kann. Freylich treffen wir Jahre, wo der spät gesäete Leinsaamen, recht guten langen Flachs hervorbringt, wenn fruchtbare Witterung einfällt, aber im Durchschnitt steht man sich immer bey früher Einsaat besser, wobei auch das erwähnte Wässern und Brechen vortheilhafter ist, ohne zu gedenken daß man, im Fall der Flachs durch zu frühes Säen Schaden leidet, nochmalen Zeit hat später zu säen.

2. In Schottland und Irland, wo die Witterung mit der unsrigen fast gleich ist, fand man um den feinsten Flachs zu Spitzengarn zu ziehen durch Versuche für nützlich den Leinsaamen im Felde mit abgetretenen Rabatten, die etwa 1 und einen halben Fuß breite Gänge und 5 Fuß breite Bette hatten zu säen. Hier wurden Zweige von Weiden oder andren Schlagholz die eine Gabel behielten, an den Rabatten herum gesetzt, und 5 Fuß lange Querstöcke dazwischen gelegt, die etwa von dem Grunde 7. 8. Zoll entfernt blieben. Auf diese querliegende Stöcke, wurde noch etwas Reiserholz gelegt, so daß das Feld gleichsam ganz bedeckt war. Der Saame wurde dick ausgesät, daher entstanden feine Halme, die durch die Decke in die Höhe wuchsen, dadurch erreichte man den Entzweck 1) daß man feinen Flachs erhielt. 2) konnte Sonne und Luft, das Erdreich nicht so sehr bey dürrn Zeiten austrocknen. 3) verursachte die Decke eine Beschützung für Nachtfrost. 4) wurde bey der dürrn Zeit der Thau von der Sonne so geschwinde nicht verzehrt. 5) konnte Sturm und Regen den Flachs nicht niederlegen.

Ueberzeugt von dem großen Nutzen wurden den Preminen auf solche Veranstaltungen gesetzt, wodurch denn jetzo diese Methode so allgemein und nützlich geworden, daß man schwerlich durch ausgefetzte Prämie sich bequemen würde, diese Behandlungsart aufzugeben.

Dieser Vorschlag wäre in so weit bey allen Sorten Flachs nachahmenswürdig, wenn er auch nur bloß allein zur Conservation des Flachs, wegen Sturm und Regen befolgt würde.

Welch ein entsetzlicher Verlust entsteht nicht im Ganzen in einem Lande, wo viel Flachs saamen gesät wird, wenn, wie die Erfahrung oft bewiesen hat, der Flachs

wenn er zur vollkommenen Länge und Güte gerathen ist, durch einen einzigen Sturm und Schlagregen platt an die Erde gestürzt wird. Nun kann nur die dünne Oberfläche als guter Flachs geärndtet werden, das Mittlere erstickt, wird mulligt und unbrauchbar, deshalb fällt es bey dem Brechen meist weg. Das untere wird rotte faul und muß weggeworfen werden, dabey ist es überaus mühsam zu sortiren, weil durch das wenigste Gute so mit schlechterem vermischt ist, die Qualität verringert wird. Mit dem Saamen sieht es noch bedenklicher aus, weil guter, tauber und unnützer Saamen durch einander geräth, der besser wegzurwerfen, als zur Saat aufzuheben ist, wofern nicht dieser Verlust für die Zukunft größer als der Erstere seyn soll.

Allein ein entsetzlicher Widerspruch wird diesem Vorschlage hier zu Lande entgegen stehen. Man wird sagen: Ich habe schon sehr oft langen schönen Flachs ohne solche Anstalt eingeärndtet: Wer kann so viele Mühe anwenden: Sturm und Schlagregen stürzen den Flachs nicht alle Jahr zu Grunde: Warum sollte ich so viele Gänge im Felde unbesät lassen, wodurch mehr als der sechste Theil des Landes verlohren geht?

Man sollte aber statt dieser Einwendungen, bedenken, daß die Mühe leicht belohnt wird, denn ein einziges Jahr, worin durch Niederschlagung des Flachs, Schaden geschieht, bezahlt 10 Jahre alle Mühe und Arbeit, durch die Erhaltung, das Holzwerk kann verschiedene Jahre nach einander wiederum gebraucht werden, der Verlust des Landes durch die Gänge, wird durch bessern Wachsthum des Flachs ersetzt, weil Luft und Sonne bessere Macht hat allenthalben durchzustreichen. Meine eigene Versuche im Garten, haben mich überzeugt daß der Flachs eben an den Gängen aller Betten am längsten und dick-

sten gewachsen war, ja so gar waren die Gänge selbst, bis auf die Heiste zugewachsen, so daß ich mich gemüßigt fand, beym Ausziehen des sämtlichen Flachses, dasjenige was um die Bette herum gestanden hatte, allein legen zu lassen, weil dieses grobhalmig, alles übrige aber feiner war. Die Gänge kamen auch bey dem Gäten recht gut zu statten, so gar konnte man, wenn neues Unkraut zum Vorschein kam, das zu stark angewachsen war, ganz bequem wegnehmen lassen, ohne den Flachß zu verletzen.

Doch ich will gerne nachgeben, man besäe das ganze Land ohne die Gänge, und lasse auch das Reiserholz weg, man stecke nur die kleinen schlechten Gabelstöcke nach der Reihe in die Erde, lege Stöcke dazwischen, die 7 bis 8 Zoll von der Erde entfernt sind, hierauf quere darüber her etwas schwerere Stangen die der Wind so leicht nicht verschieben kann, damit viereckigte Löcher entstehen, die etwa ein paar Fuß weit sind, so ist man vor das Niederlegen des Flachses gesichert.

Noch mehr, um sich selbst von dem künftigen Nutzen zu überzeugen, nehme man von einem Morgen, nur den dritten Theil zum Versuch zu einer solchen Veranstaltung, man lasse auch die Zwischengänge, so wird man nach zwey oder dreijähriger Wiederholung keine fernere Empfehlung nöthig finden, denn, wenn unglückliche Witterung einfallen sollte, so wird man sein grades, schönes, langes Flachß aufrecht stehend finden, wenn das andre freygestandene in Grund und Boden geschlagen ist.

Lippstadt.

3) Um guten Saamen zu erziehen, lasse man den Flachß so wie er aufgezogen ist, auf der Erde ausbreiten, und ein paar Tage in heißer Sonne liegen, wenn die Witterung so beschaffen ist, daß es nicht regnet. Alsdann wird er abgerauffelt und in heißer Sonne getrocknet, und feißig durcheinander gerührt, hernach kann man die Knoten auf dem Boden auseinander breiten, und ferner trocknen lassen.

Das schnelle Trocknen in der Sonne ist dem Saamen ungemein nützlich, und dem langsamen Trocknen auf dem Boden im Schatten weit vorzuziehen. Wer nicht genug Raum auf dem Boden hat, dem kommt es auch gut zu statten, wenn er Bretter oder einige Stücke grob Linnen, an der Sonnenseite in der ganzen Länge des Hauses, in verschiedene Lagen übereinander aufstellt oder ausspannet.

Da kann nun eine Menge Saamen getrocknet werden, und erfordert hernach auf dem Boden weniger Raum weil er alsdann dicker liegen kann. Hat man früh geerntet, und die Sonne scheint noch heiß, und trift es sich daß es nicht regnet, so kann man alle Knoten so stark trocknen, daß man keinen Bodenraum bedarf. Will man den trocknen Saamen in Knoten verwahren, so muß er in dünne Säcke gethan werden und für feuchte Derter bewahrt bleiben, denn die Knoten ziehen gerne alle Feuchtigkeiten an sich, sonst wäre es besser, daß man lieber den reinen Saamen aufbewahrte und etwas gesiebte Asche dazwischen streute, alsdann aber muß man den Saamen bey heiterem Wetter etwa alle 6 Wochen ausschütten, ein paar Tage der freyen Luft aussetzen, wieder einsamen, und ihn vor die Mäuse bewahren.

Möller.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 13. Julii 1789.

## I Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibesperson aus hiesiger Stagt wegen begangener Hausdiebereyen zu zwey monatlicher Zuchtthausarbeit condemniret worden.

Sign. Minden am 10ten Julius 1789.  
Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

## II Avertissements.

Dem Publico gereicht zur Nachricht, daß noch folgende Feuer-Societäts-Geld-der in der Graffschaft Ravensberg ausgeschrieben sind: a) Für den Colonus Meier Jost zu Laer Amts Sparenberg 1000 Rthl. b) Für den Colonus Sprick Nr. 76. Wsch. Osterwebe 50 Rthlr. Der Beitrag ist von jedem Hundert der assicurirten Summen 8 Pf. Sign. Minden den 1ten Julii 1789.  
Anstatt ic.

v. Breitenbauch. Haß. Schlönbach.

Amte Werther. Da der bis-herige Colonus Johann Fridrich Uffmann zu Rotendorff in die Leibzucht verwiesen, und unter Anordnung des Coloni Haselhorst, als Curator, für einen Verschwend-der erkläret, mithin demselben alles einseitige Schuldenmachen Kauf- und Verkaufen

gänzlich benommen ist; so wird solches hiers mit vorschriftsmäßig zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen c.

Thun kund und fügen Euch dem aus Unserm Erblanden entwichenen Henrich Heermeyer von Nro. 2. Bauerschaft Rddinghausen, hierdurch zu wissen: was maßen Unser Fiscus Camera gegen Euch Klage erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung gebethen; und da Wir dem Suchen statt gegeben, als benachrichtigen Wir Euch hierdurch, daß Terminus zu Eurer Rückkehr auf den 8ten Octbr. a. c. angesetzt worden sey, und laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens in diesem Termine vor dem ernannten Deputato Muscultore Boswinkel auf der Regierung einzufinden; und dient Euch dabey zur Verwarnung, daß wenn Ihr dennoch ausbleiben oder Eure Rückkehr nicht glaubhaft nachweisen werdet, Ihr alsdann Eures gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens für verlustig werdet erkläret, und solches dem Gutsherrn zuerkant werden. Wornach Ihr der ausgetretene Henrich Heermeyer aus Rddinghausen Euch also

E e

zu achten habt. Urtkundlich ist diese Edictal = Citation unter der Regierung Justiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst, so wie bey dem Linde Limberg angeschlagen auch dem Mindenschen Wochen Blatte und den Pappstädter Zeitung eingebruckt worden. So geschehen Minden am 23ten Juny 1789.

Urstatt und von wegen Allerhöchst gedachter Seiner Königl. Majestät. ic.

Crayen.

Nach dem Unterschriebenen gewordenenen Auftrage, soll nunmehr das Kleinenddrfer Holz, welches an die Kleinenddrfer = Wiesen und das Ströher = Bruch gränzet, zur Vertheilung gezogen werden, und werden dahero alle und jede, welchen auf dieser Gemeinheit einiger Anspruch zustehet, er bestehe, solche in Marcken, Grundherrschaft, Pflanz = Recht, Hude, Haide, Ploggen, Schollen oder Lorf = Stich, und welchen anderen Gemeinde = Rechten es sonst wolle, hiermit aufgefordert, solche in Termino den 28ten July a. c. Morgens präcise 8 Uhr zu Rahden, im Grunemannschen Hause bey der Commission gehörig zum Protocoll anzuzeigen, und diejenigen Urtunden und Documenta darauf solche Gerechtsame begründet werden sollen, in Original und Abschrift zu produciren, oder wenn von einem Dritten die Herausgabe zu fordern, davon in Zeit Anzeige zu machen. Alle die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsame gar nicht, oder nicht vollständig anzeigen werden, sollen derselben durch eine Abweisungs = Urtheil für verlustig erklärt, und die fernere Einleitung des Theilungs = Geschäftes und Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. In Rücksicht der Interessenten die auf rechts verbindliche Art für sich allein nichts beschließen können, lieget denen resp. Grundbesitz = und Eigenthums = Herrn ob, ihre Rechte wahrzunehmen, sonst es so angesehen wird, daß sie mit denen Beschlüssen

friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am 29ten März 1789.

Vigore Commissionis.

Schrader. Müller.

**Gericht Halbem.** Da die Unzulänglichkeit des Vermögens des Wirths Johann Gerhard Lageschulte zu Levern am Tage lieget, und verschiedene Gläubiger auf ihre judicatsmäßige Befriedigung gedrungen haben; so ist die Eröffnung des Concursum erkannt, und werden daher alle diejenigen welche an gedachten Wirth Lageschulte und dessen Ehefrau einige Forderung und Anspruch haben, öffentlich hierdurch verablahdet, solche innerhalb 9 Wochen und zwar spätestens den 17ten Sept. d. J. beim Gerichte anzugeben, und wenn die Beweismittel in Schriften bestehen, solche vorzulegen; unter beygefügter Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die unerheblich scheidende Masse präcludiret, und ihnen gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll der dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige vor dem Neuenthor neben den von Derenthalschen Gärten belegener Garten, welcher mit Einschluß der darin befindlichen Laube, steinern Tische und Pfeiler auch Gartenthüre, auf 295 Rthlr. taxirt und mit 22 mar. Landschaft beschwert ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen in Terminis den 14ten May, 19. Jun. u. 25. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu erscheinen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche an dem Garten aus irgend einem Grunde Gerechtsame, die aus dem Hypothequebuche nicht zu ersehen sind, zu haben ver-



meynen, sich in dem letztern Termino mel-  
den, und ihre Ansprüche anzeigen, oder  
gewärtigen, daß sie damit gegen den kün-  
ftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Des Brantweinbrenner  
Stodiecks vor dem Ruthor belegener, mit  
einer grünen Hecke und steinern Pfeilern,  
auch daran hängenden Thür versehenen,  
nach der Abtretung vier Achsel haltender,  
überhaupt zu 140 Rthl. gewürdiger mit  
Landschaft beschwerter Garte, sol, auf An-  
suchen seiner Gläubiger, öffentlich verkauft  
werden. Die Liebhaber können sich in  
Terminis den 1zten May 26ten Junias  
und 3ten Julius Vormittages von 10 bis  
12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte  
melden, ihr Gebot eröffnen, und dem Be-  
finden nach des Zuschlages gewärtig seyn.  
Es müssen auch alle diejenigen welche aus  
irgend einem Grunde real Ansprüche so in  
das Hypothequen-Buch nicht eingetragen  
sind, an den Garten zu haben vermeinen,  
ihre Gerechtfame in dem letztern subha-  
stat. Termino anzeigen, oder gewärtigen,  
daß sie demnächst damit präcludirt, und  
gegen den künftigen Käufer abgewiesen  
werden sollen.

**Minden.** Der Bürger und Bran-  
teweinbrenner Friedrich Schmidts bietet  
nochmahls sein hinter der Mauren sub Nr.  
240. belegenes Wohnhaus und Scheure  
zum freywilligen Verkauf an, und lusttra-  
gende Käuffere wollen sich deshalb bey ihm  
melden; auch dienet den Liebhabern zur  
Nachricht, daß dem Befinden nach, die  
Hälfte der Kaufgelder gegen übliche Zinsen  
in dem Hause und Scheure wohl möchten  
stehen bleiben können.

**Rahden.** Bey Ernst Henrich  
Lindemanns Wittwe und Joh. Christ. Wer-  
ges jun. sind einige tausend Pfund Wolle  
vorrätzig, welches den einländischen Fa-  
brikanten hiemit bekandt gemacht wird,

um solche unter 3 Tagen zu erhandeln, son-  
sten sie versandt werden möchte.

**Herford.** Es soll das sub Nr. 517.  
auf der Rennstraße belegene, dem Gräbes-  
macher Lindemann zugehörige Haus, so un-  
ten mit 2 Wohnstuben, 2 Bettkammern,  
einer Küche, oben mit 2 Kammern und ge-  
räumlichen Boden versehen, hinter densel-  
ben auch ein Hofplatz nicht weniger eine  
Mistgrube befindlich ist, woraus 1) an die  
Berger Kirche jährlich 2 Rthlr. 18 Gr. 2)  
an die Kammeren jährlich 1 Rthlr. 18 Gr.  
3) an die große Schule 1 Rthlr. 18 Gr.  
4) an das Bäckeramt 1 Rthlr 9 Gr. und  
an das Kaufmanns Collegium 1 Rthl. prä-  
stirt werden müssen, cum Taxa excl. dieser  
Lasten: ad 120 Rthlr. in dem ein für allemal  
auf den 3ten Julii c. angeetzten Termino  
meistbietend öffentlich verkauft werden.  
Lusttragende Käufer können sich zu dem  
Ende von 10 bis 12 Uhr auf dem Katha-  
hause einfinden, Both und Gegenboth thun,  
und den Zuschlag, nach Befinden, gewär-  
tig seyn; inmaßen auf ein etwaiges Nach-  
geboth nicht reflectirt werden wird. Zu-  
gleich haben alle unbekante real Präten-  
denten ihre Ansprüche an diesem Hause, bey  
Gefahr, daß sie sonst auf ewig damit abge-  
wiesen werden, anzugeben.

**Schildesche** In dem catholis-  
schen Pfarrhause hieselbst wird am 29ten  
dieses und folgenden Tagen meistbietend  
verkauft werden: vieles Hausgeräth, auch  
Betten, Zinn, Kupfer, Leinen und Rüche.  
Es haben sich daher Kauflustige Morgens  
9 Uhr einzufinden.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Der dem Königlich  
Preuß. Herrn Geheimen Legations-Rath  
von Thulemeyer aus mehr als 2500 Mor-  
gen Landes, in dem Hesseschen Amte Uchte  
zustehende Zugzehnte, soll allhier in Min-  
den am 22ten dieses Monaths Julii auf

dem Rathhause öffentlich verpachtet werden. Die Liebhaber können sich dazu Vormittags um 10 Uhr melden, die Bedingungen, besonders daß Vorauszahlungen der Pachrgelder geschehen oder dafür tüchtige Caution allhier sofort bestellet werden muß vernehmen, und dem Befinden nach, der Abschließung eines Contracts auf ein oder mehr Jahre, wenn darüber vorab die Einwilligungen des Zehntherrn eingeholt worden, gewärtig seyn, inzwischen das Zehnts-Register bey dem Stadt-Gerichte einsehen.

Der Herr Regierungs-Pedell und Dohm-Vicarius Kind machet hierdurch bekannt, daß das zur Commende seines Sohns gehörige freye Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen Garten und Stallung, so am großen Dohmhofe gelegen und an die Dohmbechaney grenzet, in stehenden Michaelis mietthlos wird. Diejenigen so dieses Haus nebst Zubehör zu mietthen Lust haben, werden daher eingeladen, sich bey ihm zu melden und die Conditiones zu vernehmen.

Das Meyersche Haus auf der Simeons-Strasse, in welchen alle Bequemlichkeiten zur Handlung, und worin auch die Brauges-richtigkeit, sol nebst den Bruchgärten den 20. Jul. vermietet werden, da die Liebhaber sich in bemeldtem Hause einzufinden.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

Im December dieses Jahrs wird ein Königl. Domainen-Capital von 400 Rthl. in Golde bey der Krieges- und Domainen-Cammer eingehen; wer solches anzuleihen Lust hat, kann sich bey dem Canzley-Director Worries melden, und Hypothequens-ordnungsmäßige Sicherheit nachweisen.

Sign. Minden am 30ten Junii 1789.

#### Minden. Drey hundert Rthl.

in Golde sind zu 5 prCent Zinsen gegen sichere Hypothek bey dem Waisenhause zu erhalten.

Bey der Simeonis Kirchen allhier sind auf bevorstehenden Michäli III Rthl. in Luisd'or gegen hinlängliche Sicherheit zu verleihen; Liebhaber wollen sich bey dem Rechnungsführer Arning melden.

### Von leicht zu errichteten Leichenkammern auf den Dörfern. \*)

Es ist gewiß eine mit von den besten Polizeyanstalten, die in den neuern Zeiten vorge schlagen worden, ob sie gleich noch in sehr wenigen Orten befolgt ist, Leichenhäuser zu erbauen, wohin sogleich jeder Verstorbener nach seinem Abschlede von der Welt gebracht, und daselbst bis zu seiner Beerdigung aufbehalten werden kann. Wenigstens habe ich diese vortrefliche Einrichtung fast nirgends, außer bey ansehnlichen herrnhutischen Gemeinen, angetroffen.

Nicht nur ist dieses bey ansteckenden Krankheiten das vernünftigste Mittel, die weitere Ausbreitung derselben zu verhindern, daß der an einer ansteckenden Krankheit Verstorbene so bald als möglich von den Gesunden abgesondert werde. Es trägt

auch vieles zur Beruhigung einer betrübten Familie bey, wenn sie des traurigen Anblicks, die Leiche bey sich zu sehen, und der Sorge, dieselbe selbst bis zur Beerdigung zu beschicken, entlediget wird. Ja es ist auch das einzige hinreichende Mittel, die üble Gewohnheit aller Orten abzustellen, die Verstorbenen zu bald, und oft gleich den andern Tag, unter die Erde zu bringen, und damit auch leider manchen, wie die Erfahrung gelehrt hat, noch lebendig zu begraben.

Es ist wahr, diese betrübte Erfahrung, die zeitlich so oft in öffentlichen Schriften durch unteugbare Exempel ist erwiesen worden, hat wohl in vielen Ländern Veranlassung gegeben, Befehle zu ertheilen, die

\*) Aus einem auswärtigen Blatte.

Verstorbenen nicht zu frühzeitig, sondern wenigstens erst den dritten Tag zu beerdigen. Allein können solche Befehle wohl verhindern, daß nicht fast an allen Orten dawider gehandelt, und mithin immer noch mancher lebendig begraben werden muß, wenn es in tausend Häusern, sonderlich auf den Dörfern, an Gelegenheit und einer abgeforderten Kammer fehlt, wo man eine Leiche hinbringen und etliche Tage aufbehalten könnte? Die besten Häuser auf den Dörfern sind noch schlecht und enge genug zur Bequemlichkeit und Gesundheit der Lebendigen eingerichtet, die darinnen wohnen sollen; geschweige, daß auch darauf Bedacht genommen worden sey, einen schicklichen Platz für eine Leiche jederzeit übrig zu haben. Die besten und weitläufigsten Häuser bestehen, außer den Ställen, in einer Wohnstube, Schlaf- und Hauskammer, und wenn es hoch kömmt, in einem abgeforderten sogenannten Auszugshäuschen, welches ebenfalls nur eine kleine Stube und Kammer hat. In kleinern Häusern trifft man, außer der Wohnstube, nur eine einzige Kammer, auch wohl gar keine an. Sollen nun darinnen, wie dieses mehrentheils der Fall ist, neben dem jungen Wirthe mit seiner Familie, auch noch alte Eltern wohnen; so ist alles von Schlafstätten, dem wenigen Hausgeräthe und nöthigen Nahrungsmitteln, sonderlich vom Herd, sie an, vollgepfropft. Ja man trifft, wenigstens igt, bey der großen und sich so sehr vermehrten Volksmenge auf den Dörfern fast keine Kammer an, die nicht bewohnt wäre. Stirbt nun eines im Hause, so findet man keinen schicklichen Ort, wo die Leichen hinzubringen und etliche Tage aufzuhalten wäre; und in vielen Häusern müssen sie solche deswegen in der Stube oder in der Kammer liegen lassen, wo sie gestorben ist, und die Angehörigen müssen indessen ihre Schlafstätte in den Ställen, oder im Sommer in der Scheune aufschlagen. Daher ist insgemein an den Geistlichen, der

über den Befehl halten soll, nicht vor dem dritten Tage begraben zu lassen, wenn die Leiche angemeldet wird, zugleich auch dieses die Anforderung, daß sie den darauf folgenden Tag begraben werden mögte. Und wenn ihnen gesagt wird, daß es nach dem Befehle vor dem dritten Tage nicht geschehen solle; so wird die Unmöglichkeit vorgestellet, die Leiche so lange im Hause aufzubehalten, da sie keinen schicklichen Platz dazu hätten, sondern solche bis zur Beerdigung in der Stube oder Kammer liegen lassen müßten, wo sie gestorben ist. Bey solchen Umständen sieht sich der Geistliche in den meisten Fällen genöthiget, nachzugeben, und wider den Befehl zu handeln, weil sonderlich im Sommer bey Personen, die an faulen Fiebern oder andern ansteckenden Krankheiten gestorben sind, die längere Aufbehaltung der Leiche in der Stube oder Stubenkammer von den nachtheiligsten Folgen seyn würde. Ja so groß auch für ihn selber die Beschwerde wird, wenn etliche Leichen zusammen kommen, alle so gleich nach dem Verlangen der Leute mit den gehdrigen Gebräuchen zu begraben; so muß er sich doch gefallen lassen. Man setze sich nur an die Stelle der Bewohner eines solchen Hauses, und bedenke, was eine dreytägige Leiche in der Stube, oder in der daran stoßenden Kammer, in der Wärme für Ausdünstung verursache; so wird man es wahrhaftig den Leuten nicht verargen können, wenn sie auf baldige Beerdigung dringen, und ihnen der Geistliche, der ihre Wohnungen genau kennt, darinn willfahren muß. Denn es ist doch ein wahrer Jammer, wenn man oft in einer kleinen Stube Gefunde, Kranke und auch eine Leiche beyammen antrifft, und wenn man sich nach einem abgeforderten Platz umsieht, wo wenigstens die letztere hinzubringen wäre, doch selbst eingesehen muß, daß sich dazu kein schicklicher finde. Dieser Fall kömmt gewiß häufiger vor, als manche denken, die nicht in die Hütten der Niedri-

gen auf den Dörfern zu gehen, oder hinein zu blicken gewohnt sind.

Soll also der Befehl, die verstorbenen nicht eher, als den dritten Tag zu beerdigen, in wirkliche Ausübung gebracht werden können, und es nicht wie bisher, immer noch in sehr vielen Fällen eine Unmöglichkeit bleiben: so muß erst an jedem Orte für eine gemeinschaftliche Leichenkammer gesorgt, und befohlen werden, daß es nirgends daran fehle.

Wie gerne würde jeder Geistliche dazu die Hand bieten, und seine Gemeinde durch die Vorstellung dazu zu bewegen suchen, wie vieler Unruhe und Bekümmernisse sie dadurch in ihren Häusern bey einem erfolgten Todesfalle entledigt würden, da er so oft mit den Leichen übereilt, und ihm dazu nicht gehörige Zeit gelassen wird; denn auf den Dörfern soll doch fast noch bey jeder Leiche von dem Geistlichen geredet, und auch gehörig getröstet werden. Ich weiß wohl, daß man in den meisten Städten es für besser und bequemer ansieht, wenn die Leichen standesmäßig bezahlt, aber nichts dafür gethan und geredet werden darf. Auf den Dörfern möchte es aber doch sobald nicht nachgeahmt werden. Denn der Bauer will für sein Geld etwas hören, und ich bin auch dessen versichert, daß nach den Umständen bey einer Leiche, da alles zur Weichmüthigkeit gestimmt ist, weit mehr Gutes zur Besserung, wenn man nach der Wahrheit redet, gesagt werden kann, als wohl in zwanzig gewöhnlichen Predigten. Die Geistlichen sollten also auch um deswillen von der Nothwendigkeit befreyet seyn, mit den Leichen so übereilt zu werden.

Ich habe wohl dieses häufig bemerkt, daß die in öffentlichen Schriften erzählten Exempel von Lebendigbegrabenen nicht wenig Nührung verursacht, und viele Personen vom Stande dafür nicht geringe Furcht

äußern, einmal noch lebendig begraben zu werden. Daher pflegen sie auch oft den Ehrigen dieses mit als ihren letzten Willen zu befehlen, daß sie nicht unter 8 Tagen begraben werden sollten. Ich weiß aber noch keine Stadt noch weniger ein Dorf nahmhast zu machen, wo man es bey dieser Furcht für das sicherste und beste Mittel angesehen hätte, gemeinschaftliche Leichenkammern zu errichten, die so beschaffen wären, daß einem in Ohnmacht Liegenden die Rückkehr zum Leben nicht unmöglich gemacht würde; denn was kann dazu die Verordnung helfen, daß man unter 8 Tagen nicht begraben werde, wenn der Verstorbene sogleich in das kälteste Gewölbe im Hause gebracht, und daselbst aufbehalten wird. Doch ich entferne mich von meinem Zwecke.

Eine Leichenkammer von etwa fünf Ellen Länge und etwas weniger Breite, damit zugleich etliche Leichen darinn aufbehalten werden können, erfordert ja so wenige Kosten, daß auch auf den kleinsten Dörfern dergleichen angelegt werden könnten. In Städten könnten dergleichen mehrere, nach den verschiedenen Vierteln oder Gemeinen seyn, die zu einer Kirche gehören. Es giebt doch fast in jedem Dorfe ein Gemeindegewölbe oder doch ein Hirtenhaus. Was würden nun wohl die Kosten betragen, wenn man an der Winterseite desselben die Leichenkammer anlegte; die etwa eine Elle tief ausgegraben, ausgemauert, und sodann noch drey Ellen über der Erde mit einer Leimwand aufgeführt und mit einem Ziegelbache und guter Thüre verwahrt seyn müßte. Dieses würde, wenn die Fuhren und Handarbeit, wie an andern geistlichen Gebäuden, unentgeltlich verrichtet würden, mit wenigen Thalern zu bewerkstelligen seyn, und kein Dorf ist so ganz arm, das nicht diese wenigen Thaler in einem Jahre in der Gemeindefasse zusammenbringen, und dazu anwenden könnte. Denn freylich, wenn

es erst durch eine Anlage geschehen sollte, so gering auch dieselbe wäre, findet es schon Schwierigkeit. Ein einziger Widerspenstiger kann Streitigkeiten und langen Aufenthalt verursachen. Werden aber zugleich, neben dem Befehl dazu, auch die Mittel an die Hand gegeben, daß es von dem Gemeindegelbe geschehen soll, weil es zum gemeinen Besten nöthig ist, so sind alle Hindernisse und aller Einwand gehoben.

Am jedem Orte befindet sich auch noch eine Leichenfrau, welche jezt die Leiche im Hause beschicket, dabei wacht und dafür bezahlt wird. Dieses könnte dort eben so gut geschehen, da sie des Hirten oder Gemeindegelbes Stube darneben zum Aufenthalt hätte. Und so wie jezt gewöhnlich die nächsten Nachbarn die Leiche zu Grabe tragen, so würden sie sich es auch gefallen lassen, selbige in die Leichenkammer zu tragen, wenn solche vorher durch die Leichenfrau und Angehörigen in den Kasten

gelegt worden ist, der zu dem Ende angeschafft würde.

Ich darf doch wohl nicht befürchten, daß dieses unter die Vorschläge gehöre, die zwar leicht auf der Studirstube ausgedacht und niedergeschrieben, die aber, wegen dabey einschlagender vieler Bedenklichkeiten und Hindernisse, so leicht nicht auszuführen wären. Die Erfahrung ist da, daß diese gute und nützliche Einrichtung schon unter manchen Gemeinden ist getroffen worden, und eben so leicht kann es auch auf dem geringsten Dorfe geschehen. Nur dadurch kann es soweit gebracht werden, daß die Leichen an jedem Orte, ohne davon zu befürchtenden Nachtheil für die Gesunden, nach der Vorschrift bis zum dritten Tage stehen bleiben, wenn man nämlich Leichenkammern erbauet, worinn nach Beschaffenheit des Orts zwei oder drei Leichen aufbehalten werden können.

## Von den guten und schlechten Eigenschaften des Eisens.

Der starke Gebrauch des Eisens macht die Kenntniß desselben dermaßen nothwendig, daß man niemals zu vieler Aufmerksamkeit auf die Beobachtung wenden kann, woraus sich eine gute Auswahl desselben zu treffen erlernen läßt.

Wenn man die Beschaffenheit eines Eisens beurtheilen will, so muß man zuvörderst wissen, aus was für einem Werke dasselbe komme, ob das Erz desselben geschmeidig oder brüchig sey.

Um diese Erze kennen zu lernen, hat man von den französischen folgendes zu bemerken. Das beste Eisen, das wir haben, kömmt aus Berry; das aus Bourgogne ist ebenfalls sehr gut, und wird insonderheit aus den Werken zu Vesmes und Morem-

bert gemacht. Es ist überaus geschmeidig und leicht zu bearbeiten. Das aus Senonze und Vibray, ohnweit Montmiral, in dem Herzogthume Maine, läßt sich recht gut schmieden, und ist geschmeidig und biegsam. Das aus Normandie, Champagne und Thierache wird wenig geachtet, weil es sehr brüchig und überaus schlecht ist. Das aus Roche und Nivernois ist recht gut; das aus Spanien ist sehr geschmeidig, so daß es sich ohne Feuer, so wie das Silber schlagen läßt. Das Eisen aus Schweden und Teutschland ist, wenn es mit anderm versetzt wird, zu schneidendem Werkzeuge sehr brauchbar.

Da sich gutes und schlechtes Eisen unter einander zu befinden pflegt, ob es gleich aus ein und eben demselben Werke und bis-

weilen von einerley Guffe kömmt: fo muß man, um davon vergewiffert zu feyn, eine Stange nehmen. Sieht man, daß kleine ſchwarze Aßern darinn befindlich find, welche in die Länge laufen; daß keine Riffe oder Schnitte, welche in die Quere gehen, darinn wahrzunehmen find; und daß dieſe Stange unter dem Hammer nachgiebt: fo iſt dieſes ein Zeichen, daß das Eiſen gut iſt. Wenn hingegen Riffe darinn befindlich find, und die Stange ſpröde iſt: fo iſt es ein Beweis, daß das Eiſen unſchmeidig ſey: das heißt: in der Hitze leicht breche, und ſchwer zu ſchmieden ſey.

Man erkennet auch, ob das Eiſen geſchmeidig ſey, an der Farbe, welche es, nachdem man es von einander gebrochen, inwendig an ſich hat. Denn wenn daſſelbe ſchwarz iſt, ſo iſt es ein Zeichen, daß es gut ſey, und ſich ohne Feuer leicht hämmern und feilen läßt; alsdenn pflegt es aber auch nach dem Poliren nicht glänzend, ſondern getrippelt zu werden, vornehmlich wenn ſich graue Flecke, wie Aſche, darauf befinden. Dieſes ereignet ſich zwar nicht bey allen, aber doch bey den meiſten Stangen. Ein ſolches Eiſen pflegt nicht leicht zu roſten, weil es etwas Bleyartiges an ſich hat. Es giebt hinwiederum andere Stangen, deren Eiſen, wenn ſie von einander gebrochen werden, grau, ſchwarz und ins weiße fallend ausſieht. Es iſt weit härter und ſpröder, als das vorhergehende, wenn man es biegt. Es ſchickt ſich daſſelbe vorzüglich zu den groben Arbeiten; zum Feilen aber taugt es ganz und gar nicht wegen der Körner, mit welchen es angefüllt iſt. Dasjenige, welches, nachdem es von einander gebrochen iſt, Körner hat, welche mit weiß, grau oder ſchwarz

untermenget ſind, iſt ſtets das beſte ſowohl zum Schmieden und für die Feile, als auch, weil es ſich gut poliren läßt. Andere Stangen dagegen beſitzen kleine Körner, wie der Stahl, und das Eiſen läßt ſich ohne Feuer biegen. Mit der Feile läßt es ſich ſchwer bearbeiten, und ſobald es heiß zu werden anfängt, ſo zerbröckelt es ſich, daß es ſolchergeſtalt ſchwer zu gebrauchen iſt, in Anſehung deſſen, weil es ſich nicht leicht löthen (ſchweißen) läßt, und die Körner der Feile widerſtehen. Es giebt endlich noch andere, deren Theile (Körner) bey dem voneinanderbrechen grob und glänzend, wie Wißmuth, ausſehen. Ein ſolches iſt gar ſchlecht, ohne Feuer brüchig, im Feuer weich, und kann keine große Hitze ausſtehen, ohne zu verbrennen, weil es überaus löchericht iſt, und leicht roſtet und ſich verzehret.

Das unſchmeidige (brüchige) Eiſen erkennet man an den Riſſen und Schnitten, welche durch die Stangen quer durchlaufen. Gemeinlich läßt ſich daſſelbe kalt biegen und hämmern. Wenn es während dem Schmieden nach Schwefel riecht, wenn bey dem Schlagen kleine Funken herauſſpringen: ſo iſt ein Beweis, daß es im Feuer brüchig iſt. Es pflegt auch, wenn es ſeine ſchlechte Farbe bekommt, das heißt: wenn es etwas weißer als Kirſchfarbig ausſieht, bisweilen in dem Stücke mitten durchzubrechen. Wenn man darauf ſchläget, und es biegt, ſo wird es ganz ſchiefzig (brüchig). Man erkennet die Eigenſchaft eines Eiſens während dem Schmieden. Denn wenn es unter dem Hammer weich iſt, ſo iſt es ohne Feuer brüchig; iſt es hingegen feſt, ſo iſt dieſes ein Zeichen, daß es ſich ohne Feuer leicht biegen laſſe,

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 20. Julii 1789.

## I Warnungs-Anzeige.

Eine Mannspersohn, ist wegen begangenen Diebstals mit drey monathlicher Zuchthausarbeit, nebst Willkommen und Abschied bestrafet worden. Minden den 17ten July 1789.

Magistratus hieselbst.

## II Citations Edictales.

Nach dem Unterschriebenen gewordenen Auftrage, soll nunmehr das Kleinendörfer Holz, welches an die Kleinendörfer-Wiesen und das Ströber-Bruch gränzet, zur Vertheilung gezogen werden, und werden dahero alle und jede, welchen auf dieser Gemeinheit einiger Anspruch zustehet, er bestehe, solche in Marcken, Grundherrschaft, Pflanz-Recht, Hude, Haide, Plaggen, Schollen oder Lorf-Stich, und welchen anderen Gemeinde-Rechten es sonst wolle, hiermit aufgefordert, solche in Termino den 28ten July a. c. Morgens präcise 8 Uhr zu Rahden, im Grunemannschen Hause bey der Commission gehdrig zum Protocoll anzuzeigen, und diejenigen Urkunden und Documenta darauf solche Gerechtsame begründet werden sollen, in Originali und Abschrift zu produciren, oder wenn von einem Dritten die Herausgabe zu fordern, davon in Zeit Anzeige zu

machen. Alle die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsame gar nicht, oder nicht vollständig anzeigen werden, sollen derselben durch eine Abweisungs-Urteil für verlustig erkläret, und die fernere Einleitung des Theilungs-Geschäftes und Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. In Rücksicht der Interessenten die auf rechtsverbindliche Art für sich allein nichts beschließen können, lieget denen resp. Grund-Lehns- und Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte wahrzunehmen, sonst es so angesehen wird, daß sie mit denen Beschlüssen friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am 20ten März 1789.

Wigore Commissionis.

Schrader. Müller.

**Amte Ravensberg.** Da zur Berichtigung des Schulden-Zustandes der Binnenbrockschen Stette in Winkelschütten auf die Edictal-Citaton aller noch unbekandten Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden: So werden alle und jede, welche an den Colonum Binnenbrock in Winkelschütten Ansprüche und Forderungen haben, die nicht bereits den 8ten Junii liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Präclusion und ewigen Stills

3 f

schweigens öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 21. Sept. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren.

**Bielefeld.** Es ist der hiesige Tanzmeister Dominique Fournier in diesen Tagen heimlich von hier entwichen, und da dessen unzählbarer Zustand hinlänglich bekannt, wider denselben der Concurſ erdffnet, und der Herr Medicinal-Fiscal Hoffbauer zum Interims-Curatore angeordnet, und gerichtlich erkandt worden, daß gesammte Fourniersche Creditores per Edictales, die bekandte aber per Patentum ad Domum zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen verabladet werden sollen. Es werden daher alle und jede, welche an des gedachten Fourniers in einem an der breiten Straße belegenen Hause und Garten vor dem Siecker Thore bestehen, dem Immobiliar- und ganz geringen Mobiliar-Vermögen, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Minden, und das dritte in Herford angeschlagen worden, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 18. Sept. d. J. am Rathhause anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren, und können die Answärtigen, denen es hieselbst an Bekantschaft fehlet, sich dieserhalb an den Herrn Justiz-Commissair Ziegler in Werther wenden; diejenige aber, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die jezige Concurſ-Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Tecklenburg.** Nachdem die Wittwe des unlängst gestorbenen Heuermanns beim Colono Möllerswirt zu Lotte Arend

Busch, und die den Kindern constituirte Vormünder der Nachlassenschaft ernanten Arend Busch, sich gerichtlich wegen der dieselbe übersteigenden Schulden entsagt haben, und hierauf von hochlöblicher Regierung der Concurſ-Prozeß erdffnet worden; als werden alle diejenige, welche an mehrern ernanten Arend Busch Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen ein für allemal auf Freitag den 21. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu liquidiren, welchemnächst sie rechtlicher Classification in künftiger prioritäts-Urtel gewärtig seyn können mit angehängter Warnung: daß diejenige, welche sich in dem angesetzten präjudicial Termin nicht melden, von dem Vermögen werden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Vigore Commissionis Mettingh.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

Es sollen zween im hiesigen Bau-Magazin befindliche eiserne Rammhären in Termino den 24ten Jul. c. auf der Königl. Krieges und Domänen-Kammer gegen baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich des Endes an gedachtem Tage daselbst einfinden, und ihr Gebot erdffnen, die Rammhären aber auf dem Hofe der Wittwe Regierungss-Secretärin Blomberg in Augenschein nehmen. Signatum Minden den 11ten Jul. 1789.

**Minden.** Von der im Ritterbruche belegenen dem Colono Cord Riechmann zu Hahlen und Rahts Lücken oder Rahtert daselbst zugehörigen mit 12 mgr. Landschaft und 4 mgr. Servis belasteten Wiese, welche die 2te von dem Grenz Graben an gerechnet ist, soll die Hälfte des Coloni Friederich Riechmanns, welche nach



der Abtretung 3 Morgen beträgt, und zu 150 Rthlr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Auftragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 20ten May den 29ten Juny und den 3ten July vor dem hiesigen Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa unbekannt, aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche, real Ansprüche an die Wiese machen zu können vermeinen, verabsahdet, in dem letzten subhastations Termino ihre Gerechtfame anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Der neue Adress-Calender von Berlin und Potsdam mit dem neuen Grundriß von Berlin, ist bey Nehls Erben für 14 Ggr. zu haben.

**Minden.** Bey dem Sattlermeister Petersen bey der Accise, steht eine Chaise mit grün Plüsch ausgeschlagen mit einer Vorderklappe und ledernen Sonnenschirm versehen sehr leicht und gut; imgleichen ein dreysitziger Staatswagen mit blauen Tuch ausgeschlagen, vergoldete Leisten, blau und weiß laquirt ebenfalls in recht gutem Stande, zu verkaufen. Liebhabere wollen sich bey ihm melden.

Der Bürger Adolph Bongart ist gewillt, sein Neben-Haus sub Nr. 412. mit Hofraum und Stallung, und worin 1 Saal, 1 Stube, 2 Kammern, Keller befindlich, samt dazu gehdrigen Hude-Theil auf 4 Rüge, aus freyer Hand zu verkaufen; wobey zur Nachricht dienet daß davon 12 mgr. Kirchen-Geld geht und die Taxe 660 Rthlr. beträgt. Liebhaber wollen sich den 1ten Aug. Morgens 9 Uhr bey ihm einfinden.

### **Olbendorf unterm Limberg.**

Bey dem hiesigen Kaufmann Joh. Herm. Blase sind circa 2000 Pf. gute Wolle zu

haben. Liebhaber wollen sich unter 8 Tagen einfinden, sonst solche außer Landes versandt wird.

### **IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** In der zweyten Etage des Kaufmann Vogeler Nebenhaus auf der Simonisstraße sind Gelegenheiten zu vermietthen. Liebhaber belieben sich bey selbem zu melden.

### **V Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Von dem Geist und Nicolai-Armen-Institut: sind so fort 400 Rthlr. in Golde, und nächstkommenden Michaeli 100 Rthlr. in Golde, gegen sichere Hypothek, bey Herr Deppen am Markte zu verlehien.

### **VI Avertissements.**

**Minden.** Ein mit sehr guten Attestatis der Glaubwürdigkeit versehener ausgelernter completer Gärtner wird gegen ein gutes Gehalt, auf ein Gräfl. Bülkeburg. Guth 3 Meilen von Minden sogleich in Dienst gesucht. Herr Gottlieb Nieman in Minden gibt weitere Nachricht.

**Amst Limberg.** Es ist vor einigen Tagen von dem Colono Wulff zu Dffelten Kirchspiels Olbendorf ein schwarzes Mutterpferd ohngefähr 3 Jahr alt, denn auf dem Schweiffe an zwey Stellen die Haare abgeschnitten, und welches untern Bauche einen kleinen Windbruch hat, im Dffelter Felde aufgetrieben worden. Der Eigenthümer ist bishero unbekant geblieben, deshalb selbiger hiermit aufgefordert wird, binnen 14 Tagen sein Eigenthum zu bescheinigen, widrigenfalls solches meißbietend versilbert, und das Kaufgeld gehdrigen Orts zur Berechnung gestellet werden wird.

### **VII Notificationes.**

**Lübbecke.** Der hiesige Bürger und Schneidermeister Leves hat das Wohn-

F f 2

Haus des Franz Henrich Schmidt sub Nr. 154. in der Thonstraße hieselbst anderweit meistbietend für 257 Rthlr. erstanden und die Abjudication darüber erhalten.

**Amt Hausberge.** Der Herr Hauptmann und Forstschreiber Conrad Dieberich von Horn, und der Bürger Theophilus Humfeld hieselbst, haben die Grundstücke des hiesigen Bürger und Commerzianten Franz Carl Nolting sub hasta necessaria, und zwar ersterer den im Kerksieck belegenen Garten, für 225 Rthlr. in Golde, und letzterer das sub Nr. 42. belgene Haus nebst Hofraum für 380 Rthlr. in Golde, meistbietend erstanden, und sind die Abju-

dications-Bescheide für die Käufer, ausgefertigt worden.

**Amt Schildebesche.** Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Sachen des Commerzianten Johann Christoph Vorlagen wider seine Creditoren ein jährlicher Termin von 50 und 25 Rtl. unter dem 8ten Julius c. festgesetzt, und dabey abgemacht worden, daß diejenigen, welche dem Vorlage auf irgend eine Art fernerhin Vorg, oder Credit geben werden, vor berechtigten jetzt vorhandenen Schulden keine gerichtliche Hülfe zu gewärtigen haben sollen.

## Wirkungen der letzten Winterkälte auf unsere Gärten und Obstbäume.

(Aus dem Wittenbergischen Wochenblatt.)

Der Maimonath hat es nun völlig entschieden, was die außerordentliche Kälte des vergangenen Winters in den Gärten unserer Gegend für Schäden angerichtet hat. Aller Wein an den Wänden und Spalieren ist bis auf die Erde erfroren, und muß von neuen aus der Wurzel herangezogen werden. Nur diejenigen haben ihre Weinlauben an den Häusern behalten, welche die Stöcke sorgfältig verbunden, und bis auf die Erde niedergelegt hatten. Diejenigen Stöcke aber, die nur Mannes hoch verbunden gewesen, sind ebenfalls gänzlich erfroren. Pfirsichen, Aprikosen, wälsche Nußbäume, Maulbeerbäume, Nispeln, und sogar Lampertznußstauden und Rosenstöcke, haben das nämliche Schicksal gehabt. Nur sehr starke Nußbäume, die nahe an Gebäuden gestanden haben, schlagen auf der Seite oben am Schafte wieder aus, die dem Winde nicht ausgesetzt gewesen ist. Alle im Freien gestandene kom-

men nur unten nahe an der Wurzel. Ganze, mit vielen Kosten angelegte, Maulbeerpflanzungen sind an den mehresten Orten völlig verdorben, und nur hie und da will mancher aus dem harten Holze wieder ausgeschlagen.

Unter den Obstbäumen sind die süßen Kirschchen, wo sie nicht vor dem Nord- und Ostwinde durch nahe liegende hohe Gehölze gedeckelt gewesen, gänzlich dahin, und wenn auch einige noch hie und da ausgeschlagen haben, so fangen sie doch schon jetzt wieder an zu verwelken. Man findet daher in manchen Weinbergen alle diese Bäume kahl, so stark sie auch gewesen sind. In solchen aber, wo sie vor dem Winde beschützt gestanden, ist weder Baum noch Blüthe beschädiget. Sie haben daher nicht nur schon geblühet, sondern zeigen auch Früchte zum Ueberfluß. Die schwarzsaurer Kirsch hat im Gegentheile nirgends etwas mehr, als

ein Weniges an Blüthknospen, gelitten. Daher diese noch gut geblühet hat, und auch reiche Erndte an Früchten verspricht.

An den übrigen Obstbäumen habe ich sonderlich zweierlei bemerkt, so viele Gärten ich durchgegangen bin und untersucht habe. Erstlich, daß alle diejenigen Bäume, so groß und stark auch manche gewesen sind, den Frost nicht ausgehalten haben, die auf Quitten gepfropfet oder oculiret gewesen sind. Ein bis zehnjährige Stämme von solcher Art sind mehrentheils ganz erfroren, und wenn auch einige noch hie und da ausgeschlagen, so sieht man doch nunmehr, daß ihr Laub schon wie zu welken anfängt. Von stärkeren Bäumen dieser Art sind alle Blüthknospen und auch die Aeste erfroren, und der neue Ausschlag vom gehdrigen Wachstume zeigt sich nur an dem Schafte und den starken Aesten. Viele aber sind auch ganz todt. Eine nachdrückliche Warnung für alle, die Baumschulen unterhalten, und Obstbäume zum Verkaufe heranziehen, sich dazu mehr wilden Stämme, als der Quitten, zu bedienen. Ich weiß wohl, daß die Quitte eigentlich nur zu den Franzbäumen, die unter dem Schutte gehalten werden, genommen werden soll. Wenn man aber dieselbe einmal im Ueberflusse hat, zieht man auch hochstämmige davon, die mehr gekauft werden. Wie es aber in diesem Winter den niedrigen Franzbäumen ergangen ist, die darauf gepfropfet gewesen sind, so haben auch die hochstämmigen von gleicher Art Schaden gelitten.

Dagegen sind alle junge und erwachsene Obstbäume, die auf wilde Stämme gepfropfet gewesen, ohne sonderlichen Schaden durch den Winter gekommen. Es schien zwar Anfangs, als ob auch an diesen die Blüthknospen und der vorjährige Auswuchs an den Aesten erfroren wäre. Es hat sich

aber nunmehr gezeigt, daß größtentheils nur die Blüthen an den untern Aesten, die man für Augen gehalten, vermuthlich wegen der Zugluft durch dieselben, am meisten gelitten haben. Denn die obern Aeste hatten durchgehends an Aepfeln, Birnen und Pflaumen noch schöne Blüthen.

Fürs zweite sind diejenigen mehrentheils durch den Frost vollends getödtet worden, die vorher schon am Brande, oder weil sie an einem zu trocknen oder feuchten Orte gestanden haben, kränklich gewesen sind. So findet man überall einen nun völlig abgestorbenen Aepfel- Birn- oder Pflaumenbaum mitten unter den übrigen noch gesunden, die nun reiche Früchte versprechen. Wenn man solche aber genau betrachtet, haben sie vorher schon den Brand gehabt, oder man sieht es ihnen doch an, daß sie sonst kränklich gewesen sind. Unter den gemeinen Obstbäumen und die auf wilde Stämme gepfropfet gewesen, hat also der harte Winter nur diejenigen aufgerieben, die ohnehin nur wenigen Nutzen mehr gebracht hätten.

Bei alle dem haben wir doch die erwünschte Aussicht, daß von den übrig gebliebenen fast allenthalben eine reiche Obsterndte zu erwarten sein werde. Aepfel, Birnen und Pflaumen, welche die schönste Blüthezeit hatten, zeigen solchen Anhang von Früchten, daß nur außerordentliche Zufälle die Hoffnung ihres Wachstums vereiteln könnten; und was Bäumen und Früchten das Vortheilhafteste sein muß, so sieht man fast nirgends eine Raupe. So viele Mühe ich mir gegeben habe, einige von denen um diese Zeit gewöhnlichen Raupen auf den Obstbäumen zu finden, so habe ich doch keine, außer der grünen Wikelraupe, und auch diese nur in wenigen Blättern auf dem Borstborsteraepfelbaume, entdecken können. Diese leiden gewöhnlich

von der Wickelraupe den meisten Schaden. Sie haben daher nicht nur heuer weit stärker geblühet, sondern auch ungemein viele Nessel angefetzt. Welcher Vortheil im Ganzen! und welcher Ersatz für den harten Winter! bloß durch diesen einzigen Umstand, daß dadurch das Raupengeschmeiß, welches unsere Gärten und Bäume so viele Jahre nach einander sehr verwüstet hat, auf einmal getilget worden, und große Hoffnung da ist, eine reiche Obsterndte zu erhalten, die auch dem Vermissten zu statten kömmt. Welche bewundernswürdige Vorsehung und Wohlthat, daß der gemeine Mann, indem er der Natur folgt, und nur wilde Stämme zum Pflöpfen in seinen Garten bringt, seine herangezogenen Bäume größtentheils behalten hat, und sich auch davon die besten Früchte versprechen kann; und daß hergegen der meiste Schaden und Verlust nur an solchen erfolgt, die mehr zur Pracht und Zierde, als um Nutzens willen, gepflanzt werden. Immer sollten wir doch durch solche Vorfälle darauf aufmerkamer werden, unsere eigenen Landesprodukte hoch zu achten, und nicht so sehr nach dem Ausländischen zu streben. Gesezt, daß es auch etliche Jahre Fortkommen und Wachsthum hat; so sind doch endlich alle darauf gewandte

Kosten, und auch der Nutzen, den man davon erwartet hat, verlohren. Wer starke Baumschulen zum Verkaufe hält, kann seine Käufer nur alsdann auf alle Fälle verwahren, wenn er sich wilde Stämme aus den Obstbäumen zieht, und darauf pflöpfet. Keinesweges aber die betrügliche Quitte nimt, die ohnehin zum hochstämmigen Baume um deswillen nicht recht taugt, weil sie sich mit den Wurzeln nicht weit genug in der Erde ausbreitet, und daher solche Bäume von Sturmwinden leicht niedergedrückt werden.

Die unnützen und nur das Land beschwerenden Taxusbäume sind auch allenthalben drauf gegangen, deren Verlust aber mehr für Gewinn, als Schaden, gerechnet werden muß. Hingegen ist das wahrer Verlust, daß alle Flieder- oder Hollundersträucher, die im Freyen gestanden haben, so wie aller Hagedorn, der die gesunden Hahnbütten trägt, gänzlich erfroren sind. Von dem einen sowohl, als von dem andern wissen sich die Landleute einen in vielen Krankheiten dienlichen Saft, und auch ein gutes Muß zur Zukost, zu bereiten. Diese müssen sie aber in diesem Jahre gänzlich entbehren.

## Ursachen der vermehrten oder verminderten Ausdünstung des Menschenkörpers.

**M**artin wog seinen Körper, der 150 Pfund schwer war, alle Monate des Jahrs durch, jede Nacht eine Stunde, und täglich eine Stunde für die gehabte Ausdünstung, und er zog davon die Tabellen aus, die in den Abhandlungen der Schwedischen Akademie stehen. Hier findet man die geringste Ausdünstung für die Nacht im Januar 12 Unzen, für den Tag 27 Un-

zen; die stärkste war im August für den Tag 19 Unzen, für die Nacht 42 Unzen. Was diese Zahlen mehrt oder mindert, wird als eine mehrende oder mindernde Ursache der menschlichen Ausdünstung angesehen.

Die Ausdünstung wird vermehrt, durch die Bewegung zu allen Jahreszeiten, doch in der kalten weniger als in der warmen,

Er ging 2000 Schritte im Aprillschnee bey'm Nordwinde, und dadurch verlor er 9 Unzen. Im Julius küßte er, eben so weit gehend, 18 Unzen ein; der Sommer macht also die Ausdünstung gegen den Winter gedoppelt. Im Lasttragen, wobei die Arme ermüden, verlor er in einer Stunde kaum eine Unze, ob er gleich schwigte, aber in der Ruhe darauf 2 Unzen; also hüte man sich vor Erkältungen, wenn man vom Gehen nach Hause kommt. Arbeit bey ledigem Magen macht große Ausdünstung, z. E. 2 Pfund durch Rudern in 2 Stunden.

Das Tabackrauchen vermehrt die Ausdünstung. Er rauchte Vormittags im März 8 Pfeifen. Nach der ersten Pfeife ward er, den Speichel abgerechnet, um 1 und 3 Viertel Unzen, nach der andern 2, und nach allen achten 12 und 3 Viertel Unzen leichter, außer 8 Unzen Speichel. Nachmittags um 5 Uhr desselben Tages verlor er durch 2 Pfeifen 5 Unzen. Vom Speichel verlor er in einem Sommertage 8 Unzen, im Wintertage über 16, und daher raucht man im Sommer weniger als im Winter, da der Rauch erwärmt, wenn man vor Frost zittert. Im August machte die erste Pfeife den Körper um 2 und eine halbe Unzen leichter, und Nachmittags, 2 Pfeifen hinter einander geraucht, um 7 Unzen leichter und zugleich träge.

Die Ofenwärme. Nach einem zitternden Froste setzte er sich neben einen Ofen von 20 Graden, und verlor in 2 Stunden 14 und 3 Viertel Unzen Ausdünstung.

Weich gefottene Eier, 6 bis 8 Unzen des Abends im Sommer genossen, verursachten 1 Stunde nach dem Essen 8 Unzen Ausdünstung, und in derselben Nacht 16 Unzen oder 1 Pfund.

Teufelsbreck im Junius in einer Stunde

5 Unzen Ausdünstung. Ein Strupel davon machte in der ersten Stunde einen Verlust von 2 Unzen, die zweite eben so viel, die dritte 5 Unzen, die vierte 3 Unzen.

Viele Gespräche in einer Stunde 4 Unzen, daher plaudern die Frauenspersonen so gern, weil es gesund ist, zu plaudern.

Schneller Zorn trieb die Ausdünstung in wenigen Minuten bis auf 4 Unzen.

Opium kühlte erst nach der Anzeige des Thermometers; nachgehends verstärkten 12 Tropfen von der Thebaischen Tinktur die Ausdünstung für die erste Stunde auf 6 Unzen, die zweite war Betäubung, fast ohne Ausdünstung, in der dritten verdünsteten 3 Unzen.

Kornbrandwein, 2 Unzen des Morgens getrunken, verdünstet in der ersten Stunde mit 2 Unzen in der zweiten mit 5 Unzen, in der dritten mit 4 Unzen.

Wein, säuerlicher, die Stunde 1 Unze, und seine Wirkung war in 2 Stunden vorbey; süßer Wein, 5 Unzen Vormittags getrunken, verloren in der ersten Stunde 4, in der zweiten eben so viel, in der dritten 3 Unzen.

Flüchtigsalz. Hirschhorntröpfchen mit Bernstein zu 60 Tropfen, verloren in der ersten Stunde 1 und eine Viertel Unze, in den drey folgenden, jebe 3 Unzen.

Zehn Gran Kampfer im Julius verloren den Tag über bis 49 Unzen, im Februar in der Kälte den Tag über bis 52 Unzen.

Nach den Ausleerungen durch den Stuhl und Urin wird oft die Ausdünstung stärker, wenn man säuerliche, süße, oder salzige Ausleerungsmittel nimmt, die Luft heiter und trocken ist, und die Ausleerung

schnell geschieht. Nach bittern und scharfen Sachen, als Aloe in feuchter Witterung, und bey langsamer Ausleerung vermindert sich die Ausdünstung. Ein Skrupel Spezakuanha brachte Vormittags keine Ausdünstung, Nachmittags 15 Unzen. Zwei Skrupel Jalappa im Mai gaben auf den Tag 39 Unzen.

Frohes und aufgeräumtes Wesen befördert die Ausdünstung bis 48 Unzen auf den Tag. Von der Musik stieg sie von 2 bis 6 Unzen die Stunde. Angst, Schrecken und Muthlosigkeit hemmt sie schnell.

Nächtliche Schlaflosigkeit dünstet in 3 Stunden 16 Unzen aus.

Sonnenhitze. Das Rudern des Nachmittags, Fauen des Jugwers, und die Hitze des Augusts, brachten den Tag über das höchste Maas von 6 Pfunden 2 Unzen hervor. Eine Wärme über 24 Grad macht Schweiß, und so lange dieselbe anhält, wird die Ausdünstung gehindert.

Morgens, wenn man das Bette verläßt, dünstet man in der ersten Stunde bei heittrer trockner Kälte viel und mehr aus, als in heitern Sommertagen: im Julius 5 Unzen, im Januar 6 Unzen. Feuchte, neblichte Luft und Thauwetter machen wenig Ausdünstung.

Vier oder fünf Stunden nach dem Mittagessen wächst die Ausdünstung von 3 bis 5 Unzen die Stunde. Wie bald nach dem Essen, und bei welchen Speisen, ist noch Aufgabe.

Warmes Getränke. Vierzehn Unzen warmes Theewasser im kalten Zimmer getrunken, erleichtern in der ersten Stunde um 2, in der zweiten um 4 Unzen. Kaffee, warme Brühen wirken ebenfalls auf die Ausdünstung.

In Badstuben und Dampfbädern wird innerhalb 3 Stunden so viel ausgedünstet als in 24 Stunden der Frühlingswärme; in der ersten Stunde 9 Unzen; in lauem Wasser die erste Stunde 5 Unzen, in der zweiten 3, in der dritten eben so, in der vierten kaum 1 Unze.

Hautreize. Schmerz von starkem Froste in 20 Grad unter Null; er verlor bei der Rückkehr ins Zimmer 11 Unzen. Was thun Blasenspaster, Nesselbrennen, Behandlung der Salze, u. s. w.? Nun folgen:

Die vermindernenden Ursachen der Ausdünstungen. Lange Ruhe, die das Gemüth nicht aufheitert; hingegen befördert Ruhe nach Bewegung dieselbe.

Ein Trunk kalten Wassers und Opium gleich nach dem Einnehmen. So bald man in der Kälte zu zittern, anfängt, steht die Ausdünstung stille.

Nebel und trübe Luft hemmen sie, weniger bei gehenden als ruhigen Personen. Der Schweiß hemmt sie, vor dem Schweiß aber wird der Körper geschwinde um 4 oder 5 Unzen leichter.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 27. Julii 1789.

## I Avertissements.

Da Sr. Königl. Maj. allerhuldreichst geruhet haben sub dato Berlin den 6ten Januarii cur. den hiesigen Parulemachers ein Privilegium und Gültbrief zu ertheilen; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und Inhalts Art. VI. deselben ein jeder der die Parulemacher Zünngung nicht gewonnen, die Pflichten und Gebühren nicht geleistet noch die Profession gehdrig erlernt hat, hiemit gewarnet, so wenig für sich allein noch weniger mit Gesellen und Jungen, solche zu treiben und dergleichen Arbeit zu verfertigen. Minden in Senatu den 21ten Julii 1789.  
Director Burgemeister und Rath hieselbst.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da aus unserm Regierungs-Grund und Hypotheken-Buche erhellet, welchergestalt dem angeßlich zu Labbe Amts Petershagen Fürstenthums Minden verstorbenen Amts-Berwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contractis vom 20ten Januar 1749. aus dem zu Labbe belegenen vormals Heckerischen oder Engeringischen Hofe, genannt der Werder, ein

Capital von 1727 Rthlr. 21 mgr. rückständiger Kaufgelber nebst gewisser jährlichen Natural-Nutzung verschrieben worden, in zwischen von dem zeitigen Besizer dieses Hofes Freyhassen George Henrich Engelsking zur Bewürkung der im Grund und Hypothekenbuche zu verfügbenden Löschung dieser eingetragenen Schuldschreibung angezeigt worden, daß diese Schuld längst berichtet und abgetragen, und er in Ermangelung der darüber bezubringendem schriftlichen Fehweismittel, gegen die unbekanntten Erben gedachten Wippermanns und dessen angeblich an einen in Schläßelburg gestandenen Amtmann Münter verheyratheten Wittwe, auf eine Edictal-Citation anzutragen sich genöthiget sehe, diesem Gesuch auch in Gnaden deferiret worden. Als citiren und laden wir hiermit die etwanigen unbekanntten Erben gedachten Amts-Berwalters Adolph Henrich Wippermann und dessen Wittve nachmals vereheligte Münter oder sonst daran Ansprüche zu haben vermeynende Personen durch diese Edictal-Citation, welche hier bey unserer Regierung, zu Schläßelburg und zu Dettmold am gewöhnlichen Gerichtsort affigiret, auch sechsmaal den hiesigen Intelligenzblättern, und dreyermal den Kippstädter Zeitungen inseriret worden, in Terminis

den 3ten Octbr. a. e. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen hier auf der Regierung Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Bethafe in Vorschlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Anspruch aus jenem zwischen Adolph Henrich Wippermann und Georg Henrich Engelling am 20ten Januar 1749. vollzogenen Contract und Obligation anzumelden, und wegen dessen Erörterung rechtliche Verfügung zur Instruction und Entscheidung zu gewärtigen; dahingegen haben sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Anspruch aus jenem Contracte präclusiv, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses mit Abschung der im Grund- und Hypothekenbuche sich eingetragenen findenden Forderung an Kaufgeldern und Revidenien und desfalls reservirten Eigenthums bey besagten Engellingschen Hofe werde verfahren werden. Ferner werden auch nach dem Antrage des Freysassen Georg Henrich Engelling alle diejenigen unbekanntes real Prätendenten, welche aus den in vergangenen Zeiten sich ereigneten im Grund und Hypothekenbuche aber nicht bemerkten Verpfändungen einzelner bey dem Engellingschen ehemals Heckerischen oder Engeringischen Hofe sich jetzt befindenden Pertinenzien, und besonders auch wegen zwey Stücke in der kurzen Breede 3 M. 93 Ruthen 4 F. haltend; ferner wegen des Kamps auf dem Hofe 8 M. 33 R. Dritzens von dem Lande auf dem Ufer vier Stück; auf der Dornbreede 6 M. 105 R. und der Breede Landes im Duerger Felde 39 Morgen haltend, aus einigem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in gedachtem Termin ihre Ansprüche zu liquidiren, und deshalb rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wiewolrigenfalls sie damit in der demnächst abzufassenden Sentenz werden präcludirt und

ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uthundlich ic. Ergeben Mins den 10ten Julii 1789.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes-Collegien verordnete öffentliche Verkauf der Rukthorschen Schweine-Weide erfordert, daß der gesamte Passiv-Zustand der Rukthorschen Hude ausgemittelt, und berichtet werde; so citiren wir hiemit alle und jede, welche an die Rukthorsche Hude Gemeine überhaupt, oder an deren vor dem Rukthore belegene sogenannte Schweines Weide insbesondere Anspruch zu haben vermeynen, es bestes in Hypothequen, Servitutten, Lasten und Abgaben, oder auch Schuldb-Forderungen, in Termino den 24. August e. Vormittags auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehört werden, sondern auf immer sowohl von der Rukthorschen Hude überhaupt, als von deren Schweine-Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet seyn.

Director Bürgermeister und Rath hieselbst.

Am 1ten Brachweide. Da der

bisherige Besitzer der Erbmeysterstädtischen freyen Königs Stätte Nr. 73. in Brockhagen verstorben, der Anerbe aber schon vor mehrern Jahren außer Landes gegangen, und deshalb die Administration der Stätte und die Ausmittlung des Schuldenwesens nöthig befunden worden; so werden Kraft dieses alle und jede Creditores, welche entweder an die Königs Stätte, oder an den verstorbenen Besitzer, oder an den abwesenden Anerben Philip Ludwig Anspruch und Forderung haben, edictaliter verabladet, sich am 1ten Septbr. Morgens 10 Uhr am



Gerichtshause zu Bielefeld, entweder persönlich, oder bey legalen Behinderungen durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Herren Justiz-Commissarii, Richter Budens und beyde Hoffbauers zu Bielefeld, in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche durch Vorlegung der Brieffschaften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen deren Richtigkeit und ihres Vorrechts mit dem angeordneten Curatore und den übrigen Creditoren das weitere zu verhandeln, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Stätte und das vorhandene Vermögen präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der Herr Canzley Secret. Gebhard ist willens sein Haus sub No. 645. an der Pödtgerstraße nebst Huthetheil auf 2 Rube den 12ten Aug. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathskeller meistbietend zu verkaufen. Liebhaber können solches vorher in Augenschein nehmen.

**Beym Kaufmann Herrn Dorrien** ist jetzt recht gute Berliner, rothe grüne und blaue Wasserfarbe zu haben. Bey Pfunden zu 2 rthlr. u. per Loth zu 2 mgr. 4 pf.

**Amst Hausberge.** Auf Ansuchen der Kinder des hieselbst verstorbenen Senators und Chirurgi Ebeling sollen die von demselben nachgelassenen Grundstücke freiwillig meistbietend verkauft werden, als: 1. Das sub Nr. 11. hieselbst belegene bürgerliche zu 160 Rthlr. 8 Ggr. 4 Pf. taxirtes Haus. 2. Der bey diesem Hause belegene kleine Garten, worin 14 gute Obstbäume befindlich sind, und der zu 56 Rt. gewürdiget worden. 3. Das sub Nr. 13. belegene bürgerliche zu 294 Rt. 2 Ggr. 6 Pf. taxirte Haus. 4. Die bey diesem Hause befindliche kleine Wiese und Gartenplatz ob 1. Achte Morgen, worin 3 gute Obstbäume

ste stehen, und welches zusammen zu 25 Rt. gewürdiget worden. 5. Der im Kerkstieck belegene, 2 Morgen haltende, mit 3 Ggr. 8 Pf. jährliche Domainen beschwerte, und zu 120 Rthlr. taxirte Garten, und 6. der bey der sogenannten Schärensette belegene, einen Morgen haltende, mit 2 Ggr. 8 Pf. jährliche Domainen beschwerte, und zu 76 Rthlr. gewürdigte Garten. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 25. August a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken real Ansprüche zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Amst Limberg.** Es wird hies durch öffentlich bekannt gemacht, daß am 26. Junii 17. Julii und 28. Aug. a. c. die zum Concurs gezogene Mühle des Müller Friederich Meyerstreck, mit darzu gehörenden Grundstücken, an der Gerichtsstube zu Oldendorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Zu diesem sub No. 57 in der Stadt Oldendorff sehr bequem gelegenen Wiesen, gehdret: Ein Wohnhaus, Backhaus, zwey, bey dem Hause belegene Gartens, die Gerechtigkeit das Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, und einige Kirchen-Stände, und Begräbnisse. Es hasten darauf an jährlichen Lasten 2 Thlr. 9 gr. und ist dießes alles nach deren Abzug zu einem Werth von 1780 Thlr. 16 gr. geschätzt worden. Diejenigen, welche deshalb diese allodial freye Mühle zu ersten gewillet, haben sich des Tages zu Oldendorf zu melden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten, wie denn auch der Anschlag zu jeder Zeit, in hiesiger

Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden all und jede, welche an dieser Mühle Real-Anspruch, oder irgend eine dingliche Gerechtsame zu haben vermeinen aufgefordert, selbige bey deren Verlust, in denen bezielten Verkaufs-Terminen anzugeben.

**Amt Ravensberg.** Da die Nothwendigkeit erfordert, die dem Zimmermeister Johann Dietrich Kampmann gehörige bey Werßmold belegene Grundstücke meistbietend zu verkaufen; so werden gedachte Grundstücke, welche aus einem neuerbauten Wohnhause nebst Lorf- und Bleichhütte und ohngefähr 3 Scheffel Saat Erbpachts-Länderey bestehen, und ohne Abzug der Lasten von Sachverständigen auf 363 rthlr. 34 mgre 7 pf. angeschlagen sind, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und die Kauflustige eingeladen, in dem auf den 21sten Sept. c. angeetzten Subhastations-Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu thun. Auf etwaige Nachgebothe kann hiernächst nicht weiter geachtet werden.

**Amt Ravensberg.** Da der Besitzer der Königl. erbmeyerstädtischen Dissenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleikamp sich entschlossen hat, gedachte Stätte zufolge der dazu ertheilten allerhöchsten Bewilligung freywillig meistbietend subhastiren zu lassen; so wird erwähnte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 rthlr. 4 pf. angeschlagene Dissenerbäumen Stette hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es werden diejenigen, welche dieselbe an sich zu bringen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hiedurch vorgeladen, in Terminis den 15ten Junii 20ten Julii und 3ten August dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und ihr Geboth

zu eröffnen. Dabey wird ihnen bekannt gemacht, daß auf etwaige Nachgebothe nachher nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst täglich eingesehen werden könne. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachte Stette, es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret, diese ihre Ansprüche bey Gefahr ewigen Stillschweigens in den angeetzten Subhastations-Terminen anzugeben und zu verificiren.

**Bielefeld.** Demnach wider den von hier entwichenen Tanzmeister Dominique Fournier Concurfus eröffnet, und gerichtlich erkant worden, daß dessen hieselbst an der breiten Straße sub Nr. 510. belegene, und auf 850 Rthlr. gewürdigte bürgerliche Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal befindlich, und was zu ein kleiner Garten, ein Brunne und Stallung gehdret; wie auch ein Garten außer dem Sieder Thore bey der Kaltentüche zwischen den Reintingschen und Knopffschen Garten gelegen, und zu 250 Rthlr. angeschlagen worden, zu Verfriedigung seiner Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So werden dazu Termini licitationis auf den 31. Julii, 21. Aug. und 18. Sept. d. J. angeezet, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Die der reformirten Kirche allhier zugehörigen in der Hahnenbecke belegenen zwey ein halben Morgen Land, sollen in Termino den 2ten Sept. a. c. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Hrn. Justiz-Rath Kappard anderweit auf 4 oder 8 Jahr verpachtet werden. Liebhaber können sich also einfinden.

Da mit Trinitatis 1790 die bisherige Zeitpacht derer in der Grafschaft Tecklenburg belegenen Königlichen Vorwerke Habichtswalde, Kirchstapel und Lehmkuhle zu Ende geht, und diese Vorwerke nunmehr nach Allerhöchster Vorschrift entweder Stückweise oder im Ganzen in Erbpacht ausgethan werden sollen; auch deshalb und damit jeder die Lage und Beschaffenheit der Gründe und Pertinenzien selbst besichtigen und beurtheilen könne; die beyden erstern Licitationstermine auf den Königlichen Vorwerkern selbst und zwar wegen des Vorwerks Habichtswalde auf den 4ten August und den 18ten August, wegen des Vorwerks Kirchstapel auf den 5ten August und den 19ten August, wegen des Vorwerks Lehmkuhle auf den 6ten August und den 20ten August daseselbst, der dritte und letztere Termin aber auf den 1ten September auf dem Rathhause zu Tecklenburg anberaumat worden; so wird solches hierdurch öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Erbpachtsliebhabere können die Anschläge der Vorwerke sowohl auf hiesiger Cammer-Registratur als bey dem Cammer-Assessor und Departements-Raths v. Ammon einsehen; so wie selbige in den Terminen selbst nicht nur die Bekanntmachung der besondern Bedingungen, sondern auch der Mehrestbietende im letztern Termin den Zuschlag salva tamen approbatione Regia zu gewärtigen hat. Lingen den 2. Jun. 1789.

Könige Preuß. Tecklenburg-Lingensche  
Kammer Deputaton.  
van Dyck. Dieckmann. Heinen.

## V Gelder, so auszuleihen.

Bei der hiesigen Königlichen Domainencasse steht ein Capital von 450 rthl. in Courant zu belegen. Wer solches gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit auszuleihen willens ist, kann sich deshalb bey dem Kanzley-Director Vorries melden. Signatum Minden am 25ten Juny 1789.  
Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß v. Redeker. v. Hüllesheim.

Minden. Es stehen Capitalien von 200 bis 1200 rthl. in Golde bey der Kirchen- und Armen-Casse zur Zinsbaren Belegung voräthig, und können sich diejenigen so diese Gelder anleihen wollen dieserhalb bei dem Hrn. Justizrath Kappard melden.

Da bei der hiesigen Werbegelder-Casse gegen künftigen Michaeli 500 rthl. Preuß. Courant zum Ausleihen in Bereitschaft sind; so wird solches hiedurch zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen welche Lust haben diese Gelder gegen 4 pCent und Bestellung gerichtlicher Hypotheque aufzunehmen, sich bei dem Werbegelder Rendanten Oberburgemeister Beckhaus in Lengerich melden und das Nähere vernehmen können. Tecklenburg den 19ten Julii 1789.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Werbegelder-Commission.

Balcke, Mauve. v. Blomberg. v. Loen.

## Empfehlungen der Gewitterstangen zum Nutzen des Ackerbaues.

Es ist heute zu Tage ganz überflüssig, die Blitzableiter als die sichersten Mittel für das Einschlagen eines Wetterstrahls

in ein Gebäude zu empfehlen; jederman ist davon überzeugt, ob man gleich in der Art ihrer Einrichtung noch nicht ganz übers

eingekommen ist. Es giebt Niemand mehr, der es als einen Eingrif in die göttlichen Rechte anfähe, sich dadurch für den schädlichen Wirkungen der Gewitter zu sichern. Allein es giebt vielleicht wenige, die die Blitzleiter als Hülfsmittel die Fruchtbarkeit des Landes zu befördern, kennen mögten. Dem ungeachtet können sie in der Defonomie einen eben so reellen Nutzen bringen, als sie uns unsere Gebäude und Eigenthum in einem gewissen Falle sichern. Ein Gewitterableiter oder Blitzleiter ist eine Maschine oder eine Einrichtung, die der so ungleich vertheilten elektrischen oder Gewittermaterie zu einer gleicheren Vertheilung dienet, ohne daß sie durch selbst gesuchte gewaltsame Herstellung ihres Aequilibrii Schaden anrichte. Einem jeden Körper ist von dem Urheber der Natur eine gewisse Menge elektrischer Materie zugeordnet und gegeben, welche in seinen Zwischenräumen bequemen Platz hat: jedoch so, daß durch gewisse Umstände mehr in ihn hineingebrängt: oder ihm auch sein Quantum elektrischer Materie ganz oder zum Theil genommen werden kan. Eins oder das andere kan nur auf eine Zeitlang geschehen. Das zuviele dränget sich aus dem Körper, so bald die Ursache, der gewaltsame Druck der umliegenden elektrischen Materie nachläßt, wieder heraus: und das ihm genommene geht wieder aus der Luft oder andern ihm nahen Körpern bald langsamer, bald geschwinder in ihn hinein, welches aus der Lehre der Elektricität zur Genüge bekannt ist. So wie es mit kleinen elektrisirten Körpern beschaffen ist, so ist es auch mit Himmel und Erde; oder mit dem ganzen Erdboden und den darüber schwebenden Wolken beschaffen. Eine gleiche Vertheilung der elektrischen Materie in beiden findet nur dann Statt, wenn die zwischen beiden befindliche Luftschichte feucht, höchst feucht ist: weil die elektrische Materie durch diese Feuchtigkeit

von dem Orte, wo sie zuviel oder zu elastisch war, gar bequem nach einem andern, wo sie weniger ist, hindommen kan. Woher diese ungleiche Vertheilung der elektrischen Materie, die die Ursache aller Gewitter ist, im Großen, ich meine, zwischen Erde und Wolken entstehe, wissen wir noch eigentlich nicht. Vielleicht steigt mit den oft ungleich aufsteigenden Ausdünstungen der Erde eine Quantität der ihr gehörigen elektrischen Materie mit auf, und setzt sich in den Wolken sodann fest; und die reine und trockene Luft zwischen Erde und Wolken erlaubt derselben keinen leichten Zurückfluß: oder, wenn bisweilen alles Gewölke herab geregnet, und mithin alle elektrische Materie an einem gewissen Orte der Erde herabgekommen, so ist es möglich, daß sodann die, eine gar geringe Quantität elektrischer Materie in sich habenden Wolken über ein solches Land vom Winde hingeführt werden, welches sehr viel davon hat: sodann ist ein sehr ungleiches Verhältnis der elektrischen Materie zwischen Erde und Wolken, und auf solche Art entstehen Blitze, die in die Höhe fahren. Vielleicht verursachen Sonnenstrahlen und Wärme bey einer gewissen Stellung und Bewegung der Wolken, bald mehr Elektricität in der Erde, bald mehr in den Wolken. Wenn die Wolke nemlich, die über einem Lande stehet, von der Sonne beschienen wird, so wird es nicht zu gleicher Zeit auch die Erde, die unter ihr und im Schatten der Wolke liegt. Vielleicht verursacht auch der Wind bey einem gewissen Grade der Wärme in der reinen Luft eine Friction, welche die elektrische Materie entwickelt, die nach gewissen Umständen bald zur Erde herab, bald zu den Wolken hinauf tritt, und einem oder dem andern Theile das Uebergewicht davon gibt. Vielleicht steigen die Dünste aus den Erdboden bald mit, bald ohne, oder an einem Orte mit, an einem

ändern ohne elektrische Materie, aus uns noch unbekanntem Ursachen auf. Jedoch ich will mich nicht länger bey Muthmaßungen über diese Sache aufhalten. Daß aber diese oft ungleiche Vertheilung der elektrischen Materie in Wolken und Erde von großem Nutzen sey, ist eine ausgemachte Erfahrung. Und wie sollte sie dies nicht seyn, da sie eine Bewegung der feinsten Theile und Säfte in vegetabilischen und animalischen Körpern verursacht. Elektrische Materie steigt aus der Erde durch Pflanzen und Menschen zu den Wolken hinauf: oder auch von ihnen bergestalt herab, daß sie durch Menschen und Pflanzen in die Erde übergeht; und so entsethet nothwendig eine innere, ob wohl unsern Sinnen unmerkliche Bewegung der Säfte in denselben. Wir dürfen an der Existenz dieser Bewegungen um so weniger zweifeln, weil es viel andere Bewegungen in der Welt giebt, wofür wir keine Sinne haben, und die doch wirklich da sind. Und wie viele Bewegungen giebt es wohl nicht, die selbst den tief denkendsten Sterblichen immer unbekannt und unumthmaßlich bleiben werden. Durch diese Bewegung der elektrischen Materie in und aus den Körpern, wird Ausdünstung verursacht, und manche Krankheiten bloß durch eine schnellere oder beschleunigte Circulation der Säfte, und durch die dadurch beförderte Ausdünstung und Schweiß gehoben; so wie auch bey vermehrter Ausdünstung Pflanzen schneller wachsen, wenn es ihnen nur nicht am Nahrungsstoffe gebricht. Es ward ehemals als ein Wunder angesehen, auch sogar bezweifelt, daß elektrisirte Myrthenbäume, und elektrisirte Blumenzwiebeln schneller wuchsen, als andere nicht elektrisirte. Heut zu Tage bey der jzt sehr erweiterten Kenntniß in der Elektrizität wundern sich Niemand mehr darüber. Wir sind gar nicht genöthiget, anzunehmen, daß die elektrische Materie ein Balsam sey,

der den Körpern bey der Elektrisation gegeben oder genommen werde, um das Phänomen des geschwinden Wachstums zu erklären: sondern die elektrische Materie handelt hier wie bey vielen andern ihrer Wirkungen bloß mechanisch durch Bewegung. Ueberfluß und Mangel an elektrischer Materie bringen einerley Effekt in organisirten Körpern hervor, nemlich Bewegung. Beyde sind nicht lange standhaft, aber die Bewegung ist es desto länger. — Es hat sich nemlich nicht bestätigt, daß die negative Elektrisation oder die Veräuerung eines organisirten Körpers von einem Theile seiner ursprünglich ihm eigenen Menge elektrischer Materie, demselben Schaden bringe: und es war falsche Beobachtung, daß das negative Elektrifiziren den Puls eines Menschen langsamer gehen mache; eben so wenig konnte die Vermuthung richtig befunden werden, daß die negativ elektrisirte Pflanze in ihrem Wachstume zurück gehalten werde. Denn, wenn ein Körper von seinem Quantum der elektrischen Materie verliert, so sucht er solches zugleich aus allen benachbarten Körpern, und wenn nicht sonst, sogar aus der Luft wieder an sich zu ziehen, und zieht es wirklich an, wodurch Bewegung in seinen feinsten Theilen entsethet und entstehen muß, welche Ausdünstung zur Folge hat. Denn ein negativ elektrischer Körper ziehet eben sowohl als ein positiver, andere an. Wir wissen insgesammt, daß alle Gewächse nach einem Gewitterregen vorzüglich wachsen. Mit allen unserm Begießen bringen wir die Erfrischung der ganzen Natur, welche sie nach einem Gewitterregen genießet, nicht hervor. Folglich muß das durch den Regen mit Macht in die Erde und Pflanzen hin- und herströmende elektrische Fluidum, (welches das Wasser, womit wir begießen, in demselben Maße, als die Erde in sich hat, und daher nicht eben so wirken kan) die Ursache der nach einem Regen erfolgenden Fruchtharkeit seyn, und sie ist

es auch. Bey einem Gewitterregen strömt nehmlich die in den Wolken befindliche überhäufige elektrische Materie, welche nach der Meinung einiger Gelehrten die Wasserdünste und Regentropfen schwebend und zugleich aus einander hält, daß sie nicht zusammenfließen und einen See des Wassers ausmachen, in die Erde herab; welche davon zu der Zeit weniger hat: der Regen ist das Vehiculum oder der Träger, weil das Wasser gedachtermaßen ein bequemer Leiter für die elektrische Materie ist. Im Gegentheil, wenn die Wolken negativ-electrisch sind, so wird der Regen, wie andere leichte und leicht bewegliche Körper zur Erde herabgezogen, und es erfolgt das nehmliche. Wohin also der elektrisirte Regen fällt, da wird das Land fruchtbarer. Welchem Landmann wird hiebey nicht der Wunsch nach elektrisirtem Regen aufsteigen. Gut! wir wollen sehen ob? und wie? wir uns ihn verschaffen können. Man kan bekanntermaßen einen jeden elektrisirten Körper, so wie auch eine Gewitterwolke, die ihr geraubte oder überflüssige elektrische Materie durch eine entgegenhaltene metallische Spitze geben oder nehmen, und in einer solchen Wolke eine gleiche Vertheilung dergestalt, daß sie sodann den gedroheten Wetterstrahl nicht nur nicht herabschleudern kan, sondern auch den sogenannten Wolkenbruch oder Platzregen als einen sanften Regen herabfallen lassen muß. Durch diese vortrefliche Erfindung des Dr. Fränklein sind wir nicht nur im Stande, alle schädlichen Wirkungen der Gewitter abzuwenden; sondern auch sogar positiven Nutzen von der Luftpolektricität zu ziehen. Eine aufgerichtete metallische Spitze mit dem gehörigen Ableiter verhindert, ich gestehe es, nicht allemal, daß der Blitz

nicht hier einschläge; denn auch dergleichen Ableiter werden vom Wetterstrahle bisweilen getroffen; sie leiten aber, oder sollen wenigstens den Ueberfluß der elektrischen Materie auf eine solche Art ableiten, daß unser Haus nicht ein unschickliches zerstörbares Vehiculum davon abgebe: und dieses thun sie auch wirklich, wenn sie anders gut gemacht sind. Wenn nehmlich eine Gewitterwolke nicht gar zu schnell heran ziehet, so thun die gedachten Spitzen solchergestalt ihre Dienste, daß sie die darin enthaltene elektrische Materie sanft zu ihrem Aequilibrio verhelfen; wie ich mich hievon im vorigen Sommer verschiedene male durch den von mir errichteten unterbrochenen Ableiter überzeugt habe: und sodann läßt die Wolke ihren Regen sanft herabtropfen. Da wo dann dieser von elektrischer Materie schwangere Regen herabfällt, oder der Körper sich befindet, der durch seine Spitze die elektrische Materie herabführet, muß gleichfalls größere Fruchtbarkeit, wenn es auf dem Felde ist, bewürket werden. Wenn gar keine feuchte Dünste in den Wolken über der Erde schweben, und die Erde alles ihr Wasser in sich hat, so muß sich eben so wenig Electricität in der Luft finden, als sie sich in der auf dem Electrophor ruhenden berührten Trommel derselben und über derselben befindet, das heißt: gar keine.

Wird die Trommel aber isolirt, das ist, frey in der Luft schwebend, abgehoben und der Electrophor befindet sich gleichfalls isolirt, so geben beide, nach dem Verhältniß ihrer Größe, elektrische Funken; zwischen beiden herrscht igt eine Disproportion und ungleiche Vertheilung der elektrischen Materie.

(Der Beschluß Künftig.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 3. August 1789.

## I Avertissements.

Bei der am 7ten dieses zu Herfordt eingetroffenen großen Wasserfluth wurden davon 6 Menschen, welche in einer Wiese an der Werre mit Mähen beschäftigt, dergestalt übereilet, daß ihnen, da sie sich auf einer Insel zwischen zwey Flüssen befanden, der Rückweg abgeschnitten und sie gewiß ein Raub der Fluth geworden seyn würden, wenn nicht der Bürger und Zeugmacher Tebeck einen Kahn herbeugeholet, damit einen Versuch zur Rettung gemacht, der Grenadier Rüst aber durch dreymaliges Hin und Herschwimmen durch den reisenden Stroh und die dadurch dem Kahn vermittelt eines Stricks gegebene Direction die Menschen gerettet hätte; weshalb denn auch die Königl. Krieges und Domainen-Cammer dem letzteren eine Belohnung von Zehn rthlr. und dem erstern von Fünf rthlr. auszahlen lassen. Andern zur Nachahmung wird diese edele Menschenliebende Handlung hierdurch öffentlich bekandt gemacht.

Signatum Minden den 17ten July 1789.  
Königl. Preussische Mündensche Krieges-  
und Domainen-Cammer.

Haf v. Rebecker. Schlönbach.

Umt Ebedinghausen. Bei  
dem hiesigen Amtsdorfe Horstedt ist am

20ten d. M. ein todter jedoch in die Werrewesung größtentheils übergegangener Körper von ohngefähr 6 Fuß Länge, auf der Weser angetrieben, von dessen Gesichtsbildung man jedoch nichts weiter wahrnehmen können, als daß er schwarze Haare gehabt, und der Mittelfinger in der rechten Hand verbunden, und mit einem ledernen Fingerring versehen gewesen. Auf dem Kopfe hatte der Ertrunkene, wahrscheinlich ein Schifferknecht, einen alten runden Hut, und einen schwarzen seidenen Tuch um den Hals, und war mit einem linnen Schifferkittel worunter ein Bruststück von weißen Boye mit weißen Knöchernen Knöpfen, einer weiten linnen Schiffer- und dergleichen Unterhose, ein paar blauen wollenen Strümpfen, roth und weiß gestreiften wollenen Strumpfbändern, runden Schuhen mit silbernen Schnallen, und in dem Hemde mit silbernen Handknöpfen worin weiße Steine gefaset, bekleidet. Da der Name und die Verwandten desselben nicht ausgemacht worden sind, so werden dieselben hiemit öffentlich citirt und geladen, sich binnen den nächsten 6 Wochen a dato bey dem Amte anzufinden, um nach gehöriger Legitimation den aufbewahrten Nachlaß desselben in Empfang zu nehmen, und dagegen die Beerdigungs-Kosten zu erstatten, widrigens

falls den Rechten nach damit verfahren wird.

Herzog, Braunschweig-Lüneburgsches  
Ober- und Beamte hieselbst.  
v. Hugo. Rasch.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes-Collegien verordnete öffentliche Verkauf der Ruhthorschen Schweine-Weide erfordert, daß der gesamte Passiv-Zustand der Ruhthorschen Hude angemessen und berichtigt werde; so citiren wir hiemit alle und jede, welche an die Ruhthorsche Hude-Gemeine überhaupt, oder an deren vor dem Ruhthore belegene sogenannte Schweine-Weide insbesondere Anspruch zu haben vermeynen, es bestehe in Hypothequen: Servitutem, Lasten und Abgaben, oder auch Schuld-Forderungen, in Termino den 24. August e. Vormittags auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehört werden, sondern auf immer sowohl von der Ruhthorschen Hude überhaupt, als von deren Schweine-Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet seyn.

Director Bürgermeister und Rath hieselbst.

**Amt Petershagen.** Der Königl. Eigenbehörige Col. Jacke Nr. 32. in Windheim hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Elocation seiner Stette angetragen. Letztere wird in nächster Ordnung nebst dem erforderlichen Verkauf des Feld- und Viehinventarii besorgt werden, und um zu wissen, wer an die hierdurch entstehende Masse Anspruch habe, werden alle, die an den Col. Jacke und dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung machen, verabladet, sich in Termino den 4. Sept. zu melden, ihre Forderungen zu bewahrheiten

und zu erwarten, daß ihm gesetzlicher Platz in künftiger Classification-Urthel angewiesen werde, woben den Ausbleibenden zur Warnung dient, daß ihnen sonst gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

**Gericht Haltem.** Da die Unzulänglichkeit des Vermögens des Wirths Johann Gerhard Lageschulte zu Levern am Tage lieget, und verschiedene Gläubiger auf ihre judicatmäßige Befriedigung gedrungen haben; so ist die Eröffnung des Concurses erkannt, und werden daher alle diejenigen welche an gedachten Wirth Lageschulten und dessen Ehefrau einige Forderung und Anspruch haben, öffentlich hierdurch verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und zwar spätestens den 17ten Sept. d. J. beim Gericht anzugeben, und wenn die Beweismittel in Schriften bestehen, solche vorzulegen; unter beygefügter Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die unerheblich schätzende Masse präcludiret, und ihnen gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amt Brackwede.** Da der bisherige Besitzer der Erbmeierstädtisch freyen Königs Stätte Nr. 73. in Brockhagen verstorben, der Auerbe aber schon vor mehreren Jahren außer Landes gegangen, und deshalb die Administration der Stätte und die Ausmittlung des Schuldenwesens nöthig befunden worden; so werden Kraft dieses alle und jede Creditores, welche entweder an die Königs Stätte, oder an den verstorbenen Besitzer, oder an den abwesenden Auerben Philip Ludwig Anspruch und Forderung haben, edictaliter verabladet, sich am 1ten Septbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Dielesfeld, entweder persönlich, oder bey legalen Behinderungen durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Herren Justiz-Commissarii, Richter Wuda



deus und beyde Hoffbauers zu Bielefeld, in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche durch Vorlegung der Briefschaften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen deren Richtigkeit und ihres Vorrechts mit dem angeordneten Curatore und den übrigen Creditoren das weitere zu verhandeln, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Stätte und das vorhandene Vermögen präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Umt Brackwede.** Der sub No. 9 in Brockhagen belegene Königl. Colonus Franz Henr. Consbruch hat auf Edictal: Citation seiner Gläubiger angetragen, um den Schuldenzustand seiner Stette zu erfahren und darnach sich mit den Consbruchs Kindern in Absicht ihrer Brantschätze auseinander zu setzen. Es werden deshalb Kraft dieses alle und jede, welche an gedachte Consbruchs Stette und deren Besitzer etwas zu fordern haben auf den 2ten Novbr. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, wo sie ihre Forderungen gehörig liquidiren, die Beweismittel über deren Richtigkeit angeben und mit dem Gemeinschuldner deshalb verfahren müssen, widrigenfalls sie damit in Zukunft nicht weiter gehört werden können sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenige Creditores die persönlich zu erscheinen behindert sind, können dazu einen Justiz-Commissarium, wozu die Herren, Richter Buddens und beyde Hoffbauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, bevollmächtigen.

**Tecklenburg.** Nachdem die Wittwe des unlängst gestorbenen Heuermanns beim Colono Möllerwirt zu Lotte Arend Busch, und die den Kindern constituirte Vormünder der Nachlassenschaft ernanten Arend Busch, sich gerichtlich wegen der die-

selbe überstehenden Schulden entsagt haben, und hierauf von hochblöblicher Regierung der Concurß-Proceß eröffnet worden; als werden alle diejenige, welche an mehrernanten Arend Busch Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen ein für allemal auf Freitag den 21 Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu liquidiren, welschemnächst sie rechtlicher Classification in künftiger prioritäts Urtheil gewärtig seyn können; mit angehängter Warnung: daß diejenige, welche sich in dem angesetzten präjudicial Termin nicht melden, von dem Vermögen werden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Vigore Commissionis Mettingh.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Entbieten allen und jeden, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Chanoinesse im adelichen Stift Leeden, Elisabeth Christine Maria Gräfin von Wartenleben einigen Anspruch *ex quocunque capite* zu haben vermeinen, unsern gnädigen Größ, und fügen Euch hierdurch zu wissen: was maassen auf Ansuchen der von Wartenlebenschenschen Intestat-Erben der erbshafliche Liquidations-Proceß eröffnet, und eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch mittelst dieses Proclamationis, welches zu Tecklenburg und zu Leeden zu affigiren und zu publiciren, auch den Mindenschens wöchentlichen Anzeigen zu 6 mahlen, und den lipstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, *peremptorie*, daß ihr *a dato* binnen 3 Monaten, und spätestens in Termino den 28. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem dazu deputirten Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg erscheinet, eure Forderungen

und Ansprüche gebührend liquidiret und darauf fernere rechtliche Verfügung gewärtiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß die ansbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben größern Inseigel. Gegeben Lingen den 14. May 1789.

An statt und von wegen ic.

Möller.

**Amte Stolzenau.** Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des zu Keese hiesigen Amtes verstorbenen Hauptmanns Friedrichs vom roten Chur-Hannoverschen Cavalerie-Regiment, Forderungen und Ansprüche haben mögten, und sich damit bisher nicht gemeldet haben, werden nunmehr damit abgewiesen und es wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.  
Ex commisione speciali.

Grote.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Wir** Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Kuhthorschen Hube-Interessentschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kuhthore belegene so genannte Schweineweide öffentlich verkauft werden soll. Sie ist durch die Landshäger in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen: 1) 10. 11 halben gemeine Minder Morgen zu 787 Rthlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen Morgen zu 715 Rthlr. 3) 14 dergleichen Morgen, den darin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Weil für den Viehschaf und die Wege-Besserung die ganz. Kuhthorsche Gemeine haftet; so kann dieses Grundstück ganz Lastenfrey verkauft werden, und dies soll nach Be-

finden der Liebhaber entweder in vorbeschriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geschehen. Zu dieser Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden daher die Liebhabere hiemit öffentlich vor, an diesem Tage des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdann der Bestbiethende, ohne ein Nachgebot zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Minden.** Das dem hiesigen Bäcker und Tobackspinner Carl Krameyer zugehörige oben dem Markte sub Nr. 191. zur Handlung und Nahrung wohl belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehörungen und einem Hudetheil für 2 Räder hinter dem Rodenbeck sub Nr. 272. so zusammen auf 678 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in terminis den 27. Jun. 31. Julii und 4. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden, wozu sich die etwaigen Liebhaber einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Gebot eröffnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, inzwischen den Anschlag vorher bey dem Gerichte einsehen können. Hiebey dienet zur Nachricht, daß das Krameyersche Haus an der Walstenschenseite eine gemeinschaftliche Maur- und steinerne Renne, und an der Stremperschen Seite eine gemeinschaftliche hölzerne Wand und hölzerne Renne mit den benachbarten Häusern hat. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche die aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, an des Krameyers Haus und Zubehörungen, zu machen gedenken, verablabet, in dem letzten Subhastations-termino solche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Den 8ten August a. c. Nachmittags 2 Uhr soll in der Wittve

Blombergen Behausung der Beltzische Kirchenstuhl in der Martini Kirche, welcher 4 Sitze hat und von der Kamptür gerechnet der 4te Stuhl unter der Rathsprieche ist, verkauft werden.

**Eisbergen.** Von den Freyherrl. von Schellersheimischen Güttern in der Bogtey Landwehr wird die diesjährige Wolle einheimischen Käusern hiermit auf acht Tage angebothen.

**Ant Werther.** Auf Willmanns Stätte zu Dornberg sollen in Termino den 6ten August meistbietend freywillig verkauft werden, außer den vorrätthigen Kornfrüchten, 4 Pferde, 2 Kühe und 2 Minder, auch Wagen, Pflüge und dergleichen. Es haben sich also Kauflustige besagten Tages, Morgens 9 Uhr, auf Willmanns Hofe einzufinden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc.

Fügen männlichlichen hiedurch zu wissen: Was maßen die in und bey der Stadt Lingen belegenen der Wittwen und Kinder des verstorbenen Schufers Rademakers gehörenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und auf 610 fl. gewürdiget worden; wie solches aus den in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxations-Schein mit mehrerm zu ersehen ist. Wann nun die Rademakerschen Kinder erster Ehe um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschriebe, mit der taxirten Summe der 610 fl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten

Sept., den 6ten Oct. und den 10ten Nov. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angesetzten Terminis in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen; daß im letzten Term. den 10ten Nov. das Geboth des Meistbietenden ad Protocollum genommen und darüber das weitere verfügt werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an ostgedachte Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, so wie auch da die Besitzere auf die Eröffnung eines ordentlichen Liquidations-Processus provociret haben, alle diejenigen, welche sonstigen Anspruchs an dem Vermögen der Eheleute Rademacker haben, hierdurch verabladet in Term. den 10ten Nov. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa Regierungs-Assessor Schroeder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditores super prioritata ad protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben noch ihre Forderungen gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehret, von den zu subhastirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Ansehung derselben einewiges Stillschweigen auferleget werden soll; so wie die sonstige außenbleibende erbschaftl. Creditores zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Uhrkundlich ꝛc

Gegeben Lingen, den 20ten July 1789.

Anstatt und von wegen ꝛc.  
Müller.

Da nochmals anderweiter Terminus zum Verkauf des hier an der Bäckerstraße belegenen alten Posthofes auf den 3ten Sept. d. J. vor dem Justizrath Rappard angesetzt worden; so wird solches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, und selbige eingeladen, in diesem Termine des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung Rezu erscheinen und ihr Gebot zu erbsaen.

Sign. Minden den 29. Julius 1789.

Anstatt ic. Crayen.

#### IV Notificationes.

**Amt Hausberge.** Der hiesige Bürger und Bäcker Johann Friederich Held und dessen Ehefrau Christine Marie geborene Schnülls haben ihr sub No. 14. hieselbst belegenes Haus nebst dem dabey befindlichen Garten und Wiese an den Schäfer Johann Schrader vom Schäferhofe für 250 rthlr. in Courant verkauft, und ist letzterem der gerichtliche Kaufbrief ertheilet worden.

Der Bürger Friderich Gelhaus und dessen Ehefrau Sophie Margarethe geborne

Sanders hieselbst, haben ihr sub No. 9. hieselbst belegenes Haus für 125 rthlr. in Courant und den dabey befindlichen Garten für 90 rthlr. in Courant an den hiesigen Bürger und Commerciaanten Anthon Friederich Schnüll senior verkauft, und hat letzterer die gerichtliche Confirmation darüber erhalten.

#### V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. August 1789.

|                      |        |    |
|----------------------|--------|----|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 5 Loth | 2. |
| = 4 Pf. Semmel       | 6 "    | 2. |
| = 1 Mgr. fein Brodt  | 20 "   | "  |
| = 1 Mgr. Speisebrodt | 26 "   | "  |
| = 6 Mgr. gr. Brodt   | 10 Pf. | "  |

#### Fleisch-Taxe.

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| I Pf. Rindfleisch      | 2 Mgr. 4 Pf. |
| I — das schlechtere    | 2 " "        |
| I — Schweinefleisch    | 3 " "        |
| I = Kalbfleisch, wovon |              |
| der Brate über 9 Pf.   | 2 mgr. 4     |
| I — dito unter 9 Pf.   | 2 mgr. "     |
| I — Hammelfleisch      | 2 mgr. 2 "   |

### Empfehlungen der Gewitterstangen zum Nutzen des Ackerbaues

Beschlus.

Die Trommel, der Schlüssel des Electrophors genähert, schleudert derselben einn Blitz zu, und das Aequiliber wird dadurch hergestellt: die über der Erde schwebende Wolken sind diese aufgehobene Trommel: die von der Erde aufsteigende und sich zu Wolken bildende Wasserdünste haben der Erde einen Theil der ihr gehöri gen elektrischen Materie geraubt, den die Erde über lang oder kurz, und um desto geschwinder, wieder haben muß, je größer dieser Theil des Raubes ist. Sind hingegen die Dünste ohne alle elektrische Materie aufgestiegen, sind ihrer so viel aufgestiegen, daß sie Wolken ausmachen, die Millionen Sonnen Wassers enthalten; so ist leicht einzusehen, daß jetzt die Körper auf der Erde ein größeres Quantum der elektris-

chen Materie gezwungen werden in sich zu haben, als sie es vorher hatten, da jene große Wassersee noch, die der ganzen Welt vom Schöpfer zugeordnete elektrische Materie mit ihnen theilte: dieser Ueberfluß muß sich nothwendig nach den Wolken, so bald er kann, durch die idioklektrische Luftschichte als ein Blitz hindurch drängen, um die gleiche Vertheilung wieder zu bewürken. In diesem Fall ist also, wie wir es kurz nennen, der Zustand der Erde positiv und die Wolken sind negativ-elektrisch, und der Erfolg ist gleichfalls das Herabtröfeln des Regens. Die Erde zieht die Regenwolken herab, wie andere leichte Körper von positiv elektrischen Körpern angezogen werden; und wenn solchergestalt das Gewässer des Regens mit ihr wieder ein unzertrenntes



diese Wirkungen ereignen. Wo nemlich eine Gewitterstange auf dem Felde aufgerichtet ist, welche das elektrische und flüssige bequemer und ruhiger und häufiger oder öfterer entweder zu den Wolken hinauf, oder zur Erde herab leitet, da geschieht ohne Zweifel eine starke Bewegung; ein Hin- und Herströmen dieser feinen flüssigen, in einem geräumten Distrikte von Erde, welches, je näher um die Stange, desto heftiger seyn muß. Es muß also daselbst nothwendig, wiewohl nur einem aufmerksamen Naturforscher in die Augen fallend, das Gras und Getreide besser stehen. Ein jeder auf freiem Felde stehender einzelner Baum würde das nemliche bewürken, wenn er nicht den Nutzen, den er in diesem Falle stiftet, durch die Säfte, die seine Wurzeln der Erde entziehen, und durch den Schatten, den er wirft, wieder hinwegnähme. Solche mit Fleiß aufgerichtete Gewitterstangen haben also einen Vorzug. Durch sie, als durch stärkere und bessere Ableiter wird mancher, sonst unbenutzt überhinziehenden Wolke ihre elektrische Materie geraubt, und ihr Regen herabgeleitet, der sonst vielleicht weniger nutzbar, in eine Stadt, Wald, Gebürge, oder ins Meer herabgefallen wäre; und es wird also durch in Feldern und Wiesen aufgerichtete Gewitterstangen Fruchtbarkeit durch elektrische Materie und erfrischenden Gewitterregen dahin geleitet und gebracht, wohin sie eigentlich gehören. — Die sogenannten Zauberringe geben einen starken Beweis meiner Meinung ab, daß da, wo die elektrische Materie mit Macht in Pflanzen strömet, auch größere Fruchtbarkeit bewürket werde. Man sieht nemlich manchmal im Sommer auf einer Wiese in einem runden Kreise von 3, 4 oder mehr Fuß im Durchmesser das Gras vorzüglich schön und frisch an Farbe

<sup>\*)</sup> Hier muß ich bemerken, daß der Landmann durch Errichtung solcher Gewitterleiter auf seinen eingetheilten Feldern mit vieler Sicherheit dem sonst häufigen Hagelschaden ausweichen kan. R.

Geschrieben zu St. Petersburg,  
den 18<sup>ten</sup> Jun. 1785.

Der kaiserlichen freyen ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg eingereicht im Jan. 1785.

und Buchs. Dies hat man aus einer leicht einzusehenden Ursache Zauberringe genennet. Wären unterirdische Quellen oder ein unterliegender Felsstein Schuld daran, wie es bisweilen wohl seyn kan; so müßte es alle Jahr daselbst schöner wachsen, und im letztern Falle würde es eben keinen zirkelrunden Kreis abgeben. Da man an einigen solchen Stellen wahrgenommen hat, daß man kurz vorher auf der nehmlichen Wiese, Wetterstrahlen herabfahren gesehen hat, wovon auch kleinere Stellen als die Centra dieser Zauberringe versenget und verbrannt geschienen; so ist die neuere Meinung davon wohl sehr gegründet, daß es Plätze sind, wo ein Wetterstrahl in die Erde herabgeschlagen, und durch dies vorzüglich schnelle Zufließen der elektrischen und anderer zugleich mit in Bewegung gesetzten Materien das darauf erfolgte vorzügliche Wachsthum erfolgt sey. Wenn man also hin und wieder auf flachen Feldern und Wiesen Gewitterstangen (von deren Beschaffenheit und wenig kostenden Einrichtung ich auf Verlangen gern nähere Nachricht ertheilen will) aufrichtete; so bin ich gewiß versichert, daß man auf diese Art und durch dies sehr einfache Hülfsmittel eine größere Fruchtbarkeit dem Felde zuziehen könne; der Nutzen hiervon würde gewiß die erforderlichen Kosten weit überwiegen <sup>\*)</sup>. Da nun diejenigen, welchen die gütige Vorsehung Gelegenheit gegeben hat, Kenntnisse sich zu erwerben, wodurch sie in den Stand gesetzt worden, nützliche Erfindungen zu machen, nicht allemal Gelegenheit haben, dieselben praktisch zu untersuchen: so habe ich diese meine Gedanken Ihnen, meine Herren, die Sie am ersten und vorzüglichsten Gelegenheit dazu haben, solche zu prüfen oder prüfen zu lassen, unterthänigst dediciren wollen.

Gottfried Albert Kohlrreis,  
Prof. der Physik u. Medicinalelectricität.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 10. August 1789.

## I Publicanda.

Nachdem zu denen von dem Königlich-Preussischen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirektorio, zu Verbesserung des Nahrungsstandes, mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufakturen ausgesetzten und bekannt gemachten Prämien der Termin mit Ende des verfloffenen Septembermonats abgelaufen, und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet und hinlänglich legitimirt haben, nunmehr untersucht und erwogen worden; so haben Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, Dero Allerhöchsten Absichten bei diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres bezeigten Fleißes und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hierdurch öffentlich anzurühmen und bekannt zu machen. Es ist demnach das 2te Prämium wegen gezogener weißer laubbarer Maulbeerbäume, im Mindenschen dem Accisekontrollleur Dunccker zu Minden, wegen der im Blankenschen Garten gesetzten 223 Stück Maulbeerbäume, wovon schon 148 Stück verpflanzt sind; 2. in der Thurmark dem Bürger Gottfried Kunze zu Oderberg, wegen gezogener 1125 Stück plantagenmäßiger Bäu-

me, und zwar jedem dieser beiden Dementen mit 20 Rthlr. bewilliget worden. Ferner das dritte Prämium auf die Anlegung der Maulbeerhecken im Magdeburgischen a) dem Rathmann Wolbeding zu Neuhalbensleben wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 644 Fuß lang, b) dem Johann Friedrich Meschmann daselbst, wegen einer Maulbeerhecke von 540 Fuß lang, c) dem J. Ehr. Krause zu Seehausen, wegen einer Hecke von 360 Fuß lang, und zwar jedem dieser drei Competenten mit 20 Rthlr. zugeeignet, nicht minder das 5te Prämium, wegen angepflanzter 10 bis 12jähriger Eichen im Magdeburgischen a) dem Klosterförster Hbrstel in der Kreuzhorst, wegen angepflanzter 450 Schock Eichen, und b) dem Forstmeister von Siegsfeld zu Acken, wegen verpflanzter 15416 Stück 8, 10 und 12jähriger Eichen, und zwar jedem mit 40 Thaler alkodiret. Desgleichen ist das 6te Prämium für Forstbediente, Magisträte und Gemeinden, wegen besäeter Sandschellen mit Holzsaamen, im Magdeburgischen a) dem Forstmeister von Siegsfeld zu Acken, wegen der mit Kiehsaamen besäeter 38 bis 40 Morgen Sandschellen, b) dem Förster Hesse zu Neuhalbensleben, wegen der mit Ellern, Birken, Kistern und Linden besetzten schäd-

lichen Wüstenei von 30 Morgen Landes, c) dem adelichen Förster Drägener zu Randow wegen der mit 3600 Weiden bepflanzten ungenüßigen Wüstenei, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 30 Rthlr. zugebilliget, auch ist das 8te Prämium wegen angelegter lebendigen Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, Büchen und Rüstern, im Magdeburgischen dem Kämmerer Krayenberg zu Debitfeld, wegen der um seine drei Gärten angelegten lebendigen Hecken, 131 Ruthen lang von Büchen und Weißdorn, mit 20 Rthlr. zugetheilt worden. Ferner ist das 9te Prämium, wegen der vorzüglich in Litthauen und Ostpreußen um Gärten, Krüften und Hütungen angelegten Feldsteinmauern in Litthauen a) der Gemeinde zu Glasau wegen der längs dem Kowalckischen Walde gezogenen Feldsteinmauer von 178 $\frac{1}{2}$  Eulnische Ruthen lang b) dem Freisassen zu Kamionken, wegen einer dergleichen Mauer von 171 Eulnische Ruthen c) dem Freisassen zu Schuzken, wegen der in ihren Feldern von neuem angeführten Feldsteinmauern von 215 Eulnischen Ruthen lang, und d) dem Eigenthümer Schlägel zu Neuschendorf, wegen des um seinen Gärten gezogenen Feldstein Zauns von 20 Ruthen lang, und zwar jedem mit 20 Rthlr. ausgezahlt; desgleichen das 14te Prämium für einen Brauer, Bäcker und Brandweimbrenner, im Kleve- und Neursischen, wegen des Gebrauchs der Steinkohlen statt der Holzfeuerung, im Neursischen dem Brandweimbrenner, Karl Rating, zu Neurs, wegen verbrauchter 240 Gang Steinkohlen, mit 20 Rthlr. zugebilliget, nicht minder das 19te Prämium für vier Gemeinden, welche ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen, 1 im Cleveschen der Gemeinde zu Wardhausen, wegen freiwilliger Gemeinheitstheilung; 2) in Litthauen den fünf Adlischen und acht bauerlichen Einsassen zu Drusken eben deshalb, und 3. im Magdeburgischen der Gemeinde zu Grabow, wegen getheilter Ge-

meinheit mit den dortigen von Wulffenschen Gute, und zwar jeder mit 30 Rthlr. bewilliget, auch ist das 20ste Prämium, wegen der Futterkräuter und künstlichen Wiesen, 1 in Litthauen dem Administrator Todtenhöfer auf den Angeroppischen Gütern wegen der mit rothem holländischen Kleesamen besäeten 267 Morgen Magdeburgisch; 2. in der Churmark: a) den beiden von Arnimschen Birthschafschreibern Kranz und Rasch, zu Suckow Charlottenhof, Louisehof und Adpiu, wegen der mit Kleesaamen besäeten 210 Morgen, und b) der Gemeinde zu Glieth, wegen der mit Kleesaamen besäeten 46 Morgen Land, und zwar jedem dieser 3 Impetranten mit 20 Rthlr. zugebilliget, desgleichen das 21ste zur Beförderung der Stallfütterung des Rindviehes ausgesetzte Prämium im Magdeburgischen a) dem Freisassen Laue zu Alten Weddige, wegen der seit drey Jahren im Stalle gefütterten 29 Stück Rindvieh, und b) dem Amtmann Ramdohr zu Westeregeln, wegen der seit drey Jahren eingeführten Stallfütterung auf 54 Stück milchende Kühe, und 30 Zugochsen, jedem mit 20 Rthlr. akkordiret. Ferner ist das 23ste Prämium auf die Merzgebüdingung in Pommern der verwittweten Landrathin von Bork zu Rantelsitz, wegen der daselbst mit Mergel gebüngerten 297 Scheffel Aushaat, mit 20 Rthlr. zugeztheilt, desgleichen das 26ste Prämium, auf die vier besten ausländischen Hengste, in Ost-Friesland dem Tcarck Dmmen Becker und Klaaf Janssen Dmmen zu Alt-Harlingen, Siele und in der Funniker Niege, welche einen vorzüglich schönen ausländischen Hengst von schwarzer Farbe zum Beschälen angeschafft haben, mit 40 Rthlr. bewilliget; nicht minder das 27ste auf die Beförderung des Hopfenbaues ausgesetzte Prämium, 1. in Litthauen dem Amtmann Reidener zu Tollmingkehmen wegen angepflanzter 1,700 Hopfenstiele; 2. in Westpreußen dem Beamten Bantemer zu



Zun wegen eines angelegten Hospengartens von 4 Morgen 140 Quadrat Ruthen Magdeburgisch, und zwar jedem dieser beiden Demerenten mit 40 Rthlr. ausgezahlt worden. Auch ist das 38ste Prämium auf die selbst verfertigte Spitzen, so den Bräutlern an Dessen und Feinheit gleich kommen, in der Churmark a) der Charlotte Drubeln, b) der Charlotte Thumern, und c) der Elisabeth Mäuschettin verehrl. Bewiß zu Potsdam, da ihre Arbeiten nicht völlig dem Prämienfabe ein Genüge leisten, jeder zur Halbschied mit 12 Rthlr. 12 Gr. bewilliget worden. So viel ferner das 41ste Prämium auf das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollenzug zu Minden oder Herforden beriff; so ist dem Fabrikanten Fröning zu Herforden wegen der producirtten beiden Proben von Baumwollen- und Leinenzug, eine extraordinaire Belohnung von 20 Rthlr. affordiret. Sodann ist das 55te auf das feine wollene Gargespinnst, Behueß der hiesigen Fabriken, ausgefetzte Prämium in Pommern der Stiefochter des Knopfmachers Hase zu Pyritz, Namens Charlotte Louise Steinertin, welche aus einem Pfund Berlinischer Wolle vierzig Stück Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen hat. Ferner das 56. auf das feine baumwollne Gargespinnst zu den Pommerschen Fabriken ausgefetzte Prämium in Pommern a) des Strumpfwärkers Rittners Ehefrau zu Garz wegen gesponnener 46 Pfund fein baumwollnen Garn, b) des Strumpfwärkers Meyer Ehefrau daselbst, desgl. wegen 46 Pfund c) dem Invalidendragoner Wikow daselbst, desgl. wegen 46 Pfund- und d) des Strumpfwärkers Köder Ehefrau daselbst wegen 47 Pfund, und zwar jedem dieser fünf Competenten 20 Thlr. zugeeignet, desgleichen das 59ste Prämium für 4 junge Fursche in Magdeburgischen, welche in einem Jahre das mehrest Garn gesponnen haben, dem ältesten Sohn des Schulhalter Schüler zu Isterbies, Namens

Christian Erdmann Schüler, welcher einige 60 Stück Garn gesponnen hat, mit 5 Thlr. affordiret, und endlich das 62ste auf die Beförderung der Bienenzucht in den Provinzen Litthauen und Kleve ausgefetzte Prämium im Clevischen dem Peter Ten Haef zu Han im Amte Kleve, wegen durchgebrachter und vorgewiesener 178 Bienestöcke, mit 5 Thlr. zugewilliget worden. Ausserdem ist 1. der Maria Dorothea Kreuzmeyin zu Königsberg in Preussen, wegen der eingereichten feinen Leinengarnproben, eine extraordinaire Belohnung von 10 Thlr. und 2. dem Englischen Färbemeister James Goodier hieselbst, wegen der gemachten Einrichtungen zu den Kesselfeuerungen mit Steinkohlen, eine außerordentliche Prämie von 100 Thlr. affordirt worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet aber nicht hinlänglich legitimirten Kompotenten bleibt, nach beigebachter Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten. Signatum Berlin, den 7. Julii 1789.  
Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Mäuschwitz. v. Schulenburg.

Auf Seiner Königl. Maj. von Preussen Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, sezet das General- u. Ober- Finanz- Krieger- und Domainendirectorium für die zwey Jahre de 1789 bis 1790, und 1790 bis 1791 nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Decembrismonats jedes Jahres, denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimirt haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen; als 1. denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Krone hoch werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 25 Thlr. 2. denen 6 Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten dies-

und jenseits der Weser, exklusive Schlesien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburg- und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze und Maulbeerbäume oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben.

3. Denjenigen 4 Forstbedienten, die auf den Herbst künftigen Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 4. Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf dem Herbst künftigen Jahres die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Thlr. 5. Denjenigen 3 Königl. Schur- und Altmärkschen Forstbedienten, welche in ihren Revieren die größten Anlagen von Schlagholz werden angelegt und den Fortgang bis ins 3te Jahr erweislich gemacht haben, jedem eine Prämie von 40 Thlr. 6. Denjenigen 4 Demerenten in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandfellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgischen Maas halten müssen, stehend gemacht, gehörig besät, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wästeneien durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanzbau befördert haben, jedem 30 Thlr. 7. Denjenigen Stadt, Gemeinde, oder auch demjenigen Deichofficianten oder andern Partikulier in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen Dämme, Deiche und Ufer durch Fachinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Fachinen, auch in ge-

wisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Kompetenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden.

Die Fortsetzung künftigh.

### II Avertissements.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf höchsten Befehl sich kein Kornhändler bey 20 Rthl. Strafe unterstehen soll, Getraide auf dem Halm, zu äußerst hohen Preisen von den hiesigen Stadt- Einwohnern anzukaufen, weil dadurch das Korn in hohen Preisen erhalten, und dem Publico solches vertheuert wird, und sollen die Contravenienten sowohl Käufer, als Verkäufer diese Strafe erlegen.

Minden den 7ten August 1789.

Magistratus hieselbst.

### III Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen euch, dem entwichenen Jostb Henrich Luxhorn aus Cleve Amts Ravensberg hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau, die Catharine Margarethe geb. Busmanns, weil ihr sie bödlich verlassen habt, wider euch Klage angebracht, und um eure öffentliche Vorladung gebeten hat. Da nun nachdem sie eure Abwesenheit seit mehreren Jahren bescheiniget, dem Suchen statt gegeben worden; als laden wir euch hierdurch vor, euch in Termino dem 25ten Novbr: c. ernannten Deputato, Regierungs Amscultator Klepe, des Morgens um 9 Uhr auch Unserer Mindenschen Regierung einzufinden, und wegen Eurer Entweichung Red- und Antwort zu geben, und daß Ihr zu Eurer Ehefrau gebührend zurück gefehret seyd, glaubhaft nachzuwei-

sen, im Ausbleibungsfall habt Ihr zu erwarten, daß Ihr für einen bösslichen Verlästerer werdet erklärt, und die Strafe der Beschuldigung gegen Euch wird erkannt werden. Uebrigens ist Euch, dem entwichenen Fohst Henrich Lurhorn, wie Euch zur Nachricht dient, der Cammer-Justiz-Rath und Justiz-Commissarius Wschoff zum Mandatario ex officio zugeordnet, an den Ihr Euch also weiter wenden könnet, wenn Ihr was vorzutragen haben solltet. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung unterschrieben und besiegelt bey derselben auch angeschlagen und in den hiesigen Intelligenzblättern und Kippstädter-Zeitungen dreymaßl eingerückt worden. So geschehen Minden am 29ten July 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen rc.

Crayen.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc.

Thun kund und sägen Euch dem aus Unseren Erblanden entwichenen Henrich Heermeyer von No. 2. Bauerschaft Rddinghausen, hierdurch zu wissen: was massen Unser Fiscus Camera gegen Euch Klage erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung gebethen; und da Wir dem Suchen statt gegeben, als benachrichtigen Wir Euch hierdurch, daß Terminus zu Eurer Rückkehr auf den 8ten Octbr. a. c. angesetzt worden sey, und laden Euch dahero hierdurch vor, Euch spätestens in diesem Termine vor dem ernannten Deputato Auscultatore Boswinkel auf der Regierung einzufinden; und dient Euch dabey zur Verwarnung, daß wenn Ihr dennoch ausbleiben oder Eure Rückkehr nicht glaubhaft nachweisen werdet, Ihr alsdenn Eures gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens für verlustig werdet erklärt, und solches dem Gutsbergn zuerkannt werden. Wornach Ihr der ausgetretene Heinrich Heermeyer aus Rddinghausen Euch also

zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt, und dafselbst, so wie bey dem Amte Limberg angeschlagen auch dem Mindenschen WochenBlade und der Kippstädter Zeitung eingerückt worden. So geschehen Minden am 23ten Juny 1789.

Anstatt und von wegen Allerhöchst gedachter Seiner Königl. Majestät, rc.  
Crayen.

**W**ir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes-Collegien verordnete öffentliche Verkauf der Kuhthorschen Schweine-Weide erfordert, daß der gesamte Passiv-Zustand der Kuhthorschen Hude ausgemittelt, und berichtet werde; so citiren wir hiemit alle und jede, welche an die Kuhthorsche Hude-Gemeine überhaupt, oder an deren vor dem Kuhthore belegene sogenannte Schweine-Weide insbesondere Anspruch zu haben vermeynen, es bestehe in Hypothequen-Servituten, Lasten und Abgaben, oder auch Schuld-Forderungen, in Termino den 24. August c. Vormittags auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehört werden, sondern auf immer sowohl von der Kuhthorschen Hude überhaupt, als von deren Schweine-Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet seyn.

Director Burgermeister und Rath hieselbst.

**Amte Brackweide.** Der Philipp Ludewig König aus Brackweide gebürtig, welcher sich vor mehreren Jahren nach Holland begeben, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt seit der Zeit Nachricht eingegangen, wird hiedurch edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen, und längstens am 18ten Februar 1790 Morgens

11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden, und sich zu erklären, ob er als Auerbe seine jetzt vacante Elterliche Erb-  
meyerstädtisch-freye Stätte Nr. 73. in Brock-  
hagen antreten und bewirthschaften wolle,  
und diesenfalls die weitere Anweisung zu  
gewärtigen; widrigenfalls er pro civiliter  
mortuo und seines Auerbrechts verlustig er-  
kläret, der ihm von der Stätte zukommen-  
de Brautshatz aber, so wie sein etwaiges  
sonstiges hiesiges Vermögen, seinen nach-  
gelassenen beyden Kindern zuerkannt wer-  
den soll.

### Unt Brackwede.

Da der  
hisherige Besitzer der Erb-  
meyerstädtisch-  
freyen Königs Stätte Nr. 73. in Brock-  
hagen verstorben, der Auerbe aber schon vor  
mehrern Jahren außer Landes gegangen,  
und deshalb die Administration der Stätte  
und die Ausmittlung des Schuldenwesens  
nöthig befunden worden; so werden Kraft  
dieses alle und jede Creditores, welche ent-  
weder an die Königs Stätte, oder an den  
verstorbenen Besitzer, oder an den abwesen-  
den Auerben Philip Ludwig Anspruch und  
Forderung haben, edictaliter verablabet,  
sich am 1ten Septbr. Morgens 10 Uhr am  
Gerichtshause zu Bielefeld, entweder per-  
sönlich, oder bey legalen Behinderungen  
durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die  
Herren Justiz Commissarii, Richter Bud-  
deus und heyde Hoffbauers zu Bielefeld,  
in Vorschlag gebracht werden, einzufinden,  
ihre Forderungen zu liquidiren, solche durch  
Vorlegung der Priefschaften oder sonstige  
Beweismittel zu bescheinigen, und wegen  
deren Richtigkeit und ihres Vorrechts mit  
dem angeordneten Curatore und den übrigen  
Creditoren das weitere zu verhandeln,  
widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an  
die Stätte und das vorhandene Vermögen  
präcludirt, und ihnen deshalb kein ewiges  
Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, welche an  
dem Nachlaß der verstorbenen Chanoinesse  
im adelichen Stift Leeden, Elisabeth Chris-  
tine Maria Gräfin von Wartensleben et-  
nigen Anspruch ex quocunque capite zu ha-  
ben vermeinen, unsern gnädigen Gruß,  
und fügen Euch hierdurch zu wissen: was  
maassen auf Ansuchen der von Wartensle-  
benschen Intestat-Erben der erbbschaftliche  
Liquidations-Proceß eröffnet, und eure  
gebührende Vorladung ad liquidandum ver-  
ordnet worden. Solchemnach citiren und  
laden Wir Euch mittelst dieses Proclama-  
tis, welches zu Tecklenburg und zu Leeden  
zu affigiren und zu publiciren, auch den  
Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6  
mahlen, und den Lipstädtischen Zeitungen  
zu 3 mahlen zu inferiren, peremptorie, daß  
ihr a dato binnan 3 Monathen, und spä-  
testens in Termino den 28. Aug. a. e. des  
Morgens um 9 Uhr vor dem dazu deputir-  
ten Regierungs-Secretario Mettingh zu  
Tecklenburg erscheinet, eure Forderungen  
und Ansprüche gebührend liquidiret und  
darauf fernere rechtliche Verfügung gewär-  
tiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt,  
daß die ansbleibenden Creditoren aller ih-  
rer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret,  
und mit ihren Forderungen nur an dasje-  
nige, was nach Befriedigung der sich ge-  
meldet habenden Gläubiger von der Masse  
übrig bleiben möchte, verwiesen werden  
sollen. Urfundlich Unserer Tecklenburgs-  
Königlichen Regierungs-Unterschrift und  
derselben größern Insiegel. Gegeben Lin-  
gen den 14. May 1789.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Wittwe Kühnen  
jetzt verehlichte Schedeln ist gewillet, ihren  
unter der Mächttreppe belegenen mit 4 mgr-  
Landschaz beschwerten und zu 50 rthl. taxir-  
ten Garten freywillig jedoch öffentlich zu  
verkaufen: Da nun hierzu Terminus auf den  
4ten Sept. angesetzt worden, so können  
sich die Liebhaber des Vormittags von 10

bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen.

Am 24ten Aug. sollen des Nachmittags um 2 Uhr im Waisenhanse Bücher verkauft werden.

Des Herrn P. Rischmüllers Austritts-Predigt in der Martini-Kirche in Minden über Apost. Gesch. Cap. 26. v. 28. 29. ist bey dem Buchbinder Franke zu 2 ggr. gebunden zu haben,

**Bielefeld.** Bey Klasing und Walbecker alhier ist eine Quantität rechte gute Schafwolle zu haben; Liebhaber werden ersucht sich innerhalb 14 Tagen einzufinden.

**Amt Limberg.** Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 26. Junii 17. Julii und 28. Aug. a. c. die zum Concurß gezogene Mühle des Müller Friederich Meyersbeck, mit darzu gehörenden Grundstücken, an der Gerichtsstube zu Oldendorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Zu diesem sub Nro. 57 in der Stadt Oldendorff sehr bequemen gelegenen Wesen, gehöret: Ein Wohnhaus, Backhaus, zwey, bey dem Hause belegene Gärten, die Gerechtigkeit das Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, und einige Kirchen-Stände, und Begräbnisse. Es haften darauf an jährlichen Lasten 2 Thlr. 9 gr. und ist dieses alles nach deren Abzug zu einem Werth von 1780 Thlr. 16 gr. geschätzt worden. Diejenigen, welche deshalb diese allodial freye Mühle zu erstehen gewillt, haben sich des Tages zu Oldendorf zu melden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten, wie denn auch der Anschlag zu jeder Zeit, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden all und jede, welche an dieser Mühle Real-Anspruch, oder irgend eine dingliche Gerechtigsame zu haben vermeinen aufgefordert, selbige bey deren Verlast, in denen bezielten Verkaufs-Terminen anzugeben.

## V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Die der reformirten Kirche allhier zugehörigen in der Habnensbecke belegenen Zwen ein halben Morgen Land, sollen in Termino den 2ten Sept. a. c. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Hrn. Justiz-Rath Nappard anderweit auf 4 oder 8 Jahr verpachtet werden. Liebhaber können sich also einfinden.

**Minden.** Nachdem der an das adeliche Haus Böckel in der Graffschaft Ravensberg, eigenbehörige sub Nr. 1. in der Bauerschaft Bieren, Kirchspiels Rodinghausen Amts Limberg belegene Oberbremerß Hof durch die Abäußerung des bisherigen Coloni, dem Gutsherrn erledigt worden, und Sr. Hochw. Gnaden der Herr Domdechant und Oberfallmeister Freiherr von Winke gedachtes Colonat entweder ex nova gratia nach Eigenthums-Recht wiederum zu besetzen, oder auch in Erbpacht zu geben gesonnen sind; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß zu diesem Hofe, außer denen beträchtlichen Gemeinheits-Rechten in der zur Theilung stehenden Ritver Mark, folgende Grundstücke gehören, als a) an Saatland 133 Schfl. 3 Spint 3 ein halben Wch. b) an Wiesen 14 Schfl. 1 Spint 1 Wch. c) an Holzwachs 15 Schfl. und d) an privaten Marken Grunde 2 Schfl. alles nach Herfordter Maaß, wovon 3 Schfl. 2 Morgen betragen, gerechnet. Die nähern Bedingungen, unter welchen dieses ansehnliche Colonat entweder nach Eigenthums-Recht oder in Erbpacht ausgethan werden soll, sind sowohl bei dem Hrn. Dom-Vikarius Thamann in Minden, als auch auf den adelichen Häusern Böckel und Ostenwalde zu erfahren.

**Lübbecke.** Nach dem Unterscribenen gewordenen Auftrage, soll die an das Hochwürdige St. Andreas-Capitul in Lübbecke, gehörige Decanat-Curie, welche bis

her von dem Herrn Oberamtmanne Masse bewohnt worden, samt allen daran klebenden Recht und Gerechtsamen, aus bewegenden Ursachen, anderweit in Erbpacht untergebracht werden. Es können demnach diejenigen welche gedachte Decanats-Curie in Erbpacht unterzunehmen Lust tragen solten, sich am 5ten Sept. a. c. auf dem Hofe des Herrn Regierungs-Präsidenten Freyherrn v. Cornberg des Morgens um 9 Uhr melden, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen mehr besagte Decanats-Curie, in Erbpacht untergebracht werden soll.

### VI Notificationes,

**Minden.** Der Rauffmann und Holzhändler Johann Ernst Fänicke hat von dem Secretär Sr. Excell. dem Herrn Etats-Ministre von der Horst Herrn Schröder das Haus No. 775 auf der Fischerstadt gekauft.

**Umt Rhaden.** Der Colonus Gerdt Heinrich Lehde No. 8. B. Westrup hat sich aus seinem Leibeigenthum womit er dem Curhannoverschen Hausvoigt Hrn. Cordemann zu Lemförde verhaftet, für 1200 rthlr. in Golde auf beständig von allen Diensten Pflichten und Eigenthumslasten frey gekauft. Um diese an sich wichtige Summe Geldes zusammen zu bringen, hat erwehnter Lehde unter Königl. Cammer-Consens nachstehende Grundstücke wieder verkauft als 1) an Haber No. 86. Bauersch. Wehdem ein Zehentbares Stück Land von 27 Ruthen 5 Fuß in den Koppen belegen für 52 rthlr. Gold 2) an Haber No. 49. B. Wehdem ein aus Stift Levern Zehentpflichtiges Stück Land in den Gardenen belegen von 27 Ruthen 1 Fuß für 60 rthlr. Gold. 3) an Brunschwiger No. 142 B. Wehdem den Scheide-Acker so halb aus Amt Lemförde und halb aus Stift Levern Zehentbar 43 Ruthen 4 Fuß haltend für 71 rthlr. in Golde 4) an die Wittwe Köstern No. 110 B. Wehdem a. zwei Stück beim Lint-hoge von 36 Ruthen 3 Fuß so nach Levern

Zehentbar für 52 rthlr. Gold b. ein Stück aufm Diefelberge 23 Ruthen 6 Fuß haltend nach Levern Zehentpflichtig für 53 rthlr. Gold. 5) an Frichenschmidt No. 24 B. Westrup a. ein Stück aufm Steinkampe von 70 Ruthen 2 Fuß b. ein Stück bey Langelahn ad 66 Ruthen 2 Fuß c. zwey Stück daselbst von 60 Ruthen sämtlich aus Stift Levern Zehentbar überhaupt für 221 rthlr. in wichtigem Golde. 6) an Schäfer No. 45. zu Westrup 72 Ruthen 9 Fuß aufm Wikenkappel so Zehentbar, für 50 rthlr. Gold 7) an Koch No. 34. Westrup ein Stück Zehentfreies Land in der Wulfriede ad 17 Ruthen 3 Fuß. nebst darau stoffenden Grasungen für 75 rthlr. Gold 8) an Holtz No. 118. Bauerschaft Wehdem a. 34 R. in der Hegewand b. 21 R. 6 F. beim Kirchwege Zehentbar, überall für 63 rthlr. Gold 9) an Langelahn No. 20. Westrup ein Stück Zehentbares Land im Westersfelde belegen von 71 Ruthen 6 Fuß für 61 rthlr. Gold als worüber die Documenta ausgefertigt worden, so dem Publico zur Nachsicht gereicht.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitgerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

|                      |                 |                 |      |
|----------------------|-----------------|-----------------|------|
| Canary               | -               | 10              | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade   | -               | 9 $\frac{5}{8}$ | "    |
| Fein Raffinade       | -               | 9 $\frac{3}{8}$ | "    |
| Mittel Raffinade     |                 | 8 $\frac{3}{4}$ | "    |
| Ord. Raffinade       |                 | 8 $\frac{1}{4}$ | "    |
| Fein klein Melis     | -               | 8               | "    |
| Fein Melis           | -               | 7 $\frac{3}{4}$ | "    |
| Ord. Melis           | -               | 7 $\frac{1}{8}$ | "    |
| Fein weissen Candies |                 | 11              | "    |
| Ord weissen Candies  |                 | 10              | "    |
| Hellgelben Candies   |                 | 9 $\frac{3}{8}$ | "    |
| Gelben Candies       | -               | 8 $\frac{3}{4}$ | "    |
| Braun Candies        | -               | 8 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Farine               | 5 6             | - 7             | "    |
| Sirop 100 Pfund      | 8 $\frac{1}{2}$ | Rthlr.          |      |

Minden, den 4. August 1789.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 17. August 1789.

## I Publicandum.

(Fortsetzung desselben.)

8. Denjenigen 20 Personen ausserhalb den Westphälischen Provinzen und der Graffschaft Hohnstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzborn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruten lang werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger, werden fortgebracht haben, so daß selbige im völligen Wachsthum stehen, wobey sich aber die Kompetenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörrig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. Auch soll dieses Prämium auf diejenigen Personen in der Graffschaft Mark, welche auf den Weiden statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter eine Bewahrung von Birken oder andern weichen Rangenholz nehmen, und solches gehörrig bescheinigen, mit extendirt werden. 9. Denjenigen 4 Demerenten, und zwar vorzüglich in Litzhauen, Ost- und Westpreussen, auch der Graffschaft Mark, welche zu Bewahrung ihrer Gärten, oder Triften und Hütungen, und zwar in letzterer Provinz statt der

Schliggen oder geschnittenen Bretter auf den Weiden, wo keine Ströhme hinderlich sind, die größte Etendämauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen lang, angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 10. Denjenigen 3 Impetranten in den Neß- und Warthe-Brüchern, welche die mehreste Anzahl Ruthen, so jedoch nicht unter 100 seyn darf, von bauerhaften Flechtezäunen, so wie sie in der Niederung an der Weichsel gebräuchlich sind, und die den Anlauf des Hornviehes widerstehen können, erweislich werden angelegt haben, jedem 20 Thlr. 11. Denjenigen 3 Kompetenten in den Neß- und Warthe-Brüchern, welche die mehreste Anzahl Weiden bergestalt werden angepflanzt haben, daß solche Fortgang versprechen, jedem 20 Thlr. 12. Denjenigen 4 Impetranten, welche die besten Aileen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Thlr. 13. Demjenigen, welcher im Fürstenthum Minden, der Graffschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, Ost- und Westpreussen, gute Steinkohlen entdecken wird, eine Belohnung von 250 Thlr. 14. Demjenigen Brauer, Bäcker oder Brandtweinbrenner in den Provinzen Kleve und Neurs, auch der Graffschaft Mark, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung

bedienen und die mehresten Steinkohlen statt des Holzes dabey verbraucht zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Thlr. 15. Denjenigen 2 Grobschmieden in Berlin, welche zum erstenmal bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beybehalten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 20 Rthlr. 16. Denjenigen 3 Kompetenten im Saalkreise, und der Grafschaft Mansfeldt, welche sich bey der Stubenfeuerung zuerst der Lbbeghünfschen Steinkohlen bedienen werden, jedem 5 Rthlr. 17. Denjenigen 2 Impetranten im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeldt, welche bey den Brauereien, Gips- Ziegel- und Brandtweimbrennereyen statt der Holzfeuerung den Gebrauch der Lbbeghünfschen Steinkohlen einführen werden, jedem 25 Rthlr. 18. Demjenigen, welcher in der Provinz Kurmark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt den ersten Ziegel- und Kalkofen mit Torf betreiben, oder sich dabey der aus dem Magdeburg- und Halberstädtischen, oder aus Schlesien in hinlänglicher Quantität zu erhaltenden Stein- oder Braunkohlen bedienen wird, 50 Thlr. 19. Demjenigen, der im Saal- und Mansfeldtschen Kreise, zum Brandtweimbrennen, statt der Holzfeuerung, Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 30 Thlr. 20. Demjenigen, welcher im Saal- und Mansfeldtschen Kreise, zum Ziegelbrennen sich der Stein- oder Braunkohlen bedienen wird, 40 Rthlr. 21. Demjenigen, so in dem Saal- und Mansfeldtschen Kreise, zum Gipsbrennen Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 20 Rthlr. 22. Demjenigen, der hinlänglich bescheinigen wird, daß er einen Kalkofen bloß mit Torf betrieben und es so weit gebracht, daß er mit 1200 Stück Torf, eben so viel Kalk gut und gaar gebrannt, als vorherho mit einer Klasten Riehn- oder Fichtenholz, von 6 Fuß breit und hoch, und 3 füsige Klobenlänge gesehen, ohne mehr Zeit auf das Gaar-

brennen beym Torf, als bey der Holzfeuerung verwandt zu haben, eine Prämie von 50 Rthlr. 23. Demjenigen, welcher einen Ziegelofen mit Torf befeuert, und mit 1000 bis 1200 Stück Torf die Wirkung eines Klasten Riehn- oder Fichtenholz von vorgedachtem Maaß binnen gleicher Zeit hervorgebracht haben; auch daß die Qualität der damit gebrannten Ziegeln untadelhaft gut ausgefallen ist, gehörig bewiesen wird, eine Belohnung von 50 Thlr. 24. Demjenigen, der eine Holzersparnis von einem Viertel des Bedarfs gegen den bisherigen beim Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparnis durch das Zerschlagen der Steine in kleinere Stücke und anderen erforderlichen Handarbeiten verloren ginge, angiebt, eine Prämie von 30 Thlr. 25. Derjenige hiesige Brauer und Brandtweimbrenner, welcher sich zuerst statt der Holzfeuerung der Steinkohlen zu seinem Gewerbe mit Erfolg bedienet haben wird, jedem 20 Thlr. 26. Demjenigen Maurer und Töpfermeister in Berlin, welcher sich in der Feuerbaukunst vorzüglich hervorgethan zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Thlr. 27. Demjenigen, der in der Provinz Kleve den ersten gemauerten Ziegelofen errichtet, 30 Thlr. 28. Denen beiden diesem Beispiel zuerst nachfolgenden Kompetenten, jedem 20 Rthlr. 29. Demjenigen Ziegelfreicher, der einen dortigen Einländer das Streichen und Brennen lehret, für jeden der 5 ersten 20 Thlr. 30. Demjenigen 5 ersten Lehrlingen in der Provinz Cleve, welche das Ziegelfstreichen und Brennen erlernen, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. 31. Demjenigen 4 Gemeinnden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 32. Demjenigen 4 Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräutersaamen ausgefäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 33. Demjenigen 10 Bauern, davon jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maaß mit



Futterkräutern befaßt, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. 34. Denen 4 Gemein-  
den oder einzelnen Wirthen, welche zuerst  
an Orten, wo die Stallfütterung des  
Kindviehes noch nicht üblich gewesen, die-  
selbe einführen und gemeinnütziger machen  
werden, jedem eine Belohnung von 20  
Rthlr. 35. Demjenigen, der die beste noch  
unbekannte Düngung des Ackers, nach  
Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß,  
und solche einführet, eine Belohnung von  
20 Rthlr. 36. Denjenigen 4 Wirthen im  
Magdeburgischen, der Kur- und Neumark,  
Pommern und Preussen, welche die Mer-  
gelbängung zum erstenmal einführen und  
am mehresten pflanzen werden, jedem 20  
Rthlr. 37. Denjenigen 4 Landleuten (die  
abelichen Gutsbesitzer und Beamte davon  
ausgenommen) im Magdeburgischen und  
der Grafschaft Mark, so an den Orten,  
wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau  
gebraucht worden, wenn sie das Pflügen  
mit selbigen einführen, und wenigstens 20  
Morgen damit werden bestellt haben, jedem  
eine Belohnung von 20 Rthlr. 38. Den-  
jenigen 3 Landleuten in der Grafschaft  
Mark, welche die besten ausländischen  
Mutterpferde anschaffen und halten wer-  
den, jedem 5 Rthlr. 39. Denjenigen 4  
Untertanen in Ostfriesland und dem Har-  
linger Lande, auch der Grafschaft Mark,  
welche bey der jährlichen Hengstföhrung  
die 4 besten ausländischen Hengste vorsüh-  
ren, und daß sie solche zu Beschälern hal-  
ten, hinlänglich bescheinigen werden, je-  
dem 50 Rthlr. 40. Denjenigen 4 Land-  
leuten, so an Orten, wo der Hopfenbau  
noch nicht im Großen betrieben worden,  
ihrer Seits den Anfang machen, solchen  
zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Mag-  
deburgisches Maas damit angepflanzt ha-  
ben, jedem 40 Rthlr., und können diese-  
nigen, so in Anschung des am vortheilhaf-  
testen anzulegenden Hopfenbaues, nähere  
Anweisung verlangen, sich bey den resp.  
Kammern ihrer Provinzen melden,

(Der Beschluß künftig.)

## II Bekanntmachung.

Seine Königl. Majest. von Preußen, un-  
ser allergnädigster Herr, haben mit-  
telst Rescr. Clem. vom 21. m. p. das durch  
Absterben des Dr. Rasse erlebte Stadt-  
und Land-Physicat auch die H. bammern  
Keyer-Stelle in der Grafschaft Ravens-  
berg dem Dr. Medicinā Tiemann zu Vie-  
lesfeld hinwiederum zu übertragen geruhet.  
Signat. Minden den 11. Aug. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preußen etc.  
Haß. v. Vogelhang. Baccmeister.

## III Steckbrief.

Ludewig August Berner, ein Hannover-  
ranner von Geburt, nach erhaltener  
Nachricht 30 oder in die 30 Jahr alt, hat  
unter den Hessischen Truppen in America  
gedient, und in dem Jahr 1788 als Jäger  
auf dem Hause Biloen unter Belp bey  
Arnheim; ist sehr vorbächtig geübt oder  
mitgeübt zu haben den Diebstahl, wel-  
cher in der Nacht vom 26ten auf den 27ten  
Juny 1789 auf gemelderem Hause gesche-  
hen. Derselbe ist von mittelmässiger Grö-  
ße, munteren Wesens; hat eine krumme  
Nase, braune Augen und Haare, und  
trägt selbe gebunden; spricht das Hollän-  
dische auf sein Deutsch aus, hat eine star-  
ke Stimme, kann besonders gut schwim-  
men und laufen; derselbe hat zur Zeit  
seiner Flucht getragen einen grünen Rock  
etwa ins Braune mit weissen platten Knöp-  
fen, und einen runden Huth, trägt auf  
dem Rücken einen grauen oder greishaa-  
rigen Reisefack, hat bey sich ein Gewehr  
mit zwey Läufen, und einen braun gefleck-  
ten oder geliegerten Jagdhund.

## IV Avertiffements.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc.  
Unser allergnädigster Herr haben zwar  
bereits per Publicata vom 17. Dec. 1788.  
und 14. Febr. 1789. in den wöchentlichen  
Mindenschen Intelligenz-Blättern, unter  
den Nummern 1 und 10 für dieses Jahr,

Nr 2.

Seite 10 und 11, auch Seite 146 und 147 diejenige Verfügung und Modification öffentlich bekannt machen lassen, nach welchen die Eigenthümer der für Brandschaden versicherten Gebäude in den Städten und auf dem platten Lande der hiesigen Provinzen die vorkommenden Veränderungen und Erhöhungen nur halbjährig vor Eintritt der letzten Hälfte des Junius und Decembers bey den Land- und Steuerräthen der Creyse, wohin die versicherten Gebäude gehören, anzeigen und alsdenn gewärtigen sollen: daß respective vom 1. Julius und 1. Januar nächstfolgend die Veränderungen und resp. Erhöhungen als gültig und für securirt angesehen werden sollen. Weil aber inzwischen darüber Zweifel erregt worden: ob die in der Zwischenzeit angemeldete Veränderungen vor jenen bestimmten Terminen eine zurückwirkende Kraft haben könnten? so wird auf eingegangenen allerhöchsten Special-Befehl de Dato Berlin den 26. May 1789, dem Publico, welches bey obgedachten Brandversicherungs-Anstalten interessirt ist, nochmals hierdurch befohlen gemacht: daß alle Bewohner der Städte und des platten Landes der hiesigen Provinzen ohne Unterschied des Standes, die von ihnen nachzusuchende Veränderungen und Erhöhungen der Summen, wozu ihre Wohnungen und übrige Gebäude bisher der Feuergefahr halber versichert sind, bey dem Land- oder Steuerrathe ihres Creyses zeitig und spätestens vor den 15. Junius und 15. Decbr. anzeigen, und alsdenn gewärtigen sollen, daß die angemeldeten Veränderungen bey gedachten Feuer-Versicherungssummen alsbald erst denn, wenn selbige von der Krieges- und Domainen-Cammer reglementsmäßig qualificirt befunden, und nachdem von dieser die Veränderungen den Feuer-Societäts-Catastris inserirt worden, zur Bewürkung der Vergütung nach Verhältniß respective vom 1. Julius und 1. Januar an, bey entstehenden Feuerschaden für gegründet gehalten

ten werden sollen. Sign. Minden den 13. Jun. 1789.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim, v. Bogelsang.  
v. Deutecom.

Da seit einiger Zeit bemerkt worden, daß bey dem häufigen Fischen mit Angeln und andern Geräthschaften am Ufer der Weser die Schlachten durch Vertretung des jungen Weiden-Ausschlages und Ausziehung der Schlachtpfähle ruinirt worden; so wird das Fischen von den Ufern, wo sich Schlachten oder Weidenpflanzungen befinden, hiezumit ernstlich untersagt, und zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher wider dieses Verbot handeln wird, mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr., oder dem Befinden nach, und wenn er gar überführt würde, Weiden zertreten oder abgeschnitten, und Pfähle ausgezogen oder abgebrochen zu haben, mit noch härterer Geld oder Zuchthausstrafe belegt werden soll. Sign. Minden den 15. Jul. 1789.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Haß. Nordensyacht.

Da das auf den 17. Octbr. anstehende Markt zu Nahden wegen des einfaltenden Sabbats der Juden, zum Besten der jüdischen Handelsleute für dieses Jahr auf den 16. Octobr. verlegt worden; so wird solches hiermit öffentlich zur Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden den 7ten August 1789.

An statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch Haß. v. Nordensyacht.

### V Citations Edictales.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes-Collegien verordnete öffentliche Verkauf der Rulthorschen Schweine-Weide erfordert, daß der gesamte Passiv-Zustand der Rulthorschen Hude ausgemittelt, und berichtet werde; so citiren wir hiemit alle und

jede, welche an die Kuththorsche Hude: Gemeine überhaupt, oder an deren vor dem Kuththore belegene sogenannte Schweines Weide insbesondere Anspruch zu haben vermeynen, es bestehe in Hypothequen: Servitutten, Lasten und Abgaben, oder auch Schuld-Forderungen, in Termino den 24. August c. Vormittags auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehört werden, sondern auf immer sowohl von der Kuththorschen Hude überhaupt, als von deren Schweine: Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet seyn.

Director Burgermeister und Rath hieselbst.  
**W**ir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund, und fügen der Hedewig Maria Elisabeth Mackenthun aus Gadebusch im Mecklenburgischen gebürtig, verechtigten Grundemannen hierdurch zu wissen, daß ihr Ehemann Samuel Friedrich Grundemann alhier, weil sie ihn vor 10 Jahren heimlich verlassen, gegen sie auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und zu dem Ende um ihre öffentliche Vorladung gebeten hat, diesem Gesuch auch deferiret worden: dahero gedachte Hedewig Maria Elisabeth Mackenthun, verechtigte Grundemannen hiemit verablasdet wird, innerhalb drey Monaten, und spätestens in Termino den 28. Nov. c. auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts zu erscheinen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß das Band der Ehe getrennet, sie für eine bödliche Verlasserin, und für den schuldigen Theil erkläret werden solle. Zugleich dienet ihr zur Nachricht, daß ihr der Herr Justiz-Commissarius Müller als Assistent zugeordnet sey, an welchem sie sich wenden, und denselben mit Instruction, und Vollmacht versehen

kann. Urkundlich dessen ist diese Edictale Citation sowol am Rathhause angeschlagen, als auch den hiesigen Wochenblättern und Berliner Zeitungen dreyimal eingerückt worden. Minden den 3. August 1789.  
 Director, Bürgermeistere und Rath alhier.

**Amt Rahden.** Der seit 6 Jahren abwesende Auerbe der Schäpers Stette sub No 4. in Wehe, Jacob Friederich Schäper wird hierdurch verablasdet, in Termino Freytags den 11ten September dieses Jahres, Morgends 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, um wegen Annahme der Stette sich zu erklären, weil seine Mutter die Wittwe Schäpers unvernünftig ist, dem Hofe länger vorzustehen. Erschiene derselbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Auerbe: Rechts für verlustig erkläret, und seinem Bruder Hinrich Wilhelm Schäper die Stette übertragen werden.

**Amt Limberg.** Es ist durch die Resolution den 21ten July über das Vermögen des Heuerling Henrich Brinker auf Meyers Hofe zu Dono wohnhaft der Concurrs eröffnet: Dieserhalb werden all und jede welche an gedachten Brinker etwas zu fordern, und ihre Forderungen nicht bereits angegeben haben, aufgefordert, ihre Forderung in Zeit von 6. Wochen und zuletzt am 28ten Septbr. dem Gericht anzuzeigen, zu bescheinigen, auch die Schriften und Nachrichten worauf sie sich des Endes beziehen wollen beizubringen; diejenigen, welche sich in gedachter Zeit, nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

**Amt Brackwede.** Da der bisherige Besitzer der Erbmeierstättisch freyen Adnigs Stätte Nr. 73. in Brockhausen verstorben, der Auerbe aber schon vor mehreren Jahren außer Landes gegangen,

und deshalb die Administration der Stätte und die Ausmittelung des Schuldenwesens nöthig befunden worden; so werden Kraft dieses alle und jede Creditores, welche entweder an die Königs Stätte, oder an den verstorbenen Besizer, oder an den abwesenden Auerben Philip Ludwig Anspruch und Forderung haben, edictaliter verabladet, sich am 1ten Septbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld, entweder persönlich, oder bey legalen Behinderungen durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Herren Justiz Commissarii, Richter Buddeus und beyde Hoffbauers zu Bielefeld, in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche durch Vorlegung der Brieffschaften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen deren Richtigkeit und ihres Vorrechts mit dem angeordneten Curatore und den übrigen Creditoren das weitere zu verhandeln, widrigensfalls sie mit ihren Forderungen an die Stätte und das vorhandene Vermögen präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Bielefeld.** Es ist der hiesige Kanzmeister Dominique Fournier in diesen Tagen heimlich von hier entwichen, und da dessen unzählbarer Zustand hinlänglich bekannt, wider denselben der Concurs eröffnet, und der Herr Medicinal-Fiscal Hoffbauer zum Interims-Curatore angeordnet, und gerichtlich erkandt worden, daß gesamte Fourniersche Creditores per Edictales, die bekandte aber per Patentum ad Domum zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen verabladet werden sollen. Es werden daher alle und jede, welche an des gedachten Fourniers in einem an der breiten Straße belegenen Hause und Garten vor dem Siecker Thore bestehen, dem Immobilis- und ganz geringen Mobilis-Vermögen, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exem-

plar hieselbst, das zweyts in Minden, und das dritte in Herford angeschlagen worden, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 18. Sept. d. J. am Rathhause anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren, und können die Auswärtigen, denen es hieselbst an Bekantschaft fehlet, sich dieseshalb an den Herrn Justiz-Commissair Ziegler in Werther wenden; diejenige aber, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die jetztige Concurs-Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Entbieten allen und jeden, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Chanoinesse im adelichen Stift Leeden, Elisabeth Christine Maria Gräfin von Wartensleben einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeynen, unsern gnädigen Gruß, und fügen Euch hierdurch zu wissen: was maassen auf Ansuchen der von Wartenslebenschens Intestat-Erben der erbbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch mittelst dieses Proclamations, welches zu Tecklenburg und zu Leeden zu affigiren und zu publiciren, auch den Mindenschens wöchentlichen Anzeigen zu 6 mahlen, und den Lipsstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, peremptorie, daß ihr a dato binnen 3 Monathen, und spätestens in Termino den 28. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem dazu deputirten Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg erscheinet, eure Forderungen und Ansprüche gebührend liquidiret und darauf fernere rechtliche Verfügung gewärtiget; widrigensfalls ihr zu erwarten habt, daß die ansbleibenden Creditoren aller ihrer setzweiligen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjes-

nige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben größern Inseigel. Gegeben Lingens den 14. May 1789.

### **Justiz-Amt Tecklenburg.**

Da der Colonus Berlekamp aus der Bauerschaft Senlich Vogten Cappeln sub Nr. 16. unterm 3. Junii dieses Jahrs ad Protocolum angezeigt, welchergestalt er sein Wohnhaus, Scheune und übrige Stallungen in der Nacht den 24. Februarit 1788. nebst seinem sämtlichen Mobiliar-Vermögen und seinem gehaltenen Vieh in Flammen verlohren, durch den im vorigen Jahre stark erlittenen Hagelschlag und durch den vorgewesenen starken Winter vieles erleiden müssen, und dadurch auch in Cassen-Schulden gerathen, welche Umstände durch den Testat des Krieges-Commissair Lucius vom 30ten May a. c. bescheiniget worden, und Supplicat dahin angetragen, daß ihm ein 12-jähriges Moratorium oder Zinsen-Stillstand von Gerichtswegen deshalb ertheilet; und seine etwaige Gläubiger ad liquidandum credita vorgeladen werden möchten, um sich theils wegen des nachgesuchten 12-jährigen Moratorii, theils aber wegen ihrer Anforderungen da seine des Supplicanten Briefschaften in oer Flamme verlohren gegangen, zu legitimiren, und dessen Gesuch willfahret worden: Als werden alle und jede, welche an den Colonum Berlekamp ex capite crediti einige Anforderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, von heute angerechnet ihre Anforderungen in Termino præclusivo den 24. September dieses Jahrs bey hiesigem Justiz-Amte Morgens 10 Uhr anzugeben, und durch sonst in Besitz habenden beglaubhaften Urkunden, oder sonstiger rechtlichen Art nach, darzutun, mit der Verwarnung, daß mit denen gegenwärtigen sich einfindenden Gläu-

bigern die Verhandlung der Sache selbst vorgenommen werden soll, und wird denen sich nicht meldenden Gläubigern hiemit besedeutet, daß ihnen in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, und ist diese Edictal-Citation in Cappeln, Lortke und Wersen nicht nur von den Canzeln öffentlich bekannt gemacht, sondern auch den Mindenschen Intelligenz-Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Den 3. Aug. 1789.

### **VI Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Das dem hiesigen Bürger und Tobackspinner Carl Krameyer zu gehörrige oben dem Markte sub Nr. 191. zur Handlung und Mahrung wohl belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehdrungen und einem Hudertheil für 2 Rube hinter dem Rodenbeck sub Nr. 272. so zusammen auf 678 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in terminis den 27. Junii 31. Julii und 4. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden, wozu sich die etwaigen Liebhaber einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Gebot eröfnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, inzwischen den Anschlag vorher bey dem Gerichte einsehen können. Hiebey dienet zur Nachricht, daß das Krameyersche Haus an der Walteschen Seite eine gemeinschaftliche Mauer und steinerne Renne, und an der Strempalerschen Seite eine gemeinschaftliche hölzernerne Wand und hölzernerne Renne mit den benachbarten Häusern hat. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche die aus dem Hypothequenduche nicht zu ersehen sind, an des Krameyers Haus und Zubehdrungen, zu machen gedenken, verabladet, in dem letzten Subhastations-termino solche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Da der Besitzer der Königl. erbmeyerlättischen Diffenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleifamp sich entschlossen hat, gedachte Stätte zufolge der dazu ertheilten allerhöchsten Bewilligung freywillig meistbietend subhastiren zu lassen; so wird erwähnte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 rthlr. 4 pf. angeschlagene Diffenerbäumen Stette hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es werden diejenigen, welche dieselbe an sich zu bringen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hiedurch vorgeladen, in Terminis den 15ten Junii 20ten Julii und 31ten August dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen. Dabey wird ihnen bekannt gemacht, daß auf etwaige Nachgebothe nachher nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst täglich eingesehen werden könne. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachte Stette, es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret, diese ihre Ansprüche bey Gefahr ewigen Stillschweigens in den angefügten Subhastationsterminen anzugeben und zu verifiziren.

**Amt Ravensberg.** Da die Nothwendigkeit erfordert, die dem Zimmermeister Johann Dietrich Kampmann gehörige bey Versmold belegene Grundstücke meistbietend zu verkaufen; so werden gedachte Grundstücke, welche aus einem neuerbauten Wohnhause nebst Lorf- und Bleichhütte und ohngefehr 3 Scheffel Saat Erbpachts-Länderey bestehen, und ohne Abzug der Lasten von Sachverständigen auf 363 rthlr. 34 mgr. 7 pf. angeschlagen sind, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und die Kaufsüchtige eingeladen, in dem auf den 21sten Sept. c. angefügten Subhastations-Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu thun. Auf etwaige Nachgebothe

kann hiernächst nicht weiter geachtet werden.

**Bielefeld.** Bey dem Knochenhauer Conrad Moritz Lüdeking alhier ist eine Quantität gute Wolle in billige Preise zu haben, wozu sich Kaufsüchtige in Zeit von 8 Tagen melden wollen, sonst solche außer Landes versandt werden wird.

Beym Souffleur Hasenest auf der Beckerstraße in der Lanne ist die ganze Partitur der Oper: Die Entfernung aus dem Serail, sowol, als Clavier-Auszug, im ganzen oder Stückweise; desgleichen auch Combdien zum Lesen und zum Verkauf, zu erhalten; wie nicht weniger die Musikkerte gedruckt aus 20 Opern für 1 Rthlr.; desgleichen ein Theater-Verzeichniß von allen seit 4 Jahren aufgeführten Stücken, Briefe, Anekdoten, Gedichte etc. für 8 Ggr. zu haben.

VII Sachen, so zu verpachten.

**Lübbecke.** Nach dem Unterschriebenen gewordenen Auftrage, soll die an das Hochwürdige St. Andreas-Capitul in Lübbecke, gehörige Decanat-Curie, welche bisher von dem Herrn Oberamtmann Rasse bewohnt worden, samt allen daran klebenden Recht und Gerechtsamen, aus bewegenden Ursachen, anderweit in Erbpacht untergebracht werden. Es können demnach diejenigen welche gedachte Decanat-Curie in Erbpacht unterzunehmen Lust tragen solten, sich am 5ten Sept. a. c. auf dem Hofe des Herrn Regierungs-Präsidenten Freyherrn v. Cornberg des Morgens um 9 Uhr melden, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen mehr besagte Decanat-Curie, in Erbpacht untergebracht werden soll.

Keiser.

VIII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen Capitalien von 200 bis 1200 in Golde bey der Kirchen und Armen-Casse zur zinsbaren Belegung vorrätzig, und können sich diejenigen, so diese Gelder anleihen wollen, diersehalb bey dem Hrn. Justizrath Stappard melden.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 24. August 1789.

## I Publicandum.

(Beschluss desselben.)

41. Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt zur Konsevation der Forsten und Erspahrung der Kosten, der Hopfen außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebaut werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr. 42. Demjenigen 10 Bleichereyen in der Graffschaft Mark, welche jährlich statt der holzverwüstenden eichenen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück haselne Bleichstöcke 15 sbr. oder 6 Gr. 43. Demjenigen zwey Impetranten, welche den Waydbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. und demjenigen 2 Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen werden, jedem 40 Rthlr.; auch soll auf den auswärtigen Verkauf des Wayds, Zoll- und Accisefreiheit bewilliget werden. 44. Demjenigen 3 Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemein-

nütziger machen werden, jedem 20 Rthlr. 45. Demjenigen, der in Königl. Landen eine Walkerde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr. 46. Demjenigen, der in der Alt- Uer- und Mittelmark, Pommern, dem Nehdistrict, besonders aber in Sujavien und Westpreussen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. Jedoch wird solches in beiden letzten Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Planzage von wenigstens 75 Planzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 u. 1 halben, oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch angeleget hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Nachricht erhalten. 47. Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, eine Belohnung von 50 Rthlr. 48. Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arseniks einreicht, so daß die darnach angestellte Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von

30 Rthlr. 49. Denjenigen 2 Dubriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Raschmachersgewerk, in den Provinzen beifits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Ringen und stählernen Rieten in billigen Preisen versorgen, jedem 20 Rthlr. 50. Denjenigen 2 Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spitzen, so den Bräslern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr. 51. Denjenigen zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr. 52. Denjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschleßen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, 30 Rthlr. 53. Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp. 30 oder 25 Rthlr. 54. Denjenigen 2 Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Rthlr. wollene Waaren, von eigener Verfertigung außer Landes werden debitiret und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe sich befindenden königlichen Commissarii, und durch die Atteste der Grenzzollämter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr. 55. Denjenigen 2 Leinenhändlern oder Kaufleuten in der Provinz Halberstadt und der Grafschaft Mark, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 56. Denen 6 Leinewebern im Herzogthume Magdeburg, der Grafschaft Mark, der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigener Rechnung die mehreste Leinewandt in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr. 57. Denjenigen

vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Prediger und Beamte davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, so von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr. 58. Denjenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinendamast werden gewürket haben, jedem 20 Rthlr. 59. Denjenigen zwei jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und der Grafschaft Mark, um das Leinen-Dammastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthlr. 60. Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garnes nach Holländischer Art dem Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr. 61. Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr. 62. Demjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum Sept. künftigen Jahres mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. 63. Denjenigen fünf Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinewandt noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmahl auf einen eignen Weberstuhl selbst ein Stück Leinewandt von 60 Ellen anfertigen und solches gehörig bescheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Rthlr. 64. Denjenigen zwei Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmale auf einem eigenen Webers



Stühle selbst so viel Leinewandt gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen mittlerer Gattung verkaufen kann, und solches gehörig beschleuniget, eine Belohnung von 15 Rthlr. 65. Denjenigen vier Unterthanen in den Graffschaften Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen, jedem 8 Rthlr. 66. Denenjenigen vier Mädgens oder Frauenpersonen in den Graffschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinewandt gewebt haben, jeder 5 Rthlr. 67. Demjenigen einländischen Ketten-Spinner im Cleveschen, der in einem Jahre das mehreste eigene Gespinnst abgeliefert hat, 25 Rthlr. 68. Denjenigen drei Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein Wollengarn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden, und die Fäde zu 40 Faden nach der Berliner Haspel zu 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahr für die einländische Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 20 Thaler. 69. Denjenigen vier Spinnerinnen oder Spinnern, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund Baumwolle Garn, von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fäden, und die Fäde von 20 Faden, über den Berliner Haspel von 3 und 3 Viertel Ellen lang in einem Jahr für die Baumwollenfabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen zu haben, jedem 20 Thlr. 70. Denjenigen Sechszehn Haushaltungen geringer Leute in der Nieder-Grafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Großisten und des Bezanten, nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf

oder Wolle gesponnen, auch ihre Familie und Kinder dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr. 71. Denjenigen 6 Jungens oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämiensjahres melden und hinlänglich beschleunigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernen und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Rthlr. 72. Denjenigen 6 jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen und der Neumark auf die Spinnerey legen, und in einem Jahr erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthlr. 73. Denen beyden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachse zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr. 74. Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 4 Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist, nach dieser Bekanntmachung, 2 Schfl. Leinsamen und 2 Lingersche Schfl. Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgefäct, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr. 75. Denjenigen 5 Personen in Litthauen, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jedem 8 Rthlr. 76. Denjenigen zwei Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zug-Ochsen, anstatt der Pferde anschaffen, beybehalten, damit ihren Acker bauen und sonstige Arbeit verrichten, jedem 10 Rthlr. 77. Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr. 78. Denjenigen zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Klee aussäen, und wenigstens 5 Ber-

liner Schfl. Saat dabon angebauet haben werden, jedem 8 Rthlr. 79. Denjenigen zwei Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spanische Schaauszucht einführen, und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 50 Rthlr. 80. Denjenigen zwei Baubedienten, welche die beste Ausarbeitung des vollkommensten Risses und Anschlages von Unterthanengebäuden einreichen wird, resp. 100 und 50 Rthlr. 81. Demjenigen, der statt der Lumpen und des Schaafeims andere eben so brauchbare Materialien zur Papierfabrikation ausmitteln wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. 82. Denjenigen 5 Personen, auf der Insel Borckum, so sich auf die Spinnerney legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn werden gesponnen haben, jeder 10 Thlr. 83. Denjenigen 3 Gemeinen in Westpreußen, welche in einer Gegend, wo das Holz über eine Meile anzufahren, oder sonst beyrathig ist, einen Theil ihrer Hinterländerneyen dem Holzanwachs widmet, und wenigstens 10 Morgen so bestellet hat, daß das Holz einen guten Fortgang zeigt, eine Belohnung von 20 Thlr. 84. Denjenigen 3 Guthsbesitzern in Westpreußen, so das nemliche leisten, jedem 10 Thlr. 85. Denjenigen Unterthanen in der Churmark, welche auf ihren sonst unnützen Sandäckern eine Fichtenschonung anlegen, und solche bis zum Alter von drey Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung von 5 Thlr. 86. Denen 3 Landwirthen in der Graffschaft Mark, welche erweislich darthun werden, in einem Jahre 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen zu haben, jedem 20 Rthlr. 86. Denen zwei Landwirthen in der Graffschaft Mark, welche nachweisen werden, 4 Fuder getrocknete Brennesseln, jedes Fuder zu 20 Centner, zur Winterfütterung eingeerndtet zu haben, jedem 20 Rthlr. 87. Denen ersten drey Demerenten in der Graffschaft Mark, die statt der Holzkohlen sich der aus Torf gebrannten Kohlen

auf den Roh- Stahlhämmern ein ganzes Jahr hindurch bedienet haben, jedem 15 Rthlr. 88. Demjenigen, der in der Graffschaft Mark, besonders in Hattingen, Plettenberg und der Gegend von Neuenrade, eine feine Tuchmanufaktur aus Schlesischer oder Spanischer Wolle anlegen wird, einem jeden 50 Rthlr. 89. Demjenigen, der in der Graffschaft Lingen die erste Mauersteinbrennerey anlegen wird, 50 Rthlr. 90. Demjenigen, der daselbst die erste Dacheziegelbrennerey anlegen wird, 50 Rthlr. 91. Demjenigen, der bisher noch unbekante Steine zu Kalkbrennereyen in der Graffschaft Lingen entdecken wird, 15 Thlr. 92. Denjenigen beyden Unterthanen in der Graffschaft Zecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rthlr. 93. Denjenigen beyden Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Tobacks- und Hirsenbau legen, und denselben am mehresten poufirt haben werden, jedem 30 Rthlr. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst und spätestens bis zum Ausgang des Octobermonats dieses und des künftigen Jahres, bey den Landes- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs Novembers dieses und des künftigen Jahres hier eintreffen können.

Berlin, den 7. Juli 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Mausewicz.  
v. Schulenburg.

## II Post-Nachricht.

Wie und zu welcher Zeit in allen Postämtern die Posten abgehen und wie

ber eintreten, mit allen Coursen den fahrenden und reitenden Posten, und wie weit ein jeder Ort von Berlin entlegen, imgleichen was eine Summe von 50 bis 20000 Rthlr. aller Art Gold oder Silber Geldes wägen muß, ferner das neue Königl. Extra-Post-Courier und Estaffetten Reglement, dergleichen die Paquet-Porto-Berechnung zu allen Sätzen der Post-Laxe, und wie bey allen mit der Post gehenden Sachen bey der Berechnung des Porto zu verfahren, ist zusammen für 14 Mgr. ungebunden im Königl. Hof-Postamt und bey dem Buchbinder Lehmann zu Berlin, so wie in allen Königl. Postämtern zu haben. Berlin den 7ten August 1789.

der General-Post-Amts Secretair Eltester.

### III Citaciones Edictales.

**Minden.** Einest hiesigen Einwohner's Sohn Namens Johann Otto Kottmeyer ist vor ohngefehr 18 Jahren als ein Knabe von ohngefehr 11 Jahren von hier weggekommen, und von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erlangen. Es wird dahero derselbe nebst seinen etwai- gen Erben a Dato über 9 Monathe und zwar auf den 5ten Merz 1790. anhero ver- abladet, um die auf ihm verfallene von sei- ner verstorbenen Mutter der Wittwen Kottmeyern hinterlassene geringe Erbschaft in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erkläret, und seine mütterliche Nachlassenschaft dem oder denjenig- en die sich dazu legitimiren können, ver- abfolget werden soll.

**Gericht Haltern.** Da die Un- zulänglichkeit des Vermögens des Wirths Johann Gerhard Lageschulte zu Levern am Tage lieget, und verschiedene Gläubiger auf ihre judicatsmäßige Befriedigung gedrun- gen haben; so ist die Eröffnung des Con- curses erkannt, und werden daher alle die- jenigen welche an gedachten Wirth Lages-

schulden und dessen Ehefrau einige Forde- rung und Anspruch haben, öffentlich hier- durch verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und zwar spätestens den 17ten Sept. d. J. beim Gericht anzugeben, und wenn die Be- weismittel in Schriften bestehen, solche vor- zulegen; unter beygefügter Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ih- ren Forderungen an die unerheblich schei- nende Masse präcludiret, und ihnen gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amt Schildesche.** In der Enge- lingschen Convocationsache soll in Termi- no den 5ten Septembr. ein Abweisungs- und Ordnungserkenntniß publiciret werden, welches hiermit öffentlich zu jedermanns Achtung bekannt gemacht wird.

**Amt Ravensberg.** Da zur Berichtigung des Schulden-Zustandes der Binnenbrockschen Stette in Winkelschütten auf die Edictal-Citation aller noch unbe- kanden Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden; so werden alle und je- de, welche an den Colonom Binnenbrock in Winkelschütten Ansprüche und Forde- rungen haben, die nicht bereits den 8ten Junii liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Präclusion und ewigen Stills- schweigens öffentlich vorgeladen, ihre For- derungen in Termino den 21. Sept. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren.

**Bielefeld.** Es ist der hiesige Tanzmeister Dominique Fournier in diesen Tagen heimlich von hier entwichen, und da dessen unzahlbarer Zustand hinlänglich be- kant, wider denselben der Concur's eröffnet, und der Herr Medicinal-Fiscal Hoffbauer zum Interims-Curatore angeordnet, und gerichtlich erkannt worden, daß gesamte

Journiersche Creditores per Edictales, die bekandte aber per Patentum ad Domum zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen verabladet werden sollen. Es werden daher alle und jede, welche an des gedachten Journiers in einem an der breiten Straße belegenen Hause und Garten vor dem Siecker Thore bestehen, dem Immobiliar- und ganz geringen Mobiliar-Vermögen, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, woson ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Minden, und das dritte in Herford angeschlagen worden, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 18. Sept. d. J. am Rathhause anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren, und können die Auswärtigen, denen es hieselbst an Bekantschaft fehlet, sich dieshalb an den Herrn Justiz-Commissair Siegler in Werther wenden; diejenige aber, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die jetzige Concurs-Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**W**ir Frieberich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Entbieten allen und jeden, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Chanoinesse im adelichen Stift Leeden, Elisabeth Christine Maria Gräfin von Wartensleben einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeynen, unsern gnädigen Gruss, und fügen Euch hierdurch zu wissen: was maassen auf Ansuchen der von Wartenslebenschen Intestat-Erben der erbshäfftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch mittelst dieses Proclamatiss, welches zu Tecklenburg und zu Leeden zu affigiren und zu publiciren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6 mahlen, und den Lipstädtischen Zeitungen

zu 3 mahlen zu inseriren, peremptorie, daß ihr a dato binnen 3 Monathen, und spätestens in Termino den 28. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem dazu deputirten Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg erscheinet, eure Forderungen und Ansprüche gebührend liquidiret und darauf fernere rechtliche Verfügung gewärtiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß die anbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Uhrkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben größern Inseigel. Gegeben Lingen den 14. May 1789.

An statt und von wegen ic.

Möller.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die Wittwe Kühnen jetzt verlebichte Schedeln ist gewillet, ihren unter der Mäschtreppe belegenen mit 4 mgr. Landschaz beschwerten und zu 50 rthl. taxirten Garten freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen: Da nun hierzu Terminus auf den 4ten Sept. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen.

**Minden.** Eine zierliche wohl conditionirte Wind-Fahne mit einem messingern verguldeten Knopf, und einem Kreuze versehen, welches die vier Winde durch darauf angebrachten großen Buchstaben bezeichnet, stehet alhier zu einem billigen Preise aus freyer Hand zum Verkauf, und können sich etwa dazu findende Liebhaber bey dem hiesigen Zimmer- und Mühlen-Meister Behking am Siemeons Thor melden; Die eiserne Stange ist etwa 8 Fuß hoch und wiegt in allem pp. ein Centner,

## Halle im Ravensbergischen.

Bei denen Handelsleuten Franz Henrich Brinckmann und Johann Hermann Niehoff jun. ist eine Parthey recht gute Kley- und Sandwolle vorrätzig; wozu sich einländische Kauflustige in Zeit von 8 Tagen einfinden müssen, sonst solche versandt werden möchte.

Bei dem Kaufmann Hrn. Joh. Henrich Groppe hieselbst ist eine Quantität gute Schafwolle vorrätzig; wozu sich Kauflustige binnen 8 Tagen einfinden wollen.

**Bielefeld.** Demnach wider den von hier entwichenen Lanzmeister Dominique Fournier Concursus eröffnet, und gerichtlich erkant worden, daß dessen hieselbst an der breiten Straße sub Nr. 510. belegene, und auf 850 Rthlr. gewürdigte bürgerliche Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal befindlich, und wozu ein kleiner Garten, ein Brunne und Stalung gehdret; wie auch ein Garten außer dem Siecker Thore bey der Kalkenküche zwischen den Reinkingschen und Knopffschen Garten belegen, und zu 250 Rthlr. angeschlagen worden, zu Befriedigung seiner Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So werden dazu Termini licitationis auf den 31. Julii, 21. Aug. und 18. Sept. d. J. angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

**Amt Stolzenau.** Underweiter Terminus zum Verkauf, weyl. Erdwien Rönemann zu Warmssen Güter, bestehend in einem, zu allen Betrieben gut gelegenen wol ausgebaueten Wohnhause und vier Nebengebäuden, Kirchenständen, Begräbnissen, und dazu gehdrigen 10 Morgen Saatkänderen, sehr gutem Wiesenwachs, Garntlandes, und nothdürftigen Torfmoors,

ist auf Ansuchen der Rönemannschen Erben, auf den 2ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anbeziehet worden. Zugleich werden alle und jede, welche an weyl. Erdwien Rönemann, oder dessen hinterlassene Wittve und Kinder, Vermögden, Anspruch machen, und sich in letztern Termino noch nicht damit gemeldet haben, zu deren fernere Angabe, bey Strafe des Verlustes, in ersagter Tagesfahrt, zu erscheinen, hiemit verabladet.

**Dettmold.** Nachdem auf Verordnung Hochgräflichen Hofgerichts, der dem Krüger Wehling zustehende, vom Hrn. Hauptmann von Exterbe als Meyerstädtisch relebirende Krug zu Ahmsen im Amte Schbitzmar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und Terminus dazu auf den 2ten künftigen Monats Septembers angesetzt ist; so wird solches hierdurch zu dem Ende bekandt gemacht, damit die Kauflustige am bestimmten Tage Morgens 10 Uhr in gedachtem Kruge zu Ahmsen sich einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und nach Befinden des Zuschlags gewärtigen können.

## V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Am 2ten Septbr. a. c. Morgens um 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause, 4 und einen halben Morgen Saat Land, so auf dem Lichtenberge belegen, und den Geist-Armeu gehdren, meistbietend verpachtet werden.

Da die zu dem Nachlasse der verstorbenen Frau Reg. Rätthin Schraders gehdrigen vor dem Rulthore auf den kleinen Harreikämpen belegenen 14 Morgen frey Land in Termine dem 7ten Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden sollen; so werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine zu stellen, und ihr Gebot zu eröffnen.

**Lübbecke.** Nach dem Unterschriften gewordenen Auftrage, soll die an das Hochwürdige St. Andreas-Capitul in Lübbecke, gehörige Decanat-Curie, welche bisher von dem Herrn Oberamtmanne Rasse bewohnt worden, samt allen daran flehenden Recht und Gerechtsamen, aus beweisenden Ursachen, anderweit in Erbpacht untergebracht werden. Es können demnach diejenigen welche gedachte Decanat-Curie in Erbpacht unterzunehmen Lust tragen sollten, sich am 5ten Sept. a. c. auf dem Hofe des Herrn Regierungs-Präsidenten Freyherrn v. Cornberg des Morgens um 9 Uhr melden, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen mehr besagte Decanat-Curie, in Erbpacht untergebracht werden soll.

Reiser.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

Bei der Tecklenburg-Lingenschen Krieges-Casse ist ein Capital von 700 Rthl. in Preussischem Courant vorräthig, welches gegen billige Verzinsung belegt werden soll. Derjenige, dem damit gedient ist und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich je eher, je lieber bei der hiesigen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation melden.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche  
Kammer-Deputation.

v. Bessel. Van Dyck. v. Sille.  
Dieckman. Heinen.

#### VII Avertissements.

Da das auf den 17ten Octbr. ankommende Markt zu Rahden wegen des einfalsenden Sabbathes der Juden, zum Besten der jüdischen Handelsleute für dieses Jahr

auf den 16ten Octbr. verlegt worden; so wird solches hiermit öffentlich zur Nachricht bekannt gemacht.

Signatum Minden, den 7ten Aug. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

v. Breitenbauch Haß. v. Nordenflicht.

#### Herford.

Bei dem Bürger Hans Herm. Wessel auf der Radewich ist eine neue Partie frischer Pyramonten, Selteser und Bitter-Brunnen angekommen, und für die billigsten Preise zu haben.

#### VIII Notificationes.

#### Minden.

Das dem Koch Regeler gehörige oben dem Markt belegene Haus hat der Toback-Fabricant Barkhausen zu 607 Rthl. 18 mgr. Die dem Colono Cord Riechmann in Hahlen gehörige in dem Ritterbruche an dem Grenz-Graben belegene halbe Wiese hat der Colonus Rath's Lücke No. 20. daselbst zu 241 Rthl. und der dem Bürger Stobieck gehörige vor dem Kuh-Thore belegene Garten hat der Schumacher Feegel für 200 Rthl. als Bestbieter sub hasta erstanden.

#### Amte Hausberge.

Der Herr Krieges- und Domainen-Rath Albrecht Diederich Meyer zu Minden hat seinen hieselbst an der sogenannten Hopfen- und Zingenstraße belegenen Kamy, der Schwes Kamp genannt und etwa 8. Morgen haltend, an die verwitwete Frau Sophie Christiane Hübners geborne Küpermanns hieselbst für 330 Rthl. in Courant verkauft, und ist der letzteren der gerichtliche Kaufbrief ertheilt worden.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 31. August 1789.

## I. Post-Nachrichte.

Wie und zu welcher Zeit in allen Post-  
Aemtern die Posten abgehen und wie-  
der eintreten, mit allen Courses der fah-  
renden und reitenden Posten, und wie  
weit ein jeder Ort von Berlin entlegen,  
ungleicher was eine Summe von 50 bis  
20000 Rthlr. aller Art Gold oder Silber  
Geldes wägen muß, ferner das neue Kö-  
nigliche Extra-Post-Courier und Estaffet-  
ten Reglement, desgleichen die Paquet-  
Porto-Verechnung zu allen Sätzen der  
Post-Laxe, und wie bey allen mit der  
Post gehenden Sachen bey der Berechnung  
des Porto zu verfahren, ist zusammen  
für 14 Sgr. ungebunden im Königl. Hof-  
Postamt und bey dem Buchbinder Leh-  
mann zu Berlin, so wie in allen Königl.  
Postämtern zu haben. Berlin den 7ten  
August 1789.

der General Post-Amts Secretair Eltesser.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen: daß, da aus unserm Regierungs-Grund  
und Hypotheken-Buche erhellet, welcher-  
gestalt dem angeblich zu Lahde Amts Pe-  
tershagen Fürstenthums Minden verstor-  
benen Amts-Verwalter Adolph Henrich

Wippermann laut Obligation und Contract  
vom 20ten Januar 1749, aus dem zu Lahde  
belegenen vormals Heckerischen oder Enger-  
ringschen Hofe, genannt der Werder, ein  
Capital von 1727 Rthlr. 21 mgr. rückstän-  
diger Kaufgelber nebst gewisser jährlichen  
Natural-Nutzung verschrieben worden, ins-  
zwischen von dem zeitigen Besitzer dieses  
Hofes Freysassen George Henrich Engels-  
king zur Bewürkung der im Grund und  
Hypothekenbuche zu verfügenden Löschung  
dieser eingetragenen Schuldverschreibung  
angezeigt worden, daß diese Schuld längst  
berichtigt und abgetragen, und er in Er-  
mangelung der darüber beyzubringenden  
schriftlichen Beweismittel, gegen die uns  
bekannten Erben gedachten Wippermanns  
und dessen angeblich an einen in Schlüssel-  
burg gestandenen Amtmann Mänter ver-  
heyratheten Wittwe, auf eine Edictal-Ci-  
tation anzutragen sich genüthiget sehe, dies-  
sem Gesuch auch in Gnaden deferiret wor-  
den. Als citiren und laden wir hiermit die  
etwanigen unbekannteten Erben gedachten  
Amts-Verwalters Adolph Henrich Wippers-  
mann und dessen Wittwe nachmals verehe-  
ligte Mänter oder sonst daran Anspruchs-  
zu haben vermeynende Personen durch dies-  
se Edictal-Citation, welche hier bey unsers  
rer Regierung, zu Schlüsselburg und zu  
Dettmold am gewöhnlichen Gerichtsort als

M m

figiret, auch sechsmal den hiesigen Intelligenzblättern, und dreyimal den Kippstädter Zeitungen inseriret worden, in Termino den 3ten Octobr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen hier auf der Regierung Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Bethke in Vorschlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Anspruch aus jenem zwischen Adolph Henrich Wippermann und Georg Henrich Engelling am 20ten Januar 1749. vollzogenen Contract und Obligation anzumelden, und wegen dessen Erörterung rechtliche Verfügung zur Instruction und Entscheidung zu gewärtigen; dahingegen haben sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Anspruch aus jenem Contracte präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses mit Löschung der im Grund- und Hypothekenbuche sich eingetragenen findenden Forderung an Kaufgeldern und Renten und desfalls reservirten Eigenthums bey besagten Engelling'schen Hofe werde verfahren werden. Ferner werden auch nach dem Antrage des Freysassen Georg Henrich Engelling alle diejenigen unbekannt real Prätendenten, welche aus den in vergangenen Zeiten sich ereigneten im Grund und Hypothekenbuche aber nicht vermerkten Verpfändungen einzelner bey dem Engelling'schen ehemals Hecker'schen oder Engerting'schen Hofe sich jetzt befindenden Pertinenzien, und besonders auch wegen zwey Stücke in der kurzen Breede 3 M. 93 Ruthen 4 F. haltend; ferner wegen des Kampfs auf dem Hofe 8 M. 33 R. Drittens von dem Lande auf dem Ufer vier Stück; auf der Dorubreede 6 M. 105 R. und der Breede Landes im Dueker Felde 39 Morgen haltend, aus einigem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in gedachtem Termin ihre Ansprüche zu liquidiren, und deshalb

rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wiesdrigenfalls sie damit in der demnächst abzuzfassenden Sentenz werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich 2c. Gegeben Minden am 10ten Julii 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c.  
Crayen.

**Amt Limberg.** Es ist durch die Resolution vom 21ten July über das Vermögen des Heuerling Henrich Brinker auf Meyers Hofe zu Donn wohnhaft der Concurus eröffnet: Dieserhalb werden all und jede welche an gedachten Brinker etwas zu fordern, und ihre Forderungen nicht bereits angegeben haben, aufgefordert, ihre Forderung in Zeit von 6. Wochen und zulezt am 28ten Septbr. dem Gericht anzuzugehen, zu bescheinigen, auch die Schriften und Nachrichten worauf sie sich des Endes beziehen wollen beyzubringen; diejenigen, welche sich in gedachter Zeit, nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

**Amt Ravensberg.** Da gegen die in der Bauersch. Hörste wohnhafte Marie Elisabeth Febrings Wittwe Gressels wegen Unzulänglichkeit des Vermögens Concurus Creditorum eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an dieselbe Spruch und Forderung haben, mittelst dieses edictaliter verablahdet, in Termino den 21sten Octobr. c. Morgens 8 Uhr also hier am Amte zu erscheinen, mit ihrer Gemeinschuldnerin zu liquidiren, und mit den Nebengläubigern über die Priorität zu verfahren; und zwar unter der Warnung: daß sie sonst von der vorhandenen Masse ab, und an die Versohn der Gemeinschuldnerin verwiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Da zur Verichtigung des Schulden-Zustandes der



Winnbrockschen Stette in Winkelschätten auf die Edictal-Citation aller noch unbekanntten Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden; so werden alle und jede, welche an den Colonum Winnbrock in Winkelschätten Ansprüche und Forderungen haben, die nicht bereits den 2ten Junii liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladhen, ihre Forderungen in Termino den 21. Sept. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren.

**Bielefeld.** Es ist der hiesige Tanzmeister Dominique Fournier in diesen Tagen heimlich von hier entwichen, und da dessen unzählbarer Zustand hinlänglich bekant, wider denselben der Concurs eröffnet, und der Herr Medicinal-Fiscal Hoffbauer zum Interims-Curatore angeordnet, und gerichtlich erkanet worden, daß gesamte Fourniersche Creditores per Edictales, die bekant aber per Patentum ad Domum zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen verabladet werden sollen. Es werden daher alle und jede, welche an des gedachten Fourniers in einem an der breiten Straße belegenen Hause und Garten vor dem Siecker Thore bestehend, dem Immobilias und ganz geringen Mobilias-Vermögen, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Minden, und das dritte in Herford angeschlagen worden, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 18. Sept. d. J. am Rathhause anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren, und können die Auswärtigen, denen es hieselbst an Bekantschaft fehlet, sich bieserhalb an den Herrn Justiz-Commissair Ziegler in Werther wenden; diejenige aber, welche in diesem Termin nicht erscheinen

werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die jezige Concurs-Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Herford.** Bey dem Tischlermeister Steffen in Herford ist ein neuer kleiner Schrank von Eichen-Holz zu haben, welcher nach dem neuesten Façon verfertigt und mit Bildschnitzer-Arbeit geziert ist.

**Bielefeld.** Nachstehende im hiesigen Königl. Lombard deponirte Pfänder als: No. 256. 811. 976. 1031. 1134. 1151. 1153. 1197. 1206. 1213. 1225. 1258. 1349. 1378. 1383. 1389. 1406. 1421. 1422. 1425. 1427. 1429. 1444. 1450. 1453. 1461. 1463. 1466. 1476. 1480. 1492. 1495. 1496. 1502. 1506. 1508. 1509. 1518. sollen wegen versäumter Prolongation oder Einlösung in öffentlicher Auktion am 14ten und 15ten Sept. c. auf der Lombards-Comtoirs-Stube am hiesigen Rathhause verkauft werden, welches sowohl Kaufstüftigen als Pfandgebern bekant gemacht wird.

Königl. Lombards-Direction.

**Dettmold.** Nachdem auf Verordnung Hochgräflichen Hofgerichts, der dem Krüger Wehling zustehende, vom Hrn. Hauptmann von Erterde als Meyerstädtisch-relevirende Krug zu Ahmsen im Amte Schdtta mar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und Terminus dazu auf den 2ten künftigen Monats Septembers angesetzt ist; so wird solches hierdurch zu dem Ende bekant gemacht, damit die Kaufstüftigen am bestimmten Tage Morgens 10 Uhr in gedachtem Kruge zu Ahmsen sich einzfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und nach Befinden des Zuschlags gewärtigen können.

Am 2

**Amte Stolzenau.** Aenderweiter Terminus zum Verkauf, weyl. Erdwien Rönemann zu Warmssen Güter, bestehend in einem, zu allen Vetrieben gut gelegenen in einem, sehr gebaueten Wohnhause und vier Nebengebänden, Kirchenständen, Begräbnissen, und dazu gehörigen 10 Morgen Saatländerchen, sehr gutem Wiesenwachs, Gartenlandes, und nothdürftigen Torfmoors, ist auf Ansuchen der Rönemannschen Erben, auf den 2ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anbezielet worden. Zugleich werden alle und jede, welche an weyl. Erdwien Rönemann, oder dessen hinterlassene Wittve und Kinder, Vermögen, Anspruch machen, und sich im letztern Termine noch nicht damit gemeldet haben, zu deren fernere Lagabe, bey Strafe des Verlustes, in ersagter Tagesfahrt, zu erscheinen, hiemit verabladet.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Wir Director, Burgermeister, und Rath der Stadt Minden, fügen hiedurch zu wissen, daß des dem hiesigen Wapfen-Hause zugehörige von dem Simeonsthore ohnweit der Wdthhorst

belegene, nach der Abtretung Sechszehn Minder Morgen haltende Hudeheil, mit allerhöchster Genehmigung, in Erb-Pacht ausgethan werden soll. Es hat schon jemand 200 Rthlr. in Golde pro laudemio, und demnächst jährlich 20 Rthlr. pro Canone zu erlegen sich erklaret. Da aber dieses Geboth noch nicht hinreichend ist; so wird Terminus zur öffentlichen Erb-Verpachtung 1gedachten Hudeheils auf den 19ten Octbr. g. e. angesetzt, in welchen die Liebhaber sich des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

Da die zu dem Nachlasse der verstorbenen Frau Reg. Rätthin Schraders gehörigen vor dem Ruthor auf den kleinen Harrellkämpen belegenen 14 Morgen frey Land in Termino dem 7ten Sept. d. J. Nachmittages 2 Uhr auf dem Rathhause meißbietend auf 4 Jahre verpachtet werden sollen; so werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine zu stellen, und ihr Gebot zu erdfnen.

Kappard.

### Kurze Nachricht von dem Gymnasio zu Duisburg.

Schon sind es zehn Jahre, daß ein hochachtbarer Magistrat hieselbst mir das Rektorat des Gymnasiums übertrug. Ich habe in allen diesen Jahren keine Anzeige auch nur von ferne gethan, ob ich gleich mehrmalen dazu aufgefordert wurde, und es auch eine sehr gewöhnliche Sache ist, eine jede kleine Veränderung gleich bekannt zu machen. Warum ich aber iht dem Publico eine Nachricht von unserm Gymnasio gebe, da ich es doch vorhin in so vielen Jahren nicht that, das zu sagen halte ich für unnöthig und überflüssig. So viel mag ein jeder indessen wissen, daß ich nun mehr Grund zu haben glaube, wie jemals. Und dieser Grund liegt theils in einigen glück-

lich gehobenen Schwierigkeiten und überwundenen Unvollkommenheiten, wovon ich weiter nichts sagen will, als daß wir in Rücksicht dessen unseren Vorgesetzten vielen Dank schuldig sind, theils in andern Verbesserungen. Sie haben vieles gethan und wollen noch mehr thun. Väterlicher wird so ihr Eifer, und immer glücklicher unser Gymnasium.

Die Verbesserungen, welche unser Gymnasium seit zwey Jahren gehabt hat, bestehen darin, daß die beyden untersten Classen mit ein paar liebenswürdigen jungen Männern besetzt sind, welche beyde studiret haben, und Candidaten der Theologie sind. Sie haben am Unterrichte ihre

Lust, und suchen sich daher täglich darin zu vervollkommen. Wir sind dadurch in den Stand gesetzt, daß wir nun thun können, was auch ein jedes anderes Gymnasium thun kann. Und durch unsere Einigkeit möchten wir es wohl bald dahin bringen, mehrere zu übertreffen. Was wir längst wünschten, aber nicht erreichen konnten, das haben wir nun zu Stande gebracht. Ein jeder Lehrer nemlich hat sein gewisses Stück Arbeit, welches er mit einem Schüler von mittelmäßigen Fähigkeiten in Zeit von zwey Jahren vollendet. Und das ist durch alle vier Classen so eingerichtet, daß ein solcher Knabe von zehn Jahren, wenn er gut lesen und mittelmäßig schreiben kann, in acht Jahren so weit kann gebracht werden, daß er sich von der angesetzten königlichen Commission kann examiniren lassen, um eine Universität zu beziehen. Ein fähiger Kopf aber kann immer geschwinde fortkommen, wenn er anders will.

In der untersten Classe, in quarta, welcher der Herr Collaborator Essenbrügge vorstehet, wird ein Anfänger in zwey Jahren, wenn er nur etwas Kopf hat, so weit gebracht, daß er im Latein nicht nur die Anfangsgründe lernet, sondern außer den Hauptregeln der Grammatick auch das Lesebuch des Herrn Gedike und den größten Theil des angehenden Lateiners übersetzt. Auch müssen sie hier nun schon anfangen kleine Exercitia zu machen, um die erlernten Regeln gleich in Ausübung zu bringen. Ueberhaupt suchen wir, so bald die Kinder nur einige Begriffe von den Declinationen und Conjugationen haben, sie im Zusammensetzen zu üben, damit ihr Verstand mehr Beschäftigung habe, als das trockne Decliniren und Conjugiren gewähret, so vernünftig man es ihnen auch beizubringen suchet, dadurch, daß ihnen die Abstammung des einen von dem andern, und die Uebereinstimmung des einen mit dem andern jederzeit gezeigt wird. In der Geographie und Geschichte werden sie nicht veräuemet. Mit Europa und besonders mit

Deutschland werden sie ziemlich bekant gemacht, wo sie den Raß beynabe durch das öftere Wiederholen auswendig lernen. Nach unserer Schulverordnung wird der Jüngling erstens das allgemeine Verhältniß der Welttheile und der vornehmsten Reiche auf der Karte von der Weltkugel oder auf dem Globo gezeigt, hernach das besondere Verhältniß der Europäischen Staaten auf der Karte von Europa, dann gehen sie die Karte von Deutschland selbst durch, doch nur ganz kurz, in soweit es nöthig ist, den Schülern die leichtesten und allgemeinsten Geographischen Begriffe beizubringen. Um dieses desto leichter und sicherer zu erreichen, geht man mit ihnen von dem Orte ihres Aufenthalts aus, und führet sie so nach allen Gegenden weiter. Man macht gleichsam eine Reise auf der Karte.

Nebst der biblischen Geschichte, welche sie täglich nach dem Seiler lernen, haben sie zweymal in der Woche Anweisung in der politischen Geschichte, wo ihnen die Epochen, Perioden und einige der merkwürdigsten Begebenheiten beygebracht werden; wobey man nicht vergißt, sie an den Ort auf der Karte zu erinnern, wo eine solche Begebenheit sich zugetragen hat; nicht weniger werden sie im richtigen Lesen und in der Orthographie geübt. Das letzte geschieht dadurch, daß man, nachdem sie vorher die gemeinsten Regeln der Orthographie ins Gedächtniß gefaßt haben, an einer Tafel ihnen ganze Sätze unrichtig hirt schreibt, solche sie hernach lesen und verbessern läßt, wo es denn der eine dem andern zuvor zu thun suchet, so, daß sie in kurzer Zeit eine Fertigkeit darin bekommen.

Wenn nun der Knabe die Anfangsgründe weiß, im Decliniren und Conjugiren fertig ist, Herrn Gedikes Lesebuch ganz und den angehenden Lateiner, der einen Vorraht der lehrreichsten Sentenzen enthält, die die wichtigsten Regeln der Grammatick in sich fassen, auch größtentheils versteht, nebst dem, was er nach unserm gedruckten Gesegen, aus der Geographie, Geschichte

und Religion wissen muß, dann wird er in die dritte Classe versetzt. In dieser Classe gehet der Herr Conrector Cramer gleichfalls in einem Zeitraum von zwey Jahren gewisse festgesetzte Auctoren mit seinen Schülern durch, und hat auch in der Geographie und Historie wie in der Religion sein bestimmtes Pensum. Der in der untersten Classe gemachte geographische Cursus wird wiederholet, die Karte von Asien als der Schauplatz der wichtigsten Begebenheiten der alten Welt wird verhandelt, die Staaten von Europa am ausführlichsten Deutschland und besonders die preussischen Länder werden durchgegangen. Die Universalhistorie wird eben so wiederholet und weitläufiger vorgetragen, besonders wird hier schon Rücksicht auf die Chronologie genommen. Der Unterricht in der Orthographie wird fortgesetzt, dabey werden die Schüler zum Briefschreiben angeführet, müssen kleine Erzählungen und Aufsätze verfertigen. Im Lateinischen müssen sie den *Lucretius*, *Phaedri* Fabeln und den *Cornel Nepos* verstehen und übersetzen lernen, oder statt dieser den *Justin* und die *Elegien des Ovids*. — Daß sie im Latein außerdem *Exercitia* machen müssen, bedarf wohl keiner Erwähnung. Es wird dabey vorzüglich dahin gesehen, daß sie mit der Sprachkenntniß zugleich Sachkenntniß erlangen. —

Auch wird in dieser Classe der Anfang im Griechischen gemacht. Die Declinationen und Conjugationen werden den Schülern auf die leichteste Art beygebracht, und fangen denn gleich wie im Lateinischen an erst kleine Sätze zu übersetzen, wie sie in der *Chrestomathie* von *Stroth* vorkommen, hernach einige Fabeln des *Nepos*.

So bald sie mit dem allen fertig sind, werden sie in die zweyte Classe zu dem Herrn Conrector *Reinold* promovirt. Dieser lehret die lateinische, griechische und deutsche Sprache so, daß er seinen in den beyden vorhergehenden Classen gehörig vorbereiteten

Schülern die Grammatick wiederholet, ihre nähere Anwendung bey Erklärung der Auctoren, nebst dem Eigenthümlichen und Eleganten jeder Sprache zeigt, und ihnen eine Anleitung zum Styl giebt. Zu dem Ende müssen sie wöchentlich lateinische und deutsche Aufsätze machen, wobey sie auch im Deklamiren geübt werden. — Die Auctoren, welche hier in einem Zeitraum von zwey Jahren durchgemacht werden, sind der *Sallust*, *Cäsars* Geschichte des galischen Krieges und der *Terenz*, oder verhältnißmäßig *Ovids* *Metamorphose*, *Curtius* und *Ciceros* Briefe. Im Griechischen müssen die Schüler dieser Classe den größten Theil der *Strothschen* *Chrestomathie* gut übersetzen können, auch das *Vornehmste* aus der Mythologie und den *Alterthümern*, welches bey Erklärung der Auctoren bemerkt worden ist, wissen.

Von der Universalhistorie, welche hier nach dem *Schröckschen* *Compendio* vorgelesen wird, müssen sie das Wichtigste und Interessanteste gut gefaßt haben. — Von der Erdbeschreibung müssen sie das Nöthigste der mathematischen und physikalischen Geographie, welche der Herr Conrector *Reinold* nach seinem eigenen Entwurf lehret, verstehen, und von der politischen nach *Büsching* und *Fabri* von den fünf Welttheilen eine allgemeine, von Deutschland aber eine ausführlichere Kenntniß haben, als in den vorigen Classen ihnen noch konnte gegeben werden; zugleich auch mit Fertigkeit den Umriß eines jeden Landes aus dem Kopfe zeichnen, und das Vornehmste darauf bemerken können.

Aus der Naturgeschichte lernen sie auch das Interessanteste kennen, welche der Herr Conrector nach dem *Blumenbach* lehret, und wobey er seine *Naturaliensammlung* und die besten *Kupferstiche* gebraucht. — Hiezu werden die Schüler in den beyden untern Classen vorbereitet, in welchen die Naturgeschichte von *Rass* mit ihnen gelesen wird.

So vorbereitet gehen die Schüler nun in die erste Classe über. Die in den vorigen Classen angeführte Auctoren müssen sie durchaus verstehen. Diese sind bey der Promotion der eigentliche Maßstab, weil, wie ein jeder Sachkündiger von selbst einsehen wird, die übrigen Theile sich nicht so genau bestimmen lassen, obgleich doch nun stets Rücksicht darauf genommen wird. — Ich brauche igt wohl nicht mehr zu sagen, daß in der ersten Classe Geographie und Historie verhältnißmäßig mit den vorigen forgesetzt werden. Es verstehet sich von selbst zu handgreiflich, wie auch ein jeder leicht begreifen wird, daß die jungen Leute in dieser Classe in der Rhetorick mehr Anweisung bekommen. Ich will daher nur kurz sagen, was in dieser Classe besonders tractirt wird. — Weil die Schüler derselben durchgehends sich dem Studiren gewidmet haben, so treibe ich die lateinische und griechische Sprache mit allem Fleiß. In einem Zeitraum von zwey Jahren müssen sie den Horaz, die Aeneide, die auserlesenen Reden des Ciceros, sechs Bücher aus dem Livius und die Helfte des Suetons durcharbeiten und verstehen lernen. Ich beeißere mich bey Erklärung dieser Auctoren die Jugend mit der Schönheit, mit dem Wohlklange dieser Sprache bekannt zu machen, manche Sacherkenntniß unvermerkt ihnen beyzubringen, Geist und Beurtheilungskraft zugleich zu bilden. Nie lese ich daher mit meinen Schülern diese Auctoren, ob ich sie gleich schon oft gelesen habe, ohne vorher das Stück, welches ich mit ihnen durchgehen will, nachzulesen, um mir alles deutlich zu machen, und mich ganz in den Geist des Autors hinein zu denken, damit ich während des Unterrichtes nicht nachzuspinnen brauche, welches den Vortrag schläfrig und dunkel macht. Und lieber will ich gar nicht informiren, wenn ich nicht mit Lebhaftigkeit informiren kann.

Im Griechischen haben wir die Denkwürdigkeiten des Sokrates von Xenophon,

die Iliade des Homers und das neue Testament. Dieses gehe ich ganz mit den Schülern durch, so daß sie wenigstens den Wortverstand lernen. Mit der Sacherkenntniß gehet es hier so bald nicht. Ich bekenne es gerne, daß ich alles nicht verstehe, wie ich wohl wünsche, was ich aber verstehe, das theile ich meinen Schülern mit, das übrige empfehle ich ihrem reifern Nachdenken. Bey den profan Schribenten im Griechischen haben wir die Freyheit abwechseln zu dürfen, und statt oben erwähnte andere zu erklären.

Außer der Sprachkenntniß tractire ich auch die römischen Alterthümer nach dem Nieuport, und suche sie mit der Weltweisheit bekannt zu machen, besonders mit der Logick, mit den Grundbegriffen der Metaphysick und mit dem allgemeinsten der Physick.

Das Hebräische wird in den öffentlichen Schullstunden nicht getrieben. Wer sich der Theologie widmet, lernt es bey mir in Privatkunden; so auch das Französische, die Geometrie und übrigen mathematischen Wissenschaften lehret der Herr Conrector Reinold gleichfals in Privatkunden.

Von der Religion habe ich nichts gesagt, ich wollte aber nicht, daß jemand dächte: wir hielten nicht darauf. Das sey ferne. Außer dem, was täglich in der Bibel gelesen wird, sind wöchentlich zwey Stunden festgesetzt, in welchen ein Unterrichtsbuch der Religion erkläret wird. In den beyden untersten Classen haben sie den kleinen Catechismus von dem Herrn Prediger Otterbein herausgegeben. In der zweyten Classe trägt der Herr Conrector Reinold die Religionswahrheiten nach Bertrands christlicher Unterweisung vor, und wobey er den großen Heidelbergschen Catechismus, welchen ebenfals der Herr Prediger Otterbein herausgegeben, auch gebraucht, und den ich in der ersten Classe bey dem Religionsunterricht auch zum Leitfaden habe. Zur Ab-

wechselung nehme ich zuweilen den Catechismus von Saurin.

Nun könnte ich noch manches sagen von der Methode, wie wir uns bestreben, den Kindern alles leicht zu machen, und ihnen Lust zum Lernen einflößen; wenn das aber so auf dem Papiere stehet, dann denken sich die mehresten Leser mehr dabey als Sterbliche leisten können. Sie glauben zu leicht alles sey nur Spiel, Anstrengung der Kräfte, eigene Thätigkeit der Kinder werde nicht erfordert, alles könne, alles thue der Lehrer. Ich möchte aber nicht an vieles, daß jemand dergleichen Erwartung von uns hege. Solche überspannte Begriffe verabscheue ich, und werde daher auch keine Veranlassung darzu geben. Es gehet bey uns alles natürlich. Unser Gymnasium ist und wird kein gelehrtes Dreibhaus werden. Durch Ordnung aber und Fleiß glauben wir igt thun zu können, was man mit Recht von einem Gymnasio fodern kann. Und wenn wir die jungen Leute dahin bringen, daß sie die Autoren, welche ich ausgegeben habe, verstehen, im Lateinischen und im Griechischen nebst dem Wissenschaftlichen, welches festgesetzt ist, dann wüßte ich nicht, ob ein Billiger von uns mehr fodern wird? Daß aber dieses von nun an geschehen kann, und geschehen soll, dafür darf ich mich verbürgen, weil ich weiß, daß ich Collegen habe, auf die ich mich verlassen darf.

Auch wird es vielleicht mehreren angenehm seyn, wenn ich ihnen sage, daß wir seit kurzem eine Einrichtung getroffen, wodurch wir Ordnung, Fleiß und Aufmerksamkeit sehr befördern. Wir haben nehmlich eine gewisse Art gedruckter Zeugnisse eingeführt. Am ersten des Monats bestimmt jeder Schüler nach seinem ganzen Verhalten Eins. Dieses nimt er mit nach Hause, zeigt es da vor, bringt es dann von den

Eltern oder Vorgesetzten unterschrieben seinem Lehrer wieder, dieser verwahret es jedesmal, und beym gewöhnlichen Examen werden die Zeugnisse von einem Jahre öffentlich vorgelesen. Dies hat augenscheinliche Vortheile. Es überhebt uns der andern unangenehmen Strafen, und treibt die jungen Leute außerordentlich zur Ordnung und zum Fleiße an. Und dazu kömt noch, daß wir auch nun unsere gedruckten Gesetze haben.

So viel mag zur Nachricht fürs Publikum genug seyn. Wer es bedarf, Gebrauch davon zu machen, kann immer sich noch näher erkundigen. Aus dem Gesagten ist klar zu ersehen, daß die gegenwärtige Verfassung unsers Gymnasiums nicht nur für Studierende, sondern auch für künftige Kaufleute vortheilhaft ist. — So wie nun die untersten Classen bearbeitet werden, wüßte ich nicht, was ein Knabe Nützlicher lernen könnte, das ihm in den männlichen Jahren bey jedem Gewerbe mehr Freude machen könnte. Die Lesesucht ist igt allgemein, wie wenige aber können mit Nutzen lesen, wenn sie nichts vom Latein, von der Geographie und der Geschichte wissen? Viele Anspielungen, viele Redensarten bleiben ihnen in den besten deutschen Büchern dunkel. Sie glauben vieles zu verstehen, das sie doch nicht verstehen, auch nicht verstehen können.

Mein Colleague der Herr Conrector Reibold erbiethet sich auswärtige Jünglinge zu sich ins Haus zu nehmen, und sie zu tugendhaften und brauchbaren Menschen zu erziehen. Hat aber jemand ein Kind, das von gesetztem Character ist, sich selbst schon zur Arbeit antreibt, und nicht so viele Aufsicht, wie ein unfourennes und flüchtiges, bedarf, für solches würde man auch bey ordentlichen Bürgern ein gutes Logie haben können.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 7. Sept. 1789.

## I Post-Nachricht.

Wie und zu welcher Zeit in allen Post-  
Aemtern die Posten abgehen und wie-  
der eintreten, mit allen Coursen der fah-  
renden und reitenden Posten, und wie  
weit ein jeder Ort von Berlin entlegen,  
ingleiches was eine Summe von 50 bis  
20000 Rthlr. aller Art Gold oder Silber  
Geldes wägen muß, ferner das neue Kö-  
nigliche Extra-Post-Courier und Estafet-  
ten Reglement, desgleichen die Paquet-  
Porto-Berechnung zu allen Sätzen der  
Post-Laxe, und wie bey allen mit der  
Post gehenden Sachen bey der Berechnung  
des Porto zu verfahren, ist zusammen  
für 14 Sgr. ungebunden im Königlich-  
Hof-Postamte und bey dem Buchbinder Leh-  
mann zu Berlin, so wie in allen Königl.  
Postämtern zu haben. Berlin den 7ten  
August 1789.

der General Post-Amts Secretair Eltesser.

## II Publicandum.

Es wird hierdurch das Publicandum  
vom 24ten Febr: c. nach welchem den-  
jenigen Land-Commercianten, welche aus-  
ländischen Flachs für eigene Rechnung  
kommen lassen und solchen einzeln an die  
Untertanen verkaufen, eine Prämie von  
6 Procent versprochen worden wiederum  
aufgehoben, und werden diejenigen welche

sich auf die gehörige vorgeschriebene Art  
zur Bonification nicht gemeldet, damit  
abgewiesen.

Signatum Minden am 18ten August. 1789.

An statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Baccmeister v. Deutecom

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen c.

Thun kund und fügen Euch dem aus Un-  
sern Erblanden entwickenen Henrich Heers-  
meyer von No. 2. Bauerschaft Hiddings-  
hausen, hierdurch zu wissen: was maßen  
Unser Fiscus Camera gegen Euch Klage  
erhoben, und um Eure öffentliche Vorla-  
zung gebethen; und da Wir dem Suchen  
statt gegeben, als benachrichtigen Wir  
Euch hierdurch, daß Terminus zu Eurer  
Rückkehr auf den 8ten Octbr. a. c. an-  
gesetzt worden sey, und laden Euch dabe-  
ro hierdurch vor, Euch spätestens in diesem  
Termine vor dem ernannten Deputato  
Auscultatore Boswinkel auf der Regie-  
rung einzufinden; und dient Euch dabey  
zur Verwarnung, daß wenn Ihr dennoch  
ausbleiben oder Eure Rückkehr nicht glaub-  
haft nachweisen werdet, Ihr alsdann Eu-  
res gegenwärtigen und zukünftigen Ver-  
mögens für verlustig werdet erklärt, und  
solches dem Gutsheern zuerkannt werden.  
Wornach Ihr der ausgetretene Heinrich

N n

Heermeyer aus Rddinghausen Euch, also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal = Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst, so wie bey dem Amte Limberg angeschlagen auch dem Mindenschen Wochen Blade und der Kippstädter Zeitung, eingerückt worden. So geschehen Minden am 23ten Juny 1789.

**Amt Limberg.** Alle und jede welche an dem Nachlaß der zu Holzhausen verstorbenen Charlotte Dreckmeyers etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigens binnen 6 Wochen, und zuletzt am 30ten October zu Oldendorff anzuzeigen, und durch die bezubringende in Händen habende Documenta, oder sonst auf rechtliche Weise zu bescheinigen.

**Amt Brackwede.** Der sub Nro. 9 in Brockhagen belegene Königl. Colonus Franz Henr. Consbruch hat auf Edictal = Citation seiner Gläubiger angetragen, um den Schuldenzustand seiner Stette zu erfahren und darnach sich mit den Consbruchs Kindern in Absicht ihrer Brautschätze auseinander zu setzen. Es werden deshalb Kraft dieses alle und jede, welche an gedachte Consbruchs Stette und deren Besitzer etwas zu fordern haben auf den 3ten Novbr. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, wo sie ihre Forderungen gehörig liquidiren, die Beweismittel über deren Richtigkeit angeben und mit dem Gemeinschuldner deshalb verfahren müssen, widrigenfalls sie damit in Zukunft nicht weiter gehört werden können sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenige Creditores die persönlich zu erscheinen behindert sind, können dazu einen Justiz-Commissarium, wozu die Herren, Richter Buddeis und beyde Hoffbauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, bevollmächtigen.

**Amt Ravensberg.** Da zur Berichtigung des Schulden = Zustandes der Binnenbrockschen Stette in Winkelsbüthen auf die Edictal = Citation aller noch unbekandten Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden; so werden alle und jede, welche an den Colonum Binnenbrock in Winkelsbüthen Ansprüche und Forderungen haben, die nicht bereits den 8ten Junii liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 21. Sept. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren.

**Bielefeld.** Es ist der hiesige Tanzmeister Dominique Fournier in diesen Tagen heimlich von hier entwichen, und da dessen unzahlbarer Zustand hinlänglich bekant, wider denselben der Concurß eröffnet, und der Herr Medicinal-Fiscal Hoffbauer zum Interims = Curatore angeordnet, und gerichtlich erkandt worden, daß gesamte Fourniersche Creditores per Edictales, die bekandte aber per Patentum ad Domum zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen verabladet werden sollen. Es werden daher alle und jede, welche an des gedachten Fourniers in einem an der breiten Straße belegenen Hause und Garten vor dem Siecker Thore bestehen, dem Immoiliar- und ganz geringen Mobiliar-Vermögen, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Minden, und das dritte in Herford angeschlagen worden, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 18. Sept. d. J. am Rathhause anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren, und können die Auswärtigen, denen es hieselbst an Bekantschaft fehlet, sich bieserhalb an den Herrn Justiz-Commissair Siega-



ler in Werther wenden; diejenige aber, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die jetzige Concurſ-Maſſe präcludiret, und ihnen deſhalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillſchweigen werde auferleget werden.

**Osnabrück.** Wir Franz Saleſius Freyherr von und zu Weiſch, der hohen Cathedral Kirchen zu Osnabrück Domprobſt, und zu Paderborn Capitularer, Hochfürſtlich Osnabrückſcher wirklicher Geheimrath, Viſchöflicher Official, und ordentlicher Richter, verabſchieden alle diejenigen, welche an die Nachlaſſenſchaft des verſtorbenen Canonici Glandorff zu Welle einen Anſpruch zu haben vermeinen, bey Strafe des ewigen Stillſchweigens, um entweder auf Donnerstag den 17ten Sept. oder auf Donnerstag den 1ten oder endlich auf Donnerstag den 15ten October ihre Forderungen vor Uns im Gerichte anzugeben, und ſo ferne dieſelbe in Zinſetragenden Kapitalien beſtehen, zugleich die Summe der rückſtändigen Zinſen, ſamt dem Alter der Forderungen, und der Urſache woher dieſelbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Anſprüchen zu behaupten ſtehen müſſe, anzuzeigen; auch dieſes durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen, oder anderer in Händen habenden Beweiſsmitteln zu rechtfertigen. Indeſſen wird die Nachlaſſenſchaft des gedachten Canonici Glandorff mit General Arrest belegt, ſortan deren Anmaßung und Veräußerung Jedermänniglichen bey Nichtigkeits- und ſonſt willkührlicher Strafe hiemit unterſaget, und verbotthen.

Sign. Osnabrück unterm Officialat-Zinſegel, und gewöhnlicher Unterſchrift den 28. Auguſt 1789. Meybüſcher, Notar.

#### IV Sachen, ſo zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wiſſen: daß auf Verordnung der hohen

Landes-Collegien die der Rukthorſchen Hube-Interreſſenſchaft annoch ungetheilt zuſtehende vorm Rukthore belegene ſo genannte Schweineweide öffentlich verkauft werden ſoll. Sie iſt durch die Landſchäher in folgenden 3 Abtheilungen angeſchlagen: 1) 10. u 1 halben gemeine Minder Morgen zu 787 Rthlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen Morgen zu 715 Rthlr. 3) 14 dergleichen Morgen, den darin befindlichen Leich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Weil für den Viehſchaz und die Wege-Befſerung die ganze Rukthorſche Gemeine haftet; ſo kann dieſes Grundſtück ganz laſtenfrey verkauft werden, und dieſes ſoll nach Beſinden der Liebhaber entweder in vorher ſchriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geſchehen. Zu dieſer Licitation haben wir den 30. Nov. c. beſtimmt, und laden daher die Liebhabere hiemit öffentlich vor, an dieſem Tage des Morgens auf dem Rathhauſe zu erſcheinen, da alsdann der Beſtiethende, ohne ein Nachgebot zuzulaſſen, den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Minden in Senatu den 9ten May 1789. Director, Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

**Amt Ravensberg.** Da die Nothwendigkeit erfordert, die dem Zimmermeiſter Johann Dietrich Kampmann gehörige bey Verdmold belegene Grundſtücke meiſtbietend zu verkaufen; ſo werden gedachte Grundſtücke, welche aus einem neuerbauten Wohnhauſe nebst Dorf- und Bleichhütte und ohngefehr 3 Scheffel Saat Erbpachts-Länderey beſtehen, und ohne Abzug der Laſten von Sachverſtändigen auf 363 rthlr. 34 mgr. 7 pf. angeſchlagen ſind, hiemit zum öffentlichen Verkauf angeſtellt, und die Kaufluſtige eingeladen, in dem auf den 21ten Sept. c. angeſetzten Subſtations-Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erſcheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Gebot zu thun. Auf etwaige Nachgebote kann hiernächſt nicht weiter geachtet werden.

N u 2

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglichem hiedurch zu wissen; Waskrassen die in und bey der Stadt Lingen belegenen der Wittwen und Kinder des verstorbenen Schusters Rademackers gehörenden Immobilien nebst allen derselben Pertinentzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und auf 610 fl. gewürdiget worden; wie solches aus den in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxations-Schein mit mehrerm zu ersehen ist. Wann nun die Rademackerschen Kinder erster Ehe um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterhänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschriben, mit der taxirten Summe der 610 fl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Sept., den 6ten Oct. und den 10ten Nov. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis in Handlung treten, den Kauf schließen oder erwarten sollen: daß im letzten Term. den 10ten Nov. das Geboth des Meistbietenden ad Protocolum genommen und darüber das weitere verfügt werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben verweinen, so wie auch da die Besigere auf die Erdfnung eines ordentlichen Liquidations-Processus provociret haben, alle diejenigen, welche sonstigen An- und Zuspruch an dem Vermögen der Eheleute Rademacker haben, hiedurch verabladet in Term. den 10ten Nov. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causä Regierungs-Assessor

Schroeder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoribus super prioritata ad protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben noch ihre Forderungen gehdrig justificiret, haben zu erwarten; daß sie damit nicht weiter gehöret, von den zu subhastirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; so wie die sonstige außenbleibende erbchaftl. Creditoribus zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Uhrkundlich etc.

Gegeben Lingen, den 20ten July 1789.  
Anstatt und von wegen etc. Möller.

**Amte Stolzenau.** Underweiter Terminus zum Verkauf, wehl. Erdwien Rönemann zu Waarssen Güter, bestehend in einem, zu allen Betrieben gut gelegenen wol ausgebauten Wohnhause und vier Nebengebäuden, Kirchenständen, Begräbnissen, und dazu gehdrigem 10 Morgen Saatkändereyen, sehr gutem Wiesenwachs, Gartenlandes, und nothdürftigen Torfmoers, ist auf Ansuchen der Rönemannschen Erben, auf den 2ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anbeziehet worden. Zugleich werden alle und jede, welche an wehl. Erdwien Rönemann, oder dessen hinterlassene Wittwe und Kinder, Vermögen, Anspruch machen, und sich im letztern Termin noch nicht damit gemeldet haben, zu deren fernere Angabe, bey Strafe des Verlustes, in ersagter Tagesfahrt, zu erscheinen, hiemit verabladet.

## V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es soll das am Markt alhier belegene Landständische Haus so weit der verstorbene Regierungs Bedell Kind solches bisher bewohnt, von Michael d. J. an, auf 4 bis 6. Jahr vermiethet werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende am 17ten Sept. a. c Nachmittags um 2 Uhr in dem Landständischen Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot, nach eingeholter Bewilligung der Herren Landstände die Abschließung des Contractes gewärtigen.

In dem neuen Rahtertschen Hause, am Greifenbruche ist eine Stube und ein Saal zu vermiethen. Man kan sich dierhalb beim Hautboist Selig melden.

## VI Gelder, so auszuleihen.

Bei der Tecklenburg. Lingenischen Krieges. Cassé ist ein Capital von 700 Rt. in Preussischem Courant vorrätzig, welches gegen billige Verzinsung belegt werden soll. Derjenige, dem damit gebiehet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich je

eher, je lieber bey der hiesigen Krieges und Domainen = Kammer = Deputation melden.

Königl. Preussif. Tecklenburg Lingenische  
Cammer Deputation.  
v. Bessel. Van Dyck. v. Sille.  
Dieckman. Heinen.

## VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1789.  
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.  
= 4 Pf. Semmel 7 = 2.  
= 1 Mgr. fein Brodt 25 = 2.  
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. = 2.  
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 16 =

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.  
1 — das schlechtere 2 " =  
— 1 Schweinefleisch 3 = =  
1 = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6  
1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr. 2  
1 — Hammelfleisch 2 mgr. 4 =  
1 — dito Ordinaires 2 Mgr. 2 Pf. 2

## Was sind Schauspiele, und kann man ihnen mit gutem Gewissen beywohnen?

Es giebt unendlich viele Vorurtheile für und wider das Schauspiel. Einige Menschen sind gar zu sehr für dasselbe eingenommen, und andre Menschen verachten sie zu sehr und scheuen sich nicht als Feinde bitter dawider zu reden. Man betrachte aber die Sache so wie sie ist, und alsdann wird man auch am richtigsten darüber urtheilen können. Schauspiele sind weiter nichts als Vorstellungen guter oder schlechter Handlungen der Menschen. Wenn nun die guten Handlungen jedesmal so vorgestellt werden, daß ihnen überall Beyfall

zu Theil wird, und die schlechten Handlungen von der Seite betrachtet, daß sie Tadel verdienen, und Thorheiten und Fehler der Menschen lächerlich gemacht werden; so darf man alsdenn dergleichen Vorstellungen wohl nicht verwerfen; weil sie auf die Bildung eines Volks sehr guten Einfluß haben können.

Die weisesten Gesetzgeber der berühmtesten Völker, der Griechen und Römer haben daher Schauspiele eingeführt. Die Schauspiele eines Euripides hatten auch

gewiß den Endzweck, daß Tapferkeit, Edel-  
muth, und Standhaftigkeit im Unglück das-  
durch befördert werden sollten.

Und unsre jetzigen guten Schauspiele ha-  
ben gewiß nicht die Absicht dem Laster zu  
schmeicheln; sondern sie stellen den Tyrannen,  
den Schwelger, den Betrüger, den  
Geizhals, den Neibischen, den Schmeich-  
ler, den Scheinheiligen als verächtlich,  
und den Stolzen, den Abergläubischen,  
als lächerlich vor.

Ein Schauspiel ist daher eine natürliche  
und wohlcopirte Vorstellung menschlicher  
Handlungen, und in so fern hat es sehr  
viel ähnliches, theils mit der Historie, und  
theils mit der Dichtkunst, also mit zwoen  
Wissenschaften, denen jedermann sowol den  
größten Nutzen in der Moral, als auch die  
größten Annehmlichkeiten zuschreibet. Die  
Comödie hat insbesondre mit der Dicht-  
kunst, wovon sie eine Tochter ist, dieses  
gemein, daß die Leidenschaften erregt und  
das Gemüth in eine heftige Bewegung se-  
zet, also in einen solchen Zustand, in wel-  
chem dasselbe dasjenige, was ihm als gut  
voraestellet wird, sehr feurig begehret, und  
dasjenige hingegen, was man ihm verhaßt  
abbildet, sehr heftig verabscheuet.

Man befördert diese letztere Wirkung  
auf dem Theater noch vorzüglich, theils  
durch die Musik, und theils dadurch, daß  
die Zuschauer nicht blos erzählen hören,  
sondern die Personen selber, so wie in der  
Welt und im gemeinen Leben, handeln se-  
hen. Wenn nun der Schauspieldichter die  
Kunst versteht durch Neuheit und Anmuth  
sich der Gemüther zu bemestern, wenn er  
die Kunst versteht die Aufmerksamkeit seiner  
Leser oder Zuhörer durch neue Wendungen  
durch einen glücklichen Schwung, den er  
bekanten Gedanken geben kann, rege zu  
machen, und dieselben durch die Lebhaftig-  
keit und Anmuth seiner Schilderungen zu

unterhalten, welche Eindrücke werden als-  
dann nicht erfolgen? Und besteht nicht sei-  
ne größte Kunst darin, daß er die Schön-  
heit und die Vorurtheile einer Tugend in  
den deutlichsten und stärksten Bildern den  
Lesern gleichsam vor die Augen stellet, und  
auf der andern Seite das Laster ihnen nicht  
sowohl in einem dogmatischen Toa verhaßt  
beschreibt, sondern es vielmehr ebenfalls  
in seiner häßlichen Gestalt vor ihnen auftre-  
ten läßt? Und werden in den sogenannten  
Lustspielen die Fehler, Thorheiten, Vorur-  
theile und üble Gewohnheiten der Menschen  
nicht lächerlich gemacht? Dieses alles läßt  
sich schon von einer gut eingerichteten Co-  
mödie oder Lustspiel sagen und behaupten,  
aber die Tragödie, oder das Trauerspiel  
treibt die Kunst noch höher. Dieses rühret  
zugleich durch das Erhabene und Unge-  
wöhnliche. Die Hauptpersonen in demsel-  
ben sind Prinzen, Helden, oder andre sol-  
che Personen, gegen die wir so schon große  
Hochachtung und Ehrfurcht haben.

Der Dichter suchet sich aus der Historie  
eine schwere, große, und sowohl nach allen  
ihren Umständen, als großen Folgen, wich-  
tige Handlung aus, die sein Held über-  
nimmt. Er läßt ihn sein Vaterland erretten,  
oder seinen väterlichen Thron, von welchem  
ihn ein Tyrann abhält, einnehmen.

Diese große Absicht erreicht er nicht eher,  
als bis er die größten Hindernisse und un-  
zählige Widerwärtigkeiten und Unglücks-  
fälle durch seine großmüthige Geduld und  
unerschütterte Standhaftigkeit überwunden  
hat. Der Held verehret die Vorsehung,  
welche zu seiner Prüfung diese widrigen  
Schicksale über ihn verhänget. Während,  
daß sich die Widrigkeiten immer mehr und  
mehr verwickeln, übet der große Mann,  
der Weise, der die Hauptperson des Trauer-  
spiels ist, auf welchen sich die ganze Ein-  
richtung aller Theile derselben beziehet, im-  
mer neue und größere Tugenden aus. Die

Zuschauer, die für ihn vor Furcht und Schrecken zittern, verehren seine Tugend in dem Maße immer mehr und mehr, je rührender für sie der Anblick seiner traurigen Schicksale ist. Endlich entwickelt sich alles ganz unverhohlt zu seinem Vortheil, und die Vorsehung belohnet zuletzt auf die schönste und erwünschteste Art, eine über Schwachheiten, Leidenschaften, und die Verblendung derselben, über Hindernisse, Gefahren, kurz über alle Schwierigkeiten siegende Tugend. Was wäre also wohl fähiger tugendhafte und erhabene Empfindungen in den Zuschauern zu erregen, als eine solche Handlung, und eine nach allen diesen Regeln eingerichtete Vorstellung? Josephs und Davids Begebenheiten rühren uns, wenn wir sie nur schlechtweg erzählen hören, und solten sie dieses nicht noch mehr thun, wenn sie mit vielen wahrscheinlichen Nebenumständen ausgeziert würden? Ich muß aber auch noch zugleich eines andern Vortheils gedenken. Wenn ein tugendhafter Dichter, der in der Moral stark ist, ein solches Trauerspiel verfertigt, welche Gelegenheit hat er nicht, die vortreflichsten Maximen und Grundsätze in die Begebenheiten einzuwoben, und sie selbst durch die Umstände, bey welchen er sie vorbringt, merkwürdig und wichtig zu machen, oder auf sie einen Glanz fallen zu lassen, daß ihre Schönheit und Wahrheit bis in das Innerste der Herzen eindringen muß! Man sondre alle Fehler der Menschen ab, und stelle sich ein Trauerspiel vor, das nach allen Regeln der Moral, der Poesie, und nach dem menschlichen Herzen eingerichtet ist, und dann beurtheile man das Theater mit derjenigen Nachsicht und Billigkeit, womit man alle menschliche Anstalten und Werke beurtheilen muß; so wird man wenig tadelnswürdiges finden. Wäre die Comödie an sich etwas verwerfliches; so würde Gellert, dieser große Moralist, dieser edle gute Mann, dieser redliche Christ, gewiß keine Comödien geschrieben haben, und dürfte

te der Mensch durch Scherz nicht erdichtet und belehrt werden, so wär es nicht erlaubt gewesen, daß er seine vortreflichen Fabeln geschrieben hätte, welche der deutschen Dichtkunst stets zu größter Ehre gereichen müssen.

Gellert, ein so einsichtsvoller und redlicher Mann, sagt in seinen Schriften, daß die Comödie nichts anders sey, als ein dramatisches Gedicht, welches das gemeine Leben abbildet, die Tugend anpreiset, Laster und Thorheiten der Menschen züchtiget, und zwar auf eine angenehme und lachende Art.

Hier werden also bey schlechten und lächerlichen Caracteren Beyspiele von guten und verständigen Menschen aufgestellt, so daß das Hässliche, was jene haben, die Schönheit der letztern erhöhe. Wenn man daher das Fehlerhafte, was bisher oft sich auf der Schaubühne gefunden, und welches man mit Recht getadelt hat, hinwegschaffe, so würde nichts geschickter seyn, als Schauspiele, um den Menschen ihre Thorheiten abzugewöhnen, wenn man sie nach der Natur getreu copierte, und ihnen solche vor Augen stellte. Eben dieses Mittels bedienen sich Aeltern und Lehrer, wenn sie jungen Leuten ihre Unarten abgewöhnen wollen, und was sind die Schilderungen, die Personenerdichtungen, und die lebhaftesten Figuren der Redner anders, als Nachahmungen dieser großen Menschenkunst, worin es die Griechen und Römer so sehr weit gebracht hatten, und wo man in unsern Tagen anfängt ihnen diese Kunst abzulernen, und Schauspiele nach unsern Sitten und Bedürfnissen aufzuführen.

Läßliche und schöne Handlungen müssen nothwendig auch dem Lasterhaften gefallen, da man sie unter so vielen angenehmen Bezierungen des Theaters ausüben sieht. Ich sage noch mehr, die Tugend ist auf dem Schauplatze reizender, als im gemeinen

Leben, wo sie gemeinlich, den Meid zum Gefährten hat. Wir gefallen uns als Menschen selber wohl, wenn uns der Schauspielplatz das menschliche Herz so erhaben und edel vorstelllet.

Hingegen kann es nicht fehlen, daß durch eine lebhaft und getreue Vorstellung des Lasters und der Thorheit uns beydes sehr verhaßt werden muß. Und gesetzt auch, daß dieser große moralische Nutzen aus der Besichtigung des Schauspiels nicht erfolgte; so wird doch unser Vergnügen befördert, und also ein nothwendiges Bedürfnis unsers Lebens befriedigt. Und ein Vergnügen, welches die guten Sitten, Religion und Tugend nicht verlezet, ist gewis eine sehr erlaubte Sache, und gereicht niemand zum Vorwurf. Hierden ist man selbst in catholischen Ländern, welche in der Aufklärung doch weiter zurück zu seyn pflegen, überzeugt; denn ein einsichtsvoller Clemens zu Trier, und ein nicht minder einsichtsvoller Maximilian zu Ebn haben vor einigen Jahren durch ein öffentliches Dekret es bekannt machen lassen, daß sowohl den hohen, als auch den niedrigen Geistlichen erlaubt wäre ins Schauspiel zu gehen, und sind diese eble Fürsten auf die Art bemüht gewesen die Verurtheile des Pöbels zu mindern.

Derjenige, welcher also Zeit dazu hat, daß er Schauspiele besuchen kann, sich sol-

ches nicht zur Leidenschaft macht, die Geschäfte seines Berufs darüber nicht vernachlässigt, und dieses Vergnügen bezahlen kann, und sich dadurch nicht arm macht, oder andre nothwendige Bedürfnisse des menschlichen Lebens entzieht, dieser darf und kann nach meiner Meynung und Ueberzeugung dem Schauspiele beywohnen, und kann und darf hierin sein Stand oder Amt keine Ausnahme machen. Alles dieses, was ich bisher gesagt, will ich nur von guten Schauspielen verstanden wissen, und schlechterdings kein Schutzredner, schlechter verwerflicher Schauspiele seyn, deren Anzahl zu unsern Tagen sehr verringert worden. Auch suche ich keine Gelegenheit mich mit jemanden in einen Streit übers Schauspiel einzulassen; denn wenn ich zum Streiten Lust hätte, so würde ich die Gegeneinwürfe sogleich angeführt haben, um sie nach meinen besten Einsichten zu widerlegen. Meine Absicht ist bloß gewesen Veranlassung zu geben darüber weiter nachzudenken, und billig und vernünftig hierin zu urtheilen. Wolte man aber diesen Weg nicht einschlagen; sondern lieber andre tadeln, welche Schauspiele besuchen, und wohl gar deswegen ihre moralische Rechtschaffenheit bezweifeln, so will ich alles dieses dem Urtheil meiner Leser überlassen, indem ich darin keinem vorgreifen kann und mag.

M.

H.

### Von dem Blauen auf der Milch.

Da viele Haushaltungen mit dem Blauen auf der Milch geplaget werden, und gerne viel Geld anwendenen, davon befreyet zu werden, aber ihren Zweck nicht erreichen konnten: So dienet einem jeden zur Nachricht der das Uebel hat, und gerne davon befreyet seyn möchte, das Herba Anserina oder weißen Gänsefuß auf folgende Art den Kühen einzugeben, es wächst an trocken und bergigten Orten, in langen Straußen, mit kleinen Rindpchen oder Körnern, die Blume daran ist gelb, die Rindpchen oder Körner werden abgestrei-

fet, und dann giebt man jeder Kuh einen Eßlöffel voll mit etwas ächten schwarzen Rämmel auf Butterbrodt ein, in meiner Haushaltung, habe es nur einmal gebraucht, da ist es gleich weg gewesen von der Milch, und seit voriges Jahr noch keine Anfechtung davon wieder gehabt, jetzt kann man es genug finden, weil es in der Reife jetzt ist, da es jetzt recht zu gebrauchen ist, man kann es auch aufbewahren, in Bündchens aufzuhängen, es ist nicht alle Zeit zu haben, jetzt genug. Detmold den 13ten Aug. 1789.

F. C. G.

# Wöchentliche Preussensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Sept. 1789.

Ukase Ihrer Kaiserl. Majestät aller Reussen Selbstherrscherin  
wird

aus dem dirigirenden Senate im ganzen Volk kund und zu wissen gethan:

In Ihrer Kaiserl. Majestät allerhöchsten namentlichen Befehl welcher am 26ten Jun. des jzt l. J. dem Senat von Ihrer Maj. eigenhändig unterschrieben, ertheilet wurde, ist nachstehendes enthalten: Weltkundig ist es, welche Erleichterungen und Aufmunterungen Wir, seit unserer Bestegung des Kayserl. Throns aller Reussen zu Ausbreitung des Handelsgewerbes dergestalt haben. Das einheimische entseelten Wir aus jener bedrängten Lage, darin es sich durch verderblichen Meihinandel gestürzt befand; dem auswärtigen verschafften Wir durch errichtete Handelsverträge mit freundschaftl. Mächten, mancherley Vortheile; durch verschiedene Begünstigungen russischer Landesgefälle und Manufakturen in Entrichtung der Zölle, beförderten Wir den durch vortheilhafte Ausfuhr hiesigen Ueberflusses in fremde Länder, in Unserm Reiche ergiebigen Reichthum im gemeinen Wesen überhaupt und für eizelne Personen insbesondere; und ausserdem setzten Wir niemand enge Schranken in Dingen, welche zu den Erspriesslichkeiten des menschlichen Lebens gehören. Wir ließen der Ein-

fuhr der von ausserhalb Landes dazu erforderlichen Bedürfnisse freien Lauf, indem Wir voraussetzten, dieser Theil des Handelsgewerbes werde seinen Gang schicklicher nach den an verschiedenen Unserer Beherrschung unterworfenen Seen erbsneten Seehäfen lenken, weil die Seefahrt vor der Einfuhr zu Lande vorzügliche Bequemlichkeit gewährt und letztere mit allerley Beschwerclichkeiten und Kosten verknüpft zu seyn pfleget. Wann aber seit einiger Zeit bemerkt worden ist, welchgestalt die sich ansehnlich vermehrende Einfuhr ausländ. Waaren ihren Gang hauptsächlich zu den Grenz-Zöllhäusern geneiget hat; so erheischet dieser Gegenstand um so viel mehr Aufmerksamkeit, jemehr Misbrauch aus einer so unnatürlichen Einfuhr gesagter Waaren entstehen, und so wohl den Kronseinkünften, als auch dem gemeinen Wesen verderblich werden kann. In Befolg dessen haben Wir, nach reiflicher Beherrzigung aller Umstände dieser Sache, zu des Reiches Wohl und Nutzen für nothwendig erachtet, nachstehende Unsere Befehle ergeben zu lassen.

**Erstens.** Vom zehnten Sept. an, des jetzt l. J. wird allen und jeden verboten, irgend einigerley Art ausländischer seidener, wollener, baumwollener und anderer Waaren, Getränke und Sachen durch die in den Stadthalterschaften Polozk, Mohilow, Riow und Katharineflaw errichtete Zollhäuser zu Lande in Rußlands Grenzen weder selbst herbey und einzuführen, noch dergleichen zu verstatten, davon jedoch die in gegenwärtiger Ukase besonders genannte Artikel ausgeschlossen werden.

**Zweytens.** Nach Maßgabe des zwölften Punktes Unserer bei dem allgemeinen Tarif ergangenen Ukase, wird aus pohlischen an Unsere Grenzen stossenden Orten hiemit bestätigt, Zollfrey einzuführen: Hanf, Flachs, Honig, Wachs, ungepresste Wachsstucken, Hanf- und Leinöhl, rohe Ochsenhäute, allerley Getreide, Schweinsborsten, Flachs- oder Lein- und Hanfssaat, Theer, allerley hölzerne Hausgeräthe, Bauholz, und anderweitige dem Landmanne nöthige Sachen, auch mögen allerley Thiere eingelassen werden, nur soll man darauf halten, daß hiebey keinerley ausländische Waaren durchschleichen.

**Drittens.** Wird hiemit die Freiheit wiederholt und erneuert, aus Ungarn Steiermarkische Sensen an- und einzuführen, und durch die Grenz-Zollhäuser ihre Einfuhr zu verstatten, auch den auf dieselben im Tarif bestimmten Zoll zu erheben.

**Viertens.** wird die vorhin gegebene Freiheit bestätigt, ungarische und wallachische Weine zu Lande über die Grenz-Zollhäuser gegen Erlegung der gesetzmäßigen Zollgebühren, in Rußland einzuführen, und deren Fäßer mit einem nach Unserer Romerz-Kollegiums Gutbefinden zu dem Ende besonders gemachten Stempel zu bezeichnen.

**Fünftens.** Bepor Unsere See-Häfen am schwarzen Meere, die bei gegenwärtigem Kriege mit der Ottomannischen Pforte in Kriegshäfen verwandelt sind, eröfnet werden mögen, wird die Einfuhr zu Lande

für nachstehende bei den Zollhäusern anzugehende getrocknete essbare Früchte, als da sind: Rosinen, Korinten, Pflaumen, Feigen, Datteln, Nüsse und dergleichen dafür Tarifzoll erlegt wird.

**Sechstens.** wird aus den am nächsten belegenen pohlischen Orten, Kornbrandtwein zum Verbrauch in der Katharinoslawischen Stadthalterschaft einzuführen bestätigt und erneuert, dafür der Zoll nach Vorschrift der Unterlegung Unserer Senates, die Wir am 19ten Febr. 1777. confirmiret haben, genommen werden soll.

**Siebtens.** wird zwar in Rücksicht der gegenwärtigen Kriegsläufe nicht verboten solchen ausländischen Sachen und Waaren die Einfuhr bei Grenz-Zollhäusern zu verstatten die für die Flotte am schwarzen Meere und für Unsern wider die Ottomannische Pforte sechtende Armeen bestimmt sind, jedoch nur auf Verlangen und schriftlichen Schein ihres obersten Anführer, und das nicht länger, als der Krieg währet.

**Achtens.** das rigische vom dasigen See-Häfen angestellte Transit-Zollhaus, welches einzig und allein für Kurländische Lithauische und Pohlische zum Verschiffen bestimmte Transit-Waaren dienet, wird auf bisherigem Fuße gelassen, so wie es der genaueste Verstand der deshalb im allgemeinen Tarif enthaltenen Vorschrift mit sich bringet, nur muß ein wachsamens Auge gehalten werden, daß unter desselben Deckmantel keine Einfuhr anderweitiger ausländische Waaren statt finden möge.

**Neuntens.** Würde die Anlage eines diesem ähnlichen Transito-Zollhauses auch in der Katharinoslawischen Stadthalterschaft nicht weniger Nutzen stiften: Wann aber im Fortgange des jetzigen mit der Ottomannischen Pforte obschwebenden Krieges der dassige Handel aus unsern See-Häfen am schwarzen Meere nicht statt finden kann; so wird unser General-Gouverneur von Katharinoslaw, der General-Feldmarschall Fürst Sigori Alexandrowitsch Potemkin



writcheskoy, nach aufgehobenen gegenwärtigen Hindernissen, laut unserer ihm vor Anfang des Krieges ertheilten Befehle, uns einen Entwurf vorstellig machen, auf was für einem Fuße und wo eigentlich in jener Stadthaltschaft ein dergleichen Transit-Zollhaus für polnische Transit-producte am süglichsten anzulegen sey.

**Zehntens.** Die Ausfuhr und Versendung allerley russischer Producten, Sachen und Waaren ist, laut des allgemeinen Tarifs Vorschriften, bey den Grenz-Zollhäusern, unverboden, und werden zu ihrem Behuf unständiglich specificirte Zollhaus-Zettel ausgefertigt, vermöge deren die Zollketten-Reiter und Aufseher dieselben über die Grenze durchzulassen haben.

**Elfens.** Bestätigen wir die vorige in unserer Ukase vom 27ten Sept. 1782. vorgeschriebene Verordnung allen Ernstes, die Grenzreiter und Aufseher Jahr aus Jahr ein, in ihren Posten von einem Orte an einen andern zu versetzen.

**Zwölftens.** Alle an den Grenz-Zollhäusern in den Stadthaltschaften Polozk, Mohilaw, Kiew und Katharinoslaw angestellte Beamte, gleichwie auch alle Zollkettenreiter und Aufseher, sind vermöge ihrer Eidespflicht schuldig und gehalten, in ihrer Wachsamkeit nie schläfrig zu werden, damit ja keine vermöge gegenwärtiger Ukase und laut Tarif verbotene ausländische Waaren in die Grenzen von Rußland weder einschleichen noch durchgelassen werden mögen.

**Dreyzehntens.** Wenn jemand der in Charakter steht, oder ein Zollbedienter, Aufseher und Grenzreiter sich untersteht, Contrabander Waaren-Einfuhr heimlich oder offenbar behüßlich zu seyn, oder zu verhehlen, und sonst einigen Theil an dergleichen zu nehmen, ein solcher wird dem Gericht überantwortet und nach Vorschrift der Gesetze gestraft.

**Vierzehntens.** Jeder Zollbedienter, Grenzreiter und Aufseher ja alle und jede, er sey und heiße was und wie er wolle,

wer nur heimliche Einfuhr Contrebander, oder im Tarif verbotener Sachen und Waaren entdeckt, ausfindet anhält, oder auch nur angiebt; der soll alle solche Sachen oder Waaren ohne die geringste Ausnahme und ohne Aufschub zur Belohnung bekommen; nur muß er sie vorläufig im nahgelegenen Zollhause stempeln lassen, und für Zollbare den Tarif-Zoll erlegen: wo hernächst auf dergleichen Waaren ein aparter Stempel gelegt werden muß, mit welchem das Kommerz-Kollegium die Zollhäuser versehen soll.

**Fünfzehntens.** Wer Contrebande und verbotene mithin ihm rechtmäßig zukommende Sachen oder Waaren entdeckt, oder ausfindet, oder anhält, oder angiebt, dem soll nach Maßgabe Unserer Ukase vom 14. Jan. 1774. laut welcher der vierte Theil Waaren auf einen sechswoöchigen Termin unverzollt zu verabfolgen erlanbt ist, damit sich ein solcher den ganzen Zollbetrag daraus verschaffen könne, Erleichterung im Verzollen wiederfahren. Dafern aber ein solcher Anhalter oder Angeber nicht Lust hätte die Waaren für sich anzunehmen, sondern um öffentlichen Verkauf derselben hätte; so muß der öffentliche Verkauf nach des Anhalters oder Angebers Verlangen geschehen, und nach Abrechnung der Zollgebühren bekömt er alsdann seine Belohnung in baarem Gelde. Und, wenn denn auch die Lösung für solche verkaufte Waaren entweder zu Entrichtung der Zölle nicht hinreichte, oder den Zoll nur balancirte oder aber diesen nur um den dritten Theil überstiege; alsdann soll man nur Ein Drittel der Lösung als Zoll abrechnen, und die übrigen zwey Drittheile dem Angeber oder Anhalter herausgeben.

**Sechzehntens.** Wer Contrabande Sachen und Waaren heimlich durchzuführen sich unterfängt, der wird ihrer zur Belohnung des Anhalters oder Angebers verlustig und wird dem Gerichte übergeben, als woselbst sie nach dem Maße ihres beganz

genen Verbrechens ihre im Gesetze bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Die Fortsetzung künftigh.

## II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus dem Amte Hausberge, wegen eines auf offener Weide begangenen Pferdediebstahls, zu einjähriger Zuchthaus-Strafe, nebst Willkommen und Abschied verurtheilet sey.

Signatum Minden den 7ten Septbr. 1789.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen c.

Thun kund und fügen euch, dem entwichenen Jost Henrich Turhorn aus Cleve Amts Ravensberg hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau, die Catharine Margarethe geb. Buhmanns, weil ihr sie bösllich verlassen habt, wider euch Klage angebracht, und um eure öffentliche Vorläubung gebeten hat. Da nun, nachdem sie eure Abwesenheit seit mehreren Jahren beschweinet, dem Suchen statt gegeben worden; als laden wir euch hierdurch vor, euch in Termino dem 25ten Noobr: c. ernannten Deputato, Regierungs Aufcattator Riepe, des Morgens um 9 Uhr auch Unserer Mindenschen Regierung einzufinden, und wegen Eurer Entweichung Red- und Antwort zu geben, und daß Ihr zu Eurer Ehefrau gebührend zurück gekehrt seyd, glaubhaft nachzuweisen; im Ausbleibungsfall habt Ihr zu erwarten, daß Ihr für einen böslischen Werläßer werdet erklärt, und die Strafe der Ehescheidung gegen Euch wird erkannt werden. Uebrigens ist Euch, dem entwichenen Jost Henrich Turhorn, wie Euch zur Nachricht dient, der Cammer-Offizienz: Rath und Justiz: Commissarius Schöff zum Mandatario ex officio zugeordnet, an den Ihr Euch also weiter

wenden könnet, wenn Ihr was vorzutragen haben solltet. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung unterschrieben und besiegelt, bey derselben auch angeschlagen und in den hiesigen Intelligenzblättern und Lippsstädter-Zeitungen drey-mahl eingerückt worden. So geschehen Minden am 29ten July 1789.

Anstatt ic.

Crayen.

## Minden. Der Tischler-Geselle

Philipp Stekemann von hier aus Mindert gebürtig, ist ohngefehr im 16ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufhalten nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halbschwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes-Erben hiermit öffentlich verabladet sich a dato binnen 9 Monathen spätestens in Termino den 25 Juny 1790 vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, um sein bis jetzt verwahrtes geringes Vermögen in Empfang zu nehmen; widrigenfalls er den Gesetzen gemäß für todt erklärt, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halbschwester Horstmeyern als nächsten Erbin zuerkannt werden soll.

## Amt Petershagen. Am 9.

Octbr. soll ein Ordnungs- und Abweisungsurtheil wegen der Gläubiger des Coloni Engelsing No. 10. in Glissen publicirt werden, wo die, denen daran gelegen, sich einzufinden können.

## Amt Limberg. Es ist durch die

Resolution vom 21ten July über das Vermögen des Heuerling Henrich Brinker auf Meyers Hofe zu Dono wohnhaft der Concurs eröffnet: Dieserhalb werden all und jede welche an gedachten Brinker etwas zu fordern, und ihre Forderungen nicht bereits angegeben haben, aufgefordert, ihre Forderung in Zeit von 6 Wochen und zulezt am 28ten Septbr. dem Gericht an-

zuzeigen, zu bescheinigen, auch die Schrifften und Nachrichten worauf sie sich des Endes beziehen wollen beyzubringen; diejenigen, welche sich in gedachter Zeit, nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

**Amt Limberg.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 22. Sept. a. c. in der Stinkenschen Credit-Sache, das Erkenntnis publiciret werden solle.

**Amt Ravensberg.** Da gegen die in der Bauersch. Hdrste wohnhafte Marie Isabain Frödnings Wittwe Gressels wegen Unzulänglichkeit des Vermögens Concursus Creditorum eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an dieseibe Spruch und Forderung haben, vermittelst dieses edictaliter verablahdet, in Termino den 21sten Octobr. c. Morgens 8 Uhr als hier am Amte zu erscheinen, mit ihrer Gemeinschuldnerin zu liquidiren, und mit den Nebengläubigern über die Priorität zu verfahren; und zwar unter der Warnung: daß sie sonst von der vorhandenen Masse ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin verwiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Da zur Berichtigung des Schulden-Zustandes der Winnenbrockschen Stette in Winkelschütten auf die Edictal-Citation aller noch unbekandten Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden; so werden alle und jede, welche an den Colonum Winnenbrock in Winkelschütten Ansprüche und Forderungen haben, die nicht bereits den 5ten Junii liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 21. Sept. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren.

**Osnabrück.** Wir Franz Salesius Freyherr von und zu Weichs, der hohen Cathedral Kirchen zu Osnabrück Domprobst, und zu Paderborn Capitularer, Hochfürstlich Osnabrückscher wirklicher Geheimer-Rath, Bischöflicher Official, und ordentlicher Richter, verablahden alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des verstorbenen Canonici Glandorff zu Melle einen Anspruch zu haben vermeinen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, um entweder auf Donnerstag den 17ten Sept. oder auf Donnerstag den 1ten oder endlich auf Donnerstag den 15ten October ihre Forderungen vor Uns im Gerichte anzugeben, und so ferne dieselbe in Zinssetragenden Kapitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen, samt dem Alter der Forderungen, und der Ursache woher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor anderen Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen; auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen, oder anderer in Händen habenden Beweismitteln zu rechtfertigen. Indessen wird die Nachlassenschaft des gedachten Canonici Glandorff mit General Arrest belegt, fortan deren Anmaßung und Veräußerung Jedermänniglichen bey Nichtigkeits- und sonst willkürlicher Strafe hiemit untersaget, und verbothen.

Sign. Osnabrück unterm Officialat-Insiegel, und gewöhnlicher Unterschrift den 28. August 1789. Meybüscher, Notar.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Zum freywilligen Verkauf des dem Brantweinbrenner Arnd Meyer gehörigen am Marien-Thor sub Nro. 740 belegenen zu 806 Rthlr. 20 Sgr. taxirten, in dem 24 Stück der diesjährigen Anzeigen mit mehreren beschriebenen Hauses nebst Zubehör, wird nochmaliger Term. subhastat. auf den 16ten October anges

setzt in welchen sich die Liebhaber des Vortags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das höchste Gebot dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtigen können.

**Mittwoch**, den 23. Sept. c. Nachmittags 2 Uhr soll auf der Regierung Keinen-Geräthe verkauft werden.

Bigore Commissionis Bessel.

Hierdurch wird dem Publicum bekannt gemacht, daß in Termino den 5ten Oct. d. J. Nachmittags 2 Uhr alhier mit dem Verkaufe des Mobilien-Nachlasses der verstorbenen Frau Reg. Rätthin Schraders ab instantiam der Erben derselben der Anfang gemacht werden soll. Jedoch dienet dabey zur Nachricht, daß nur grob Courant in Bezahlung angenommen wird.

Minden den 12. Sept. 1789. Rappard.

**Herford.** Zum Kosten-Fond sollen die Kadewicher Gemeinheits-Plätze, das Osternsteeck und der Schiefebrinck den 5ten Oct. auf dem Rathhause hieselbst verkauft werden.

### Melle im Osnabrückschen.

Aus der Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Canonici Glandorf sollen am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstags, Freitag, und Sonnabend, als den 14ten 15ten 16ten 17ten 18ten 19ten Septbr. folgende Sachen meistbietend verkauft werden. Istens an Prätiosis: zwey goldene Taschen Uhren, einige paar silberne mit Steinen besetzte Schu- und Hosenschnallen, silberne und goldene Ringe, wie auch Ohrringe, viele kostbare silberne Schaustücke, einige Duzend Gabeln und Messer mit silbernen Schaalen, einige Duzend silberne Eß- und Theelöffel, silberne Koffe- und Milchkannen, ein silberner vergoldeter Becher, ein silbernes Waschbecken mit dem Kump, einige spansche Kohren mit goldenen und silbernen Rindpfeifen, 2 mit Silber belegte Hirschfänger, einige mit Silber belegte Degen, Medaillen, und

kostbare Denkmünzen, wie auch Demanten Ringe 10, 10, einige Duzend silberne Rindpfeife  
2) einige Duzend große und kleine Spiegel mit vergoldeten Rahmen.

3) seidene und tuchne Manns-Kleidungen mit dazu gehörigen Westen und Beinkleidern, so wie auch seidene, und wollene Strümpfe.

4) an Porzellän: Einige Duzend feine Ober- und Untertassen, einige Duzend große und kleine Teller, einige Spüßkämpfe, große Bodulgen, wie auch Koffe- Milch- und Theedpfe, Zucker- und Theedosen und Confectur Schaalen, einige Duzend große Pockale, einige Duzend Weingläser mit vergoldeten Rändern, und sonstige viele Weinkaraffien und Boutelgen mit vergoldeten Stopfen.

5) einige Duzend große zinnerne Schaalen, große und kleine Teller, messingne Kessels, kupferne und eiserne große und kleine Rindpfeife und Kessels.

6) vollständige Bette und Bettstellen.

7) Kleiderschränke, Coffres, gut bezogene Stühle, Tische, Commoden, Schreib-bureau, verschiedene Ofen, zwey Kuttschen, Pferde Geschirre, Acker-Wagen, 3 Pferde, worunter ein wohlgewachsener und zum Reiten geschickter Engländer, 3 Kühe, 2 Schweine, und eine Quantität gedroschenen Roggen und Gersten.

Kaufstüfte belieben sich an bemeldeten Tagen Nachmittags um 1 Uhr in dem ehemaligen auf der grünenberger Straße in Melle belegenen Wohnhause des verstorbenen Herrn Canonici Glandorf einzufinden, und zu erwarten, daß, so wie sich zu diesen oder jenen Sachen viele Liebhaber einfinden werden, solche zum Verkauf ausgestellt, und den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Heller, Notarius.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Wir Director, Burgermeister, und Rath der Stadt Minden,

fügen hiedurch zu wissen: daß der dem hiesigen Wayßen = Hause zugehörige vor dem Simeonsthor ohnweit der Bohlhorst belegene, nach der Abtretung Sechszehn Minder Morgen haltende Hudetheil, mit allerhöchster Genehmigung, in Erb = Pacht ausgethan werden soll. Es hat schon jemand 200 Rthlr. in Golde pro laudemio, und demnächst jährlich 20 Rthlr. pro Canone zu erlegen sich erklärt. Da aber dieses Geboth noch nicht hinreichend ist; so wird Terminus zur öffentlichen Erb = Verpachtung gedachten Hudetheils auf den 19ten Octbr. a. c. angesetzt, in welchen die Liebhaber sich des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

**Minden.** Es soll das am Markt allhier belegene Landständische Haus so weit der verstorbene Regierungs Pedell Kind solches bisher bewohnet, von Michaeli d. J. an, auf 4 bis 6. Jahr vermiethet werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende am 17ten Sept. a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem Landständischen Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot, nach eingeholter Bewilligung der Herren Landstände die Abschließung des Contractes gewärtigen.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

Bei der Tecklenburg = Lingenischen Krieges = Cassé ist ein Capital von 700 Rth. in Preussischem Courant vorräthig, welches gegen billige Verzinsung belegt werden soll. Derjenige, dem damit gedient ist und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich, je eher, je lieber, bey der hiesigen Krieges und Domainen = Kammer = Deputation melden.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische  
Cammer Deputation.

v. Bessel. Van Dyck. v. Sille.  
Dieckman. Heinen.

#### VII Avertissements.

**Minden.** Da seit einiger Zeit von Seiten des hiesigen Brau = Amtes verschiedene Beschwerden darüber geführt worden, daß die dem Brau = Amte eigenthümlich zugehörigen Brau = Tonnen ungeeignet darauf nicht allein das Minder Wapen sondern auch selbst das Zeichen des Brau = Amtes nemlich die Buchstaben B. A. eingebrandt, dennoch von Einwohnern, solchen darin Bier verabsolget worden, nicht wieder ins Brauhaus abgeliefert, also entwendet, und zu sonstigem Privat = Gebrauch aptiret, oder dazu an andere Einwohner verkauft worden. Diesem Unfuge aber nicht länger nachgesehen werden kann; als wird den Einwohnern wie auch Auswärtigen hierdurch bekannt gemacht: daß nicht allein diejenigen, bey denen eine solche Brau = Amtes = Tonne ganz oder zum Theil vorgefunden, und davon ein anderer Gebrauch, als wozu selbige vom Brau = Amte hergegeben worden, gemacht seyn sollte, sondern auch derjenige, der eine solche Tonne, etwa einem andern Einwohner verkauft, oder zum Privat = Gebrauch wieder ihre Bestimmung hergesehen haben sollte, schuldig sey, dem Brau = Amte sofort dafür eine neue Tonne anfertigen lassen, auch überdem noch in 5 Rthl. Strafe genommen, oder im Fall des Unvermögens verhältnismäßig am Leibe gestrafet werden soll. Als wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

#### VIII Notificationes.

**Amte Schüsselburg.** Es hat mit Bewilligung Einer hochpreißl. Kr. und Dom. Kammer der Colonus Dreyer No. 8 B. Dören von Deppermanns Stette No. 49. daselbst den Kamp über der Ghele ad 1 Morgen 45 □ 2 Fuß, für 204 Rthlr. erkaufte, und ist ihm der gerichtliche Kaufbrief ertheilet worden.

Es haben die Eheleute Johann Hermann zum Grunde, und Catharina Elisabeth Jansings zu Ibbenbühren ihren nächst Werthmöllers Kamp auf den Venne Esch belegenen neuen Zuschlag von ohngefähr 6 Scheffel Saat an den Königlich Eigenbehdrigen Col. Johann Henrich Fochmann

zu Leehen laut gerichtlichen Kauf-Contracts vom heutigen Dato verkauft. Lingen den 1ten Sept. 1789.

Königl. Preuß. Zecklenburg-Lingensche  
Regierung.  
Warendorf.

## Nachricht für jedermänniglich besonders aber, für die Interessenten der Bremenschen Sterbethaler-Gesellschaft genannt, Bremens Wohl.

Daß die seit einiger Zeit vorgekommene Sterbfälle, nicht in auswärtigen Zeitungen und Anzeigen sondern den Instituts-Gesetzen gemäß, bloß und allein in den Bremer wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht worden, und in letztbenannten Nachrichten, dann auch im Verfolg nur alleine angezeigt werden, auch nach Vorschrift unserer Hochobrigkeitlichen den bisherigen Mißbrauch der Sterbe-Cassen einschränkenden Verordnung de dato den 21. Merz 1789. stets bekannt gemacht werden müssen, dienet nicht alleine jedermänniglich zur Nachricht, so wie denen bey mir anfragenden Freunden zur Antwort und Beruhigung, daß diese allhier im Anfang des 1783sten Jahres mit Hochobrigkeitlichen Consens errichtete, und nun bereits im siebten Jahre unter dem Nahmen Bremens Wohl, bekannte Sterbethaler-Gesellschaft (sich nicht alleine die Hochobrigkeitliche Bestätigung ihrer Verfassung, sondern auch das, von Hochdenenselben hochgeneigt ertheilte Vorrecht, die Arrest-Freyheit der auszuzahlenden Sterbegelder zu rühmen,

nicht minder eine hinlängliche Sicherheit zu versprechen, da die in der Verfassung versprochene Caution angenommen, und dem hiesigen Archiv auf gütigster Erlaubniß eines hochedlen hochweisen Rathes zur Aufbewahrung übergeben worden;) bisher wohl bestanden, und keinesweges eine der aufgehobenen Gesellschaften seye: sondern seinen Gang geruhig fort gehe, auch noch nie an der ausbezahlten Sterbethaler Summa von 300 Rthlr. in Golde das geringste fehlen lassen. Diese Gesellschaft ist besonders für Personen von 50 und mehreren Jahren vortheilhaft, ist nicht in Classen getheilet, Mannen und Frauenpersonen, Fremd und Einheimisch können Antheil nehmen, und dürfen doch bey einem Sterbfall jeder nur einen Rthlr. beitragen. Auf Vändigkeit der Documente als Geburt und Gesundheit-Schein ic. wird mit möglichster Vorsicht gesehen. Die gedruckte Verfassung stehet zu Dienste; und die an dieser Gesellschaft Theil nehmen wollen, haben vorab anfragen zu lassen, wann, wie, und was für Alttestate zu liefern, und was geleistet werden muß.

Bremen,  
den 1. Sept. 1789.

Henrich Focke, Berhards Sohn,  
Administrator dieser Gesellschaft.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 21. Sept. 1789.

Ukase Ihrer Kaiserl. Majestät aller Reussen Selbstherrscherin  
wird

aus dem dirigirenden Senate im ganzen Volk kund und zu wissen gethan

(Beschluss.)

**Siebenzehntens.** Vom Tage an, da diese Ukase bekannt gemacht wird, bis zum zehnten Sept. des jetzt l. J. welches der hiemit anberaumte Termin seyn soll, Waaren zu Lande einzuführen, muß das Commerz-Collegium den Grenz-Zollhäusern neue Stempel zum Behuf der Getränke, Sachen und Waaren, verschaffen, deren Einfuhr erlaubt bleibet; dagegen aber die vorigen Stempel einziehen.

**Achtzehntens.** Zu desto besserer Beobachtung obiger Vorschrift bey schließender Waaren-Einfuhr, sollen sogleich nach Bekanntmachung dieser Ukase aus jedem Kammeralhofe von Polozk, Mohilow, Riew, und Katharinoslaw je zu zween Richter an jedes Grenz-Zollhaus abgefertiget werden, die auch daselbst bis zum Toten Sept. bleiben und Aufsicht halten sollen, daß die Waaren-Stempelung und Zoll-Einnahme in gesetzmäßiger Ordnung vor sich gehe. Demnachst müssen sie Vorschläge der ausländ. Waaren so viel ihrer bey jedem Grenz-Zollhause bis zum Toten Sept. eintreffen mit

dem Zollrichter und dieser vom Kammeralhofe hingeschickten zween Personen Unterschrift wie an den Kammeralhof, also auch an das Oberhaupt ihres Gouvernements und an das Commerz-Collegium, einliefern.

**Neunzehntens.** Vom Toten Septbr. an, soll im Fortgange des jetzigen Jahres in unsern beyden Residenzen; in Kreis-Städten aber nur da, wo Handelsgewerbe einige Aufmerksamkeit verdient, Distinction gehalten und von allen ausländischen Waaren auf den Handelshöfen und in Hausbüden ein Verzeichniß angenommen, und dieselben außer ihren alten Stempeln mit neuen, die unser Commerz-Collegium angeben wird, gestempelt werden; gleichwie denn auch diese Waarenverzeichnisse eben demselben Collegio zugesandt werden müssen, mit gehöriger Aufgabe des Ortes, der Zollhäuser und der auf den vorgefundnen gestempelten Waaren erscheinenden Jahrszahlen; dafern sich aber ausländische Waaren ohne Zoll-Stempel finden,

pp

so wird nach Vorschrift der Gesetze zu Werke gegangen.

Zwanzigstens. Wird unsere in der Ukase vom 27ten Septbr. 1782. gegebene Vorschrift ernstlich wiederholet und erneuert, daß ein jeder beyrn Zollwesen angestellter Rath jährlich dreyimal die unter seiner Gerichtsbarkeit stehende Zollhaus-Netze, oder Grenzwache, bereise, und davon wie dem Kammerathofe, also auch dem General-Gouverneur oder desselben Vikario, Bericht abstatte.

Zum ein und zwanzigsten. Werden hiemit alle vormalige wegen solcher ausländischen Waaren, die in Zollhäusern weder angegeben, noch gestempelt sind, ergangene Verordnungen und Gesetze nochmals eingeschärft und zu unausgesetztem Befolg vorgeschrieben, daß man in unsern beyden Residenzen im Beyseyn zweyer Richter vom Kammerathofe und eben so vieler von der Polizey-Regierung; in anderweitigen Gouvernements- und Kreis-Städten aber in Beyseyn des Kommandanten oder Stadtvogtes und zweyer Magistrats-Glieder, jährlich zweimal, ohne dazu eine gewisse Zeit vorher zu bestimmen, auf den Handelsböfen und in Hausbuden die Waaren visitiren, welches auch auf Jahrmärkten geschehen muß; da aber auch an vielen angebaueten Landstücken je nachdem es die

Landesgegend mit sich bringt, ansehnliche Jahrmärkte gehalten zu werden pflegen, auf welche auch wohl ausländische Waaren zum Verkauf kommen, so soll auch in dergleichen Landstücken zur Jahrmärktezeit der Ordnungsrichter mit zween Besitzern Visitation halten. Vom Erfolg dieser Visitationen und Beschichtigungen stattet hernach eine jede Gouvernements-Regierung dem Senate Bericht ab, und dieser überreicht uns am Schlusse des Jahres einen summarischen Vorschlag.

Zum Beschluß gebieten wir unserm Senate, diese Ukase allgemein bekannt zu machen und jedermann, dem es gebüret, die in gegenwärtiges Fach einschlagende nothwendige Verhaltungsbefehle auszufertigen. Im übrigen verlassen wir uns darauf, daß unsere General-Gouverneure und ihre Vikarien samt andere obrigkeitlichen Personen und Vorgesetzten zu Ergänzung der in diese gesetzliche Verordnung einschlagenden Artikel sich werden angelegen seyn lassen ihre Schuldigkeit zu erfüllen, und daß unsere getreue Unterthanen samt und sonders das Ihrige zum gemeinen Wohl beyzutragen nicht ermangeln werden. Solches wird demnach zu jedermanns Kenntniß und zum Befolg einer jeden Behörde hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterschrift haben ein dirigirender Senat unterschrieben.

(L.S.)

gedruckt beim Senate in  
St. Petersburg den  
18. Jun. 1789.

### I Citationes Edictales.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund, und fügen der Hedewig Maria Elisabeth Mackenthun aus Gadebusch im Mecklenburgischen gebürtig, verehlichten Grundemannen hierdurch zu wissen, daß ihr Ehemann Samuel Friedrich Grundemann alhier, weil sie ihn vor 10 Jahren heimlich verlassen, gegen

sie auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und zu dem Ende um ihre öffentliche Vorladung gebeten hat, diesem Gesuch auch deferiret worden: dabero gedachte Hedewig Maria Elisabeth Mackenthun, verehlichte Grundemannen hiemit verabladet wird, innerhalb drey Monaten, und spätestens in Termino den 28. Nov. c. auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmids zu erschei-



nen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß das Band der Ehe getrennet, sie für eine bössliche Verlasserin, und für den schuldigen Theil erkläret werden solle. Zugleich dienet ihr zur Nachricht, daß ihr der Herr Justiz-Commissarius Müller als Assistent zugeordnet sey, an welchem sie sich wenden, und denselben mit Instruction, und Vollmacht versehen kann. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowol am Rathhause angeschlagen, als auch den hiesigen Wochenblättern und Berliner Zeitungen dreyermal eingerücket worden. Minden den 3. August 1789. Director, Bürgermeistere und Rath alhier.

**Amte Rhaden.** Demnach über das Vermögen des Apotheker Ernst Habbe zu Rhaden wegen sich hervorgethener Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingeklagete Forderungen zu berichtigen Concursus Creditorum unterm heutigen Tage eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an erwähnten Habbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verablahdet, in Terminis den 9ten October den 13ten November und Dienstags den 22ten December dieses Jahres vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere beizubringen, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß diejenige, die in diesen Terminen ihre Forderung nicht angeben, von dem jetzigen Vermögen des Habbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen.

**Osnabrück.** Wir Franz Salesius Freyherr von und zu Weichs, der hohen Cathedral Kirchen zu Osnabrück Domprobst, und zu Vaderborn Capitularer, Hochfürstlich Osnabrückischer wirkli-

cher Geheimer-Rath, Bischöflicher Official, und ordentlicher Richter, verablahden alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des verstorbenen Canonici Glandorff zu Nelle einen Anspruch zu haben vermeinen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, um entweder auf Donnerstag den 17ten Sept. oder auf Donnerstag den 1ten oder endlich auf Donnerstag den 15ten October ihre Forderungen vor Uns im Gerichte anzugeben, und so ferne dieselbe in Zins tragenden Kapitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen, samt dem Alter der Forderungen, und der Ursache woher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor anderen Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen; auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen, oder anderer in Händen habenden Beweismitteln zu rechtfertigen. In dessen wird die Nachlassenschaft des gedachten Canonici Glandorff mit General Arrest belegt, fortan deren Anmaßung und Veräußerung Jedermännlichen bey Nichtigkeit und sonst willkührlicher Strafe hiemit unterjaget, und verbothen.

Sign. Osnabrück unterm Officialat-Zinsiegel, und gewöhnlicher Unterschrift den 28. August 1789. Meybüscher, Notar.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da der Tagelöhner Winter sich entschlossen hat, Behufs der Auseinandersetzung mit seinem Kinde erster Ehe, und mit seinen Stiefkindern sein bürgerliches mit 3 ggr. Kirchengeld, und 1 Rthl. Einteilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus auf der Fischerstadt sub No. 786 nebst darauf gefallenem Huthheil für 3 Rüge auf dem Ebenbrinck sub No. 62 so zusammen auf 379 Rthl. taxiret worden, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden die Liebhaber ab Terminis den 15. Octbr. 16. Nov. und 18. Decbr.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor des hiesigen Stadt-Gericht verabladet, um die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde an dem Wintersehen Hause nebst Zubehör Anspruch zu haben vermeinen, ihre Forderung spätestens in dem letzten Termine angeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit ab, und an das sonstige etwaige Vermögen des Winters verwiesen werden sollen.

Hierdurch wird dem Publicum bekannt gemacht, daß in Termine den 5ten Oct. d. J. Nachmittags 2 Uhr allhier mit dem Verkaufe des Mobilien-Nachlasses auch des vorhandenen ansehnlichen Silbergeschirrs, Betten, Kleidungsstücke, Leinwand, Drell, Kupfer, Zinn und eines Reises-Wagens der verstorbenen Frau Reg. = Rätzin Schraders ad instantiam der Erben derselben der Anfang gemacht werden soll. Jedoch dienet dabei zur Nachricht, daß zur groß Courant in Bezahlung angenommen wird. Minden den 12. Sept. 1789.  
Kappard.

**Minden.** Im Landesständen-Hause auf dem Markte, soll am Dienstag Nachmittags um 2 Uhr, nemlich den 29ten Sept. der Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Regiments Rind öffentlich verauctionirt, und den folgenden Tag damit fortgefahren, am Sonnabend Nachmittags aber mit Verkauf der drey Rüge, und des Vorraths an Heu, nicht weniger der vorräthigen Gartenfrüchte verfahren werden.

Vigore Commissionis Bessel.

Bei dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: neue Genueser Citronen und Pomranzen 8 St. pro 1 rthlr. Bourton Ale die Bout. 9 Ggr. holländische Romkäse das Pf. 3 Ggr. neue holländische Heringe das St. 1 Ggr.

Ein ganz bequemer vierstücker Reisewagen soll am 26ten dieses Nachmittags um 2 Uhr auf dem Hofe des Hrn. Provincial-Zoll-Inspectoris Friese (woselbst ihn Liebhaber auch vorher besehen können) öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

**Bielefeld.** Ein guter vierstücker Reisewagen ist allhier bei der Wittwe Worsstadt für einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

**Detmold.** Da am 7ten künftigen Monats October d. J. aus dem herrschaftlichen Sennergestüt, zu Lopsborn ohnweit Detmold verschiedene Pferde, als.

- 1) ein brauner Senner-Hengst 10 Jahr
- 2) ein brauner Dänischer Hengst 6 Jahr
- 3) eine Englische Fuchsstute 7 Jahr.  
von einem Araber bedeckt
- 4) eine braune Stute 17 Jahr mit einem schwarzen Stutfüllen
- 5) eine hellbraune Stute 13 Jahr
- 6) eine braune Stute 9 Jahr
- 7) eine Fuchs-Stute 7 Jahr
- 8) eine Fuchs-Stute mit der Wleße 7 Jahr mit einem Schimmel Füllen
- 9) eine braune Stute 6 Jahr
- 10) eine gleiche 6 Jahr welche obgenannte Stuten theils von Arabalussischen, theils Englischen Hengsten bedeckt sind.
- 11) eine schwarze Stute 4 Jahr
- 12) eine braune Stute 2 Jahr mit einem Zeichen vorm Kopfe und weißen Linken vorder und linken hinter Fuß.
- 13) eine Fuchs-Stute 2 Jahr mit einer Wleße, und weißen linken Hinterfuß
- 14) eine braune Stute 2 Jahr
- 15) eine dito mit einem Zeichen vorm Kopfe 2 Jahr
- 16) eine rothschimmel Stute 2 Jahr
- 17) eine braune Stute 2 Jahr mit einem Zeichen vorm Kopfe
- 18) ein Fuchs Hengst Füllen 2 Jahr
- 19) ein jähriger rothschimmel Wallach, geg'n baare Bezahlung in vollwichtigen Golde die Pistole zu 5 rthlr. und der Ducaten zu 2 rthlr. 30 mgr. meistbietend verkauft werden sollen; so wird solches, denen, welche Lust haben ein oder mehrere davon an sich zu kaufen, hiermit bekannt

gemacht, um sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Lopsborn einzufinden. Gräfl. Lipp. Rent.-Cammer daselbst.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es soll in dem Hause des Hn. Cammer-Secret. Vessel zukünftigen Dienstag als den 29. dieses Vormittags um 10 Uhr, 1) 4 Morgen Saatland auf der Landwehre im sogenannten Knick, ohnweit dem Northurm belegen, imgleichen 2) ein Acker in der Dombrede beim Fischer Bruch belegen, weisbiethend auf 4 oder mehrere Jahre vermiethet werden.

**Detmold.** Es sollen die in der Nähe der hiesigen Stadt belegenen Herrschaftlichen Mahl, Weizen, Del, Sage, Bohr- und Bocke-Mühlen, nebst denen dazu gehörenden Gärten und Gras-Plätzen, von Ostern künftigen Jahrs an, auf 3 oder 6 Jahre, öffentlich weisbietend verpachtet werden, und ist dazu Terminus auf den 19ten Octbr. dieses Jahrs angesetzt. Pachtliebhaber können sich also in Termino einfinden, ihren Gebot, nach Vernehmung der bey der Pacht zum Grunde liegenden Bedingungen, eröffnen, und hat der Weisbietende, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Jedoch werden nur solche, welche des Mühlen-Besens kundig und zugleich im Stande sind, den erforderlichen Vorstand zu leisten, zugelassen; die solchergestalt aber nicht qualificirende sofort abgewiesen.

### IV Avertissements.

**Minden.** Da seit einiger Zeit von Seiten des hiesigen Brau-Amtes verschiedene Beschwerben darüber geführt worden, daß die dem Brau-Amte eigenthümlich zugehörigen Brau-Tonnen ungeachtet darauf nicht allein das Minder Wapen sondern auch selbst das Zeichen des Brau-Amtes nemlich die Buchstaben B. A. eingebrandt, dennoch von Einwohnern, sol-

chen darin Bier verabfolget worden, nicht wieder ins Brauhaus abgeliefert, also entwendet, und zu sonstigem Privat-Gebrauch aptiret, oder dazu an andere Einwohner verkauft worden. Diesem Unfuge aber nicht länger nachgesehen werden kann; als wird den Einwohnern wie auch Auswärtigen hierdurch bekannt gemacht: daß nicht allein diejenigen, bey denen eine solche Brau-Amts-Tonne ganz oder zum Theil vorgefunden, und davon ein anderer Gebrauch, als wozu selbige vom Brau-Amte hergegeben worden, gemacht seyn sollte, sondern auch derjenige, der eine solche Tonne, etwa einem andern Einwohner verkauft, oder zum Privat-Gebrauch wieder ihre Bestimmung hergeliehen haben sollte, dem Brau-Amte sofort dafür eine neue Tonne anfertigen zu lassen, auch überdem noch in 5 Rthl. Strafe genommen, oder im Fall des Unvermögens verhältnismäßig am Leibe gestrafet werden soll. Als wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, lassen allen Districteurs von den Communeis welche ihr Salz von der Coctur unmittelbar holen, die allgemähliche Versellerung desselben an einzelnen der Gemeinde bey 1 rthlr. Strafe für jede Metze hiemit ernstlich untersagen; und da sich einige Districteurs sogar begeben lassen an Consummenten Salz unter dem reglementmäßigen Preise und zwar die Metze zu 2 mgr. zu verkaufen, dieses aber dem Salz Reglement entgegen ist, nach welchen einerley Preiß im Lande statt finden soll, es mögen die Consummenten ihr Conscriptionsmäßiges Quantum geholet haben oder nicht, so wird zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß wer sich dergleichen reglementswidrigen Verkaufs, es seyn Salzseller oder Vorsteher der Gemeinde zu Schulden kommen lassen wird mit einer ansehnlichen Geld- und nach Be-

sünden mit Zuchthaus, Strafe belegt werden soll. Sign. Minden am 5ten Sept. 1789.

Ursatt und von wegen ic.  
Haf. v. Hüllesheim v. Nordenflicht.  
Es wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß der Salz-Transport zu Wasser, von Langschede nach Ruhrort, den 20. mens. fut. zu Königsborn auf der Salz-Coctur, öffentlich an den Wenigstfordernden, von Trinitatis künftigen Jahres an, auf gewisse Jahre

Nota: In der Citation de Minden siehe Nr. 37. d. A. Pag. 584. Zeile 2. muß gelesen werden Ackemann und nicht Steckeman.

verbindungen werden soll. Lusthabende können sich also dann daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen; wobey ihnen zur Nachricht dienen, daß die Vorwarden so wohl hier in der Salz-Registratur, als auch auf gedachter Salz-Coctur täglich eingesehen werden können. Hamm den 5ten Septbr. 1789.

Königl. Preuß. Markische Kriegeres und  
Domainen Kammer.

v. Ledebur. v. Pestel. Arnim. Neuhaus.

## Vortheilhafter Anbau der Buchergerste.

Von dieser Buchergerste haben gewiß viele meiner Leser gehört, einige erinnern sich davon vielleicht noch, und einige wenige dürften Lust haben, noch einmal etwas davon zu lesen, und sie wohl gar anzubauen. Diesen glaub ich meine damit gemachten Versuche schuldig zu seyn; hier sind sie:

In der Sommermesse 1787 hat ich den Herrn Oberlieutenant Schneller in Braunschweig durch einen guten Freund um etwas Samengerste; er schickte mir für eine halbe Pistole 3 viertel Braunschweiger Hinten, und schrieb mir freundschaftlich eine umständliche Verfahrungsart vor. Nach dieser verlangt die Buchergerste, deren ursprüngliches Vaterland, wenn ich es recht behalten habe, Sibirien ist, einen mittelmäßigen schweren Boden, und Land, das nach der frischen Düngung nur einmal getragen hat, vorzüglich aber von Unkraut reines Land. Sie ist nicht so weichlich, als die hiesige Gerste, also läßt sie sich schon Anfangs Aprils säen: Dies that ich 1788, fand aber bald, daß ich einen queereichen Boden gewählt hatte. Die Pro-

be lag am Wege, um meine Nachbarn aufmerksam darauf zu machen, ich stand in Gefahr, mit meinem ersten Versuche zu scheitern; ich vertilgte also meine Gerste wieder, und pflanzte eine gute Handvoll Gerste in meinen Garten, und zwar spät, in der Mitte des Monats May. Diese Probe glückte, die einen Fuß von einander gepflanzten Acker bestanden sich unglaublich, die Halme wuchsen wie Rohr heran, und meine Ausbeute war 1 drittel Berliner Scheffel. Auch machte ich mit einem kleinen Beete in einer andern Gegend des Gartens den Versuch, setzte darauf zwey Reihen Buchergerste und zwey Reihen hiesiger Gerste. Auch die hiesige bestaudete sich sehr, weil sie eben den Spielraum hatte, als die Buchergerste, aber sie mußte doch der Buchergerste sehr weichen. Als beyde zu reifen anfangen, brachten mich die Vögel in einem Tage um die Erndte der hiesigen Gerste, die Buchergerste litt wenig. Der Herr D. L. Schneller besteht auf das Pflanzen der Buchergerste, und tabelt das Säen, das nur 19fältig bringe, da das Pflanzen über 400fältig gebe. Mir kam es vor: daß dieser An-

terschied im Grunde nur in der größern oder geringern Menge der Ausfaat bestehe, folglich von keiner Bedeutung sey, vollends wenn ich die Arbeit mit berechne. Ich säete also in der Mitte des Aprils dieses Jahrs in meinem Garten auf ein längliches Viertel, 50 Schritte lang und 12 Schritte breit, etwa ein halb Viertel eines Berliner Scheffels meiner nun schon selbst gezogenen Buchergerste. Sie gieng fröhlich auf, stand meist so dünne, als gepflanzte, und als sie ein wenig heran gewachsen war, ließ ich das größste Unkraut herausreißen, wie man den Glachs jätet. Nun bestaudete sich meine Gerste; wo Spielraum war, trieb ein Korn 18. 20 und mehrere Halme, und bald war das Land völlig überzogen. Am 10ten August ließ ich mähen, kein Fleckchen war leer geblieben, die Halme standen so dichte, als es der Raum gestattete. Bey dem schönsten Wetter ließ ich meine Gerste 4 Tage auf dem Schwaden liegen, Tages vor dem Einscheuern wenden, sie dann in der Mittagshize eintragen und Dröfchen. Nun fand ich: daß ich sie nicht nach hiesiger Gerste hätte beurtheilen sollen; sie war, Trotz des Anscheins, nicht reif genug, ich hätte sie in Garben aufrichten und nicht auf den Schwaden sollen liegen lassen; genug sie ließ sich nicht rein ausdröfchen. Keine Körner erhielt ich 1 und 3 Viertel Berliner Scheffel, an entzwey geschlagenen Aehren reichlich 1 Viertel Scheffel und im Stroh blieb gewiß der 5te Theil, wenn ich wenig rechne. Ohne Uebertreibung kann ich also sagen: daß meine Buchergerste diesmal 60fältig getragen habe, und das ist immer aller Ehren werth.

Ihr Bau ist von dem Bane der hiesigen Gersten sehr unterschieden. Die Aehre ist ganz platt, hat zwey Reihen, jede Reihe mit 10 bis 12 Körnern, und jedes Korn ist mit einer 4 bis 5 Zoll langen, starken, spitzigen Angel bewafnet. Diese Angeln sehen fächerartig ausgespreizt, und ich hab

es bemerkt: daß sie dem noch in der Hülfe steckenden Korn wirklich zum Schutze wider die Sperlunge gereichen. Am Wege glückte es diesen Räubern, einige Halme unter die Füße zu bringen, und die Aehren auszuleeren, mitten ins Stück wagte sich aber kein Vogel. Die Körner sind fetter, dünnschaliger und mehrreicher, als die hiesige Gerste, und ich glaube, daß sich die Schwehre der Buchergerste zu der Schwehre der unserigen verhalte, wie 11 zu 8 wie Herr Schneller behauptet. Daraus läßt sich seine fernere Behauptung begreifen: daß die Buchergerste sich vorzüglich zum Malze gebrauchen lasse. Noch hab ich nicht Vorrath genug gehabt, viele Versuche wegen ihrer Brauchbarkeit anzustellen, ausser daß sie meinem Federvieh und meinen Schweinen vorzüglich gut schmeckte.

Ich glaube jetzt Ursache zu haben, den Bau meiner Buchergerste mehr im Großen zu treiben, soweit mirs nemlich mein eingeschränkter Ackerbau erlaubt, d. i. ich werde, wenn ich lebe, künftiges Jahr ein ganzes Beliner Scheffelsaat auf meinem Felde dran wagen. Diese Versuche bin ich meiner Gemeinde schuldig, die mir gern folgen wird, wenn sie erst sieht, daß ich sie thätlich überzeuge. Auch bin ich Willens, im Herbst eine kleine Ausfaat zu machen, um zu sehen: ob sich diese Gerste nicht zur Wintergerste qualificire, ohnerachtet ich mir davon keinen erheblichen Nutzen verspreche.

Und nun noch ein Wort von dem 400 fältigen Ertrage, der dieser Gerste einen neuen Namen: Wundergerste, gegeben hat. Ich habe verschiedene Büschel gehabt, die 20 halmig waren; jede Aehre zu 20 Körnern gerechnet, kommt also der 400 fältige Ertrag heraus und wirklich hab ich es noch höher gebracht, denn verschiedene Stauden waren 32 halmig. Ich rechne aber lieber in Bausch und Bogen; und da glaub ich es ohne Künsteley und Uebertrei-

bung wohl zu einem 80 fältigen Ertrage zu bringen, und damit könnten wir immer zufrieden seyn.

Es sollte mir lieb seyn, wenn sich mehrere Patrioten mit mir zu fernern Versuchen vereinigen wollten, und dazu steht ihnen Gerste, das Pfund zu 2 ggr. zu Dienste, wenn ich frankirte Aufträge erhalte.

Auch muß ich eines Versuchs mit der Wazia hier noch gedenken. In der Braunschweiger Volkszeitung, die einige meiner Gemeindeglieder lesen, ward dieser Holzart mit vielem Lobe gedacht. Die hiesi-

gen Zeitungsleser baten mich, Saamen für sie zu verschreiben, und Herr Hofmann in Braunschweig überließ mir 2 Loth. Mein eigener Versuch mißlang, ich hatte die Körner zu tief gelegt, und nur eins trieb, die Pflanze ward mir aber von den Erbsäcken abgefressen. Die meisten Versucher waren mit mir in gleichem Falle, nur der hiesige Colonus Althoff war vorsichtiger zu Werke gegangen, und hat 70 Stämmchen im schönsten Wachstume aufzuweisen. Ich habe abermals um 2 Loth Saamen geschrieben, und hoffentlich gelingt es uns im künftigen Frühjahre besser.

Jöllnbeck.

J. M. Schwager.

## Kupfernes oder anders metallenes Rühengeschirr muß vor dem Gebrauche allemal gut ausgescheuret werden.

Man wird finden, daß vornemlich große ausgescheuerte und reingemachte Kessel, wenn sie nach dem Abwaschen zum Abtrocknen an eine Wand angelehnet worden, sich an einem Orte, wo sich die vom Abwaschen übrig gebliebne Masse hingezogen hat, den Augen ganz mißfärbig darstellen. Dieser Fleck muß nicht in den Kesseln gelassen, sondern sorgfältig abgewaschen werden.

Gesetzt aber auch, daß dergleichen angelegte Flecke in kupfernen Gefäßen nicht wahrzunehmen sind, so befiehlt doch die Vorsicht, selbige vor jedesmaligem Gebrauche mit Wasser wohl auszuspülen, und mit einem Tuch abzutrocknen. Denn die feuchte Luft schlägt immer an die Seiten des Metalls an, und setzet manche feine Metalltheilchen auf, welche den Speisen mitge-

theilet, und der Gesundheit nachtheilig werden können.

So nothwendig die Beobachtung der größten Keilichkeit bei kupfernen Gefäßen ist; so nothwendig ist es, daß man keine Speise darin auch nur eine kurze Zeit stehen lasse, weil sie gleich davon eine schädliche Eigenschaft annehmen.

Ueberhaupt kann nichts mehr empfohlen werden als eine genaue Keilichkeit, sonderlich bey Bereitung der Speisen, weil viele Krankheiten, bloß dadurch entstehen, wenn mit den Speisen unreinliche Dinge in den Leib kommen, die nicht nur die Verdauung hindern, sondern auch unangenehme Empfindungen erwecken.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 28. Sept. 1789.

## I Publicandum.

Da der Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt worden, daß das Publicandum vom 16ten May c. die Ausfuhr der rohen Häute betreffend verschiedentlich in der Artz ausgeleget worden, als wenn dadurch die Ausfuhr erlaubt worden, solches aber gerade das Gegentheil enthält, indem dadurch die Ausfuhr vor wie nach verboten ist. So wird hierdurch ein jeder gewarnet, sich durch Uebertretung der deshalb ergangenen Verordnungen nicht in Angelegenheit zu setzen. Sign. Minden den 17ten Septbr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u.  
v. Breitenbauch Haß. v. Hüllesheim,  
Hoffbauer.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da aus unserm Regierungs-Grund und Hypotheken-Buche erhellet, welcher gestalt dem angeblich zu Lahde Amts Pesteröhagen Fürstenthums Minden verstorbenen Amts-Verwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contractß vom 20ten Januar 1749. aus dem zu Lahde belegenen vormals Heckerischen oder Enge-

ringschen Hofe, genannt der Werber, ein Capital von 1727 Rthlr. 21 mgr. rückständiger Kaufgelder nebst gewisser jährlichem Natural-Nutzung verschrieben worden, in zwischen von dem zeitigen Besizer dieses Hofes Freysassen George Henrich Engelsing zur Bewürkung der im Grund und Hypothekenbuche zu verfügenden Löschung dieser eingetragenen Schuldverschreibung angezeigt worden, daß diese Schuld längst berichtet und abgetragen, und er in Ermangelung der darüber beyzubringenden schriftlichen Beweismittel, gegen die unbekanntten Erben gedachten Wippermannß und dessen angeblich an einen in Schlüßelburg gestandenen Amtmann Münter verheyrahteten Wittwe, auf eine Edictal-Citation anzutragen sich gendthiget sehe, diesem Gesuch auch in Gnaden deferiret worden. Als citiren und laden wir hlermit die etwanigen unbekanntten Erben gedachten Amts-Verwalters Adolph Henrich Wippermann und dessen Wittwe nachmals verheyligte Münter oder sonst daran Ansprüche zu haben vermeynende Personen durch diese Edictal-Citation, welche hier bey unserer Regierung, zu Schlüßelburg und zu Dettmold am gewöhnlichen Gerichtsort affigiret, auch sechsmaal den hiesigen Intelligenzblättern, und dreyermal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden, in Termino

den 31ten Octbr. a. e. vor dem Deputato Regierungs-rath Crayen hier auf der Regierung Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Bethake in Vorschlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Anspruch aus jenem zwischen Adolph Henrich Wippermann und Georg Henrich Engelking am 20ten Januar 1749. vollzogenen Contract und Obligation anzumelden, und wegen dessen Erdrterung rechtliche Verfügung zur Instruction und Entscheidung zu gewärtigen; dahingegen haben sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Anspruch aus jenem Contracte präcludet, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses mit Abschung der im Grund- und Hypothekenbuche sich eingetragenen findenden Forderung an Kaufgeldern und Revenüen und desfalls reservirten Eigenthums bey besagten Engelkingischen Hofe werde verfahren werden. Ferner werden auch nach dem Antrage des Freysassen Georg Henrich Engelking alle diejenigen unbekanntes real Prätendenten, welche aus den in vergangenen Zeiten sich ereigneten im Grund und Hypothekenbuche aber nicht vermerkten Verpfändungen einzelner bey dem Engelkingischen ehemals Heckerschen oder Engeringischen Hofe sich jetzt befindenden Pertinenzien, und besonders auch wegen zwey Stücke in der kurzen Breeche 3 M. 93 Ruthen 4 F. haltend; ferner wegen des Kampfs auf dem Hofe 8 M. 33 R. Drittens von dem Lande auf dem Ufer vier Stück; auf der Dornbreeche 6 M. 105 R. und der Breeche Landes im Dueker Felde 39 Morgen haltend, aus einigem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hiezu durch verabladet, in gedachtem Termin ihre Ansprüche zu liquidiren, und deshalb rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wieweilgenfalls sie damit in der demnächst abzuffassenden Sentenz werden präcludirt und

ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ic. Gegeben Minden am 10ten Julii 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.  
Crayen.

**Minden.** Der Tischler = Geselle Philipp Ackemann von hier aus Minden gebürtig, ist obngefahr im 10ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufhalten nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halbschwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes = Erben hiermit öffentlich verabladet sich a dato binnen 9 Monathen spätestens in Termino den 6. Julii 1790 vor dem hiesigen Stadt = Gerichte zu melden, um sein bis jetzt verwahrtes geringes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er den Befehlen gemäß für todt erklaret, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halbschwester Horstmeyers als nächsten Erbin zuerkannt werden soll.

**Amt Limberg.** Alle und jede welche an dem Nachlaß der zu Holzhausen verstorbenen Charlottæ Breuckmeyers etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigens binnen 6 Wochen, und zulezt am 30ten October zu Oldendorff anzuzeigen, und durch die beyzubringende in Händen habende Documenta, oder sonst in auf rechtliche Weise zu beschleunigen.

**Amt Ravensberg.** Da gegen die in der Bauersch. Hörde wohnhafte Marie Isabein Frdnings Wittwe Gressels wegen Unzulänglichkeit des Vermögens Concurfus Creditorum eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an dieselbe Spruch und Forderung haben, vermittelst dieses edictaliter verabladet, in Termino den 21sten Octobr. c. Morgens 8 Uhr als



hier am Aukto zu erscheinen, mit ihrer Gemainschuldnerin zu liquidiren, und mit den Nebengläubigern über die Priorität zu verfahren; und zwar unter der Warnung: daß sie sonst von der vorhandenen Masse ab, und an die Person der Gemainschuldnerin verwiesen werden sollen.

**Amt Brackwede.** Der Philipp Ludwig König aus Brockhagen gebärtig, welcher sich vor mehreren Jahren nach Holland begeben, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt seit der Zeit Nachricht eingegangen, wird hiedurch edictaliter verabschiedet, sich binnen 9 Monatzen, und längstens am 18ten Februar 1790 Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Wielefeld einzufinden, und sich zu erklären, ob er als Auerbe seine jetzt vacante Elterliche Erbmeysterstädtischfreye Stette Nr. 73. in Brockhagen antreten und bewirtschaften wolle, und diefensals die weitere Anweisung zu gewärtigen; widrigenfalls er pro civiliter mortuo und seines Auerbrechts verlustig erkläret, der ihm von der Stette zukommende Brautshatz aber, so wie sein etwaiges sonstiges hiesiges Vermögen, seinen nachgelassenen beyden Kindern zuerkannt werden soll.

**Amt Enger.** Der in Enger verstorbene dem Capitulo ad St. Johannem et Dionysium eigenbehdrige Colonus Franz Henrich Culemann Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrahirt, daß dessen Gutsheerrschaft dahin angetragen, dessen sämtliche Creditores zu Angabe ihrer Forderungen vorzuführen. Diefem zu Folge ist der Herr Fiscal Hoffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und sämtliche Creditores so an den verstorbenen Capitular-Eigenbehdrigen Colonus Franz Henrich Culemann, oder dessen unter gehabte Stette, irgend einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu haben vermeynen, werden hiermit vorgesordert, ihre Forde-

rungen in denen dazu auf den 17ten Octbr. 17ten Nov. und 16ten Decbr. a. c. bezielten Terminen anzugeben, die Mittel wodurch sie solche zu beweisen im Stande, zu benennen, schriftliche Beweismittel aber originaliter, oder in gehörig beglaubter Abschrift vorzulegen, sich über den bestellten Curator zu erklären, und über den Ort, und den Vorzug in dem demnächst abzufassenden Ordnungsbescheide, mit denen Mitgläubiger, und Curatori zu verfahren. Dabey wird die Warnung bekandt gemacht, daß derjenige, so in diesem bezielten Terminen die durch Inserirung in die Minder Intelligenz-Blätter und Lipsstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, nicht erscheinen, und seine habende Forderung angeben würde, mit solcher an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Da zum Verkauf des hiesigen alten Posthofes nochmals anderweiter Terminus auf den 2ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Hrn. Justiz-Rath Rappard angefezt worden; so wird solches den Kauflustigen hierdurch mit der Nachricht bekandt gemacht, daß in diesem Termine, dieser Posthof samt Zubehdr erst nach seinen einzelnen Theilen demnächst aber auch im Ganzen subhastirt werden soll, wodurch sich dann ergeben wird, auf welchem Wege das höchste Geboth erfolgen werde. Die gerichtlich aufgenommene Taxe sowol, als auch die Art und Weise, wie der Versuch zur Vereinzlung der Parcelen bewürket werden soll, kann bei dem Justiz-Rath Rappard eingesehen und nachgefraget werden. Sign. Minden am 25ten Septbr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.  
v. Arnim

**Minden.** Zum freywilligen Verkauf des dem Brantweinbrenner Wrad Meyer gehörigen am Marien-Thor sub No. 740 belegenen zu 806 Rthlr. 20 Ggr. taxirten, in dem 24 Stück der diesjährigen Anzeigen mit mehreren beschriebenen Hauses nebst Zubehör, wird nochmaliger Term. subhastat. auf den 16ten October ange- setzt, in welchen sich die Liebhaber des Vor- mittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rath- hause melden und auf das höchste Gebot dem Bestfinden nach, des Zuschlages gewär- tigen können.

Hierdurch wird dem Publicum bekannt gemacht, daß in Termino den 5ten Octb. d. J. Nachmittags 2 Uhr allhier mit dem Verkaufe des Mobilien-Nachlasses auch des vorhandenen ansehnlichen Silbergeschirrs, Betten, Kleidungsstücken, Leinwand, Drell, Kupfer, Zinn und eines Reise- Wagens der verstorbenen Frau Reg.- Kä- thin Schradern ad instantiam der Erben derselben der Anfang gemacht werden soll. Jedoch dienet dabey zur Nachricht, daß nur grob Courant in Bezahlung angenom- men wird. Minden den 12. Sept. 1789. Rappard.

**Minden.** Der im letzten Wochen- blade bekannt gemachte Termin zur Rind- schen Auction hat, wegen eines vorgefal- lenen Druckfehlers, auf Donnerstag den 1ten Octobr. a. c. verlegt werden müssen. An diesem Tage werden nun des Morgens um 9 Uhr die 3 Rühe, 2 Schweine einige Hüh- ner und der Vorrath Heu, Torf, und Mist verkauft, Nachmittages (punct 2 Uhr,) aber mit der Mobilien-Auction fortgefahren werden.

**Detmold.** Da am 7ten künftigen Monats October d. J. aus dem herrschaft- lichen Sennergestüt, zu Kopshorn ohnweit Detmold verschiedene Pferde, als:

- 1) ein brauner Senner-Hengst 10 Jahr
- 2) ein brauner Dänischer Hengst 6 Jahr

- 3) eine Englische Fuchsstute 7 Jahr. von einem Araber bedeckt
- 4) eine braune Stute 17 Jahr mit einem schwarzen Stutfüllen
- 5) eine hellbraune Stute 13 Jahr
- 6) eine braune Stute 9 Jahr
- 7) eine Fuchs-Stute 7 Jahr
- 8) eine Fuchs-Stute mit der Blesse 7 Jahr mit einem Schimmel Füllen
- 9) eine braune Stute 6 Jahr
- 10) eine gleiche 6 Jahr welche obgenannte Stuten theils von Andalusischen, theils Englischen Hengsten bedeckt sind.
- 11) eine schwarze Stute 4 Jahr
- 12) eine braune Stute 2 Jahr mit einem Zeichen vorm Kopfe und weißen Lincken vorder und linken hinter Fuß.
- 13) eine Fuchs-Stute 2 Jahr mit einer Blesse, und weißen linken Hinterfuß
- 14) eine braune Stute 2 Jahr
- 15) eine dito mit einem Zeichen vorm Kopfe 2 Jahr
- 16) eine rothschimmel Stute 2 Jahr
- 17) eine braune Stute 2 Jahr mit einem Zeichen vorm Kopfe
- 18) ein Fuchs Hengst Füllen 2 Jahr
- 19) ein jähriger rothschimmel Wals- lach, geg n baare Bezahlung in vollwichti- gen Golde die Pistole zu 5 rthlr. und der Ducaten zu 2 rthlr. 30 mgr. meistbietend verkauft werden sollen; so wird solches, denen, welche Lust haben ein oder mehrere davon an sich zu kaufen, hiermit bekannt gemacht, um sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Kopshorn einzufinden. Gräfl. Lipp. Rent-Cammer daselbst.

**Minden.** Des Herrn Dom-Capitular und Kammerherr Freyherr v. der Busche, sind gewillt den Denenselben zustehenden freyen Bürgmans Hoff zu Has- len, worvon jedoch auffer denen Kirchen- pflichten, 6 Scheff. Klocken 10 Scheff. Gerste 10 Scheff. Haber und der Zehnte von einem Rampe entrichtet werden müssen, öffentlich zu verkaufen; wozu Terminus auf den 15ten Octobr. angesetzt, in welchen sich Kaufliebhabere Morgens 10 Uhr auf der Dom-Capitular Gerichtsstube einfin- den können. Der Heuer Ertrag dieses Hof-

ses ist 94 Rthlr. 6 Mgr. und Herr Rente-  
meister Drüggeman gibt nähere Nachricht.  
**D**ennach in Sachen Concurfus Credito-  
rum gegen den Krüger Georg Hesse  
Nro. 16 zu Pezen, zum meistbiethenden  
Verkauf dessen hinterlassenen Erb- und Ei-  
genthumsfreyen Krughauses Nro. 16 zu  
Pezen, samt zugehörenden Garten, ein  
und halben Morgen Wiesewachs und 1  
Morgen Saatländs, auch anliegendes  
Wirthschafts- und sonstigen Gerechtigkei-  
ten und Freyheiten, Terminus subhastatio-  
nis auf Dienstag den 2ten November die-  
ses Jahrs anberaumer worden; Als wer-  
den hiermit sämtliche Kauflustige verabla-  
det, in vorbezieltem Termino des Morgens  
9 Uhr auf gräflicher hiesiger Amtstube die  
Verkaufs- Bedingnisse zu vernehmen und  
ihr Gebot zu eröffnen, wonächst der Meist-  
biethende sich wegen des von Gräflichen  
vormundschafftli her Rent- Kammer vor-  
behaltenen Zuschlags weiterer Verfügung  
zu gewärtigen hat. Signatum Bückeburg  
den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Schaumburg Lippisches  
Amt daselbst.

Habicht. Stöbling.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**N**achdem für nötig gefunden zur Vererb-  
pachtung der Holzhauser Wind- und  
Kosmühle und der Bühner Wassermühle  
im Amte Hausberge eine neue Licitation  
zu veranlassen; so wird hierzu ein für alle-  
mahl Terminus auf den 7ten October ange-  
setzt in welchen sich die Liebhaber Vormit-  
tags um 10 Uhr auf der Krieger- und Do-  
mainen- Cammer einzufinden haben, und  
wird nach diesem Termin kein weiteres Ge-  
both angenommen werden. Sign. Minden  
am 17ten Septbr. 1789.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Hüllesheim. Hoffbauer.

**Minden.** Wir Director, Bürger-  
meister, und Rath der Stadt Minden,  
fügen hiedurch zu wissen; daß der dem

hiesigen Wayßen- Hause zugehörige vor  
dem Simeonsthor ohnweit der Böbhorst  
belegene, nach der Abtretung Sechszehn  
Minder Morgen haltende Hudetheil, mit  
allerhöchster Genehmigung, in Erb- Pacht  
ausgethan werden soll. Es hat schon je-  
mand 200 Rthlr. in Golde pro laudemio,  
und demnächst jährlich 20 Rthlr. pro  
Canone zu erlegen sich erklärt. Da aber dies-  
ses Geboth noch nicht hinreichend ist; so  
wird Terminus zur öffentlichen Erb- Ver-  
pachtung gedachten Hudetheils auf den  
19ten Octbr. a. c. angesetzt, in welchen  
die Liebhaber sich des Vormittags um 10  
Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die  
Bedingungen vernehmen, und nach Bee-  
schaffenheit der Umstände auf das höchst-  
Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

**Minden.** Der Herr Crim. Rath  
Nettebusch hat einen Garten vorm Rukthor  
zu vermietthen.

**Detmold.** Es sollen die in der  
Nähe der hiesigen Stadt belegenen Herr-  
schaftlichen Mabl, Weizen, Del, Sage,  
Bohr- und Becke- Mühlen, nebst denen  
dazu gehörenden Gärten und Graß-Plätz-  
zen, von Ostern künftigen Jahrs an, auf  
3 oder 6 Jahre, öffentlich meistbietend ver-  
pachtet werden, und ist dazu Terminus auf  
den 19ten Octbr. dieses Jahrs angesetzt.  
Pachtliebhaber können sich also in Termino  
einfinden, ihren Gebot, nach Vernehmung  
der bey der Pacht zum Grunde liegenden  
Bedingungen, eröffnen, und hat der Meist-  
bietende, mit Vorbehalt gnädigster Geneh-  
migung, den Zuschlag zu gewärtigen.  
Jedoch werden nur solche, welche des Mühs-  
len- Wesens kundig und zugleich im Stau-  
de sind, den erforderlichen Vorstand zu  
leisten, zugelassen; die solchergestalt aber  
nicht qualificirende sofort abgewiesen.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen bey der Kay-

tumschen Kirche 500 Rthlr. in Golde zur Verleihung auf hinlängliche Hypothecarische Sicherheit; der Provisor Haake zu Hartum giebt nähere Nachweisung. Allenfalls kann man sich auch an Unterschieben wenden.

Bessel, Reg. Secret.

**Herford.** Am 1sten Mart. a. f. sind 2000 rthlr. in Golde v. Mizlaffscher Pupillen-Gelder gegen Sicherheit und übliche Zinsen zu haben. Man meldet sich beim Vormunde Hn. Stadt-Director Dieberichs.

#### VI Avertissements.

**Minden.** Es soll in der Mitte des Monats October d. J. englisch Bier gebraut werden; dahero werden alle Liebhaber ersuchet sich dieserhalb bey Zeiten bey dem Braumeister Hornig zu melden, und bey Abhc. 3 des Biers vorzüglich dahin zu sehen, daß das Gefäß worin das Bier gefüllet werden soll, ganz reine sey; Da dieses außerordentlichen Einfluß auf die Conservation des Bieres hat; so wie selbst die Krüge, worin das Bier hernach gefüllet wird, vorher mit Heu ausgekocht, auch das Bier nach dessen Empfang füglich 8 Tage, mit bloßer Zulegung des Spundes

mit dickem Papiere ruhen muß, damit der Hesen so viel möglich auf dem Boden des Fasses bleibe. Das Anstecken des Fasses muß auch gleich ehe es zur 8 tägigen Ruhe hingelegt wird erfolgen, damit es nach dieser Ruhe vor dem Abzapfen gar nicht wieder gerüttelt werde.

#### VII Notificationes.

**Minden.** Der Bürger und Tischler Meister Gabriel Sassenberg hat von der Wittwe Remenan das sub Nr. 716 an der Hufschmiede belegene Haus mit Zubehör für 600 rthlr. in Golde angekauft. Der Bürger Johann Conrad Georg Längel hat von dem Bürger Kollmeier das sub No. 302 auf den Weingarten belegene Haus für 55 rthlr. in Courant angekauft.

Das dem Tobacks Spinner Krameyer gehörige oben dem Markte sub No. 191 belegene Haus nebst Hudertheil hat der Schneider Gordes zu 750 rthlr. als Westbietender angekauft.

**Lübbecke.** Der hiesige Maurer Probst hat sein bürgerliche Wohnhaus hieselbst sub No. 191 im Steinwege belegen, an den Bürger Wahrenkamp aus freyer Hand verkauft und letzterer darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

## Aussichten auf das Wetter des kommenden Winters von 1789 bis 90.

Seit denen nassen und unfreundlichen Jahren von 1784 — 86, wo ich manche angenehme Stunde des Spazierengehens wegen Krankheit, der Atmosphäre auf eine mir sehr unangenehme Art entbehren mußte, bin ich sehr aufmerksam auf den Gang der Witterung geworden. Ich habe daher über dieselbe Beobachtungen angestellt, und diese, nebst einigen Kenntnissen, die ich mir durch Lesung physikalischer

Schriften erworben habe, setzen mich in der Stand, über die kommende Witterung von einem halben Jahre bis zum andern etwas Zuverlässiges vorherzusagen zu können. Freylich wage ich es nicht, das Wetter eines jeden Tages, nicht einmahl einer jeden Woche, vorher anzuzeigen; denn wer sollte das wohl können, da das Wetter sich nach so sehr vielen, uns zum Theil unbekanten, Ursachen und Regeln richtet, daß man nicht

andere, als die größte Unordnung, in demselben wahrnehmen kan? Indessen kan man aus der Beschaffenheit des Wetters, welches man vor sich sieht, in so fern man es kennet auf die Folgen desselben, die es auf den künftigen Zustand der Luft haben wird, einige Schlüsse machen, und dergleichen gedenke ich aus meinen Beobachtungen des Wetters des vergangenen Sommers hiemit vorzulegen, welche nun aber nichts anders, als allgemeine Anzeigen von Regen und Schnee, Frost und Wärme, Nässe und Dürre auf gewisse Monate enthalten können.

Die Ursach, warum ich mit diesen meinen Beobachtungen und Anzeigen ans Licht trete, ist diese, weil seit einiger Zeit schon andere Beobachter mit Vorausverkündigungen des Wetters erschienen sind, Aufmerksamkeit erregt, und bey häufigem Eintreffen sich Dank erworben haben. Nur für unsern Himmelsstrich hat es bisher noch an einem solchen Beobachter gefehlt. Diese Lücke wolte ich nun, so gut wie möglich, ausfüllen, wozu ich mich um so mehr aufgefordert sehe, weil ein Vorherwissen der Witterung nicht allein einem jeden angenehm, sondern auch besonders dem Ackermanne nützlich ist, der Ausfaat und Erndte zu der Zeit der dazu gelegenen Witterung vornehmen kan. Besonders ist eine vorherige Kenntniß der Witterung des Sommers demselben vortheilhaft.

Ich habe nun schon einige Jahre lang mir das Wetter von einem halben Jahre zum andern vorausgedacht, und meine Erwartungen sind auch in Erfüllung gegangen, besonders ist dieses im letzten Jahre geschehn, ich habe sowohl den vorigen harten Winter, als auch den verwichenen kalten und nassen Sommer vorhergesehen. Daher ist nicht anders, als Hoffnung bey mir, daß auch meine Erwartungen von der Witterung des kommenden Winters eintreffen werden, und aus dieser Ursach wage

ich es, solche Erwartungen zu jedermanns Nachricht hiemit vorher bekannt zu machen.

Der bevorstehende Winter theilt sich in Absicht auf Witterung in folgende Perioden. Die erste fängt sich mit dem Herbst Aequinoctio an, und dauret bis in die Mitte des Novembers. Sie wird meist aufgekärtes und kaltes Wetter enthalten, erst nur mit Nachtfrosten, hernach aber und am Ende mögte wohl schon Schnee fallen mit stärkerm Frost.

Die zweyte Periode dauert von der Mitte des Novembers an bis den 4ten Januar. Die Kälte im Nov. wird sich um die Mitte dieses Monats brechen, und es wird an deren statt unfreundliches rauhes und finstres Regenwetter entstehen. Nur in der Adventszeit mögte es Anschein zum Froste haben, welcher jedoch noch vor Weihnachten wieder umschlagen wird. Darauf wird das Regenwetter wieder angehen und fort dauern bis zu Ende dieses Zeitraums.

Die dritte Periode nimt ihren Anfang in den ersten Tagen des Januars, und dauret bis den 20ten Februar. In diese Zeit fällt der rechte Winter dieses Jahres. Er wird bey weiten nicht so heftig seyn, als der vorige, auch nicht so standhaft. In der ersten Hälfte des Januars wird es am stärksten frieren, hernach wird es gelinde werden, und im Februar mögte der Frost wohl erst am standhaftesten seyn. Schnee wird genug fallen, indessen doch nicht so viel auf einmahl liegen, als im vorigen Winter, indem vieler gleich zu Wasser gehen wird.

Die übrige Zeit vom Ende des Febr. an bis ums Frühlings-Aequinoctium macht die vierte Periode aus. Sie wird zum Theil noch rauhes Wetter, zum Theil aber auch angenehme Aussichten in einen schönen Frühling enthalten.

Hiernach wird sich nun der Ackermann richten. Auf schwerem Boden muß das Winterkorn, weil die Erde schon früh zu

frieren wird, zeitig gesäet werden. Auf leichten und warmen Boden aber kan das mit bis zu Anfang des Januars fortgefahren werden, wo auch der in den kürzesten Tagen gesäete Roggen der beste werden kan. An niedrigen und nassen Stellen müssen die Aecker, die besäet sind, diesen Winter vorzüglich gegen Ueberschwemmungen bewahret werden, weil oftmahliges Dau-

wetter, und viel weicher Schnee zu befürchten ist.

Dieses sey genug gesagt über die Witterung des kommenden Winters. Ob das Gesagte eintreffen werde, das wird man sehen, und solte ich alsdenn mit meiner Arbeit Dank zu verdienen, die Hoffnung haben; so werde ich künftiges Frühjahr wieder meine Aufwartung machen. Gegeben den 21ten Sept. 1789.

## Von der Gicht, und deren Hülfsmitteln dagegen.

Die Gicht, der Gichtfluß, Gichtschmerz, die Gliederkrankheit, das Gliederreißen, oder das Gliederweh, nimt entweder bald dieses, bald jenes Glied ein, oder greift nur einen gewissen Theil an. Jene, der im ersten und eigentlichsten Verstande der Name der Gicht gebührt, wird die fliegende, laufende oder reisende Gicht, Arthritis vaga, diese aber die beständige oder kalte, Arthritis fixa, genannt. Bey der fliegenden laufenden oder reisenden Gicht, zieht das Uebel aus einem Orte in den andern, aus den Füßen in die Knie, in die Hüften, in die Lenden, in die Schultern, in die Elbogen, in die Gelenke an der Hand, in den Nacken, und zuweilen auch in den Kopf; doch ist dieses Herumschweifen der arthritischen Materie sehr unterschieden. Bey der beständigen oder kalten Gicht wird nur ein Theil angefochten, und die andern sind alle befreiet. Sie besetzt nach dem Gliede welches sie angreift, wieder verschiedene Namen. In den Händen heißt sie das Chiragra; in den Hüften, das Hüftweh oder Lendenweh; in den Knien, das Gonagra; in den Füßen, das Podagra oder Zipperlein. Wenn mehrere, oder, wie es sich zuweilen zuträgt, alle

Theile auf einmal befallen werden, so ist der Zustand des Kranken erbärmlich. So lange es in den äußern Theilen bleibt, ist der Schmerz wenigstens ohne Gefahr; schlägt es aber einwärts, so wird die Gefahr augenblicklich vergrößert. Denn wenn die Gichtmaterie das Gehirn trift, so folgt eine tobende Raserey; wenn sie auf die Lunge fällt, verursacht sie eine Erstickung; und wenn sie den Magen oder die Därme angreift, erweckt sie die Kolik (Gichtkolik) und den Brand. Gemeinlich ist die Gicht ohne Fieber, zuweilen aber mit einem merklichen Entzündungsfieber (Gichtfieber, Febris arthritica,) verknüpft. Die letztere Art der Gicht, die von einem Fieber begleitet wird, erfordert in den ersten Tagen einen wiederholten Aderlaß, und die ganze Heilungsart eines Entzündungsfiebers. Ich werde hier nur von der gewöhnlichen Gicht, welche ohne Fieber sich noch immer stärker einstellt, und endlich langwierig und periodisch wird, handeln, und bloß ihre Verwahrungskur im Frühlinge anzeigen, theils weil dagegen durch Präservation am meisten auszurichten ist, theils, weil ihre periodische Anfälle Verwahrungskuren erfordern.

(Die Fortsetzung künftlg.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 5. Oct. 1789.

## I Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hiedurch nochmals bekannt gemacht, daß die hiesigen Einwohner von Soldaten, oder deren Frauen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Compagnie Chefs, unendbehrliches Hausgeräthe und Kleidungs Stücke nicht kaufen und an sich bringen dürfen, oder gewärtigen müssen, daß sie solche unendgeltlich zurück geben, und überdem bestraffet werden sollen. Minden den 1ten Septbr. 1789.

Magistratus hieselbst.

Rahert. Netzebusch.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da aus unserm Regierungs-Grund und Hypotheken-Buche erheller, welcher Gestalt dem angeblich zu Lahde Amtes Petershagen Fürstenthums Minden verstorbenen Amtes-Verwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contractis vom 20ten Januar 1749. aus dem zu Lahde belegenen vormals Heckerschen oder Eugeringschen Hofe, genannt der Werber, ein Capital von 1727 Rthlr. 21 mgr. rückständiger Kaufgelder nebst gewisser jährlichen Natural-Nutzung verschrieben worden, in zwischen von dem zeitigen Besitzer dieses

Hofes Frenssaffen George Henrich Engelking zur Bewürkung der im Grund und Hypothekenbuche zu verfügenden Löschung dieser eingetragenen Schuldverschreibung angezeigt worden, daß diese Schuld längstlich berichtigt und abgetragen, und er in Ermangelung der darüber bezubringenden schriftlichen Beweismittel, gegen die unbekanntten Erben gedachten Wippermanns und dessen angeblich an einen in Schlüsselburg gestandenen Amtmann Mänter verheyratheten Wittwe, auf eine Edictal-Citation anzutragen sich genöthiget sehe, diesem Gesuch auch in Gnaden deferiret worden. Als citiren und laden wir hiermit die etwanigen unbekanntten Erben gedachten Amtes-Verwalters Adolph Henrich Wippermann und dessen Wittwe nochmals verheiligte Mänter oder sonst daran Anspruch zu haben vermeynende Personen durch diese Edictal-Citation, welche hier bey unserer Regierung, zu Schlüsselburg und zu Detmold am gewöhnlichen Gerichtsort affigiret, auch sechsmaal den hiesigen Intelligenzblättern, und dreyermal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden, in Termind den 3ten Octbr. a. c. vor dem Deputato Regierungs-rath Crayen hier auf der Regierung Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Wethake in Vorschlag gebracht

R r

wird, um ihren vermeintlichen Anspruch aus jenem zwischen Adolph Henrich Wipermann und Georg Henrich Engelsing am 20ten Januar 1749. vollzogenen Contract und Obligation anzumelden, und wegen dessen Erörterung rechtliche Verfügung zur Instruction und Entscheidung zu gewärtigen; dahingegen haben sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Anspruch aus jenem Contracte präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses mit Löschung der im Grund- und Hypothekenbuche sich eingetragenen findenden Forderung an Kaufgeldern und Renten und desfalls reservirten Eigenthums bey besagten Engelsingischen Hofe werde verfahren werden. Ferner werden auch nach dem Antrage des Freysassen Georg Henrich Engelsing alle diejenigen unbekanntes real-Prätendenten, welche aus den in vergangenen Zeiten sich ereignetem im Grund und Hypothekenbuche aber nicht bemerkten Verpfändungen einzelner bey dem Engelsingischen ehemals Heckerischen oder Engeringischen Hofe sich jetzt befindenden Pertinenzien, und besonders auch wegen zwey Stücke in der kurzen Breede 3 M. 93 Ruthen 4 F. haltend; ferner wegen des Kampfs auf dem Hofe 8 M. 33 R. Dritzens von dem Lande auf dem Ufer vier Stück; auf den Dornbreede 6 M. 105 R. und der Breede Landes im Ducker Felde 39 Morgen haltend, aus einigem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hiez durch verabladet, in gedachtem Termin ihre Ansprüche zu liquidiren, und deshalb rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widerigenfalls sie damit in der demnächst abzuzfassenden Sentenz werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrfündlich 10. Gegeben Minden am 10ten Julii 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 10.

Crayen,

**Amte Brackweide.** Der sub No. 9 in Brochagen belegene Königl. Colonus Franz Henr. Consbruch hat auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetreten, um den Schuldenzustand seiner Stette zu erfahren und darnach sich mit den Consbruchs Kindern in Absicht ihrer Brautschätze auseinander zu setzen. Es werden deshalb Kraft dieses alle und jede, welche an gedachte Consbruchs Stette und deren Besizer etwas zu fordern haben auf den 2ten Novbr. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Dielesfeld verabladet, wo sie ihre Forderungen gehörig liquidiren, die Beweismittel über deren Richtigkeit angeben und mit dem Gemeinschuldner deshalb verfahren müssen, widerigenfalls sie damit in Zukunft nicht weiter gehört werden können sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenige Creditores die persönlich zu erscheinen verhindert sind, können dazu einen Justiz-Commisarius, wozu die Herren, Richter Buddens und beyde Hoffbauer in Dielesfeld in Vorschlag gebracht werden, bevollmächtigen.

**Amte Werther.** In Schuldsachen des Coloni Esselmann zu Haeger wird am 14ten Oct. c. eine Ordnungs- und Abweisungsurteil publiciret; welches hiez mit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nachdem der Kurfürstliche Kämmerer von Wintgen folgende im Amte Werne Kirchspiels Hbvel belegene von Galen Ermendinghoffsche Grundstücke, nemlich: a) die Schwerings Wiese, b) die Worschbreede, c) den Schwerings Hof d) den Alfeldts Kotten, und e) das ErweEschen Haus nebst Zubehörigkeiten nach gnädig verwilligter Verlegung der darauf haftenden Lehnbarkeit auf das im Kirchspiel Ewerwinkel belegene adeliche Haus und Gut Köbbing, angekauft, und gegen Contractmäßige anerbottene Erlegung des Kauffchillings, um die sich ausbedungene gerichtliche Adjudica-



tion obbesagter Grundstücke unterthänigst angerufen hat, hierauf aber vorläufig Citatio edictalis prima ad proponendum sub poena perpetui Silentii wider diejenigen, welche an die mehr bemeldte von Galen Ermelinghoffische Grundstücke einiges Recht oder Forderung zu haben vermeinen, gleichwohl mit Ausschluß derjenigen annoch unbefriedigten Creditoren, welche sich bereits bey der von Galen Ermelinghoffischen Concurs-Sache gemeldet haben, gnädigst erkannt worden: Als werden Namens Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Rblu ic. unseres gnädigsten Fürsten und Herrn ic. alle und jede, welche an obbenannte Grundstücke einiges Recht oder Forderung zu haben, vermeinen, jedoch die annoch unbefriedigten Gläubiger, welche sich bereits bey der von Galen Ermelinghoffischen Concurs Sache gehörig gemeldet haben, ausgenommen, unter Strafe ewigen Stillschweigens hiedurch zum erstenmal citiret und vorgeladen, um in Zeit von 14 Tagen nach Umlauf gegenwärtiger Mercurte-Ferien ihre habende Ansprache und desfalls in Händen habende Beweisthümer bezubringen, sonst zu gewärtigen, daß den nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Decretum in Consilio extraordinario Münster den 20ten August 1789.

W. J. A. Engeler.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Da zum Verkauf des hiesigen alten Posthofes nochmals anderwetter Terminus auf den 2ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Justiz-Rath Rappard angefetzt worden; so wird solches den Kauflustigen hiedurch mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in diesem Termino, dieser Posthof samt Zubehör, erst nach seinen einzelnen Theilen, demnächst aber auch im Ganzen subhastiret werden soll, wodurch sich dann ergeben wird, auf welchem Wege das höchste Gebot erfolgten werde. Die gerichtlich aufges-

nommene Lage sowol, als auch die Art und Weise, wie der Versuch zur Vereinzelung der Parzellen bewürket werden soll, kann bei dem Justiz-Rath Rappard eingesehen und nachgefraget werden. Sign. Minden am 25ten Septbr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen,  
v. Arnim

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Rukthorschen Hude-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Rukthore belegene so genannte Schweineweide öffentlich verkauft werden soll. Sie ist durch die Landeschäger in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen: 1) 10. u 1 halben gemeine Minder Morgen zu 787 Rthlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen Morgen zu 715 Rthlr. 3) 14 dergleichen Morgen, den darin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Weil für den Viehstall und die Wege-Besserung die ganze Rukthorsche Gemeinde haftet; so kann dieses Grundstück ganz lastenfrey verkauft werden, und dies soll nach Befinden der Liebhaber entweder in vorher geschriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geschehen. Zu dieser Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden daher die Liebhabere hiemit öffentlich vor, an diesem Tage des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdann der Bestbietende, ohne ein Nachgebot zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden in Senatu den 9ten May 1789. Director, Bürgermeister und Rath hieselbst.

Minden. Des Herrn Dom-Capitular und Kammerherr Freyherr v. der Busche, sind gewillet den Denenselben zustehenden freyen Bürgmans Hoff zu Haslen, wovon jedoch auffer denen Kirchenpflichten, 6 Scheff. Roden 10 Scheff. Gerste 10 Scheff. Haber und der Zehnte

R 2

von einem Ranpe entrichtet werden müssen, öffentlich zu verkaufen; wozu Terminus auf den 15ten Octobr. angesetzt, in welchem sich Kaufliebhabere Morgens 10 Uhr auf der Dom-Capitular Gerichtsstube einfinden können. Der Heuer- Ertrag dieses Hofes ist 94 Rthlr. 6 Mgr. und Herr Rente-meister Brüggemann gibt nähere Nachricht.

**Minden.** Friedrich Köhler Huth- Fabricant seel. Wittwe von Hessen- Cassel wird dormalen ein extra schön Assortiment Hüthe, sowol in farbigen als auch schwarzen Moden und andere aufgestirte Hüthe, alhier zum Markt einbringen. Ihr Logis ist bey Conrad Borchard am Markt. Sie ersucht um geneigten Zuspruch, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bür- germeister und Rath der Stadt Lübbecke, fügen hiedurch zu wissen: daß auf Befehl Hochldbl. Kriegs- und Domainen- Cammer zu Ausmittelung des Vermögens des ausgetretenen Cantonisten Diederich Heinrich Eick dessen Elterliche Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Diese bestehen I. aus dem bürgerlichen Wohnhause sub No. 180. hieselbst, wozu 8 Schf. Saat- Holzwach im hiesigen Berge und die Gerechtigkeit 3 Kühe auf die Gemeinheit zu treiben, auch 2 Frauen- und I Mannskirchenstand und I Begräbniß von II Gräbern gehören, welches mit Ausschluß der Berg- und Bruchgerechtigkeit, weil diese für die bürgerlichen Lasten gerechnet wird, auf 277 Rthlr. 20 gr. taxiret. 2. Aus einem Garten hinterm Hülsebusche belegen, woraus jährlich 4 ggr. Grundzins, und alle 4 Jahr 16 ggr. Weinlauf entrichtet werden müssen, taxiret nach Abzug dieser Lasten auf 88 Rthlr. 3. Aus 2 und 3 Viertel Schf. Saatland oberhalb den Sieben Rümpen belegen, woraus jährlich 2 Schf. Gerste an das hiesige Capitul ge-

geben und vor einen halben Schf. Saat der Zehnte gehet, nach Abzug der Lasten gewürdiget zu 42 Rthlr. 4. Eine Rothefuhle in der Steinbecke, taxiret zu 2 Rthlr. 18 gr. Es wird daher zum öffentlichen Verkauf vorstehender Grundstücke hiedurch Terminus auf den 17ten Novbr. d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathshause bezielet, in welchem sich diejenigen, welche diese Grundstücke kaufen wollen, und zu bezahlen und zu besitzen fähig sind, einfinden können, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und kann nachher kein weiteres Geboth mehr angenommen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken ex Capite dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte Spruch oder Forderung zu haben verneynen, hiedurch verablated, solche längstens in dem angesetzten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehdret werden können.

**Amthaden.** Die dem Apotheker Ernst Habbe zugehörige beyde Stetten sub No. 57 und 97 in der Bauerenschaft Grossendorff sollen zur Befriedigung der darauf consentirten Gläubiger öffentlich meistbietend verkauft werden. Erstere bestehet aus einem zur Nahrung wohl belegen und bequem eingerichteten Wohnhause und Garten dabei von 40 Ruthen, auch einen Kirchenstuhl in der Raddener Kirche; die zwote ist nicht bebauet, bestehet aus einem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Ackerland. Beyde Stetten sind königlich weinkaufspflichtig. Die erstere ist nebst Zubehör auf 1255 rthlr. 20 ggr. die zwote auf 270 rthlr. von geschworenen Sachverständigen taxiret. Wer nun solche zu kaufen Lust hat, wird hierdurch verablated, in Terminis den 30ten October den 27ten November dieses und Frentags den 8ten Januar künftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amthstube in Person zu

erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, seinen Both zu eröffnen, und gegen das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn. Diejenige die ein dingliches Recht an diese Grundstücke zu haben vermeinen, müssen solche in denen angeetzten Terminen angeben, ansonst sie damit nachher nicht gehdret werden sollen.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Zügeu männiglich hiedurch zu wissen: Was maffer die in und bey der Stadt Lingen belegenen der Wittwen und Kinder des verstorbenen Schusters Rademakers gehdrenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und auf 610 fl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun die Rademakerschen Kinder erster Ehe um die Subhastation gedachter Immobilien alerunterhänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 610 fl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehdr zu erkaufen, auf den 2ten Sept., den 6ten Oct. und den 10ten Nov. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen: daß im letzten Term. den 10ten Nov. das Geboth des Meißbietenden ad Protocollum genommen und darüber das weitere verfügt werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, so wie auch da die Be-

stimmere auf die Eröffnung eines ordentlichen Liquidations-Processus provociret haben, alle diejenigen, welche sonstigen An- und Zuspruch an dem Vermögen der Eheleute Rademacker haben, hierdurch verablabet in Term. den 10ten Nov. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa Regierungen- Assessor Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben noch ihre Forderungen gehdrig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehdret, von den zu subhastirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; so wie die sonstige außenbleibende erbchaftl. Creditores zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Urkundlich etc.

Gegeben Lingen, den 20ten July 1789.

Wastatt und von wegen etc. Müller.

Demnach in Sachen Concurfus Creditorum gegen den Krüger Georg Hesse Nro. 16 zu Pezen, zum meißbietenden Verkauf dessen hinterlassenen Erb- und Eigenthumsfreyen Krughauses Nro. 16 zu Pezen, samt zugehörenden Garten, ein und ein halben Morgen Wiefewachs und 1 Morgen Saatlands, auch anklebenden Wirtschaftens- und sonstigen Gerechtigkeiten und Freyheiten, Terminus subhastationis auf Dienstags den 2ten November dieses Jahrs anberaumat worden; Als werden hiermit sämtliche Kaufstüfte verabla-

det, in vorbezieltem Termin das Morgens 9 Uhr auf gräflicher hiesiger Amtskube die Verkaufs- Bedingnisse zu vernehmen und ihr Gebot zu erlösen, wonächst der Meistbiethende sich wegen des von Gräflichen vormundschafftli her Rent-Kammer vorbehaltenen Zuschlags weiterer Verfügung zu gewärtigen hat. Signatum Bückeburg den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Schaumburg Lippisches  
Amt daselbst.  
Habicht. Stöltzing.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Zwey dem verstorbenen Regierungs-Weßell Kind gehörig gewesene Gärten vor dem Marien- fünfe vor dem Fischer-Thore, und eine aus 28 Theilen bestehende Gartenflage daselbst; der Pat-terrie-Garten der Wittwe Gblemehern und der unter selbigen belegene Kumpffgraben-Garten; das ohnweit demselben belegene, vom Lombour Zelle bisher bewohnte, kleine Häusgen mit Garten; ferner das Wies-land vor dem Meeser-Thore, und 2 Kir-chen-Stühle in der Martini 2 in der Ma-rien und einer zur Hälfte in der Simeonis Kirche, sollen am 12ten Octobr., Vor- mittags um 9 Uhr, auf der Regierung meistbietend vermiethet werden.

Wigore Commissionis  
Wessel

#### V Gelder, so auszuleihen.

An Wonenbergischen Pupillen-Geldern sind 200 Rthlr. in Golde leihbar ge- gen zu bestellende hypothekarische Sicher- heit zu haben. Liebhaber dazu können sich bey dem Cammer-Fiscal Bethafe, als Vor- munde melden. Sign. Minden am 29ten Septbr. 1789.

Anstatt und von wegen ic.  
v. Arnim.

By der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer gehen über Sechs Wo-

chen 289 Rthlr. 5 ggr. in Courant ein. Wer solche gegen 5 prCent Zinsen und hinlängliche Sicherheit anzuleihen willens ist, kan sich bey gedachter Cammer melden.

Sign. Minden den 24ten Septbr. 1789.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Medecker. v. Hüllesheim.

#### VI Avertissements.

**Guth Eisbergen.** Uthier wer- den 30 Stück Schweine zum Fettmachen in die Eichel-Mast des Appenhauser Bru- ches gesucht. Wer Lust hat Schweine dahin zu treiben, läset selbe gegen gewöhn- liche Gebühr auf dem Guthe binnen drey Tagen einschreiben. An Mast-Gelde wird wöchentlich für jedes Schwein zwölff Mgr. Gold oder dreyzehn Mgr. grobe Münze bezahlet.

#### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Octbr. 1789.

|                      |        |    |
|----------------------|--------|----|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 5 Loth | 2. |
| = 4 Pf. Semmel       | 6 "    | 2. |
| = 1 Mgr. fein Brodt  | 22 "   | "  |
| = 1 Mgr. Speisebrodt | 30 "   | "  |
| = 6 Mgr. gr. Brodt   | 10 Pf. | "  |

#### Fleisch-Taxe.

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| I Pf. Rindfleisch      | 2 Mgr. 2 Pf.   |
| I — das schlechtere    | 1 4 "          |
| — — — bis              | 2 "            |
| — I Schweinefleisch    | 3 " " "        |
| I = Kalbfleisch, wovon |                |
| der Brate über 9 Pf.   |                |
| in der ganzen Helfste  | 2 mgr. 6       |
| und der Brate          | 3 "            |
| I — dito unter 9 Pf.   | 2 mgr.         |
| I — Hammelfleisch      | 2 mgr. 4 "     |
| I — dito Ordinaires    | 2 Mgr. 2 Pf. " |

## Von der Sicht, und deren Hülfsmitteln dagegen.

### Fortsetzung.

Wenn man der Sicht, nachdem sie sich ein- oder mehrmal gemeldet hat, sicher vorbauen will: so ist es nöthig, 1) die Vollblütigkeit zu vermindern; 2) die scharfe Sichtmaterie durch involvirende Mittel zu verbessern, und 3) hernach durch schweistreibende Mittel auszuführen; 4) die reisenden Schmerzen zu besänftigen, und endlich 5) die an den Gelenken zurück gebliedene dicke Materie, und daher entstandene Knoten zu erweichen und zu zertheilen.

Man fängt die Vorbauungskur im Frühlinge mit einem reichlichen Abderlaß an, um der ersten Indication Genüge zu leisten; doch thut man solches nicht gern zu der Zeit, da der Schmerz heftig ist. Hingegen sind Schröpfköpfe auf den leidenden Theil gesetzt, zu jeder Zeit ein vortrefliches Mittel, sowohl in Absicht der ersten, als auch vierten Indication, und vornehmlich im Hüftweh unentbehrlich nöthig. Uebrigens muß die Vollblütigkeit durch mäßige Lebensordnung und gelinde Leibesbewegung hinreichend vermindert werden. Die Frühlingsskur wird vorgenommen, es möge der Sichtschmerz wirklich vorhanden, oder nur zu befürchten seyn.

In den ersten vier Wochen des Frühlings, ist, nach der zweyten Indication, die scharfe Sichtmaterie durch allerhand schleimige Mittel zu involviren. Hierzu kann man unterschiedene Gummiarten, als: das arabisch, das Tragakanth, in Wasser aufgelöset, insonderheit aber die Pflisanen, erwählen.

Folgende Pflisane hat sich öfters durch ihre gute Wirkung selbst angepriesen. Man nimt 6 Loth Gerste, 4 Loth Reis, 2 Loth Sarsaparillwurzel, 1 und 1 halb Quent. Salpeter, läßt es mit 4 und 1 halb Quart Wasser kochen, bis die Gerste sich gedfnet

hat, seihet es durch ein leinenes Tuch, thut 4 Loth Honig, und 3 Loth Weineßig hinzu. Dergleichen Pflisanen müssen in Menge, des Tages wenigstens 2 Quart, getrunken werden.

In den folgenden vier Wochen wird, in Ansehung der dritten Indication, um die Sichtmaterie durch den Schweiß auszuführen, früh im Bette und Abends beim Schlafengehen, eine Dosis Sichtpulver genommen, und des Vormittags um 10, wie auch Nachmittags um 4 Uhr, jedesmal 4 Tassen von dem schweistreibenden Decoct getrunken.

Das Sichtpulver wird folgender Massen verfertigt: Man nimt, Großelhühleinextract (Extr. aconiti.) 4 Gran; präparirte Austerschalen, 1 Loth, reibet und vermischt es wohl mit einander, und theilt es hernach in 24 gleiche Theile. Ein solcher Theil ist eine Dosis, die auf einmahl, aber ja nicht mehr genommen werden darf.

Von dem großen Eisenhütlein ist bekannt, daß solches von Herrn D. Störk neulich unter die Arzneimittel eingeführt worden, da man es sonst für ein schädliches Gift gehalten hat.

Sollten indessen einige Furchtsame sich dieses wirksamen Mittels zu bedienen bedenken tragen, so kann ich ihnen, statt dessen, die Kunzelschen Antimonialemorsellen vorschlagen, wovon denn, statt des Sichtpulvers, früh und Abends eine Morselfe zu gebrauchen wäre.

Das schweistreibende Decoct ist auf nachfolgende Art zu bereiten. Man nimt 6 Loth von der großen Klettenwurzel, 4 Loth Arnica, 2 Loth Hohlanderblüthe, 1 Quent. Salpeter, läßt es eine halbe Stunde lang in 2 Quart Wasser kochen, und seihet es durch.

Um die vierte Indication, nämlich die Befänftigung des reißenden Schmerzens einigermaßen zu bewirken, schlage ich innerlich bloß eine Mandelmilch, und äußerlich einige andere Mittel, vor. Diese befänftigende Mittel können zu aller Zeit des Frühlingses, wenn der Schmerz heftig wird, nebst den andern Arzeneien gebraucht werden.

Zur Mandelmilch nehme man 6 Loth abgeschälte süße Mandeln, 2 Loth Melonenkerne, und 1 Loth Zucker, zerstoße sie in einem Mörser, und gieße nach und nach 1 Maßel Wasser darüber, seihe es durch ein leinen Tuch, zerstoße den Ueberrest nochmals, und wiederhole dieses mit Hinzugießung frischen Wassers so oft, bis man ein Quart von der Emulsion gewonnen hat, welche mit einigen Löffeln voll Pomeranzenblüthwasser angenehmer gemacht wird. Von dieser Milch werden, bey der Heftigkeit des Schmerzens, einige Löffel voll genommen.

Außerlich kann die Gicht, wenn sie sehr heftig ist, nichts vertragen. In diesem Falle ist der Wachstaffel, um das leidende Glied umwunden, das einzige Mittel. Ist die Gicht weniger heftig, so pflegen die Dampfbäder von gemeinen siedenden Wasser den Schmerz sehr merklich zu lindern. Eben dergleichen befänftigende Wirkungen hat man sich auch von flanellenen Tüchern, die in Decoct von Käsepappelblumen eingetaucht, und um den leidenden Ort gewickelt worden, zu versprechen. Diese äußere Mittel sind sicher und ohne Bedenken zu gebrauchen. Einige neuere Aerzte haben vorgeschlagen, Schmerz mit Schmerz zu vertreiben, und daher gerathen, auf den leidenden Ort Blasenpflaster zu legen, in der Hoffnung, daß die dadurch gewirkte Suppuration die Gichtmaterie ausziehen solle; allein es ist zu befürchten, daß bey empfindli-

chen Personen dadurch ein Entzündungsfieber erregt werden möchte.

In den dritten und letzten vier Wochen, muß nach der fünften Indication, die Erweichung und Zertheilung der dicken Materie in den Gelenken, und der dadurch entstandenen Knoten, befördert werden. Wenn aller vorher gegebene Rath genau befolget worden, so ist kein Zweifel, daß die Heftigkeit der Gicht in der neunten Woche der Kur werde nachgegeben haben, und es sind also nunmehr andere erweichende und zertheilende Mittel sicher zu gebrauchen.

Hierher rechne ich vornehmlich die Seifenbäder, womit die Knoten fleißig und nachdrücklich einzureiben sind. Ferner, Kräutertäschchen aus erweichenden Kräutern, als: Steinklee, Wollkraut, gemeine Kamillen, mit zertheilenden Kräutern, als: Majoran, Thymian, Quendel ic. vermischt, und in Milch gekocht. Ingleichen Umschläge von Brod: oder Semmelkrume und Milch, oder einen Brei von Gersten und Reis mit Wasser, die man sehr lange hat kochen lassen. Endlich Regenwürmeröl mit Wachsböhl vermischt, und tüchtig eingerieben.

Während der Kur muß der Leib durch Klystiere, oder durch ein Laxiertränkchen aus 1 Unze Tamarindenmark, 1 halb Quent. Salpeter, ein und eine halbe Unzen-Manna 4 und Unzen gemeinem Wasser, 1 Viertel Stunde gekocht, immer offen gehalten werden.

Hier sind noch einige bewährte Mittel wider die Gicht. Man nimmt ordinären weißen Kohl, hacket denselben etwas klein, kochet ihn in Milch oder Wasser, und macht davon einen Umschlag auf den schmerzhaften Theil, so warm als man es leiden kann, und wiederholt dieses so lange, bis man Linderung spürt. Man hüte sich aber nach dieser Kur, so viel möglich, vor Verkältung. Hierdurch befreyte sich eine arme 85 jährige Frau in London, nachdem sie 7 Jahre lang große Schmerzen an der Gicht ausgestanden hatte.

(Die Fortsetzung künfftig.)

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. Oct. 1789.

I Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft oder in Werkstätten krank werdenden Handwerks-Gesellen gehalten werden soll.

Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mit äufferstem Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie an verschiedenen Orten der Königl. Lande, mit einem auf der Wanderschaft oder in den Werkstätten, wo sie gearbeitet, erkrankten Handwerks-Burschen und Gesellen so lieblos verfahren worden, daß man selbige anstatt sich nach der allgemeinen Menschen-Pflicht dieser unglücklichen Fremdlinge anzunehmen, ohne Rücksicht auf ihren elenden Zustand bloß um ihrer Chur und Verpflegung entlediget zu werden, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heymath auf den Transport gegeben und dadurch zu Beförderung ihres Todes nicht wenig beygetragen, als wovon sie doch bey gehörig angewandter Vorsorge vielleicht noch hätten gerettet werden können; dieser pflichtwidrigen Verwahrlosung solcher erkrankten armen Handwerks-Bursche für die Zukunft vorzubeugen, ist nach den Grundsätzen der allgemeinen Menschenliebe und einer guten Policy generaliter hierdurch allergnädigst festzusetzen resolviret worden.

Daß von Publication dieser Verordnung an, sämtliche Gewercker in den Städten verbunden seyn sollen, die krank werdende Gesellen, sie seyn auf der Wanderschaft oder sie stehen in Arbeit, bey sich so lange in der Cur und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fortzuschicken bis sie entweder wieder völlig hergestellt sind, oder doch nach dem Urtheil des darüber zu Consultirenden Arztes ohne Gefahr ihres Lebens transportiret werden können.

Damit aber hiebey Zweck- und Ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde, so verordnen Sr. Königl. Majestät ferner, daß

1) eintretenden Falls, der Altmeister oder wo kein Gewerk vorhanden, der Meister des Orts sey, dem dirigirenden Bürgermeister davon die gehörige Anzeige zu thun, dieser aber bey Fiscalischer Abhandlung schuldig seyn soll, für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werckthätig zu sorgen, und damit so lange ohnablässig fortzufahren, bis der Krancke

keine fernere Hilfe bedarf, als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Attest auszustellen hat.

Anlangend aber

2) Die Cur- und Pflege-Kosten, so sollen selbige nach vorhergegangener Festsetzung, und zwar derer erstern vom Collegio medico provinciali und letzterer vom Magistrat des Orts.

a) aus der Gesellen-Kade des Gewercks im Orte oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten und bey deren Unvermögen

b) aus der Gewercks-Casse, sie sey im Orte oder da, wohin sich die Meister des Orts halten, bei deren etwanigen Unzulänglichkeit aber

c) aus der Armen-Casse des Orts und wenn diese auch nicht zureichet, aus der Stadt-Casse, und endlich in deren Ermangelung, oder bey dem Unvermögen

d) aus der Sämmeri = Casse des Orts genommen werden.  
Solte inzwischen

3) ein oder ander Ort sich erweislich zu Schulden kommen lassen, daß er dieser Vorschrift entgegen einen armen auf der Wanderschaft oder während der Zeit, da er in Arbeit gestanden krank gewordenen Gesellen, vor seiner völligen Genesung fortgeschicket; so bleibt demjenigen Orte, wo der Krancke aufgenommen worden, frey, seinen Regreß wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses Ordnungsmäßig an demjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, vor seine Cur und Verpflegung zu sorgen, als weshalb ihm aller Beystand geleistet; so wie auch

4) gegen alle diejenigen, so dieser Verordnung zuwider gehandelt, fiscalische Ahndung erfolgen soll.

Des Endes befehlen Sr. Königl. Majestät hiermit Dero Krieges- und Domai-

nen = Cammern, Cammer = Deputationen, Steuer = Räten, Magisträten und sonst jedermännlich, welchen die Handhabung der Landesherrlichen Vorschriften und Pollicey = Gesetze obliegt, über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten und bey entdeckten Contraventionen die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe zu ziehen; den Gewerckern aber und Zunftgenossen befehlen Sr. Königl. Majestät sich ihrer Seits ebenfalls nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und sich der darinnen declarirten Willens-Meynung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorsam zu bezeigen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten Januar. 1783.

(LS.)

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Special-Befehl.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Amts Werther, ist wegen Dieberey zu drey monatlicher Zuchthausstrafe mit vollem Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Sign. Minden, den 29. Sept. 1789.

Anstatt ic.

v. Arnim

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da aus unserm Regierungs-Grund und Hypotheken = Buche erhellet, welcher gestalt dem angeblich zu Lahde Amts Pestershagen Fürstenthums Minden verstorbener Amts = Verwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contractis vom 20ten Januar 1749. aus dem zu Lahde belegenen vormalß Heckerischen oder Engeringischen Hofe, genannt der Werder, ein Capital von 1727 Rthlr. 21 mgr. rückständiger Kaufgelder nebst gewisser jährlichen Natural-Nutzung verschrieben worden, in zwischen von dem zeitigen Besitzer dieses



Hofes Freysassen George Henrich Engelking zur Bewirkung der im Grund und Hypothekenbuche zu verfügenden Löschung dieser eingetragenen Schuldverschreibung angezeigt worden, daß diese Schuld längst berichtigt und abgetragen, und er in Ermangelung der darüber beyzubringenden schriftlichen Beweismittel, gegen die unbekanntten Erben gedachten Wippermanns und dessen angeblich an einen in Schlüsselburg gestandenen Amtmann Mänter verheyatheten Wittwe, auf eine Edictal-Citation anzutragen sich genöthiget sehe, diesem Gesuch auch in Gnaden deferirret worden. Als citiren und laden wir hiermit die etwanigen unbekanntten Erben gedachten Amts-Verwalters Adolph Henrich Wippermann und dessen Wittwe nachmals verheiligte Mänter oder sonst daran Anspruch zu haben vermeynende Personen durch diese Edictal-Citation, welche hier bey unserer Registrierung, zu Schlüsselburg und zu Dettmold am gewöhnlichen Gerichtsort affigiret, auch sechsmal den hiesigen Intelligenzblättern, und dreyimal den Kippstädter Zeitungen inserirret worden, in Termino den 3ten Octbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen hier auf der Regierung Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Bethake in Vorschlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Anspruch aus jenem zwischen Adolph Henrich Wippermann und Georg Henrich Engelking am 20ten Januar 1749. vollzogenen Contract und Obligation anzumelden, und wegen dessen Erörterung rechtliche Verfügung zur Instruction und Entscheidung zu gewärtigen; dahingegen haben sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Anspruch aus jenem Contracte präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses mit Löschung der im Grund- und Hypothekenbuche sich eingetragenen sin-

denben Forderung an Kaufgelbern und Renten und desfalls reservirten Eigenthums bey besagten Engellingschen Hofe werde verfahren werden. Ferner werden auch nach dem Antrage des Freysassen Georg Henrich Engelking alle diejenigen unbekanntten real Prätendenten, welche aus den in vergangenen Zeiten sich ereigneten im Grund und Hypothekenbuche aber nicht vermerkten Verpfändungen einzelner bey dem Engellingschen ehemals Heckerischen oder Engeringschen Hofe sich jetzt befindenden Pertinenzien, und besonders auch wegen zwey Stücke in der kurzen Breite 3 M. 93 Ruthen 4 F. haltend; ferner wegen des Kampfs auf dem Hofe 8 M. 33 R. Dritzens von dem Lande auf dem Ufer vier Stück; auf der Dornbreite 6 M. 105 R. und der Breite Landes im Duetzer Felde 39 Morgen haltend, aus einigem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in gedachtem Termin ihre Ansprüche zu liquidiren, und deshalb rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls sie damit in der demnächst abzufassenden Sentenz werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ic. Gegeben Minnen am 20ten Julii 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.  
Crayen.

**Amt Limberg.** Alle und jede welche an dem Nachlaß der zu Holzhausen verstorbenen Charlotte Breuckmeyers etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefodert, ihre Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigens binnen 6 Wochen, und zulezt am 30ten October zu Oldendorff anzuzeigen, und durch die beyzubringende in Händen habende Documenta, oder sonst auf rechtliche Weise zu bescheinigen.

**Amt Brackwede.** Der sub No. 9 in Brockhagen belegene Königl.

Colonns Franz Henr. Consbruch hat auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen, um den Schuldenzustand seiner Stette zu erfahren und darnach sich mit den Consbruchs Kindern in Absicht ihrer Brautschätze auseinander zu setzen. Es werden deshalb Kraft dieses alle und jede, welche an gedachte Consbruchs Stette und deren Besitzer etwas zu fordern haben auf den 2ten Novbr. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, wo sie ihre Forderungen gehdrig liquidiren, die Beweismittel über deren Richtigkeit angehen und mit dem Gemeinschuldner deshalb verfahren müssen, widrigenfalls sie damit in Zukunft nicht weiter gehdrt werden können sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenige Creditores die persönl. ch zu erscheinen behindert sind, können dazu einen Justiz-Commissarium, wozu die Herren, Richter Buddeus und beyde Hoffbauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, bevollmächtigen.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herren Herren Friederich Wilhelm Leopold regierenden Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. ic. Unseres gnädigsten Herren, zu dero geistlichen Consistorio wir verordneten Commissarii generales fügen hiermit zu wissen: daß die Ehefrau des Hoppenplicker Hans Henrich Linnewebers No. 37. in Sonneborn hiesiger Graffschaft klagend angebracht, gestalten dieser ihr Ehemann sie im Jahr 1772 bößlich verlassen, und sie dessen jetzigen Aufenthalt, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht erfahren könne, auch wegen solcher an ihr begangenen Untreue mit demselben, ferner in der Ehe zu leben, nicht verlange, mithin um die Ehescheidung gebeten hat. Da wir nun nach bescheinigten Erfordernissen zu dieser Desertions-Klage die gebetene Edictal-Citation cum Termino auf den 24ten Novbr. d. J.

erkannt haben; so wird Nahmens Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden vorbenannter Hans Henrich Linneweber hiermit citiret, und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Fröhe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als widrigenfalls die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechtens erkannt werden wird.

Sign. Detmold den 26. Septbr. 1789.  
Schleicher. Ewald.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da zu dem Nachlasse der verstorbenen Regierungs-Räthin Schradern verschiedene in, und auf den nächsten Dörfern bey Minden wohnende Consiten gehören, und von deren Erben auf den öffentlichen Verkauf der für das Jahr 1789. von diesen Consiten auf Martini a. c. fällig werdenden Prästaxda, bestehend aus mehr als einem Fuder Roggen, einigen Fudern Gerste, und einigen Fudern Haber, angetragen, zu dem Ende auch Terminus Behuf dieses Verkaufs auf den 2ten Octbr. a. c. des Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt worden; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen sich in dem bezielten Termino einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen. Das Register dieser Consiten, und deren Prästaxda können Liebhaber bey unterschriebenem Commissario einsehen.

Vigore Commissionis

Rappard.

Zu Hausberge soll Montag den 19. Oct. und folgende Tage, von früh Morgens um 9 Uhr an, bis Nachmittag, der Rindelaubsche Nachlaß und darunter ein Worrath Obst, Heu, Stroh und Mist, auch Holz, desgleichen ein 4stziger Reifewagen, meistbietend, und gegen baare Bezahlung, verkauft, auch zugleich ein Versuch zu Vermietung der Grundstücke, bestehend in dem Wohnhause mit Scheure und Garten, der Wiese und den beyden Gärten im Kerk-

sief, und zweyen Kirchenstühlen in der dasigen Kirche, sodenn gemacht werden: daher sich Liebhaber an besagten, und folgenden Tagen, von früh um 9 Uhr an, in dem Kindelaubschens Hause zu Hausberge einfinden werden.

Vigore Commissionis Bessel.

**A**m instehenden Freytag den 16ten Octbr. Nachmittags um 2 Uhr sollen 2 eingefahrene schwarzbraune Wallachen, bis 17 Mannshände hoch welche sich im besten Stande befinden, auf dem großen Dohmhofe an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Auch steht eine wohlconditionirte Berlinische vierstzige mit blauen Plüsch ausgeschlagene Kutsche zum Verkauf. Der Mäkler Meyer auf dem Kampfe giebt Nachricht.

**B**ey dem Gärtner Schmidt im Ruckel sind recht gute 2jährige Spargelpflanzen, von großer weißer Art; das 100 zu 10 mgr. zu bekommen.

**Am** Rhaden. Am künftigen Mittewoch den 28ten dieses und den darauf folgenden Tagen soll das Mobiliar-Vermögen des Apotheker Habbe zu Rhaden, aus Betten, Tischen, Schränken und dergleichen bestehend, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wer davon etwas zu verstehen Lust hat, kann sich bemeldeten Tages Morgens 8 Uhr in dem Habbenschen Hause einfinden, seinen Both eröffnen und gegen das höchste Geboth und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtig seyn.

**D**emnach in Sachen Concursus Creditorum gegen den Krüger Georg Hesse No. 16 zu Pezen, zum meistbietenden Verkauf dessen hinterlassenen Erb- und Eigenthumsfreyen Krughäuses No. 16 zu Pezen, samt zugehörenden Garten, ein und ein halben Morgen Wiesewachs und 1 Morgen Saatländs, auch anklebenden Wirthschafts- und sonstigen Gerechtigkeiten und Freyheiten, Terminus subhastationis auf Dienstags den 3ten November/dies-

ses Jahrs anberaumet worden; Als werden hiermit sämtliche Kauflustige verabladet, in vorbezieltem Termino des Morgens 9 Uhr auf gräflicher hiesiger Amtstube die Verkaufs- = Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu eröffnen, wonächst der Meistbietende sich wegen des von Gräflichen vormundschaftli cher Rent-Kammer vorbehaltenen Zuschlags weiterer Verfügung zu gewärtigen hat. Signatum Bückeburg den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Schaumburg Lippisches

Amt daselbst.

Habicht.

Stöltzing.

**Am** Stolzenau. Anderwei-

ter dritter Terminus zum Verkauf, wepl. Kaufmann Erdwien Rdnemann zu Warmen hinterlassenen Gütern bestehend in geräumigen, zu allerhand Gewerben, wohl eingerichteten Gebäuden, und dazu gehbrigen Garten, Saat- und Wiesen-Ländereyen zureichenden Forststich, guten Kirchenständen, und Begräbnissen, ist auf den den 6. Novbr. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anberzihlet worden.

V Sachen, zu verpachten.

**Uhlenburg.** Diejenigen, welche die Musik- und Kochpacht von der Hoheit Beck auf 6 Jahr gegen billige Bedingungen übernehmen wollen, können sich deshalb am 24ten Octobr. auf Uhlenburg melden.

VI Notificationes.

**Minden.** Der Herr Major von Uttenhoven hat am 5ten Januar c. vom Hn. Land- Rentmeister Appel das auf der Hohenstraße neben dem Papenmarckte belegene Olim Widekindsche Hans, mit einem Marienthorschen Hudetheil auf 6 Röße auf dem Bierpole No. 43 belegen gekauft. Es ist dasselbe nach Vereinhahrung der Contracten jetzt des Magistrats Jurisdiction unterworfen, Einquartirungspflichtig, und

und von der Emphytenthischen- und Canons pflichtigen Qualität an das Capitul S. Martini frey, auch darauf die Servis-Nummer 715 transferiret, wogegen das Haus des Hn. Land-Rentmeister Appel, welches auf der Hufschmiede belegen, und sonst diese Nummer hatte, nebst Hinterhaus, Hoffraum und Garten dabey schriftsäßig und einquartirungsfrey geworden, welches beide Hohe Landes-Collegia, und das Capitul S. Martini genehmiget und bestäriget haben. Minden den 15ten Septbr. 1789.

Der Bürger, und Schneidermeister Arnold Heinrich Schlüter hat das auf der Ritter-Strasse unter der Nummer 434 belegene Haus für 580 Rthlr. in Golde von dem Kaufmann Pardey angekauft.

Der Bürger Adam Anderhaub hat das unter der No. 534 belegene Haus von dem Bürger und Todtengräber Friedrich Frymuth für 150 Rthlr. in Münze angekauft.

Magistratus hieselbst.  
Rathert. Nettebusch.

## Von der Gicht, und deren Hülfsmitteln dagegen.

(Beschluß.)

Ein sicheres Mittel zur Linderung der Gichtschmerzen, liefert auch die kleingeschnittene, mit einem Hammer gequetschte, und zwey Stunden lang in weißen Weinhefen gekochte Altschwurzel (Radix ebuli), worein man, wenn es erkaltet ist, leinene Klappen tunken, und hernach den schwerzhaften Theil damit umwickeln kann. Dieses wiederholt man alle Morgen und Abende.

Das in Amerika berühmte Mittel wider die Gicht, wovon das Recept in England mit 100 Pfund bezahlt worden, ist folgendes. Man nimmt 2 Knoblauchköpfe und 1 Quent. Ammoniac, quetscht beydes durch einander, und macht mit gemeinem Wasser 2 oder 3 Kugeln daraus, wovon man eine des Abends und die andere des Morgens hinunter schlucket. Hierbey muß man Cassiafras-Thee trinken, der so stark ist, daß man die Theekanne oder Topf von den Stücken dieses Holzes fast ganz anfüllet. Es wird versichert, daß dieses Mittel in kurzer Zeit nicht nur die Gicht, sondern auch die Zusammenziehung der Gelenke vertreibt.

Vom Zurücktreten der Gichtmaterie nach dem Magen und Gedärme, entsteht die sogenannte Gichtfolik. Wenn sich hierbey zugleich ein Fieber einfindet, welches von der Galle zu entstehen scheint, so ist der

Anfang der Kur mit Blutlassen zu machen, doch muß es mäßig geschehen, auch nicht leicht wiederholt werden, damit es nicht an Kräften fehle, wenn die arthritische Materie hinaus in die Glieder getrieben werden soll. Hiernächst ist hauptsächlich zu untersuchen, ob der Magen zugleich mit Cruditäten von anderer Art belästigt ist, in welchem Falle es dienlich seyn würde, mit laulichen Wasser oder Carbobenedictenthee ein gelindes Erbrechen zu erregen. Wenn es übrigens die Kräfte erlauben, muß sogleich den Tag nach dem Erbrechen eine Purganz, aus Manna und Laxiersalz in Gerstenptisante, verordnet, und der Gebrauch der opiatischen Arzneyen vermieden werden. Es kommt bey dieser Krankheit so viel darauf an, zu purgiren, daß man ohne vorhergegangene hinlängliche Reinigung der Gedärme keine sichere Cur hoffen kann. Daher auch Purganzen so oft wiederholt werden müssen, bis man von dieser Reinigung vergewissert seyn kann. Wenn endlich dieser Zweck erreicht ist, muß man durch gewürzhafte, erwärmende und stärkende Mittel, die Gichtmaterie in die Glieder ausjagen, wozu die Zitwerkalmus-die deutsche Ingberwurzel, Wachholderbeeren, Kümmel, Fenchel, Anis,

Bermuth, Krausemünze = Cardobenedictenwasser, Kereswein, gute rothe, wie auch gewürzte Weine, Eisenarzeneyen und dergleichen dienlich sind, die man in allerley Formen, in solchen Dosen und so oft geben muß, daß sie das Blut nicht stärker erregen und erhitzen können, als es nöthig ist, um die Austreibung der Sichtmaterie zu bewerkstelligen. Wenn diese ohne Schwierigkeit von statten geht, so muß man die Wuth, welche die Sichtmaterie in den Gliedern ausübt, geduldig ertragen, und die Kur der regelmäßigen Sicht dabey zu Hülfe nehmen. Allein, oft äußern sich, ehe es so weit kommt, mancherley Schwierigkeiten, welche man zu heben suchen muß.

Wenn die Purganzen, wegen der Krämpfe und Schmerzen der Gedärme, so wenig Eindruck machen können, daß sie gar keine Hülfe noch Erleichterung verschaffen, muß der Unterleib mit warmen Breiumschlägen, die mit Kamillenblumen, Wachholderbeeren, Kümmel, Fenchel und dergleichen gewürzt, und in Wasser mit ein wenig Wein gefocht worden sind, fleißig gebähet, oder mit erwärmenden Salben gerieben werden.

Wenn nach hinlänglichem Purgiren, die schmerzhaften Krämpfe in den Gedärmen noch immer anhalten, so muß man die Bähungen fortsetzen, und zugleich ein erwärmendes Klystier von ein halb Pfund Canariensect mit 1 Loth Lorbeerenlatwerge zu Hülfe nehmen.

Wenn die Gedärme so schwach sind, daß sie die Eisenarzeneyen nicht vertragen, sondern diese sogleich wieder weggebrochen werden, so muß man nicht auf ihrem Gebrauche bestehen, sondern andere Arzeneyen wählen.

Zuweilen gehen die Eisenarzeneyen und andere, welche die Sicht austreiben sollen, nicht ohne Ungelegenheit durch die Gedärme, und werden ohne Nutzen von unten wieder bald abgeführt. In solchen Fällen ist nicht eher Hoffnung, zu einer regelmäßigen Sicht

zu gelangen, als bis der Leib angehalten worden ist. Hier ist es Zeit, etwas Theriak oder einige andere gelinde anhaltende Mittel zu gebrauchen.

Wenn die Sicht austreibenden Arzeneyen von der Natur endlich gut angenommen werden, muß man ihren Gebrauch 2 bis 3 Tage fortsetzen; und wenn sich alsdenn noch keine Sicht in den Gelenken reget, muß man äußerliche Mittel zu Hülfe nehmen, um sie dahin zu locken. Hierzu dient Caranna = oder Dyrroceum = oder dergleichen Pflaster mit der Hälfte oder weniger burgundischen Pecher versetzt, um die Gelenke zu schlagen, heiße Bäder der Gelenke, Senfumschläge warm angelegt, und wollene Lächer darüber geschlagen; und wenn die Theile schwellen, so leget man Blasenpflaster an, welche lange in ihrer Wirkung erhalten werden müssen, um den Rückfluß der Mattered nach den innern Theilen zu verhüten. So bald die Materie in den Gliedern festsetzt, sind die innern Theile völlig befreyet, und alle vorige Zufälle verschwunden.

Die Diät muß bey dieser Kur aus Vanade, Gelee, Zwieback, Hähnerbouillon und verdünnten Wein bestehen; ja wenn die Kranken des Weines gewohnt sind, so müssen sie ihn unverdünnt und häufiger trinken, damit er die Gedärme erwärme. Man kan den Trinkern binnen 24 Stunden wohl eine halbe bis ganze Bouteille portugisischen Wein erlauben; und wenn der Leib hart und verschlossen ist, muß er einen Tag um den andern mit einem öhlichten Klystiere geöffnet werden.

Wenn nach ausgetriebener Sicht der Leib doch noch aufgetrieben und schmerzhaft ist, so ist dieses von der Schwäche und Unwirksamkeit der Gedärme herzuleiten, welche die Winde nicht fortreiben können. Alsdenn muß man durch das oberwähnte Klystier von Canariensect und Lorbeerenlatwerge, und bittere Magenstärkungen die Verdauungskräfte stärken.

Denkmal der Freundschaft  
am  
Begräbniß-Morgen der Madame = 3 =  
gewidmet  
von Ihren Freunden.  
Den 5ten October 1789.

Hier schlummert Sie — ihr Kummerzähren nehet  
Bey früher Sonne diesen Grabesstein,  
Der ihre Asche deckt, fließt heiß und ähet  
Ihm unsrer Freundschaft Denkmal ein.

Hier bringen wir von Schmerzgefühl durchdrungen  
Ein Todtenopfer dieser Frommen dar —  
Ach! unserm Arm' hat Sie der Tod entrungen,  
Sie die so gut, so edel war.

Sie die noch jüngst in schönster Lebensblüthe  
In unserm Freundschafts-Zirkel Frölichkeit  
Verbreitete — die innre Herzens-Güte  
Verband mit holder Freundlichkeit.

Die sanfte Gattin — ach! von Angst durchzittert  
Ruft der Gebengte jammernd Sie zurück,  
Wer mahlt den Schmerz der seine Brust erschütteret?  
Mit Ihr schwand seines Lebens Glück.

O klagt mit Ihm! und weicht Ihr heiße Zähren!  
Sie ist es werth — der Tugend großer Lohn  
Beglücke dort auf den erhabnen Sphären  
Den Geist der uns zu schnell entflohn.

So ruhig sanft wie einst ihr Erbeleben,  
So sanft soll auch ihr Todesschlummer seyn.  
Seht! Friedens-Engel die ihr Grab umschweben  
Weihn Sie zur Auferstehung ein.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 19. Oct. 1789.

## I Citationes Edictales.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen euch, dem entwichenen Johst Henrich Turhorn aus Cleve Amts Ravensberg hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau, die Catharine Margarethe geb. Busmanns, weil ihr sie bößlich verlassen habt, wider euch Klage angebracht, und um eure öffentliche Vorladung gebeten hat. Da nun, nachdem sie eure Abwesenheit seit mehreren Jahren bescheiniget, dem Suchen statt gegeben worden; als laden wir euch hierdurch vor, euch in Termino den 25ten Novbr: c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsverhörer Kiepe, des Morgens um 9 Uhr auf Unserer Mindenschen Regierung einzufinden, und wegen Eurer Entweichung Red- und Antwort zu geben, und daß Ihr zu Eurer Ehefrau gebührend zurück gekehrt seyd, glaubhaft nachzuweisen; im Ausbleibungsfall habt Ihr zu erwarten, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer werdet erkläret, und die Strafe der Ehecheidung gegen Euch wird erkannt werden. Uebrigens ist Euch, dem entwichenen Johst Henrich Turhorn, wie Euch zur Nachricht dient, der Cammer-Justiz-Rath und Justiz-Commissarius Schoff zum Mandatario ex officio zuge-

ordnet; an den Ihr Euch also weiter wenden könnet, wenn Ihr was vorzutragen haben solltet. Urkündlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung unterschrieben und besiegelt, bey derselben auch angeschlagen und in den hiesigen Intelligenzblättern und Lippstädter-Zeitungen dreymahl eingerückt worden. So geschehen Minden am 29ten July 1789.

Anstatt etc. Crayen.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da aus unserm Regierungs-Grund und Hypotheken-Buche erhellet, welches gestalt dem angeblich zu Lahde Amts Petersthagen Fürstenthums Minden verstorbenen Amts-Verwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contract vom 20ten Januar 1749. aus dem zu Lahde belegebenen vormals Heckerschen oder Engersingischen Hofe, genannt der Werder, ein Capital von 1727 Rthlr. 21 mgr. rückständiger Kaufgelder nebst gewisser jährlichen Natural-Nutzung verschrieben worden, in zwischen von dem zeitigen Besitzer dieses Hofes Freysassen George Henrich Engelking zur Bewürkung der im Grund und Hypothekenbuche zu verfügenden Löschung dieser eingetragenen Schuldschreibung angezeigt worden, daß diese Schuld längst

X t

berichtigt und abgetragen, und er in Ermangelung der darüber bezubringenden schriftlichen Beweismittel, gegen die unbekanntenen Erben gedachten Wippermanns und dessen angeblich an einen in Schlüsselburg gestandenen Amtmann Münter verheyratheten Wittwe, auf eine Edictal-Citation anzutragen sich genöthiget sehe, diesem Gesuch auch in Gnaden deferiret worden. Als citiren und laden wir hiermit die etwanigen unbekanntenen Erben gedachten Amts-Verwalters Adolph Henrich Wippermann und dessen Wittwe nachmals verheirathete Münter oder sonst daran Anspruch zu haben vermeynende Personen durch diese Edictal-Citation, welche hier bey unserer Regierung, zu Schlüsselburg zu und Dettmold am gewöhnlichen Gerichtsort affigiret, auch sechsmaal den hiesigen Intelligenzblättern, und dreyermal den Pöppstädter Zeitungen inseriret worden, in Termino den 3ten Octbr. a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen hier auf der Regierung Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Rathhake in Vorschlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Anspruch aus jenem zwischen Adolph Henrich Wippermann und Georg Henrich Engelking am 20ten Januar 1749. vollzogenen Contract und Obligation anzumelden, und wegen dessen Erörterung rechtliche Verfügung zur Instruction und Entscheidung zu gewärtigen; dahingegen haben sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Anspruch aus jenem Contracte präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses mit Löschung der im Grund- und Hypothekenbuche sich eingetragen findenden Forderung an Kaufgeldern und Revenüen und desfalls reservirten Eigenthums bey besagten Engelking'schen Hofe werde verfahren werden. Ferner werden auch nach dem Antrage des Freysassen Georg

Henrich Engelking alle diejenigen unbekanntenen real Prätendenten, welche aus den in vergangenen Zeiten sich ereigneten im Grund- und Hypothekenbuche aber nicht vermerkten Verpfändungen einzelner bey dem Engelking'schen ehemals Hecker'schen oder Engering'schen Hofe sich jetzt befindenden Pertinenzien, und besonders auch wegen zwey Stücke in der kurzen Breede 3 M. 93 Ruthen 4 F. haltend; ferner wegen des Kamps auf dem Hofe 8 M. 33 R. Drittens von dem Lande auf dem Ufer vier Stück; auf der Dornbreede 6 M. 105 R. und der Breede Landes im Queker Felde 39 Morgen haltend, aus einigem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hiers durch verabladet, in gedachtem Termin ihre Ansprüche zu liquidiren, und deshalber rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wiesdrigenfalls sie damit in der demnächst abzuzfassenden Sentenz werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich ic. Gegeben Minden am 10ten Julii 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.  
Crayen.

**Amt Rhaden.** Demnach über das Vermögen des Apotheker Ernst Habbe zu Rhaden wegen sich hervorgethaner Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingeklagete Forderungen zu berechtigten Concursus Creditorum unterm heutigen Tage eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an erwähnten Habbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verabladet, in Terminis den 9ten October den 13ten November und Dienstags den 22ten December dieses Jahres vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere bezubringen, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß



diejenige, die in diesen Terminen ihre Forderung nicht angeben, von dem jetzigen Vermögen des Habbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen.

**Amte Enger.** Der in Enger verstorbene dem Capitulo ad St. Johanne et Dionysium eigenbehörige Colonus Franz Henrich Eulemann Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrahirt, daß dessen Gutsherrschaft dahin angetragen, dessen sämtliche Creditores zu Ausgabe ihrer Forderungen vorzuführen. Diesem zu Folge ist der Herr Fiscal Hoffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und sämtliche Creditores so an den verstorbenen Capitular-Eigenbehörigen Colono Franz Henrich Eulemann, oder dessen unter gehabte Stette, irgend einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu haben vermeynen, werden hiermit vorgefordert, ihre Forderungen in denen dazu auf den 14ten Octbr. 17ten Nov. und 16ten Decbr. a. c. bezielten Terminen anzugeben, die Mittel wodurch sie solche zu beweisen im Stande, zu benennen, schriftliche Beweismittel aber originaliter, oder in gehdrig beglaubter Abschrift vorzulegen, sich über den bestellten Curator zu erklären, und über den Ort, und den Vorzug in dem demnächst abzufassenden Ordnungsbescheide, mit denen Mitgläubigern, und Curatori zu verfahren. Dabey wird die Warnung bekandt gemacht, daß derjenige, so in diesen bezielten Terminen die durch Inserirung in die Minder Intelligenz-Blätter und Lipstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, nicht erscheinen, und seine habende Forderung angeben würde, mit solchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amte Brackwede.** Der sub Nro. 9 in Brockhagen belegene Königl.

Colonus Franz Henr. Consbruch hat auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen, um den Schuldenzustand seiner Stette zu erfahren und darnach sich mit den Consbruchs Kindern in Absicht ihrer Brantschätze auseinander zu setzen. Es werden deshalb Kraft dieses alle und jede, welche an gedachte Consbruchs Stette und deren Besizer etwas zu fordern haben auf den 2ten Novbr. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, wo sie ihre Forderungen gehdrig liquidiren, die Beweismittel über deren Richtigkeit angeben und mit dem Gemeinschuldner deshalb verfahren müssen, widrigenfalls sie damit in Zukunft nicht weiter gehdrt werden können sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenige Creditores die persönlich zu erscheinen behindert sind, können dazu einen Justiz-Commisarium, wozu die Herren, Richter Buddeus und beyde Hoffbauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, bevollmächtigen.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermännlich zu wissen daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufmann und Gewürzkraemer Johann Theophilus Bartholli durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurz-Prozeß eröfnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erlant, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johann Theophilus Bartholli vermöge dieser hieselbst, zu Herford und Minden angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter, ingleichen durch die Lipstädter und Clevische Zeitungen bekant gemachten Edictal-Citation zur Ausgabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Barthollische Concurz-Masse, und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über

die Beybehaltung des angeordneten Curatoris, des Herrn Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 15ten Januar k. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekanntmachung vorgeladen, daß denenjenigen Gläubigern, denen es an Bekantschaft hiesigen Orts fehlen mögte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibende haben nach dem Beschluß des angeordneten Liquidations-Terminus zu erwarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, und sie von der Concurs-Masse abgewiesen werden. Zugleich wird der entwichene Johann Theophilus Wartscholl auf die bestimmte Tagesfarth vorgeladen, sodann persönlich sich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurs-Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen seines Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine diesfällige Wertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn, als einen muthwilligen und vorsehlichen Danquerouter nach Vorschrift des Edicts vom 30ten Nov. 1767. in Contumaciam verfahren werden wird. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation unter des Stadtgerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. den 29. Septbr. 1789.

Consbruch. Buddeus.

**D**ies Hochgebournen Grafen und Herren Herren Friederich Wilhelm Leopold regierenden Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht &c. &c. Unserer gnädigsten Herren, zu dero geistlichen Consistorio wir verordneten Commissarii generales fügen hiermit zu wissen: daß die Ehefrau des Hoppenplöcker Hans Henrich Rinnewebers No. 37. in Sonnborn hiesiger Graffschaft klagend angebracht, gestalten dieser ihr Ehemann sie im Jahr 1772 bößlich verlassen und sie dessen jetzigen Auf-

enthalt, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht erfahren könne, auch wegen solcher an ihr begangenen Untreue mit demselben, ferner in der Ehe zu leben, nicht verlange, mithin um die Ehescheidung gebeten hat. Da wir nun nach bescheinigten Erfordernissen zu dieser Desertions-Klage die gebetene Edictal-Citation cum Termino auf den 24ten Novbr. d. J. erkannt haben; so wird Rahmens Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden vorbenannter Hans Henrich Rinneweber hiermit citiret, und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frühe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als widrigenfalls die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechts erkannt werden wird.

Sign. Detmold den 26. Septbr. 1789.  
Schleicher. Ewald.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da der Tagelöhner Winter sich entschlossen hat, Wehufs der Auseinandersetzung mit seinem Kinde erster Ehe, und mit seinen Stiefkindern sein bürgerliches mit 3 ggr. Kirchengeld, und 1 Rthl. Einteilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus auf der Fischerstadt sub No. 786 nebst darauf gefallenem Hundtheil für 3 Rthl. auf dem Ebenbrinck sub No. 62 so zusammen auf 379 Rthl. taxiret worden, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden die Liebhaber ad Terminos den 15. Octbr. 16. Nov. und 18. Decbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor das hiesige Stadt-Gericht verabladet, um die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde an dem Winterschen Hause nebst Zubehdr Anspruch zu haben vermeinen, ihre Forderung spätestens in dem letzten Termino an-

geben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit ab, und an das sonstige etwaige Vermögen des Winters verwiesen werden sollen.

**Minden.** Da zu dem Nachlasse der verstorbenen Regierungs-Räthin Schradern verschiedene in, und auf den nächsten Dörfern bey Minden wohnende Censiten gehören, und von deren Erben auf den öffentlichen Verkauf der für das Jahr 1789. von diesen Censiten auf Martini a. c. fällig werdenden Prästaxda, bestehend aus mehr als einem Fuder Roggen, einigen Fudern Gerste, und einigen Fudern Haber, angetragen, zu dem Ende auch Terminus Dehus dieses Verkaufs auf den 31ten Octbr. a. c. des Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause angefehet worden; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen sich in dem bezielten Termino einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen. Das Register dieser Censiten, und deren Prästaxda können Liebhaber bey unterschriebenem Commissario einsehen,

Wigore Commissionis  
Rappard.

**Minden.** Demnach auf den des Herrn Domcapitular Freyher v. d. Busche zustehenden Bürgmans Hofe zu Halen in dem auf den 15ten huj. angestandenen Verkaufstermin nicht annehmlich geboten, und nachher das letzte Geboth unter derhand verbessert worden; so wird nachmahliger Terminus auf den 29ten dieses Morgens 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube angefehet, mit der Nachricht, daß ferner auf ein Nachgeboth es sey auf was Arth es wolle nicht geachtet werden wird.

**Minden.** Friedrich Köhler Huth-Fabricant seel. Wittwe von Hessen-Cassel wird dormalen ein extra schön Assortiment Hütze, sowol in farbigen als auch schwarzen Moden und andere aufgestirte Hütze, ahier zum Marckt einbringen. Ihr Logis ist bey Conrad Borchard am

Marckt. Sie ersucht um geneigten Zuspruch, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

**Petershagen.** Bey Meyer-Jonas sind Kuh-, Kalb- und Schaffelle vorräthig; Käuffe- belieben sich höchstens 14 Tagen einzufinden.

**Am Rhaden.** Am künftigen Mittwoch den 28ten dieses und den darauf folgenden Tagen soll das Mobiliar-Vermögen des Apotheker Habbe zu Rhaden, aus Betten, Tischen, Schränken und dergleichen bestehend, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wer davon etwas zu erstehen Lust hat, kann sich bemeldeten Tages Morgens 8 Uhr in dem Habbenschen Hause einfinden, seinen Both eröffnen und gegen das höchste Geboth und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtig seyn.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, fügen hiedurch zu wissen: daß auf Befehl Hochtbl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Ausmittelung des Vermögens des ausgetretenen Cantonisten Diederich Henrich Eick dessen Elterliche Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Diese bestehen 1. aus dem bürgerlichen Wohnhause sub Nro. 180. hieselbst, wozu 8 Schfl. Saat-Holzwaech im hiesigen Berge und die Berechtigung 3 Kühe auf die Gemeinheit zu treiben, auch 2 Frauen- und 1 Mannskirchenstand und 1 Begräbniß von 11 Gräbern gehören, welches mit Ausschluß der Berg- und Bruchgerechtigkeit, weil diese für die bürgerlichen Lasten gerechnet wird, auf 277 Rthlr. 20 gr. taxiret. 2. Aus einem Garten hinterm Hülsebusche belegen, woraus jährlich 4 ggr. Grundzins, und alle 4 Jahr 16 ggr. Weinkauf entrichtet werden müssen, taxiret nach Abzug dieser Lasten auf 88 Rthlr. 3. Aus 2 und 3 Viertel Schfl. Saatland oberhalb den Siecken Rämpen belegen, woraus jährlich

2 Schfl. Gerste an das hiesige Capitul gegeben und von einem halben Schfl. Saat der Zehnte gehet, nach Abzug der Lasten gewürdiget zu 42 Rthlr. 4. Eine Rothekuhle in der Steinbecke, taxiret zu 2 Rthlr. 18 gr. Es wird daher zum öffentlichen Verkauf vorstehender Grundstücke hiedurch Terminus auf den 17ten Novbr. d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathshause bezielet, in welchem sich diejenigen, welche diese Grundstücke kaufen wollen, und zu bezahlen und zu besitzen fähig sind, einfinden können, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und kan nachher kein weiteres Geboth mehr angenommen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken ex Capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte Spruch oder Forderung zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solche längstens in dem angeetzten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehdret werden können.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Sägen männlichen hiedurch zu wissen: Was maßen die in und bey der Stadt Lingen belegenen der Wittwen und Kinder des verstorbenen Schusters Rademakers gehdrenden Immobilien nebst allen derselben Pertinentzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und auf 610 fl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxations-Schein mit mehrerm zu ersehen ist. Wann nun die Rademakerschen Kinder erster Ehe um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerech-

tigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschrieben, mit der taxirten Summe der 610 fl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehdr zu erkaufen, auf den 2ten Sept., den 6ten Oct. und den 10ten Nov. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen: daß im letzten Term. den 10ten Nov. das Geboth des Meistbietenden ad Protocolum genommen und darüber das weitere verfügt werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, so wie auch da die Besizere auf die Erdfnung eines ordentlichen Liquidations-Processes provociret haben, alle diejenigen, welche sonstigen An- und Zuspruch an dem Vermögen der Eheleute Rademacker haben, hiedurch verabladet in Term. den 10ten Nov. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causä Regierungs-Assessor Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientiä mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben noch ihre Forderungen gehdrig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehdret, von den zu subhastirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; so wie die sonstige außenbleibende erbschaftl. Creditores zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch

äbrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Urkundlich &c

Gegeben Lingen, den 20ten July 1789.  
Anstatt und von wegen &c. Wöller.

**Minden.** Bey dem Gärtner Schulze alhier sind allerley Sorten von hoch- und niedrigstämmigen Obstbäumen, als Nessel, Birnen, Pflaumen und Kirschchen, ingleichen Nuß- und Maulbeer-Bäumen wie auch gute Sorten von Weinstöcke, dess gleichen auch 2 jährige Spargelpflanzen um billige Preise zu haben. Die auswärtigen Liebhaber werden ersuchet ihre Briefe postfrey einzusenden.

**Amt Stolzenau.** Aderweitzer dritter Terminus zum Verkauf, weyl. Kaufmann Erdwien Rönemann zu Warmfen hinterlassenen Gütern bestehend in geräumigen, zu allerhand Gewerben, wohl eingerichteten Gebäuden, und dazu gehörigen Garten, Saat- und Wiesen-Ländereyen zureichenden Torffisch, guten Kirschständen, und Begräbnissen, ist auf den den 6. Novbr. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anbeziehet worden.

**Blottho.** Auf ergangenen Allerhöchsten Befehl soll das Weggeld in hiesiger Stadt auf 5 Jahr nemlich von Neujahr 1790 bis dahin 1795 meißbiethend verpachtet werden, und ist dazu Terminus auf Dienstag den 24ten Nov. a. e. festgesetzt an welchem Tage sich die Lusttragende Vormittags um 11 Uhr auf hiesigen Rathhause einfinden und gewärtigea können, das dem Bestbietenden solche Nachachtung, unter Nachweisung erforderlicher Sicherheit, und mit Vorbehalt höherer Ortes Genehmigung zugeschlagen werden soll.

Magistrat hieselbst.

**III Gelder, so auszuleihen.**

Es sind Zwey Hundert Rthlr. in Golde Wilhelmische Pupillen-Gelder gegen hypothecarische Sicherheit leihbar bey

Pupillen-Depositorio zu haben. Wer sie unter solcher Bedingung leihbar an sich bringen will, kann sich bey dem Regierungs- und Pupillen-Secretario, oder bey dem Vormund, Rentmeister Wilhelm zu Subhemmern, melden.

Signatur Minden am 13ten Octbr. 1789.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergisches  
Pupillen-Collegium.

v. Arnim

**Minden.** Nachfolgende beyde Capitalien als 3500 Rthlr. Gold und 400 Rthlr. cour. sollen gegen zureichende Hypothek zu 4 proCt. verliehen werden, und man kann sich deshalb bey dem Hn. Berg-Secretair Wibelind melden.

IV Avertissements.

Da in diesem Jahre wegen der häufigen Nässe besonders in den niedrigen Gegenden die Erdtöffeln in der Erde locker und dumpfig geworden sind, der Genuß solcher Erdtöffeln aber für die Gesundheit der Menschen äußerst nachtheilig ist; so wird das Publicum hiermit für den Ankauf und Genuß solcher schädlichen Erdtöffeln, welche bey dem Ausschneiden leicht erkant werden können, und bloß zum Vieh-Futter tauglich sind, wohlmeinend gewarnt.

Sign. Minden den 9ten Octbr. 1789.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Breitenbauch v. Redeker. Schönbach.

**Oldendorf unterm Limberg.**

Da der Viehmarkt zu Hunteburg bismahl auch auf den 20ten dieses einfällt; so wird das hiesige Markt am 23ten Octbr. e. gehalten.

V Notificationes.

**Minden.** Der Cammer-Copist

Herr Johann Philipp Christoph Kluck hat das an der Beckerstraße sub No. 15. belegene Wohn- und Brauhaus von seiner verstorbenen Mutter, der Wittwe Klucks ab

intestats geerbt und von seinen beiden Erbdern laut Erbtheilungs-Vertrag den 23ten Jul. c. zum Eigenthum abgetreten erhalten.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Wilhelm Steckmann hat 1. das auf der Ritter-Strasse sub Nr. 447. belegene Haus, wozu statt Hudethails 3 Morgen Freyland bey dem steinern Creutz gehöret. 2. Einen Garten vor dem Simeons Thore. 3. Zwey Morgen Freyland in der Pfalslette an den Leisten von seinem Dheim dem Kaufmann Beckemeyer laut Deputations-Protocoll Hochpreisl. Regierung den 6ten Jan. curr. überhaupt für 800 Rthlr. in Golde angekauft. Ferner hat er 4. einen Garten vor dem neuen Thore an der Contrescarpe, und

5. 1 und einen halben Morgen Ackerland bey Becker Gerb Meiers Lande vor dem neuen Thore belegen, von seinem Dheim dem Kaufmann Beckemeyer laut erweiterten Deputations Protocoll inter vivos geschenkt erhalten; jedoch hat sich der Kaufmann Beckemeyer die Wohnung im Hause, und von den übrigen Grundstücken den Genuß auf Lebenslang in gedachter Urkunde vorbehalten.

Der hiesige Bürger Daniel Pooch hat das Schebelsche, olim Kühnsche an der Beckerstrasse sub Nro. 19 belegene Haus für 450 Rthlr. theils in Golde theils in Münze angekauft.

Mgistratus hieselbst.

Rahtert. Netzebusch.

### Beschreibung einer bey den Lämmern bemerkten Krankheit und deren Cur-Art.

Die Lämmer bekommen einen Ausschlag auf der Zunge, konnten weder saugen noch fressen, es floß ihnen ein zäher Schleim aus dem Maule; die vom Schäfer angewandten Mittel so in dem in Brantwein aufgelsseten Koch-Salze bestanden, und womit er den Lämmern die Zunge bestrich, wollten nicht anschlagen, und die Lämmer mußten ohne Rettung krepiren. Die Schäfer nennen diese Krankheit die Kröte, und glauben daß sie incurable sey. Der Eigenthümer übernahm darauf selbst die Cur. Er nahm Rosenhonig, vermischte diesen den ersten Tag zur Hälfte mit gutem Wein-Eßig, pinselte damit die Zunge der kranken Lämmer mit seinem von seinen

leinenen Läpchen gemachten Pinsel, den zweyten Tag mischte er nur den dritten Theil Eßig zu dem Rosenhonig, den dritten Tag nahm er etwa nur den 5ten Theil Eßig dazu, und schon am dritten Tage konnten die Lämmer saugen; sodann pinselte er ihnen noch einmal mit einem Rosenhonig die Zunge, die sich nun ordentlich abgeschälet hatte, worauf sie vödlig gesund wurden und Heu fressen konnten. Hierbey ließ er ihnen täglich den aus dem Maule fließenden Schleim mit reinem Wasser durch einen reinen leinwandnen Lappen abwischen. Von diesen auf solche Art behandelten Lämmern ist nicht ein einziges krepirt.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 26. Oct. 1789.

## I Citaciones Edictales.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund, und fügen der Hedewig Maria Elisabeth Mackenthun aus Gadebusch im Mecklenburgischen gebürtig, verehlichten Grundemännern hierdurch zu wissen, daß ihr Ehemann Samuel Friedrich Grundemann alhier, weil sie ihn vor 10 Jahren heimlich verlassen, gegen sie auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und zu dem Ende um ihre öffentliche Vorladung gebeten hat, diesem Gesuch auch deferiret worden: dahero gedachte Hedewig Maria Elisabeth Mackenthun, verehlichte Grundemännern hiemit verabladet wird, innerhalb drey Monaten, und spätestens in Termino den 28. Nov. c. auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts zu erscheinen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß das Band der Ehe getrennet, sie für eine bößliche Verlasserin, und für den schuldigen Theil erkläret werden solle. Zugleich dienet ihr zur Nachricht, daß ihr der Herr Justiz-Commissarius Müller als Assistent zugeordnet sey, an welchem sie sich wenden, und denselben mit Instruction, und Vollmacht versehen kann. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowol am Rathhause angeschlagen,

als auch den hiesigen Wochenblättern und Berliner Zeitungen dreyimal eingerücket worden. Minden den 3. August 1789.  
Director, Bürgermeistere und Rath alhier.

**Amt Brackwede.** Der sub No. 9 in Brockhagen belegene Königl. Colonus Franz Henr. Consbruch hat auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen, um den Schuldenzustand seiner Stette zu erfahren und darnach sich mit den Consbruchs Kindern in Absicht ihrer Brautschätze auseinander zu setzen. Es werden des halb Kraft dieses alle und jede, welche an gedachte Consbruchs Stette und deren Besitzer etwas zu fordern haben auf den 3ten Novbr. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, wo sie ihre Forderungen gehdrig liquidiren, die Beweismittel über deren Richtigkeit angeben und mit dem Gemeinschuldnern des halb verfahren müssen, widrigenfalls sie damit in Zukunft nicht weiter gehdret werden können sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenige Creditores die persönlich zu erscheinen behindert sind, können dazu einen Justiz-Commissarium, wozu die Herren Richter Buddens und beyde Hoffbauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, bevollmächtigen.

**Mut Reineberg.** In der Eresdit: Sache Coloni Habue No. 22 B. Quernheim sol am 5ten Novembr. eine prioritäts und distributions Sentenz publicirt werden, zu deren Anhdung Eresditores verabladet werden.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herren Herren Friederich Wilhelm Leopold regierenden Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiden, Erb Burggraf zu Utrecht ic. ic. Unfers gnädigsten Herren, zu dero geistlichen Consistorio wir verordneten Commissarii generales fügen hiermit zu wissen: daß die Ehefrau des Hoppenplöcker Hans Henrich Kinnewebers No. 37. in Sonneborn hiesiger Graffschaft klagen angebracht, gestalten dieser ihr Ehemann sie im Jahr 1772 bößlich verlassen und sie dessen jetzigen Aufenthalt, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht erfahren könne, auch wegen solcher an ihr begangenen Untreue mit demselben, ferner in der Ehe zu leben, nicht verlange, mithin um die Ehescheidung gebeten hat. Da wir nun nach bescheinigten Erfordernissen zu dieser Desertions-Klage die gebetene Edictal-Citation cum Termino auf den 24ten Novbr. d. J. erkannt haben; so wird Nahmens Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden vorbenannter Hans Henrich Kinneweber hiermit citiret, und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frühe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als widrigenfalls die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechts erkannt werden wird.

Sign. Detmold den 26. Septbr. 1789.  
Schleicher. Ewald.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Der Kaufmann Jean Baptist Ebenal sen. aus Coblenz, zeigt hierdurch seinen geehrten Freunden an,

daß er im bevorstehenden Martini-Markte, mit seinem bekannten nach dem neuesten und modernesten Geschmack assortirten Waaren-Lager, von Bijouterie und sonstigen Galanterie-Waaren ic. hier eingetroffen, und sein gewöhnliches Quartier in der Behausung des Hrn. Dom-Cassen-Controllieur Müller beziehen wird.

Die Fabricanten Pitel et Erug aus Casel welche diese Messe zum 2ten mal beziehen, empfehlen sich aufs beste mit ihren selbst fabricirten baumwollenen Zeuge oder sogenannten Siamoisin. Sie versprechen sehr billige Preise und die beste Bedienung. Ihr Gewölbe ist in des Herrn Munstermanns Hause am Markte.

**Minden.** Friedrich Köhler Huth Fabricant seel. Wittve von Hessen-Cassel wird dermalen ein extra schön assortiment Hütthe, sowol in farbigen als auch schwarzen Moden und andere aufstrefirte Hütthe, alhier zum Markte einbringen. Ihr Logis ist bey Conrad Borchard am Markte. Sie ersucht um geneigten Zuspruch, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

Allen Liebhabern von Toback habe die Ehre bekannt zu machen, daß in meiner auf holländischen Fuß eingerichteten Fabricq allerhand Sorten aufs beste verarbeitet werden. Sowohl die Güte als ihre Preise werden sich von selbst empfehlen: Kanaster No. 1. in Bley ohne Stengel das Pf. 1 Rtlr. 6 gr. Kanaster No. 2. das Pf. 24 mgr. Kanaster No. 3. das Pf. 18 mgr. Halben Kanaster das Pf. 16 mgr. Portorico No 1. das Pf. 15 mgr. Portorico No. 2. das Pf. 12 mgr. Melange von Portorico das Pf. 10 Mgr. Echte Gondasche Pfeisen das Duzend zu 12 mgr. sind ebenfalls bey mir zu haben, welche, wenn sie auch ziemlich schwarz sind geraucht worden, können wieder ausgebrannt werden. So habe ich auch ganz echten Dunstkerer Schnupstoback, den ich Psundwette



zu 16 mgr. verkaufend Kappetz zu 12 mgr. Ich kan auch Espagnol und Havan für billige Preise bedienen.

M. Blanke, Gerhards Sohn.

**Detmold.** Da vermöge Bescheides Hochgräfl. Hofgerichts vom 10ten Septbr. d. J. der vom Krüger Wehling bisher besessene, als meierstädtisch vom Herrn Hauptmann v. Exterde relevierende Krug zu Ahmsen im Amte Schöttmar, mit Vorbehalt des im vorigen Termin geschenehen höchsten Gebots zu 395 Rthl nochmals subhastiret werden soll, und hierzu Terminus auf den 1ten Novembr. d. J. angeetzt ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben sich Kauflustige am bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr zu dem Ende allhier in Detmold in der Wohnung des unterschriebenen Commissarii einzufinden, nach vorgelesenen Kaufbedingungen, ihren höhern Vor zu ersuchen, auch dem Befinden nach des Zuschlags salo ratificatione zu gewärtigen. Von Commissions wegen.

Dreves

**Amt Stolzenau.** Aderweiser dritter Terminus zum Verkauf, wepl. Kaufmann Erdwien Rdnemann zu Warmfen hinterlassenen Gütern bestehend in geräumigen, zu allerhand Gewerben, wohl eingerichteten Gebäuden, und dazu gehdrigen Garten, Saat- und Wiesen-Ländereyen zureichenden Forststücken, guten Kirchenständen, und Begräbnissen, ist auf den den 6. Novbr. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anbeziehet worden.

III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Es sollen verschiedene Zins-Gefälle so aus Hävern bey Petershagen und aus Wiffbeck an Getraide, Gänzen u. zu erheben sind, auf der Dohm-Capituls-Stube zu Minden in Termino den 5ten Novbr. a. c. den Meistbiethenden auf 4. oder 6 Jahre verpachtet werden;

baher sich Liebhabere Morgens um 10 Uhr einzufinden können.

IV Gelder, so auszuleihen.

**W**ierzig Rthlr. Courant liegen bey der Königl. Domainen Cassé zu 5 pro Cent. Zinsen zum Anleihen gegen Hypothekmäßige Sicherheit parat. Liebhaber dazu können sich bey dem Canzley-Director Vorries melden. Signatum Minden den 17ten October 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

Haß. Schönbach Hoffbauer.

V Avertissements.

**D**a den Soldaten des hier in Guarnison stehenden Regiments und deren Weibern von Seiten des Regiments untersagt worden, ohne Consens des Compagnie Cheffs etwas zu verkaufen oder zu versetzen, so wird ein jeder gewarnet, sich mit dergleichen Militair Personen in keinen Kauf, oder Leih-Geschäfte einzulassen, indem ein solcher die angekauften oder zum Pfand angenommenen Sachen unentgeltlich wieder heraus zugeben angehalten werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Minden den 20ten October. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

**Minden.** Nachdem die verwitwete Frau Klosterman mit Tode abgegangen und für deren hinterbliebene Tochter der Herr Stifts Secretarius Kölling hieselbst zum Vormund bestellet worden ist; so wird allen denen, welche an die erwähnte Frau Klosterman, Geld und Kornzins, Land, Wiesen, Haus und Garten Miethe oder sonst etwas, zu entrichten gehabt hiermit bekant gemacht, daß sie solches jetzt und künftig hin, an gedachten Herrn Stifts-Secretair Kölling zu bezahlen haben.

U u 2

**Groß Engershausen.** Johann Conrad Bdddecker aus dem Lippe- Detmold'schen Amt Barenholz, kleiner Statur, übel gewachsen, falscher Miene, und mit dem einen Auge etwas zwickend, welcher angeblich vorher 1 Jahr in Dankersen, und nachher einige Zeit bey dem Kaufmann Hrn. Dowe in Minden gedient, ist von dem Guth Groß Engershausen, wo er 3 und 1 halben Monath gewesen, als ein Raisonneur und erz fauler bdsrer Kerl, weggejagt, in Abwesenheit der Domestiquen aber, welche sämtlich auf ein Ernte- Fest gewesen, heimlich auf des Gärtners Stube geschlichen, hat den daselbst befindlich verschlossenen Schranck mit Gewalt erbrochen die neue Livree herausgenommen und ist damit auf und davon gegangen. Ein jeder wird vor diesen Spitzbuben und Erz- Vdsweicht gewarnt.

## VI Notificationes.

**Minden.** Der Kaufmann Anton Diederich Blancke hat das an der Kubthorschen Straße sub No. 386 belegene Wohn- und Brau- Haus mit Zubehdr für 3900 rthl. in Golde laut Kauf- Contracts d. 30 Sept. pr. anni, von der verwitweten Frau Reg. Rätthin Schraderen angekauft,

**Amt Hausberge.** Der Herr Lieutenant Carl Philip von Essen zu Hausberge hat von den Ebelingschen Erben, 2 im sogenannten Kerckstiecke helegene Gartens, wovon einer 2 Morgen und der andere 1 Morgen hält, sub hufsa voluntaria für 186 Rthl. in preuß. Courant meistbietend erstanden, und ist für denselben der gerichtliche Abjudications- Schein ausgefertigt worden.

## Ueber den Verlust an Obstbäumen durch den Winter des Jahrs 1789.

Der Schaden, welchen der letzte Winter unsern Obst- und andern Bäumen zugefügt hat, ist, den aufbehaltenen Nachrichten zufolge, ungleich größer, als der, den sie in dem Winter vom Jahre 1740 litten. Außer den wälschen Nuß- und den wenigen Maulbeerbäumen erfroren kaum andere damals, und dieß Jahr ist fast keine Art ganz verschont geblieben. Woher das? da jener Winter so viel länger anhielt, und strenger genug war.

Der Verlust durch den vorigen Winter ist äußerst verschieden. In einer Gegend

sieht man überaus viele trockene Bäume in der andern wenige; in einem Garten ist dieser todt, jener halb dürre, und der da unbeschädigt voll Früchte. In der Nachbarschaft findet sich dagegen gar kein Verlust; die Bäume leben, und tragen, als wenn nichts vorgefallen, kein harter Winter gewesen wäre. Und dieser ganz verschonte Strich hat oft einen so wenig wärmern Boden, so wenig geschütztere Lage, daß er vielmehr zu den kältern gehört. Von der Gegend des Chur- Braunschweigischen Jagdschlosses Görde wird behauptet, \*)

\*) In des Hannoverischen Magazins 67sten Stück von diesem Jahr, S. 1071. Mehr als diese Anfrage über den Nachtheil des vorigen Winters, erinnere ich mich nicht, in dieser Zeitschrift, die so manche Aufklärung über das Pflanzen- und Thierreich mitzutheilen pflegte, gelesen zu haben. U. d. W. — Seit der Einfendung des obigen Aufsazes ist noch in das 70ste Stück des Hannov. Magazins eine ganz

daß sie ungleich kaltgründiger sey, als die Nachbarschaft, weil die Gartenfrüchte daselbst immer 14 Tage später zur Reife kämen, als in dem eine Meile von da entfernten Hitzacker, und dort zum öftern noch verfröden, wenn hier und an andern nahen Orten des Gärder-Holzes keine späte Nachtfroste mehr verspürt würden. Desto auffallender ist es daher allerdings, daß die Kälte des abgewichenen Winters weder zur Gärde, noch eine Meile unweit derselben, so wenig an Taxushecken und Pyramiden, als auch an Wallnussbäumen, Hollunderstauden, heimbüchigen Hecken und Obstbäumen den geringsten Schaden verursacht hat; dagegen schon zu Uelzen, drei Meilen von da, und so viele Meilen weiter gegen Süden ein so beträchtlicher Untergang an Bäumen dieser und anderer Art erfolgt ist. Mit Recht wird daher gefragt, welches wohl die Ursache dieser ungleichen Wirkung der Kälte seyn möge?

Nach dem Winter von 1740 erschienen allerlei Untersuchungen, woher ein so hoher und anhaltender Grad von Kälte wohl rühren möge. Nach dem von 1789 ist, ausser den Bemerkungen der hohen Stufe, worauf sie hie und da stieg, kaum etwas bekannt gemacht, und über den drückenden Verlust an Bäumen, meines Wissens keine laut gewordene Untersuchung, nichts weiter als eine stille Klage angestellt worden; mir nichts, dir nichts, schneidet und gräbt man seine Bäume aus, steckt sie in den Ofen, und hofft, es werde nun Friede bleiben in unsern Tagen.

Ist es schon bekannt, woher diese so merkwürdig verschiedene Wirkung des Frostes rührt, oder ist es so durchaus unerforschlich, daß auch darüber nachzudenken, zu den vergesslichen Arbeiten gerechnet werden

muß? Von jenem weiß ich nichts, und dieß bezweifle ich. Wer die erste Untersuchung darüber angestellt, erreicht freilich seinen Zweck nicht gleich; wenn er sie aber nicht ganz unglücklich anstellt, so giebt er doch wohl andern, die längere und richtigere Erfahrungen haben, oder bekannter mit den Naturgesetzen sind, Anlaß, ihn zu berichtigen, und dadurch einen Schritt weiter in unserm Erkenntniße zu kommen. Hat nicht jeder Fortschritt seinen guten Werth? und verdient nicht besonders das Erkenntniß alle Mühe, wodurch wir, wenn es erreichbar wäre, einen erheblichen Nachtheil unsers Haushalts abwenden könnten? Wäre es denn durchaus unerreichbar? und wer hat das bewiesen? Haben nicht von je her mancherlei Versuche und Anwendungen schon bekannter Naturgesetze gemacht, Beobachtungen unerwarteter Vorfälle angestellt, aus unrichtigen Voraussetzungen und Folgerungen die richtigern abgeleitet werden müssen, ehe wir einen Gang der Natur ausgepähet haben? Lasset uns immer, bis wir es fester können, den Wirkungen des Winters auf unsere Fruchtbäume schwankend nachspühen; unsere Nachfolger finden wohl, was wir suchen, aber vielleicht auch nicht eher, als bis wir vergeblich gesucht haben.

Eine von den Ursachen, warum der Winter von 1740 weniger Obstbäume tödtete, als der lezt vergangene, scheint mir ungesucht entgegen zu kommen. Man hatte nämlich vor dem Jahr 1740 so viel fremde und feinere Obstarten in den Gärten nicht, als man seit dem angebauet hat. Der Große und der Liebhaber, selbst der gewöhnliche Krautgärtner und der Landmann, sind nicht mehr mit einheimischem Obste zufrieden, suchen alles, was einen fremden Namen führt, und gerühmt wird, auf, und pflanzen lieber für den Wohlgeschmack als die

Kurz Beantwortung jener Anfrage eingerückt worden, die darauf hinausläuft, daß nicht der harte Frost des vorigen Winters, sondern der späte geringere März frost den Bäumen so schädlich geworden sey. N. d. H.

**Haushaltung.** Wo findet man jetzt nicht Pfirschen, Aprikosen, Weine, Traubenobst? Untadelich allerdings, daß man gute und mehr Arten immer weiter ausbreitet; aber dann muß man sich auch gefallen lassen, daß der Garten nach einem strengen Froste sein kahles Winterkleid auch im Sommer behält, und der Haushaltung kein Obst zum Kochen und Backen liefert! Von erst genannten feinem Früchten waren vor 1740 im ganzen Lande schwerlich so viele, als jetzt in und um Braunschweig gezogen werden. Die geringere Menge dessen, was seine Härte nicht vertragen konnte, machte ihn mithin weniger schädlich, als den vorigen. Willig sollte der die schuldige Rücksicht auf die Küche, die fast zu sehr auffer Acht gelassen zu seyn scheint, wieder aufwecken, und uns bringender, als es Vorstellungen vermögen, dazu verpflichten; dann hätte er, welches oft der Gang der Vorsehung ist, seinen Schaben ziemlich wieder eingebracht, und wir sähen künftig mehr einheimische, härtere, zur Vorpeise dienende Obstarten in unsern Gärten.

Eine andere Ursache von der größern Schädlichkeit des vorigen Winters mag in seinem Gange liegen. Es wurde von der letzten Hälfte des Novembers 1788 an bis Weihnachten fast von Tage zu Tage kälter, ließ da einige Tage nach, froh im Januar d. J. wieder äußerst hart, ward im Februar ungemein gelinde, und im März aufs neue sehr rauh und kalt. Ein sehr hoher Grad, eine frühe und späte nicht geringe Kälte mit außerordentlich vielem Schnee, und mitten dazwischen ein fast lauter Februar, möchten ohngefähr die kürzeste Schilderung des verfloffenen Winters ausmachen. Läge nun darin wohl einige Begreiflichkeit von der Beschädigung und dem Untergange der Bäume, die er verursacht hat? Wir wollen sehen.

Ein Baum leidet Schaden von der Kälte, wenn der in seinen feinen Röhren befindliche Saft friert, sich folglich ausdehnt,

und die Gefäße zersprengt. Ist dieß geschehen, so kann der Saft, wenn die unbeschädigten Wurzeln auch einen neuen reichen Vorrath im Frühjahr wieder anziehen, doch nicht in die Höhe steigen, weil die Röhren, worin er nur aufwärts kommen kann, zerrissen sind. Das Auf- und Absteigen des Safts in einem Baume möchte indeß, ehe ich weiter gehe, für manchen noch wohl eine Erklärung bedürfen, die ich zuvor versuchen will. So bald im Frühlinge die Luft milder wird, und die Sonne wärmer scheint, dehnen sich die Saströhren des über der Erde stehenden Stammes und seiner Zweige etwas mehr aus, als die in den Wurzeln, weil jene mit einer warmen Luft umflossen, diese aber noch mit kalter Erde umgeben sind. Natürlicherweise drängt sich also der von den Wurzeln angefogene Saft, den Schnee und Regen häufig in die Erde gesenkt haben, wo Raum für ihn ist, nämlich in die ziemlich leeren und etwas erweiterten Röhren des Stammes und der Zweige; das heißt, der Saft steigt auf, tritt in den Baum. Gegenbeß der beblättert ist, hat die nun immer wärmer und länger scheinende Sonne die Erde so weit durchgewärmt, daß die Saströhren in den Wurzeln sich mehr als die in den Zweigen erweitern, und der von den Blättern aus der Luft häufig angefogene Saft wird sogleich dahin gedrängt, wo Raum für ihn ist, oder er steigt zur Wurzel hinab. Indem er sich hier wieder anhäuft, treten die heiffen Monate Julius und August ein, der Baum dünstet stärker aus, seine wachsenden Früchte bedürfen viel Nahrung, und machen die Saströhren des Stammes leer. In denen der Wurzel war Ueberfluß, er steigt also wieder in die Höhe, oder der zweite Saft tritt ein. Gegen den Herbst verschrumpfen die Blätter, saugen also nicht mehr ein, die Früchte reifen, wachsen nicht mehr, bedürfen weniger Saft, die Luft wird früher kalt als die Erde, begreiflich verengen sich auch nun die frei da

rin stehenden Röhren eher als die in den Wurzeln, und folglich senkt sich nun der Saft nach und nach wieder zu ihnen herab, bis ihn der kommende Frühling aufs neue in die Höhe lockt.

In diesem Zustande ist der Baum zwar nicht ohne Saft, wie der lebende Baum auch durchaus nicht seyn kann, es ist aber wenig oder gar keine Bewegung darin, und sowohl deswegen, als aus Mangel neuen Zuflusses, muß der Saft im Winter ungleich zäher seyn, als im Sommer. In dieser Gestalt kann er begreiflich viele Kälte ertragen, ohne zu frieren, und überaus viel mehr, als er im Stande seiner größten Flüssigkeit, im Sommer, würde aushalten können; bei dem viel geringern Grade von Kälte, wenn sie in den Monaten Mai bis August eintreten sollte, würden unsere Bäume erfrieren, bei welchem sie im Winter nicht den geringsten Schaden nehmen. Zu ihrer Erhaltung verdickt sich also ihr Saft im Winter. Es muß demnach ein überaus hoher und äußerst seltener Grad von Kälte seyn, bei welchem einheimische Bäume verfrieren.

Jedes Gewächs ist weislich gegen die Kälte und Hitze seines eigentlichen Vaterlandes geschützt, und gleichsam bekleidet. Es läßt sich zwar nach und nach an ein größeres Maaß von Kälte und Hitze gewöhnen, schwerlich aber an das ganze Maaß, was die einheimischen Pflanzen ausstehen können. Für dieses Klima nicht bestimmt, bringet es die Rinde und den zähern Saft nicht mit, nimmt beides auch schwerlich so ganz an, um in dessen größerer Kälte ausdauern zu können. Unsere ausländischen Bäume sind mehr oder weniger mit inländischen vereinigt worden, so lange sie bei uns wachsen, und wuchsen vorher in einer, der unfrigen mehr oder weniger ähnlichen Luft. Ein aus dem südlichen Frankreich oder Italien nach Niedersachsen versetzter Baum hält sicher den Win-

ter nicht aus, der jenem, welchen man aus den nördlichen Strichen jener Länder hieher nahm, noch nicht schadet. Man pflanzet oder äugelt ein fremdes Gewächs auf einen hiesigen Stamm, nach fünf Jahren setzt man von diesem Baume wieder ein Auge oder Reis auf einen hiesigen Stamm, macht das noch fünf oder zehnmal so: sollte das ausländische, fünf oder zehnmal mit einem inländischen vereinigte Gewächs nicht viel mehr von dessen Natur angenommen haben, nicht viel härter gegen unsere Kälte geworden seyn, als eins, das mit einem hiesigen gar nicht, oder etwa nur einmal verbunden ward?

Aus dem Gesagten erklärt sich demnach ersichtlich, daß der Grad von Kälte, bei welchem der zähere unter einer mehr schützenden Rinde stehende Saft in einheimischen Bäumen nicht friert, den mehr flüssigen und weniger bedeckten Saft in ausländischen zum Gefrieren bringen kann, mithin jeder harte Winter desto mehr Bäume verderben müsse, je mehr fremde und weiche wir zu ziehen gut finden.

Es erklärt sich ferner, daß die mit den unfrigen nie vereinigten ursprünglich fremden Bäume, so lange sie auch hieher schon versetzt seyn mögen, in großer Kälte noch immer untergehen können, und man sieht leicht, daß ich hier unsere fremden Misse in Gedanken habe. Die Wälschen sowohl als die Lombardischen stammen aus Italien, mögen aber immer zur Zeit der sogenannten Römerzüge hieher schon verpflanzt seyn; und hätten sich in Jahrhunderten noch an unsere Luft so weit nicht gewöhnt, daß sie, was einheimische Bäume ertragen, auszustehen vermöchten? Das haben wir gesehen, da sie so häufig zu Grunde gegangen sind. Wöher dieß begreiflich wäre? Mir daher, weil wir diese Bäume, meines Wissens, von je her in ihrer mitgebrachten Natur gelassen, nie mit einheimischen Stämmen verbunden haben, Wolte meg

das etwa künftiges Jahr zum erstenmale versuchen, und fortfahren, die hieraus gezogenen Bäume mit inländischen zu vereinigen: so empfinde hoffentlich die Nachkommenschaft Nußbäume und Stauden, die sich aus einem so strengen Winter eben so wenig als unsere Haselstaube, die dieß Jahr reichlich trägt, machten.

Noch erklärt sich aus dem Gesagten, wie unter vielen an einer Wand stehenden ausländischen Bäumen einer und der andere gut bleibt, und die übrigen absterben, wenn man nämlich annimmt, daß durch öftere Verbindungen mit hiesigen Stämmen, der eine mehr einheimisch und hart geworden ist, als die andern. Es hat, meines Wissens, zu unserer Neugier noch nicht gehört, angeben zu können, seit wie lange der Stamm, von welchem der Pfirschenbaum da herprospet, in unsern Boden verpflanzt ist, wie oft, und worauf man von ihm okulirt hat, bis man das Auge aufsezte, aus welchem dieser Baum, der den Winter glücklich überstanden hat, erwachsen ist. Wollte man in der Folge darauf achten, wie durch eine Art von Lager- oder Hausbuche, das über einen großen Garten billig gehalten werden müßte, leicht erreichbar wäre: so erfähre die Nachkommenschaft, ob ich richtig gefolgert hätte, und man wüßte, wie oft ein ausländischer Baum jeder Art mit einem inländischen verbunden werden müsse, um den Winter, den dieser ertragen kann, gleichfalls aushalten zu können. Bey diesen öftern Verbindungen verlore vielleicht der Wohlgeschmack der Frucht; durch die Kunst des Gärtners vielleicht auch nicht; und es stünde im ersten Falle jedem frey, ob er einen Baum haben wolle, dessen Früchte etz-

was feiner schmeckten, den aber der nächste harte Winter tödtete, oder den vorzuziehe, der etwas weniger reizende Früchte trüge, (welch ein feiner, oder eigensinniger Geschmack mag dazu gehören?) und in der strengsten Kälte nicht leicht umkäme.

Je mehr der Saft noch im Umlaufe, oder flüßig ist, wenn eine heftige Kälte einfällt: desto leichter kann er frieren, und der Baum absterben. Die Natur und Stelle des Baums, und die vor dem Froste hergehende Witterung, können ihn daher mehr oder weniger verderblich machen. Ein vorzüglich saftvoller Baum in seinem männlichen Alter an einem nahrhaften Platze, der späte Früchte trägt, und den Umlauf des Saftes länger bedarf, mag viel leichter und größern Schaden vom Froste leiden, als jener, bey welchem schon früher ein Stillstand erfolgt ist. In einem Herbst verhärteten sich und fallen die Blätter leichter, als im andern. So lange sie wenig verändert sitzen, saugen sie aus der Luft ein, und erhalten den Saft im Umlaufe. Tritt nun, ehe er sich genung verdickt, und aufhört, sich zu bewegen, im November schon ein heller, von einer Nacht zur andern strengerer Frost ein: so wird begreiflich der Saft leichter frieren, als unter andern Umständen. War das nicht der Fall in vorigem Herbst? Wäre daraus nicht etwa verständlich, woher wir besonders die vielen so langsam ersetzlichen schönen Dorstorfer Aepfelbäume leider! verloren haben, und wie die heimebüchener Hecken, die ihr Laub den Winter über behalten, als einheimisches Holz, getödtet sind? Die vielen Wunden dieser Stämme, die man zu Brennholz hauet, mögen das Einbringen der Kälte auch sehr vermehrt haben.

(Die Fortsetzung künftigt.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 2. Nov. 1789.

## I Citaciones Edictales.

**Minden.** Der Tischler-Geselle Philipp Ackemannl von hier aus Minden gebürtig, ist obngefahr im 16ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufenthalt nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halb-Schwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes-Erben hiermit öffentlich verablädet sich a dato binnen 9 Monathen spätestens in Termino den 6. Julii 1790 vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, um sein bis jetzt verwahntes geringes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er den Gesetzen gemäß für todt erklärt, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halb-Schwester Horstmeyern als nächsten Erbin zuerkannt werden soll.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen euch, dem aus der Herrschaft Rheda gebürtigen Adolph Ehlers hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau gebohrne Sophie Dorothe Büschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem beygebrachtten gerichtlichen Zeugniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Aufenthalte bisher keine Nachricht erhal-

ten, gegen euch bey uns, als ihrer jetztigen Obrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage angestellet, und deshalb um eure öffentliche Labdung angehalten hat, diesem Gesuch auch Stat gegeben sey; daher denn Ihr hierdurch vorgeladen werdet, binnen drey Monathen, und längstens den 29ten Januar 1790. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau geknüppte Band der Ehe getrennet, ihr für einen böstlichen Verläßer und für den schuldigen Theil erklärt; eurer Ehefrau aber die anderweite Verheligung erlaubet werde, zugleich wird euch erdfnet, daß euch der Hr. Medicinal-Fiscal und Justizcommissarius Hoffbauer hieselbst als Rechtsbestand zugeordnet sey, an welchen ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnet. Urkundlich ist diese Edictallabdung hier am Rathhause ausgehangen, und sowohl denen Mündenschen Intelligenzblättern, als auch denen Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Demnach der Churfürstliche Kämmerer von Wintgen, folgende im Amte Werne Kirchspiels Hövel belogene, von Gaslen Ermelinghoffsche Grundstücke, nämlich:

a) die Schwerings-Wiese, b) die Womschbrede, c) den Schwerings-Hof, d) den Altsfelds-Kotten, und e) das Erwe Eschen Haus nebst Zubehörligkeiten nach gnädigst verwilligter Verlegung der dar- auf gehafteten Lehbarkeit auf das im Kirchspiel Ewerswinkel belegene adeliche Haus und Gut Kobbing, angekauft, und gegen Contractmäßig anerbundene Erlegung des Kauffchillings, um die sich ausbedunge- ne gerichtliche Abjudication obbesagter Grundstücke unterthänigst angerufen, hier- auf aber, da die vorläufig erkannte, erste Edictal-Ladung bereits gehörig bekannt gemacht, und reproducirt ist, die zweyte Ladung ad proponentum sub poena perpe- tui silentii wider diejenigen, welche an mehrbemeldte von Galen Ermelingsche Grundstücke einiges Recht oder Forderung zu haben vermeinen, gleichwol mit Aus- schluß derjenigen annoch unbefriedigten Cre- ditoren, welche sich bereits bey der von Galen Ermelingshoffschen Concurs-Sache gemeldet haben, cum präfrione eines 14 tägigen Terminu gnädigst erkannt worden; Als werden Namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln Maximilian Franz, Erzherzog zu Oesterreich, Fürst-Bischof zu Münster, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, alle und jede, welche an vor- benannte Grundstücke einiges Recht oder Forderung zu haben vermeinen, jedoch die noch unbefriedigten Gläubiger, welche sich bereits bey der von Galen Ermelingshof- schen Concurs-Sache gehörig gemeldet ha- ben, ausgenommen, unter Strafe ewigen Stillschweigens hiedurch zum 2ten mal vor- geladen, um in Zeit von 14 Tagen ihre habende Ansprüche und Befalls in Händen habenden Beweismittel beyzu- bringen, mit der Verwarnung, daß nach Umkaufe solcher Frist, denen nicht Erschienenen ein ewig & Stillschweigen eingebunden werden solle. Decretum in Consilio Mün- ster den 19ten Sept. 1789.

Zur Mühlen.

**Wückeburg.** Auf Ansuchen der vom verstorbenen Amtmann Baden zu Pezen, hinterlassenen Beneficial-Erben werden hierdurch alle diejenigen, welche an dessen Allodial-Mobiliar-Nachlaß oder dessen besessenen Megerhof Nr. 1. zu Pezen gegründete Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, solche in Termino Frey- tags den 27sten nächstkommenden Monats November Vormittags 9 Uhr auf Krüger Amt-Stube mit Vorlegung der darüber besitzenden Urkunden, behörig anzumelden und zu liquidiren, sub poena präclusi öf- fentlich verabladet.

Gräfl. Schaumb. Lippisches Amt daselbst.  
Hacht. Stöltzing.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Ruhthorschen Hude-Interessenschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Ruhthore belegene so ge- nante Schweineweide öffentlich verkauft werden soll. Sie ist durch die Landeschäzer in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen: 1) 10. u 1 halben gemeine Minder Morgen zu 787 Rthlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen Morgen zu 715 Rthlr. 3) 14 dergleichen Morgen, den darin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Weil für den Viehschaz und die Wege-Besserung die ganze Ruhthorsche Gemeinde haftet; so kann dieses Grundstück ganz lastenfrey verkauft werden, und dies soll nach Besinden der Liebhaber entweder in vorher geschriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geschehen. In dieser Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden daher die Liebhabere hiemit öffentlich vor, an di- sem Tage des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdann der Bestbietende, ohne ein Nachgebot zuzu- lassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.  
Director, Bürgermeister und Rath hieselbst.



**Minden.** Der Kaufmann Jean Baptiste Ebenal sen. aus Coblenz, zeigt hierdurch seinen geehrten Freunden an, daß er im bevorstehenden Martini-Markte, mit seinem bekannten nach dem neuesten und modernesten Geschmack assortirten Waaren-Lager, von Bijouterie und sonstigen Galanterie-Waaren ic. hier eingetroffen, und sein gewöhnliches Quartier in der Verkaufung des Hrn. Dom-Cassen-Controlleur Müller beziehen wird.

Die Fabricanten Pitel et Crug aus Casfel welche diese Messe zum 2ten mal beziehen, empfehlen sich aufs beste mit ihren selbst fabricirten baumwollenen Zeuge oder sogenannten Siamoisin. Sie versprechen sehr billige Preise und die beste Bedienung. Ihr Gewölbe ist in des Herrn Munstermanns Hause am Markte.

Allen Liebhabern von Toback habe die Ehre bekannt zu machen, daß in meiner auf holländischen Fuß eingerichteten Fabricq allerhand Sorten aufs beste verarbeitet werden. Sowohl die Güte als ihre Preise werden sich von selbst empfehlen: Kanaster No. 1. in Bley ohne Stengel das Pf. 1 Rthlr. 6 gr. Kanaster No. 2. das Pf. 24 mgr. Kanaster No. 3. das Pf. 18 mgr. Halben Kanaster das Pf. 16 mgr. Portorico No 1. das Pf. 15 mgr. Portorico No. 2. das Pf. 12 mgr. Melange von Portorico das Pf. 10 Mgr. Echte Gondasche Pfeifen das Duzend zu 12 mgr. sind ebenfalls bey mir zu haben, welche wenn sie auch ziemlich schwarz sind geraucht worden, können wieder ausgebrannt werden. So habe ich auch ganz echten Dunklerker Schnupftaback, den ich Pfundweise zu 16 mgr. verkaufe und Rappee zu 12 mgr. Ich kan auch mit Espagnol und Havana für billige Preise bedienen.

U. Blancke, Gerhards Sohn.

**Minden.** Peter Casina aus Mienburg empfiehlt sich diese Messe mit ei-

nem schönen Sortiment Galanterie-Waaren, allerhand Parfumerie, Liqueur, allerhand französischen Sempf und seine Pomade, Lavendelwasser; Chokolade von den besten Sorten, wie auch viele andre Artikel. Er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht die billigsten Preise. Er stehet aus im Hause bey der Demoisell Lünnersmann auf dem kleinen Dornhofs.

**Dankerßen.** Auf dem adlichen Gute Dankerßen ohnweit Minteln sind nachstehende Sorten getrocknetes Obst um bemerkte Preise zu haben. Kauflustige belieben die Sorten nebst der Quantität dem Ausrufer Gothold in Minden anzugeben, und von diesem die Waare gegen Zahlung zu gewärtigen. Zwetschen die beste Sorte 12 Pfund, die mittlere aber 14 Pfund per 1 Rthlr. Geschälte Birn 12 Pfund. Gesborte und geschälte ganze Vorstorferäpfel 8 Pfund und geschälte feine Aepfel 12 Pf. per 1 Rthlr. Auch können besonders die Zwetschen in großen Quantitäten bis zu 1000 Pfunden überlassen werden.

**Unt Rhaden.** Die dem Apostheker Ernst Habbe zugehörige beyde Stetten sub No. 57 und 97 in der Bauerschaft Grossendorff sollen zur Befriedigung der darauf consentirten Gläubiger öffentlich meistbietend verkauft werden. Erstere bestehet aus einem zur Nahrung wohl belegen und bequem eingerichteten Wohnhause und Garten dabei von 40 Ruthen, auch einen Kirchensuhl in der Rhadener Kirche; die zwote ist nicht bebauet, bestehet aus einem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Ackerland. Beyde Stetten sind Königlich weinkaufspflichtig. Die erstere ist nebst Zubehör auf 1255 rthlr. 20 ggr. die zwote auf 270 rthlr. von geschworenen Sachverständigen taxiret. Wer nun solche zu kaufen Lust hat, wird hierdurch verablahdet, in Terminis den 30ten October den 27ten November dieses und Freytags den

8ten Januar künftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, seinen Both zu eröffnen, und gegen das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn. Diejenige die ein dingliches Recht an diese Grundstücke zu haben vermeinen, müssen solche in denen angeetzten Terminen angeben, ansonst sie damit nachher nicht gehöret werden sollen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, fügen hiedurch zu wissen: daß auf Befehl Hochlöbl. Krieger- und Domainen-Cammer zu Ausmittelung des Vermögens des ausgetretenen Cantonsisten Diederich Henrich Eick dessen Eelterliche Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Diese bestehen 1. aus dem bürgerlichen Wohnhause sub No. 180. hieselbst, wozu 8 Schfl. Saat Holzwachs im hiesigen Berge und die Gerechtigkeit 3 Rube auf die Gemeinheit zu treiben, auch 2 Frauens- 1 Mannskirchenstand und 1 Begräbniß von 11 Gräbern gehören, welches mit Ausschluß der Berg- und Bruchgerechtigkeit, weil diese für die bürgerlichen Lasten gerechnet wird, auf 277 Rthlr. 20 gr. taxiret. 2. Aus einem Garten hinterm Hülsebusche belegen, woraus jährlich 4 qgr. Grundzins, und alle 4 Jahr 16 qgr. Weinkauf entrichtet werden müssen, taxiret nach Abzug dieser Lasten auf 88 Rthlr. 3. Aus 2 und 3 Viertel Schfl. Saatland oberhalb den Sieben Rämpen belegen, woraus jährlich 2 Schfl. Gerste an das hiesige Capitul gegeben und von einem halben Schfl. Saat der Zehnte gehet, nach Abzug der Lasten gewürdiget zu 42 Rthlr. 4. Eine Rothekuhle in der Steinbucke, taxiret zu 2 Rthlr. 18 gr. Es wird daher zum öffentlichen Verkauf vorstehender Grundstücke hiedurch Terminus auf den 17ten Novbr. d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathshause bezielet, in welchem sich diejenigen,

welche diese Grundstücke kaufen wollen, und zu bezahlen und zu besigen fähig sind, einfinden können, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und kan nachher kein weiteres Geboth mehr angenommen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken ex Capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solche längstens in dem angeetzten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden können.

**Hersford.** Montags den 16. Nov. und folgende Tage will der Herr Senator und Kaufmann Johann Carl Müller ein Theil seines entbehrlichen Waarenlagers bestehend in Mähzenzenger, in diverse Sorten, Zihen und Cattunen, Camlotten, Calmanquren gestreift und geblümten, Siamois gestreifte und bunte, Flanelle gestreifte und weiße, Sammet und Manchester, Nothe, weiße Boyen, wie auch rotthe Bokking Dozen, Serge in diversen Sorten, Schalong und Rasche, wie auch Lamy, wollene Manns- Frauens- Strümpfe, wie auch Handschuh, Baumwollen Manns- Frauens- Strümpfe wie auch Mähzen, Zütten Manns- und Knaben- Mähzen, Hütze von diverse Sorten, Seidene Lächer, schwarze und Couleurre, Seidene, wollene, Floret, und linnen Wänder gegen gleich baare Bezahlung in Golde oder Courant, meistbietend verkaufen, und können sich die Liebhaber Morgens 9 Uhr und Mittags 1 Uhr in dessen Behausung am Leichthore einfinden.

**Bilefeld.** Es sollen im Hause des von hier entwichenen Kaufhändlers Bartholly am 9ten Nov. d. J. und folgenden Tagen allerley Mobilien an Betten, Leinwand, Drell, Mannskleidern, Kupfer, Zinn, Eisen und andern Hausgeräthen, nicht weniger ein Vorrath von Waaren,

welche in verschiedenen Sorten von Wand, Kudyffen, Schnallen, Messern, Nadeln, auch in Thee, Zucker, Schnupf. und Rauchtoback, Gewürzen, Reiß, Perlgraupen und andern Kramwaaren bestehen an Meißbietende gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, ihren Vortheil wahrzunehmen.

**Detmold.** Da vermöge Bescheides des Hochgräf. Hofgerichts vom 16ten Septbr. d. J. der vom Krüger Wehling bisher besessene, als meierlätlich vom Herrn Hauptmann v. Exterbe relesierende Krug zu Ahmsen im Ante Schöttmar, mit Vorbehalt des im vorigen Termin geschenehen höchsten Gebots zu 395 Rthl. nochmals subhastiret werden soll, und hierzu Terminus auf den 11ten Novembr. d. J. angefezt ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben sich Kauflustige am bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr zu dem Ende allhier in Detmold in der Wohnung des unterschriebenen Commissarii einzufinden, nach vorgelesenen Kaufbedingungen, ihren höhern Bot zu erlöfnen, auch dem Besinden nach des Zuschlags *salva ratificatione* zu gewärtigen. Von Commissions wegen.

Dreves

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Es sollen verschiedene Zins-Gefälle so aus Hävern bey Petershausen und aus Wiffbeck an Getraide, Gänfen etc. zu erheben sind, auf der Dohm-Capituls-Stube zu Minden in Termino den 5ten Novbr. a. c. den Meißbietenden auf 4. oder 6 Jahre verpachtet werden; daher sich Liebhabere Morgens um 10 Uhr einfinden können.

**Minden.** Es sollen in Termino den 1ten Decbr. bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul folgende pachtlos gewordene Zehntens auf einige Jahre mehrerbietend verpachtet werden: 1) Der kleine Zehnte

zu Windheim, 2) der bey Minteln belegene Nordhammer und Stauer Zehnte, 3) der hinter Haußberge belegene Holzhauser und Rößberger Zehnte, und 4) der Zehnte zu Lachen disseits Hameln belegen, Pachtlustige können sich obgedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Dom-Capitular-Stube hieselbst einfinden.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Das hiesige Waisenhauß hat 1400 Rthlr. Capital in Golde gegen sichere Hypothek zu 5 prCent zu verleihen.

### V Avertissements.

**Minden.** Die hiesigen Einwohner sowohl als die Unterthanen des plattten Landes werden hiedurch erinnert ihre Cämmerey Prästanda an Landschak, Zinsen, Pachtgeldern und dergleichen so wohl von diesen als vorherigen Jahren binnen 8 Tagen zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit solche auf ihre Kosten so fort executive beygetrieben werden.

Director, Bürgermeister und Rath,

**Minden.** Nachdem die verwitwete Frau Klosterman mit Tode abgegangen und für deren hinterbliebene Tochter der Herr Stifts Secretarius Kölling hieselbst zum Vormund bestellet worden ist; so wird allen denen, welche an die erwehnte Frau Klosterman, Geld und Kornzins, Land, Wiesen, Haus und Garten Miethe oder sonst etwas, zu entrichten gehabt hiermit bekant gemacht, daß sie solches jezt und künftig hin, an gedachten Herrn Stifts-Secretair Kölling zu bezahlen haben.

**Lübbecke.** Von der hiesigen Gemeinheit sind seit einigen Wochen 3 verkaufene Rinder und 1 Pferd aufgetrieben, wozu sich, der Bekanntmachung ungeachtet, noch kein Eigenthümer gemeldet, Es

ist daher Terminus zum öffentlichen Verkauf dieser Kinder und des Pferdes auf den 9 November Morgens 11 Uhr am Rathhause bezielet, in welchem sich Kauflustige einzufinden können.

Zucker-Preise von der Fabrique David Spliengerbers sel. Erben in Preuss.  
Courant.

|                    |   |                   |
|--------------------|---|-------------------|
| Canary             | - | 10 Mgr.           |
| Fein kl. Raffinade | - | 9 $\frac{3}{4}$ " |
| Fein Raffinade     | - | 9 $\frac{3}{8}$ " |
| Mittel Raffinade   | - | 8 $\frac{3}{4}$ " |

|                      |          |                    |
|----------------------|----------|--------------------|
| Ord. Raffinade       | -        | 8 $\frac{1}{4}$ "  |
| Fein klein Melis     | -        | 8 "                |
| Fein Melis           | -        | 7 $\frac{3}{4}$ "  |
| Ord. Melis           | -        | 7 $\frac{3}{8}$ "  |
| Fein weissen Candies | -        | 10 $\frac{1}{2}$ " |
| Ord weissen Candies  | -        | 9 $\frac{1}{2}$ "  |
| Hellgelben Candies   | -        | 9 "                |
| Gelben Candies       | -        | 8 $\frac{1}{4}$ "  |
| Braun Candies        | -        | 8 "                |
| Farine               | 5 6 - 7  | "                  |
| Sirup 100 Pfund      | 8 Rthlr. |                    |

Minden, den 1. Novbr. 1789.

## Ueber den Verlust an Obstbäumen durch den Winter des Jahrs 1789.

Fortsetzung.

„Man kann Bäume und Pflanzen vor dem Verfrieren, da der in den Saftrohren gefrierende häufige Saft sich ausdehnet, und die Gefäße zersprengt, bewahren, wenn man vorsichtig ihnen nach und nach ihre Blätter abpflückt, ehe ein Frost einfällt“ — sagt ein großer Kenner des Pflanzenreichs; \*) und, ohne ausdrückliche Einschränkung, versteht ihn billig jedermann von solchen Bäumen, die dem Schaden vom Froste ausgesetzt sind, von unsern ausländischen Bäumen. Wenn Sturm und Regen sie zeitig genug entblättern, so versteht sich, daß die Vorsicht unnöthig ist, bei heiterm, stillen Himmel aber im Ausgange des Septembers, und dessen Fortdauer späterhin, würde dieß langsame Entblättern allerdings bewirken, daß weniger Saft eingesogen, der Umlauf gemindert, die Fähigkeit befördert, und der Nachtheil vom Froste, wenn er nicht gar zu streng und schleunig einfiel, möglichst verhütet würde.

Bei den fremden, feinen Obstarten, und in den Baumschulen, wo die Pfropfwunden noch nicht zugeheilet, und die eingesetzten Augen noch sehr zart sind, mag ein früher und nachher sehr heftiger Frost verderblich werden; den meisten Nachtheil vom vorigen Winter haben indeß unsere Bäume ohne Zweifel durch die spätere Kälte im März gelitten. Nach dem Empfange einer so großen Menge Schneewassers konnte die Erde ihre Baumwurzeln reichlich mit Saft versehen, und der wurde, nachdem der so gelinde Februar die Fasern des Stamms und der Zweige nur einigermaßen ausgedehnt hatte, gleichsam mit Gewalt hinaufgedrückt, und mußte den Baum anfüllen, wie man damals aus dem starken Triebe der Augen, nach einem so heftigen Froste, nicht ohne Verwunderung ansah. Nun ward es im März wieder ungemein kalt, und die Wirkung davon so traurig, als leicht voraus zu sehen, nämlich die, daß der häufige noch zu wässerige Saft

\*) Herr B. Sprenger, im ersten Bande der vollständigen Abhandlung des Weinbaues, S. 71.

fror, seine Gefäße zerriß, und der Baum entweber zum Theil, oder ganz ausgieng.

Hieraus erklärt sich nun die so auffallende Wahrnehmung, daß in kaltgründigen Gegenden und der rauhern Luft wenig oder gar keine Bäume, desto mehr aber auf einem wärmern und mehr geschützten Boden, untergegangen sind. Hier nämlich lockte der dießjährige Februar schon den Saft in den Stamm und die Zweige, dort stieg er ohne Zweifel noch nicht auf. Hier in der wärmern Gegend fand der kalte März den Baum schon in vollem Saft, konnte seine Fruchtrungen, seine Zweige, ja seinen ganzen Stamm gar tödten, dort konnte er seinem mehr leeren Stamme wenig oder gar nichts schaden. Wie am Görder Holze, so hat auch der Frost am Elme und Harze aus einerlei Ursache keinen Schaden gethan; da stand der Baum noch ohne Saft, auf dem wärmern Sandboden aber um Braunschweig u. s. w., und in den niedrigeren Dörfern, auf einem feuchten Grunde und gleichsam im Kessel, mußte der Saft zu früh steigen, die Fruchtknospe und wohl gar der ganze Baum von dem nachfolgenden Froste getödtet werden.

Was an den wärmern, niedrigen und wasserreichen Dörtern dieß Jahr dem ganzen Stamme begegnet ist, das wiederfährt da den Früchten vielfältig. Die Augen treiben sich zeitig, es fällt noch eine späte Kälte ein, sie erfrieren, und wir bekommen kein Obst, wenn es an den kältern, höhern und trocknen Dörtern, wo die Knospen sich später heben, voll sitzt.

Den auf diese Weise an den Bäumen erlebten Schaden verursachte der Winter des Jahrs 1740. nicht, so strenge er auch war, und so viel länger er stand; denn er wurde nicht, wie der vorige, durch einen gelinden Februar unterbrochen, sondern er hielt, ohne merklich nachzulassen, bestän-

dig an; es konnte kein Saft eher in die Bäume steigen; als bis er endlich aufhörte, und da hörte er ganz auf. Was also nicht durch bestige Kälte untergieng, das gieng nicht unter; durch frühes Steigen des neuen Safts und dessen nachmaliges Frieren verloren wir damals keinen Baum.

Vorzüglich sind dieß Jahr viele Pflaumenbäume erstorben, wodurch? bloß durch die harte Kälte, oder durch die auf gelinde Bitterung wiederkommende Kälte? Die Strenge kann die Rinde so weit ausdehnen, daß sie mit einem lauten Krachen von einander reißt; im Winter 1709. geschah dieß \*). Mir ist indeß nicht bekannt geworden, daß damals und 1740. die Bäume häufig ausgegangen wären; und Rinde, die der Frost sprengt, pflegt der widerkehrende Saft zusammen zu ziehen und zu heilen, ohne Untergang des ganzen Baums. Ohne Zweifel hat daher der gelinde Februar, der sie mit Saft füllte, und der kalte März, worin er fror, unsern Pflaumenbäumen den Tod zugezogen, den einem in vollem noch gar wässerigen Saft stehenden Baume ein mäßiger Grad von Froste zuziehen kann, wenn ihn, ohne Saft, ein viel höherer Grad nicht tödtet.

Woher aber wohl der Unterschied, den wir, die wir gelitten haben, mit stillem Erstaunen bemerken? Ein Garten hat viel, der zweite wenig, der dritte gar nichts eingebüßt; dieser Baum ist todt, der lebt, jener ganz unbeschädigt, voll Früchte, hier ist mehr diese, dort mehr jene Art von Bäumen verloren. In der Antwort hierauf werden alle ausländische, von welchen die Rede bereits gewesen ist, gleichsam ausgestrichen, und wir bleiben bloß bey denen, die für einheimische gehalten werden, stehen. Dann giebt uns die Umhersicht mancher Ursache des Unterschieds an.

\*) Nach Chr. Reicharts ziemlich lustigen Erzählungen davon im 2ten Theile seines Land- und Gartenschazes, S. 124. f.

In einem durch Gebäude geschützten Garten hat der März frost wenig oder gar nichts, in dem auf einem saftigen, oder warmen Boden frey liegenden desto mehr geschadet; die Verschiedenheit ist leicht bemerkt. Dieser Baum steht auf einer fetten Stelle, ohne nahe Nachbarn; jener auf einer mageren, und wo er nur so viel Saft ansaugen kann, als ihm andere noch überlassen; ihn fand also der März frost noch ziemlich leer, jenen angehäuft, konnte also ihn nicht, wohl aber jenen tödten. In diesem Baume steigt, seiner Natur nach, der Saft früher auf, in jenem später, er stirbt also durch einen späten Frost ab, und jener bleibt leben. Unsere hochstämmigen Bäume pflegen wir zwar, weil wir nur die niedrigen Franzosbäume zu nennen gewohnt sind, ohne Ausnahme für einheimische zu halten; auf gar vielen sind aber die edeln Reiser von so feinen und weichlichen fremden Arten geschnitten, daß uns ihr gänzlicher Untergang oder ihre äußerste Beschädigung in einem kalten Winter, den der nächste lange schon an unsere Luft gewöhnte füglich erträgt, nicht so sehr wundern müßte. Bey dem Unterschiede des Waterlandes, der Natur und Stelle unserer Bäume, konnten nach einem strengen und späten Winter die Gärten, welche seiner Gewalt ausgesetzt waren, kaum anders aussehen, als ein Gemisch von trocknen, halb grünen und unbeschädigten Bäumen und Stauden.

Nun ist noch kürzlich die Verschiedenheit des Frostschadens bey sehr verwandten Bäumen zu untersuchen. Der sehr hohe Schnee, der die Wurzel und den Stamm, so weit er reichte, vor der Kälte schützte,

ließ erwarten, was die Erfahrung so sehr bestätigt hat, daß kein Baum gänzlich habe vom Froste getödtet werden können, und jeder aus der Wurzel oder dem bedeckt gewesenen Stamme wieder ausschlagen werde. Es hat sich aber bey nicht wenigen durchaus nirgends kein Durchbruch des Saftes gezeigt, es wäre denn der niedrige zarte Sprosse zu früh zertreten, oder abgestossen. Wie wäre es indes wohl zu erklären, daß einige Bäume gar nicht wiedergekommen sind, deren Brüder doch häufig hie und da wieder ausschlagen?

Der reichliche Schnee heiszt mich glauben, daß, die ausländischen ausgenommen, welchen jeder unserer kältern Winter zu kalt bleibt, bis sie noch viel mehr inländisch geworden sind, daß schwerlich ein Baum bis zur untersten Wurzel hinaus ganz verfroren ist. Die ich in ihrem völlig dürrer Zustande ziemlich tief am Stamme untersucht habe, waren nicht ohne Saft. Hat der sich nun in der Wurzel ohne Ausnahme, und wie man, des vielen Schnees wegen, glauben darf, häufig befunden: so ist er auch ohne Zweifel gestiegen, so hoch er hat steigen können, oder unverkehrte Röhren gefunden hat. Die waren bey den einheimischen gewiß im Februar noch wol sämtlich unverkehrt. Hier überfiel ihn nun der fatale März frost, sprengte die Fasern, und der aufgethauete Saft mußte sich zwischen Rinde und Holz verlaufen, und mit seinen Vertrocknen das Vertrocknen des ganzen Baums nach sich ziehen. Dieß ist der eine Fall, in welchem er, ohne irgendwo grün werden zu können, ausgehen mußte.

(Der Beschluß folgt künftighin.)

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 9. Nov. 1789.

## I Beförderung.

Er. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, den vom Magistrat, als einen vorzüglich geschickten und zu Geschäften brauchbaren Mann, zum Rathsherrn gewählten Hrn. Apothequer Johann Henrich Iser, mittelst Rescripti d. d. Berlin den 6. Oct. c. zu approbiren, und ist derselbe in dieser Qualität am heutigen Dato verpflichtet, und darauf gehörig bey dem Magistrats-Collegio introduciret worden. Minden am 2. Novbr. 1789.

## II Publicardum.

Die in den Seestädten, besonders auch in Bremen eingegangene Aufträge, zum Einkauf sehr beträchtlicher Partheyen Getreide für Frankreich und Rußland, haben in den Westphälischen Provinzen die gerechte Besorgniß erregt, daß der größte Theil ihres Vorraths auf der Weser und dem Rhein nach den Seestädten verfahren, und dadurch wo nicht ein Mangel doch wenigstens eine übermäßige Theuerung verursacht werden mögte, zumahl die letzte Erndte nicht so ergiebig wie sonst ausgefallen ist. Da nun verschiedene Regierungen der benachbarten auswärtigen Provinzen durch die Besorgniß bewogen worden sind, die Ausfuhr des Kornes ganz zu verbieten, so hat zwar die Krieges- und Domainen-Cammer diesem Beispiele folgen und ein gleich-

mäßiges Verboth erlassen müssen, jedoch sich zu gleicher Zeit mit den auswärtigen Regierungen in der Art zu verständigen gesucht, daß, um das wechselseitige Verkehr zwischen den angrenzenden Provinzen nicht zu unterbrechen und den Unterthanen solche Preise, die ihren Lasten angemessen sind, zu verschaffen, die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere frei bleibe, und nur das Verfahren des Getreides auf der Weser nach den Seestädten gehemmet werde.

Ob nun gleich eine solche Vereinigung nicht völlig in der Art hat zu Stande gebracht werden können, so nimt die Krieges- und Dom. Cammer doch keinen Anstand die Ausfuhr des Getreides nach den Hochstiftern Münster und Paderborn, nach der Graffschaft Schaumburg so wohl des Hessischen als Bückburgschen Theils, auch nach den Graffschaften Lippe, und Rheda, wieder zu erlauben.

Auch will die Kr. u. D. Kammer so lange es die Umstände zulassen, die Ausfuhr nach der Stadt Osnabrück gestatten, jedoch müssen diejenigen welche Getreide als: Weizen, Roggen, Fuchweizen, Gerste und Haber dahin bringen wollen, zuvor einen Paß bey der Krieges- und Domainen-Cammer nachsuchen, die würkliche Ablieferung des Getreides in der Stadt Osnabrück von dem dasigen Zoll oder Policeyamte unter dem Paß bescheinigten lassen, und diesen Paß

bey der Zurückkunft an das bisseitige Grenz-Zoll-Amt abgeben, welches solchen abzufordern und an die 2<sup>te</sup> Kammer zurück zu senden schuldig ist.

Dagegen wird die Ausfuhr von Weizen, Roggen, Buchweizen, Gerste und Haber nach allen übrigen auswärtigen Provinzen, besonders aber das Verfahren auf der Weser nach Bremen zu oder nach ausländischen Zollsetten, wo solche auch gelegen seyn mögen, bey Strafe der Confiscation verboten, und sind sämtliche Accise-Zoll- und Policcy-Bediente angewiesen worden, auf die Contraventionen auf das genaueste zu vigiliren. Den Denuncianten soll die Hälfte der Strafe zu Theil werden, wornach sich also jedermann zu achten hat.

Sign. Minden den 31. Octbr. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2<sup>er</sup>.  
Haß. v. Redeker. v. Hüllesheim.

### III Warnungs-Anzeige.

Es haben 2 Unterthanen einen Accise-Be-  
dienten zu Lübbecke fälschlich und aus  
Bosheit einer Untreue und Durchstecherey  
im Dienste beschuldiget, wofür dieselben  
mit 14 tägiger Gefängniß bey Wasser und  
Brod belegt sind; welches zur Warnung  
hiemit bekannt gemacht wird.

Sign. Minden den 27. Oct. 1789.

Anstatt und von wegen 2<sup>er</sup>.  
Haß. v. Redeker. Schlönbach.

Drey Unterthanen aus Lotte und Werfen  
sind wegen begangenen Diebstahls  
resp. mit 14 monatlicher, halbjähriger  
und zwey Monat Zuchthausarbeit mit vol-  
len Willkommen und Abschied, jedoch salva  
fama belegt, und ins Zuchthaus nach Hers-  
ford transportiret worden. Aingen, den  
31. Oct. 1789.

Rdn. Tecklenb. Lingenische Regierung.

### IV General Arrest.

**Bielefeld.** Es ist der Krämer undMa-  
terialist Johannes Krönig von hier Schulden

halber entwichen; und da auf Unhalten des-  
sen Gläubiger über dessen gesamtes Vermö-  
gen, Baarenlager, Mobilien, Effecten  
und ausstehende Buchschulden per Decre-  
tum vom heutigen Dato der General-Ar-  
rest verhängt worden, so wird solches hier-  
durch zu jedermanns Wissenschaft unter  
der Verwarnung gebracht, daß die Schuld-  
ner der Masse an keinen, auch nicht an  
den Schuldner selbst, Zahlungen leisten,  
vielmehr dasjenige, was sie schuldig, oder  
was sie von dem Gemeinschuldner an Baa-  
ren oder Pfändern in Händen haben, bey  
Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust  
der etwa habenden Ansprüche und Compens-  
ations-Rechte bey hiesigem Stadtgericht  
binnen 3 Tagen anzeigen, und die Bezah-  
lung oder Ablieferung zum gerichtlichen  
Bewahr veranlassen sollen; zu dem Ende  
ist dieser General-Arrest durch einen An-  
hang am hiesigen Rathhause, durch die  
Mindenschen Wochenblätter, und die Lip-  
städter Zeitungen bekannt gemacht.

### V Citationes Edictales.

**Amt Brackwede.** Der Phi-  
lipp Ludewig König aus Brockhagen gebür-  
tig, welcher sich vor mehreren Jahren nach  
Holland begeben, ohne daß von seinem Le-  
ben und Anseinhalt seit der Zeit Nachricht  
eingegangen, wird hiedurch edictaliter ver-  
abladet, sich binnen 9 Monathen, und  
längstens am 18ten Februar 1790 Morgens  
11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ein-  
zufinden, und sich zu erklären, ob er als  
Auerbe seine jetzt vacante Elterliche Erb-  
meyerstädtische Freye Stette Nr. 73. in Brock-  
hagen antreten und bewirthschaften wolle,  
und diesenfalls die weitere Anweisung zu  
gewärtigen; widrigenfalls er pro civiliter  
mortuo und seines Auerbrechts verlustig er-  
kläret, der ihm von der Stette zukommen-  
de Brautschatz aber, so wie sein etwaiges  
sonstiges hiesiges Vermögen, seinen nach-  
gelassenen beyden Kindern zuerkannt wer-  
den soll.



**VI Sachen, so zu verkaufen.**  
**Minden.** In dem neu etablirten Raager von Herman Meyer in Minden, sind alle Sorten von weiße und rothe franz. Weine, Rhein-Weine, Spanische, Portugisische, und andre Weine zu haben, Arac, Rum, etc. en Gros und en detaille; Er verspricht bey der besten Bedienung die billigsten Preise. Imgleichen alle Sorten Ganaster, Portorico, Paquet Tabacke, und rohe Blätter.

Allen Liebhabern von Toback habe die Ehre bekannt zu machen, daß in meiner auf holländischen Fuß eingerichteten Fabrica allerhand Sorten aufs beste gearbeitet werden. Sowohl die Güte als ihre Preise werden sich von selbst empfehlen: Kanaster No. 1. in Bley ohne Stengel das Pf. 1 Rthl. 6 gr. Kanaster No. 2. das Pf. 24 mgr. Kanaster No. 3. das Pf. 18 mgr. Halben Kanaster das Pf. 16 mgr. Portorico No 1. das Pf. 15 mgr. Portorico No. 2. das Pf. 12 mgr. Melange von Portorico das Pf. 10 Mgr. Echte Gondasche Pfeifen das Duzend zu 12 mgr. sind ebenfalls bey mir zu haben, welche, wenn sie auch ziemlich schwarz sind geraucht worden, können wieder ausgebraunt werden. So habe ich auch ganz echten Dunkerker Schnupftaback, den ich Pfundweise zu 16 mgr. verkaufe und Rappee zu 12 mgr. Ich kan auch mit Espagnol und Havana für billige Preise bedienen.

A. Blanck, Gerhards Sohn.

**Minden.** Der Kaufmann Jean Baptist Chenal sen. aus Coblenz, zeigt hierdurch seinen geehrten Freunden an, daß er im bevorstehenden Martini-Markte, mit seinem bekannten nach dem neuesten und modernesten Geschmack assortirten Waaren-Lager, von Bijouterie und sonstigen Galanterie-Waaren ic. hier eingetroffen, und sein gewöhnliches Quartier in der Behausung des Hrn. Dome-Cassen-Controllieur Müller beziehen wird,

Joh. Peter Walmichrath et Comp. von Langenberg bey Elberfeld, verkauffen en gros: seine Augsburgische Stizen, sieben Viertel und sechs Viertel, ganz und halbe Cattunen; alle Sorten seiden, floret und Leinenbänder; Sijeten und baumwollene Mägen, Strümpfe und mehrere Hamburger und Nürnberger Waaren, haben ihre Waarenlager wie vorhin, bey dem Herrn Cammersecretär Zimmermann aufm Markt. Außer dem Markt ist solches in Dsnabrück, von daher ihre Freunde jederzeit die beste und reellste Bedienung gewärtigen können.

Bey Madame la Croix, wohnhaft in Pr. Minden, im Landstänben Hause ansm Markte, findet man zu jeder Zeit fertige Hauben, Hüte und überhaupt alle zum Damespuß nothwendige Sachen für jeden Stand, und von dem neuesten Geschmack; desgleichen poudre Pomade und Parfümerie: Waaren. Sie nimmt auch Bestellungen für Auswärtige an und verspricht die schnelligste Expedition.

Bey dem Kaufmann Hämmerde sind angekommen und zu haben: Neue Malagische Citron. 24 St. 1 Rthl. Bittere Drangen, 20 St. 1 Rthl. Apffel Sina, 16 St. 1 Rthl. Bremer Neunaugen das St. 2 mgr. Holländische Bückinge; das St. 1 ggr. Bourton Alee, die Bouteille 9 ggr. Pomeranzen Extract, das Glas 6 ggr.

Die Gebrüdere Kropf aus Tirol empfehlen sich zum zweytenmale in diesem Martini Markte mit einen neuen und ausverlesenen Sortiment von Seiden und Galanterie-Waaren, als: verschiedene Sorten schwarzen, couleurten, gestreiften, gebäumten Taffeten und Cröiser, verschiedenen Sorten von Tuch, halb und ganz seidenen Stoffen zu Herren und Damons Winterkleidern; verschiedene Sorten von Manschetten, Engl. Satinet, samtnen, seidenen, halbseidenen, in Silber und Gold gestickten Westen und Hosenzug, alle Sorten von Seiden- und Floretstrümpfen, alle

mögliche Dessains von Moden = Bänder, Engl. und Französischen Flor, florne Lächer, Schürzen, feine Spitzen und Blenden, Messeltücher und Batist. Ferner führen sie auch ein schön und geschmackvolles Sortiment von feiner Galanterie, als: von goldenen Ohrgehängen, Medaillons und Braselets, goldenen Uhrketten, Bänder, Verlocks, Schlüssel und feinen Tabatieren und Ewantaill's; die allerneuesten Schärzen und Schnallen; alle Sorten von Blumen und Federn; desgleichen die neuesten Facons von silbernen Schnallen. Mit diesen und dergleichen Artikeln mehr, recommendiren sie sich bestens in billigsten Preisen, schmeicheln sich den geneigten Zuspruch, und ist ihr Laden bey dem Herrn Uebernehmer Schreiber am Markte.

Auf instehenden Sonabend den 14ten dieses soll in dem Wedigensteinschen Holzeichen und Büchenholz auf dem Stamm, mehrestbietend verkauft werden. Kauflustige können sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr beim Förster-Hause einfinden.

Es sind alhier von der Laquirfabrique und Sohn aus Braunschweig, folgende laquirte Waaren, welche mit dem besten Feuerlack laquirt sind, von Papier maché zu haben, als: Caffetische von allen Sorten, mit Landschaften, Figuren und Blumen, nebst antiken und geschweiften Gestellen; Damestische; Nähstische, Consols oder Linde unter Spiegel, Caffebretter, Präsentirteller, Schmuck Uhre-Loback's- und Quadrillkästchen mit Schloßer, Toiletten, Rauch- und Schnupftoback's-Dosen von allen Sorten und allen möglichen Nahererehen; Lichtrosen; Becher; Leuchter, Pfeiffentöpfe, wie auch Waaren, so der Verschiedenheit wegen nicht alle benannt werden können. Sie logieren beym Wäcker Arning auf der Hohnstraße.

Madame Sommer in Hannover, wohnhaft auf der Schmiedestraße, han-

und empfiehlt sich mit folgenden Galanteriewaaren in bester Güte und billigsten Preisen, als: allerley fertigen Damenputz, nach der neuesten Mode; engl. und französische Flohre, von verschiedener Breite; Couleurte Krep- und italiänische Flohre; engl. und ordinaire Flohrtücher, von 3 bis acht viertel groß; blonden und brodirten Flohr; glatte und gestreifte Modebänder; weiße und couleurte Federn; Bouquets und Blumen-Guirlanden; feine und ordinaire Fächer; lederne Handschuh für Dames und Herren; seidene Strümpfe und Tücher; seidene Geldbeutel; gestickte Muffen und Arbeitsbeutel; schwarze Federmuffen; gelbe und schwarze Strohhüte; schlichte und gestreifte Siebhüte und verschiedene andere Waaren mehr. Sie wird damit in diesem Markte bei dem Hrn. Assessor Schindler ausstehen.

Der Tuch- und Zeugfabricant Dieber alhier ist gendthiget die Geräthschaft seiner Fabrik mehrentheils nebst sein Haus in Herford aus freyer Hand zu verkaufen, und labet Liebhaber dazu ein.

### Guth Eisbergen.

In der hiesigen Drangerte sind an reiffen Früchten bittere Pommeranzen das Stück zu 3 mgr. Citronaten das Stück zu 3 mgr. Pumpelnuß jede zu 1 Gr. und an Treibgewächsen Ananas große das Stück zu 1 rthlr. kleinere das Stück zu 12 bis 18 mgr. zu haben.

### Detmold.

Da vermöge Bescheß des Hochgräf. Hofgerichts vom 16ten Septbr. d. J. der vom Krüger Wessing bisher bestellene, als meierstädtisch vom Herrn Hauptmann v. Exterbe revidierende Krug zu Ahmsen im Amte Schöttmar, mit Vorbehalt des im vorigen Termin geschenehen höchsten Gebots zu 395 Rthl. nochmals subhastiret werden soll, und hierzu Terminus auf den 11ten Novembr. d. J. angesetzt ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekaant gemacht, und haben sich Kauflustige am bestimmten Tage des Vor-

gens um 10 Uhr zu dem Ende allhier in Detmold in der Wohnung des unterschriebenen Commissarii einzufinden, nach vorgelesenen Kaufbedingungen, ihren höhern Bot zu eröffnen, auch dem Befinden nach des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen. Von Commissionen wegen.

Dreves

### VII Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Die der Frey-Fränklin Chanoinesse von dem Bussche zustehende, von der Frau Consistorial Rätlin Venator bisher bewohnte Stiffts-Curie, wird Ostern a. f. miethlos, und soll am 16ten Novbr. Morgens 10 Uhr auf der Dom-Capitular-Stube anderweit vermiethet werden, alwo Miethsliebhaber sich einzufinden können.

**Detmold.** Da in dem, zur Verpachtung der hiesigen vor der Stadt belegenen, 3 Mühlen nebst Zubehör so wenig im Ganzen als einzeln ein annehmlisches Pachtgeboth geschehen ist; so wird Terminus zur anderweiten Verpachtung auf den 23ten Novbr. dieses Jahrs angesetzt, und sollen den Pachtlustigen in Termino die Bedingungen bekannt gemacht werden; jedoch werden keine als die des Mühlenwesens kundig sind, und gehörige Caution leisten können, zugelassen.

### VIII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Das hiesige Waisenhauß hat 1400 Rthlr. Capital in Golde gegen sichere Hypothek zu 5 prCent zu verleihen.

### IX Sachen so gestohlen.

Das am letzt verwichenen Sonntage den 4ten dieses Monats oder in der nächst

erfolgten Nacht dem Colono Johann Heinrich Harting No. 32. zu Meinsen, aus seiner im Baumer Forst belegenen Holz-wiese ein 6 jähriges hellbraunes Mutterpferd welches vier weiße Füße und einen langen weißen Streif vor dem Kopf hat, fein von Gewächse und von hiesiger Gestaltart ist, gestohlen worden, ohne daß derselbe, wo solches hingekommen, bis jecho einige Vermuthung hat aufspüren können; so hat ein jeder, der etwa, wo vorbeschriebenes Pferd anzutreffen sey, weiter zuverlässige Nachricht mögte geben können, solche gegen demnächstige Erwartung eines Recompens von 2 Pistolen, dem vorbenannten Harting zeitig mitzutheilen. Bückeburg am 10ten October 1789.

Aus Gräfl. Schaumb. Lippischem Amte daselbst.

### X Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Novbr. 1789.

|                      |        |    |
|----------------------|--------|----|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 5 Loth | 2. |
| = 4 Pf. Semmel       | 6      | 2. |
| = 1 Mgr. fein Brodt  | 22     | 2. |
| = 1 Mgr. Speisebrodt | 30     | 2. |
| = 6 Mgr. gr. Brodt   | 10 Pf. | 2. |

### Fleisch-Taxe.

|  |              |
|--|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch                              | 2 Mgr. 2 Pf. |
| 1 — das schlechtere                            | 2            |
| 1 — Schweinefleisch                            | 3            |
| 1 — Kalbfleisch, wovon<br>der Brate über 9 Pf. |              |
| in der ganzen Helfte                           | 2 mgr. 6     |
| und der Brate                                  | 3            |
| 1 — dito unter 9 Pf.                           | 2 mgr.       |
| 1 — Hammelfleisch                              | 2 mgr. 4     |
| 1 — dito Ordinaires                            | 2 Mgr. 2 Pf. |

**V**ou den Oeuvres posthumes de Frédéric II. Roi de Prusse XV. volumes in gr. 8. Berliner Originalausgabe sind in allen Buchläden Deutschlands noch Exemplare für 18 Rthlr. zu haben. Unter andern wesentlichen Vorzügen dieser Ausgabe ist auch der, daß die Käufer die übrigen Schriften des Großen Königs in gleichem Formate und Papier haben können. Es bestehen solche in zwei Sammlungen. Man führt hier nur bloß die Titel und den Inhalt an.

Oeuvres de Frédéric II. Roi de Prusse, publiées du vivant de l'Auteur 4 Tomes gr. 8. Berlin 1789. Preis 6 Rthlr.

Inhalt Tome I. Memoires pour servir à l'histoire de Brandebourg. Nach einer sehr stark verbesserten Handschrift abgedruckt. Tome II. Antimachiavel; Melanges philosophiques et litteraires; a. Dissertation sur les raisons d'établir au d'abroger les loix; b. Discours sur les satiriques; c. Discours sur les libelles; d. Discours sur la Guerre; e. Essai sur l'amour propre envisagé comme principe de morale; f. Examen de l'Essai sur les préjugés; g. sur l'éducation. Lettre d'un Genevois à Monsieur Burlamaqui, Professeur à Geneve; h. Dialogue de Morale à l'usage de la jeune Noblesse; i. de l'utilité des Sciences et des Arts dans un Etat; k. Lettres sur l'amour de la Patrie; l. De la littérature allemande. Tome III. Eloges: a. de Jordan; b. de Golze; c. du Baron de Knobelsdorff; d. de la Mettrie; e. du General de Still; f. du Prince Henry de Prusse; g. de Voltaire. Pieces militaires: a. Instruction militaire du Roi de Prusse pour ses généraux; b. Reflexions sur les talens militaires et sur le caractère de Charles XII. Roi de Suede; c. des Marches des Armées; d. In-

struction pour la direction de l'Académie des Nobles à Berlin. Tome IV. Poësies: a. Odes; b. Epitres; c. Epitres, familiares; d. Poësies diverses; e. l'Art de la Guerre en 6 chants.

Supplement aux Oeuvres posthumes de Frédéric II. Roi de Prusse. Pour servir de Suite à l'Édition de Berlin VI Tomes, gr. 8. Cologne 1789. Preis 9 Rthlr.

Inhalt: Tome I. Le Palladion poëme grave en 6 chants; La Guerre des Confédérés poëme en 6 chants; Poësies diverses: a. Epitre à Milord Baltimore; b. Vers d'un poëte, natif de Faillenboittel, sur l'invasion des François &c. c. aux Ecraseurs; d. Congé de l'Armée des cercles et des Fonneliers; e. Au Marquis d'Argens; f. La Choiseulade, facétie; g. Louis XV. aux Champs elysées &c. h. Six epigrammes; i. Epitaphe de Voltaire. Tantale en procès, Comédie, l'École du Monde Comédie; Commentaire théologique de Don Calmet sur Barbe bleue. Tome II. Pensées sur la Religion; Lettres à Voltaire; Lettres à Darget. Tome III. Lettres du Roi: a. Jordan; b. à d'Argens; c. au Comte de Mantuffel; d. à Achard; e. à Rollin; f. à Me. de Rocouille; g. Au Comte d'Algarotti; h. à Maupertuis; i. à Son Altesse Sérénissime le Duc Charles Eugène de Wurtemberg; k. à Mr. de Catt; l. à Me. la Comtesse de Camas; m. à Mr. Steinbart; n. Correspondance du Roi avec son Excellence le Ministre d'Etat et du Cabinet, Mr. le Comte de Hertzberg à Pöccalon de Fécrit: sur la littérature allemande &c. o. A son Altesse royale la Duchesse de Bronswic. Lettres au Roi: a. de Mr. d'Alembert; b. de Mr. Darget; c. de Mr. Grim. Lettre d'un academicien de Berlin à un academicien de Paris; Faceties;

a. Lettre au public; b. Lettre du Comte Rinöchetti, premier Senateur de la republique de Santo Marino au Baron de Zopenbrug, Ministre de S. M. Prussienne; c. Reponse du Baron de Zopenbrug, Ministre d'Etat de S. M. Prussienne, au Comte Rinöchetti, premier Senateur de la republique de Santo-Marino; d. Lettre du Cardinal de Richelieu au Roi de Prusse; e. Lettre d'un Secrétaire du Comte Kaunitz a un Secrétaire du Comte Coppenzel; f. Lettre de Félicitation du prince de Soubise au Maréchal Daun sur l'expédition qu'il a recue du pape; g. Lettre de la Marquise de Pompadour à la Reine de Hongrie; h. Lettre du Maréchal Leopold, Comte de Daun &c. au Pape; i. Panegyrique du Sieur Jacques Mathieu Reinhard, maître cordonnier, prononcé le trezieme mois de l'An 2899, dans la ville de l'imagination par Pierre Mortier, Diacre de la cathedrale; k. Lettre d'un Suisse à un noble Venitien; l. Lettre d'un officier prussien à un de ses amis à Berlin; m. Relation de Phiphihu, Emissaire de l'Empereur de la Chine en Europe; Lettre d'un Aumonier de l'armée autrichienne au Reverend père supérieur des

cardeliers du couvent de Francfort sur le Mein, dans la quelle on decouvre les astuces et les moyens criminels dont s'est servi le Roi de Prusse pour gagner les batailles de Lignitz et de Torgau; n. Mandement de Monsieur l'Evêque d'Aix, portant condamnation contre les ouvrages impies du nommé Marquis d'Argens, et concluant à sa proscription du royaume; o. Lettre de Mr. Nicolini à Mr. Francouloni, Procureur de St. Marc; p. Lettre du Pape Clement XIV. au Mufti Osman Mola; q. Dédicace à la vie d'Appolonius de Tyane &c. à Clement XIV. Poësies; a. Epithalame à Monseigneur le Prince Henry; b. Reponse à Voltaire au nom de la Princesse Ulrique de Prusse; c. Vers sur Candide; d. Vers de Frédéric à d'Arnaud; e. Vers que Frédéric envoya à un Curé, qui s'étoit avisé de célébrer le jour de sa naissance par une ode; f. Vers sur l'existence de Dieu, composés par Frédéric II. (quelques années avant sa mort). Tome IV. et V. Extrait du Dictionnaire historique et critique de Bayle. Tome VI. Abrégé de l'histoire ecclesiastique de Fleury.

### An Bibliothekare und Bücherliebhaber.

**B**eym Adresscomtoir in Minden ist ein Verzeichniß von französischen und lateinischen Büchern fast aus allen Wissenschaften, die im Monat Februar 1790 zu Berlin verauctionirt werden sollen, für 1 Egr. zu haben. Solten Liebhaber noch vor der Auction Werke aus diesem Verzeich-

nisse für die Hälfte des Preises kaufen wollen, so können sich solche an die Wobische Buchhandlung in Berlin wenden; jedoch muß die Kaufsumme nicht unter 20 Rthlr. seyn, baar bezahlt, und von Auswärtigen postfrey eingeschickt werden.

## Ueber den Verlust an Obstbäumen durch den Winter des Jahrs 1789.

Fortsetzung.

Ein anderer ist der. Der heftige Frost hatte den im Stamme und Zweigen noch

regen Saft bis auf die Schneedecke zu Eise gemacht, und seine Fasern zerrissen. Im Frühjahr konnte er also nicht höher stei-

gen, als er unversehrte Röhren antraf, ober der Schnee gereicht hatte. Man brach er in jüngern Zweigen häufig aus der Wurzel und dem Unterstamme aus, wie wir das in der Baumschule und an den Weinstöcken besonders genug gesehen haben. Die Wurzeln liegen aber nicht immer so flach, daß sie über sich aus der Erde hervortreiben können, auch mag nicht jede härtere Rinde unten am Stamme den Ausbruch des Safts gestatten, und was so nahe am Boden sproßt, leicht wieder zertrreten seyn. Da nun der vermuthlich überflüssig vorhandene Saft weder unten ein neues Reis treiben, noch in die Höhe steigen, mithin sich gar nicht bewegen, nicht wirken konnte: so mußte er wol verderben, und folglich der ganze Baum, ohne sein bißchen Leben irgendwo zeigen und fortsetzen zu können, zu Grunde gehen.

Sie und da gelingt es inzwischen den flacher liegenden Wurzeln, aus der Erde hervorzutreiben, und auch einem alten dicken Stamme, da wieder auszuschießen, wo die Schneedecke lag. Bey einem alten Baume, der unter der Pfropfstelle, oder aus der Wurzel treibt, kann man über dieß Reis, womit er sich ersetzen will, wenig Freude hegen, weil es wild ist, auch sehr schwer fallen möchte, den großen abgelebten Stamm ohne dessen Beschädigung wegzuschaffen, und dem einzelnen Reise der ganze Saft der Wurzel gewiß zu viel, und zum Untergange wird. Ein anders ist bey dem unten treibenden Weinstock, den man immer wieder so viel junges machen lassen kann als er vermag. Der Ausschuss aus einem alten Wallnußbaum ist zwar nicht wild, und könnte seine Mutter ersetzen. Wenn man aber auch durch angehäuften Erde ihm Gelegenheit geben wollte eigene Wurzeln zu schlagen, so möchte es doch zu

mühsam und zu mislich fallen, ihn so behutsam vom alten Stamme zu trennen, daß er nicht mit ihm ausging. Den im Holze erfrorenen Weinstock, die Quibde und Lombardische Nuß wird man leicht durch den jungen Ausschuss erneuern können, alte hochstämmige Bäume aber schwerlich, und auch nicht alle jungen Stämme. Bey dem Schaden, den auch die Baumschulen genommen haben, ist daher unser nicht gleich erheblicher Verlust ganz beträchtlich.

Im Ganzen mögen nur wenige Bäume ganz unbeschädigt geblieben seyn. Die am härtesten getroffenen brachen erst spät, theils mit dem zweiten Saft, an einzelnen Zweigen aus. Ich habe häufig bemerkt, daß nur die etwas breiten nahe am Stamme, die viel Schnee zu tragen vermochten, wieder ausschlagen. Man sieht, daß die unter dem Schnee gedeckten Saft-Röhren nicht ganz unbrauchbar geworden sind, und daß die reiche Wurzel ihren Ueberfluß durch jede nicht völlig verdorbene Faser, vielleicht auch nur zwischen Rinde und Holz, in die Höhe treibt. Diese jungen Schäfte möchten immer vermögend seyn, die trocknen Zweige nach und nach wieder zu ersetzen, und durch die beförderte Circulation des Safts neue Fasern anzulegen, oder die zerrissenen wieder zu heilen, wenn sie diesen Sommer so reif werden, um sich im nächsten Winter erhalten zu können. Gehen sie aber auch dann aus, so haben sie doch wieder einigen Umlauf des Safts bewirkt, und man dürfte hoffen, daß der Baum, nach zeitig im Frühjahr abgenommenen sichtbar trocknen Holze, zur rechten Zeit wieder ausschläge, und also bliebe. Vor dem Winter möchte ich einen Baum, der oben auch nur an einer Stelle wieder getrieben hat, nicht schon zum Brennholze schlagen.

Der Beschluß

folgt künftig.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 16. Nov. 1789.

## II Citaciones Edictales.

**Amte Enger.** Der in Enger verstorbene dem Capitulo ad St. Johannem et Dionysium eigenbehörige Colonus Franz Henrich Eulemann Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrahirt, daß dessen Güts herrschaft dahin angetragen, dessen sämtliche Creditores zu Angabe ihrer Forderungen vorzuführen. Diesem zu Folge ist der Herr Fiscal Hoffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und sämtliche Creditores so an den verstorbenen Capitular-Eigenbehörigen Colono Franz Henrich Eulemann, oder dessen unter gehabte Stette, irgend einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu haben vermeynen, werden hiermit vorgefordert, ihre Forderungen in denen dazu auf den 14ten Octbr. 11ten Nov. und 16ten Decbr. a. c. bezielten Terminen anzugeben, die Mittel wodurch sie solche zu beweisen im Stande, zu benennen, schriftliche Beweismittel aber originaliter, oder in gehdrig beglaubter Abschrift vorzulegen, sich über den bestellten Curator zu erklären, und über den Ort, und den Vorzug in dem demnächst abzufassenden Ordnungsbescheide, mit denen Mitgläubigern, und Curatori zu verfahren. Dabey wird die Warnung bekandt gemacht, daß derjenige, so in diesen bezielten Ter-

minen die durch Inserirung in die Minden Intelligenz-Blätter und Lipstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, nicht erscheinen, und seine habende Forderung angeben würde, mit solchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Lemgo.** Nachdem der Ldpfermeister Wilhelm Düwel von hier weg nach der Halle im Ravensbergischen gezogen ist, zu Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden aber eine sichere Caution von 200 rthlr. bestellet hat: so werden alle und jede, welche an gemeldeten Wilhelm Düwel rechtmäßige Forderung haben, hiermit verabladet, am 4ten künftigen Monats December an hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, die solches unterlassen, hiernächst nicht weiter gehdret, sondern von hier gänzlich abgewiesen werden sollen.

Burgermeistere und Rath daselbst.

**Demnach** der Churfürstliche Kämmerer von Wintgen, folgende im Amte Werne Kirchspiels Hübel belegene, von Galen Ermelingshoffische Grundstücke, nämlich: a) die Schwerings-Wiese, b) die Vorschbrede, c) den Schwerings-Hof, d) den

Altfelds = Kotten, und e) das Erwe  
Eschen Haus nebst Zubehöriigkeiten nach  
gnädigst verwilligter Verlegung der dar-  
auf gehafteten Lehnbarkeit auf das im  
Kirchspiel Ewerswinkel belegene adeliche  
Haus und Gut Röbbing, angekauft, und  
gegen Contractmäßig anerbotene Erlegung  
des Rauffschillings, um die sich ausbedunge-  
ne gerichtliche Abjudication obbesagter  
Grundstücke unterthänigst angerufen, hier-  
auf aber, da die vorläufig erkannte, 1te und  
zweite Edictal-Ladung bereits gehdrig aus-  
gewesen, und reproducirt sind, nunmehr  
die gebetene dritte und letztere Ladung  
ad proponendum sub poena perpetui silen-  
tii wider diejenigen, welche an mehr-  
bemeldte von Galen Ermelingsche Grund-  
stücke einiges Recht oder Forderung zu ha-  
ben vermeinen, gleichwol mit Ausschluß  
derjenigen annoch unbefriedigten Cre-  
ditoren, welche sich bereits bey der von  
Galen Ermelinghoffschen Concurs-Sache  
gemeldet haben, cum präfixione eines 14  
tägigen Termin gnädigst erkannt worden:  
Als werden Namens Sr. Churfürstlichen  
Durchlaucht zu Kölln Maximilian Franz,  
Erzherzog zu Oesterreich, Fürst-Bischof  
zu Münster, unseres gnädigsten Fürsten  
und Herrn, alle und jede, welche an ob-  
benannte Grundstücke einiges Recht oder  
Forderung zu haben vermeinen, jedoch die  
noch unbefriedigten Gläubiger, welche sich  
bereits bey der von Galen Ermelinghof-  
schen Concurs-Sache gehdrig gemeldet ha-  
ben, ausgenommen, unter Strafe ewigen  
Stillschweigens hiedurch zum 3ten u. letzten  
male vorgeladen, um in Zeit von 14 Tagen  
ihre habende Ansprüche und desfalls in  
Händen habenden Bew. isthümer beyzu-  
bringen; mit der Verwarnung, daß nach  
Umlauf solcher Frist denen nicht Erschienenen ein ewiges Stillschweigen eingebunden  
werden solle. Decretum in Consilio Mün-  
ster den 10ten Octb 1789.

Zur Mühlen.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermei-  
ster, Richter und Rath der Stadt Bielefeld  
fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen:  
daß gegen den Schulden halber von hier  
entwichenen Kaufmann und Gewürzkrämer  
Johann Theophilus Bartholli durch das  
Decret vom heutigen Tage der förmliche  
Concurs-Prozeß eröfnet, und die Vorla-  
dung der Gläubiger des Entwichenen erz-  
kant, auch über dessen gesamtes Vermögen  
General-Arrest verhängt worden. Es wer-  
den demnach sämtliche Gläubiger des Jo-  
hann Theophilus Bartholli vermöge dieser  
hieselbst, zu Herford und Minden anges-  
schlagenen, wie auch durch die Mindens-  
chen Intelligenz-Blätter, ingleichen durch  
die Pippstädter und Clevische Zeitungen be-  
sant gemachten Edictal-Citation zur Anga-  
be ihrer Forderungen und Ansprüche an die  
Bartholliche Concurs-Masse, und zur Aus-  
weisung derselben, auch zur Erklärung über  
die Beybehaltung des angeordneten Cura-  
toris, des Herrn Medicinal-Fiscal und Jus-  
tiz-Commissarii Hoffbauer auf den 15ten  
Januar k. J. Morgens früh präcise 9 Uhr  
ans hiesige Rathhaus unter der Bekantma-  
chung vorgeladen, daß denenjenigen Gläu-  
bigern, denen es an Bekantschaft hiesigen  
Orts fehlen mögte, der Herr Justiz-Com-  
missarius Ziegler zu Werther zum Mandatario  
angewiesen worden. Die Ausbleibens-  
de haben nach dem Beschluß des angeführten  
Liquidations-Terminus zu gewarten, daß  
sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht wei-  
ter zugelassen, und sie von der Concurs-  
Masse abgewiesen werden. Zugleich wird  
der entwichene Johann Theophilus Bartha-  
holli auf die bestimmte Tagearth vorgela-  
den, sodann persönlich sich zu stellen, dem  
Curatori die ihm beywohnende die Concurs-  
Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen,  
und über die Ansprüche der Gläubiger Aus-  
kunft zu geben, insbesondere aber sich we-  
gen seines Schuldenzustandes und der Ent-  
weichung zu verantworten, und seine dies-



fällige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn, als einen muthwilligen und vorfetzlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30ten Nov. 1767. in Contumaciam verfahren werden wird. Urfundlich ist diese Edictal-Citation unter des Stadtgerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. den 29. Septbr. 1789.  
Consbruch. Wuddeus.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da der Tageldhner Winter sich entschlossen hat, Behuß der Auseinandersetzung mit seinem Kinde erster Ehe, und mit seinen Stiefkindern sein bürgerliches mit 3 ggr. Kirchengeld, und 1 Rthl. Einteilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus auf der Fischerstadt sub No. 786 nebst darauf gefallenem Hudetheil für 3 Rube auf dem Ebenbrinck sub No. 62 so zusammen auf 379 Rthl. taxirt worden, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden die Liebhaber ad Terminos den 15. Octbr. 16. Nov. und 18. Decbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor das hiesige Stadt-Gericht verabladet, um die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde an dem Winterschen Hause nebst Zubehör Anspruch zu haben vermeinen, ihre Forderung spätestens in dem letzten Termine angeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit ab, und an das sonstige etwaige Vermögen des Winters verwiesen werden sollen.

**Joh. Peter Balmichrath et Comp.** von Langenberg bey Elberfeld, verkaufen ein groß: seine Augsburgische Sizen, sieben Viertel und sechs Viertel, ganz und halbe Cattunen; alle Sorten seiden, floret und Leinenbänder; Sijeten und baumwollene Mützen, Strümpfe und mehrere Hamburger und Nürnbergger Waaren, haben ihr Waarenlager wie vorhin, bey dem Herrn

Cammersecretär Zimmermann aufm Markt. Außer dem Markt ist solches in Osabrück, von daher ihre Freunde jederzeit die beste und reellste Bedienung gewärtigen können.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, machen hiedurch bekannt, daß, das dem hiesigen Kupfer-Schläger Wilhelm Halle zugehörige Wohnhaus sub No. 40 auf der langen Straße hieselbst belegen, mit allen dazu gehdrigen Recht und Gerechtigkeiten an Vergtheilen und Kuhristen auf der Gemeinheit, zu Befridigung verschiedener ingrossirten Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus ist ohne die Vergtheile und Bruchgerechtigkeit, weil dafür die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten gerechnet werden, von den vereideten Taxatoren auf 415 Rthl. 34 Mgr. veranschlaget, und sind Termine licitationis auf den 23 Decbr. a. c. 26 Jannuar und 2 Merz 1790 bezielet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden können, da denn dem Befinden nach der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diesem Hause real Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert, solche vorher und längstens in dem letzten Termine dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, weil sie sonst nachher weiter nicht damit gehdret werden können.

**Bym** Nachrichten Hartmann sind einige Decher Rossfelle vorrätig, wozu sich Liebhabere in 8 Tagen melden müssen.

**Herford.** Am 24ten dieses Vormittages 10 Uhr soll auf hiesigem Rathhause 1) für die Cammerrey 72 Efl. Roggen 11 ein viertel Efl. Gersten und 111 drey viertel Efl. Hafer Berliner Maaß 2) für die Bräuberweins-Rechnung 14 ein halben Efl. Roggen 14 ein halben Efl. Gersten und 9 ein halben Efl. Hafer Berliner Maaß 3)

für das hiesige Waisenhaus 94 Efl. Gersten und 74 Efl. Hafer Herforder Kaufmaas, dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen solches Korn denen Käufern zwischen inssehenden Martini und Weinachten in Marktgängiger Güte frey anher liefern, Empfänger aber nebst Berichtigung der Meise vom Hafer alsdann die Bezahlung dafür, respective an die Cämmerey Brüderweins-Rechnung und Waisenhaus entrichten, und können die Verzeichnisse der Pachtgeber bey dem Hrn. Bürgermeister Menze täglich eingesehen werden.

**Bielefeld.** Wir Oberburgemeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen: daß auf den Antrag des Curatoris des über das Vermögen des von hier entwichenen Gewürzkrämers Bartholly eröffneten Concursus der öffentliche Verkauf des zur Masse gehörigen an der Obernstraße ohnweit des Markts zur Handlung wohl gelegenen massiven Wohnhauses nebst besondern Scheune gerichtlich beschlossn und dazu drey Bierungs-Termine auf den 19. Jan., den 16. Merz und 18ten May a. f. jedesmal Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten Etage, 4 Kammern und eine große Waaren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagefahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgeboth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

**Rübbecke.** Bey der hiesigen Zudenschaft sind Schaffelle vorräthig. Käufer können sich in Zeit 14 Tagen einfinden.

### **Olbendorf unter Limberg.**

Bey dem Juden Abraham Salomon und Levi Joseph sind vorräthig Kuh-, Kalb- und Schaffelle; Kauflustige können sich binnen 14 Tage einfinden.

### **III Sachen, zu verpachten.**

#### **Minden.**

Es sollen in Termin den 1ten Decbr. bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul folgende pachtlos gewordene Zehntens auf einige Jahre mehrestbietend verpachtet werden: 1) Der kleine Zehnte zu Windheim, 2) der bey Minteln belegene Nordhammer und Stauer Zehnte, 3) der hinter Hausberge belegene Holzhauser und Mölberger Zehnte, und 4) der Zehnte zu Lachen dibeits Hameln belegen. Pachtlustige können sich obgedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Dom-Capitular-Stube hieselbst einfinden.

Es soll die von der hiesigen Stadt-Kämmerey vor einigen Jahren ohnweit hiesiger Stadt neu angelegte Dehl- und Wolkemühle von künftigen Trinitatis an, in Erbpacht ausgebothen werden und es sind des Endes anderweite Termini licitationis auf den 21ten Novbr. den 5. und den 19. December a. c. des Nachmittags um 2 Uhr alhier auf dem Rathhause angesetzt worden. Die Bedingungen unter welchen die Vererbpachtung geschehen soll, werden nicht nur in den anstehenden Vietungs-Terminen den Liebhabern bekannt gemacht werden, sondern es können solche auch vorher an jeden Sonnabend des Vormittags um 10 Uhr in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Diejenigen also welche gedachte Mühle in Erbpacht zu nehmen Lust haben, werden mittelst dieses Publicandi, welches alhier, zu Töbendüren und Freeren von sämtlichen Kanzeln publiciret, auch

den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, zu dreyen mahlen inseriret werden soll, eingeladen, sich an bemeldten Tagen und spätestens in dem letzten Termine licitationis zu stellen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth darauf zu eröffnen und sodann zu gewärtigen, daß die in ultimo Termine bestbietend gebliebenen die Mühle, mit Vorbehalt Königlich allerhöchsten Genehmigung in Erbpacht werde zugeschlagen und nach Ablauf des letztern Termini kein weiteres Geboth angenommen werden.  
Königl. Preuß. zum Magistrat verordnete  
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister  
und Rath.

Welhaus. Diekmann.

**Detmold.** Da in dem, zur Verpachtung der hiesigen vor der Stadt belegenen, 3 Mühlen nebst Zubehör so wenig im Ganzen als einzeln ein annehmlisches Pachtgeboth geschehen ist; so wird Terminus zur anderweiten Verpachtung auf den 23ten Novbr. dieses Jahrs angesetzt, und sollen den Pachtlustigen in Ter-

mino die Bedingungen bekannt gemacht werden; jedoch werden keine als die des Mühlenwesens kundig sind, und gehörige Caution leisten können, zugelassen.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Das hiesige Waisenshaus hat 1400 Rthlr. Capital in Golde gegen sichere Hypothek zu 5 prCent zu verleihen.

#### Oldendorf unterm Limberg.

Hey hiesiger Cammererey ist ein Capital von 195. Rthlr. in Preuß. Courant gegen gewöhnliche Zinsen und Sicherheit zu verleihen; Liebhaber können sich deshalb bey dem Cammerario Eggersman melden. Auch gehen Anfangs Febr. und Trinitatis bevorstehenden Jahres, zwey Capitalien respective von 70 Rthlr. in Friederichsdor und 225 Rthlr. in Courant ein, wer davon zu dieser Zeit ein oder anders anzuleihen gewillet, kan sich ebenfals dazu einfinden.

### Anzeige neuer Bücher.

Hey den Buchhändlern Voss und Sohn in Berlin und in den meisten Buchläden Deutschlands ist zu haben:

Friedrichs II. Königs von Preußen hinterlassene Werke, 15 Theile gr. 8. Neue verbesserte Auflage mit Wignetten.

Hey dieser neuen Ausgabe ist allen Fehlern der vorigen, die nur zur Befriedigung der Neugierde in Eil veranstaltet war, gänzlich abgeholfen, und sie liefert nun eine Uebersetzung von Friedrichs II. Werken, dergleichen man noch wenige hat. Alle Theile sind fast auf jeder Seite verbessert, und viele sogar ganz neu umgearbeitet worden. Die Briefe sind gehörig geordnet, und beynahe mit zweyhundert neuen vermehrt, woher auch diese Ausga-

be um mehr als 30 Bogen stärker ist, als die vorige. Die falsch geschriebenen Namen in den historischen Theilen hat der berühmte Hr. von Tempelhoff berichtigt, und zu der Geschichte des siebenjährigen Krieges auch Anmerkungen hinzugefügt. Die Gedichte sind nun in sehr harmonische Verse übersetzt, und alle dunkle Stellen sowohl in ihnen als in den Briefen durch kurze Anmerkungen erläutert. Zur äußern Verschönerung des überhaupt geschmackvoll gedruckten Werks dienen ein von Hrn. Berger neu und vortrefflich gestochenes Portrait des hochsel. Königs, nach einem Gemälde, das sich in der Sammlung des Gouverneurs von Berlin, Hrn. General von Möllendorf, befindet, und das unter

allen vorhandenen zuverlässig am ähnlichsten ist; ferner eilf Wignetten von der Zeichnung des sinnreichen und geschmackvollen Künstlers, Hrn. J. W. Meil, und dann 5 Bildnisse en Medaillon von den vorzüglichsten Gelehrten, mit denen der König correspondiert hat. So verdient nun das Werk einen Platz in jeder Bibliothek, die nur irgend auf merkwürdige und gute Bücher sieht. Die letzten zehn Theile sind auch in klein Octav, sowohl auf Schreib- als auf Druckpapier, nach dieser neuen so stark verbesserten und vermehrten Auflage abgedruckt worden. Dadurch werden die schmutzigen im Reichthum veranstalteten Nachdrücke gänzlich unbrauchbar, und wer sich mit ihnen befaßt hat, wird es bedauern, daß er nicht die gänzliche Vollendung der achten Berliner Ausgabe in klein Octav abgewartet hat, die er nun eben so wohlfeil haben kann als jene. Hoffentlich werden die Nachdrücke nun nicht weiter gekauft, sondern ihnen allenthalben die achte Ausgabe vorgezogen werden. Die Verleger haben zwar bey dieser neuen Ausgabe weder Pränumeration noch Subscription angenommen, wollen aber doch denenjenigen, die 10 Exemplare derselben nehmen und baar bezahlen, das 11te obendrein geben. Die neue Ausgabe in gr. 8. kostet 15 Thlr., in kl. 8. Schreibpapier 8 Thlr., und in kl. 8. Druckp. 6 Thlr. Das Kön. Mindens. Abt. Comt. nimt Bestellungen an.

**D**er Capitaine Portlock's und Dixon's Reise um die Welt, besonders nach der nordwestlichen Küste von Amerika, während der Jahre 1785 bis 1788, in den Schiffen King George und Queen Charlotte; herausgegeben von dem Capitain G. Dixon. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von J. K. Forster. Mit vielen Kupfern und einer Landcharte, gr. 4to. Berlin 1790, bey Voss und Sohn.

So viel der unsterbliche Cook auch entdeckt hat, so ließ er doch, besonders an der

nordwestlichen Küste von Amerika, noch vieles zu thun übrig. Dahin thaten die beyden auf dem Titel dieses Werks genannten Capitaine eine Reise, die hier in einer ungekünstelten Sprache beschrieben wird. Sie ging, von England aus, um das Cap. Horn nach den Sandwich-Inseln, von da nach der N. W. Küste von Amerika, wieder nach den genannten Inseln zurück, abermals nach Amerika, dann wieder über die Sandwich-Inseln nach China, und von da durch den gewöhnlichen Weg, und um das Vorgebirge der guten Hoffnung herum, nach Großbritannien. An den Küsten der hier genannten Länder und Inseln hielten die Schiffe sich lange genug auf, um interessante Beobachtungen machen zu können, und thaten dies auch wirklich. Man findet hier die lesenswürdigsten Nachrichten, sowohl über die Länder selbst als über die Einwohner, deren Sitten, Gebräuche, natürliche Producte, Kunstarbeiten, u. s. w. Auch für die Geographie ist dieses Buch äußerst wichtig, da es von einem großen Theile der Amerikanischen Küste zuverlässigere Nachrichten liefert, als Cook, der sich bekanntlich nicht immer an das Land halten konnte, davon gegeben hat. Dies fällt sehr in die Augen, wenn man nur die beyliegende, von Herrn Jäck vortreflich gestochene, und das Original weit übertreffende Landcharte mit der in Cooks letzter Reise vergleicht. — Es sind z. B. an einer Stelle, wo dort festes Land verzeichnet ist, hier nichts als Inseln, hinter denen erst in einer beträchtlichen Entfernung das Continent liegt. Daß die Uebersetzung richtig ist, wird wohl niemand bezweifeln, da sie von dem älteren Herrn Forster herrührt, der so lange in England gelebt hat; aber sie hat auch überdies das Verdienst eines guten fließenden Styls, so daß sie sich ungemein gut lesen läßt. Die Brauchbarkeit des Werks wird noch durch sehr viele wichtige, theils erläuternde, theils berichtigende Anmerkungen vermehrt, die

wohl niemand besser zu machen im Stande war, als Herr Forster. Zur Verschönerung des Buchs und zur lebendigeren Darstellung verschiedener darin beschriebenen Gegenstände der Natur und der Kunst, dienen 13 sauber und gut gestochene Kupfer; und so hat das Werk durch äußere Schönheit eben so viele Vorzüge, als durch den wichtigen Inhalt. Der Geograph, der Naturforscher, der Philosoph findet darin Nahrung, und auch der bloße Liebhaber der Lectüre Unterhaltung und Belehrung. Kostet in allen Buchläden Deutschlands 3 Thlr. 12 ggr.

Reisen in das Land der Hottentotten und Kaffern während der Jahre 1777, 1778 und 1779. Aus dem Engl. mit Anmerkungen von F. N. Forster. Mit vielen Kupfern und einer Landkarte. gr. 8. Berlin 1790. bey Wolf und Sohn. Kostet in allen Buchhandlungen 1 Thlr. 16 ggr.

Der Verfasser dieser Reisen ist viel weiter in das Innere von Afrika eingedrungen, als jemals irgend ein Europäer. Besonders macht er das Publikum mit der Nation der Kaffern bekannt, von der man bisher wenig mehr, als den Namen wußte. Außerdem findet man hier sehr interessante Nachrichten von den Hottentotten, ferner von verschiedenen merkwürdigen Thieren und Pflanzen des südlichen Afrika's. Von den letztern sind die merkwürdigsten in saubern Kupfern beygefügt, die den Liebhabern der Naturgeschichte sehr willkommen seyn müssen. Auch sind bey dieser Reisebeschreibung noch einige andre sich auf die Gebräuche der Hottentotten beziehende Kupfer und eine wichtige Landkarte. Der Uebersetzer, Herr Prof. Forster in Halle, hat sehr belehrende Anmerkungen hinzugefügt.

## Ueber den Verlust an Obstbäumen durch den Winter des Jahrs 1789.

(Beschluß.)

Wenn nur ein schmaler, etwa mehr geschützter Gang von Saftrohren am Stamme hinauf bis zu einem Zweige ziemlich unverletzt blieb: so sahen wir den Zweig, früh oder spät; oft am untersten Ende des Baums, grün werden und bleiben. Bis dahin ist also Saftumlauf. Wird der aber, nach abgeschnittenen trockenen Zweigen, den Stamm erhalten können? Für das ja spricht die heilende Kraft der Natur, und für das nein die Erwartung, daß die vermuthlich erfolgende Trockeniß des größern Theils den geringern mit verderben werde. Was lehrt die Erfahrung, die mehr als unser Schluß gilt, von andern fatalen Wintern? Ja, wenn die häßlich aufgehoben wäre! Die Natur heilt; umhauen kann man auch noch im Herbst 1790, und im

Frühjahre werden junge Bäume so häufig nicht zu haben seyn: ich dünkte also, man ließe die alten, die irgendwo in der Höhe getrieben haben, mit Wegnahme des sichtbaren trockenen Holzes, noch einen Sommer stehen, und sagte es im Herbst 1790 den Nachkommen, ob, und welche etwa von so weit beschädigten Bäumen das Leben davon tragen, oder ohne Hoffnung verlohren sind.

An andern weniger beschädigten werden trockne Zweige wieder grün, und grüne wieder trocken. Man sieht den gewaltigen Trieb des Saftes hieraus, und die Verletzung seiner Röhren. Wo er sich dieserwegen nicht früh genug hindrängen konnte, da arbeitete er sich später durch, und wöhin sich nur so viel durchschleichen konnte,

um einige Blätter hervorzubringen, da mußte der weitere Trieb aufhören. Auf einem Baume, dessen Früchte in der ersten Hälfte des Augusts reif werden, und, wie wol gar einzeln, auch dieß Jahr reiften, sitzen ist in der Mitte des Septembers noch drei jüngere unreife Birnen, die von dem unaufhaltsamen Triebe des Safts, wieder zu heilen, sich durchzuarbeiten und zu wirken, zeugen. Ist der kommende Winter nicht zu hart und abwechselnd, und über eilt man sich nicht mit dem Abnehmen der Zweige: so lebt künftiges Jahr noch wol wieder auf, was jetzt für verstorben erklärt wird.

Hier ist demnach eine kurze Nachricht von den nachtheiligen Wirkungen des Winters 1789, und ein kleiner Versuch sie zu erklären, die denn doch etwas mehr wie gar nichts sind. Weniger, als genaue Angaben von den verschiedenen Gegenden des Landes, wo und wie der Frost geschadet hatte, und als eine Belehrung des Naturforschers, ob und wie dieser Schade in der Zukunft gemindert werden könne, weniger als dieß war ich mir doch nicht vermuthen. Hier und da geht doch der Verlust an Bäumen bis an und über die Hälfte, und ein

Garten, wo man ihrer 200 antrifft, gehört noch nicht zu den großen. Ein ausgewachsener Walnußbaum pflegt mit einem Thaler, ein Apfel- und Birnbaum mit zwei Drittel, ein Weinstock, eine Pflirsche u. s. w. nach einer andern Schätzung vergütet zu werden. Nach diesem Anschlage hat also mancher Besitzer eines Gartens schon 30, 40 bis 50 Thaler verlohren. Wäre aber ein großer Obstbaum, der gern und bis zu einem halben Bispel trägt, wol nicht einem Kapitale gleich, das jährlich einen Thaler Zinse thut? Wenn so ein beträchtlicher Verlust durch die Erfahrungen und Beobachtungen über den Winter 1749 hätte verhütet, oder nur merklich vermindert werden können: wären sie nicht wohlthätig für uns gewesen? Wir sind weiter in der Naturkunde, als man damals war, und haben Schriften, worin dergleichen aufgehoben wird; ohne Zweifel werden unsere Nachkommen, wenn sie ein ähnlicher Verlust trift, aus den unsrigen sich trösten und belehren, wie unsere Zeitgenossen das vortheilhafteste Benehmen gern einer von dem andern lernen wollen, und finden — etwas mehr als nichts!

W.

R.

## Ratten und Mäuse zu vertreiben.

Ein sicheres und mit dem besten Erfolg versuchtes Mittel die Ratten und Mäuse aus Stuben, Ställen und Getreideböden zu vertreiben, sind die Königskerzen. Man legt nemlich in alle Ecken und Winkel der Kammern und Böden, auch um das Getraide auf den Schuttböden selbst, diese ganze mit Wurzel, Stengel und Blüte ausgegrabene, und vom Unrath wohl gereinigte Pflanze. Diese Thiere

verlieren sich hierauf ganz, und wenn mit diesem Mittel von Zeit zu Zeit fortgefahren wird, so vermerkt man in vielen Jahren keine wieder. Auch in den Scheunen lege man bey dem Abladen zwischen jede Schicht, besonders an die Derter wo die vollen Aehren liegen, ein Duzend oder mehrere dieser Königskerzen. Man kan versichert seyn, daß die Ratten und Mäuse das Getraide werden unangetastet lassen.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 23. Nov. 1789.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Eines hiesigen Einwohner's Sohn Namens Johann Otto Kottmeyer ist vor ohngefähr 18 Jahren als ein Knabe von ohngefähr 11 Jahren von hier weggekommen, und von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erlangen. Es wird daher derselbe nebst seinen etwaigen Erben a Dato über 9 Monathe und zwar auf den 5ten Merz 1790. anhero verabladet, um die auf ihm verfallene von seiner verstorbenen Mutter der Wittwen Kottmeyern hinterlassene geringe Erbschaft in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und seine mütterliche Nachlassenschaft dem oder denenjenigen die sich dazu legitimiren können, verabsolget werden soll.

**Amte Rhaden.** Demnach über das Vermögen des Apotheker Ernst Habbe zu Rhaden wegen sich hervorgethauer Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingeklagete Forderungen zu berichtigen, Concursus Creditorum unterm heutigen Tage eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an erwähnten Habbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verabladet, in Terminis den 9ten October den 13ten November und Dienstags den 22ten December dieses Jahres vor hiesigem

Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere beizubringen, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn; mit der Verwarung, daß diejenige, die in diesen Terminen ihre Forderung nicht angeben, von dem jetzigen Vermögen des Habbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen.

**Amte Enger.** Der in Enger verstorbene dem Capitulo ab St. Johannem et Dionysium eigenbehörige Colonus Franz Henrich Culemann Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrahirt, daß dessen Gutsherrschaft dahin angetragen, dessen sämtliche Creditores zu Angabe ihrer Forderungen vorzuführen. Diefem zu Folge ist der Herr Fiscal Hoffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und sämtliche Creditores so an den verstorbenen Capitalar Eigenbehörigen Colono Franz Henrich Culemann, oder dessen untergehabte Stette, irgend einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu haben vernehmen, werden hiermit vorgesordert, ihre Forderungen in denen dazu auf den 14ten Octbr. 11ten Nov. und 16ten Decbr. a. c. bezieselten Terminen anzugeben, die Mittel wodurch sie solche zu beweisen im Stande, zu

N a a

benennen, schriftliche Beweismittel aber originaliter, oder in gehörig beglaubter Abschrift vorzulegen, sich über den bestellten Curator zu erklären, und über den Ort, und den Vorzug in dem demnächst abzufassenden Ordnungsbescheide, mit denen Mitgläubigern, und Curatori zu verfahren. Daben wird die Warnung bekandt gemacht, daß derjenige, so in diesen bezielten Terminen die durch Inserirung in die Minder Intelligenz-Blätter und Lipstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, nicht erscheinen, und seine habende Forderung angeben würde, mit solchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amte Limberg.** Es wird hiez durch bekandt gemacht, daß am 26ten Novbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, in Betref derjenigen welche an Feldmans Stette No. 10 Stadt Oldendorf, real Anspruch haben, und sich auf erlassene Edictales nicht gemeldet, ein Abweisung- und Präclussions-Erkenntnis publiciret werden soll.

**Amte Werther.** Da über das hiesige, bekantlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 500 Fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebärtigen, anjezt in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Wbdel Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Wenghaus der Specialconkurs eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massa angeordnet ist; so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar a. f. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer

Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwählung eines andern, mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinksche Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens können diejenigen, die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Bielefeld, den Hrn. Richter. Buddens und Justizcommissariens director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schließlich wird den etwaigen einländischen unbekanntem Schuldner des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

**Amte Lemgo.** Nachdem der Töpfermeister Wilhelm Düwel von hier weg nach der Halle im Ravensbergischen gezogen ist, zu Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden aber eine sichere Caution von 200 rthlr. bestellet hat: so werden alle und jede, welche an gemeldeten Wilhelm Düwel rechtmäßige Forderung haben, hiermit verabladet, am 4ten künftigen Monats December an hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, die solches unterlassen, hiernächst nicht weiter gehöret, sondern von hier gänzlich abgewiesen werden sollen.

Bürgermeister und Rath daselbst.

**Amte Diepholz.** Von hiesigem Amte sind alle und jede welche an den Nachlass des verstorbenen Kaufmanns Johann Carl Ludwig Brauer in Warnstorf und an dessen



nachgebliebenen Witwe jeko anderweit ver-  
ehelichten Renken, aus irgend einem Grun-  
de einige Ansprüche und Forderung haben  
veremtorie citiret und vorgeladen am 22ten  
December d. J. ist der Dienstag vor Wey-  
nachten früh um 9 Uhr vor hiesigem Amte  
zu erscheinen, und ihre Forderungen gehö-  
rig zu liquidiren, unter der Verwarnung,  
daß die Ausbleibende mit ihren Forderun-  
gen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich  
präcludiret und abgewiesen werden sollen.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Bilfeld.** Von der Marken-  
theilungs-Commission des Amts Ravens-  
berg wird bekannt gemacht, daß am 3ten  
Decbr. d. J. Behuef der noch aufzubrin-  
genden Theilungskosten aus denen Hörster  
Gemeinen verschiedene Grundstücke, neh-  
lich 1. ein Platz von 3 Schfl. in der Wd-  
sten zwischen Frommen und Kamps Theilen,  
2. hinter Siewers Kamp zwischen Mus-  
manns und Brombergs Theilen in der Voss-  
heide 3 Schfl., 3. in der Fleersheide am  
Postdamme 3 Schfl. 3 Sp., 4. in der Bar-  
relsheide bey Eickmeier 4 Schfl. 2 Sp.,  
5. im Fleer hinter Finkmanns Wiese 3 Schfl.  
2 Sp., 6. daselbst zwischen Lebbers Mä-  
schers und Vosschulten Theilen 2 Schfl.  
3 W., 7. daselbst an Kamps Wiese  
3 Schfl. 3 Sp., 8. daselbst hinter Pohl-  
manns Theile 1 Schfl. 1 Sp., 9. daselbst  
an Schütten und Wecken Wiesen-Grunde  
3 Schfl. 3 Sp., 10. in der Lebbershorst  
4 Schfl. 2 Sp. Weidegrund, 11. im Fleer  
hinter Finkmanns Gründen 1 Schfl., 12.  
in der Barrelsheide 5 Schfl. Heidegrund,  
13. daselbst hinter der Stroth in zwey Plä-  
tzen, jeden zu 5 Schfl. Heidegrund, 14.  
vier Plätze Heidegrund, jeden zu 5 Schfl.  
an der Rundheide, und 15. vier Plätze  
Weidegrund in der Stroth, jeden zu  
5 Schfl. an die Meistbietende unter denen  
noch bekannt zu machenden Bedingungen  
öffentlich zu Hörste in Pothofs Behausung

verkauft und mit Vorbehalt allerhöchster  
Bestätigung für das höchste Gebot zuge-  
schlagen werden sollen. Die Liebhaber wer-  
den auf diese Tagefahrt eingeladen und kann  
die Taxe der Plätze bey dem Hrn. Stadt-  
richter Buddens vorher eingesehen werden.  
**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preußen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt:  
daß die den Erben der verstorbenen verwit-  
weten Professorin Hüllesheim gehörigen  
und in und bey hiesiger Stadt belegenen  
Grundstücke, nemlich 1. das in hiesiger  
Stadt am Markte sub Nr. 208. belegene  
Wohnhaus mit dem Nebenhause. 2. Der  
Garte auf dem Wdgen an der Statowiede.  
3. Der Garte auf dem Wdgen in der blin-  
den Stege. 4. Der Garte an Schütten  
Kamp. 5. 3 Stück Saatland auf dem  
Mühlenberge 8 Schfl. Saat Ringensche  
Maasse groß. 6. Ein Stück Saatland in  
den Sandbergen a 1 und 1 Viertel Schfl.  
Saat. 7. Ein Kamp in den Sandbergen  
a 6 Schfl. Saat, und 8. die Wiese im  
Schiebel a 7 Schfl. Saat nebst allen derselben  
Pertinentien und Gerechtigkeiten tax-  
iret und nach Abzug der darauf haftenden  
Lasten zusammen auf 356 1 Fl. holl. gewür-  
diget worden, wie solches aus der in der  
Tecklenburg Ringenschen Regierungs-Regis-  
tratur, und dem Mindenschen Adress-Com-  
toir zur Einsicht befindlichen Taxe des meh-  
reren zu ersehen ist. Da nun die gedach-  
ten Erben, um die freywillige Subhastation  
dieser Grundstücke allerunterthänigst  
angehalten haben, diesem Gesuch auch statt  
gegeben worden, so subhastiren wir und  
stellen zu jebermanns feilen Kauf obge-  
dachte Grundstücke nebst allen derselben  
Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten,  
wie solche in der erwehnten Taxe beschrie-  
ben sind mit der taxirten Summe der 356 1  
Fl. und forderen mithin, alle diejenigen,  
welche dieselben einzeln oder zusammen zu  
erkaufen gesonnen, und annehmlich zu be-  
zahlenvermögend sind, hiermit auf, sich in  
N a a 2

dem auf den 9ten Decbr. a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Waren-dorf angesetzten Bietungs-Termin allhier im Hüllesheimischen Hause des Morgens um 10 Uhr zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich ic. Lingen den 2ten Novbr. 1789.

Anstatt und von wegen ic.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Es sollen in Termino den 1ten Decbr. bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul folgende pachtlos gewordene Zehntens auf einige Jahre mehrestbietend verpachtet werden: 1) Der kleine Zehnte zu Windheim, 2) der bey Rinteln belegene Nordhammer und Stauer Zehnte, 3) der hinter Hausberge belegene Holzhauser und Wölberger Zehnte, und 4) der Zehnte zu Lachen disseits Hameln belegen. Pachtlustige können sich obgedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Dom-Capitular-Stube hieselbst einfinden.

Es soll die von der hiesigen Stadt-Kämmerey vor einigen Jahren ohnweit hiesiger Stadt neu angelegte Dehl- und Volkemühle von künftigen Trinitatis an, in Erbpacht ausgebothen werden und es sind des Endes anderwette Termini licitationis auf den 21ten Novbr. den 5. und den 19. December a. c. des Nachmittags um 2 Uhr allhier auf dem Rathhause angezehet worden. Die Bedingungen unter welchen die Vererpachtung geschehen soll, werden nicht nur in den anstehenden Bietungs-Terminen den Liebhabern bekannt gemacht werden, sondern es können solche auch vorher an jeden Sonnabend des Vormittags um 10 Uhr in der Rathhaußlichen Registratur eingesehen werden. Diejenigen also welche gedachte Mühle in Erbpacht zu nehmen Lust haben, werden mittelst dieses Publicandi,

welches alhier, zu Ibbenbüren und Freeren von sämtlichen Kanzeln publiciret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, zu dreyen mahlen inseriret werden soll, eingeladen, sich an bemeldten Tagen und spätestens in dem letzten Termino licitationis zu stellen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth darauf zu eröffnen und sodanu zu gewärtigen, daß die in ultimo Termino Bestbietendgebliebenen die Mühle, mit Vorbehalt Königlicher allerhöchsten Genehmigung in Erbpacht werde zugeschlagen und nach Ablauf des letztern Termini kein weiteres Geboth angensommen werden.

Lingen den 31. October 1789.  
Königl. Preuß. zum Magistrat verordnete  
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister  
und Rath.

Bekhaus. Diekmann.

Nachdem Terminus zur meistbietenden Verpachtung der neuerbauten bey Südhorsten belegenen Herrschaftlichen Mahl-Mühle von 1ten Januar künftigen 1790te Jahrs an, auf 6 Jahr lang, auf Mittwoch den 16ten December dieses Jahrs angezehet worden; so können diejenigen welche diese mit zwey Gängen versehene Mühle zu pachten gewillet sind, sich gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr bey hiesiger Gräflich Vormundschafftlichen Rent-Cammer einfinden; die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Geboth thun, und der Meistbiethende, gegen zu leistende baare Caution, nach Befinden der Umstände, des Zuschlages gewärtigen. Wückerburg den 11ten Novbr. 1789.

Aus Gräflich Schaumburg-Lippischer  
Vormundschafftlichen-Rentcammer.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Leden in der Graff. Tecklenb.**  
Hundert Reichsthaler vorräthige Kirchen- und Armengelber sind gegen Ordnungsmäßige Sicherheit hieselbst zu 4 prCent Zinsen zu bekommen. Berkemeier.

**Rhaden.** Es sind zwey Rhaden-  
sche Kirchen = Capitalia a 1190 Rthlr. in  
Golde, jezo gleich, und b. 1000 Rthlr. in  
Golde, im Julio 1790, zahlbar und zu  
belegen; wer solche gegen hinlängliche Si-  
cherheit übernehmen will, kann sich des-  
halb bey den Herrn Verdigern und dem Kir-  
chenprovifore und Cantore Wiebeke zu Rhad-  
den melden.

### V Avertissement.

**Osnabrück.** In Sachen Con-  
vocationis Creditorum des nach erforderter  
der Stadt Niederlage und Expedition hal-  
ber geleisteten Bürgschaft zum Wagenmei-  
ster wieder hergestellten Jacob Caspar Mor-  
jan, wird auf hinterlassene und reprodu-  
cirte in den 4 Stadt = Kirchspielen von den  
Ranzeln und in den wöchentlichen Anzei-  
gen zu Osnabrück, Bremen und Hannover  
kund gemachte Edictalladungen, das den  
Gläubigern die sich nicht gemeldet, ver-  
warnte ewige Stillschweigen erkannt, der  
General-Arrest wieder aufgehoben, der mit  
den mehresten Creditoren getroffene produ-

cirte Vergleich bestätigt, und werden die  
etwan dissentirende wenige übrige Morjan-  
sche Gläubiger demselben nachzuleben an-  
gewiesen. Wie dann des Endes dem im-  
plorirenden gemeinschaftlichen Mandata-  
rio Notario Brandenburg der zur Abfin-  
dung der Gläubiger nachgesuchte Verkauf  
plus licitanti imgleichen die Emonitur der  
Buchschulden voreerst verstattet ist, wels-  
chemnächst nach daraus Senatu glaubhaft  
vorzulegenden Betrage des ganzen Mor-  
janschen Vermögens, wenn die Gläubiger  
ihre in Händen habende Original = Schuld-  
verschreibung werden producirt haben,  
dem Befinden nach der Vertheilung halber  
weiter ergeheth. w. R. Decretum in Senatu  
den 10. Novbr. 1789.

### VI Notification.

**Minden.** Der hiesige Bürger,  
und Hutmacher Paul Christian Gerhard  
hat das am Simeons Kirchhofe, neben  
dem Niemeierschen Hause Nro. 276 belege-  
ne, nicht Numerirte Haus, nebst dahin-  
ter befindlichen Garten, von dem Herrn  
General Major v. Eckartsberg in Wesel  
für 400 Rthlr. in Golde angekauft.

## Anzeige neuer Bücher.

**Freundschaftlicher Briefwechsel zwischen  
Gotthold Ephraim Lessing und seiner  
Frau.** Erster Theil 8. Berlin 1789. bey  
Voss und Sohn. Preis 1 Thlr. 4 gr.

**Gelehrter Briefwechsel zwischen D. Jo-  
hann Jakob Reiske, Moses Mendelssohn  
und Gotthold Ephraim Lessing.** Erster  
Theil 8. Berlin 1789. bey Voss und Sohn.  
Preis 1 Thlr.

Es ist ein andres Ding um die Briefe  
eines gewöhnlichen Gelehrten, und die  
Briefe eines Lessings, der auf immer der  
Stolz der ganzen Nation bleiben wird.  
Von ihm muß, wie von allen ausgezeich-  
neten großen Männern, jedes Wort inte-

ressiren. Der gelehrte Briefwechsel enthält  
eine Menge interessanter Gegenstände; und  
wem würde es nicht lieb seyn, zu sehen,  
wie ein Lessing und Mendelssohn dann  
schrieben, wenn sie gar nicht an das Pub-  
likum dachten, und sie nichts von ihren Ges-  
innungen verschweigen durften. Auch der  
freundschaftliche Briefwechsel enthält die  
freymüthigsten Aeußerungen zum Theil  
über Vorfälle aus der neuesten Geschichte,  
zum Theil merkwürdige Gelegenheit, und  
das Ganze läßt sich mit eben der Theilnah-  
me lesen, wie ein gut geschriebener Roman.  
Der zweite Theil von beyden Briefwechseln  
erscheint in einigen Tagen.

Joh. Christoph Abelung, Churf. Sächs. Hofrath und Oberbibliothekar in Dresden, über den deutschen Styl, 2 Bände, dritte vermehrte und verbesserte Auflage, 1790. 8. Berlin bey Voss und Sohn.

Dieses berühmte Werk, welches seiner Lehrart und Umfange nach, für das erste und einzige in seiner Art angesehen werden kann, erscheint hier mit so ansehnlichen abermaligen Verbesserungen, die den bisherigen vorzüglichen Werth desselben vor andern ähnlichen Lehrbüchern noch um ein großes vermehren. Der Herr Verfasser hat sich in dieser Schrift eben so, wie in seiner Sprachlehre, der Methode bedient, alles aus den ersten Begriffen herzuleiten, und im ersten Theile die allgemeinen Eigenschaften einer guten Schreibart, im zweiten aber die besondern Arten des Styls nebst den Erfordernissen und Hülfsmitteln der guten Schreibart, mit aller einem so großen Sprachforscher eigenen Gründlichkeit abgehandelt. Es verdient also diese vortreffliche Anweisung zum Styl, auch in dieser neuen Gestalt, allen Freunden unserer Muttersprache, und besonders den angehenden Stylisten in den Gerichtshöfen, Kanzleyen und Landeskollegien, als ein für sie unentbehrliches Werk empfohlen zu werden, weil sie darin die deutlichste und zweckmäßigste Anweisung finden, in ihren Aufsätzen gut deutsch, richtig, rein und ihrem Gegenstande gemäß sich auszudrücken, die Fehler des gewöhnlichen unkorrekten Kurialstils aber zu vermeiden. Auch in der gegenwärtigen dritten Ausgabe hat es sich der Herr Verfasser zur Pflicht gemacht, das Werk nochmals mit aller nur möglichen Sorgfalt durchzusehen, verschiedene Stellen näher zu bestimmen, um Mißdeutungen vorzubeugen, auch einige kleinere Zusätze zu machen, und im zweiten Theile einige längere Beyspiele, da wo sie ihm zweckmäßig erschienen, hinzuzufügen.

Diese neue und dritte Edition ist in allen Buchhandlungen für 1 Rthlr. 16 ggr. zu haben.

Memoires sur le Regne de Frédéric second, écrits par lui même. 5 vol. 8vo. Berlin chez Voss et Fils &c. 1789. auf gutem Schreibpapier. Preis 2 Thlr. 16 ggr.

Regierungszeit Friedrichs des Zweiten. Von Ihm selbst beschrieben. 3 Bände 8. Berlin 1789. bey Voss und Sohn. Auf gutem Schreibpapier 2 Thlr. 16 ggr.

Unter diesem Titel verkaufen die Verleger der hinterlassenen Werke Friedrichs des Zweiten auch die ersten 5 Theile dieser Werke, welche die Geschichte meiner Zeit, ferner des siebenjährigen Krieges und der neuesten Periode bis zum Jahre 1778. enthält. Da die kompetentesten Richter kein Bedenken getragen, diese fünf Theile, sowohl in Ansehung der darin herrschenden Gesinnungen, als des Vortrages, den klassischen Werken der größten Griechen und Römer an die Seite zu setzen, so kann das Original in Schulen zur Erlernung der Französischen Sprache eben so dienen, wie die Commentarien des Cäsars zum Unterricht in der lateinischen Sprache gebraucht werden. Die deutsche Uebersetzung wird hingegen jungen deutschen Kriegern Muster zur Nachahmung aufstellen, auch jedem deutschen Verehrer Friedrichs des Großen, die unterhaltendste Lectüre gewähren und in jeder auch nur kleinen Bibliothek unentbehrlich seyn. Wer Zehn Exemplare davon in der Vossischen Buchhandlung zu Berlin für baare und postfreie Zahlung aimt, der erhält das 11te Exemplar umsonst. Einzelne Exemplare sind in allen Buchhandlungen für obigen Preis zu haben.

## Mittel wider den Erdfloh. \*)

**Erdfloh**, *L. Pulex campestris* f. *terrestris*, *Mordella* Linn. Fr. *Puce de terre*, *Puceron*, eine Art kleiner, röthlicher, auch schwarzer Fliegen, mit ganz harten Flügeldecken und fadenförmigen Fühlhörnern, welche, vermittelt ihrer langen harten Springfüße, wie die Flöhe hüpfet, und im Frühlinge die Stielchen des Keimes am Saamen der Pflanzen zerbeißt, und der jungen Pflanzen, ehe sie Blätter bekommen, schadet.

Es verursachen die Erdföhe den Gärtnern und Landwirthen viele Beschwerlichkeiten. Sie suchen sonderlich ihre Nahrung an den zarten und süßesten Kräutern, erscheinen gemeinlich zu Ende des März, oder im Anfange des Aprils, erwählen alsdenn aber jederzeit unter zweyerley süßen und zarten Kräutern das süßere, und lassen das andere stehen. Auf dem Felde werden in manchem Jahre viele 1000 Aecker Sommer-Rübsaamen von ihnen abgefressen. In den Gärten finden sie sich sonderlich häufig auf den Kohlpflanzen von allerley Sorten, da sie die aufkeimenden jungen Pflänzchen begierig abfressen, so daß man kaum die kleinen Stränkchen noch daran zu sehen bekommt. Sie fallen auch erwachsene Kohlpflanzen und Sträucher an, wiewohl sie diese nicht völlig verderben können, indem bey diesen der Nachtrieb aus der Wurzel schon zu stark ist; frischgesteckte Pflanzen aber von Kopffohl, Kohlrabi und Blumenohl, die noch nicht angewurzelt haben, fressen sie oft gänzlich hinweg. Sie verderben auch den blühenden Kohl, blühende weiße Rüben und andere Gewächse, an welchen sie die Hörnlein oder den jungen Ansatz zu den Saamenschoten

aus den Blumen herausfressen, so, daß es oft sehr wenig Saamen davon giebt. Die Saaten von Lein und weißen Rüben sind zur Sommerszeit auch in vieler Gefahr wegen dieses Ungeziefers, und werden oftmals gänzlich von ihnen weggefressen. Auch sind insonderheit die Esparcette, die Brunnen-Kresse, die Radiese, die Rettige, der Loback u. ihren Beschädigungen ausgesetzt. Sie begeben sich auch in die bereits ausgewachsenen frischen Hopfenhäupter, verzehren das Mehl derselben, und bringen selbige zum Verderren. Gemeinlich werden sie, wenn es einige Tage geregnet hat, hungrig; und sobald sich wieder ein heller Sonnenschein einstellt, und die Erde trocken zu werden anfängt, fliegen sie in großer Menge herbey, und fallen die Pflänzchen begierig an. Man hat auch wahrgenommen, daß sie an denen Betten, wo viel Schatten ist, nicht so häufig sind, als unter freyer Sonne.

Da dieses Uebel fast allgemein ist, so sind auch verschiedene Mittel dawider erfunden, oder doch wenigstens als bewährt angegeben worden. Man ist inzwischen noch nicht einig, welches von den vielen wider die Erdföhe bekannten Mitteln das sicherste und beste sey; viel weniger ist gewiß, ob es gar ein solches Mittel giebt, welches hierunter zu allen Zeiten und unter allen Umständen die erforderliche Wirkung thut. Man hört vielmehr alle aufrichtige Landwirthe und Gartenverständige drüber klagen, daß, wenn auch ein und ander Mittel eine Zeitlang hinunter nützlich gewesen, es doch hernach wieder fehlgeschlagen wäre.

Zu werde einen Vorrath von derglei-

\*) Aus der ökonomischen Encyclopädie,

den Mitteln wider die Erbsäthe, welche ich aus den vornehmsten ökonomischen Schriftstellern, mit nicht geringer Mühe gesammelt habe, anführen, und es eines Jeden eigenen Wahl überlassen; welche er darunter für die vernünftigsten, oder nach seiner Erfahrung die besten, finden mögte.

Ein gewisser Landwirth hat die Gewohnheit, das Beet, worauf derselbe Kohlsaamen aussäen will, mit Feuer zu düngen, und seine jungen Pflanzen werden von den Erbsäthen nicht befreffen. Er nimmt nämlich die Schäben von Hanf oder Bohnenstroh, leget solches eine Handhoch auf das Beet, zündet es an, und wann diese Materien verbrannt sind, wird das Land gegraben, und der Saame darenin gesäet und eingeharket. Die Ursache dieses guten Erfolges ist eines Theils dem Dünger mit Feuer zuzuschreiben, weil das Feuer die jungen Pflanzen schnell in die Höhe treibt; andernteils tödtet das Feuer die junge Brut von Erbsäthen, welche in dem Gartenlande den Aufenthalt gehabt. Wer etwa nahe beym Hause oder andern Gebäuden seinen Kohlsaamen aussäen gewohn ist, und jene leichte Materien nicht, um der zu befürchtenden Feuergefahr, gebrauchen will, derselbe kann sicher die schwarzen Torfkrumen (Mull)

nehmen, solche 2 Finger hoch auf das Beet streuen, und darauf verbrennen lassen. Dieses Feuer steigt nicht in die Höhe, wenn gleich der Wind wehet, und wirkt auf das Erdrich stärker, als jene leicht Feuer saugende Sachen.

Durch das Feuer werden die Erbsäthe zwar von dem Beet, auf welchem es anzündet gewesen, zu der Zeit getödtet; allein, es hindert doch nicht, daß nicht nachher von dem benachbarten Lande andere Erbsäthe wieder auf dasselbe kommen sollten. a)

Zu den vorgeschlagenen Mitteln wider die Erbsäthe, gehört das Einweichen oder Einquellen des Saamens, ehe derselbe ausgesäet wird, 1) in Mistlake; 2) in Urin mit Salpeter vermischt; 3) in Wasser, worin Knoblauch zerschnitten oder zerstoßen und geweicht ist, oder gesotten worden; b)

4) in Seifenwasser, c)

5) in Wermuthsafft, oder wenigstens in stark gekochtes Wermuthwasser; oder, wenn man viel Gesämg zu präpariren hat, als etwa Sommerrüben, so kochet man 6) Quecksilber in Wasser, und weicht den Saamen darin, doch so, daß selbiger noch ohne Abstoßung der Keimen kann gesäet werden. d)

a) Jo. Hern. Pratzie landwirthschaftl. Erfahrungen, 2 Quartal, Mt. und Lsb. 1769, gr. 8. S. 375, f.

b) Leipz. Sammlung 3 B. S. 202.

Joh. Aug. Grotjans Land- und Garten-Calendar, 5 Th. Gotha 1767. 8. S. 669, f.

c) Hannov. Anz. v. J. 1756. Col. 110.

Def. physikal. Auszüge, 1 Th. S. 143.

d) Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, No. 12. S. 116.

Hirschens gesammelte Nachrichten der ökon. Gesellsch. in Franken, v. J. 1765, S. 122.

Berl. Beytr. zur Landwirthschaftsw. 2 Band, S. 543.

(Die Fortsetzung künftigt.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 30. Nov. 1789.

## I Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Gerichts Levern ist weil er sich den Befehlen der Gerichte widersetzt hat zu 14 Tägiger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied salva fama bestrafet worden, so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 24. Nov. 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c.  
v. Arnim.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Dombekant, Subsenior und Capitulares der Cathedral-Kirche hieselbst fügen hiemit zu wissen: Demnach durch den Tod des seel. Vicarii Fr. Antonii Genghl die Vicarie sub Titulo conceptionis Beatissimä Mariä Virginis erlediget worden, welche von einem hiesigen Bürger Namens Nietert unter der Bedingung im Jahre 1517 gestiftet worden, daß solche von dem jedesmaligen ältesten Nachkommen der Nietertschen Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts hinwiederum besetzt werden solle, in deren Ermangelung aber deren Wiederbesetzung dem ältesten Camerario des Dohms zustehen soll; so laden wir hiemit alle diejenigen ein, welche ihre Abstammung von denen Nieterts nach-

zuweisen gebeten, daß sie binnen 3 Monaten von der Bekanntmachung dieses vor unser Dom-Capitul erscheinen ihre wirkliche und nächste Abstammung von denen Nieterts nachweisen, widrigenfalls aber und wenn sie spätestens in Termino den 18. Februar nächsten Jahres 1790. alles dieses nicht berichtigt haben werden, erwarten sollen, daß die Familie Nieterts für erloschen erklärt, und dem Camerario Seniori Kägel die Collation überlassen werden solle.

**Minden.** Wir Director, Burgemeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über des Schulden halber von hier entwichenen Siebmachers Franz Caden Vermögen Concurfus eröffnet worden sey. Die Creditores desselben werden dahero verabladet, in Termino den 9. Jan. 1790 Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ihre Forderungen an die Cadensche Concurfus-Masse anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über die Beybehaltung des angeordneten Interims-Curatoris Hrn. Cammer-Fiscal Wethaken zu erklären, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden von der Concurfus-Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Caden angelegt, und denenjenigen, welche davon etwas in Händen

B 6

haben, bedeutet, bey Verlust ihres An- und Vorzugs-Rechts, solches unter acht Tagen bey uns anzuzeigen, und bey Vermeidung empfindlicher Strafe nichts davon zu verheimlichen, auch bey Gefahr doppelter Erstattung, ohne Oberliches Vorwissen und Erlaubniß, davon nichts an den Eaden, oder auf dessen Anweisung, oder an andere verabfolgen zu lassen. Endlich hat auch der entwichene Eade sich in dem anstehenden Termino zu stellen, sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen, und sein Vermögen zu manifestiren, auch wegen seiner Flucht sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn, als einen vorsehlichen, und muthwilligen Banqueroutier nach Vorschrift der Befehle verfahren werden soll.

Director, Burgermeistere und Rath allhier.

### Amte Rhaden. Demnach über

das Vermögen des Apotheker Ernst Habbe zu Rhaden wegen sich hervorgethaper Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingelagete Forderungen zu berichtigen, Concursus Creditorum unterm heutigen Tage eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an erwähnten Habbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verablahdet, in Terminis den 9ten October den 13ten November und Dienstags den 22ten December dieses Jahres vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinzulänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere beizubringen, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß diejenige, die in diesen Terminen ihre Forderung nicht angeben, von dem jetzigen Vermögen des Habbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen.

**Amte Enger.** Der in Enger verstorbene dem Capitulo ad St. Johannem et Dionysium eigenbehdrige Colonus Franz

Henrich Culemann Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrahirt, daß dessen Guts-herrschaft dahin angetragen, dessen sämtliche Creditores zu Angabe ihrer Forderungen vorzufordern. Diesem zu Folge ist der Herr Fiscal Hoffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und sämtliche Creditores so an den verstorbenen Capitular-Eigenbehdrigen Colono Franz Henrich Culemann, oder dessen untergehabte Stette, irgend einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu haben vermeynen, werden hiermit vorgefordert, ihre Forderungen in denen dazu auf den 14ten Octobr. 11ten Nov. und 16ten Decbr. a. c. bezielten Terminen anzugeben, die Mittel wodurch sie solche zu beweisen im Stande, zu benennen, schriftliche Beweismittel aber originaliter, oder in gehdrig beglaubter Abschrift vorzulegen, sich über den bestellten Curator zu erklären, und über den Ort, und den Vorzug in dem demnächst abzufassenden Ordnungsbescheide, mit denen Mitsgläubigern, und Curatori zu verfahren. Dabey wird die Warnung bekandt gemacht, daß derjenige, so in diesen bezielten Terminen die durch Inferirung in die Minder Intelligenz-Blätter und Lipstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, nicht erscheinen und seine habende Forderung angeben würde, mit solchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

### Remgo. Nachdem der Töpfermeister

Wilhelm Dümel von hier weg nach der Halle im Ravensbergischen gezogen ist, zu Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden aber eine sichere Caution von 200 rthlr. bestellet hat: so werden alle und jede, welche an gemeldeten Wilhelm Dümel rechtmäßige Forderung haben, hiermit verablahdet, am 4ten künftigen Monats December an hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, die



solches unterlassen, hiernächst nicht weiter gehdret, sondern von hier gänzlich abgewiesen werden sollen.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Mindten.** Die verwittwete Frau Cammer-Secretairin Duck ist willens, ihr im baulichen Stande befindliches an der Ecke des greisen Bruchs belegenes von allen bürgerlichen Lasten freyes Wohnhaus aus freyer Hand an den Mehrestbietenden zu verkaufen. Es befinden sich darin drey Stuben, drey Cammern, eine belle und eine dunkle Küche, ein geräumiger gewölbter Keller und ein Boden. Der Besitzer entrichtet jährlich an die Vicarie St. Bartholomaei 9 Thaler Canon in Golde und bey Antritt des Hauses ein für allemal zwey prCent des Kaufgeldes an ein Hochwü. Capitul ad St. Martinum, nebst 10 Rtl. Weinkauf an die Vicarie und 10 Rthlr. 16 ggr. Kosten für einen Meyerbrief. Liebhaber können sich am 18. Decbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Clausenschen Hause auf dem Walle einfinden, und ihr Gesboth eröffnen.

By dem Gärtner Schulze allhier sind gut gezogene Zwetschen- und Amorell-Kirschbäume, zehn Stück für einen Rthlr. imgleichen tragbahre Hyacinten-Zwiebeln das Duzend für 12 ggr., wie auch gute Nelken-Ableger das Duzend für 1 Rthlr. zu haben.

By dem Buchhändler Körber sind zu haben: Neujahrswünsche-Wogen, illum. Pyramiden und mit andern Verzierungen auf Atlas und auf Glanzpapier, illuminierte Medaillons, gemahlte Perier-Rosen, seidene Bänder, Englische Contre-Tänze, musicalische Wünsche, kleine Briefe, alle für billige Preise. 2) Anecdoten und Characterzüge aus dem Leben Friedrich des Zweiten 1 — 19te Sammlung, Berlin, ist jedes Stück 4 ggr. 3) Campens

Sammlung interessanter Reisebeschreibungen 6. 7r. Band, 1 Rthlr. 4) Roschers gemeinnütziges Rechenbuch, 1 Rthlr.; die Anleitung für den Lehrer, 8 ggr. 5) Desfers Handbuch über die kurze Rechenkunst 1. 2r. Hest, Berlin 1789. 1 Rthlr. 6) Dessen vollständige Haushaltungstabellen bey dem Ein- und Verkauf 1 — 12te Tabelle, 9 ggr. 7) Tabellen über die steigenden und fallenden Wechselcourse, 9 ggr. 8) Haas französ. Wörterbuch 3 Bände, 7 Rthlr. 12 ggr. 9) Wahrheits Handbuch der Moral für den Bürgerstand, Halle 21 ggr. und viele andere neue Bücher. Auf die Annalen der theol. Litteratur und Kirchengeschichte, Rinteln, und andere periodische Schriften nehme ich 1789. Bestellung an. Archenholz und Wielands hist. Taschenbuch für Frauenzimmer und andre Taschenbücher werden nächstens bey mir zu haben seyn. Meine Leihbibliothek verstärke ich von Zeit zu Zeit mit den neusten und besten herauskommenden Büchern, so daß nicht leicht ein Buch fehlen wird, was gefordert wird.

### Amt Hansberge. Demnach

dem hiesigen Amte von einer hochpreisl. Landes-Regierung vermittelst Rescripti clementissimi de 6ten Novbr. a. c. allergnädigst befohlen und committiret worden, die hieselbst belegene Grundstücke der verstorbenen verwitweten Krieger-Commissarien Rindelaubs Behuf Theilung des Nachlasses zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, als 1) das Wohnhaus, welches nebst den Nebengebäuden und Stallungen, wie auch dem dabey belegenen Garten, worin 57 Stück gute Obstbäume befindlich sind, zu 1324 rthlr. 2) ein Kirchenstuhl in der hiesigen Kirche, welcher zu 12 rthlr. 3) das an der Südseite der Kirche angebaute Begräbniß, welches zu 65 rthlr. 4) das auf dem Kirchhofe an der Mauer belegene Begräbniß, welches zu 6 rthlr. 5) der im Kerfsteck belegene Garten von fünf achtel Morgen,

B b b 2

welcher zu 125 rthlr. 6) der zweite daselbst belegene Garten nebst Wiesefleck von drey viertel Morgen, welcher zu 80 rthlr. und 7) die im Kerfiet belegene Wiese ad 6 Morgen, welche zu 300 rthlr. taxiret worden, und zum Verkauf dieser Grundstücke Termini auf den 5ten Januar 4ten Febr. und 4ten Merz 1790 jedesmahl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr bezielet worden; so werden die etwaigen Liebhaber dieser Grundstücke hiemit aufgefordert, in diesen Terminen auf dem hiesigen Amtshause sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation einer hochpreißl. Landes-Regierung zu gewärtigen. Uebrigens hat der Bewohner des Hauses sich bisher der allgemeinen in Hausberge gewöhnlichen Holzbenutzung von jährlich 8 Fuhder Brennholz aus dem Hainholze zu erfreuen gehabt, und sonst ist das Haus und sämtliche Grundstücke völlig bürgerfreier Qualität ohne irgend einer Abgabe, außer daß jährlich 1 ggr. 4 pf. sogenanter Pflingst- und Michaelis-Schaz von einem in dem anstehenden ersten Termine näher zu Benennenden Garten an das Amt Hausberge gegeben werden müssen. Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen, welche an vorgeordneten Grundstücken Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekendbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtsame in den bezzielten Terminen und spätestens in dem letzten peremptorischen Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Rhaden.** Bey der Zudenschaft allhier sind Schaaf-, Roß- und Kalbfälle zu verkaufen.

**Detmold.** Bey dem hiesigen Hofgärtner Stein sind frische englische holländische und braunschweigische Gartensamen sonohl einzeln, als in Quantitäten zu den billigsten Preisen zu haben; bei letzteren

ren gibt er nach deren Verhältniß einen ansehnlichen Rabat. Briefe und Gelder werden Postfrey erbeten.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Nachdem Terminus zur meistbietenden Verpachtung der neuerbauten bey Südhorsten belegenen Herrschaftlichen Mahl-Mühle von 1ten Januar künftigen 1790te Jahrs an, auf 6 Jahr lang, auf Mittwochen den 16ten December dieses Jahrs angesetzt worden; so können diejenigen welche diese mit zwey Gängen versehene Mühle zu pachten gewillet sind, sich gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr bey hiesiger Gräflich Vormundschafftlichen Rent-Cammer einzufinden; die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Geboth thun, und der Meistbiethende, gegen zu leistende baare Caution, nach Befinden der Umstände, des Zuschlages gewärtigen. Bückeburg den 11ten Novbr. 1789.

Aus Gräflich: Schaumburg-Lippischer Vormundschafftlichen: Rentcammer.

#### V Avertiffements.

Im Intelligenz-Blatt zur deutschen Zeitung Nro 5 sind vom Herrn Kantor Frentag in Zeulenroda, angekündigt: Schubartsche Lieder mit Melodien zum Singen bey dem Clavier, nebst einigen andern rechten Clavierstücken. Pränum. Preis 12 ggr. in Solde, oder 13 ggr. hiesiger Münze. Da hier etwas Gutes zu erwarten ist, und weil der Ertrag für 10 hinterbliebene Waisen des verdienten Schulmanns, Hoffmann in Greiz bestimmt ist, so erbieth ich mich zur Annahme der Pränumeration in hiesigen Gegenden, wenn die Liebhaber ihre Bestellungen portofrey, und vor Ablauf des Decembers an mich einsenden wollen. Haddenhausen bei Minden den 25ten November. 1789.

G. F. Gieseler Hausprediger daselbst.  
**Amt Hausberge.** Da von dem Colone Hans Huck sub No. 40. zu

Weltheim vor einiger Zeit ein etwa 12 jähriges Mutterpferd von schwarzer Couleur, mit einer Wleße vor dem Kopf und grauen Haaren an der Seite des rechten Vorderbeins und 4 Fuß 11 Zoll hoch, aufgetrieben worden, wozu sich bisher kein Eigenthümer angegeben; so wird derselbe hiermit aufgefordert, sein Eigenthums-Recht binnen 14 Tagen nachzuweisen, in dessen Entziehung das Pferd gerichtlich verkauft werden wird.

### VI Notificationes.

**Amt Reineberg.** Besage Gerichtlichen Kauf-Contracts hat der aus dem Wihlenburgschen Leibeigenthum sich freige-kaufte Colonus Harre zu Häver, zum Be-

huf Aufbringung der Freikaufs Gelder 10 und halben Scheffelsaat Herforder Maas Feldland an Colonus Knolle verkauft für 735 Rthl. in Golde.

Unter dem 22ten May 1788 hat gedach-ter Col. Harre zu gleichem Entzweck an den Col. Oberstücke No 14 daselbst 1 und halben Scheffel-Saat Feldland Herforder Maas verkauft für 105 Rthl. in Golde, und darüber Gerichtliche Confir-mation erhalten.

Besage gerichtlich errichteten Kaufcon-tractis hat der aus dem Eigenthum des Guttes Beck sich freygekaufte Col. Niedermeyer No. 12. W. Wättingdorf an den Col. Brusent No. 20 daselbst 2 Stück Land bei Jürgen Horst ad 1 M. 2 R. 6 Fuß verkauft für 105 rthl. in Golde.

## Mittel wider den Erdfloh. \*)

(Fortsetzung)

6) In Hauswurzfäst; 7) in Lange von frischen Schaafstörbeeren; 8) in ei-nem Decoct von Petersilienfaamen und grünen Buchsbaum; a)

9) in Baumdhl; b)

10) Man leget den Saamen der Ge-wächse ein paar Stunden vorher, ehe man ihn säet, in Terpentindhl. Dieser thut dem Saamen keinen Schaden, sondern be-fruchtet ihn vielmehr. Will man den Saa-men säen, so vermischet man ihn mit trock-nem Sande, damit er nicht klumpen- oder traubenweise an einander hange. Die von solchem in Terpentindhl gelegenen Saamen aufgehenden Pflanzen haben eine Zeitlang

einen solchen Geruch, daß der Erdfloh sie scheuet, und mittlerweile werden sie dar-über so groß und stark, daß er ihnen nicht mehr Schaden kann. Es verwittert der Ge-ruch aber auch nach und nach bergestalt, daß der Geschmack derselben, und selbst auch der frühesten Radiese, nichts davon leidet. c)

11) In ein von Hrn. Zeiger, in seiner Oekonomie S. 202, so sehr empfohlnes olium vegetabile, wofür aber Hr. Kühn-hold in seiner Experimentaldökonomie, S. 19. und 306, vielmehr sein Sal sulphureum anpreiset. 12) Hr. Miller rätth das Ein-weichen des Saamens in Wasser, welches

a) Dec. Nachr. 14 Band, Leipz. 1762, 8. S. 532.

b) Leipz. Jnt. Bl. v. J. 1764, S. 19 und 347.  
Verm. dcon. Samml. 2 Th. Leipz 1751, 8. S. 222.  
Phyf. dcon. Auszüge, 17 Th. S. 324 und 326 f.

c) Hannov. Magaz v. J. 1768, St. 41, Col. 648 f.  
Pratie landwirthschaftl. Erfahr. 3 Quartal 1769, S. 491, f.  
Wiener dcon. Sammlungen, a, d, J. 1769, S. 462, f.

mit Schwefelblumen, und 13) in Wasser, welches mit einer Menge von Kofaloesafft (Aloë caballina) vermenghet worden.

14) Man menget täglich 1 Unze Schwefelblumen unter 3 Pfund Rübsaamen, 3 Tage hinter einander, in einem glazierten Topfe, bedecket ihn genau, und rührt den Saamen jedesmal, wenn neuer Schwefel hinzugehan wird, damit er von diesem wohl imprägnirt werde. Hierauf säet man ihn, wie gewöhnlich. Das Wetter möge feucht oder trocken seyn, so werden die Erbsen zurück bleiben, bis das dritte oder vierte Blatt erwachsen. Da diese etwas bitter sind, so werden sie von dem Insect nicht sonderlich angegriffen werden. a)

15) Man mischet den Kohlsaamen, etwa 3 Tage ehe er gesäet werden soll, unter feuchte Tobacksaft, und säet solchen, also bereitet, gewöhnlichermaßen ein. b)

16) In No. 49. des Leipz. Int. B. v. e. d. F. S. 551, wird versichert, daß kein bewährteres Mittel gegen die Erbsenflöhe in den Krautpflanzen, in einer Reihe von mehrern Jahren, gefunden worden, als wenn der Kohlsaame auf einen Ort gesäet wird, welcher der Morgensonne nicht ausgesetzt ist.

17) Wegen des großen Schadens, den die Erbsenflöhe besonders auf Rübsenfeldern anrichten können, setzte die Gesellschaft der Beförderung der Künste, Manufacturen und Handlung in England, einen Preis auf ein Mittel wider diese Verwüstung. Als keins der angegebenen Mittel von der Gesellschaft des Preises würdig erklärt wurde: so machte ein Ungenannter im 88. St. des 2. Th. des übers. Museum rust. & commerc. eine besondere Methode, dieses Ungeziefer zu vertreiben, bekannt, wel-

che ihm von einer vernünftigen Person mit der Betheurung mitgetheilt worden, daß sie bey wiederholten Versuchen ungemein nützlich befunden worden. Man nimt die Hälfte oder wenigstens ein Drittheil Saamen mehr, als sonst zu dem Lande erforzert wird. Die Hälfte des Saamens muß vom letzten, und die andere Hälfte ein Jahr älter seyn. Eine jede von dieser Menge muß in 2 gleiche Theile getheilt, und mit einander vermischet werden. Jeder dieser beyden Haufen hat also halb frischen und halb alten Saamen. Den einen dieser Haufen weicht man 24 Stunden in Wasser. Alsdenn vermischet man den eingeweichten und nicht eingeweichten Saamen mit einander und säet ihn auf die gewöhnliche Art aus. Die Folge davon ist, daß dieser Saame zu 4 unterschiedenen Zeiten aufgehet, und daß die Flöhe von jedem einen Theil vernichten werden; es wird aber noch so viel, als nöthig ist, übrig bleiben. Der eingeweichte frische Saame geht einige Tage vor allen andern auf, die Flöhe fallen darzüber her, und fangen an, ihn zu zerstören. Ehe sie damit fertig sind, keimt der eingeweichte alte Saame hervor, worauf die Erbsenflöhe jenen verlassen, und diesen, weil er zärtlicher ist, anfallen werden. Eben so gehet es mit dem nicht eingeweichten frischen und alten Saamen, welche darauf nach und nach folgen; und so bleibt von allen noch das Nöthige übrig. c)

18) Coler behauptet, daß Traubenkraut (Artemisia turcica), wenn man es mit andern Gartenfrüchten säet, das Land von diesem Ungeziefer rein halte. 19) Man soll unter den Keim zugleich Rüben; 20) unter die Rüben zugleich Erbsen oder Bicken, d)

a) London Magaz. 1766, July, S. 367.

Neues Brem. Magaz. 3 Band, S. 131, f.

Nüzl. Beytr. zu den neuen Serelitz. Anz. v. 12. Apr. 1769, S. 223.

b) Leipz. Int. Bl. v. F. 1771, No. 47, S. 532.

c) Gel. Beytr. zu den Branschw. Anz. v. F. 1767, Col. 475, f.

d) Leipz. Samml. 3 Band, S. 199.

21) oder Senf, säen. Man theilt auf dem nämlichen Acker 2 bis 3 Beete durch die ganze Breite ab, oder besäet, wenn der Acker lang und schmal ist, nur die 2 äußersten Beete von beyden Seiten des Ackers bloß mit grauem Senf, welcher mit 10 Theilen Erde vermischt seyn muß, zu gleicher Zeit. Die Erbsböhe gehen allein auf den Senf, und lassen den Rebs stehen. Oft wird auch der Senf noch reif, dessen Saamen ebenfalls zu Del benuget werden kann a)

22) Man weicht Petersilienisaamen 8 bis 14 Tage ein, und säet ihn hernach mit dem Pflanzensaamen zugleich aus. b)

23) Man säet um das Stück Landes, welches man zum Kohl, Rüben, oder zu andern, dem Fraß des Erbsflohes vorzüglich unterworfenen Gewächsen bestimmt hat, Knoblauch, oder 24) etwas Hanfsaamen herum, und streuet auch zugleich auf dasselbe hin und wieder einige Körner Hanfsaamen aus. Sind Kohl, Rüben und andere Pflanzen so weit erwachsen, daß der Erbsfloh ihnen nichts mehr anhaben kann: so kann man die Hanfstengel wegweisen, oder dicht an der Erde abschneiden, damit das Aufschießen derselben jenen kleinern Gewächsen, weder durch Verursachung des Schattens, noch durch Entziehung des Saftes, schädlich sey. c)

24) Man soll Gärberlohe, so frisch aus der Kuhle, als man sie haben kann, nehmen, und dieselbe ziemlich dick um das Beet, welches man besäen will, legen, auch

hin und wieder etwas davon, doch nur dünn, auf dasselbe streuen. d)

25) Man wählet neues und noch niemals gebrauchtes, sondern geruhetes Land zu seinen Pflanzenbeeten, zumal wenn es von andern Kirchenlande etwas abgelegen ist. Man nimt auch wahr, daß man in neu angelegten und riolten Gärten von diesem Ungeziefer befreyt bleibt. Durch das Riolen wird die oberste Erde tief in den Grund geworfen, und daburch auch zugleich der von den Erbsböhen zurückgelassene Saame, welcher verderben muß; und die unterste Erde kommt zu oberst. Im Großen, als z. E. bey der Sommerrübsaat, säet man den Saamen in frische Furchen, und läßt sogleich, nachdem er eingeget ist, die Walze hinterher gehen. Hierdurch wird das Erdreich zusammengebrückt, daß es die Feuchtigkeit hält, und dieser Saame, welcher ohnedies nicht lange in der Erde liegt, zugleich aufgehet, da sonst, wenn ein Korn heute, das andere morgen aufgehet, selbiges auch so, wie es kommt, weggefressen wird. Eben dieses ist auch bey den weißen Rüben zu beobachten. e)

Das Walzen wird auch in Hrn. d. Hamel übers. Abhandl. vom Ackerbau, nach den Grundsätzen des Hrn. Lull, Dresd. 1752, 8. S. 95, angerathen.

Die bisher angezeigten Mittel betrafen die Zubereitung und Vermischung des Saamens, und die Einrichtung des Landes.

Die zur Sicherstellung der aufkeimenden jungen Saaten und Pflänzchen selbst in

a) Hrn. Prof. Sprenger Landwirthschaftskalender, a. d. J. 1776, S. 33.

b) Hirsch allgem. Regeln zu Beförderung des Feldbaues u. Anspach, 1772, 8.

c) Hannov. Magaz. v. J. 1767. St. 39. Col. 624.

Pratje landwirthschaftl. Erfahrungen, 3 Quartal 1769, 8. S. 491.

d) Pratje an ang. D. S. 492.

e) Rammelt vermischte ökon. Abhandlungen I Th. S. 325, fgg.

Neue öcon. Nachr. I Band, S. 114, fgg.

Hirschsens gesammlete Nachr. 2 Band, S. 94.

Schreibers Sammlung u. 5 Th. S. 187, f.

Vorschlag gebracht sind folgende. 26) Man nimmt einen haselnen oder weidenen starken Stock, spaltet denselben, doch so, daß das unterste und oberste Ende zusammen bleibt, machet in denselben Lehren aus Rostenstroh hinein, so dick wie ein Borstwisch, und zwar 1 Elle lang in der Spalte; damit fährt man, besonders Vormittags, sacht über die Pflanzen weg, welches man zwey- bis dreymal wiederholen, und damit einige Tage continüiren kan: so fallen die Föhe auf die Erde, werden matt und sterben. a)

27. Das öftere Besprengen der Pflanzen und Beete mittelst einer Gartengießkanne mit Wasser. Man ergreift dieses Mittel nicht eher, als bis man siehet, daß einige Föhe auf dem Beet sich merken lassen; und wenn es auch nur wenige sind, so wollen sie sogleich durch aufgesprengtes Wasser vertrieben seyn, denn es kommen oft mehrere herbey, und verwüsten die Saat. Soll aber das Besprengen wirklich Nutzen leisten, so muß es oft wiederholt werden, damit das besäete Beet gar nicht trocken werde. Bey heißer Witterung muß demnach ein solches Beet wohl dreymal bis viermal des Tages mit Wasser über-

sprengt werden. Dieses muß man so lange continüiren, bis die Pflänzchen das 4te und 6te Blatt erlangt haben. Nach dieser Zeit werden sie derb, daß ihnen die Föhe nicht mehr so leicht etwas anhaben können. b)

28) Man sol das Ruß aus der Feuermauer, oder aus einem Malz- oder Darr-Ofen, ganz klein klopfen oder reiben, und mit Wasser durch einander röhren, und, wenn die Pflanzen am Abend mit Wasser begossen sind, so sol man das Rußwasser darüber hersprengen, und solches 2 oder 3 Abende nach einander continüiren. 29) Das Besprengen mit Wasser von wilden Kastanien. c)

30) Mit Kalkwasser. Man thut einen guten Theil ungelöschten Kalk in eine Gießkanne, gießt anfänglich nur so viel Wasser, daß er sich löset, nachher aber so viel als nöthig ist, darauf, und besprengt die Pflanzen stark damit. d)

31) Mit Vermuthwasser. 32) Mit einer Mixtur von Weinessig, Bilsensaft und Weyrauch. 33) Mit einer Lauge von Asche und Schwefel. 34) Mit einer Lauge von Hopfen, Hünkeroth, Büchensasche und Salz. e)

### Die Fortsetzung künftig.

- a) Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, No. 12, S. 95.  
Gieß. wöchentl. gemeinnütz. Anz. und Nachr. v. J. 1765, S. 182.  
Hirschens gesammelte Nachrichten u. v. J. 1766, S. 80.  
Phys. ökon. Auszüge, 8 Band, S. 613, f.
- b) Christ. Reicharts Land- und Gartenschatz, 6 Theil. Erf. 1755, 8. S. 251, f.
- c) Phys. ökon. Auszüge, 7 B. Stutg. 1765, 8. S. 94, f.
- d) Hannov. Anz. v. J. 1756, S. 109.  
Phys. ökonom. Auszüge I B. S. 142.  
Decon. Handbuch, Ulm, 1767, 8. S. 59.
- e) Decon. Handbuch, S. 60.  
Stutg. phys. ökon. Wochenschr. v. J. 1757, Col. 466.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 7. Decbr. 1789.

## I Citationes Edictales.

**Amte Rhaden.** Demnach über das Vermögen des Apotheker Ernst Habbe zu Rhaden wegen sich hervorgetharer Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingeklagete Forderungen zu berichtigen, Concursus Creditorum unterm heutigen Tage eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an erwähnten Habbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verablahdet, in Terminis den 9ten October den 13ten November und Dienstags den 22ten December dieses Jahres vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinsichtlich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere beizubringen, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß diejenige, die in diesen Terminen ihre Forderung nicht angeben, von dem jetzigen Vermögen des Habbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen.

**Amte Enger.** Der in Enger verstorbene dem Capitulo ad St. Johannem et Dionysium eigenbehörige Colonus Franz Henrich Enlemann Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrahirt, daß dessen Güterherrschaft dahin angetragen, dessen sämt-

liche Creditores zu Angabe ihrer Forderungen vorzufordern. Diesem zu Folge ist der Herr Fiscal Hoffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und sämtliche Creditores so an den verstorbenen Capitular-Eigenbehörigen Colono Franz Henrich Enlemann, oder dessen untergehabte Stette, irgend einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu haben vermeynen, werden hiermit vorgeschrieben, ihre Forderungen in denen dazu auf den 14ten Decbr. 11ten Nov. und 16ten Decbr. a. c. bezielten Terminen anzugeben, die Mittel wodurch sie solche zu beweisen im Stande, zu benennen, schriftliche Beweismittel aber originaliter, oder in gehörig beglaubter Abschrift vorzulegen, sich über den bestellten Curator zu erklären, und über den Ort, und den Vorzug in dem demnächst abzufassenden Ordnungsbescheide, mit denen Mitgläubigeru, und Curatori zu verfahren. Dabey wird die Warnung bekannt gemacht, daß derjenige, so in diesen bezielten Terminen die durch Inserirung in die Minder Intelligenz-Blätter und Lipstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, nicht erscheinen und seine habende Forderung angeben würde, mit solchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amst Enger.** Da von Seiten hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer verordnet: daß über das Vermögen des auf dem vormaligen Vorwerk Dreyer sich etablirten Erbpächters Johann Henrich Mienaber alias Vogell Concurs eröffnet werden solle; so werden hiedurch alle und jede, so an den Erbpächter Johann Henr. Mienaber alias Vogell zu Dreyer im neuen Felde einige Forderung haben, es bestesse solche worin sie wolle, vorgeladen, in dem auf den 16ten Decbr. 89. den 20ten Januar und den 24ten Febr. 1790. bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Veweis dienende Mittel anzuzeigen, und so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, bekandt gemacht, daß sie mit solchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb ein ewig Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Mienabersche Vermögen verhängt, so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldner Pfänder in Händen, bedeutet, dieses anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gebabten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen euch, dem aus der Herrschaft Rheda gebürtigen Adolph Ehlers hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau gebohrne Sophie Dorothe Büschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem beygebrachtten gerichtlichen Zeugniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Ansehthalte bisher keine Nachricht erhalten, gegen euch bey uns, als ihrer jetzigen Obrigkeit auf die Trennung der Ehe

Klage angestellet, und deshalb um eure öffentliche Ladhung angehalten hat, diesem Gesuch auch Stat gegeben sey; daher denn Ihr hierdurch vorgeladen werdet, binnen drey Monathen, und längstens den 29ten Januar 1790. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, wibrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau geknüppte Band der Ehe getrennet, ihr für einen bößlichen Verläßer und für den schuldigen Theil erkläret, eurer Ehefrau aber die anderweite Verhehlung erlaubt werde. Zugleich wird euch eröffnet, daß euch der Hr. Medicinal-Fiscal und Justizcommissarius Hoffbauer hieselbst als Rechtsbestand zugeordnet sey, an welchen ihr euch wenden und denselben mit vollständiger Unterricht und Vollmacht versehen könnet. Urfundlich ist diese Edictalladung hier am Rathhause ausgehangen, und sowohl denen Mindenschen Intelligenzblättern, als auch denen Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

**Minden.** Wir Director Bursgermeister, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schuhmacher Casper Borchard das beneficium cessionis bonorum nachgesucht habe, und darauf Concursus über dessen Vermögen erkannt sey. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Casper Borchard auf den 13ten Febr. 1790 Morgens 10 Uhr an das Rathhaus verabladet, vor dem Deputato Hrn. Crimiral-Rath Schmidts ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über vorgedachtes beneficium cessionis bonorum, und über die Weibehaltung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal Wethacken zu erklären, oder im Aussehbungsfall zu gewärtigen, daß dieser als Curator bestätiget, und sie mit ihren Ansprüchen von der Concurs-Masse abgewie-



sen werden sollen. Zugleich wird das gesamte Vermögen des Conrad Vorchard mit Arrest belegt, und allen und jeden, die das von pfandsweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Händen haben, aufgegeben, solches in dem angesetzten Termine bey Verlust ihrer Ansprüche anzuzeigen, und bey Strafe doppelter Erstattung ohne Oberliches Vorwissen nichts davon verabsolugen zu lassen,  
Director, Bürgermeistere und Rath alhier.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die verwittwete Frau Cammer-Secretairin Buck ist willens, ihr im baulichen Stande befindliches an der Ecke des greifen Bruchs belegenes von alten bürgerlichen Lasten freyes Wohnhaus aus freyer Hand an den Mehrestbietenden zu verkaufen. Es befinden sich darin drey Stuben, drey Kammern, eine helle und eine dunkle Küche, ein geräumiger gewölbter Keller und ein Boden. Der Besizer entrichtet jährlich an die Vicarie St. Bartholomaei 9 Thaler Canon in Golde und bey Antritt des Hauses ein für allemal zwey pr Cent des Kaufgeldes an ein Hochwürd. Capitul ad St. Martinum, nebst 10 Rthl. Weinkauf an die Vicarie und 10 Rthl. 16 ggr. Kosten für einen Meyerbrief. Liebhaber können sich am 18. Decbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Clausenschen Hause auf dem Walle einfinden, und ihr Gesboth eröffnen.

**Minden.** Am 4ten Jan. 1790. sollen auf der Regierung einige Diamanten und goldene Ringe, auch 5 Stück Medaillen, des Vormittags um 10 Uhr, und an eben dem Tage des Nachmittags um 2 Uhr, eine Sammlung guter theologischer und historischer Bücher, auf der Regierung öffentlich verkauft werden, von welchen letzteren, da kein Catalogus davon gedruckt wird, das Verzeichniß bey Unterschriebenen oder auch bey dem Hrn. Regierungs-Aus-

cultator Kind, zur Einsicht zu haben ist. Wegen einer guten brauchbaren Kutsche können sich auch Liebhaber bey Unterschriebenen melden.

## Vigore Commis.

Bettel.

**B**ey dem Kaufman Hemmerde sind angekommen; neue Spanische Zipollen 40 Pf. 1 Rthl. Teltauer Rüben 12 Pf. 1 Rthl. Manheimer Castanien 8 Pfund 1 Rthl. Venedische Seiffe 4 Pf. 1 Rthl. Rym Buchbinder Hn. Franke sind zu haben:

Menjahrwünsche glanz und weiße Bogens illuminirte Kupfersche, seidene verguldete Medaillons, gemahlte Berterrosen, seidene Bänder, Wünsche zu Geburtstagen, in vergoldet und versilbert Messing gefast, fein gemahlte und geprägte, auf weißen Pappe gedruckte, diverse Visiten Karten, Ingleichen verschiedene Sorten guten Rauchtaback, nebst Knaster und halb Knaster 2 Sorten Portorico, Schnupftaback, groben Rappe, Dunkerque, wie auch alle Couleuren von feinen Wollgarn, nebst gemahlten Exgorien in Paqueter alles in billigen Preisen.

**B**ey dem Buchhändler Rörber sind allerley schöne Bücher für Kinder, zu Weihnachts- und Neujahrs Geschenke, zu haben. Ferner: J. W. Wiese, Lieder mit Melodien fürs Clavier, 1 rthl. Beckers Stücke allerley Art für das Clavier 2 Hefte, 1 rthl. 8 ggr. Alle zu Zweibrücken heraus gekommenen Autors Classici. Pastor Röllers predigten für gemeine Leute, Handwerks und Bauersleute. Ein Volks-Buch, das nebst dem Noth- und Hülf-Büchlein gelesen werden soll, Subscriptions-Preis bis Weihnachten 6 ggr. Röllers Keitkunst, bis Weihnachten 20 ggr. Desselben Anweisung zum Rutschfuhrwesen, für Herrschaften und Diener 6 ggr. Von Kutzge über den Umgang mit Menschen, 2 Th. 1 rthl. 16 ggr. Neuestes Berlinisches Koch-Buch 2r. Theil, 12 ggr. Nöffelts Anweisung zur Bildung angehender Theologen, 3 Theile, 1 rthl. 18 ggr. Doderleins Christi-

Religiöns-Unterricht, 4 Bänder, 3 rthl. 16 ggr. Allgemeine Dorf-Geographie von Deutschland, 11. Band 20 ggr. Marezoll's Andachtsbuch für das weibliche Geschlecht, 2 Theile, 18 ggr. Planck's Geschichte der Entstehung etc. unseres protestantischen Lehrbegriffs, 3ten Bandes 2r. Theil, 1 rthl. 10 ggr. Von Kosebur Menschenhaß und Reue, Schauspiel 12 ggr. Brezner, der Läderliche ein tragisches Gemälde, 12 ggr. Journale und gelehrte Zeitungen für 1790. etc.

**Amst Rhaden.** Die dem Apotheker Ernst Habbe zugehörige beyde Stetten sub No. 57 und 97 in der Bauerschaft Grossendorff sollen zur Befriedigung der darauf consentirten Gläubiger öffentlich meistbietend verkauft werden. Erstere bestehet aus einem zur Nahrung wohl belegen und bequem eingerichteten Wohnhause und Garten dabei von 40 Ruthen, auch einen Kirchenstuhl in der Rhadener Kirche; die zwote ist nicht bebauet, bestehet aus einem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Ackerland. Beyde Stetten sind Königlich weinlaufsspflichtig. Die erstere ist nebst Zubehör auf 1255 rthl. 20 ggr. die zwote auf 270 rthl. von geschworenen Sachverständigen taxiret. Wer nun solche zu kaufen Lust hat, wird hierdurch verablahdet, in Termins den 30ten October den 27ten November dieses und Frentags den 3ten Januar künftigen Jahres Morgens 3 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, seinen Both zu eröffnen, und gegen das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn. Diejenige die ein dingliches Recht an diese Grundstücke zu haben vermeinen, müssen solche in denen angeetzten Terminen angeben, ansonst sie damit nachher nicht gehöret werden sollen.

### III Sachen, zu verpachten.

Es soll die von der hiesigen Stadt-Kämmerer vor einigen Jahren ohnweit hiesiger

Stadt neu angelegte Oehl- und Bolkemühle von künftigen Trinitatis an, in Erbpacht ausgebothen werden, und es sind des Endes anderweite Termini licitationis auf den 21ten Novbr. den 5. und den 19. December a. c. des Nachmittags um 2 Uhr alhier auf dem Rathhause angesezet worden. Die Bedingungen unter welchen die Vererbpachtung geschehen soll, werden nicht nur in den anstehenden Vietungs-Terminen den Liebhabern bekannt gemacht werden, sondern es können solche auch vorher an jeden Sonnabend des Vormittags um 10 Uhr in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Diejenigen also welche gedachte Mühle in Erbpacht zu nehmen Lust haben, werden mittelst dieses Publicandi, welches alhier, zu Tbbenbüren und Freeren von sämtlichen Kanzeln publiciret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, zu dreym mahlen inseriret werden soll, eingeladen, sich an bemeldten Tagen und spätestens in dem letzten Termino licitationis zu stellen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth darauf zu eröffnen und sodann zu gewärtigen, daß die in ultimo Termino Bestbietendgebliebenen die Mühle, mit Vorbehalt Königlich allerhöchsten Genehmigung in Erbpacht werde zugeschlagen und nach Ablauf des letztern Termini kein weiteres Geboth angenommen werden.

Lingen den 31. October 1789.  
Königl. Preuß. zum Magistrat verordnete  
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister  
und Rath.

Bekhaus. Dietmann.

### Tatenhausen in der Graffsch.

**Ravenberg.** Die Pachtjahre des bisherigen Verwalters darauf, gehen mit Termino Michaelis des zukünftigen Jahrs 1790 zu Ende, und soll dieses Gut, was davon der bisherige Verwalter in Pacht unter hat, auf anderweite Jahre in Pacht ausgethan werden. Pachtlustige können sich bey der Frau und Besizerin dieses Gu-

tes, der verwitweten Frauen Geheimrätthin Frey-Frauen von Schmising in Münster, oder auch zu Radenhausen bey dem dasigen Rentmeister melden, und die Conditiones vernehmen.

Nachdem Terminus zur Meistbietenden Verpachtung der neuerbaueten bey Südhorsfen belegenen Herrschaftlichen Mahl-Mühle vom 1ten Januar künftigen 1790ten Jahrs an, auf 6 Jahr lang, auf Mittwoch den 16ten December dieses Jahrs angesetzt worden; so können dieje-

nigen welche diese mit zwey Gängen versehene Mühle zu pachten gemillet sind, sich gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr bey hiesiger Gräflich Vormundschafftlichen Rent-Cammer einfinden; die Pachbedingungen vernehmen, ihr Geboth thun, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, nach Befinden der Umstände, des Zuschlages gewärtigen. Bückeburg den

11ten Novbr. 1789.

M.s. Gräflich-Schaumburg-Lippischer Vormundschafftlichen-Rentcammer.

## Mittel wider den Erdflöh. \*)

### Beschluß.

35) Mit einer Lauge von Hühnermist und in einen Zuber, auch etwas weniges von selbst zerfallenen Kalk dazu, gießt kalt Wasser darauf, und läßt es wenigstens 24 Stunden stehen. Mit dieser Lauge werden die jungen Pflanzen mittelst eines Strohwisches einigemal besprenget; oder es wird dieselbe durch ein Tuch gefeiget, und die Pflanzen mit einer Gießkanne dünn überher begossen, welches man über 2 oder 3 Tage zu continuiren nicht nöthig hat. Sollte es aber wieder abregnen, muß man es nachher nochmals gebrauchen, bis die Pflanzen harte Blätter haben. Wenn diese Lauge stark ist, pflegen die ersten zwey Blätter der Kohlpflanzen gelblich zu werden, welches ihnen aber am Wachstume nichts hindert, sondern vielmehr dänget. Ist aber diese Lauge sehr stark, daß sie die ersten zwey Blätter zerfrisst, muß man mit

Wasser schwächen, und daher nur an einigen Pflanzen erst einen Versuch machen. a)

36) Mit einem Gusse von Dragon, einem bekannten Salat- und Suppenkraute; 37) Mit Wasser von geschlachteten und geschuppten Fischen. Man nimt das Eingeweide, Schuppen und übrigen Abgang von ausgenommenen großen oder kleinen Fischen, thut es in ein Gefäß, gießt reines, und wo es zu haben ist, etwas weiches Wasser darauf, läßt es drey Tage so stehen, und besprenget die aufgegangenen Pflanzen mittelst einer Gießkanne reichlich damit.

Das Vernünftige dieses Mittels liegt in dem Gestank, den eine solche Composition nothwendig bey sich führen muß, indem bitterer Geschmack und Gestank alle Insecten vertreibet. b)

38) Aus gleichem Grunde, hat man 8 bis 10 Tropfen Fischthran und eben so viel

a) Hannov. nügk. Sammlungen, v. J. 1758, St. 19, Col. 303, fe  
Preussische Sammler, 2 Band, S. 180, f.

Stutg. Realzeit. v. J. 1766, S. 64.

Hirschens gesammelte Nachr. ic. v. J. 1765, S. 122.

Phys. ökon. Auszüge, 2 Th. S. 489.

b) Leipz. Int. Bl. v. J. 1764, No. 1, S. 10.

Berl. Beytr. zur Landwirthschaftswiss. 2 Band, S. 544.

Berl. Sammlungen, 7 Band, S. 626.

Preussischer Sammler, 1 Band, S. 559.

Wasser, am Fuß der Pflanzen, wo sich diese Insecten aufhalten, gegossen, hinreichend gefunden, sie zu vertreiben. a)

39) Das Begießen mit aufgelseter Glasgalle. b)

40) Im XII. Th. der Nouvelle Bigarrure, wird folgendes Mittel bekannt gemacht, welches nicht nur die Erbsflöhe, sondern auch Raupen und Schnecken vertreiben soll. Zenselsdreck, für 6 Pf. Waid, Knoblauch und zerstoßene Lorbeeren, von jehem für 3 Pf. Hohlundersprossen oder Blätter und Eberwurz, von jehem 1 Handvoll, alles zusammen dreyimal 24 Stunden in Wasser infundirt. Hiermit soll man die jungen Pflanzen mittelst eines Strohbüschels besprengen. c)

41) Das Besieben der Pflanzenbeete mit Asche. Es ist dieses das gemeinste, und fast möchte ich sagen, das älteste Mittel wider die Erbsflöhe. Man nimt aber selten wahr, daß solches die gehörige Wirkung thue. Vermuthlich komt solches daher, weil man nicht die rechte Art der Asche dazu wählet, sondern die erste die beste, ohne ihre bey sich führende Eigenschaften zu prüfen, nimt. Die Asche an sich selbst kann die Erbsflöhe nicht vertreiben; denn daß dieses Ungeziefer durch deren Schärfe todt gebeizt werde, ist ein Irrthum. Der trocknen Asche kann dergleichen nicht vergemessen werden. Sie muß also, wenn sie die Erbsflöhe vertilgen soll, noch eine andere Eigenschaft, wodurch solches bewirkt werden kann, an sich haben, und diese kann

natürlicher Weise in nichts andern, als in einem an sich habenden bitteren Geschmack, bestehen. Aus eben dieser Ursache haben erfahrene Gärtner wahrgenommen, daß die Weidenasche zu dieser Absicht die zuträglichste sey. Vielleicht aber giebt es noch mehrere Ascharten, als Torfasche welche eine gleiche Eigenschaft an sich haben. d)

42) Das Bestreuen der Saat und Beete mit Ruß; 43) mit Kohlenstaub; 44) mit Schwefel; 45) mit Hühner- oder Taubenmist; 46) mit Pferdemist; e)

47) mit Sägespänen. Hier liegt weder Bitterkeit noch Gestank zum Grunde; in dessen ist eine andere vernünftige physikalische Ursache vorhanden, welche dieses Mittel bewährt macht. Bekanntermassen zeigen sich die Erbsflöhe nur besonders bey dürrer Wetter, nun aber wird man verspüren, daß sich die Feuchtigkeit in den übergestreuten Sägespänen, die sie durch das Begießen bekommen, weit länger, als sonst geschieht, erhalte, und dadurch die Oberfläche des Erdbreichs beständig feucht und locker bleibe. Eine ganz natürliche Folge ist es daher, daß die Erbsflöhe, welche nur allein die Dürre zu ihrem Element haben, einen solchen wegen seiner beständigen Feuchtigkeit für sie unbequemen Ort von selbst verlassen müssen. Dieses Mittel ist überdem unschädlich, und kann wohl gar, weil die Sägespäne auch als ein mäßiges Düngungsmittel bekannt sind, zu desto besserem Gedeihen der Pflanzen, noch etwas beitragen. f)

a) Gazette Littér. de Berl. v. J. 1775, No. 578.

b) Berlin. Sammlungen 8 Band, S. 267.

c) Defon. Nachr. 148 St. 1761, 8 S. 311.

d) Gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1767, St. 57, Col. 476.

e) Reicharts Land- und Gartenschaz, 6 Th. S. 250, f.

Vermischte ökon. Sammlungen, 2 Th. J. 1751, 8. S. 85.

Berl. Beyträge, 2 Band, S. 542.

f) Defon. Nachr. 7 Band, S. 629.

g) Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 238; u. v. J. 1766, S. 313.

Hirschens gesammelte Nachr. 2 Band, S. 80.

Berl. Beyträge, 1 Band, S. 545.

48) Mit dem Hefischen Düngesalz; b)  
49) mit Tobacksasche. Sobald diese von frischem aufgestreuet wird, muß man die Erde mit etwas Wasser besprengen, damit sie der Wind nicht so leicht vertreibt. c)

50) Herr Mayer hat den gebrannten und mit Asche vermischten Gyps mit gutem Nutzen bey Rübsaamen-Pflanzen gebraucht. d)

51) Man soll Kossameisen mit dem Gemüll auf den Acker streuen. e)

52) Wenn man trocknen Staub nach dem Regenwetter über die zarten Rüben-Keim- und Kohlpflanzen ordentlich aus einem Säetuche sät, kann man die Erdsöhe wenigstens auf 1 oder 2 Tage davon abhalten; denn sie berühren nicht nur die mit Staub befallenen Pflanzen nicht leicht, sondern, wenn solcher Staub auf ihre Körper fällt, werden sie sich auf dem Erdboden augenscheinlich herum wälzen, welches anzeigt, daß dieser trockne Staub ihrem Körper zuwider ist, und daß sie nicht vermögend seyn, ihre Flügel zu heben. Denn man findet, daß sie auf dem lockern und trocknen Erdboden liegen bleiben und respiriren müssen, wenn mit mehrerer Aufstreueung dergleichen trocknen Staubes continuirt wird, oder daß sie wenigstens von dem Orte und Felde, wo sie dergleichen Staub täglich befürchten und empfinden müssen, gern wegbleiben.

Ich muß diesen Satz mit einem Beyspiel erläutern, welches jedermann probiren kann. Man säe 3. E. Rüben oder Lein an eine Landstraße, welche täglich befahren oder mit Vieh betrieben wird; und da bey uns die mehresten Winde und Luft aus dem Abend kommen, so besäe man den an der

Straße gegen morgen liegenden Acker, damit die Abendluft den Staub aus der Straße, welcher durch die darauf gehende Pferde und Wagen, oder durch ander Vieh in die Höhe gehoben wird, von Zeit zu Zeit auf den Acker führe: so wird man augenscheinlich sehen, daß, so weit der Staub aus dem Wege sich auf das besäete Feld verbreiten können, die Erdsöhe wenig oder gar keinen Schaden verursachen. Es wäre also dieses Mittel, und daß man alle Tage dergleichen Keim- oder Rübenland mit den Schafen oder anderm Vieh, von der Wind- und Luftseite so lange umtreiben ließe, bis die Pflanzen etwas erstarkt sind, hinlänglich genug, dieselben der Gewalt und dem Verderben des Erdsöhles zu entreißen, wenn man nur dergleichen Aecker allemal mitten in dem von allen Seiten freyen Felde, und nicht zwischen anderm Getreide anbringen könnte, und wenn um diese Rübenländer alle Tage dergleichen trocknes Land anzutreffen wäre, wovon der Staub durch das darauf treibende Vieh in die Höhe gehoben, und dann durch die Luft auf das Lein- und Rübenland geführet, und dieses damit bedeckt werden könnte; welche trockne Witterung aber man, zum Wachsthum der Rüben und des Leins, niemals wünschen darf.

Es ist aber hierbey nichts anders zu thun, als daß Menschenhände und menschlicher Fleiß dasjenige auf eine so mühsame und doch unvollkommenene Art befolgen, was auf andere Art zu erlangen nicht wohl, oder doch nicht allezeit möglich ist. Dieses besteht darin, daß man auf dem Lein- und Rüben-Lande, sobald die Pflänzchen aufzugehen anfangen, alle Morgen nach abge-

b) Hannov. Magaz. v. J. 1770, Col. 399.

c) Herrn Prof. Schöbers Sammlung ic. 2 Th. S. 365.

d) S. Dessen Beyträge und Abhandlungen ic. Franff. M. 1769, 8. S. 98.

e) Leipz. Samml. 3 Th. S. 204.

Relation sur l'épreuve d'un moyen propre à détruire les petits fourmis & les poucetons qui font périt les premiers jets des arbres fruitiers, faire avec succès dans le diocese de Montpellier; st. in der Gazette litter. de Berl. 1767, S. 350.

gangenem Thau, und wenn es Vormittags, oder nach geschener Ausfaat des Straubes, etwa regnen sollte, auch Nachmittags mit trockenem Straube, den man aus den Wegen und Straßen, oder, bey nasser Witterung, aus den Gebäuden (woselbst man ein oder etliche Fuder dergleichen trockenheit und staubartiges Erdbreich verwahrlich aufbehalten muß) nehmen, und so, wie man Kalk und Asche zu säen pflegt, über die zarten Pflanzen ziemlich dick verbreiten und herstreuen muß. Diese Arbeit hat man länger, als höchstens 8 Tage zu continuiren nicht nöthig, weil binnen dieser Zeit die Pflanzen dermaßen erstarken, daß die Flöhe nicht so leicht den Herzblättchen mehr Schaden zufügen können, sondern sich allensals bey den Seiten-Blättern aufhalten. a)

53) Man kann auch die jungen Pflanzen mit feinem ungelöschten Kalk bestreuen, und den Ort, welchen man zu besäen gedanket, vorher mit Menschenkoth düngen. b)

54) In England hat Hr. Rehuthnot alle Mittel, die Erbsöhe von den Rüben abzuhalten, versucht, und von keinem Nutzen verspürt, als von dem folgenden. Er läßt alles grüne Unkraut unter und bey den Hecken sammeln, mischt Stroh darunter, und leget solches längst dem Felde hin, und zwar auf derjenigen Seite, wo der Wind herkommt. Sie werden alsdenn angezündet, so, daß der Wind den Rauch über das ganze Feld treibt. Das Unkraut muß aber nicht zu trocken geworden seyn, weil ein langsames und schmauchenbes Feuer den meisten Rauch machet, und die-

ser die Wirkung hervorbringen muß. Er hat durch diese Methode eine Breite von 10 Aekern, wo die Erbsöhe schon angefangen hatten zu freffen, gerettet. In 3 bis 4 Tagen waren die Pflanzen völlig befreyt, und erholten sich. c)

55) Um die Tobackspflanzen aufzubringen, soll man die besäeten Beete bey Sonnenschein mit Stroh-Matten bedecken, so, daß nur ein paar Zoll Luft zwischen der Erde und dem Stroh sey, und das Stroh des Tages über einigmal mit Wasser von Mist-lange benezen. Fällt inzwischen Regenwetter ein, so werden die Strohmatten abgenommen, und es thun die Erbsöhe denselben ohnedem nichts, weil sie auf dem Erdboden nicht bleiben können. d)

57) In Will. Hanbury compleat body of planting and gardening, Vol. II, Lond. 1771, k. wird wider die Erbsöhe angerathen, die Pflanzen der Rüben, von 9 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang, mit Mästraken zu bedecken. e)

57) Hr. Past. Großcurd zu Hüllerssen, hat Steckrüben mit Unkraut 2 Zoll hoch zu decken lassen, bis sie das vierte Blatt hatten. Die Erbsöhe, welche sie bereits angegriffen, haben keinen weitem Schaden gethan. Weil im ersten Frühjahr, da die Erbsöhe am häufigsten sind, nicht viel Unkraut ist, soll man in der Mitte des Julius des Jahrs vorher, Wermuth und Rainfarn, seiner Witterkeit wegen, jedoch ehe der Saame davon reif ist, dazu sammeln; denn das bedeckende Unkraut braucht nicht frisch zu seyn. f)

a) Schles. ökon. Samml. I. Band Bresl. 1755, 8. S. 307, fgg.

Samml. ökonomischer und anderer in der Haushaltungskunst nützl. Anmerk.

Lagensalza, 1756, 8. S. 74, fgg.

Stutg. physik. ökonom. Wochenschr. 2 Band, Col. 631.

Gieß. wöchentl. gemeinnütz. Anz. und Nachr. v. J. 1764, St. 13, S. 98.

Stutg. Realzeit. v. J. 1766, S. 293, fgg.

b) Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, St. 56, Col. 895.

c) Youngs ökon. Reisedurch die östl. Provinzen von England, 3 Th. Leipz. 1775, gr. 8 S. 487.

d) Hirschens gesamm. Nachr. 10. v. J. 1765, S. 123.

e) Hr. Prof. Beckmanns physik. ökon. Biblioth. 5 Band, S. 229.

f) Hannov. Magaz. v. J. 1774, St. 24, S. 37

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 14. Decbr. 1789.

## I Citaciones Ediclales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über des Schulden halber von hier entwichenen Siebmachers Franz Caden Vermögen Concurfus eröffnet worden sey. Die Creditores desselben werden dahero verabladet, in Termino den 9. Jan. 1790 Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ihre Forderungen an die Cadensche Concurfus-Masse anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über die Beybehaltung des angeordneten Interims-Curatoris Hrn. Cammer, Fiscal Wethaken zu erklären, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden von der Concurfus-Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Caden angelegt, und denjenigen, welche davon etwas in Händen haben, bedeutet, bey Verlust ihres An- und Vorzugs-Rechts, solches unter acht Tagen bey uns anzuzeigen, und bey Vermeidung empfindlicher Strafe nichts davon zu verheimlichen, auch bey Gefahr doppelter Erstattung, ohne Oberliches Vorwissen und Erlaubniß, davon nichts an den Caden, oder auf dessen Anweisung, oder an andere vers abfolgen zu lassen. Endlich hat auch der

Termino zu stellen, sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen, und sein Vermögen zu manifestiren, auch wegen seiner Flucht sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn, als einen vorsehlichen, und muthwilligen Banqueroutier nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll.  
Director, Bürgermeistere und Rath allhier.

**Amte Rhaden.** Demnach über das Vermögen des Apotheker Ernst Habbe zu Rhaden wegen sich hervorgethener Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingeklagete Forderungen zu berichtigen, Concurfus Creditorum unterm heutigen Tage eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an erwähnten Habbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verabladet, in Terminis den 9ten October den 13ten November und Dienstags den 22ten December dieses Jahres vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere beyzubringen, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß diejenige, die in diesen Terminen ihre Forderung nicht angeben, von dem jetzigen Vermögen des Habbe abgewiesen, und mit

D b d

einem ewigen Stillschweigen belegen werden sollen.

**Vielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen: daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufmann und Gewürzfrämer Johann Theophilus Bartholli durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozeß erdfnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erzfant, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johann Theophilus Bartholli vermöge dieser hieselbst, zu Herford und Minden angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter, imgleichen durch die Kippstädter und Clevische Zeitungen bekannt gemachten Edictal-Citation zur Angelegenheit ihrer Forderungen und Ansprüche an die Bartholliche Concurß-Masse, und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Curatoris, des Herrn Medicinal-Risical und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 15ten Januar k. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekanntmachung vorgeladen, daß denjenigen Gläubigern, denen es an Bekantschaft hiesigen Orts fehlen mögte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen werden. Die Ausbleibende haben nach dem Beschluß des angeführten Liquidations-Terminns zu gewarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, und sie von der Concurß-Masse abgewiesen werden. Zugleich wird der entwichene Johann Theophilus Bartholli auf die bestimmte Tagesarth vorgeladen, sodann persönlich sich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurß-Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich we-

gen seines Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine diesfällige Vertheidigung zu führen, widrigensfalls gegen ihn, als einen muthwilligen und vorsehlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30ten Nov. 1767. in Contumaciam verfahren werden wird. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation unter des Stadtgerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. den 29. Septbr. 1789.  
Consbruch.      Duddens.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**D**a zu dem Oberjägermeister Freyherr von Grappendorffschen Actio-Vermögens auch verschiedene Präsumptarien gebären, deren Prästanda für das jetzt laufende Jahr in Termino den 23. Decbr. e. des Morgens 9 Uhr ans hiesiger Regierung meistbietend verkauft werden sollen; als werden Kaufsüchtige hierdurch vorgeladen, in diesem Termino sich zu stellen, und ihr Geboth zu erdfnen. Die bey dieser Licitation zu verkaufenden diesjährigen Prästanda, sind folgende: 1) Des Coloni Jacob Bohue Nr. 6. in Eickhorst 3 Schf. Gerste, 9 Schf. Haber, 1 Mahlschwein 1 Rthlr., 1 Wochendienst 5 Rthlr.; eine Stadtfuhre 2 Rthlr. 2) Des Col. Rohmann Nr. 18. in Rothensuffeln 12 Schf. Rocken, 12 Schf. Gerste, 12 Schf. Haber, 1 Mahlschwein 1 Rthlr., 2 Hünen 6 mgr., 1 Spandienst 5 Rthlr., 1 Stadtfuhre 2 Rthlr., Flachs- und Erndtdienste 20 Ggr. 3) Des Coloni Lonjes Henrich Rohemeyer Nr. 37. in Eicksen 4 Schf. Rocken, 4 Schf. Gerste, 4 Schf. Haber, 1 Mahlschwein 1 Rthlr., 2 Hünen 6 mgr. 1 Handdienst 2 Rthlr. 18 mgr., 3 Flachs- 3 Erndtdienste 22 Ggr., 1 halbe Ausfuhre 1 Rthlr. 4) Col. Christian Friederich Heucke Nr. 27. in Barckhausen 2 Schf. Rocken, 2 Schf. Gerste, 2 Schf. Haber, 1 Mahlschwein 1 Rthlr., 2 Hünen 6 mgr. 1 Handdienst 3 Rthl., Erndtdienste 12 mgr. 5) Des Col. Johann Henrich Kollmeyer



Nr. 19. in Aulhausen 6 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Haber, 1 Mahlschwein 1 Rthlr. 2 Hühner 6 mgr., 1 Spandienst 4 Rthlr. 18 Ggr., 3 Flachs- und Erndtdienste. 6) Des Coloni Caspar Heurich Beckemeyer Nr. 10. in Barckhausen 6 Schfl. Rocken, 6 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Haber.

Sign. Minden den 11. Decbr. 1789,

Ansicht und von wegen ic.

v. Arnim

**Minden.** Die verwittwete Frau Cammer-Secretairin Buck ist willens, ihr im häuslichen Stande befindliches an der Ecke des greissen Bruchs belegenes von allen bürgerlichen Lasten freyes Wohnhaus aus freyer Hand an den Mehrestbietenden zu verkaufen. Es befinden sich darin drey Stuben, drey Cammern, eine helle und eine dunkle Küche, ein geräumiger gewölbter Keller und ein Boden. Der Besitzer entrichtet jährlich an die Vicarie St. Bartholomaei 9 Thaler Canon in Golde und bey Antritt des Hauses ein für allemal zwey prCent des Kaufgeldes an ein Hochwürd. Capitul ad St. Martiaum, nebst 10 Rtl. Weinkauf an die Vicarie und 10 Rthlr. 16 ggr. Kosten für einen Meyerbrief. Liebhaber können sich am 18. Decbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Clausenschen Hause auf dem Walle einfinden, und ihr Geboth eröfnen.

Am 4ten Jan. 1790. wird außer den bereits im vorigen Stück bekannt gemachten Pretiosis, noch ein Halskreuz mit Diamanten, einige goldene Ringe und silberne Münzen auf der Regierung, des Vormittags um 10 Uhr verkauft werden.

Wigore Commissionis

Bessel.

Bei dem Buchhändler Hrn. Körber ist zu haben: Obzens nützliches Allerley 4 Bände 2 Rthlr. Schmidts Kommentar über Horazens Oden 1r. Th. 1 Rtl. 12 Ggr. Normanns geographisches und historisches Handbuch 5 Theile 8 Rthlr. 4 Ggr. Nou-

veau Dictionnaire françois par Roux, 2 Rthlr. 12 Ggr. Virgilins Landbau übersetzt und erklärt von Woff 1 Rthlr. 12 Ggr. Auszüge aus den besten Schriftstellern der Franzosen, zum Gebrauch für die Jugend in den Schulen, unter der Aufsicht des Hrn. Abt Resewitz herausgegeben von Schmidt 1 Rthlr. Auszüge aus den französischen Klassikern zur allgemeinen Schulerencyclopädie gehörig, verfertigt von Tropp, 16 Ggr. Gedikens französisches Lesebuch, ächte Ausgabe 8 Ggr. (der Nachdruck, den jemand verbreitet, kostet eben so viel.) Auch kann er auf Verlangen das französische Lesebuch für deutsche Mädchen, welches ein Lehrer am hiesigen Gymnasium, einführen will, für 16 Ggr. anschaffen.

Bei dem Kaufman Joh. Herman Vogeler sind Neujahrs-Wünsche, die auch auf Namens- und Geburtstagen zu gebrauchen, in Pyramiden auf Atlas, auch andere auf Seide, imgleichen auf Papier, einzeln und Bogenweise, in billigsten Preisen, zu haben.

Bei Friedr. Jobbe, an der Widenbullenstraße, sind geschmackvolle Neujahrswünsche auf Seide, in Commission zu haben.

**Bielefeld.** Wir Oberburgemeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen: daß auf den Antrag des Curatoris des über das Vermögen des von hier entwichenen Gewürzkrämers Bartholly eröffneten Concursums der öffentliche Verkauf des zur Masse gehörigen an der Oberrstraße ohnweit des Marktes zur Handlung wohl gelegenen massiven Wohnhauses nebst befondern Scheune gerichtlich beschloffen und dazu drey Versteigerungs-Termine auf den 19. Jan., den 16. Merz und 18ten May 1790 jedesmal Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten Etage, 4 Kammern und eine große Waaren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey

D b d z

beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Boden befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissarie, Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagefahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgeboth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

Auf dem Hause Himmelreich soll in Termino den 19. Febr. 1790. die von dem Förster Schweizer angelegte adeliche freye Neubauerey, welche auf 320 Rthlr. angeschlagen, und vorher nach einer andern Taxe zu 400 Rthlr. in dem Feuersoctitäts-Catastrum angesetzt ist, den Meistbietenden überlassen werden. Alle und jede Liebhaber werden eingeladen, in diesem Termino ihr Geboth zu eröffnen, und kann der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen. Minden den 7. Decbr. 1789.

Rdnigl. Preuß. Gericht Himmelreich.  
Lau.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Das von allen bürgerlichen Lasten befreyete Haus des Herrn Registrator Borries, welches jetzt der Herr Hof Uhrmacher Götte bewohnt, wird auf ankommenden Ostern 1790. miethlos; die Liebhaber können sich bey dem Eigenthümer melden. Es bestehet aus 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Keller und einem kleinen Hofraum mit Zubehör.

Die ältere Witwe Föckemeyer ist willens 7 bis 8 Morgen Land von der ihr zugehörigen, vor dem Marienthore oben am Rdnigsborn belegenen Brede zu vermieten. Liebhaber können sich dazu auf Mittwoch den 6. Jan. 1790, Vormitta-

ges 9 Uhr in ihrem Hause an der Träncke einfunden.

In der Behausung der Frau Doctorin von der Marck ist in der zweiten Etage ein Logis bestehend aus zwey tapecirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestiquen-Stube mit den dazu gehörigen Meublen, auch einer Küche, Keller und Boden auf bevorstehenden Weihnachten zu vermietken.

### Tatenhausen in der Graffsch.

**Ravenberg.** Die Pachtjahre des bisherigen Verwalters darauf, gehen mit Termino Michaelis des zukünftigen Jahrs 1790 zu Ende, und soll dieses Gut, was davon der bisherige Verwalter in Pacht unter hat, auf anderweite Jahre in Pacht ausgehan werden. Pachtlustige können sich bey der Frau und Besizerin dieses Gutes, der verwitweten Frauen Geheimrätthin Frey-Frauen von Schmising in Münster, oder auch zu Tatenhausen bey dem dasigen Rentmeister melden, und die Conditiones vernehmen.

### IV Gelder, so auszuleihen.

In der Wittlerschen Vormundschafts-Sache sind 300 Rthlr. in Golde zum Verleihen vorrätzig. Liebhaber dazu können sich an den Regierungs-Secretär Bessel wenden und die Sicherheit nachweisen.

Minden am 8. Decbr. 1789.

### Gappeln in der Graff. Tecklb.

Es sind einige Hundert Reichsthaler in Golde an Kirchen-Geldern vorhanden, welche gegen sichere Hypothec und billige Zinsen belegt werden sollen, und können sich diejenigen so diese Gelder verlangen möchten, bey dem Rentanten Eluyter daselbst melden.

### V Notifications.

**Amst Rhaden.** Die alten Kinderlosen Pothoffs Eheleute, haben die Leibe freye oder Rdnigl. Weinkaufspflichtige Potz-

hofs Stätte sub Nr. 25. zum Mühlenbamm  
me Bauersch. Kleindorf unter Consens ei-  
ner Hochtbl. Krieges- und Domainen-  
Cammer gegen zu erlegend bestimmte Weins-  
kaufs-Gelder, von dem Ernst Heinrich

Schellandt und Clara Louisa Hagelmanns  
aus Wagenfeldt erblich verschreiben lassen,  
worüber die Documenta ausgefertigt wor-  
den sind, so jedermann zur Wissenschaft  
gereicht.

## Etwas über den Auszug aus dem Wittenbergischen Wochen- blade wegen der Wirkungen der letzten Winterkälte &c. in dem 29. St. der Mindenschen Anzeigen.

Sehr neugierig war ich, als mir obige  
Aufschrift in den Mindenschen Anzei-  
gen zu Gesichte kam, da ich eben meine  
gesammelten Beobachtungen über die ver-  
schiedenen Folgen des letzten Winters  
unter der Feder hatte, \*) ob die des Wit-  
tenbergischen Hrn. Beobachters mit den  
Meinigen übereinstimmend seyn würden;  
aber wie sehr erstaunte ich, als ich den  
Aufsatz durchlas, seine Ursache der schäd-  
lichen Folgen den Meinigen schaurstracks  
entgegen gesetzt zu finden; wenigstens die,  
welche er angibt, ob er gleich Data erzählt,  
aus denen erhellet, daß auch dort ähnliche  
Wirkungen ähnliche Ursachen gehabt haben  
müssen.

Etwas zur Probe: Gleich Anfangs sagt  
Er; „Nur diejenigen haben ihre Winter-  
trauben an den Häusern behalten, welche  
„die Stöcke sorgfältig verbunden und  
„bis auf die Erde niedergelegt hatten. Die-  
„jenigen Stöcke aber, die nur Manns hoch  
„verbunden gewesen, sind ebenfalls erfro-  
„ren.“ Das sorgfältige Verbinden war  
nun wohl sicher nicht Schuld daran, daß  
die Weinstöcke erhalten wurden, sondern  
das Niederlegen war ganz allein hinreichend,  
wo sie der Schnee am sichersten vor der  
Winterkälte schützen konnte. Denen, die  
sie Manns hoch zugebunden hatten, er-

gieng es nicht besser, als alten denen, wel-  
che in niedrigen und beschützten Gegenden  
ihre Weinstöcke und Pfirschenbäume sorg-  
fältig verbunden hatten; denn an hohen,  
ganz freien und unbeschützten Standörtern  
haben sie hier zu Lande, ohne sorgfältig  
verbunden und niedergelegt zu werden,  
nicht den mindesten Schaden gelitten. Noch  
vor kurzen fand ich nahe vor dem Lippischen  
Walde, in einem auf einer nicht geringen  
Anhöhe liegenden Garten einige Weinstöcke,  
die, seit einigen Jahren sich selbst überlas-  
sen an benachbarten Sträuchen hangend,  
alles Oberholz in dem letzten Winter unbe-  
schädigt behalten hatten. Mir ist die Gegend  
des Wittenbergischen Beobachters nicht be-  
kannt, aber ich glaube gewiß, wenn sie  
aus diesem Gesichtspunkte beobachtet wür-  
de, daß man, so wie jene Wirkungen mit  
den hiesigen analogisch sind, auch die Ur-  
sachen mit den hiesigen analogisch finden  
würde.

Die auf Quittenstämme gepfropften  
Bäume sind in jener Gegend, nach seiner  
Erzählung alle erfroren, oder haben, wie  
er sich ausdrückt den Frost nicht ausgehal-  
ten. Da soll nun wieder der arme Quit-  
tenstamm daran Schuld haben, weil er un-  
sere Winterkälte nicht aushalten konnte.  
Nach meinen Beobachtungen ist er hier in

\*) Siehe das Hanov. Magazin.

Westphalen nur in niedrigen beschützten Gegenden in Gesellschaft der Stechpalme, Hainbuche, Lambardischen und gemeinen Haselauffen, auch einige Obstsorten auf wilden Stämmen gepropft samt denen, welche auf Quittenstämme gepropft waren, entweder bis an die Pfropfstelle, oder bis an die Wurzeln erfroren. Hingegen haben sich alle vorbenannte Bäume und Sträucher in hochliegenden und freien Gegenden vollkommen gut erhalten und reichlich Früchte getragen.

Ich will hiemit das Pfropfen auf Quittenstämme nicht vertheidigen, weil man auf wilden Stämmen eben so gut einen Spalier- oder andern niedrigen Baum ziehen kann und manche Spielarten von Obst dürfen nicht einmal, wenn etwas an ihrer vorzüglichen Güte gelegen ist, auf Quittenstämme gepropft werden; ich wollte nur die Unschuld des Quittenbaums diesmal retten.

Daß die Obst-Ernde in solchen Gegenden hier vorzüglich gut ausgefallen ist, läßt sich leicht denken. So gar die Flieder- oder Hollunderbäume, so auch die Hagen- oder Habnbuttensträucher haben in den hiesigen höchsten, freiesten Gegenden sehr voll getragen, und noch jetzt ließe sich hier von den letztern eine ansehnliche Menge sammeln, die doch nach der Erzählung des Wittenbergischen Beobachters im Freien alle gänzlich erfroren seyn sollen.

Noch ehe ich diese Zeilen abgehen lassen konnte, erhielt ich das 43 Stück der Mindenschen Anzeigen, in welchem ich eine Anfrage wegen der Verschiedenheit der Folgen des letzten Winters fand. Es freuete mich, die Beobachtungen des Hrn. Verfassers mit den Meinigen so übereinstimmend zu finden. Auch Er hat gefunden, daß die Obst- und andere Bäume in weniger geschützten Lagen weniger als an andern Orten, oder gar nichts gelitten haben. Ein Beweis, daß

Er besser, als der Wittenberger beobachtet hat, scheint aber auch sehr geneigt zu sein, eine Ursache davon in den fremden und feinem Obstarten, die seit einiger Zeit bei uns eingeführt worden, suchen zu wollen. Wahr ist es, daß in einer Gegend, wo mehrere Bäume von der letzten Winterkälte litten, die feinem Obstarten am härtesten mitgenommen wurden, wo unser deutscher Borsdorfer Apfel nebst noch andern seiner edlen Brüder nicht den mindesten Schaden nahm. Ich verfiel Anfangs selbst auf diesen Gedanken, und hatte nicht geringe Lust ihn zu behaupten, wenn mich in der Folge nicht mehrere Beobachtungen wieder davon abgebracht hätten, welche größtentheils in dem oben in der Note angezogenen Hannoverischen Magazins zu finden sind. Nach diesen ergiebt es sich, daß auch die feinsten Obstarten in ganz hohen, dem Ost- und Nordwind völlig ausgesetzten Lagen nicht im mindesten gelitten haben. Warum sie aber in niedrigen und beschützten Gegenden so hart mitgenommen wurden, liegt meines Erachtens nicht in der Feinheit der Frucht, sondern im Bau des Holzes. Den Steckapfel ein deutsches Gewächs, wird Niemand unter die feineren Früchte rechnen; doch litt er eben so stark als jene. Je gröber oder lockerer die Fasern des Holzes sind, je mehr Feuchtigkeit hält sich darzwischen auf; steht ein solcher Baum an einem freien Standorte, so nimmt die Luft und der wohlthätige Wind den größten Theil der schädlichen Feuchtigkeit mit hinweg, das Holz mit allen seinen Theilen wird trockner und kann also in einem solchen Zustande der Kälte ungleich stärker widerstehen und so das Gegentheil in niedrigen oder beschützten Gegenden.

Ich will hier noch einen Umstand erzählen, der meinem so eben angeführten Grundsatz zu widersprechen scheint; inzwischen scheint es nur so: Auf dem hochadlichen Gute Benthausen im Fürstenthum Minden

liegt nahe an dem Landhause gegen Westen ein Garten mit sogenannten Franzbäumen, zwischen dem Hauptgebäude und dem Seitengebäude ist eine ohngefähr zwei Ruthen breite Defnung dem Garten just gegenüber; der Ostwind, der in dem letzten Winter der herrschende war, wurde in dem weiten Hofraum aufgefangen, dann preßte er sich mit Gewalt durch die Defnung über den Franzgarten hin, und verheerte alles von Bäumen, was ihm im Wege war, der auf den Seiten wie mit einer Linie vorgezeichnet zu sein schien. Von dem einen Baume war nur ein Ast, an einem andern die Hälfte des Baumes, an den übrigen bald mehr, bald weniger, je nachdem sie im Striche standen, getödtet; diejenigen, welche er ganz gefaßt hatte, waren auch ganz todt.

Die Gegend ist sehr niedrig und fast rund herum von hohen Bäumen beschützt, daher gewöhnliche Winde die in dem Garten befindlichen Bäume nicht treffen und sie trocken erhalten konnte, daher ihnen der durch besagte Defnung streichende und schneidende Wind nicht anders als schädlich sein mußte, weil die Kälte, welche vorher einen größern Raum eingenommen hatte, sich nun durch eine enge Defnung zusammen hindurch drängen mußte und aus dieser Ursache schneidend und für jede feuchte, oder nicht gehörig abgetrofnete Pflanzen tödtlich wurde. Inzwischen hatten die ausser dem Striche stehenden Bäume wenig oder nichts gelitten; sollte wohl zu beiden Seiten des Strichs befindliche Luft dadurch in Bewegung gesetzt worden seyn, und dasjenige bewirkt haben, was ein gewöhnlicher Wind gethan hätte, wenn die Lage offen und frei gewesen wäre? — Bekannt ist es, daß die sogenannte Franzbäume im vorigen Winter mehr als die hochstämmigen in einer niedrigen Lage gelitten haben; aber in eben diesem erwähnten Garten waren in den übrigen Theilen desselben mehr hochstämmige

im Verhältnis mit jenen erfroren, besonders da, wo sie ganz beschützt standen.

Der Hr. Verfasser glaubt auch eine Ursache des häufigen Erfrierens der Obstbäume darinnen zu finden, daß der Frost im vorigen Herbst die Bäume noch in ihrem Regensaft überraschte. Ich stimme ihm gerne bei, aber er überraschte ja auch nur diejenigen, welche in niedrigen beschützten Gegenden standen. Solche Gegenden werden zu wenig von den aufsteigenden Dünsten gereinigt, die Blätter erhalten sich durch das Einsaugen derselben länger grün, ob ich gleich nicht glaube, daß die grünen Blätter an der längern Bewegung des Safts im Stamme Schuld haben, sonderlich der eingeschlossene wärmere Ort ist vielmehr die Ursache davon. In hohen, freien und offenen Gegenden wurden die Bäume eben so früh, als jene überrascht, aber diese hatten ihren Wachsthum eher vollendet, weil sie in einer reinern Luft standen, die durch die Winde von den Dünsten gereinigt wird, daher das frühere Gelbwerden und Abfallen ihrer Blätter vor jenen.

Was der Hr. Verfasser kurz vorher vom dem Verbinden der ausländischen Bäume, z. B. des Pfirschenbaums, durchs Pfropfen mit den einländischen, sagt, um ihnen ein stärkeres Ausdauerungsvermögen zu verschaffen, hat dem ersten Ansehen nach sehr viel für sich, aber die Erfahrung lehrt, daß selbst durch das Pfropfen und Okuliren das Ausdauerungsvermögen sogar einländischer Bäume vermindert wird. Man nimmt demnach auf der einen Seite das wieder, was man ihnen auf der andern gibt. Nach dem vorigen Winter fand ich viele Stämme, die bis zur Pfropfstelle erfroren waren, der antere Theil war noch gut. Manche derer Wulst, den das Pfropfen verursacht, unter dem Schnee oder auch in der Erde vers

steckt war, waren gut geblieben, wohl zu merken, daß es eine und dieselbe Obstgattung war. Ich würde also statt des langwierigen Versuchs, welchen er vorschlägt, um zu erfahren, wie oft und worauf man eine fremde Obstgattung okuliren oder pflropfen müsse, bis sie ein für unser Klima hinreichendes Ausdauerungsvermögen erhalte, lieber einen andern Weg vorschlagen: Man pflropfe das Reis auf die Wurzeln einheimischer Stämme, oder doch so niedrig, daß der Wulst mit Erde bedeckt werden kann. Sehr oft schlägt der Wulst selbst Wurzeln aus, und dann ist es wohl gleichviel, ob der Stamm seine Nahrung aus unserm Boden oder aus einem einheimischen Stamme nimmt; wenigstens ist der Stamm, bei einem solchen phänomenischen Winter, als der letzte war, immer mehr gesichert, wenn er auch an dem Oberholze etwas leiden sollte, so gehet er doch nicht ganz verloren, und man würde dadurch wahrscheinlich viel eher obigen Zweck erreichen.

Was der Hr. Verfasser am Schlusse seiner mitgetheilten Beobachtungen über das Wiederbeleben der nicht ganz erfrorenen Bäume sagt, wird für viele tröstend sein, die viele dergleichen in ihren Obstgärten haben, und ich wünsche, daß der Erfolg seiner Erwartung entsprechen mag, aber ich zweifle noch zur Zeit stark daran, wozu mich folgende Beobachtungen gebracht haben: Im Monat Februar schnitt ich fast von allen Bäumen Zweige ab, von denen ich mir hmaßete, daß sie stark gelitten hätten. An vielen war das Holz bereits erfroren, an vielen nur der Theil zwischen dem Holz und der Rinde, dem ungeachtet schlug von allen denen ein großer Theil aus und blüheten, als ob ihnen nichts fehlte. Damals sagte ich es schon zu manchem Gärtner und Baumliebhaber, wovon ich

D.

verschiedene nennen könnte, daß bei diesen Bäumen die Freude höchstens bis in den Monat Julius dauern würde; und so geschah es auch. Viele singen schon mit Anfang des Junius an und besonders betraf dieß Schicksal in diesem und dem folgenden Monat die Kirschen- und Pflaumen, späterhin bis zur Mitte Septembers Aepfel und Birn-Bäume und einige wilde Arten, von allen aber am mehresten diejenigen, die der Sonne stark ausgesetzt waren. Dieses kam höchstwahrscheinlich daher; die Saftgefäße, die der heftige Frost in Winter zersprengt hatte, waren durch den frischen Saft wieder hergestellt, aber noch zart, sie erhielten sich bei den kühlen Frühlingsnächten bis zu Anfang des Sommers hin. Aber in den langen Sommertagen, besonders wenn die Sonne heiß schien, wurde der Saft oder vielmehr die darin befindliche Luft, von der Hitze ausgedehnt und die zarten Saftgefäße wieder zersprengt, der Saft verdickte sich und floß als Gummi aus den Wunden der zersprengten Rinde. Diesem Zufall sind die Kirschenbäume auch in andern gewöhnlichen Jahren unterworfen, wenn eine Zeitlang Regen oder trübes Wetter vorher gewesen ist. Im Schatten stehende Kirschen- und Pflaumenbäume hingegen leiden zu der Zeit wenig oder nichts. Aepfel- und Birnbäume leiden auf die nämliche Art, nur darinn weichen sie in den Folgen ab, daß sich der Saft nicht zu einem Gummi verdickt, sondern durch die zerrissene Rinde verdunstet. Aus diesem Grunde glaube ich, daß sich die wenigsten der nicht völlig erfrorenen Bäume selbst wieder herstellen werden. Doch verwerfe ich den Zuruf des Hrn. Verfassers nicht ganz, die Bäume bis zum künftigen Sommer stehen zu lassen, weil man sie im Herbst 1790 noch immer abhauen kann und wenn ja einige wieder kommen sollten, sich freuen, daß sie noch stehen.

E.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 21. Decbr. 1789.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Thun kund und sügen hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerä gegen Euch in den Jahren 1767. 1768 bis 1772. ausgetretene Landesfinder Unseres Amtes Rahden, als des Kästers Krieger 3 Söhne Rudolph Wilhelm, Dieterich Anton, Ernst Henrich Gebrüder Krieger aus Dielingen; ferner aus der Bauerschaft Grossendorff, Wilhelm auf dem Orthe, Franz Engelcke Schlobtmann; aus der Bauerschaft Kleinenborff, Johann Bock, Johann Friedrich Heitmann, Franz Henrich Heitmann, Jacob Friedrich Kramer; aus der Bauerschaft Varel, Christoph Lampe, Hermann Kalling, Johann Cord Schwedtman, Jacob Friedrich Bomelmann, Conrad Griepenstroh, Joh. Friedrich Lemann, Johann Henrich Schwetmann; aus der Bauerschaft Ströhen, Anthon Henrich Noswinkel, Johann Conrad Clasing, Gerd Henrich Bathauer, Christian Henrich Möhring; aus der Bauerschaft Wehe, Christoph Tacke, Christian Henrich Meyer, Christian Hanenkamp, Christoph Schumacher, Toms Henrich Deters, Christoph Kammeyer, Johann Henrich Hacke, Thoms Henrich Bante, Johann Friedrich Wdgeler, Joh. Henrich Martens, Christoph Henrich Schlieckriede, Johann Christoph

Kanghorst, Thoms Henrich Vossandt, Joh. Cord Friedrich Hacke; aus der Bauerschaft Wehden, Johann Rudolph Lehbe; aus der Bauerschaft Oppendorff, Johann Friedrich Heggemeyer; aus der Bauerschaft Grossendorff, Johann Conrad Kröger, Friedrich Moritz Kröger, Franz Henrich Schwarze, Henrich Wilhelm Wdne, Ernst Friedrich Rindemann, Johann Friedrich Wüdel, Franz Henrich Wohle; aus der Bauerschaft Kleinenborff, Anthon Friedrich Berg, Johan Conrad Schumacher, Johann Friedrich Delcker, Henrich Wilhelm Brockschmidt, Herrn Henrich Wdne, Johann Conrad Weiher, Johann Friedrich Lange, Johann Conrad Wdring, Johann Friedrich Schurmann, Friedrich Wilhelm Schlechte, Christoph Wimbhorst oder Schlechte; aus der Bauerschaft Varel, Johann Friedrich Rose, Johann Friedrich Rüter, Gerd Conrad Kohlbus, Johann Conrad Steinkamp, Friedrich Wilhelm Kroop, Friedrich Wilhelm Lanne, Jacob Friedrich Rose, Friedrich Wilhelm Rüter; aus der Bauerschaft Ströhen, Wilhelm Spreen, Wilhelm Vollhorst, Johann Henrich Beckmann, Hermann Henrich Kanghorst; aus der Bauerschaft Wehe, Anthon Henrich Strümler, Cord Rudolph Klamperemeyer, Johann Christoph Dreyer, Franz Henrich Vollhorst, Thomas Henrich Winkelmann, Christoph  
E e e

Seegehorst, Christian Bruns, Herrn Henrich Krämer; aus der Bauerschaft Drohne, Arend Henrich Pöppelmeyer; aus der Bauerschaft Wehden, Anthon Friedrich Hober, Johann Henrich Wehemeyer, Wilhelm Holtmann, Johann Henrich Penanten, Johann Henrich Krimpenart, Georg Ludewig Kramer, Johann Henrich Brunswieker; aus der Bauerschaft Varel, Johann Conrad Bölicker; aus der Bauerschaft Ströben, Johann Richard Wilhelm Segelhorst; aus der Bauerschaft Wehe, Friedrich Anton Wilhelm Wilker; aus der Bauerschaft Drohne, Gerd Henrich Bollmeyer, Christian Ludewig Obermeyer, Gerd Friedrich Krüger und Johann Philipp Krüger, Christian Ludewig Wolff, Gerd Henrich Sonderhausen, Johann Henrich Scheyer oder Demann, Johann Friedrich Lange, Johann Friedrich Back, Johann Friedrich Becke; aus der Bauerschaft Arrenkamp, Hermann Henrich Eichhoff; aus der Bauerschaft Wehden, Johann Henrich Koch; aus der Bauerschaft Dielingen, Gerd Friedrich Meyer; aus der Bauerschaft Haldem, Johann Dieterich Gäbe, Hermann Friedrich Saastroh, Gerd Hermann Quebe, Johann Christian Jost, Johann Friedrich Jäpper, Johann Henrich Janckmeyer, Johann Friedrich Lase, Hermann Henrich Lase; aus der Bauerschaft Westrup, Johann Friedrich Wilhelm Schwietm; Johann Gerd Köhling; aus der Bauerschaft Dyppevede, Herrn Henrich Passer, Friedrich Köhling Johann Henrich Lammert, Johann Friedrich Holle, Gerd Henrich Lammert; aus der Bauerschaft Dielingen, Philipp Kettler, Arend Friedrich Kopmann, Arend Henrich Wilker, Glamor Wilker, Gerd Henrich Israe; aus der Bauerschaft Haldem, Johann Friedrich Wilhelm Wehemeyer, Johann Friedrich Meyer, Herrn Friedrich Wehemeyer, Christian Meyer, Johann Henrich Meyrose; aus der Bauerschaft Westrup, Hermann Wilhelm Kleine, Christian Notting, Gerd Hendrich Redecker, Hermann Henrich Re-

becker; aus der Bauerschaft Dypendorf, Hermann Henrich Kunkelhan, Johann Friedrich Engelage, Johann Friedrich Spreen, Herman Henrich Quebe und Joh. Friedrich Flügel Klage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat: Da wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 8ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Reg'ierung vor dem Deputato Auscultator Niepe zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erblanden, Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glauhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termino nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und je nachdem Ihr freien oder eigenbehörigen Standes seyd, der Invaliden-Casse oder Euren Gutsherrschaften zugewidmet werden solle. Wornach Ihr Euch also zu achten habt, und ist diese öffentliche Vorladung so wohl bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, als auch bey dem Ante Rathen angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen eingerückt worden. So geschehen Minden den 11ten December 1789. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen rc.

v. Arnim

**Minden.** Wir Domdechant, Subsenior und Capitulares der Cathedrals Kirche hieselbst fügen hiemit zu wissen: Demnach durch den Tod des sel. Vicarii Hru. Antonii Genahl die Vicarie sub Titulo conceptionis Beatissimæ Mariæ Virginis erlediget worden, welche von einem hiesigen Bürger Namens Nietert unter der Bedingung im Jahre 1517 gestiftet worden, daß solche von dem jedesmahligen ältesten Nächst-



Kommen der Nietertschen Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts hinwiederum besetzt werden solle, in deren Ermangelung aber deren Wiederbesetzung dem ältesten Camerario des Dohms zustehen soll; so laden wir hiemit alle diejenigen ein, welche ihre Abstammung von denen Nieterts nachzuweisen gedenken, daß sie binnen 3 Monaten von der Bekanntmachung dieses vor unser Dom-Capitul erscheinen ihre wirkliche und nächste Abstammung von denen Nieterts nachweisen, widerigenfalls aber und wenn sie spätestens in Termino den 18. Februar nächsten Jahres 1790. alles dieses nicht berichtet haben werden, erwarten sollen, daß die Familie Nieterts für erloschen erklärt, und dem Camerario Seniors Kägel die Collation überlassen werden solle.

**Minden.** Der Tischler-Gefelle Philipp Ackemann von hier aus Minden gebürtig, ist ohngefähr im 16ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufenthalt nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halbschwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes-Erben hiemit öffentlich verablädet sich a dato binnen 9 Monaten spätestens in Termino den 6ten Julii 1790 vor dem hiesigen Stadt Gerichte zu melden, und sein bis jetzt erwartetes geringes Vermögen in Empfang zu nehmen, widerigenfalls er den Befehlen gemäß für todt erklärt, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halbschwester Horstmeyers als nächsten Erbinn zuerkannt werden soll.

**Amt Hausberge.** Der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker aus Hausberge gebürtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ist, hat dem verstorbenen Chirurgo Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 rth.

welches auch in dem städtischen Hypothekenbuche eingetragen worden, geliebet. Nun haben zwar die Erben des verstorbenen Chirurgi Ebeling eine Quittung d. d. Amsterdam den 12ten Novbr. 1769. beigebracht, wonach der Rest auf dieses Capital ad 100 Rthlr. bezahlt seyn soll. Da diese Quittung aber nicht gerichtlich aufgestellt worden, und das erwähnte Capital in dem Hypothekenbuche auf die Ebelingschen Grundstücke noch als ungelöst steht; so wird der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige unbekannte Erben, hiemit öffentlich verablädet, a Dato über 9 Monat und spätestens in Termino den 26ten Octbr. 1790 des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls der Herr Assistenz-Rath Stube und Hr. Justiz-Commissarius Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche an diesem Capital ad 100 Rthlr. gehörig zu verifizieren. Sollte aber der Chirurgus Herrmann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige Erben in dem angeführten peremptorischen Termine nicht erscheinen, so wird die erwähnte Quittung vom 12ten Novbr. 1769. für gültig erachtet, mithin dafür angenommen werden, als wenn das Capital ad 100 Rthlr. bezahlt sey.

**Amt Hausberge.** Der Besitzer der an das Gut Haddenhausen eigentümlichen Stette von No. 9. Bauerschaft Haddenhausen, Johann Friederich Wilhelm Noltenweier hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Johann Friederich Wilhelm Noltenweier, oder dessen Stette aus irgend einem

rechtlichen Grunde Forderungen haben, hies mit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 9 März 1790 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften zu bescheinigen. Diejenigen Gläubiger, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind und wegen der jährlich offerirten Abgiff wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

**Vielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld fügen hierdurch jedermännlich zu wissen: daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufmann und Gewürzkrämer Johann Theophilus Bartholli durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erstant, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johann Theophilus Bartholli vermöge dieser hieselbst, zu Herford und Minden angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter, imgleichen durch die Lippstädter und Clevische Zeitungen bekannt gemachten Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Barthollische Concurß-Masse, und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Curatoris, des Herrn Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 15ten Januar 1790 Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekanntmachung vorgeladen, daß denenjenigen Gläubigern, denen es an Bekantschaft hiesigen Orts fehlte mögte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen werden. Die Ausbleibende haben nach dem Beschluß des angesetzten

Liquidations-Termins zu warten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, und sie von der Concurß-Masse abgewiesen werden. Zugleich wird der entwichene Johann Theophilus Bartholli auf die bestimmte Tagessarth vorgeladen, sodann persönlich sich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurß-Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen seines Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine diesfällige Vertheidigung zu führen, widrigens fals gegen ihn, als einen muthwilligen und vorsehligen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30ten Nov. 1767, in Contumaciam verfahren werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter des Stadtgerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden, den 29. Septbr. 1789.  
Consbruch. Rüddeck.

**Amte Werther.** Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 500 Fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebürtigen, anseht in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Wddel-Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Wenghaus der Specialconcurß eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curator-Massa angeordnet ist; so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Vielefeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwählung eines andern, mit dem Bedenten verabladet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurr

velbrinkische Vermögen präclubiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Ubrigens können diejenigen, die durch allzweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Viefelsfeld, den Hrn. Richter Buddens und Justizcommissarien Director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schliesslich wird den etwaigen einländischen unbekanntern Schuldner des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gesichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

**Amst Brackwede.** Es soll am 5. Januar 1798 am Gerichtshause das Präclusions- und Liquidations-Urtel in Sachen Coloni Consbruch zu Brockhagen wider dessen Creditores publiciret werden; wozu letztere hierdurch verabladet werden.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Bey dem Buchbinder Wundermann sind allerley Sorten Neujahrswünsche auf Atlas und Papier mit illumirten und sonstigen Einfassungen, Quodlibets und Wogenwünsche zu haben, wie auch in halb Leder gebunden Französisches Lesebuch für deutsche Töchter 22 ggr. kurzgefasste französische Sprachlehre 8 ggr. und Webers Vorschriften 1 rthlr.

**Guth Eisbergen.** Uthier sind drey- vier- fünf- und sechspfündige Karpen das Pfund zu 6 mgr.; imgleichen Butter Topfweise das Pfund zu 6 mgr. zu verkaufen vorrätzig.

**Hausberge.** Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- Kalb- und Schaf-

auch Ziegenfelle zu verkaufen, und müssen sich Kauflustige innerhalb 14 Tagen einfinden.

**Petershagen.** Bey dem Schutzjuden Verend Fritz sind Kuh- Kalb- und Schaffelle vorrätzig; wozu sich Käufer binnen 14 Tagen einfinden müssen.

**Herford.** Demnach auf freywilligen öffentlichen Verkauf des auf hiesiger Radewig sub No 795 belegenen allodial freyen und unbeschwerten Luthornischen bürgerlichen Wohnhauses und Hofraum angertragen, und dazu ein für allemal Terminus auf den 15ten Januar 1690 angesetzt ist; so können sich die Liebhaber zu diesem Hause alsdann aufm Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

**Amst Rhaden.** Die dem Apotheker Ernst Habbe zugehörige beyde Stetten sub No. 57 und 97 in der Bauerschaft Grossendorff sollen zur Befriedigung der darauf consentirten Gläubiger öffentlich meistbietend verkauft werden. Erstere bestehet aus einem zur Nahrung wohl gelegenen und bequem eingerichteten Wohnhause und Garten dabei von 40 Ruthen, auch einen Kirchenstuhl in der Rhadener Kirche; die zwote ist nicht bebauet, bestehet aus einem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Ackerland. Beyde Stetten sind Königlich weinkaufspflichtig. Die erstere ist nebst Zubehöre auf 1255 rthlr. 20 ggr. die zwote auf 270 rthlr. von geschworenen Sachverständigen taxiret. Wer nun solche zu kaufen Lust hat, wird hierdurch verabladet, in Terminis den 30ten October den 27ten November dieses und Freytags den 1sten Januar künftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, seinen Both zu eröffnen, und gegen das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu

seyn. Diejenige die ein dingliches Recht an diese Grundstücke zu haben vermeinen, müssen solche in denen angeetzten Terminen angeben, ansonst sie damit nachher nicht gehdret werden sollen.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Das denen Neubur-  
schen Pupillen zugehörige an dem Ruh-  
thor sub No 359 belegene Haus soll in  
Termino den 8ten Jan a. f. auf dem Rathe-  
hause meißbietend vermietet und kann sol-  
ches von dem künftigen Mietsmann sogleich  
bezogen werden.

### Zatenhausen in der Grafsch.

**Ravenberg.** Die Pachtjahre des  
bisherigen Verwalters darauf, gehen mit  
Termino Michaelis des zukünftigen Jahrs  
1790 zu Ende, und soll dieses Gut, was  
davon der bisherige Verwalter in Pacht  
unter hat, auf anderweite Jahre in Pacht  
ausgethan werden. Pachtlustige können  
sich bey der Frau und Besizerin dieses Gu-  
tes, der verwitweten Frauen Geheimrätthin  
Frey-Frauen von Schmising in Münster,  
oder auch zu Zatenhausen bey dem dasigen  
Rentmeister melden, und die Conditiones  
vernehmen.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind bey der Geist-  
und Nicolai-Armen-Casse 300 rthlr. in Gol-  
de, gegen Stcherheit zu verleihen in Bereit-  
schaft; wer solche zum Theil oder ganz  
verlangt, kann sich bey Hr. Deppen am  
Marckte melden.

### V Avertissements.

**Minden.** Da ich willens bin,

die von meiner verstorbenen Mutter getrie-  
bene Wirthschaft nicht allein fortzusetzen,  
sondern auch Weingäste 2c. zu setzen, so  
mache ich solches einem geehrten Publico  
hiermit bekant, und verspreche prompte und  
gute Bedienung. Klaf.

**D**ie Verleger der Königl. privilegirten  
Berlinischen Zeitung von Staats- und  
gelehrten Sachen, oder der Wosischen Zei-  
tung, haben sich bemühet, ihr dadurch,  
daß sie die Nachrichten zum Theil aus den  
ersten und besten Quellen schöpfen, ferner  
durch vorzügliche Vollständigkeit in allen  
nur einigermaßen interessanten Vorfällen,  
und durch einen faßlichen korrekten Styl,  
mehr Werth zu geben, als die meisten an-  
dern Zeitungen haben. Dies ist hauptsäch-  
lich vom Berliner Publico nicht unbemerkt  
geblieben. Es hängt nur von dem Debit  
ab, ob die Verleger ihre Bemühungen,  
die nicht geringen Aufwand erfordern, fort-  
setzen, oder vielmehr noch erweitern sollen.  
Sie schmeicheln sich dieß thun zu können,  
da das Vorurtheil, als sey nur eine aus-  
ländische Zeitung gut, sich zu vermindern  
scheint. Sie werden übrigens, wie bisher,  
auch ferner auf Glaubwürdigkeit sehen,  
und alle Dehutsamkeit anwenden, dem  
Publicum nicht leere Gerüchte vorzulegen,  
wenn sie gleich in andern öffentlichen Blät-  
tern verbreitet werden sollten. Wer unsre  
Zeitung künftig mit zu halten gesonnen ist,  
beliebe sich unsre Zeitungsexpedition in der  
breiten Straffe allhier zu wenden. Aus-  
wärtige adressiren sich an die ihnen zu-  
nächstliegenden löblichen Postämter, welche  
alle Bestellungen richtig besorgen werden.  
Der Preis in Berlin ist jährlich zwey  
Reichsthaler, Berlin, den 12. December  
1789.

Wos und Sohn.

## Ueber das Aufschwellen des Rindviehes.

Das Aufschwellen des Rindviehes ist, wie bekant, ein übler Zufall, der oftmals tödlich werden kann, wenn man nicht in Zeiten vorbeuet. Ich habe in diesem Jahre bei einer und eben derselben Kuh schon zweimal den Vorfall gehabt, daß sie wie man hier zu sagen pflegt, den Windbauch bekam, oder aufblähete. Beide male aber ist sie glücklich curiret. Bei dieser Gelegenheit habe ich viele Schriften nachgeschlagen und gelesen, darinn von dieser Krankheit gehandelt wurde, um die eigentliche Ursach derselben zu erfahren. Alles was ich darüber fand, stellte diese Krankheit als eine solche vor, damit das Rindvieh nur zur Sommerzeit befallen werde, wenn es auf reichen Klee getrieben, und alsdenn, wenn noch der Thau in Bläschen an den Blättern desselben sich befunden, begierig davon gefressen hätte. Weil aber, wie solches in meinem Stalle der Fall gewesen ist, das Vieh auch im Winter diesen Zufall bekommen kann, so ist daraus gewiß, daß nicht der Klee die eigentliche Schuld sey, ob er wohl gleich zufälliger Weise etwas dazu beitragen kann.

Die eigentliche Ursache liegt in dem gar zu begierigen Fressen des Viehes. Es liebet den Klee vorzüglich. Nun werde es auf einen Kleacker getrieben, zu welcher Tageszeit es auch sei, so wird dies allemal die Folge davon sein. Indessen gehet es auch hierinn dem Viehe wie dem Menschen: nicht allen ist alles schädlich. Einige schlucken bei dem so gierigen Fressen zu viele Luft hinein. Durch anhaltendes Fressen verschließen sie gleichsam dieselbe, sie können sich derselben weder a priori noch a posteriori entledigen, doch will sie herausdringen, sie setz sich zwischen Zell und Fleisch, dehnet sich sehr aus, und würde, wie man auch Exempkel haben will, das Vieh platzend ma-

chen, wenn man demselben nicht zu Hülfe eilen wollte.

Das ist auch die Ursache des Aufschwellens des Viehes im Winter. Und ich kann solches durch gehabte Erfahrung davon beweisen. Als ich vor einiger Zeit Klocken dreschen ließ, gaben die Drescher den Kühen die beim Dreschen abgeschlagenen Mehren, in welchen freilich noch einiger Klocken befindlich war. Eine Kuh war vorzüglich begierig darnach, und fraß sie mit vieler Heftigkeit eiligst hinein. Das ist zu wiederholten Malen geschehen, und der Windbauch oder das Aufschwellen war die Folge davon. Die Kuh stöhnete, fraß nicht, ließ in der Milch nach, war unruhig, legte sich nieder, stand wieder auf, und wechselte damit oftmals ab. Als ich hinzuging, solches zu untersuchen, fand ich gleich, daß es aufblähete, welches gewiß keine andere Ursache hatte, als das begierige Fressen der Kornähren und die damit eingeschluckte viele Luft. Sonst mag solches im Winter wohl seltener geschehen, weil aber eben jetzt zur Austrocknung des Hauses alle Thüren offen standen, und dabei ein durchziehender Wind war: so hat dieser Umstand vielleicht Gelegenheit dazu gegeben, daß die Kuh mehrere Luft eingeschluckt hat.

Nachdem ich nun also die mir glaubichste Ursache dieser Krankheit beschrieben habe, so will ich noch hinzusetzen, daß der Sitz derselben außerhalb dem Eingeweide des Viehes zwischen Zell und Fleisch sei. Man bemerket sie insonderheit an der linken Seite des Viehes oben unter dem Rückgrad nach dem Hüftbeine zu. Dasselbst kann man sich durch den Augenschein wegen der daselbst erhabenen Stelle, durch das Gefühl, denn man merkt, daß da Luft

ist, und das Gehör, denn es schaffet hohl, wenn man mit der Hand drauffschlägt, davon völliig überzeugen.

Was die Curart des Viehes, das mit dieser Krankheit behaftet ist, anlanget, so ist einem Landmann daran gelegen, ganz einfache und solche Mittel zu haben, dazu er also bald und zu aller Zeit gelangen kann. Alle kostbare und zusammengesetzte Mittel sind ihm nichts werth. Ich will daher jetzt noch diejenige Art bekannt machen, auf welche ich meine Kuh kurirret habe. Ich ließ den Knecht zwei Strohwische nehmen und ihn an der linken Seite des Viehes sich stellen, so, daß er seinen Rücken dem Kopf des Viehes zugekehret hatte. Darauf mußte er zugleich auf beiden Seiten des Viehes mit den Strohwischen längst dem Rückgrad des Viehes langsam und be-

hende nach den Flanken hinunterstreichen und damit eine halbe Stunde anhalten, bis die aufgebläheten Stellen weicher wurden. Nachdem ich zwei Hände voll Rochsalz, lösete solches in einem Quartier Wasser auf und gab solches demselben vermittelt einer Bouteille ein. Zwei Stunden nachher ließ ich es wieder auf die vorige Art reiben, und brachte es dadurch dahin, daß er nach einer Stunde wieder anfing etwas Heu zu fressen. Am folgenden Morgen kam die Milch wieder, die sie sonst gegeben hatte. Aber am Mittage stellte sich der Windbauch wieder ein. Es mußte also aufs neue getrieben werden, zugleich gab ich derselben zwei Spitzgläser Thran ein. Dies hatte die Folge, daß sie nach einigen Stunden völliig besser geworden ist, ihr auch bisher nichts weiter geschadet hat.

## Vorsicht beym Räuchern der Schinken.

Verschiedene pflegen die Schinken unten an der sogenannten Hacke einzuschneiden, um zwischen den Sehnen die Spieße oder Schnäse durchzustechen, weil sie sich denn in dem Rauch bequem aufhängen lassen. Es ist dies aber den Schinken nachtheilig, wenigstens haben sich im vorigen Jahre unter einer ansehnlichen Parthie versandter Schinken aus dem Ravensbergischen, alle diejenige, welche solchergestalt eingeschnitten gewesen, verdorben, die übrigen

aber gut befunden. Vielleicht kann die Luft durch den Einschnitt mehr ins Fleisch ziehen und die Peckel anszehren. Ist dem aber auch nicht so, genug die eingeschnittenen Schinken haben jetzt einen üblen Namen erhalten, und man wird daher wohl thun, die Schinken am Ende mit einem fest umgebundenen Schnur an der Schnäse zu befestigen und so in den Rauch zu hängen, damit es des Einschnidens nicht bedürfe.

## Anekdote.

In einem Hörsale, wo auf lateinisch disputirt wurde, stand ein Bauer und hörte sehr aufmerksam zu. Man fragte, was er hier wollte, da er kein Latein verstünde? Er antwortete: — Ich wollte ger-

ne wissen, wer von den beiden Herren Recht oder Unrecht hätte, und dies kann ich leicht sehen; denn derjenige, der am ersten böse wird, hat gewiß unrecht.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 28. Decbr. 1789.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über des Schulden halber von hier entwichenen Siebmachers Franz Caden Vermögen Concursus eröffnet worden sey. Die Creditores desselben werden dahero verabladet, in Termino den 9. Jan. 1790 Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ihre Forderungen an die Cadensche Concurs-Masse anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über die Beybehaltung des angeordneten Interims-Curatoris Hrn. Cammer-Fiscal Bethaken zu erklären, unter der Verwarnung, daß die Ausenbleibenden von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Caden angelegt, und denjenigen, welche davon etwas in Händen haben, bedeutet, bey Verlust ihres An- und Vorzugs-Rechts, solches unter acht Tagen bey uns anzuzeigen, und bey Vermeidung empfindlicher Strafe nichts davon zu verheimlichen, auch bey Gefahr doppelter Erstattung, ohne Oberliches Vorwissen und Erlaubniß, davon nichts an den Caden, oder auf dessen Anweisung, oder an andere weiter abfolgen zu lassen. Endlich hat auch der entwichene Cade sich in dem anstehenden

Termino zu stellen, sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen, und sein Vermögen zu manifestiren, auch wegen seiner Flucht sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn, als einen vorsehlichen, und muthwilligen Banqueroutier nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll.  
Director, Bürgermeister und Rath alhier.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schumacher Casper Borchard das beneficium cessionis bonorum nachgesucht habe, und darauf Concursus über dessen Vermögen erkannt sey. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Casper Borchard auf den 13ten Febr. 1790 Morgens 10 Uhr an das Rathhaus verabladet, vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über vorgedachtes beneficium cessionis bonorum, und über die Beybehaltung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal Bethaken zu erklären, oder im Ausenbleibungsfall zu gewärtigen, daß dieser als Curator bestätiget, und sie mit ihren Ansprüchen von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird das gesamte Vermögen des Casper Borchard mit

§ f f

Arrest belegt, und allen und jeden, die davon pfandsweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Händen haben, aufzugeben, solches in dem angesetzten Termine bey Verlust ihrer Ansprüche anzuzeigen, und bey Strafe doppelter Erstattung ohne Oberliches Vorwissen nichts davon verabsolgen zu lassen, Director, Burgermeistere und Rath alhier.

**Amte Enger.** Der Colonus Johann Henrich Dix hat bey Annahme der Königl. eigenbehörigen Dix Stette No 19 in Werfen dahin angetragen, daß wenn gleich die Creditores dieses Calonats bereits im Jahre 1764 ad liquidandum convocirt auch drauf ein Ordnungs-Bescheid abgefasset, dennoch er wünsche, daß sämtliche Creditores der Dix Stette, weil nach der Zeit, die bis dahin auf dem Colonnate gewohnte Wittve Dix von neuen viele Schulden contrahirt, anderweit ad liquidandum verabladet, und sodenn er zu einer terminischen Zahlung admittirt, der Termin selbst aber nach dem Extrage der Stette regulirt werden mögte. Da nun diesem Gesuche deferirt und termini zu Angabe etwa habender Forderungen auf den 21ten Januar, 25ten Febr. und 25ten Merz 1790 bezielt worden; so werden hiernit alle und jede, sie mögen nun ihre Forderungen bey der im Jahre 1764 vorgewesenen Convocation angegeben haben, und damit locirt sein oder nicht, so an dem Dixschen Colonnate No 19 zu Werfen, und deren bisherigen Wessherin, einige Anforderung haben, es führe solche her woher sie wolle, verabladet, in obbezieltem Terminen, besonders aber in dem letztern den 25ten Merz 1790 zu erscheinen, solche anzugeben, die Mittel wodurch selbige zu erweisen, zu benennen, so wie dazu dienende schriftliche Nachrichten mit vorzuliegen, auch über den ihnen vorzuliegenden Anschlag von der Stette, sich zu erklären falls wegen des zu regulirenden Termins

eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen mögte. Diejenigen aber, so alsdenn nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen, wenn auch gleich solche schon vormalen angegeben, als welche sodenn für bezahlt geachtet werden, gänzlich abgewiesen, und solcherhalb ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amte Brackwebe.** Der Philipp Ludewig König aus Brockhagen gebürtig, welcher sich vor mehreren Jahren nach Holland begeben, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt seit der Zeit Nachricht eingegangen, wird hiedurch edicitaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen, und längstens am 18ten Februar 1790 Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden, und sich zu erklären, ob er als Anerbe seine jetzt vacante Esterliche Erbmeyersstättenfreye Stette Nr. 73. in Brockhagen antreten und bewirthschaften wolle, und diesensfalls die weitere Anweisung zu gewärtigen; widrigenfalls er pro civiliter mortuo und seines Anerbrechts verlustig erklaret, der ihm von der Stette zukommende Brautshaw aber, so wie sein etwaiges sonstiges hiesiges Vermögen, seinen nachgelassenen beyden Kindern zuerkannt werden soll.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermanniglich zu wissen daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufmann und Gewürzkrämer Johann Theophilus Bartholli durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erstant, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johann Theophilus Bartholli vermöge dieser hieselbst, zu Herford und Minden ange-



schlagenen, wie auch durch die Mündenschen Intelligenz-Blätter, ingleichen durch die Pöppstädter und Clevische Zeitungen be- zant gemachten Edictal-Citation zur Anga- be ihrer Forderungen und Ansprüche an die Bartholische Concurß-Masse, und zur Aus- weisung derselben, auch zur Erklärung über die Verbehaltung des angeordneten Cura- toris, des Herrn Medicinal-Fiscal und Jus- tiz-Commissari Hoffbauer auf den 15ten Januar 1790 Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantma- chung vorgeladen, daß denenjenigen Gläu- bigern, denen es an Bekantschaft hiesigen Orts fehlen mögte, der Herr Justiz-Com- missarius Ziegler zu Werther zum Manda- tario angewiesen werden. Die Ausbleiben- de haben nach dem Beschluß des angeführten Liquidations-Terminus zu warten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht wei- ter zugelassen, und sie von der Concurß- Masse abgewiesen werden. Zugleich wird der entwiclene Johann Theophilus Bart- holti auf die bestimmte Tagesarth vorgela- den, sodann persönlich sich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurß- Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Aus- kunft zu geben, insbesondere aber sich we- gen seines Schuldenzustandes und der Ent- weichung zu verantworten, und seine dies- fällige Wertheidigung zu führen, widrigen- falls gegen ihn, als einen muthwilligen und vorsentlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30ten Nov. 1767. in Con- tumaciam verfahren werden wird. Uhr- kundlich ist diese Edictal-Citation unter des Stadtgerichts Siegel und Unterschrift aus- gefertigt worden. den 29. Septbr. 1789.  
Consbruch. Buddeus.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey Herr Joh. Heint. Kammerbarth ist vor beständig recht extra guter Bischof von frischen Pomeranzen, die Duntl. zu 15 mgr. zu haben,

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgers- meister und Rath der Stadt Lübecke, machen hiedurch bekant, daß, daß dem hiesigen Kupfer-Schläger Wilhelm Halle zugehörige Wohabaus sub Nro. 40 auf der langen Straße hieselbst belegen, mit allen dazu gehrigen Recht und Gerechtigkeiten an Vergtheilen und Kuhtriften auf der Gemeinheit, zu Befridigung verschiedener ingrossirten Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dies- ses Haus ist ohne die Vergtheile und Bruch- gerechtigkeit, weil dafür die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten gerechnet werden, von den vereideten Taxatoren auf 415 Rthlr. 34 Mgr. veranschlaget, und sind Termin- licitationis auf den 23 Decbr. 1789 26 Jannuar und 2 Merz 1790 bezielet, in wel- chen sich lusttragende Käufer Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden können, da- denn dem Bestfinden nach der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diesem Hause real Ansprüche zu haben vermei- nen, hiedurch aufgefodert, solche vorher und längstens in dem letzten Termine dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, weil sie sonst nachher weiter nicht damit gehdret werden können

**Amst Limberg.** Was dem vor- einigen Jahren beendigten Concurße, des zu Rddinghausen verstorbenen Commerciant Friedrich Ludwig Weidenbrück, sind der Bündischen Accise-Casse an Buchschulden 1530 rthlr. 21 gr. 1 pf. überwiesen. Diese stehen bei Schuldnern, so in denen Dorfs- schaften des Amst Limberg, im Kirchspiel Blasheim, auch im Kirchspiel Buer, woh- nen, aus. Wenn nun eine hohe Kriegeb- und Domainen-Cammer Unterschriebenen unter dem 2ten Febr. den Auftrag erteilt diese ausstehende Weidenbrücksche Buch- schulden, in ganzen oder einzelnen Sum- men mit Vorbehalt allerhöchster Approba- tion, und ohne evictions Leistung zum Ver-

auf auszubieten; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zu sothanen Verkauf der Weidenbrückischen Buchschulden, Termins auf den 13. Februar 1790 an der Gerichtsstube zu Bünde Morgens 9 Uhr bezieht. Es wird sich übrigens Commissarius in Ansehung der Art des Verkaufs, nach jedem Antrage der Käufer richten, also im ganzen, so wie auf die in einer Bauerschaft ausstehend, oder einzelne Forderungen jedes gemäße Gebote annehmen, folglich auch, denen Debenten frei stehen, sich solchermaßen der Schuld zu entledigen. Die Kaufsüßige können das Verzeichniß der Buchschulden sowohl bei Commissario einsehen, als auch davon Abschrift auf Nachsuchen vor dem Termin erhalten.

Schrader.

**Herford.** In Befolge Allergnädigsten Regierungs Auftrags de Dato Mindenen diesen dieses werden von Unterschriebenen allerhand den Freiherrn v. Hohenhausischen Minorennen Vor-Kindern zugehörige seidene, morene und sitene Damens-Kleider, auch Enveloppen, Schürzen, Tücher, nichtweniger Floor, Bänder und sonstige zum Puh gehörige Sachen in 161 Stücken oder Theile bestehend, den 18ten Jannuar des 1790 Jahres und den folgenden Tag, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr auf hiesigem Rathhause zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Lusthabende Käufer können sich daher zu beageter Zeit daselbst einfinden, und hat der Meißbietende den Zuschlag jedes Stücks und die Verabfolgung desselben gegen baare Bezahlung in Preusch. groben Courant zu gewärtigen.

Eulmeyer.

### III Sachen, zu verpachten.

**Guth Amorkamp im Amte Hausberge.** Das adeliche Wohnhaus dieses Guths, welches in einem Walle und Graben mit Zugbrücken umge-

ben stehet, ist jetzt wegen der Heyrath der Fräulein von Schenk, die es bewohnet hat, miethlos. Wer auf dem Lande für sein Geld, wohlfeil, bequem, und angenehm zu wohnen Gelegenheit suchet, wird sie sowohl in der Lage des Guths als in der Einrichtung des Hauses, der Gärten deren Nutzung und leichter Anschaffung der nöthigen Lebens-Mittel finden, und daher zum ohnverweilten Schluß einer neuen Miethe, in dem bisherigen Verhältniß, sich bey dem Herren Amtmann Keiser auf der Höheit Beeck, als Pacht-Inhabern des Guths Amorkamp zu melden, hiermit Guthsherrn wegen öffentlich eingeladen, Wippermann.

### IV Avertissements.

**Minden.** Wer Lust hat auf Ostern die Gewärt Material und Fette Wahren Handlung zu erlernen, von gutem Herkommen ist, im Rechnen und Schreiben bestehen und hinreichende Caution stellen kan, beliebe sich bey dem Herrn Post-Commissario Schlutius zu melden der davon weitere Nachricht giebt.

Das mir allergnädigst ertheilte Privilegium untersagt einem jeden im Fürstenthum Minden und Graffschaft Ravensberg auf irgend eine Weise Bücher oder sonstige gedruckte Sachen zu debitiren, und zu eines andern Gebrauch kommen zu lassen, und dennoch kann ich jetzt eine große Anzahl aufzählen, die alle zu meinem größten Schaden, sich mit Bücherdebit abgeben, und das nur um einige Groschen zu verdienen, die sie denn den Abnehmern mehr abnehmen, als sie mir zu geben brauchten; denn ich halte durchaus mit auswärtigen Buchhandlungen Preise. Wenn dieses so fortgehet, so werde ich nicht nur außer Stand gesetzt, einen guten Buchladen zu unterhalten, sondern mag auch unausbleiblich ruiniret werden. Meiner gerechten Sache mich bewußt könnte ich nun wohl, der Obrigkeit die Contravenien-

ten anzeigen; ich gebe ihnen aber vorab diese Warnung; ein patriotisches und gutdenkendes Publicum bitte ich aber, sich in Absicht der Bücherbedürfnisse an mich zu wenden. Prompte und billige Bedienung mache ich mir zur Pflicht. Jetzt sind nebst vielen andern neuen Büchern auch folgende bey mir zu haben; das Buch vom Aberglauben 8 Ggr. Französ. Lesebuch für deutsche Töchter 16 Ggr. Kurzgefaßte französl. Sprachlehre 4 Ggr. Trent contra Mirabeau, aus dem Französl. 1 Rthl. Ich, ja und nein, ein gesellschaftliches Kartenspiel bestehend in 72 Blat 8 Ggr. Geschichte des alten Testaments in einem Spiele für Kinder auf 48 Karten, mit 24 Dignetten 12 Ggr. Neue Bilder N. B. C. Karte zur Lehre für Kinder 8 Ggr. Gesellschafts-Karte in Frag und Antworten bestehend in 48 illum. Blättern 8 Ggr.,

auch Webers Vorschriften zu 20 Ggr., die kleine zu 9 Ggr.

Justus Henrich Körber,  
Königl. privil. Buchhändler.

### V Sterbe-Fälle.

Die verwittwete Justiz = Amtmannin Goldhagen zu Levern macht hierdurch allen ihren Gdnern und Freunden bekannt, daß der Tod Ihr ihren würdigen Ehegatten den Herrn Justiz = Amtman Johann Christian Friederich Goldhagen den 25ten December d. J. an einer heftigen Colic von der Seite gerissen. Ich verliere den besten Mann und drey minderjährige Kinder dem zärtlichsten Vater. Ein unerseßlicher Verlust! Jedoch hoffe ich in Weylenbe meiner Freunde noch einige Linderung meines gerechten Schmerzes zu finden, und bitte gehorsamt diese Anzeige, anstat der gewöhnlichen Trauerbriefe anzunehmen.

## Merkwürdige Ereignisse des Hrn. von Briffon, während seiner Gefangenschaft unter den Arabern des Innern von Afrika; ein kurzer Auszug aus der Histoire du Naufrage & de la Captivité de Mr. Briffon, Officier des Colonies &c. Paris, 1789.

Das Elend, welches Herr v. Briffon in seiner Gefangenschaft unter den Arabern der Wüste erlitten hat, ist so erstaunlich, daß man es sich in keinem Roman hätte größer vorstellen können. Nachdem er durch die Schuld seines Capitains Schiffbruch erlitten hatte; fiel er in die Hände der Labdessa, einer wilden und beständig umherirrenden Horde, deren Nahrung einzig und allein aus Kamelmilch besteht. Zuerst plünderten die Araber das Schiff, und nahmen dem Hrn. von Briffon und seinen Gefährten alles.

Man brachte sie zusammen in eine kleine elende nur mit Moos bedeckte Hütte, die weiter als eine Meile vom Meere lag. Des

Hrn. von Briffon Herr war ein Talbe: so nennen nämlich die Wilden ihre Priester. Herr von Briffon glaubte sich sein Unglück etwas dadurch zu erleichtern, daß er ihr mit den Kostbarkeiten die er bei sich hatte, nemlich zwei Uhren und ihren Ketten, und auch mit einem brillantenen Ringe und mit 220 Liver baaren Gelds beschenkte. Der Talbe versprach ihm dafür sehr viel schönes; aber er bewies sich nachmals eben so grausam als betrügerisch. Um einer noch weit grausamern Horde zu entgehen, mußten die Gefangenen forcirte Märsche gegen das Innere machen. Vor Durst konnten sie die Zunge nicht rühren. In diesem erbärmlichen Zustande mußten sie die allerhöchsten Gebirge, die mit Kiesel bedeckt

waren, ersteigen. Ihre Füße waren ganz blutig. Ihre Herren machten sich eine Art von Teig aus Gerstenmehl; sie kneteten ihn in ihren Händen, und schluckten ihn dann ohne weiteres Käuen hinunter. „Wir übrigen Sklaven, sagt Herr von Brisson, hielten von eben diesem angefeuchteten Mehl unsere Mahlzeit. Man warf uns unser Essen auf eine Decke, welcher sich gewöhnlich die Herrn zur Fußdecke während des Gebets, und während der Nacht zur Matratze bedienten. Nachdem der Teig recht lange durchgeknetet war, gab man ihn mir am ihn unter meine Gefährten zu vertheilen. Man kann sich nicht vorstellen, wie dieser Teig abscheulich schmeckte. Das Wasser darzu war aus dem Meere geschöpft, und bis dahin in einem Felle eines jüngst getödteten Vockes aufbewahret; damit es nun nicht verbürbe, so hatte man eine Art Pech darunter gemischt, wodurch es nur desto fürchterlicher stank. Eben dieses Wasser diente uns auch zum Getränke; dabei bekamen wir nur sehr wenig davon. Den Tag darauf mußten die Gefangenen nach einem erst aunlich mühsamen Marsche, wo sie auf keinen einzigen Baum stießen, wo die Sonne lohtrecht auf sie fiel, die Kameele abladen und Wurzeln ausreißen, eine Arbeit, die um desto mühsamer ist, da hier beinahe alle Bäume, Kräuter, und Wurzeln flachlich sind. Sobald der Sand von dem Feuer erhitzt war, bedeckte man damit eine Ziege so lange, bis sie gahr war, und alsbald verschlangen sie die Araber mit einer unmenschlichen Stierigkeit, ohne sich die Mühe zu geben, den daran hangenden Sand abzumachen. Sie nagten die Knochen ganz rein, nachher warfen sie sie dann ihren unglücklichen Sklaven vor, befahlen ihnen auch zugleich an, schnell zu essen, um die Kameele wieder zu laden, und die Reise zu beschleunigen.

Erst nach einem 16tägigen Marsch langten sie ganz ausgezehret beim Wohnorte ih-

rer Herrn an. Die Weiber empfingen sie auf folgende Art. Zuerst sahen sie sie mit großer Neugierde an, spien sie ins Gesicht, und warfen sie dann mit Steinen. Ihre Kinder, durch dieß Beispiel aufgemuntert, kniepten sie, rissen ihnen die Haare aus, zerkratzten sie mit ihren Nägeln. Die Hitze war so erstaunlich groß, daß die ausgehungerten Heerden und Ziegen gar kein Futter mehr fanden; daher gaben sie dann auch keine Milch mehr; dennoch sollte die zahlreiche Familie von dieser Ziegen- und Kameelmilch leben. „Hiernach mag man urtheilen, fährt Herr von Brisson fort, wie gering unser Theil ausfiel. Als Christen zog man uns die Hunde vor; und in ihren Trögen bekamen wir unsere Kost.“

Seine Lage ward täglich elender. Der Oktober war beinahe verfloßen, und seit drei Jahren hatte es gar und ganz nicht geregnet. Die Ebenen, die Thäler, alles war verbrannt; den Thieren mangelte gänzlich die Weide. Die Verzweiflung herrschte aller Orten, als ein Araber aus entfernten Gegenden uns benachrichtigte, daß sehr vieler Regen an einem andern Orte gefallen sey. Da vertrieb die Freude bald jede Furcht, und jedes Elend. Jedermann brach sein Zelt ab, und wir traten alle ihren Weg an. Zum dreißigsten male änderten wir nun unsere Wohnung, und unsere Mühseligkeit erneuerte sich; denn diese Horden blieben nie länger als 12 bis 15 Tage auf einem und demselben Fleck. Endlich gelangte man an den gewünschten Ort. Der Sand war so feucht, daß bloß der Druck des Körpers sehr viel Wasser hervorsprüngen machte. Man hätte sich sehr glücklich geschätzt, wenn man Weidenmatten gehabt hätte, um darauf zu schlafen; und eine große wollene haarichte Decke, um sich des Nachts damit zu bedecken; aber dies hatten, unter den Arabern, selbst nur die Reichen. Zum höchsten Unglücke goß man Wasser an das Essen der Gefangenen, die

Portion wurde dadurch wie natürlich weit größer, aber sie hatten auch nichts wie klares Wasser; dieß schwächte sie bis aufs äußerste. Von der Zeit an, bestand ihre einzige Nahrung in wilden Pflanzen und rohen Schnecken. Indes hatte der Herr unsers Verfassers versprochen, ihn nach Mogadar zu schicken und ihm Mittel an die Hand zu geben, sich in Freiheit setzen zu können; aber er verstellte sich nicht mehr, und Herr v. Briffon verlor beinahe alle Hoffnung. Er fand keinen seiner Gefährten mehr, und bedauerte vorzüglich die Gesellschaft des Capitains. Einen Abend fand er ihn ausgestreckt auf dem Sande, und nur durch die Farbe seines Körpers erkannte er ihn. Seine eine Hand hatte er im Munde, und nur Mattigkeit hinderte ihn, zu essen. Durch den Hunger war er so erstaunlich verstellt, daß er ihn für ein Candaver ansah. „Einige Tage nachher ward der zweite Capitain, der vor Kraftlosigkeit unter einem Gummibaum sank, die Beute einer schrecklichen Schlange. Hungrige Raben schreckten durch ihr Geschrei dieses giftige Thier, setzten sich auf den Sterbenden, und zerrissen ihn. Vier Wilde, weit grausamer als die Schlange, Zeugen dieser schändlichen Scene, sahen ihn ruhig sich vergebens vertheidigen. Herr von Briffon lief hinzu um ihm zu helfen, wenn ja noch Zeit wäre. Allein die Barbaren hielten ihn auf, und verspotteten ihn. Außer aller Fassung, entfernt er sich von diesem schrecken vollen Ort. Nach und nach kamen alle Gefangne um; und nun konnte er sich mit niemand mehr über seine traurige Lage unterhalten. Der Durst brachte ihn beinahe in Wüth; die Araber selbst starben vor Durst und Hunger. Man bewahrte mit der größten Sorgfalt das Wasser aus dem Wagen der Kameele auf, und kochte mit diesem grünen scheußlichen Wasser das Fleisch. Endlich verkaufte ihn der Schwager seines Herrn für fünf Kameele. Dieser brachte

seine Angelegenheiten an dem Hof des Kaisers von Marokko, wohin er ihn mit sich nahm. Zum Glück gefiel diesem Prinzen der neue französische Consul durch die erhaltene Geschenke; er schenkte daher den Gefangenen die Freiheit, und Herr von Briffon befand sich mit darunter. Wenn man seine Reise liest, so findet man die Wahrheit des Ausspruchs von Boileau: „Selbst Wahrheit kann zuweilen uns unwahrscheinlich scheinen,“ denn hier übertrifft bei weiten die Wahrheit die Gränzen der Einbildung.

Die Geschichte des Herrn von Briffon ist in einem simplen und natürlichen Styl geschrieben. Eben dadurch interessirt sie noch mehr; solche Thatsachen bedürfen keiner Beredsamkeit. Zuletzt beschreibt er darin den Hof der Kaiser von Marokko, und die Sitten der Afrikaner. Er schmeichelt weder dem Prinzen noch den Unterthanen. Vom Kaiser sagt er: „was wird man von einem Prinzen denken, der in der Meinung, die man ihm von mir eingeschloß hat, daß ich gewiß ein vornehmer Christ sey, weil ich besser gekleidet war als die übrigen, und weil mich der Consul mit mehrer Achtung ansah, jedes Versprechen vergaß, und nach Mogador Befehl schickte, mich von neuen anzuhalten, und nach Marokko zurück zu führen? Glücklicherweise war ich schon abgesetzt, als der Courier die Nachricht brachte.“ Die Araber sind so erstaunlich unwissend, daß sie sich nicht allein für das erste Volk der Welt halten; sondern daß sie glauben, die Sonne gienge nur für sie auf und unter. Einige sagten dem Herrn von Briffon: „betrachte dieß Gestirne, was man in deinem Lande nicht kennt; werdet ihr während der Nacht wie wir von jenem Gestirne, welches unsern Tag und unsern Fasten bestimmt, beschirmt? Unse Kinder, so nennen sie die Gestirne, zeigen uns unsre Stunden an. Ihr habt weder Bäume, noch Kamele, noch Ham-

mel, noch Sand, noch Ziegen, noch Hunde. Sind eure Frauen so wie die unsrigen gebildet? Wie lange hat dich deine Mutter im Mutterleibe getragen? fragte einer unter ihnen. Eben so lange wie die deinige, antwortete ich ihnen.

Wirklich, versetzte ein andrer darauf, indem er ihm die Finger und Zehen vorrechnete, er ist eben so wie wir gestaltet; nur in Ansehung der Sprache und der Farbe ist er uns unähnlich, dieß wundert mich. Säet ihr auch Gersten in eure Häuser? so

nennen sie nämlich unsere Schiffe. Nein, antwortete Herr v. Brisson, wir besitzen unsere Ländereien beinahe mit euch in eben derselben Jahreszeit. Wie! sagten einige, bewohnt ihr Land? Wir glaubten, ihr wüßtet auf dem Meere geboren, und lebtet auch drauf. Wenn man diese Grausamkeiten so dummer Menschen liest: so bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß Her Rousseau seinen Panegyrikus auf die Ignoranz hätte zurück nehmen sollen.

3.

### Der großmüthige Arbeitsmann.

Man sammelt vorzügliche Proben der Tugend und Frömmigkeit ausgesehener Kirchenlehrer; Entdeckungen und tiefe Einsichten großer Gelehrten; denkwürdige Sprüche, Maximen und Regeln weiser Männer; außerordentliche Thaten berühmter Helden und dergleichen. Solche Sammlungen sind angenehm und nützlich; aber sie rühren nicht so, wie das tugendhafte und kluge Betragen geringer Leute, welches, mit einer natürlichen Einfalt begleitet, wie ein Licht im Dunkel, den größten Glanz hat. Wer erwartet von der Einfalt, Klugheit, vom niedern Stande hohe Tugend, und von der Armuth großmüthige Freigebigkeit? Ein Gedicht, welches die Frömmigkeit eines Hütigen, den Verstand eines Gelehrten, die Klugheit eines erfahrenen Staatsmannes, den Muth eines Helden, besingt, kann nicht so rührend sein, als dasjenige, welches die erhabene Denkungsart und großmüthige Handlungen von Leuten niedrigen Standes beschreibet. Diese Anmerkung erläutere Marмонтel in seiner Dichtkunst mit folgendem Beispiel. Durch eine heftige Ergießung des Etschstroms ward die Brücke bei Verona weggerissen. Es stand nur noch der mittlere Bogen, und auf demselben ein Haus mit einer zahlreichen Familie. Diese unglückseligen Bewohner sahen ihren jammervollen Untergang vor Augen, und riefen die am Ufer stehenden Zuschauer mit gen Himmel erhob-

nen Händen und thranenden Augen um Hülfe und Rettung an. Die Wellen des Wassers tobten aufs bestigste, und der Bogen nebst dem Hause wankte. Der Graf Spolverini zog einenbeutel mit hundert Louisd'or aus der Tasche, und bot ihn demjenigen an, welche diese bekümmerte und ihrem Umgange nahe Familie retten würden. Es kam ein geringer Arbeitsmann gegangen. Kaum sah er die Gefahr, so warf er sich unerschrocken in ein Fahrzeug, kämpfte mit Strom und Wellen aus äußersten Kräften, bis er an den bebenden Bogen kam. Er nahm die ganze Familie, Alte und Junge, welche sich mit Stricken herab ließen, in sein Fahrzeug auf. Als er sich eben mit den Geretteten von dem Bogen entfernt hatte, so stürzte derselbe mit der größten Heftigkeit ein. Die schon von Furcht und Angst halb todte Personen geriethen durch diesen Einsturz und das dadurch verursachte größere Aufbrausen der Wellen in ein neues Schrecken. Ihr Erretter sprach ihnen Trost und Muth zu, und brachte sie endlich glücklich ans Ufer. Sogleich sprang der gute thätige Graf freudenvoll herbey, und reichte ihm den Beutel mit hundert Louisd'or. Mein der Arbeitsmann sagte: „Nein, für Geld verkaufe ich mein Leben nicht. Ich verdiene durch meiner Hände Arbeit täglich so viel, als zu meinem, meiner Frauen und meiner Kinder Unterhalt nöthig ist. Gebet das Geld an diese arme Familie, sie hat es jetzt nöthiger als ich.“



